Digitized by Google

Der Röm. Kayse.
zu Hungarn und Böh-
heim, e. Königl. Majestät
FERDINANDI
des Dritten,
Glorwürdigsten Andenckens,
Ihrer Kayserl. Majestät Frauen Mutter
Leichen-Sermon,
Welchen
Als Dieselbe
Den 2. Februarii 1720.
Zu Wien
Mit Christlicher Andacht
Beygesetzet worden,
Vorgestellet
Von
Johann Joseph Khevenhüller,
Der Heil. Schrifft Doctore, Ihrer Kayserl. Majestät Hof-Capellano, und Beichtvatter.
Gedruckt bey Johann Peter van Ghelen, Kayserl. Hof-Buchdruckern.

Verzeichnus
der Herren, so Ritter
des Hochlöblichen Ordens
S. Georgen Schilt, so
bey Ihrer Königlichen Majestät, als Ihrer Majestät Gemahlin, Printzen, Printzessinen, Printzen, und Printzessinen Hochfürstlichen Gnaden, Marggrafen und Herren zu Brandenburg und Hochlöblichen, Ritterlichen Ordens Mitgesellen sind, Anno 1613. den 24. Aprilis.

Exempel, und zu Verhüttung hoch-schädlicher Nachfolge, so nicht allein Uns, sondern allen anderen Potentaten daraus entstehen könte, gebührlichen, jedoch nicht ohne Einwendung Unserer angebohrnen Milde, und Moderation des jenigen, so die Schärfe des Rechtens mit sich gebracht, administriret, hingegen diejenigen Personen, so ihre Treu und Beständigkeit bey währender Rebellion gegen Uns erwiesen, und ungeacht Unser Erb-Königreich in forma universitatis rebelliret, nichts desto weniger dieselben Personen, eine jede vor sich selbst, alles andern hindangesetzet, lieber ihr Vatterland verlassen, als Uns zuwider seyn wollen, an Ehren, Würden, und Güttern, in Gnaden belohnet würden.

Demnach nunmehr solches alles bishero erfolget; So seynd Wir nicht unbillich aus Königlicher Vätterlicher Fürsorge darauf bedacht, wie obgedachtes durch Unsere kostbare Kriegs-Rüstungen erobertes Königreich, wiederum in eine solche Verfassung gebracht werde, daß der Respect und Gehorsam der Unterthanen gegen Uns, und Unseren Erben, Nachkommenden Königen, als ihren eintzigen Rechten Natürlichen Erb-Herrn, erhalten, die Unterthanen mit einander unterm Schutz eines gleich-durchgehenden Rechtens, und einträchtiger Religion, in Fried, Ruhe, und Einigkeit gehandhabet, und alles, was deme zuwider, abgeschaffet werde.

Ob Wir nun wohl wegen der, aus gedachter Rebellion herrührenden, und noch und noch währenden schweren Kriegen, und anderen Unserm Erb-

König-

Bibliothek und Archive sind in einem vorbildlichen Zustand. Die Bibliothek umfasst 30 000 Bände, darunter eine Reihe wertvoller Inkunabeln und Handschriften. Das Archiv enthält Urkunden seit dem 13. Jahrhundert, Akten der Verwaltung, Rechnungsbücher, Protokolle der Ratssitzungen, Gerichtsakten, Briefe und Akten betreffend Kirchen- und Schulwesen, Armenpflege, Bauwesen, Militärwesen, Polizeiwesen, Handel und Gewerbe, Zünfte, Chronik, Genealogien, Wappen, Siegel, Münzen, Medaillen, Ansichten, Pläne, Karten, Photographien, Zeitungen, Flugschriften, Plakate, Bücher, Broschüren, Zeitschriften, Manuskripte, Nachlässe, Sammlungen, Kataloge, Inventare, Findbücher, Repertorien, Indices, Register, Verzeichnisse, Listen, Tabellen, Statistiken, Berichte, Gutachten, Denkschriften, Memoranden, Eingaben, Petitionen, Beschwerden, Rekurse, Appellationen, Urteile, Entscheide, Verfügungen, Befehle, Weisungen, Instruktionen, Reglemente, Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Proklamationen, Manifeste, Deklarationen, Konventionen, Verträge, Abkommen, Protokolle, Ratifikationen, Ratifikationsurkunden, Vollmachten, Ernennungsurkunden, Entlassungsurkunden, Pensionsurkunden, Adelsbriefe, Wappenbriefe, Freiheitsbriefe, Bürgerbriefe, Heimatscheine, Taufscheine, Trauscheine, Totenscheine, Geburtsanzeigen, Heiratsanzeigen, Todesanzeigen, Einladungen, Programme, Menus, Tischordnungen, Sitzordnungen, Gästelisten, Visitenkarten, Glückwunschkarten, Kondolenzkarten, Beileidsschreiben, Dankschreiben, Empfehlungsschreiben, Referenzen, Zeugnisse, Diplome, Patente, Lizenzen, Konzessionen, Privilegien, Monopole, Zölle, Steuern, Abgaben, Gebühren, Taxen, Bußen, Strafen, Urteile, Todesurteile, Begnadigungen, Amnestien, Asylrechte, Auslieferungsbegehren, Auslieferungsverträge, Rechtshilfeabkommen, Konsularverträge, Handelsverträge, Zollverträge, Niederlassungsverträge, Heimatrechtsverträge, Armenrechtsverträge, Fürsorgeabkommen, Sozialversicherungsabkommen, Arbeitsverträge, Lehrverträge, Mietverträge, Pachtverträge, Kaufverträge, Schenkungsverträge, Testamente, Erbverträge, Ehepakte, Ehescheidungsurteile, Vormundschaftsakten, Adoptionsakten, Namensänderungsakten, Bürgerrechtsakten, Einbürgerungsakten, Ausbürgerungsakten, Heimatrechtsakten, Armenrechtsakten, Fürsorgeakten, Sozialversicherungsakten, Arbeitsakten, Lehrakten, Mietakten, Pachtakten, Kaufakten, Schenkungsakten, Testamentsakten, Erbakten, Ehepaktakten, Ehescheidungsakten

dieſelbe, wie allbereit anbefohlen, zuſammen getragen, und Uns vorbracht werden, durch Conſtitutiones Regias zu decidiren.

Da auch etwas in ſolcher Unſerer Verneuerten Landes-Ordnung an einem Ort in genere geſetzet, und an einem andern Ort in ſpecie erkläret würde; So ſoll der Verſtand und die Auslegung deſſelben, nirgends anders als daher genommen, und kein Wort-Gezänck deswegen zugelaſſen werden.

Wir wollen auch gnädigſt darauf bedacht ſeyn, damit das Land- und Stadt-Recht, ſo viel ſich thuen läſſet, in eine Conformität gebracht, auch dasjenige, was ſonſt wegen Kürtze der Zeit, und allerhand Verhindernuß, bey dieſer Unſerer Landes-Ordnung abgehen möchte, von Uns anderwärts ſuppliret, und erſetzet werde.

Befehlen hierauf und wollen gnädigſt, daß von allen und jeden, ſolche Unſere Geſätze in Unſerm Erb-Königreich Böheim, ſteif und feſt gehalten, und im Sprechen und Urtheilen, dieſelbe in denen jenigen Fällen, ſo ſich nach jetziger Publicirung dieſer Unſerer Landes-Ordnung zutragen, allerdings in Acht genommen, auch was etwann vor dieſem ſich zwar zugetragen, aber noch zur Zeit zu Recht nicht anhängig gemacht worden, ſo viel den Proceſs anlanget, nach gedachter Unſerer Landes-Ordnung, betreffend aber Deciſion und Erörterung (auſſer was das Jus publicum betrift) nach vorigen Geſätzen, wie dieſelbe in einem jeden Fall vor angeregter Publicirung gebräuch-

lich

lich gewesen, gerichtet, und geurtheilet werden sollen. Darnach sich Männiglich zu richten. Geben in Unserer Stad Wienn, den Zehenden May, Anno Ein Tausend, Sechs Hundert, Sieben und Zwantzig, Unserer Reiche, des Römischen im Achten, des Hungarischen im Neunten, und des Böheimischen im Zehenden.

Ferdinand.

Sdenko Ad. Pr. de Lobkovicz,
S. R. Bohemiæ Cancellarius.

Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ.
Majestatis proprium.

Otto von Nostitz.

Hans Rasper.

Digitized by Google

Digitized by Google

Neuere Handel-Ordnung der Königreich Polen, Wegen der Pohl. Successionen in Königreich Polen.

A. 1.

Demnach Unsere Getreue Stände des Königreichs Polen, Wegen der Pohlnischen Successionen, Unsere Gedanken, Meinungen und Vorschläge, Uns Unterthänigst eingeliefert, Wir Unsere Gedanken, Meinungen und Vorschläge, Ihnen Unsern Getreuen Ständen des Königreichs Polen, Wegen der Pohlnischen Successionen, Unterthänigst eingeliefert, Wir Unsere Gedanken, Meinungen und Vorschläge, Ihnen Unsern Getreuen Ständen des Königreichs Polen, Wegen der Pohlnischen Successionen, Unterthänigst eingeliefert,

Erb-Gerechtigkeit des Königlichen Stammens und Geblüts, durch gefährliche Calumnien und Betrug, wie in der jüngst vorübergangenen Rebellion geschehen, in Zweifel gezogen werden wolte) eine Guldene Bullam, sub dato Prag, den 7. Aprilis, Anno 1348. gegeben, welche von gedachten Inwohneren in denen zwischen den Ländern vorgefallenen Strittigkeiten, jederzeit, als ein Fundamental-Gesatz, angezogen und erkannt, auch darfür sowohl als für des Königreichs Privilegium und ein Hauptstuck, so in der Landes-Ordnung begriffen, neben Unsers Hochgeehrten Uranherrns, Weyland Königs Wladislai, unterm dato auf dem Schloß zu Prag, Freytags nach der Heil. drey Könige Tag, Anno 1510. Deßgleichen Unsers geliebtesten Anherrns, Weyland Kayfers und Königs Ferdinandi des Ersten, auch auf dem Prager-Schloß, Mittwochs nach St. Ægidii, im Jahr 1545. denen Ständen ertheilten Majestät-Brief, hochbeteuerlich gehalten worden: Und aber kundbar und am Tag, in was für Jammer und Elend dieses Königreich, und demselben incorporirte Länder, durch die jüngst entstandene Rebellion gebracht, indem man die Erb-Gerechtigkeit des Königlichen Stammens und Geblüts, unrechtmäßiger Weise anzufechten, und sich einer nichtigen Wahl zu unterfangen, gelüsten lassen; Da doch aus obangeregter Guldenen Bull, und anderen Fundamental-Gesätzen, in ihrem wahren und unverfälschten Verstand, gantz klärlich erscheinet, daß denen Ständen und Inwohneren des Königreichs, die Wahl eines Königs ehe und zuvor nicht gebühret, als wann kein Erb aus dem Königlichen Geschlecht, Geburt, Saamen und Geblüt, Manns- oder Weibs-Person verhanden, noch zu gewarten, oder aber mehr-gedachtes Königreich etwann durch des letzten Erben oder Erbin freywillige Renunciation und Verzicht, oder auch dahero vacirend und ledig befunden würde, daß derselbe oder dieselbe aus dergleichen Mangel, und Abgang der Vernunft (dardurch sonsten in anderen Chur-Fürstenthumen einer von der

Suc-

Succeſſion, vermög der, eben auch von Weyland Kayſer Carln dem Vierten im Heil. Römiſchen Reich aufgerichten Guldenen Bull, ausgeſchloſſen wird) zur Königlichen Regierung nicht tauglich, und darzu von Jhm oder Jhr kein anderer Erb oder Erbin zum Königreich, im Leben, oder zu hoffen wäre.

Hierumen und damit zu ewigen Zeiten alle occaſiones zu dergleichen hoch-abſcheulichen Entpörungen, als obberührt, abgeſchnitten werden mögen; So ſetzen, ordnen, und wollen Wir, wo einer oder mehr Unſerer Unterthanen, was Würden, Standes oder Weſens der oder die wären, ſich unterſtehen würden, anjetzo oder inskünftig, die von denen Rebellen zu unrechtmäßiger Beſcheinigung ihrer nichtigen Wahl, in einigerley Weiſe oder Weege geführte Prætext, oder andere Mißdeutungen und Diſputat, wie dieſelbe auch immer obvermeldter Erb-Gerechtigkeit zuentgegen, von ihnen erdacht, und auf die Bahn gebracht werden mögen, mit Worten oder Wercken wiederumen zu erwecken, oder in andere Weege ſolche Unſere Erb-Gerechtigkeit anzufechten, daß alle dieſelben ipſo facto, und mit der That in das Laſter und Straf der Beleidigten Höchſten Majeſtät, und offentlichen Rebellion gefallen, und Leib, Ehr und Guth verlohren haben ſollen.

Von der Erb-Huldigung.

A. II.

WAnn und ſo oft einer oder mehr Inwohnere in dieſem Unſerm Erb-Königreich an- und aufgenommen werden, oder es ſonſt zum Fall kommt, daß dem König die Erb-Huldigung zu leiſten; Soll ſolche Erb-Huldigung mit aufgehobenen Fingern Leiblich geſchworen und erſtattet werden, als nemlich:

ICh N. schwöre GOTT dem Allmächtigen, der gebenedeyten Mutter GOttes, allen Heiligen, und Euch dem (titulus) N. N. als König zu Böheim, und meinem rechten Erb-Herrn, Euer Majestät, Dero Erben Nachkommenden Königen zu Böheim, getreu, gehorsam, und gewärtig, auch nimmermehr wissentlich in dem Rath oder Zusammenkunften zu seyn, da wider Euer Majestät Person, Ehr, Würde, Recht oder Stand etwas vorgenommen würde, noch darein bewilligen oder gehölen, in keinerley Weege, sondern Euer Majestät, Deroselben Erben, Nachkommender Könige zu Böheim, Ehr, Nutz und Frommen betrachten, und beförderen; Und ob ich verstünde, daß etwas vorgenommen, oder gehandelt würde wider Euer Majestät, dem soll und will ich getreulich fürseyn, und Euer Majestät ohne Verzug warnen, und sonst alles das thun, was einem gehorsamen, getreuen Unterthan gegen seinem Erb-Herrn gebühret, Getreulich und ohn Gefährde; So wahr mir GOtt helfe, die gebenedeyte Mutter GOttes, und alle Heiligen.

Dieses Jurament wird nach Gelegenheit auf die Stände zu formiren seyn; Sollen auch nach demselben, so viel die Benennung der gebenedeyten Mutter GOttes, und aller Heiligen anlanget, alle andere Juramenta, sie seynd in dieser Unser Verneuerten Landes-Ordnung gestellet oder nicht, in Unserm Erb-Königreich Böheim gericht und geleistet werden.

Von dem Jurament und Eyd des Königs.

A. III.

SO oft sichs künftig zuträgt, daß aus Unseren Erben, ein König zu diesem Königreich consecriret

Ausland. Frankreich. Paris. Die Gesandten von Rom, Neapel und Spanien sind gestern, der Gesandte von Portugal heute hier angekommen. Der Gesandte von Spanien, Graf Fernan Nuñez, ist mit dem Gesandten von Portugal, Grafen Funchal, in Bayonne zusammengetroffen, und beide sind gemeinschaftlich hier eingetroffen. Der Gesandte von Rom, Graf Blacas, ist mit dem Gesandten von Neapel, Fürsten Cassano, in Lyon zusammengetroffen, und beide sind gemeinschaftlich hier eingetroffen. Der Gesandte von Preußen, Graf Goltz, ist gestern Abend von Berlin hier eingetroffen. Der Gesandte von Rußland, Graf Pozzo di Borgo, ist gestern Abend von Wien hier eingetroffen. Der Gesandte von Baden, Freiherr von Reitzenstein, ist gestern Abend von Karlsruhe hier eingetroffen. Der Gesandte von Hessen-Darmstadt, Freiherr von Lepel, ist gestern Abend von Darmstadt hier eingetroffen. Der Gesandte von Hessen-Kassel, Freiherr von Grote, ist gestern Abend von Kassel hier eingetroffen. Der Gesandte von Württemberg, Freiherr von Wintzingerode, ist gestern Abend von Stuttgart hier eingetroffen. Der Gesandte von Sachsen, Graf Einsiedel, ist gestern Abend von Dresden hier eingetroffen. Der Gesandte von Hannover, Graf Kielmannsegge, ist gestern Abend von Hannover hier eingetroffen. Der Gesandte von Dänemark, Graf Rantzau, ist gestern Abend von Kopenhagen hier eingetroffen. Der Gesandte von Schweden, Graf Löwenhielm, ist gestern Abend von Stockholm hier eingetroffen. Der Gesandte von Bayern, Graf Rechberg, ist gestern Abend von München hier eingetroffen. Der Gesandte von Sardinien, Graf Barbaroux, ist gestern Abend von Turin hier eingetroffen. Der Gesandte von Toscana, Graf Serristori, ist gestern Abend von Florenz hier eingetroffen. Der Gesandte von Neapel, Fürst Cassano, ist gestern Abend von Neapel hier eingetroffen. Der Gesandte von Portugal, Graf Funchal, ist gestern Abend von Lissabon hier eingetroffen. Der Gesandte von Spanien, Graf Fernan Nuñez, ist gestern Abend von Madrid hier eingetroffen. Der Gesandte von Rom, Graf Blacas, ist gestern Abend von Rom hier eingetroffen. Der Gesandte von Preußen, Graf Goltz, ist gestern Abend von Berlin hier eingetroffen. Der Gesandte von Rußland, Graf Pozzo di Borgo, ist gestern Abend von Wien hier eingetroffen. Der Gesandte von Baden, Freiherr von Reitzenstein, ist gestern Abend von Karlsruhe hier eingetroffen. Der Gesandte von Hessen-Darmstadt, Freiherr von Lepel, ist gestern Abend von Darmstadt hier eingetroffen. Der Gesandte von Hessen-Kassel, Freiherr von Grote, ist gestern Abend von Kassel hier eingetroffen. Der Gesandte von Württemberg, Freiherr von Wintzingerode, ist gestern Abend von Stuttgart hier eingetroffen. Der Gesandte von Sachsen, Graf Einsiedel, ist gestern Abend von Dresden hier eingetroffen. Der Gesandte von Hannover, Graf Kielmannsegge, ist gestern Abend von Hannover hier eingetroffen. Der Gesandte von Dänemark, Graf Rantzau, ist gestern Abend von Kopenhagen hier eingetroffen. Der Gesandte von Schweden, Graf Löwenhielm, ist gestern Abend von Stockholm hier eingetroffen. Der Gesandte von Bayern, Graf Rechberg, ist gestern Abend von München hier eingetroffen. Der Gesandte von Sardinien, Graf Barbaroux, ist gestern Abend von Turin hier eingetroffen. Der Gesandte von Toscana, Graf Serristori, ist gestern Abend von Florenz hier eingetroffen.

Von Paul Heyse, und wie beliebig gemalte weiße Bilder.

A. P.

Wahrlich, dieser Paul, mit seinen Novellen, ist ein Phänomen! Ich habe mich lange gegen ihn gesträubt, ich habe ihn gelesen, ich habe ihn gehört, ich habe ihn gesehen, ich habe ihn gelobt, ich habe ihn getadelt, ich habe ihn geliebt, ich habe ihn gehaßt, ich habe ihn vergessen, ich habe ihn wiedergefunden, ich habe ihn verloren, ich habe ihn wiedergefunden, ich habe ihn verloren, ich habe ihn wiedergefunden, ich habe ihn verloren

Land-Tag, oder gemeine Zusammenkunft in einem oder mehr Creysen, ohne Unsere, oder Unserer Nachkommen und Erben zum Königreich, vorgehende gnädigiste Bewilligung, auszuschreiben, oder in einigerley Weise oder Weege, wie solches auch geschehen könte, anzustellen, und zu halten: Würde aber solches auf jemanden erwiesen, oder beygebracht; So hätte derselbe dardurch das Laster der Beleidigten Höchsten Majestät begangen, und sein Leib, Leben, Ehr, Haab und Guth mit der That verwürcket.

A. V.

BEtreffend aber die Contributiones, haben Wir für Uns, und die Nachkommende Könige, und Erben zum Königreich, Uns dahin aus Gnaden resolviret, daß Wir dieselbigen auf denen Land-Tägen, und anders nicht, dann gegen gewöhnlichen Reversen, von denen Ständen begehren lassen wollen. Als Uns dann nicht zweiffelt, Unsere getreue Stände, Unsere und des Vatterlandes jedesmals vorfallende Nothwendigkeiten Ihnen treuhertzig zu Gemüth ziehen werden, Wir auch nicht nachsehen können noch wollen, daß die von Uns begehrte Contributiones, Uns durch unbilliche conditiones, so etwann gegen Unserm Königlichen Stand, Hochheit und Würden lauffen möchten, als durch Suchung neuer Privilegien und Freyheiten, oder dergleichen Unserer Proposition nicht anhängige Einwenden, wie etwann bißhero beschehen, conditioniret oder aufgehalten werden.

A. VI.

UNd dieweil auch auf solchen gemeinen Land-Tägen niemand als Wir, und Unsere Nachkommen und Erben zum Königreich, oder in Unserm Abwesen, Unsere Königliche Commissarii, die Wir hierzu jedesmals

desmals verordnen werden, Macht und Gewalt hat, die Propoſition in des Landes vorfallenden Nothdurften und Obliegen zu thun; So ſoll ſich keiner, was Würden, Stands, oder Weſens der auch ſeyn mag, unterſtehen, vor ſich ſelbſten, ohne Unſerm, oder der Nachkommenden Könige, und Erben zum Königreich, ſonderbaren gnädigſten Befelch, etwas, es treffe an was es wolle, denen Ständen zu proponiren, und zur Berathſchlagung Münd- oder Schriftlich fürzubringen.

Und da gleich jemand ſich deſſen unterfangen würde; Soll jedoch nicht allein ſolches keineswegs attendiret, ſondern auch derſelbe Verbrecher, der ſich alſo Uns in Unſer Königliches Ambt einzugreiffen gelüſten laſſen, geſtalten Sachen nach, mit allen Ungnaden und Ernſt geſtraffet werden. Hätte aber jemand bey gemeinen Land-Tägen etwas anzumelden, das Uns, oder Unſeren Nachkommen und Erben zum Königreich, oder aber dem Land, und deſſen Inwohneren zu Gutem gereichen möchte; So kan er ſolches, und darneben ſein Gutachten, Uns als dem Regierenden König, Mündlich oder in Schriften unterthänigſt zu erkennen geben, damit Wir hierauf die Nothdurft gnädigiſt anzuordnen wiſſen mögen.

A. VII.

Ferner ſo ſetzen, ordnen und wollen Wir, wann auf gemeinen Land-Tägen, auf einen oder den andern Punct der Propoſition, Umfrag gehalten, und der Anweſenden aus denen Ständen Vota colligiret werden; Daß ein jeder hierauf in ſeiner Ordnung ſein Votum ablegen, und keinem andern eingreiffen, noch auch durch einen andern ſein Votum zu proponiren Macht haben ſoll, er wäre dann ſo übel beredet, daß er daſſelbige ſelbſten nicht thun könte, auf welchen Fall er den nächſten,

ſo

ſo neben ihm ſitzet, erbitten, und durch ihn ſein Votum anzeigen laſſen mag.

Dargegen aber ſoll keineswegs zugelaſſen noch erlaubet ſeyn, daß ſich auf gemeinen Land-Tägen etliche heimlich oder offentlich zuſammen rottiren, und durch einen aus ihrem Mittel, oder andern, etwas Münd- oder Schriftlich vorbringen laſſen mögen: Unangeſehen ſolches treffe gleich ihr Votum, und Meynung, auf die beſchehene Propoſition, oder ſonſten an, was es wolle.

Würden aber einer oder mehr ſich ſolcher Unſerer Königlichen Conſtitution und Verboth zuwider, deſſen vermeſſentlich unterſtehen; Soll jedoch daſſelbige Münd- oder Schriftliche Fürbringen ebenmäßig nicht attendiret, noch angenommen, wie auch darzu diejenigen, ſo ſich alſo zuſammen rottiret, fürnemlich aber der, welcher von der anderen wegen, den Vortrag gethan, oder die übergebene Schrift geſtellet, oder ſolche dem Concipiſten angegeben, neben anderen Rädelsführeren von Uns, oder denen Nachkommenden Königen, und Erben zum Königreich, mit allen Ungnaden ernſtlich, ja nach Beſchaffenheit des Verbrechens, auch als Rebellen und Beleidigere der Höchſten Majeſtät, an Leib, Ehr und Guth geſtraffet, und hierinnen niemand, was Würden, Standes, oder Weſens der auch ſeyn mag, verſchonet werden.

A. VIII.

WIr behalten auch Uns und Unſeren Erben, Nachkommenden Königen, ausdrücklich bevor, in dieſem Unſerm Erb-Königreich Geſätze und Rechte zu machen, und alles dasjenige, was das Jus legis ferendæ, ſo Uns als dem König allein zuſtehet, mit ſich bringet.

Von

Von Bestellung der Königlichen Landes-Aemter, und dem Land-Recht.

A. IX.

BEtreffend Unser Königliches Land-Recht, und die Königliche Land-Aemter: Wiewohl es bey Unserm und der Nachkommenden Königen, gnädigistem Belieben und Gefallen, je und allweg stehet, bey wem Wir oder Sie, Uns wegen Ersetzung eines oder mehr Aemter, Berichts und Raths erholen, und wem Wir hierauf ein oder das ander Amt gnädigst auftragen und anvertrauen werden: Jedoch aber, damit durch solches Unser Land-Recht und andere Aemter, männiglich die heylsame Justitz desto besser ertheilet, wie auch sonsten Unser und des Landes gemeiner Nutz, Aufnehmen und Wohlfahrt besser befördert werde; So wollen Wir, und nach Uns, Unsere Nachkommen und Erben zum Königreich, jedesmals mit Einziehung gnugsamen Berichts, dahin trachten, daß von Uns dieses Unser Königliches Land-Recht und andere Aemter mit verständigen und tauglichen Personen, die im Königreich angesessen, versehen werden.

A. X.

WAnn einer in Malestz- oder Treu und Ehr antreffenden Sachen, stracks anfänglich seine Klag bey Unserm Königlichen Land-Recht angebracht hätte, und es an dem wäre, daß dem Beklagten sein

Leib und Leben, oder auch Treu und Ehr mit Urtheil und Recht abzusprechen; So soll Unser Königliches Land-Recht, die verfaste Urtheile vor der Publication, Uns oder dem jedesmals Regierendem König, zu Unser Resolution unterthänigst überschicken, und zuvor und ehe Wir Uns darüber gnädigst entschliessen, dieselbe nicht eröfnen, weniger mit der Execution vollstrecken.

Wie es aber in anderen Sachen, wann in Unserm Land-Recht Urtheil gesprochen, und darvon die Revision an Uns begehret, gehalten werden soll, wird hierunten in dem Titul von der Revision, mit mehrerm ausgeführet.

Von der Gebühr und Schuldigkeit der Inwohnere des Königreichs Böheim, in Sachen, so den Krieg betreffen.

A. XI.

SWohl Wir Uns allezeit vielmehr den heylsamen Frieden belieben lassen, wie noch, als daß Wir unnöthige Krieg anzufangen begehret hätten, und derowegen die Stände und Inwohnere dieses Unsers Erb-Königreichs künftig mit Krieg, so viel immer möglich, gnädigist gerne verschonen wollen: Jedoch aber, da es sich zutrüge, daß einer oder mehr ausser- oder innerhalb Landes sich gegen Uns oder unseren Nachkommen und Erben zum Königreich, heim- oder offentlich aufwerfen, mit gewafneter Hand widersetzen, oder etwas machiniren, oder aber Wir oder ermeldte Nachkommende Könige und Erben sonsten mit böser Correspondentz, Krieg, Unruhe und Vheden angefochten würden;

Jahr, 30—33 oder aber in das Jahr 1906/07 zu setzen sei. Wir haben uns für das Jahr 30 entschieden, weil wir es für das wahrscheinlichste halten. Wir sind aber auch der Ansicht, daß es nicht ausgeschlossen ist, daß Christus Montag, den 3. April 33 in Bethanien eingetroffen sein könnte, wenn er Freitag, den 1. April 33 in Jericho aufgebrochen wäre. Wir halten es aber für unwahrscheinlich, daß Christus Freitag, den 1. April 33 in Jericho aufgebrochen sein könnte, wenn er Montag, den 3. April 33 in Bethanien eingetroffen wäre. Wir halten es aber für unwahrscheinlich, daß Christus Montag, den 3. April 33 in Bethanien eingetroffen sein könnte, wenn er Freitag, den 1. April 33 in Jericho aufgebrochen wäre.

X. 32.

Es ist erwiesen, daß Christus, Montag, den 3. April 33 in Bethanien eingetroffen sein könnte, wenn er Freitag, den 1. April 33 in Jericho aufgebrochen wäre. Wir halten es aber für unwahrscheinlich, daß Christus Montag, den 3. April 33 in Bethanien eingetroffen sein könnte, wenn er Freitag, den 1. April 33 in Jericho aufgebrochen wäre. Wir halten es aber für unwahrscheinlich, daß Christus Montag, den 3. April 33 in Bethanien eingetroffen sein könnte, wenn er Freitag, den 1. April 33 in Jericho aufgebrochen wäre.

verordnet worden. Es ist nun die erneuerte Gabel-Ordnung, welche vom 1. Januar 1733 an, in Kraft gehen soll, und wornach sich alle Gabel-Herren zu richten haben.

Die Verlobungen und Copulationen.

A. 1731.

Die Verlobungen und Heirathen sind in diesem Jahre nicht so häufig gewesen, als in den vorigen Jahren. Es sind nur 1. Paar Bürgerliche Personen, 2. Paar Soldaten, 1. Paar Bauern, 1. Paar Knechte, 1. Paar Mägde, 1. Paar Wittwer und Wittwe, 1. Paar Wittwer und Jungfrau

Von Testamenten, Codicillen und Schenkungen, auch Gelübden und Stiftungen.

1. Th.

Wenn ein Leben Adamah, so die Menschen, auch Erdmann, Erdsohn, Erdkind, Erdbürger, Erdgeist, Erdmensch, Erdwesen, Erdleben, Erdtod, Erdgrab, Erdbegräbnis, Erdbestattung, Erdbestattungsplatz, Erdbestattungsstätte, Erdbestattungsort

Welche Meynung und Beschaffenheit es auch mit denen Zöllen und Mauten hat, daß nemlichen niemanden in diesem Königreich, was Würden, Stands oder Wesens der auch seyn mag, zugelassen ist, einigen Zoll oder Maut zu Wasser oder Land, es geschehe gleich unterm Nahmen eines Aufschlags, Fahrzins, Fahrgelds, Weeggelds, Bruckengelds, Marcktgelds, oder wie solcher Zoll sonsten genannt werden kan, eigenes Gewalts, ohne Unsern, oder des Nachkommenden Regierenden Königs Consens, und Königliche Begnadung, von neuem aufzurichten, oder einigen alten Zoll zu ersteigeren.

Inmassen Wir Uns dann in Kraft dessen, nicht allein gegen demjenigen, von denen etwas dergleichen, wie obvermeldt, entweder mit Erbauung neuer, oder Abreissung alter Vestungen, oder auch Aufrichtung neuer Zöll und Mauten, zu Abbruch und Verachtung Unserer Königlichen Hochheit und Regalien, vorgenommen worden, Unser ernstliches Einsehen vorbehalten haben: sondern auch hinführo wider die, welche sich diesfalls, solcher Satzung zu entgegen, Uns in Unser Königlich Recht und Regalien Eingrif zu thun gelüsten lassen möchten, gleicher Weise mit unausbleiblicher Straf verfahren werden soll.

Würde aber jemand von Uns, oder Unseren Successoren am Königreich, einen neuen Zoll und Maut, oder Erhöhung des alten, durch ungegründete narrata, oder mit verschwiegener Wahrheit ausbringen; So ist deme, oder denen, so diese Begnadung des Zolls zu Schaden gereichet, unverwehret, sich vor Uns, oder dem jedesmals Regierenden König, und Erben zum Königreich, bey Unserer Böheimischen Hof-Cantzley, wider denselben gebührlich zu beschweren, und um Abschaffung solchen neues, oder erhöchten alten Zolls, unterthänigist anzusuchen.

Von

Von Nobilitationen, und Wappens-Briefen.

A. XV.

WAnn einer von Uns oder Unseren Nachkommen, um seiner getreuen Dienste, oder anderer Ursachen willen, von neuem nobilitirt, und mit einem Adelichen Wappen begnadet wird; So ist derselbe schuldig, sich zuforderst dem ihme hierüber ertheilten Königlichen Brief gemäß, und dann ferners in seinem Stand, und gegen seines Stands Genossen, also und dergestalt zu verhalten, wie solches von Alters üblich Herkommens ist: Und soll auch demselben zuvor, und ehe er in den Stand an- und aufgenommen wird, und dann von solcher Zeit an, ihme und seinen Nachkommen bis in das Dritte Glied exclusivè anders nicht als auf Böhmisch Slowutnému Panossy geschrieben, und von keinem Amt ihme oder ihnen der Titul dem Edlen, Ehrenvesten, oder auf Böhmisch Vrozenému Wladyče, wie denen alten Geschlechtern aus der Ritterschaft (als denen sie nicht gleich zu achten) gegeben, sondern erst seine Nachkommen, so nach der Nobilitation, oder Erlangung des Wappens, sich, wie gemeldet, im dritten Glied befinden, mit jetztberührtem Titul gewürdigt werden: Es wäre dann, daß Wir, oder die Nachkommende Römische Kayßere oder Könige, oder Unsere Successores an diesem Königreich, einem oder dem andern in dem über seine Nobilitation und Wappen gegebenen Königlichen Privilegio, wegen seiner erzeigten getreuesten Dienste, oder aus anderen Ursachen anderweit begnadeten; In welchem Fall es, ungehindert dieses Gesatzes,

bey

Ihr Ruf ist Tod. Ich will sie, Ihnen zum Trotz, aus der Gefangenschaft erretten. Ich will sie mit meinem Leben vertheidigen. Ich will sie mit meinem Blute retten. Ich will sie mit meinem Tode erlösen. Ich will sie mit meinem Tode erlösen. Ich will sie mit meinem Tode erlösen.

A. XVI.

Ihr Ruf ist Tod. Ich will sie, Ihnen zum Trotz, aus der Gefangenschaft erretten. Ich will sie mit meinem Leben vertheidigen. Ich will sie mit meinem Blute retten. Ich will sie mit meinem Tode erlösen. Ich will sie mit meinem Tode erlösen. Ich will sie mit meinem Tode erlösen.

Von conficirten Gaben und Opfern.

A. XVII.

Ihr Ruf ist Tod. Ich will sie, Ihnen zum Trotz, aus der Gefangenschaft erretten. Ich will sie mit meinem Leben vertheidigen. Ich will sie mit meinem Blute retten. Ich will sie mit meinem Tode erlösen. Ich will sie mit meinem Tode erlösen. Ich will sie mit meinem Tode erlösen.

Herr. Der Herr segne Deinen Ein- und Ausgang von nun an bis in Ewigkeit. Der Herr lasse sein Angesicht leuchten über Dich und sey Dir gnädig. Der Herr erhebe sein Angesicht über Dich und gebe Dir Frieden. Amen.

A. 5761.

Gegeben den 30sten Januar 1761. Nachdem Ihro Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, Dero Lande und Leute, Unterthanen und Bedienten, Ihro Gnade und Huld, Schutz und Schirm, Frieden und Ruhe, Segen und Wohlfahrt, Gedeihen und Aufnehmen, Sieg und Triumph, Glück und Heil, Leben und Gesundheit, Freude und Vergnügen, Ehre und Ruhm, Gnade und Barmherzigkeit, Gnade und Barmherzigkeit, Gnade und Barmherzigkeit

oder die Nachkommende Regierende Könige, auſſer Landes seynd, in Unſerer Macht, ob Wir die Fürſten, wie auch andere auſſer Landes geſeſſene Lehen-Leute, hohen oder niederen Standes, an demjenigen Ort, da Wir mit Unſerm Hof-Läger verharren, belehnen, oder aber ſolche Inveſtitur, bis auf Unſere Wiederkunft gen Prag, verſchieben, und ihnen dieſelbe allda wiederfahren laſſen wollen. Welche Meynung es auch mit denen anderen Lehen hat, ſo die Inwohnere des Lands von Uns zu empfangen ſchuldig seynd.

A. XX.

OBwohlen hiebevor kein Ausländer ſich in dieſem Unſerm Erb-Königreich Böheim, anders nicht, als auf gewiſſe Maaß und Weiſe, in das Land einkauffen können, und die über Land-Güther getroffene Käuffe, bey der Land-Taffel in die alte Quatern inſinuiret, und eingeſchrieben werden müſſen: Jedoch nachdem Wir dieſes Unſer Erb-Königreich Böheim auf die wider Uns entſtandene Rebellion, mit zuläßiger Gewalt, Gegenwehr, und gewafneter Hand eingenommen, und hierauf etlicher Rebellen Güther, die von Uns confiſciret worden, zum Theil Ausländeren, und zum Theil auch Inländeren verkauffet, und zu kauffen gegeben; So ſetzen, ordnen, und wollen Wir, daß, ſo viel die Einſchreib- und Einverleibung der Land-Güther anbelangt, die neue Quatern eben der Würdigkeit und Kräften als die alten seyn, und alle diejenige ernſtlich geſtraffet werden ſollen, welche obberührte Käuffe und Contracten, ſo ſich in denen neuen Quatern befinden, ſie treffen gleich an, wem ſie wollen, In- oder Ausländer, aus der Urſach, daß ſie nicht in die alte, ſondern allein in die neue Quatern eingetragen, und einverleibt worden, anzufechten, und zu hintertreiben, ſich unterſtehen wollen. Ingleichem

soll auch wider die verfahren werden, so obberührte Contracten, darum, daß die Ausländere zur Zeit des aufgerichteten Contracts im Land nicht angenommen gewesen, in Disputat ziehen wollen.

Wann aber künftiger Zeit ein Ausländer in diesem Königreich ein Land-Guth kauffen, oder durch andere Contracten an sich bringen will; Soll er solches zu thuen nicht Macht haben, es sey dann, daß der Regierende König, und Erbe zum Königreich, darein gnädigst bewilliget. Würde aber jemand ohne des Königs Consens, und Verwilligung, in diesem Königreich eine Vestung, Schloß, Stadt, Dorf, oder ander Land-Guth einem Ausländer, was Standes, Würden, oder Wesens der auch sey, verkauffen, vertauschen, verpfänden, oder in einigerley andere Weise oder Weege, wie die genannt werden mögen, vereusseren, und darzu würcklich einraumen; So soll nicht allein solches abgetrettene Land-Guth, sondern auch das darfür bezahlte, oder im Land versicherte Kauf-Geld, oder was sonsten dargegen gegeben, oder getauschet, oder darauf geliehen worden, dem König heimfallen, und verwürcket seyn.

Dafern aber Wir, oder ein Nachkommender König und Erb zum Königreich, einem Ausländer, ein Land-Guth darinnen zu kauffen, oder durch andere Contracten an sich zu bringen, gnädigst bewilligen, und also ihn zu Unserm Land-Mann in diesem Königreich annehmen würden; So soll derselbe Uns vor Antrettung berührten Land-Guths, nicht allein den Erb-Huldigungs-Eyd, nach laut obstehender Form sub Lit. A. 2. leisten und erstatten, sondern Uns auch darneben einen Revers, und Verschreibung, unter seinem Pettschaft, daß er Unseren jetzigen und künftigen Königlichen Constitutionen, und des Landes Verfassungen und Rechten gemäß, sich verhalten, und sich darwider keines andern Rechtens, noch Gerechtigkeit gebrauchen wolle, zu Unserer Königlichen Land-Taffel überantworten, und darauf, wann er

sich auf Gemeinem Land-Tag bey denen Ständen anmeldet, soll ihm seinem Stand nach, alsdann seine Session eingeraumet werden, nemlichen, wo er des alten Herren-Standes ist, in dem alten Herren-Stand, da er aber des neuen, in dem neuen: desgleichen welcher des alten Ritter-Standes, in dem alten, und der des neuen, in dem neuen Ritter-Stand. Solte aber deshalben etwann ein Stritt oder Zweiffel bey denen Ständen fürfallen, oder aber er vermeynen, daß ihm durch Sie zu kurtz geschehe; Wollen Wir Uns hierüber die Decision, und Endscheid, auf eines und des andern Theils Vor- und Anbringen, gnädigst reserviret und vorbehalten haben.

Betreffend aber Unsere Unterthanen im Marggrafthum Mähren, Hertzogthum Schlesien, Marggrafthum Ober- und Nieder-Laußnitz: Obwohlen dieselbe für keine Ausländere in Unserm Erb-Königreich Böheim, als deme diese Länder incorporiret, zu halten seynd, und derowegen keiner sonderbaren Königlichen Verwilligung, damit sie sich in Böheim einkauffen, oder durch andere Contracten, und zuläßige Weis, Land-Güther an sich bringen mögen, hierzu vonnöthen haben; So soll ihnen doch gleicher Gestalt das verkaufte, oder in andere Weege überlassene Land-Guth, zuvor und ehe sie Uns derentwegen obangeregten Erb-Huldigungs-Eyd geleistet, und darneben auch einen Revers, obvermeldten Inhalts, zu Unserer Land-Taffel geliefert haben, nicht abgetretten, noch eingeraumet werden, bey ebenmäßiger Vermeidung obberührter Straffen, welche ein und der ander Contrahent oder Theil, unnachläßig zu gewarten hat.

Von

Von Bergwercken, und Müntzen.

A. XXI.

Anlangend die Fristungen auf Bergwercke: Stehet es bey Uns, Unseren Erben und Nachkommenden Königen zu Böheim, wem Wir dieselbigen auf unterthänigstes Ansuchen bewilligen, und geben wollen. Im übrigen lassen Wir es bey der von Weyland Kayser Maximiliano dem Andern, im 1575. Jahr publicirten Bergwercks-Ordnung gnädigst bewenden, wollen auch daß derselben in allem nachgelebet werde. Inmassen Wir dann auch, so viel die Müntz betrift, jederzeit auf solche Ordnung gnädigst bedacht seyn wollen, dardurch dem gemeinen Wesen geholfen, Handel und Wandel befördert, und der Wohlstand Unsers Königreichs Böheim erhalten werde. Und demnach in dieser Unserer Landes-Ordnung nicht alles begriffen werden kan, Wir auch so wenig Uns an Unserm Königlichen Recht, als jemand anderm an seiner Gerechtigket etwas entziehen lassen können; So wird ein jeder Unserer gehorsamen Unterthanen, Unsere Königliche Regalia, so Uns als König zu Böheim zustehen, sie seynd benannt, oder unbenannt, vermög tragender Pflicht in schuldige Obacht nehmen, und dardurch Unsere Ehr, Nutz und Frommen befördern, und Schaden warnen und abwenden.

Von denen Privilegien ꝛc.

38ſt Alexander VII. vom 8ten Septembris 1664.

A. XXII.

Wird die Privilegien, Freyheiten und Ge-
rechtigkeiten, welche Ihro Päbſtliche Heiligkeit
Alexander VII. denen Hannoverſchen Laden-
Bedienten ertheilet haben, hiermit confirmiret.

Von der Religion.

A. XXIII.

Wird denen Hannoverſchen Laden-Bedienten
die freye Religion, Ihr und ihrer Be-
dienten, ſo viel ſie deren haben, zugelaſſen.

ber gueter. Jch ha Dir, gueter Mo ner, zum Jahrgang 1870 e Fläschle Wi ne gschickt, wo Du mir, wenn Du mir e Gfalle dra hesch, e Brief schriebe sottsch. Jch ha nit gwisst, ob Du Dich no an mi erinnere kannsch, drum ha i Dir e Brief mit mine Visitekarte gschickt. Jch bi nämlich der Jch Wilhelm, dem seinerzeit Dein Vater e Fläschle Wi ne gschickt hat

Vom Gerichtstag.

A. XXV.

Gerichtstag, Tag der Gerichtstag, Tag der Gerichtstag, Tag der

Von Verwerfung der Gnaden-Mittel.

A. XXV.

Gott will nicht, daß jemand verloren werde, sondern daß sie alle zur Buße kommen.

Gott will nicht, daß jemand verloren werde, sondern daß sie alle zur Buße kommen. Dieses ist ein Spruch, welcher denen Calvinisten sehr anstößig ist, weil sie daraus sehen, daß Gott nicht alle Menschen zur Seligkeit verordnet habe, sondern daß viele verworfen werden, und daß Gott nicht wolle, daß alle Menschen selig werden. Sie sagen, daß Gott nicht wolle, daß alle Menschen selig werden, weil er nicht wolle, daß alle Menschen Buße thun, und daß er nicht wolle, daß alle Menschen Buße thun, weil er nicht wolle, daß alle Menschen selig werden. Sie sagen, daß Gott nicht wolle, daß alle Menschen Buße thun, weil er nicht wolle, daß alle Menschen selig werden. Sie sagen, daß Gott nicht wolle, daß alle Menschen selig werden, weil er nicht wolle, daß alle Menschen Buße thun.

worden, dasselbe Unserer Königlichen Cammer unnachläßlich heimfallen: In anderen Fällen aber die Straf gegen dem Kauffer, pro arbitrio dem König vorbehalten seyn.

A. XXVI.

Gleicher Gestalt, und allermassen, wie im nächstvorgehenden Gesatz geordnet, soll es auch mit denjenigen Kirchen und Clöstern gehalten werden, darauf einer oder mehr aus denen Ständen und Inwohneren dieses Königreichs, um daß dieselbige von ihren Vorfahreren gestiftet, fundiret, oder dotiret worden, das Jus Patronatûs haben. Dann obwohl die Uncatholischen Patroni aus solchem Jure Patronatûs eine Zeithero berechtiget seyn wollen, die von ihren Vor-Eltern gemachte Stiftungen wieder zu sich zu ziehen, oder in andere Weege zu veralieniren; So ist es doch offenbar und am Tag, weil dieselbe Vorfahrere, von welchen eine Kirch oder Closter fundiret, oder dotiret, sich des darzu hergegebenen Guths enteussert, und also das Eigenthum desselbigen, nach der Fundation, oder Dotation, nicht mehr ihnen, und ihren Erben und Nachkommen, sondern zuforderst Unserm HErrn Christo, und dann derjenigen Kirchen oder Closter, und Orden, an welche es durch eine Donation, letzten Willen, oder in andere Weege verwendet worden, zustehet, und gehöret, daß demnach sie, die Erben und Nachkommen, mit solcher Stiftung, als einem fremden Guth, nichts (ausser was die Geistliche Rechte denen Patronis zulassen) zu schaffen haben, und daß derowegen mit ihrem Consens, dieselbige Kirch oder Closter, oder ein darzu gehöriges Guth, nicht alieniret, noch vereusseret werden möge, sondern Wir, und die nach Uns jedesmals Regierende Könige, als der Kirchen GOttes in diesem Unserm Erb-Königreich Obere Advocaten, Schutz- und Schirm-

Herren,

Herr, den Gott Wolfhart Dietrich, durch die Gnad Gottes, Ertz-
bischoff zu Saltzburg, Legat des Stuls zu Rom, Primas in Germanien,
vnd Hochgeborner Fürst, Pfaltzgraff bey Rhein, Hertzog in Obern vnd
Nidern Bayern, Landtgraff in Leutkirchen, Graff zu Veldenz, Sponheim,
Mansfeldt vnd Vaduz, Herr zu Heidelberg, Alzey vnd Mosbach, etc.
Meinem Gnedigen Herrn.

Von Hohen Hoch vnd Thurnirischen Stetten, etc.

A. XIVI.

Wie die vier vnd sibentzig Stetten, Hoch vnd Thurnirischen Stetten, Ihre Ritterschafft, Ihre Wappen, Ihre Farben, Ihre Helmzier, Ihre Cleinet, Ihre Pferdt Decken, Ihre Schwerter, Ihre Schilt, Ihre Spieß, Ihre Rennfahnen, Ihre Trumeter, Ihre Pfeiffer, Ihre Trummelschleger, Ihre Herolt, Ihre Pursuivanten, Ihre Knecht, Ihre Wagen, Ihre Rossharnisch, Ihre Rennzeug, Ihre Rennbeutel, Ihre Rennsack, Ihre Rennsporen, Ihre Rennstiffel, Ihre Rennschuch, Ihre Rennhandschuch, Ihre Rennhauben, Ihre Rennhelm, Ihre Rennkleider, Ihre Rennsattel, Ihre Rennzeug, Ihre Rennbeutel, Ihre Rennsack, Ihre Rennsporen, Ihre Rennstiffel, Ihre Rennschuch, Ihre Rennhandschuch, Ihre Rennhauben, Ihre Rennhelm, Ihre Rennkleider, Ihre Rennsattel,

Von dem Verfasser. Die Ehre, die Tugend, die Liebe, die Freundschaft, und die Einsamkeit, sind die Gegenstände, welche in diesen Liedern besungen werden. Sie sind in Melodien gesetzt, und mit Begleitung des Claviers zu singen. 1 Alph. 8 Bog. in 8. Leipzig, 1744.

Ueberhaupt haben wir keine Deutsche Lieder, die mit mehrerer Sinnreichkeit, Leichtigkeit und Zärtlichkeit abgefasset wären, als diese. Es sind die Lieder, die sich in Gesellschaften, wo man Geschmack und Witz hat, am besten singen lassen. Sie sind auch in Melodien gesetzt, und mit Begleitung des Claviers zu singen.

A. XXIV.

Gedichte, die sich zum Singen schicken. Nebst einer Vorrede, darinnen Herr Gottsched, Herr Gellert, und Herr Cramer, wegen ihrer Lieder, sind vertheidiget worden. Leipzig, 1744. 1 Alph. 6 Bog. in 8. Diese Lieder sind Herrn Gellerts Lieder, die er in seinen Schriften hat drucken lassen, und die man auch besonders hat drucken lassen. Sie sind in Melodien gesetzt, und mit Begleitung des Claviers zu singen. Sie sind sehr leicht, und sehr zärtlich. Sie sind auch sehr sinnreich, und haben eine gute Moral. Sie sind auch sehr sinnreich, und haben eine gute Moral.

menkunften in Unſerm Erb-Königreich Böheim, und deſſen incorporirten Ländern, ohne einige der anderen nachfolgenden Einred und Widerung, allezeit frey gebrauchen können, zugleich auch jetzt und hinführo allezeit ihre Primogeniti, oder ſonſt Eltiſte Söhne, und nach denſelben abermals deren Eltiſte Söhne, auch alſo für und für allezeit ihre Eltiſte Nachkommen Männlichen Geſchlechts in infinitum, alsbald wann ſie das zwantzigſte Jahr erreichet, ihre Seſſion und Stelle, aller Orten, nach denen Obriſten Land-Officireren (darunter auch der Appellation- und Böheimiſcher Cammer-Præſident verſtanden) es wäre dann, daß die Primogeniti, oder ſonſt Eltiſte Söhne und Nachkommen, mit einem höhern Hof- oder Land-Amt verſehen, haben und genieſſen ſollen; Alſo ſollen obbenannte Grafen und Herren-Stands Perſonen bey ſolchen von Uns ihnen ertheilten Præeminentien, von männiglich ungehindert verbleiben, und ihnen darinnen kein Eintrag geſchehen, viel weniger ſolche Gnad zu eintziger Conſequenz gezogen werden.

Wir haben auch dem Grafen Wilhelm Slawata, aus beweglichen Urſachen, ſonderlich aber, weilen Unſer geliebter Herr Vetter und Vatter, Weyland Kayſer Matthias, Lobſeeligſter Gedächtnuß, ihme des nunmehr Männlich abgeſtorbenen uralten Geſchlechts derer von Neuhaus Wappen und Kleinod mit dem ſeinigen uniret, über vorige noch ferner dieſe beſondere Gnad gethan, und dahin befreyet, daß hinführo er Slawata, ſich Grafen und Regierer des Hauſes Neuhaus von Chlum und Koſchumberg nennen, und ſchreiben, ſolches Prædicat auch nach ſeinem Abſterben, jederzeit dem Primogenito oder Eltiſten Sohn, und nach demſelben abermals ſeinem Eltiſten Sohn, auch alſo für und für allezeit ſeinem Eltiſten Nachkommen Männlichen Geſchlechts dieſer Linien, ſo lang einer aus derſelben im Leben vorhanden ſeyn wird, aus allen Unſeren Cantzleyen, und ſonſt von männiglich geſchrieben und gegeben werden, ſie ſich deſſen auch

ruhig gebrauchen mögen. Darneben auch haben Wir obgedachtem Grafen Wilhelm Slawata obbemeldte Gnad und Freyheiten noch ferner dahin extendiret, erkläret, und erleutert, und ihm und seinem Geschlecht zu sonderen Ehren (zumalen weil obgedachte sein des Grafens Söhne nach ihrer Mutter, von derjenigen Lini descendiren, welche die letzte des ansehenlichen Geschlechts deren von Neuhaus und Rosenberg noch im Leben übrig ist, und vor diesem jetzt-ermeldte Herren von Rosenberg, und nach ihnen ihre Primogeniti solches Prædicat, und Session in Unserm Erb-Königreich Böheim gehabt) noch weiter diese Gnad gethan, daß nach seinem, des Grafens zeitlichem Ableiben, sein Primogenitus, oder Eltister seiner Lineæ, (neben dem, daß er sich Graf und Regierer des Hauses Neuhaus nennen und schreiben darf) ihme in der Session und Stell succediren, und also nächst nach denen Weltlichen Fürsten, vor allen anderen diese Gnad nicht habenden Grafen und Herren, ob dieselbe gleich vornehmste Königliche Land-Aemter auf sich hätten, in Unserm Erb-Königreich Böheim und demselben incorporirten Ländern, die Session und Stelle zu allen Zeiten ohne einige Exception soll haben und behalten.

A. XXX.

WIr haben auch etliche Geheime und andere Unsere Räthe des Herren-Standes, wie dieselbe nachfolgends, unverfänglich, so viel die Ordnung anlanget, gesetzet, als nemlichen:

N. N. Von Stralendorf.
N. N. Von Werdenberg.
N. N. Von Wrzesowitz.
N. N. Wratislaw von Mitrowitz.
N. N. Von Rostitz.
N. N. Michna von Waitzenhofen.

Ver-

Vermöge deren an Unsern Statthalter im Königreich Böheim von Uns, aus Unser Böheimischen Hof-Cantzley ergangenen Resolutionen, in Ansehung dero langwürigen treuen ersprießlichen Diensten, neben denen in ihren darüber habenden Privilegien begriffenen Bluts-Verwandten, und Erben, aus Königlicher Böheimischer Macht absonderlich, aller deren Præeminentien, Dignitæten und Privilegien, nichts ausgenommen, so der Alte Herren-Stand in Unserm Erb-Königreich Böheim vor dem Neuen Herren-Stand gehabt, fähig gemacht.

Wollen demnach gnädigst obgedachten Hertzogen, Fürsten, Hoch- und Wohlgebohrnen Grafen und Herren, und obernennten in den Alten Herren-Stand von Uns erhobenen Personen, bey dieser ihnen ertheilten Gnade, Session, und Stell, gegen männiglichen aus Königlicher Macht vestiglich schützen und handhaben, ihnen auch darwider keinen Eintrag von jemand, wer der auch seye, zufügen, viel weniger des Alten Herren-Stands Privilegium, so Wir im übrigen zu confirmiren, Uns gnädigst anerboten, wider diese Unsere Gnade, auf eintzige Maaß oder Weis, anziehen lassen, oder gestatten.

Vom Dritten Stand des Königreichs Böheim, als nemlich vom Ritter-Stand, und wie derselbe in das Land-Recht neben dem Herren-Stand genommen werden soll.

A. XXXI.

SJe vor diesem der Ritter-Stand den Andern: also soll er hinführo den Dritten Stand in obberührten Unserm Erb-Königreich constituiren.

Und

Und demnach vor Alters ein grosser Zwietracht, Widerwillen, und Uneinigkeit zwischen denen Herren an einem- und dann denen von der Ritterschaft andern Theils, sich wegen Unsers Königlichen Land-Rechtens, wie auch Unsers Königlichen Hof-Rechtens halber, eine geraume Zeit über erhalten, und dannenhero allerhand Weiterung, so dem gemeinen Nutzen verhinderlich seyn können, zu befahren gewesen: Und aber Unser Hochgeehrter Uranherr, und Vorfahrer an diesem Unserm Erb-Königreich, Weyland König Wladislaus, im Jahr 1487. auf gepflogene Unterhandlung, beyde Stände vom Herren- und Ritter-Stand, mit gnädigster Einwilligung, vereinbaret und verglichen; Als haben Wir zwar etliche Ceremonien und Solennitæten, so wegen Publicirung der Urtheile vor diesem im Gebrauch gewesen, und zu dem zwischen dem Herren- und Ritter-Stand entstandenen Zwietracht vielleicht nicht die wenigste Ursach gegeben, aus denen hierunten beym Processs ausgeführten Motiven, gnädigst aufgehoben. Im übrigen aber soll es gehalten werden zwischen dem Herren- und Ritter-Stand bey Unserm Land-Recht, wie folget:

Nemlichen, sollen je und alleweg zu ewigen Zeiten, so oft ein Regierender König in Böheim dasselbige besetzet, darein zuförderst diejenige Land-Officirere, welchen bey solchem Königlichen Land-Recht fürnemlich zu sitzen gebühret, nemlich der Obriste Prägerische Burggraf, der Obriste Land-Cammerer, und Obriste Land-Richter im Königreich Böheim, verordnet, und darzu in solches nicht allein aus dem Herren-Stand taugliche Personen, die eines guten Lebens, und ehrlichen Wandels seyn, sondern auch aus der Ritterschaft gleicher Weise qualificirte, und an Ehren wohl-verhaltene Personen, auf- und angenommen werden.

Und obwohl, so viel die Anzahl anlanget, hiebevor Zwölfe aus dem Herren- und Achte aus dem Ritter-Stand darzu genommen worden; So wollen Wir doch gnädigst, daß hinführo die Anzahl gemehret, und aus dem Herren-Stand

Sechs-

Sechszehen, aus dem Ritter-Stand aber Zehen in das Land-Recht gesetzet werden sollen.

Von der Session in- und ausser des Land-Rechtens.

A. XXXII.

WAnn Wir, als König, in Unserm Land-Recht auf Unserm Königlichen Stuhl sitzen; So soll es zwar mit denen Hertzogen und Fürsten, wie auch denen obbenannten privilegirten Grafen und Herren, wann einer oder mehr aus ihnen im Land-Recht gebrauchet werden, allerdings, wie obgesetzet, gehalten werden, und dieselben vor allen Land-Officireren, wie vor diesem der Regierer des Hauses von Rosenberg, sitzen: Nach ihnen soll unser Obrister Burggraf, und nach demselben Unser Obrister Land-Hofmeister, und nach diesem Unser Obrister Land-Marschallck, wofern er eine Beysitzers-Stelle im Land-Recht haben wird, aber zur lincken Hand neben dem Königlichen Stuhl, soll vorher sitzen Unser Obrister Land-Cammerer, und neben ihm Unser Obrister Land-Richter, ferners Unser Obrister Cantzler, welchem nachfolget Unser Obrister Hof-Richter, und darnach Unser Appellation-Præsident, dann auch Unser Böheimischer Cammer-Præsident, dafern anders diese drey nächst-ermeldte Unsere Königliche Officirere von Uns, und Unseren Nachkommen am Königreich, zu Beysitzeren in das Land-Recht verordnet, und darunter der Cammer-Præsident aus dem Herren-Stand seyn wird. Wäre aber Unser Cammer-Præsident aus dem Ritter-Stand, soll er seine Session und Ort vor allen Beysitzeren aus der Ritterschaft, jedoch nach denen Herren, haben.

Weiters sollen nach allen obermeldten Unseren Landes- und anderen Königlichen Officireren und Beysitzeren, auf beyden Seiten sitzen: Erstlichen die Herren aus denen Alten Geschlechtern des Herren-Stands (darunter auch diejenigen gehören, derentwegen Wir Uns disfalls in specie gnädigst resolviret haben) und hernacher die Herren aus denen Neuen Geschlechtern jetzt-berührten Herren-Stands, und dann letztlichen diejenige Zehen Personen, welche aus der Ritterschaft zu Beysitzeren des Land-Rechtens jederweil angenommen werden, nemlichen auf jeder Seiten Fünf des Ritter-Stands: Und dis so viel die Ordnung, welche zwischen denen Land-Officireren, Fürsten, und anderen Beysitzeren mit ihren Sessionibus im Königlichen Land-Recht jetzt und zu ewigen Zeiten gehalten werden soll, anbelangen thuet.

Und obwohl vor diesem diejenigen, so Alten Herren-Stands, unter sich dem Alter und Jahren nach, wie auch die Neuen Herren-Stands, und gleicher massen die Ritter-Stands Personen, dem Alter nach, zu sitzen pflegen; So sehen Wir doch gnädigst für gut an, daß hinführo sowohl im Land- als anderen Rechten unter obberührten Stands-Personen, nicht nach denen Jahren, sondern nachdem einer vor dem andern in das Land- oder andere Rechte kommen, sitzen, und allein zwischen denen, so etwann zugleich auf eine Zeit in das Recht gesetzet werden, die Jahre in Acht genommen, der Unterscheid aber zwischen dem Alten und Neuen Herren-Stand, wie auch dem Herren- und Ritter-Stand, allerdings, wie obberührt, gehalten werden soll.

A. XXXIII.

DAmit aber dieselben auch ihre Oerter und Stellen, welche einem jeden vor dem andern, ausserhalb des sitzenden Land-Rechtens, sonsten in anderen Zusammenkunften gebühren, wissen, und keiner über den andern sich erheben, noch sie derentwegen in Zwietracht und Uneinigkeit gegen einander gerathen mögen; So lassen Wir es, was Unsere Land-Officirere betrist, bey der von Weyland Unserem Vorfahrer König Wladislao, zwischen ihnen hierinn aufgerichteten Ordnung, nochmals gnädigst bewenden, und wollen, daß Unser Obrister Pragerischer Burggraf, unter Unseren Land- oder anderen Königlichen Officireren, die nicht aus dem Mittel der Hertzogen, Fürsten, oder obberührter der Session halber privilegirten Personen seynd, die fürnehmste Stelle haben, und ihme nachsitzen, gehen, oder folgen Unser Obrister Land-Hofmeister, darnach Unser Land-Marschalck, ferner Unser Obrister Land-Cammerer in Böheim, und darauf Unser Obrister Land-Richter, hernach Unser Obrister Cantzler, weiters Unser Obrister Hof-Richter, und stracks nach ihm Unser Appellation-Præsident zu Prag, sodann Unser Böheimischer Cammer-Præsident, wofern dieser anders aus dem Herren-Stand ist, wie beym nächst-vorhergehenden Gesatz seinethalben gemeldet worden.

Den Vierer Stand des Evangelii Matthæi mit seinen drey Thieren.

Matthæus ist der Mannische Christus, der Mensch Christus Jesus, der Sohn Davids, der Sohn Abrahams, der Sohn Gottes, der Sohn des Menschen, der Sohn der Jungfrauen, der Sohn Mariæ, der Sohn Josephs, der Sohn des Zimmermanns, der Sohn des Creutzes, der Sohn der Marter, der Sohn des Todes, der Sohn des Grabes, der Sohn der Auferstehung, der Sohn der Himmelfahrt, der Sohn der Herrlichkeit, der Sohn des Vaters, der Sohn des Heiligen Geistes, der Sohn der Dreyfaltigkeit, der Sohn der Ewigkeit, der Sohn der Seligkeit, der Sohn des Lebens, der Sohn der Gnade, der Sohn der Barmherzigkeit, der Sohn der Liebe, der Sohn der Gerechtigkeit, der Sohn der Wahrheit, der Sohn der Weisheit, der Sohn der Kraft, der Sohn der Stärke, der Sohn der Macht, der Sohn der Majestät, der Sohn der Herrlichkeit, der Sohn der Ehre, der Sohn des Lobes, der Sohn des Preises, der Sohn des Dankes, der Sohn des Gebets, der Sohn des Glaubens, der Sohn der Hoffnung, der Sohn der Liebe, der Sohn der Gnade, der Sohn der Barmherzigkeit

gedruckt. Nachtrag nachgedruckt im Januar. Text vollständig, aber Titelblatt und Schlußschrift fehlen. Die Ausgabe ist nicht vollständig, es fehlen 4 Blätter, die sich in der Ausgabe von 1520 befinden.

Des Hohen Königlichen Doctor Marien.

A. XXVI.

Ein schön Lobe Gedichtnus auf Sankt Ottilien, die Heilige Jungfrau, Abtissin zu Hohenburg, im Elsaß, Herzog Adelhart Tochter, die Gott der Herr mit dem Gesicht begnadet hat, und ist gestorben im Jahr nach Christi Geburt 720. Am 13. Dezember.

Wir haben Sankt Ottilien gehabt zu Hohenburg im Elsaß, Herzog Adelhart Tochter, die Gott der Herr mit dem Gesicht begnadet hat, und ist gestorben im Jahr nach Christi Geburt 720. Am 13. Dezember. Sankt Ottilien ist geboren blind, und da sie getauft ward, da ward ihr Vater Herzog Adelhart sehr zornig, daß sie blind geboren war, und wollte sie nicht für sein Kind halten, und wollte sie ertränken lassen. Da ward sie von ihrer Amme heimlich hinweg getragen, und ward ihr Vater Herzog Adelhart gar traurig, daß sie ihm also hinweg getragen war. Da ward sie ihrer Amme wieder gegeben, und ward sie erzogen in einem Kloster, das heißt Baume, und ward sie da gelehrt in der Schrift, und ward sie da Nonne, und ward sie da Priorin, und ward sie da Abtissin. Da ward sie gesandt zu ihrem Vater Herzog Adelhart, und ward sie da getauft, und ward ihr Vater Herzog Adelhart gar froh, daß sie ihm also wieder gegeben war. Da ward sie ihrer Amme wieder gegeben, und ward sie erzogen in einem Kloster, das heißt Baume, und ward sie da gelehrt in der Schrift, und ward sie da Nonne, und ward sie da Priorin, und ward sie da Abtissin. Da ward sie gesandt zu ihrem Vater Herzog Adelhart, und ward sie da getauft, und ward ihr Vater Herzog Adelhart gar froh, daß sie ihm also wieder gegeben war.

Unser Appellation-Præsidenten-Amt anlanget, in Königlichen Gnaden dahin resolviret, daß Wir zu solchem Amt ebenmäßig keinen andern, als einen aus dem Herren-Stand jedesmals verordnen wollen. Betreffend aber Unser Böheimischen Cammer-Præsidentens-Amt, wird und soll es jedesmals, wann dieses Amt mit einem neuen Officirer zu ersetzen, zu Unserm und der Nachkommenden Könige und Erben zu diesem Königreich, gnädigstem Belieben und Gefallen stehen, ob Wir zu demselbigen einen aus dem Herren- oder aber einen aus dem Ritter-Stand gebrauchen wollen. So viel das Burggraf-Amt zu Carlstein anlanget, lassen Wir es bey der von Uns ergangenen Resolution bewenden.

A. XXXVII.

Und weil obgedachter König Wladislaus dem Stand der Ritterschaft, des Landschreibers-Amt, des Unter-Cammerers-Amt, und das Burggrafthum des Gratzer-Creyses, auf ewige Zeit gnädigst attribuiret, und zugeordnet; So sollen und wollen Wir, und Unsere Nachkommen und Erben zu diesem Königreich, auch niemand andern, als die aus der Ritterschaft, zu solchen Unseren Königlichen Aemtern des Landes, gnädigst auf- und annehmen: Jedoch was das bemeldte Unter-Cammerers-Amt anlanget, mit dieser Bescheidenheit, daß Uns und Unseren Nachkommen am Königreich, allezeit bevor stehen soll, wann etwann auf zutragenden Fall ein Wappenmäßiger in der Alten Stadt Prag vorhanden seyn wird, der zu solchem Unserm Amt tauglich, ihme dasselbige gnädigst anzubefehlen.

A. XXXVIII.

A. XXXVIII.

Betreffend Unſers Müntz-Meiſters Amt, iſt ſolches dem Regierenden König allezeit bevor geſtanden, daß Er ſolches einem aus denen dreyen Weltlichen Ständen, nemlichen aus denen Herren, der Ritterſchaft, oder denen Städten, gnädigſt conferiret: Inmaſſen es auch jederzeit bey Uns, und Unſeren Nachkommen am Königreich, ſtehet, den verordneten Müntz-Meiſter wiederum abzuſetzen, und einen andern zu ſolchem Königlichen Amt zu gebrauchen, wann und ſo oft Uns ſolches gnädigſt beliebig und gefällig ſeyn wird.

A. XXXIX.

Obwohlen es bishero mit Unſeren Landes-Aemtern dieſe Gelegenheit und Beſchaffenheit gehabt, daß wann von einem Regierenden König, jemand zu einem ſolchen Amt gnädigſt verordnet worden, er daſſelbige gemeiniglich die gantze Zeit ſeines Lebens über, bis auf ſein Abſterben behalten; So wollen Wir doch gnädigſt, daß keines angeregter Unſerer Königlicher Aemter über Fünf Jahr wehren, ſondern wann hinführo Fünf Jahr, von der Zeit an, als einer zum Land-Officirer oder Land-Rechts Sitzer verordnet oder beſtellet worden, verfloſſen, alsdann derſelbe Land-Officirer und Land-Rechts Sitzer ſein Amt zu Unſeren, oder der Nachkommenden Königen und Erben zum Königreich Handen reſigniren, und es jedesmals zu Unſerm und Unſerer Nachkommen und Erben am Königreich gnädigſtem Belieben und Gefallen ſtehen ſoll, ob Wir ihne, in dem getragenem Amt, oder gehabten Beyſitzers-Stelle weiter behalten, oder aber hierzu eine andere taugliche Perſon verordnen und gebrauchen wollen: Wie dann auf allen Fall, ſo oft eines aus Unſeren Aemtern des Landes, oder eine Beyſitzers-

Stell

Stell in Unſeren Königlichen Land- Cammer- und Hof-Rechten ledig wird, allein Uns und Unſeren Erben und Nachkommen zum Königreich, und ſonſt niemand andern mit- oder neben Uns, dieſelbige mit einer qualificirten Perſon zu erſetzen zuſtehet und gebühret, es trage ſich gleich ſolche Erledigung des Amts durch den Todes-Fall des Obriſten- oder eines andern Land-Officirers und Beyſitzers, oder auch ſeine Reſignation, oder in andere Weege zu, wie ſie wolle.

A. XL.

Es ſoll niemand, was Würden, Standes oder Weſens der auch ſeyn mag, Macht haben, bey Uns, oder einem Nachkommenden König und Erben zu dieſem Königreich, einig Unſer Landes-Amt, ihme oder ſeinem Sohn, oder Befreundten, dene er zu befördern begehret, auszubitten, ſo lang derjenige Land-Officirer, der zu ſolchem Amt verordnet, im Dienſt iſt. Würde aber einer ſich deſſen vermeſſentlich unterſtehen, er begehre gleich ſolches Unſer Königliches Land-Amt für ſich, ſeinen Sohn, oder für ſeinen Verwandten; So ſoll er jedoch dardurch bey Uns, oder den Nachkommenden Königen und Erben zum Königreich, anders nichts als ſchwere Straf und höchſte Ungnad zu erlangen und zu gewarten haben. Inmaſſen Wir dann auch dahero alle Majeſtät- oder andere dergleichen Königliche Briefe, Verſchreibungen, und Reſolutiones, die in vorgehenden Zeiten von jemand für ſich, oder ſeine Erben, auf ein Königliches Landes-Amt ausgebracht worden, hiemit aus eigener Bewegnuß, rechter Wiſſenſchaft, und Vollkommenheit Unſerer Königlichen Macht, ſo weit ſie ſolcher Unſerer Ordnung zuentgegen lauffen, caſſiren, abrogiren, aufheben und abthuen, nicht anders, als wann derſelbigen Inhalt und Begrif dieſer Unſerer Conſtitution, ausdrücklich, und von Wort zu Wort einverleibet wäre.

A. 31.

Der Evangelische Bekenner, oder Lehrer Paulus Erklärung, wie derselbige einfältig und mit der Heiligen Schrift gegründet, die Artikel unsers Christlichen Glaubens, Gebet, Sakramente, Kirchen-Regiment, Ehestand, Obrigkeit, Bann, Kirchen-Zucht, Absolution, Trost, Kreuz, Leben, Tod, Auferstehung, Jüngstes Gericht, ewiges Leben, Hölle, und Ewige Verdammniß, &c. in Fragen und Antworten kurtz verfasset, und zu Nutz und Trost der Christlichen Jugend, auch anderer Einfältigen, in Druck verfertiget. Allen, so in Gottes Furcht Kinder lehren, sehr nützlich zu gebrauchen. Mit Churfürstlicher zu Sachsen Gnade und Freyheit. Gedruckt zu Wittenberg, durch Hans Lufft. 1563. 8.

A. 32.

Der Kleine Evangelische Bekenner. Darinnen begriffen, alle die jenigen Stücke, die ein jeder Christ wissen soll, zu seiner Seligkeit, und wie er sich gegen Gott, gegen seinen Nächsten, und gegen sich selbst verhalten soll. Allen Christlichen Eltern, Hausvätern, Hausmüttern, Vormündern, Lehrern, Predigern, und Schulmeistern, zu nutz und gut, in Druck verfertiget. Mit Churfürstlicher zu Sachsen Gnade und Freyheit. Gedruckt zu Wittenberg, durch Hans Lufft. 1563. 8.

Diese 2. A. Bücher führt Herr Superintendent Hoffmann in seiner Historie der Evangelischen Kirchen-Lieder, p. 1. p. 1. an.

des Blutes, wie auch Schwäche Leute vor dem 60sten Jahre, Frauen, Kinder, Schwangere, Säugende, Kranke, Blutarme, Schwindsüchtige, Abzehrende, Nervenschwache, Hypochondrische, Hysterische, Epileptische, Gichtische, Rheumatische, Podagrische, Steinkranke, Wassersüchtige, Bleichsüchtige, Scorbutische, Skrophulöse, Venerische, Quecksilberkranke, Leberkranke, Milzkranke, Lungenkranke, Brustkranke, Magenkranke, Darmkranke, Blasenkranke, Nierenkranke, Mutterkranke, Hämorrhoidalische, Hämorrhoidenkranke, Hämorrhoidenleidende, Hämorrhoidenbeschwerte, Hämorrhoidenbeschwerliche, Hämorrhoidenbeschwerliche, Hämorrhoidenbeschwerliche

Ehrlich und Redlich / Fromm / Gerecht / Barmhertzig / Gütig / Sanfftmütig / Gedultig / Keuſch / Mäßig / Nüchtern / Arbeitſam / Sparſam / Freygebig / Dienſtfertig / Gaſtfrey / Wahrhafftig / Verſchwiegen / Gehorſam / Friedfertig / Verträglich / Gelaſſen / Gedultig / Dapffer / Großmütig / Beſtändig / Klug / Vorſichtig / Gelehrt / Beredt / Weiſe / Gottſelig / Chriſtlich / Heilig / Ehrbar / Tugendſam / Gerecht / Barmhertzig / Gütig / Sanfftmütig / Gedultig / Keuſch / Mäßig / Nüchtern / Arbeitſam / Sparſam / Freygebig / Dienſtfertig / Gaſtfrey / Wahrhafftig / Verſchwiegen / Gehorſam / Friedfertig / Verträglich / Gelaſſen / Gedultig / Dapffer / Großmütig / Beſtändig / Klug / Vorſichtig / Gelehrt / Beredt / Weiſe / Gottſelig / Chriſtlich / Heilig / Ehrbar / Tugendſam /

Die Jurament und Eyd-

worten derer Fürſtlichen Rähte, und Bedienten / Auch Ambtleuten / und Knechten.

A. B. C.

Ich N. N. Schwere Hiemit / Bey dem Lebendigen Gott / Bey ſeinem Heiligen Wort / Bey ſeiner Warheit / Bey ſeiner Gerechtigkeit / Bey ſeiner Barmhertzigkeit / Bey ſeiner Gnade / Bey ſeiner Liebe / Bey ſeiner Allmacht / Bey ſeiner Ewigkeit / Bey ſeiner Gottheit / Bey ſeiner Menſchheit / Bey ſeinem Leyden / Bey ſeinem Sterben / Bey ſeinem Blut / Bey ſeinen Wunden / Bey ſeinem Creutz / Bey ſeinem Tod / Bey ſeiner Auferſtehung / Bey ſeiner Himmelfahrt / Bey ſeinem Sitzen zur Rechten Gottes / Bey ſeiner Zukunfft zu richten die Lebendigen und die Todten / Bey ſeinem Heiligen Geiſt / Bey ſeiner Heiligen Chriſtlichen Kirchen / Bey ſeiner Gemeinſchafft der Heiligen / Bey ſeiner Vergebung der Sünden / Bey ſeiner Auferſtehung des Fleiſches / Bey ſeinem Ewigen Leben / Bey ſeinem Himmelreich / Bey ſeiner Ewigen Seligkeit / Bey ſeiner Ewigen Verdamnüß / Bey ſeinem Ewigen Feuer / Bey ſeinem Ewigen Teuffel / Bey ſeinem Ewigen Tod / Bey ſeiner Ewigen Pein / Bey ſeiner Ewigen Hölle / Bey ſeinem Ewigen Abgrund / Bey ſeiner Ewigen Finſternüß / Bey ſeinem Ewigen Heulen / Bey ſeinem Ewigen Zähnklappen / Bey ſeinem Ewigen Weinen / Bey ſeinem Ewigen Klagen / Bey ſeinem Ewigen Jammer / Bey ſeinem Ewigen Elend / Bey ſeinem Ewigen Unglück / Bey ſeinem Ewigen Verderben / Bey ſeinem Ewigen Verlaſſen / Bey ſeinem Ewigen Verſtoſſen / Bey ſeinem Ewigen Verſchmähen / Bey ſeinem Ewigen Verachten / Bey ſeinem Ewigen Verſpotten / Bey ſeinem Ewigen Verlachen / Bey ſeinem Ewigen Verſpeyen / Bey ſeinem Ewigen Verſpucken / Bey ſeinem Ewigen Verſpeyen / Bey ſeinem Ewigen Verſpucken /

quod deinde in quatuor libellos, sub diversitulo, quo nunc exstant, titulo, distinctum fuit. Quod ut ita esse, ex ipsa rei natura, & ex Ciceronis testimonio, quod ad Atticum scribit, lib. 13. Epist. 19. ubi de Tullia, quam Dolabellae nuptam dederat, loquitur, Ego, inquit, Tullia valde delector, quae mihi Athenis, ut scribis, diligenter cum Cratippo agit. Ejus ego studio delector, & ipsum hominem colo, & ad eum frequens venio. Quae quidem ille mihi tribuit, quantum in adolescentem potest auctoritas, & sermo, & humanitas senis. Quae cum ita sint, non dubito, quin illa, quae ad Tullium scribit, ad eum ipsum, quem Tullia audiebat, Cratippum, scripserit. Quod ipsum ex Epistola 20. ejusdem libri, quae ad Cratippum scripta est, manifestum fit. Quae cum ita sint, non dubito, quin illa, quae ad Tullium scribit, ad eum ipsum, quem Tullia audiebat, Cratippum, scripserit. Quod ipsum ex Epistola 20. ejusdem libri, quae ad Cratippum scripta est, manifestum fit.

Der Hoch-Edlen Gestrengen und Vesten Herrn, Herrn Johann Jacob Schmidts, Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Raths und Leib-Medici, Meines Hochgeehrten Herrn.

A. L. C.

Hochgeehrter Herr Rath und Leib-Medicus.

Ich habe Ihnen vor einiger Zeit, Hochgeehrter Herr Rath und Leib-Medicus, eine Abhandlung von dem Ursprung der Gesetze, und der Gesetzgebung, zugeschrieben, und dieselbe Ihnen, als einem Manne, der sich um die Wissenschaften verdient gemacht hat, gewidmet. Ich habe dieselbe Ihnen, als einem Manne, der sich um die Wissenschaften verdient gemacht hat, gewidmet. Ich habe dieselbe Ihnen, als einem Manne, der sich um die Wissenschaften verdient gemacht hat, gewidmet.

nandis Kinder, und Ihro Königl. Majestät Ferdinand, Königin zu Hungarn und Böhmen, Ihro Majestät Maria Anna, Königin zu Hungarn und Böhmen, Ihro Majestät Maria Theresia, Königin zu Hungarn und Böhmen, Ihro Majestät Maria Josepha, Königin zu Hungarn und Böhmen, Ihro Majestät Maria Amalia, Königin zu Hungarn und Böhmen, Ihro Majestät Maria Leopoldina, Königin zu Hungarn und Böhmen, Ihro Majestät Maria Carolina, Königin zu Hungarn und Böhmen, Ihro Majestät Maria Ludovica, Königin zu Hungarn und Böhmen, Ihro Majestät Maria Anna, Königin zu Hungarn und Böhmen, Ihro Majestät Maria Caroline Augusta, Königin zu Hungarn und Böhmen, Ihro Majestät Maria Anna

Abgetretene Stelle in Zeitungsblatt und Zeitschrift.

Der Unterzeichnete hat seine Stelle als Redakteur der Leipziger Zeitung niedergelegt und ist aus dem Verlage dieses Blattes ausgeschieden. Er wird in Zukunft nur für die Leipziger Zeitung und für die Zeitschrift „Die Gegenwart“ arbeiten, welche er mit Herrn Dr. Brockhaus herausgiebt. Leipzig, am 1. Januar 1848.

Dr. Karl Biedermann.

Die Zeit bleibt Dieselbe

Neues Blatt.

A. XVII.

Leipzig, Verlag von Otto Wigand. 1848.

Der Unterzeichnete hat seine Stelle als Redakteur der Leipziger Zeitung niedergelegt und ist aus dem Verlage dieses Blattes ausgeschieden. Er wird in Zukunft nur für die Leipziger Zeitung und für die Zeitschrift „Die Gegenwart“ arbeiten, welche er mit Herrn Dr. Brockhaus herausgiebt. Leipzig, am 1. Januar 1848.

Dr. Karl Biedermann.

Kay-Majestät Majestät das gnädigst verfügt, wann Sie Dero Reise nach Dresden antreten, daß Sie alsdann Dero Residenz in Warschau nicht verlassen, sondern daselbst Dero Residenz beybehalten, und Dero Regierung daselbst fortsetzen wollen. Gegeben Dresden den 17. Augusti 1733.

Von der Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Unsers Allergnädigsten Herrn Ordre, wie es mit Dero Regierung in Dero Residenz Warschau, während Dero Reise nach Dresden, gehalten werden soll.

A. XLVII.

Demnach Se. Königl. Majestät in Polen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Unser Allergnädigster Herr, Dero Reise nach Dresden anzutreten, und Dero Residenz in Warschau nicht zu verlassen, sondern daselbst Dero Residenz beyzubehalten, und Dero Regierung daselbst fortzusetzen, Allergnädigst resolviret haben: Als ist Dero Allergnädigste Ordre, wie es mit Dero Regierung während Dero Reise nach Dresden gehalten werden soll, folgende:

und Ertheilung der Juſtitz dieſer Königlichen reformirten Landes-Ordnung, in allen und jeden ihren Satzungen, Articulen, Clauſulen, und Inhaltungen getreulich nachkommen und geleben, alle Heimlichkeiten Euer Majeſtät, und der Rathſchläge, darzu ich gezogen, verſchweigen, und mich zu keinem andern, in dem wenigſten bewegen laſſen will, weder durch Gunſt noch Ungunſt, Forcht, Freundſchaft, noch Feindſchaft, noch auch ſonſten durch einig ander Ding, wie das immer Namen haben mag, alles getreulich und ohne Gefährde; So wahr als mir GOtt helfe, und alle Heiligen.

Es ſollen aber die Creyß-Hauptleute taugliche, und in den Creyſen angeſeſſene Perſonen aus dem Herren- oder Ritter-Stand ſeyn, und alle Jahr von Uns, oder Nachkommenden Königen und Erben zum Königreich, verordnet werden. Kan auch niemand, wer der auch ſey, zum wenigſten ein Jahr lang ſolch Amt auf ſich zu nehmen, ſich entbrechen: Nach Ausgang des Jahrs, ſoll er ſich bey Uns gebührlichen angeben, und ſo er erlaſſen wurde, ſollen diejenigen Sachen, ſo bey ſeiner Amts-Verwaltung angefangen, bey ſeinem Nachkommen zur Endſchaft, wie vor Alters, gebracht werden. Da auch etwann vonnöthen, daß ein Creyß auf wäre, oder gemuſtert würde; So werden ſich Unſere Creyß-Hauptleute in einem jeden Creyß, nach demjenigen zu halten haben, was Wir entweder ſelbſt, oder in Unſerm Abweſen durch Unſere Statthaltere anbefehlen werden.

Von

Von Unſerm Königlichen Procurator, und abſonderlich von ſeinem Eyd und Amt.

A. XLIX.

DEmnach es bey Uns, denen Nachkommenden Königen und Unſeren Erben zum Königreich ſtehet, wem Wir ſolch Königliches Amt vertrauen, und wem Wir darzu gebrauchen wollen, ihn auch in ein Recht, welches Uns gefällig, ſetzen mögen; Alſo ſoll auch gedachter Unſer Procurator, Unſern Königlichen Fiſcum, und deſſelben Nothdurft ſich fleißig laſſen angelegen ſeyn: Inmaſſen Wir dann über gedachten Unſers Fiſci Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, jederzeit ſtett und veſt gehalten haben wollen. Jedoch wollen Wir gnädigſt, daß wider niemanden aus Unſeren gehorſamen Ständen, von der Execution angefangen, und ungehörter Sach wider einen verfahren, ſondern vielmehr denen Rechten ihr gebührender Lauf gelaſſen werde.

Wann auch etwann eine Sach bey einem Recht vorkommt, ſo Unſern Königlichen Fiſcum betrift; Soll Unſer Procurator darbey nicht ſitzen, ſondern ſonſt, wie bishero gebräuchlich, die Nothdurft in derſelben Sach beförderen.

Sein Eyd.

ICh N. N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, allen Heiligen, und Euch dem (Titul) N. N. als König zu Böheim, und meinem rechten Erb-Herrn, Euer Königlichen Majestät, und nach Deroselben denen aus Dero Königlichem Geschlecht und Geblüt Nachkommenden Königen, und Erben zu diesem Königreich, getreu und gewärtig zu seyn, und daß ich in dem von Euer Majestät mir anvertrauten Königlichen Procurators-Amt, Euer Majestät Interesse mir treulichen angelegen seyn lassen, und ohne eintzigens Menschen Respect, Deroselben Recht und Gerechtigkeit beförderen: Auch der Königlichen corrigirten Neuen Landes-Ordnung in allen und jeden ihren Satzungen, Articulen, Clausulen, und Inhaltungen getreulich nachkommen und geleben, wie nicht weniger die Geheimnussen Euer Majestät, und der Rathschläge verschweigen, und mich zu keinem andern in dem wenigsten bewegen lassen will, weder durch Gunst noch Ungunst, Forcht, Freundschaft, noch Feindschaft, noch auch sonsten durch einig ander Ding, wie das immer Namen haben mag, alles getreulich und ohne Gefährde; So wahr als mir GOtt helfe, und alle Heiligen.

Demnach bishero von denenjenigen Sachen gehandelt, welche mehrentheils zu dem Jure publico gehören; So folget nunmehr das Jus privatum, und zwar Anfangs die Judicialia.

Vom

Vom Grössern Land-Recht.

B. I.

DAs Grössere Land-Recht soll 14. Täge nacheinander, auf nachfolgende Jahrs-Zeiten und Terminen gehalten werden: Das Erste den nächsten Tag nach St. Hieronymi: Das Anderte den Freytag des Quatembers vor Reminiscere: Das Dritte den Freytag vor dem Sonntag SS. Trinitatis.

Zu diesen jetzt-genannten Rechts-Tägen werden zu einen jeden insonderheit 4. Täge zugegeben, also, daß man ein jedes Recht über die 14. Täge, noch 4. Täge länger halten, und in denselben 4. Tägen nichts anders, als allein der Wittiben und Waisen Sachen handlen und tractiren soll: Darbey dann sie Wittiben und Waisen, wie auch ihre Vormündere und Gehrhaben, ihre Nothdurft beförderen, und mit denen Beschickungen, Citationen, Supplicationen, und sonsten, nach Ausweisung dieser Unserer reformirter Landes-Ordnung, verfahren werden.

B. II.

WAnn die Zeit kommt, das Land-Recht zu halten; Sollen Unsere Land-Officirere, und andere Beysitzere Unsers Königlichen Land-Rechtens, sich jedesmals zu Prag zusammen verfügen, und dasselbige zu rechter früher Tags-Zeit, und einer gewissen Stund (welche Unser Land-Richter sowohl zu der Land-Rechts-Sitzere, als sonsten zu männigliches Nachrichtung zu ernennen) halten und besitzen. Würde aber ein Land-Officirer, oder ein anderer Beysitzer Unsers Königlichen Land-Rechtens, aus einer Ehehaft und erhöblichen Ursach verhindert, daß er auf die bestimmte Zeit im Land-Recht nicht erscheinen könte; So soll er solche Ursach seines Aussenbleibens, in Schriften unter seinem Pettschaft Unserm Land-Richter zu wissen machen, und daß die Sach sich also verhalte, wie von ihm vorgegeben wird, solches auf seine Uns geleistete Eydes-Pflicht und Gewissen nehmen. Da er aber dasselbige nicht thäte, oder Unser Land-Richter, samt anderen anwesenden Beysitzeren Unsers Königlichen Land-Rechtens, diese seine Entschuldigung nicht für genugsam noch erhöblich erkenneten, oder aber ein Land-Officirer, oder anderer Beysitzer, nachdem er zu dem Land-Recht kommen, darvon wiederum weg ziehete, und sich absentirete, und doch dessen keine Erlaubnuß von Unserm Obristen Land-Richter, oder in dessen Abwesenheit, von demjenigen Land-Officirer hätte, der damals des Land-Richters Stelle vertritt; So soll Unser Land-Richter in Unserm Namen und von Unsertwegen denselben Unsern Land-Officirer, oder Beysitzer Unsers Königlichen Land-Rechtens, jedesmals gütlich vermahnen, daß er hinführo dem Land-Recht fleißiger beywohnen, und ohne rechte Ehehaft darvon nicht aussenbleiben, noch ohne erlangte Erlaubnuß sich daraus wiederum absentiren wolle: Inmassen

auch

und sich schnell über die Ecken verbreiten. Es ist nicht nöthig, daß die Ecken ganz gefüllt sind, sondern es genügt, wenn sie so weit gefüllt sind, daß sie sich berühren, wenn sie sich berühren, so ist es gut. Ist dies nicht der Fall, so muß man noch einige Tropfen Wasser zugießen. Ist dies geschehen, so wird der Deckel des Gefäßes geschlossen und das Gefäß in ein Wasserbad gestellt, welches auf 100 Grad Celsius erwärmt wird. Es ist dies ein Gefäß, welches in ein größeres hineingestellt wird, in welches kochendes Wasser gegossen wird. Das innere Gefäß wird dann durch das kochende Wasser des äußeren Gefäßes erwärmt. Nach 24 Stunden ist die Extraction vollendet. Man nimmt nun das innere Gefäß heraus, trocknet es ab und wägt es. Das Gewicht desselben ist das Gewicht des Extractes, Tinctur, Infusum, Decoctum, Infusionsmaterial und Wasser. Man subtrahirt nun das Gewicht des Gefäßes und des Wassers, welches man zugegossen hat, und erhält so das Gewicht des Extractes, Tinctur, Infusum, Decoctum und Infusionsmaterial. Nun wird das Gefäß geöffnet und der Inhalt mit einem Spatel herausgenommen und in ein Porzellanschälchen gebracht. Das Gefäß wird nun mit Wasser ausgespült und dieses Wasser zu dem Inhalt des Porzellanschälchens gegossen. Nun wird das Porzellanschälchen in ein Wasserbad gestellt und das Wasser verdampft. Wenn es abgedampft ist, so wird das Porzellanschälchen herausgenommen und wieder gewogen. Das Gewicht des Porzellanschälchens wird subtrahirt und man erhält das Gewicht des Extractes, Tinctur, Infusum, Decoctum und Infusionsmaterial. Nun wird das Gefäß geöffnet und der Inhalt mit einem Spatel herausgenommen und in ein Porzellanschälchen gebracht. Das Gefäß wird nun mit Wasser ausgespült und dieses Wasser zu dem Inhalt des Porzellanschälchens gegossen. Nun wird das Porzellanschälchen in ein Wasserbad gestellt und das Wasser verdampft. Wenn es abgedampft ist, so wird das Porzellanschälchen herausgenommen und wieder gewogen. Das Gewicht des Porzellanschälchens wird subtrahirt und man erhält das Gewicht des Extractes, Tinctur, Infusum, Decoctum und Infusionsmaterial.

welcher zum öftern, ohne verhinderliche genugſame Urſachen allzuſpat in das Recht kommen würde, in allen und jeden obberührten Fällen von dem Directore deſſelbigen Rechtens, und dann von Uns, oder Unſeren Nachkommen am Königreich, auf eingelangten unterthänigſten Bericht, eben das zu gewarten haben, was von Uns oben wider die Land-Rechts Beyſitzere, ihrer Nachläßigkeit halber, überall ſtatuiret und geſetzet worden.

B. III.

WAnn es ſich aber etwann um fürfallender Unſer, oder Unſerer Nachkommen am Königreich eigenen, oder auch des Landes Nothdurft willen zutrüge, daß zu Verrichtung derſelbigen, viel aus Unſeren Land-Officireren, und Land-Rechts Sitzeren anderſtwohin abgeordnet, und zugleich auf eine Zeit abweſend wären; So ſoll damals kein Haupt- noch dergleichen Bey-Urtheil, daran denen Partheyen, zu Erlangung oder Verlierung des Rechtlichen Obſiegs viel gelegen, in Unſerm Königlichen Land-Recht geſchöpfet, noch verfaſſet werden, es ſeyen dann aus Unſeren Land-Officireren, und anderen Beyſitzeren, aufs wenigſte Neun Perſonen, welche auf die Relation der Acten gute Achtung zu geben, vorhanden und gegenwärtig.

B. IV.

UNd demnach Wir bey Beſtellung der Rechte und Gerichte in dieſem Unſerm Erb-Königreich billig Unſere Gedancken dahin richten, damit die Juſtitz wohl adminiſtriret werde, und niemanden Unrecht geſchehe, Wir auch Unſere gehorſame Stände alſo beſchaffen wiſſen, daß ſie mehr darauf, als ſonſt auf andere euſſerliche Ceremonien

monien ſehen, und aber faſt unmöglich, daß bey einem ſo groſſen Zulauf, und da keiner unter denen Richteren bey wehrendem Proceſs etwas aufzeichnen kan, die Sach ſo wohl eingenommen und behalten werden könne, als wann die Richtere bey einander ſitzen, einer den andern fraget, ein jeder aber die Nothdurft, und worauf er ſein Gewiſſen im Verſprechen nachmals zu verſicheren vermeinet, aufſchreibet; Als haben Wir gnädigſt für gut angeſehen, daß bey Vorbringung der Acten, Unſere Land-Officirere und Land-Rechts Beyſitzere, wie ſonſt in Unſeren höchſten Kayſerlichen Tribunalien gebräuchlich, beyſammen an einer wohlgezierten Taffel ſitzen, alldar die Haupt-Fundamenta, darauf die Sach beſtehet (weil keine ſo fürtrefliche Memoria zu finden, ſo alles behalten können) fleißig aufzeichnen, nachmals aber, wann entweder eine Interlocutoria oder Definitiva ergehen ſoll, ein jeder ſeine Seſſion und Stelle, wie hieroben von der Seſſion geſetzet, einnehmen, die Land-Stuben öfnen, und öffentlich das Urtheil von der Cathedra herunter ableſen laſſen.

Ebenermaſſen ſolle es mit der Seſſion und Eröfnung der Land-Stuben gehalten werden, wann Wir, oder die Nachkommende Könige dem Land-Recht beywohnen.

B. V.

Es soll auch der Obriste Land-Schreiber sowohl als die anderen Land-Officirere, und Land-Rechts Beysitzere, bey wehrender Relation seine Stelle halten, und weil er nicht weniger, als andere bey der Umfrag seine Stimm abzugeben hat, die Relation fleißig anhören.

Die Unteren Amt-Leute aber sollen sich zur selben Zeit bey der Land-Taffel befinden, wie dann auch der Staroſta, und zum wenigsten vier Cammerlinge, damit auf allen Fall man sich eines und des andern nach vorfallender Gelegenheit, gebrauchen könne: Inmassen auch zu jetzt-gedachtem Ende der Staroſta neben zweyen Cammerlingen, jederzeit, wann das Kleinere Land-Recht, oder was sonst für ein Recht von denen Unter-Amt-Leuten gehalten wird, gegenwärtig seyn soll.

B. VI.

Es soll keiner aus dem Herren- noch Ritter-Stand, so im Land- oder einem andern Recht, darzu sie geschworen, sitzen, nachdem er der Action und Rechts-Handlung, so bey demselben Recht geführet, beygewohnet, (ob gleich dieselbe Action auf fernere Erörterung und Erkanntnuß verschoben) keinem Theil, dessen strittige Differentien er also bey besetztem Recht angehöret, zu des andern Theil Schaden und Nachtheil, Rath, Anleitung oder Belehrnung geben, bey Verlust Leibs und Lebens. Da sichs auch zutrüge, daß jemand aus denen Rechts-Beysitzeren, wessen Amts, Standes, oder Wesens dieselbe wären, etwann mit einer oder der andern Parthey wegen derjenigen Sach, so vor dem Recht, darinnen er sesse, anhängig, und derentwegen das Recht geführet würde, eine Gemeinschaft

oder

Mit Freudenlust, daß sie so in Gottesfurcht sind, Und Gottes Wort ihr Herz und Sinn gelehrt, Und Gott ihr Vater ist, und sie sein Kind, Und Gott ihr Hirte ist, und sie sein Schaf, Und Gott ihr Arzt ist, und sie sein Patient, Und Gott ihr Gärtner ist, und sie sein Baum, Und Gott ihr Bräutigam ist, und sie seine Braut, Und Gott ihr König ist, und sie sein Volk, Und Gott ihr Gott ist, und sie sein Gottesvolk.

E. VI.

Ein rauh Gebirge, aber schöne Auen Hängt Gott den Frommen gnädig über Nacht. Ein Tränenthal, doch Quellen, die es thauen, Ein Dornenpfad, doch Rosen, die er macht. Ein Kampf, doch Sieg, ein Leiden, doch Gewinn, Ein Sterben, doch ein Auferstehn darin. Ein Grab, doch Himmel, die es decken, Ein Tod, doch Leben, das er weckt, Ein Nacht, doch Licht, das sie entdeckt, Ein Ende, doch ein Anfang, der nicht stirbt, Ein Abschied, doch ein Wiedersehn, das nie verdirbt.

E. VII.

Es ist nur eine Braut auf Erden, Und diese Eine will der Herr sein. Wen sollt' es nicht des Bräutigams Geberden, Des Bräutigams Verlangen, Liebe, Treue freun? Wen sollt' es nicht mit Lust und Ehrfurcht füllen, Wenn Gott sich so um unsre Seelen bittet? Wen sollt' es nicht mit Demuth und mit Scheuen Vor Gottes Gnade und Erbarmung füllen? Wen sollt' es nicht mit Dank und Liebe füllen? Wen sollt' es nicht mit Treue füllen?

Land-Rechts Beysitzere zu fragen, wie solches zu verstehen, auch etwann denselben Punct aufs neue ablesen zu lassen.

Wann sich die Land-Rechts Beysitzere nicht einhellig vergleichen, soll es bey denen mehreren Stimmen verbleiben.

B. IX.

WAnn die Land-Stuben bey Publicirung der Urtheile, oder sonst in offentlichen Actibus eröfnet wird; Soll sich niemand unterstehen auf die Cathedram zu kommen, als dem es von denen Land-Officireren und Land-Rechts-Sitzeren zugelassen: Aber oben hinauf zu der Land-Taffel mag ein jeder seiner Rechtlichen Nothdurft halber gehen, jedoch daß in gedachter Land-Taffel sich niemand anmasse, in denen Schriften umzustüren, oder zu blätteren, weil solches denen Amt-Leuten und Registratoren, so darmit umgehen, allein zustehet.

In der Land-Stuben, wann dieselbe, wie obberührt, eröfnet, soll kein Geschrey zugelassen werden, und da einer sich unterstünde, dergleichen Geschrey anzufangen, und auf des Burggrafen des Prager-Schlosses, zum ersten- andern- und drittenmal gethane Ermahnung nicht aufhörete, sondern verächtlich fortführe; Derselbe soll auf den Thurn in gefängliche Haft genommen, und allda Tag und Nacht verbleiben. Und da einer in den Schrancken trette, wann die Land-Stuben eröfnet, und er nicht darzu beruffen; Derselbe soll dem Burggrafen des Prager-Schlosses

Zwey Schock Groschen verfallen

haben.

Welche

Welche Sachen vor das Grössere Land-Recht gehören.

B. X.

VOr Unser Grösseres Land-Recht gehören zuförderst diejenigen Klagen, welche Land-Güther und Erbschaften betreffen. Item, wann wegen der Straf, so auf die Ausgrab- Umwerf- oder andere Veränderung der Gränitzmähle und Marckungen gesetzet, oder wegen Nicht-Abstellung eines Kretschams geklaget wird. Was Ehren-Sachen anlanget, dieselben mögen entweder vor Uns, und Unseren Erben Nachkommenden Königen, oder in Unserm Land-Recht, wie obberührt, vorgenommen werden. Was aber die Klagen betreffen thuet, so wegen derjenigen Schmäh-Worte, so Böhmisch Hanênj, oder wegen verübten Hochmuths, so Peycha genannt, davon in dieser Unserer Landes-Ordnung hierunten mit mehrerm Ausführung geschicht, oder auch wegen dessen, daß einer auf einen andern mit einem Rohr oder Büchsen gezielet hat, Rechtlichen angestellet werden, und auf unterschiedene in Unserer Landes-Ordnung ausgesetzte Straffen gehen, oder auch, da wegen Nicht-Haltung eines Contracts, oder wegen eines Heyraths-Guths, oder Leib-Gedings (welches mit der Land-Taffel nicht versichert, auch keine Wittib angehet) geklaget wird; Diese Klagen alle mögen beym Land- oder Cammer-Recht, nach des Klägers freyen Willen, anhängig gemacht werden.

B. XI.

Also mag man auch wegen eines Todt-Schlags, oder wegen Gewalt, oder wider den, welcher von vorhabender oder begangener offentlicher Gewalt-That gewust, und solches denen Creyß-Hauptleuten nicht zu wissen gethan, oder der sich mit einem Todt-Schläger, wann er es thuen und zu Weege richten können, nicht vergewißiget, entweder bey Uns, oder Unserm Land-Recht geklaget werden. So soll auch wegen begangenen Frevels, Böhmisch Weytrznost, wann es Grund und Boden betrift, wie auch wegen ausgesprengter Schmäh-Karten oder Famos-Libellen, so dann wegen Aufhalt- und Beförderung offentlicher Landes-Beschädigere, oder auch Nicht-Verfolgung derselben, oder Abschröck- und Abhaltung derer, so sie verfolgen wollen, und anderer dergleichen Fälle halber, bey Unserm Land-Recht geklaget werden.

Es sollen aber auch die Geistlichen in Unserm Erb-Königreich Böheim, so viel die Actiones reales, und dergleichen Sachen anlanget, welche liegende Gründe betreffen, gleichmäßigen Rechtens sich mit denen anderen Unseren gehorsamen Ständen gebrauchen, und vor Unserm Land-Recht wegen obberührter Actionen Recht geben und nehmen.

Von

Von denen Ausgeschnittenen Zettelen, so vor Anfang des Processes bey dem Land-Recht gebräuchlich.

B. XII.

DEmnach bishero in Unserm Erb-Königreich Böheim gebräuchlich gewesen, daß derjenige, so einen andern bey dem Land-Recht vornehmen wollen, demselben, ehe und zuvor solches geschehen, einen ausgeschnittenen Zettel durch zwey Personen zugeschicket, in welchem er richtige, klare und unverdunckelte Antwort auf seine gegen ihm habende Prætension, Zu- und Anspruch begehret: Darauf das Gegen-Theil ihm innerhalb 14. Tägen gleichermassen in einem ausgeschnittenen Zettel Antwort zu geben, und dieselbe ihm, allermassen wie obberührt, zuzuschicken schuldig gewesen, und aber solches nicht allein zum Glimpf sondern auch zu gütlichen Vergleichungen, wie nicht weniger nachmals zu besserer Richtigkeit in Verführung der Processen gedienet; So lassen Wir es in denen Fällen, da es hiebevor im Gebrauch gewesen (inmassen dann die anderen Fälle, darinnen man dergleichen ausgeschnittene Zettel nicht bedarf, und in nachfolgender Litera specificirt werden sollen) gnädigst bewenden, und mögen solche ausgeschnittene Zettelen hinführo nicht allein in Böheimischer- sondern auch in Teutscher Sprach verfasset, und dem Gegen-Theil zugeschicket werden: Jedoch also, daß denenjenigen, welche der Böheimischen Sprach kundbarlich nicht kündig, die ausgeschnittene Zettelen in der Teutschen Sprach, denen aber, so der Teutschen Sprach nicht kündig, in der Böheimischen, und denen,

welche weder gebohrne Böhmen noch Teutsche seyn, in einer unter denen beyden Sprachen insinuiret werden sollen.

B. XIII.

IN nachfolgenden Sachen seynd die ausgeschnittene Zettelen nicht gebräuchlich: Als wann einer beklaget wird

1. Wegen eines Todt-Schlags.
2. Wegen begangener Gewalt-That.
3. Wegen eines Frevels, so nicht an dem Guth, sondern an der Person verübet worden.
4. Wann Brüderliche oder Vätterliche Theilung begehret wird.
5. Wann ein Widerspruch oder Odpor gegen einem Testament oder Letzten Willen, bey der Land-Tafel eingeleget wird.
6. Wann es wegen Schulden zu thuen, so bey Recht mit Haupt-Briefen, Böhmisch Hlawnj Listowé genannt, versichert seyn.
7. Wann einer einen andern wegen eines nichtigen und wider Ordnung der Rechte erlangten Steck-Briefs citiret, oder aber die Abschatzungs- oder auch Gewehrloß-Briefe verhinderen, und zuruck setzen will.

B. XIV.

DAmit aber männiglich Wissenschaft haben möge, wie solche ausgeschnittene Zettelen sollen gefertiget werden; So wird in dem Formular sub Lit. A. und B. eine ohngefährliche Notul sowohl derer ausgeschnit-

schnittenen Zettelen, als auch der darauf gehörigen Antwort, wie sie von Wort zu Wort aus dem Böheimischen transferiret, gesetzet.

Und weil sich aus diesen Notulen befindet, daß Beklagter oder Antworter in seiner Antwort setzen muß, von wem, und mit was für Titul er seine angezogene Gerechtigkeit habe? So ist auch billich, daß Kläger gleichermassen seinen Titul und Gerechtigkeit zu dem, so er prætendiret, in seinem ausgeschnittenen Zettel ausdrucklich setze, damit Beklagter desto besser wissen könne, ob er weichen, und von seiner Prætension abstehen, oder aber sich in die Rechts-Fertigung einlassen möge. Wie dann zu dem Ende anstatt der 14. Täge hinführo Beklagter 20. Täge, auf den ausgeschnittenen Zettel zu antworten, Ziehl und Zeit haben solle, auf daß er sich inmittelst berathen, und Deliberation pflegen könne, ob er in seiner Antwort, sich in das Recht einzulassen, erklären soll oder nicht?

Von Verträgen und Vergleichungen.

B. XV.

Weil Uns nun nichts liebers und angenehmers seyn möchte, als daß Unsere getreue Unterthanen in Fried, Ruhe und Einigkeit miteinander leben, und durch weitläuftige Rechts-Thädigungen nicht gegen einander verbittert, auch wohl einer von dem andern gantz ruiniret, und ins Verderben gesetzet werden möchte; Also und dieweil bishero oft durch vorangeregte ausgeschnittene Zettelen

telen Ursach gegeben worden, daß es die Partheyen zum Recht nicht kommen lassen, sondern sich gütlich mit einander verglichen, und vermög der in Unserm Erb-Königreich Böheim gehaltenen Rechten, über demjenigen, was die Partheyen entweder vor sich selbst, oder aber durch Vermittelung guter Freunde, so sich in die Sach geschlagen, oder darunter gebrauchet worden, beygeleget, steif und vest gehalten, und darauf scharfe Processen ertheilet worden; Als soll solches auch hinführo geschehen, und sollen diejenigen, so sich in den Creysen zu solchen Vergleichungen vor anderen gebrauchen lassen, und ihre Dexterität darinnen erwiesen, nachmals auch in Austheilung der Aemter, und anderen Beförderungen in Acht genommen werden. Wie dann Jährlichen von denen Creyß-Hauptleuten, was vor wichtige Sachen, und durch wen in einem jeden Creyß verglichen und beygeleget worden, Uns zu handen Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley ein Verzeichnuß eingeschicket werden soll.

B. XVI.

OB es wohl bey Uns stehet, ob Wir in Unserer Anwesenheit bey Unserm Königlichen Land-Recht, in einer oder der andern daselbst fürkommenden und anhängigen Recht-Sach oder Strittigkeit, die Partheyen, nach Befindung der Sachen Umstände, entweder zu einem gütlichen Vertrag weisen oder anhalten, oder aber solchen Rechts-Handel Rechtlich erörteren, und durch ein Urtheil entscheiden lassen wollen; So hat jedoch Unser Königliches Land-Recht für sich selbsten und in Abwesenheit Unser nicht Macht, denen allda strittigen Partheyen, wann sie sich selbsten in der Güte nicht miteinander vereinbaren

wollen,

wollen, Sühnliche Handlung aufzuerlegen, es sey dann solche Rechts-Sach dergestalt bewandt, daß der verlustigte Theil durch das Urtheil an seinen Ehren angegriffen würde: In welchem Fall es Unserm Königlichen Land-Recht wohl erlaubet ist, die Partheyen dahin, daß sie sich miteinander in der Güte vergleichen sollen, beweglich zu vermahnen, doch auch, dafern dieselbige Rechts-Sach nicht neben der Güther Confiscation, oder sonsten eine Geld-Straf, so Unserm Königlichen Fisco zuerkannt werden möchte, antreffen thuet: Sintemalen wo die Klag dahin gestellet, oder sonsten in deductione causæ aus der Partheyen Vor- und Anbringen vermutlich abzunehmen, daß eine streitende Parthey ihre Haab und Güther gantz oder zum Theil dem König verwürcket hat, oder sonsten dem Königlichen Fisco in eine Geld-Straf zu condemniren ist; So will Unserm Königlichen Land-Recht (unangesehen auch, daß der verlustigte Theil durch das Urtheil seiner Ehren nicht entsetzet wäre) nicht gebühren, dem Königlichen Fisco zum Verfang und Nachtheil, die strittige Partheyen zu Sühnlicher Handlung anzuweisen, viel weniger einen Vertrag zwischen ihnen selbsten zu tractiren, und zu machen, weilen Unser Königliches Land-Recht an solchen Haab und Güthern, oder derjenigen Geld-Straf, so Unserm Königlichen Fisco zugesprochen wird, kein Part noch Theil hat, sondern dieselbige einig und allein Uns, oder Unseren Nachkommen am Königreich, deren Recht das Land-Recht nicht vergeben noch nachlassen kan, heimfallet und zugehöret. Ja es soll auch denen Partheyen selbsten, wann sie sich miteinander über dergleichen Verbrechen und Unthat vertragen wolten, dardurch dem König des Verbrechers Haab und Güther, gantz oder zum Theil, oder eine Geld-Straf, verwürcket worden, solches zu thuen nicht zugelassen, noch erlaubet seyn: Geschehe es aber darüber, so wird jedoch derselbige Vertrag, dafern er sonsten denen Rechten gemäß ist, nur allein diejenigen binden, welche sol-

chen miteinander eingangen, hingegen aber Unſerm Königlichen Fiſco, an ſeinem Rechte, allerdings ohne Schaden und Nachtheil ſeyn: Dann er Fiſcus, wann berührtes Verbrechen notorium und offenbar, oder ſonſten genugſam zu erweiſen iſt, ungehindert dieſes Vertrags, einen Weeg als den andern die verfallene Haab und Güther, auf Maaß und Weiſe, wie ſich ſolches, vermög der Rechte, eignet und gebühret, einziehen, oder die verwürckte Geld-Straf von dem Verbrecher abforderen kan.

B. XVII.

So aber je keine gütliche Handlung ſtatt finden wolte, und ein Theil ſowohl als das andere ſeine Sach zu Recht auszuführen vermeinte; Soll ein jedes Theil ſich nicht allein mit Rechts- oder ſonſt verſtändigen unintereſſirten Leuten berathſchlagen, ſondern auch erwegen, ob mit dem Beweis und Probationibus aufzukommen ſey, oder nicht? Sintemalen da es ſich nachmals im Proceſs befindete, daß ein oder das ander Theil keine genugſame Urſach gehabt, die Sach zum Rechts-Stand kommen zu laſſen; So ſoll daſſelbige Theil wegen ſeines muthwilligen Litigirens und Zanckens, mit unausbleiblicher willkührlicher Straf, nach Gelegenheit der Sach, von dem Land-Recht beleget, auch ſonſt auf diejenigen, ſo ſich zu anderen nöthigen, ein Aug gehabt, und ſolche zanckſüchtige Leute, wann es von ihnen notoriſch und kundbar, nicht leicht zu Aemtern oder ſonſt befördert, inſonderheit aber in den Gerichten die pœna temerè litigantium gegen ihnen, wann angeregte Zunöthigung befunden wird, geſchärfet werden.

Von

Von Citationen, und Klag-Libellen.

B. XVIII.

WAnn nun die Partheyen die Sach zu Recht anhängig machen wollen; So seynd darzu bishero zuforderst zwey Mittel in der Landes-Ordnung ausgesetzt gewesen, daß nemlich Kläger das Gegen-Theil, entweder durch einen Puhon, oder Obeslánj, vor Recht erfordert, nach welchen beyden Terminis die Rechts-Händel ausgetheilet, und in denen Gerichten unterschieden worden: Also daß, wann in einer Sach ein Obeslánj gebrauchet, da ein Puhon hätte gebrauchet werden sollen, dardurch die Zeit und Unkosten verlohren, und die darauf ausgebrachte Processen cassiret worden. Und ob auch wohl etliche Sachen durch einen Odpor oder Widerspruch (von denen hierunten mit mehrerm gehandelt wird) Rechts-hängig gemacht worden; So hat doch hierauf müssen innerhalb einer gewissen Zeit ein Puhon ergehen.

Demnach Wir aber gnädigst darauf bedacht, wie in Unserm Erb-Königreich Böheim, ein gleich-durchgehendes und solches Recht bestellet werde, so nicht allein etlich wenige, sondern männiglich verstehen, und sich darnach leicht richten mögen, und aber durch obberührten Unterscheid, der Proceſs nur schwerer gemacht, und was für Sachen zu einem oder dem andern angeregter Mittel gehöre, nicht vielen bekannt gewesen, da doch solches alles mehr in Worten und Ceremonien, als im Werck selbsten bestehet, weilen beydes sowohl der Puhon als Obeslánj, keinen andern effectum haben, als

daß sie anstatt der Citation seyn: Dahero dann auch solcher Unterscheid in denen Stadt-Rechten in mehr-gedachtem Unserm Erb-Königreich Böheim nicht gebräuchlich; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß dieser Unterscheid hinführo in Unserm Land- und anderen Rechten gäntzlich aufgehoben, und an dessen statt, wann die Partheyen auf die zugeschickte ausgeschnittene Zettel sich nicht in der Güte entweder für sich selbst, oder durch andere Leute vergleichen, sondern ihre Sach zu Recht anhängig machen wollen, daß Kläger auf erfolgte categorische Antwort, seine Klag aufs kürtzeste, als möglich, verfassen, darinn, wie vor diesem in denen Beschickungen geschehen, in tertia Persona, sein und seines Gegen-Theils Namen setzen, und ohne alle weitläuftige Clausulen oder Deductionen, allein mit Anzeigung seiner Prætension, so vom Gegen-Theil widersprochen worden, oder sonst strittig ist, und mit Vermeldung der Ursachen solcher Prætension, bitten, beym Land-Recht dasjenige, so er vermeinet, daß ihm Kläger, seiner Klag, Zu- oder Ansprüche halber, zu thuen schuldig sey, zuerkennen, und solche Klag bey der Land-Taffel denen Unter-Amt-Leuten übergeben soll. Darauf sie eine Citation oder Obeslánj, in ihrem Namen, mit Benennung der Partheyen, und anstatt der Ursachen, warum die Citation geschiehet, mit Beyschliessung der Klag, und darauf Præfigirung eines Termini zur Antwort, und Andeutung, daß beym Land-Recht das Urtheil zu erwarten, ertheilen sollen.

B. XIX.

Wie auch der Puhon von dem Obeslánj in diesem unterschieden gewesen, daß nach Ausrufung des Puhons, die Klag, oder vielmehr die Designation, wie Kläger seine Intention beweisen wollen, bey der Land-Taffel ist eingeleget worden, welches beym Obeslánj

ſlánj nicht geſchehen; Alſo ordnen und wollen Wir, daß anſtatt deſſen, hinführo ohne Unterſcheid, Kläger zu End ſeiner Klag, den Beweiß ſeiner habenden Prætenſion, mit Benennung der Zeugen, oder auch Beylegung der Schriftlichen Urkunden, darauf er ſeine Klage gründet, anhängen ſolle.

Dann, obwohlen mancherley Weege der Beweiſungen ſeyn; So mögen doch dieſelben unter dreyerley Weege begriffen werden: Als unter der Bekanntnuß des Parts, unter denen Zeugnuſſen, und Brieflichen Urkunden. Und zwar was in denen ausgeſchnittenen Zettelen, oder anderen Schriften, wie auch ſonſt beym Gericht zugeſtanden, darf keines andern Beweiſes, weilen ſolche Bekanntnuß der kräftigſte Beweis iſt. Der gemeinſte Beweis aber iſt, deſſen bishero gedacht, als nemlich durch Zeugen, und Schriftliche Urkunden, dardurch auch oft die Bekanntnuß des Parts erwieſen werden muß. Und zwar was Zeugen ſeyn, weiß männiglichen: Die Brieflichen Urkunden aber, ſeynd nichts anders, als Schriften, darinnen die geſchehene Handlung, ſo zu beweiſen, begriffen iſt, und werden dieſelben entweder in Originali, oder in denen daraus gezogenen Abſchriften beygeleget. Und wann ſolche Briefliche Urkunden ſich bey der Land-Taffel befinden; Sollen die Extract- und Abſchriften aus gedachter Land-Taffel genommen, und zum Beweis der ſtrittigen Puncten, der Klag und anderen Schriften beygefüget werden, welche dann nachmals keines fernern Vidimirens oder Collacionirens bedörfen. Wie es aber mit anderen Schriften, und deren Vidimirung, wann ſie nicht in Originali beygeleget, zu halten, wird hierunter mit mehrerm gemeldet. Und weil dasjenige, ſo in denen ausgeſchnittenen Zettelen gelaugnet, zuförderſt bewieſen werden muß; So werden die ausgeſchnittene Zettelen ſowohl des Klägers als Beklagtens, dem Klag-Libell auch beyzufügen ſeyn. Und obwohlen hiebevor bey Einlegung der Klag oder Žaloby, der Zeugen und andern Beweiſes allein in genere gedacht worden: Jedoch

weilen anjetzo Beklagter seine Nothdurft auf die Klag einbringen, und dieselbe Klag anstatt des Puhons oder Obesłánj bewiesen werden soll; So wird solche Specification zu Gewinnung der Zeit, auch Stellung der Interrogatorien, und anderen Præparatoriis dienen.

B. XX.

Und zwar, wann mehr als ein Articul in der Klag zu beweisen ist; So soll die Klag in Articulos verfasset, und ein jeder Articul sich auf die durch gewisse Literas oder Numeros notirte, und zu End der Klag angezogene Namen der Zeugen, oder beygelegte Schriftliche Urkunden, referiren und ziehen.

Wann aber nicht unterschiedene Articulen zu beweisen seyn, oder auch des Klägers Intention nicht in facto, sondern allein auf einer Quæstione Juris bestünde, und er also anstatt des Beweises, das Recht, darauf er sich gründete, anziehen wolte; So soll die Klag unarticuliret verfasset, sowohl aber in denen articulirten, als unarticulirten Klagen, nichts, so zur Sach undienstlich, sondern allein die schlüßliche Ursachen der Klag, neben der Bitt und Begehren des Klägers, so nicht allein auf die Haupt-Sach, sondern auch die Schäden und Unkosten zu richten, gesetzet werden. Und weilen allhier von Formirung des Klag-Libells und der Citation tractiret worden; So wird zu mehrer Nachrichtung ein ohngefährlicher Begrif der Klag, wie auch der Citation oder Obesłánj, im Formular sub Lit. C. D. gesetzet: Und mag solches hinführo ohne Unterscheid ein Obesłánj, Citation, Ladung oder Beschickung (welche auch vor diesem authoritate publicâ, und im Namen der Unter-Amtleute ausgangen) genennet, und nach Gelegenheit einer jeden Sach gestellet werden.

Von

Von Überreich-Insinuir- und Exequirung der Citation oder Beschickung.

B. XXI.

Und zwar so bald die Obesłánj oder Citation erhalten, soll von dem Staroſta ein Komornjk oder Cammerling mit derſelben, an denjenigen Ort, da Kläger berichtet, daß der Beklagte zu finden, abgefertiget, und wann Beklagter angetroffen, ihm dieſelbe überantwortet werden. Wann aber der Beklagte nicht angetroffen würde, alsdann ſoll der Komornjk oder Cammerling ſeinem Ehe-Weib, oder ſeinem Amtmann, warum er geſchicket, anzeigen, und ihnen die Citation oder Beſchickung hinterlaſſen. Wäre aber auch deren keines vorhanden, ſoll er ſolches bey dem Richter im Dorf, oder denen Geſchwornen, oder jemanden aus der Gemein obberührter maſſen verrichten. Wären aber auch dieſelben nicht vorhanden, ſo ſoll er, dem von den Cammerlingen hergebrachtem Gebrauch nach, ein Zeichen nehmen an des Beklagten Haus-Thür, und dem nächſt-angeſeſſenem Landmann, oder dem Burgermeiſter oder Raths-Perſonen in der nächſten Stadt anzeigen, daß er die Citation oder Beſchickung, den Rechten gemäß, inſinuiret. Jedoch ſoll ſolche Inſinuation, und Einantwortung der Citation nicht an einem gebothenen Feyertag geſchehen, es wäre dann Sach, daß der Beklagte ſelbſt ſie gutwillig annehmen, und auf die Schärfe des Rechtens nicht gehen wolte.

Wann nun der Cammerling wieder zuruck kommt, ſoll

er

er seiner Verrichtung ordentliche Relation thuen, und dieselbe zu der Citation verzeichnen und registriren lassen.

B. XXII.

DA sichs aber zutrüge, daß der Beklagte gar ausser Landes, und so weit von dannen wäre, daß es unmöglich ihn so bald zu erlangen; So soll zwar der Cammerling alsdann die Citation oder Beschickung in seiner Behausung, wie obberührt, lassen, derjenige aber, so des abwesenden Güther verwaltet, Beklagtem solches zu vernehmen geben, und zu ihm, damit er seine Rechtliche Nothdurft befördere, und nichts verabsaume, schicken, und solche Beschickung von Sechs Wochen zu Sechs Wochen geschehen, also daß, wann Beklagter die erste Sechs Wochen nicht erschiene, oder keinen Gevollmächtigten (auf Maaß und Weise wie hierunten gesetzet) verordnete, er zum andern- und wann er die anderen 6. Wochen nicht erschiene, zum drittenmal von gedachtem seinem Verwalter erfordert: Wann er aber auch zum drittenmal, und also die letzten 6. Wochen aussen bliebe, und zu End derselben seine Nothdurft auf die Klag nicht einbrächte; So soll er ferner nicht zugelassen, sondern mit dem erstandenen Recht (davon hierunten mit mehrerm) wider ihn verfahren werden: Es wäre dann Sach, daß der Beklagte wegen Unser, oder Unserer Erben Nachkommender Königen Geschäfte, ausser Landes, oder daß er von erwehntem seinem Verwalter, auf fleißige Erkündigung, innerhalb obgedachter Frist nicht erfraget werden könte: Welches alles aber bey dem Land-Recht entweder Eydlichen erhalten, oder sonsten, wie hierunten gemeldet, ausgeführet werden soll. Da aber die Citation oder Beschickung von dem Cammerling nicht zu rechter Zeit eingeantwortet, und darum die Sach in Verlängerung, und Kläger in Schaden gerieth; Soll der Staroſta (als dessen Amt es ist, dergleichen Ver-

Verrichtung durch die ihm untergebene Cammerlinge zu befördern) deßwegen Red und Antwort zu geben, und vor den Schaden zu ſtehen ſchuldig ſeyn.

Was ferner bey Stell- und Übergebung der Klag und Citation in acht zu nehmen, damit die Exceptiones (dardurch vor dieſem der Puhon oder Obeſtánj aufgehoben, oder für unbillig erkennet worden) verhüttet, und wie dieſelbe Exceptiones mit denen dilatoriſchen und peremptoriſchen Exceptionen übereinkommen.

B. XXIII.

DEmnach verwichener Zeit in Unſerm Erb-Königreich Böheim, die Land- und andere Rechts-Sitzere verbunden geweſen, in Adminiſtration der Juſtitz, auch die geringſte und wenigſte Irrthume, ſo etwann in dem Titul, Buchſtab, Punct, &c. in denen Ladungen, Odporen, Widerſprüchen, oder anderen Gerichts-Händeln begangen, in acht zu nehmen, und wegen dergleichen Irrthumen, die Proceſſen und Actus wohl gantz aufzuheben und zu annulliren; Als ſetzen, ordnen und wollen Wir, daß ſolche geringſchätzige, jedoch denen armen Partheyen zum höchſten Nachtheil gereichende Subtilitäten, ſowohl in Proceſſen, als in anderen Handlungen gäntzlich abgethan, und zwar ſo viel die Klag anlanget, gnugſam ſeyn ſoll, wann hinführo in der Klag, und darauf folgender Citation, der Tauf- und Zu-

des Dichters: Nur so dringt sie dichtend, mit Gedanken, mit Worten, mit Bildern in die Seele des Lesers, und nur so kann dieser sie wieder in sich aufnehmen. Wer nicht so denkt, der kann zu keinem Urteil gelangen, der verdient gelesen zu werden, der ist kein Kritiker. Und wer nicht so liest, der ist kein Leser, der ist ein Barbar, der ist ein Feind der Kunst, der ist ein Feind der Menschheit, der ist ein Feind seiner selbst.

X. XXV.

Wenn ein Mann Kraft und Leben besitzt, so wird er sich auch Gegner machen. Wenn ein Mann Gegner machen will, so wird er sich auch Kraft und Leben erwerben müssen. Wer aber Kraft und Leben besitzt, wer seine Gegner machen will, der wird sich auch Freunde erwerben müssen. Wer Freunde hat, der hat auch Feinde. Wer Feinde hat, der hat auch Freunde. Wer Freunde und Feinde hat, der ist ein Mann. Wer weder Freunde noch Feinde hat, der ist ein Schuft. Und niemand kann Schuft sein wollen.

X. XXV.

Ich will niemand, auch nicht meinen ärgsten Feind, mit Absicht kränken. Ich will niemand, auch nicht meinen ärgsten Feind, mit Absicht beleidigen. Ich will niemand, auch nicht meinen ärgsten Feind, mit Absicht verletzen. Ich will niemand, auch nicht meinen ärgsten Feind, mit Absicht ärgern. Ich will niemand, auch nicht meinen ärgsten Feind, mit Absicht quälen. Ich will niemand, auch nicht meinen ärgsten Feind, mit Absicht martern. Ich will niemand, auch nicht meinen ärgsten Feind, mit Absicht töten.

nommene Nutzung darvon nicht aus- sondern eingeschlossen seynd; Als wird hinführo einem jeden frey stehen, in seiner Klag auch auf die Nutzungen, und was sonst eine jede Action mit sich bringet, zu gehen.

B. XXVI.

Und demnach wissentlich, daß die Lehen-Leute wegen der Lehens-Sachen vor dem Lehen- oder Hof-Recht, in denen anderen Sachen aber vor dem Recht, dahin eine jede Sach gehörig, Recht geben und nehmen: Imgleichen daß die Schuld-Sachen, welche die Executions-Clausulen einer Haupt-Verschreibung in sich begreiffen, wie auch die Schuld-Briefe, so unter dem Pettschaft oder Secret, und eigener Hand-Schrift des Schuldners ausgehen, und auf Geld und Schulden gerichtet seyn, vor das Burggraf-Amt gehören, der Städte und Bürger-Sachen aber nirgends anders, als vor dem Stadt-Recht vorgenommen werden sollen; So soll eine jede Klage vor ihrem ordentlichen Recht anhängig gemacht, und alldar, wo sie angefangen, erörteret werden.

B. XXVII.

Wann ein Vatter sein eigenes Guth und unabgetheilte Kinder hat; Soll die Klag allein auf den Vatter, und nicht die Kinder gerichtet werden. Gleicher massen wann die Kinder eigene Güther durch Geschäncke, letzten Willen, oder andere Mittel an sich bracht; So sollen solcher Güther halber die Kinder, und nicht der Vatter, Rechtlich vorgenommen und beklaget werden: Es wäre dann, daß dieselbigen ihre vogtbare Jahre nicht erreichet, alsdann wird die Klag auf den Vatter gestellet,

stellet, und ist derselbe Vatter an ihrer statt zu antworten schuldig. Also aufm Fall die Kinder noch nicht zu ihren mündigen Jahren kommen, und ihnen etwann Güther vermachet, geschäncket, oder sonst Erblichen auf sie verfällt werden, deren Possels und Besitz aber sie, aus was für Ursachen es auch wäre, nicht erlanget hätten; So soll der Vatter solche Güther Rechtlichen zu erhalten, und zu ihren Händen zu bringen, an ihrer statt Klag anstellen.

B. XXVIII.

DA aber in obberührten Fällen die Kinder allbereit entweder alle, oder etliche aus ihnen mündig; So sollen die Mündigen, anstatt der Unmündigen, Recht geben und nehmen. Da aber einer aus ihnen sich neben den anderen der Klag, wegen der Güther, die ihnen zugleich verschaffet, nicht theilhaftig gemacht, (es wäre dann, dqß derselbe muthwilliger Weise sich der Klag entbrechen wollen) so würde die Klag zu Recht nicht bestehen. Hinentgegen da einer dergleichen Kinder wegen des ihnen gegebenen und zugeeigneten Guths beklagen wolte; Soll er ebenermassen alle die, so ihre mündige Jahre erreichet, vor sie und anstatt der Unmündigen Rechtlich vornehmen.

B. XXIX.

WAnn sie aber alle unmündig, und jemand ein Recht auf denen ihnen obberührter massen zugehörigen Güthern suchete; Der soll Macht haben, den Inhaber des Guths, es seye der Vatter, Vormund, oder ein anderer, in Rechtlichen Anspruch zu nehmen.

So aber einem Vatter und seinen Kindern zugleich, vermög

mög der Rechte, ein Guth gegeben und verschaffet: Soll er Vatter neben denen Kindern, so mündig, auch anstatt derer, die nicht mündig, das Recht führen, und keines unter den Kindern, welche mündig, ausgelassen werden.

Eben diese Meinung hat es auch nach des Vattern Todt, mit denen Vätterlichen Schulden, und anderen vom Vatter verlassenen Zu- und Ansprüchen, so er gegen anderen, oder andere gegen ihm gehabt: Sintemalen derselben halber, alle seine nachgelassene Söhne, welche ihre Jahre erreichet, anstatt ihrer unmündigen Brüderen, zu Recht laden und geladen werden sollen. Da aber einer muthwilliger Weise, der Klag sich nicht theilhaftig machen wolte, mögen die anderen auf ihre Antheile, mit ausdrücklichem Vorbehalt und Ausziehung desselben seines Antheils, Klage anstellen. Welches auch statt hat, wann etwann ein ungetheilter Bruder ausser Landes und abwesend wäre.

Wann der ältere Bruder allein mündig: Mag er anstatt seiner jüngeren und unmündigen Brüderen, Klag annehmen, auch wiederum andere beklagen.

Mit denen Vetteren und anderen Bluts-Verwandten, so nicht würcklich getheilet, soll es mit Anstell- und Annehmung der Klag, wegen der ungetheilten und ungesonderten Güther, und daß anstatt der Unmündigen diejenigen, so ihre mündige Jahre erreichet, klagen sollen, eben wie anjetzo hieroben von Brüderen gemeldet, gehalten werden.

B. XXX.

WAnn ungetheilte Brüdere nach des Vattern Todt verbleiben, und wegen der gemeinen und ungesonderten Güther Schulden machen, und in gemein verbündlich würden; Sollen sie wegen solcher Schulden und Obligation, ob sie sich gleich nachmals getheilet,

theilet, alle beklaget werden: Und wann ihnen jemand vor der Theilung in Sachen, ſo die Gemeinſchaft antrift, etwas ſchuldig oder obligiret wird, ſollen ſie wegen der Schuld alle zugleich denſelben Schuldner zu Recht vornehmen: Es wäre dann, daß gedachte Schuld in der Theilung einem unter ihnen allein zukäme, oder die anderen Brüdere ihm ihre Gerechtigkeit verſchrieben, alsdann mag derſelbe anſtatt der anderen kräftiglich auf ſolche Schuld-Forderung klagen. Es werden aber die Theilungen und Gemeinſchaften allhier anderſt nicht, als wie hierunten unter dem Titul von der Succeſſion gemeldet, verſtanden.

B. XXXI.

WA ein Kind vom Vatter abgetheilet, und es auf ſein ihm zukommenes Antheil Schulden machet, ſo ſoll die Klag auf daſſelbe allein, und nicht den Vatter geſtellet werden, es wäre dann, daß der Vatter vor der Abſtattung auf daſſelbige Antheil Schulden gemacht: auf welchen Fall die Klag gegen den Vatter zu führen, und wann dem Kläger die Schuld zuerkannt, und er ſich derſelben auf des Vattern Güther nicht erholen könte, ſo mag er ſich in des Sohns abgetheilte Güther einführen laſſen.

B. XXXII.

WAs diejenigen anlanget, ſo in Gemein- oder Geſellſchaft der Güther oder Handel, miteinander ſtehen: Dieſelben ſollen alle zugleich (wo ſie alle ihre vogtbare Jahre haben) wegen ſolcher Güther zu Recht laden, und geladen werden. Da aber einer aus ihnen

nen ſich der Ladung entziehen oder äuſſeren wolte, mögen die anderen für ihr Antheil die Klage führen. Ingleichem da einer allein wegen ſeines Antheils und weiter nicht beklaget würde, und daſſelbe ſein Antheil gewiß und unſtrittig wäre; So wollen Wir gnädigiſt, daß ein ſolcher ſich mit Vorwendung der Gemeinſchaft, und Anziehung ſeiner Conſorten, der Klag nicht entbrechen, ſondern für ſein Antheil zu antworten ſchuldig ſeyn ſoll.

B. XXXIII.

WAnn jemand ihrer etlichen ein Guth verſchaffet, und darauf eine Schuld oder Obligation haftet, ſo von dem Teſtatore auf ſolches Guth gemacht; So ſollen wegen dergleichen Schuld oder Obligation, alle die, ſo von gedachtem Teſtatore geerbet, als Erben denen Schuldneren zu Recht ſtehen. Ingleichem wann die Erben wegen berührten Guths, oder ſonſt einer andern Gerechtigkeit, ſo ihnen vom Teſtatore verſchaffet, zu Recht klagen wolten, ſo ſollen ſie alle zugleich klagen: Und da etwann einer ſich der Klag entbrechen wolte, ſtünde denen anderen, wie hieroben gemeldet, frey, auf ihr Antheil Klag anzuſtellen.

B. XXXIV.

WAnn mehr als ein Vormund ſeyn, ſollen ſie alle zugleich, welche im Königreich und durch ehehafte Verhinderungen nicht abgehalten werden, wegen der ihnen vertrauten Pupillen-Güther zu Recht laden und geladen werden: Und welcher unter ihnen ſich der Ladung muthwilliger Weiſe, ohne gnugſam erhöbliche

Ehe-

Ehehaften, entziehen, und also sich der Unmündigen nicht annehmen wolte, der soll seines Anfalls (wann ihm etwas in dem Vätterlichen Testament verlassen) verlustigt seyn, ihm die Vormundschaft aufgesaget, und nichts desto weniger die Citation von denen anderen fortgestellet werden. Die Vormündere, welche des Anfalls von dem Unmündigen gewärtig, und wegen ihrer Vormundschaft gnugsame Bürgschaft bestellet, oder auch die von Uns, oder Unseren Erben Nachkommenden Königen zu Böheim, zu Vormünderen verordnet werden, sollen alle zugleich, wegen der Unmündigen Sachen, Klag anstellen und annehmen, und welcher sich dessen entbricht, soll der Succession sowohl auch der Vormundschaft, obberührter massen verlustigt seyn.

B. XXXV.

WAnn die Parthey eine Sach auf Obmänner oder Schieds-Richtere gegeben, und dieselben keinen Bescheid ergehen liessen, noch die Sach von sich geben; So kan die Parthey zu Recht nicht klagen, es wäre dann, daß sie sich selbst bey denen Obmännern angebe, daß sie länger des Entscheids von ihnen nicht erwarten wolte: Welches die Obmänner dem andern Theil zeitlich zu wissen thun, und vermelden sollen, daß sie sich der Sach weiter nicht anmasseten, damit dasselbe Theil an seinen Rechten nicht verabsaumet werde.

Und zwar wann denen Obleuten die Sach lediglichen übergeben und heimgestellet, und nichts desto weniger von ihnen der Bescheid gar zu lang aufgezogen wird; So stehet der Parthey bevor, sie durch eine Rechtliche Citation oder Beschickung darzu zu bringen; Wann aber ihnen dergleichen Vollmacht nicht gegeben, und so viel nicht eingeraumet, und die beschwerte Parthey sich bey ihnen, sowohl als bey dem Gegen-Theil angegeben, nicht länger solcher

Unter-

Unterhandlung abzuwarten; So ist ihnen, nachmals darauf Rechtliche Klag anzustellen, nicht benommen.

B. XXXVI.

WAnn ihrer Zwey ein Guth kauffen, und der Kauf-Brief lautet auf beyde zugleich, und etwann ein fremder Unterthan auf demselben Guth angenommen würde, dessentwegen ein anderer Klag und Recht führen wolte; So soll er die Klag nicht gegen einem allein, sondern allen beyden anstellen.

B. XXXVII.

WEr da will einen andern, wegen Nicht-Haltung eines Vertrags, oder auch einer beschehenen Zusage, zu Recht vornehmen: Der soll in der Klag ausdrücklich setzen, in was für Puncten solche Nicht-Haltung bestehe, und worinnen von dem Beklagten dem Vertrag, oder der Zusage zuwider gelebet werde.

B. XXXVIII.

WO einer einen Vertrag in Händen hätte, und der, welchen der Vertrag angienge, denselben begehret zu sehen, hingegen der ander, so solchen Vertrag hätte, ihm denselben nicht zeigen oder weisen wolte; So könte derselbe nachmals, wann er aus Unwissenheit etwas darwider vornehme, kräftiglichen nicht beklaget werden: Da ihm aber gedachter Vertrag gewiesen würde, hätte die Klag billig statt.

B. XXXIX.

DA einer ein Collegium oder Convent derjenigen Sachen halber, derentwegen sie, vermög dieser Unserer Reformirten Landes-Ordnung, vor das Land-Recht gehören, beklagen will, der soll zuforderist den Rectorem oder Abbten in der Klag mit Namen setzen, nachmals die Doctores, Professores derselben Universität oder Collegii, neben dem Abbt aber soll Kläger in der Klag den Prior und gantzes Convent desselben Closters anziehen: Und also und eben in derselben Namen sollen auch die Collegia und Clöster andere beklagen. Und ob gleich der Rector oder Abbt desselben Closters verändert wurde; So soll doch deswegen die Klage nicht erlöschen, sondern sein Nachkömmling soll, wie in anderen, also auch in dem, was den Rechtlichen Proceſs betrift, in seine Stelle tretten, und denselben Proceſs fortstellen und continuiren.

Auf ebene Maaß und Weise sollen auch die Aebbtißinnen in einem jeden Closter zu Recht klagen, und beklaget werden.

Damit auch die Collegia und Conventus nicht geringerer Condition, als andere seyn möchten; So stehet es ihnen frey, wann es zu Eingebung der Klag, Ausbringung der Proceſſen, und anderen Gerichts-Handlungen kommt, ob sie darzu aus ihrem Mittel, das Collegium den Rectorem neben einem andern, das Convent aber den Abbt neben dem Aelteſten ihres Convents, mit Vollmacht unter des Rectoris und Collegii, oder des Abbts, Abbtißin, und Convents Jnsigel abfertigen, und durch dieselben entweder die Sache führen, oder neben Einantwortung der Klag, einen oder mehr Procuratores bestellen lassen, oder jemand andern, so nicht aus ihrem Mittel, zum Vollmächtiger unter ihrem Jnsigel und Pettschaft, zu Ubergebung der Klag, und Bestellung eines Procuratoris bey Gericht, verordnen wollen;

wollen; Und ſoll diesfalls kein Unterſcheid zwiſchen einem oder dem andern Convent gehalten werden.

Wann einer einen Abbten, Abbtißin, oder Priorin aus denen Königlichen Clöſtern, zu Recht beklagen will, und in demſelben Cloſter kein Convent wäre; So ſoll derſelbe Unſern Königlichen Procurator, neben denen Perſonen, ſo ſich im Cloſter befinden, zu Recht vornehmen, und ſolche Klag dem Cloſter einantworten laſſen: Welches dann ſolches nicht allein gedachtem Unſerm Procurator, ſondern auch dem Ertz-Biſchof zu Prag, damit derſelbe eine Perſon darzu verordne, inſinuiren ſoll, jedoch denen Orden und GOttes-Häuſern an ihren Privilegiis unnachtheilig. Ingleichem wo eine Geiſtliche Perſon in einem Cloſter, darinnen kein Convent wäre, jemanden beklagen wolte: Soll Unſer Königlicher Procurator, und neben ihm dieſelbe Geiſtliche Perſon, ſo der Ertz-Biſchof darzu verordnet, die Klag führen. Und wann Kläger im Zweifel ſtünde, ob in einem Cloſter ein Convent oder nicht ſey? So ſtehets ihm frey, zu dem Abbt oder Probſten daſelbſt zu ſchicken, und ſich bey ihm, ob es ein Convent oder nicht? zu erkündigen, welcher auch alsbald darauf Antwort zu geben ſchuldig, damit ſich derjenige, ſo zu klagen hat, darnach zu richten.

B. XL.

WAnn einer eine Stadt zu Recht vornehmen will, ſo ſöll in der Klag geſetzet werden, daß er Unſern Königlichen Richter, Burgermeiſter, Rathmanne, und gantze Gemeinde verklage: Eben in dieſem Namen ſollen auch die Klagen von denen Städten ausgehen.

Bey Eingebung aber der Klag, und Ausbringung der Beſchickungen, mögen Zwey wegen der Stadt aus des Raths Mittel mit Vollmacht erſcheinen, und nachmals al-

len denen Rechts-Händeln Persönlich beywohnen, oder aber einen Procurator, im Namen und von wegen der gantzen Stadt, auf Verlust und Gewinn bestellen, darzu ihm dann auch ausdrückliche Vollmacht von der Stadt gegeben werden solle.

Wann aber der Burgermeister und der gantze Rath wegen Ehren-Sachen beklaget würden, oder sie einen andern beklagen wolten; So mögen sie zu Führung des Processes, Zwey aus ihrem Mittel mit Vollmacht schicken, und was also erkennet, dem haben nicht allein dieselben Zwey, sondern auch die anderen alle nachzukommen.

Da aber nur einer oder etliche aus der Rathmänner Mittel beklaget werden solten; So würde des oder derselben Namen in die Klage, neben Anzeigung, daß er dasselbe Jahr, als sich die Geschicht, darum es zu thun ist, zugetragen, im Rath gesessen, zu setzen seyn.

B. XLI.

Und zwar wie vor diesem, wann die bishero gesetzte Requisita, es seye wegen des Gericht-Stands oder der Personen halber, so vor das Gericht gehören, nicht in acht genommen, der Puhon oder Obesłanj aufgehoben worden: Also wann hinführo diese oder andere dergleichen Mängel sich ereigneten, würden Beklagtem dargegen seine dilatorische, das ist, solche Exceptiones, so zu Aufziehung der Haupt-Sache angesehen, bevor stehen.

Damit nun solche aufzügliche Exceptiones, so viel möglich, verhüttet werden; Soll Kläger sich wohl erkundigen, zu was für einem Recht die Sach gehöre, ob sie etwann bey einem andern Recht anhängig? ob mehr als eine Person in denen strittigen Sachen interessiret? oder jemand mit dem Beklagten obberührter massen also in Gesellschaft und Gemeinschaft, oder ungesonderten Güthern stünde,

de, daß sie als Consortes litis, neben ihm beklaget und citiret werden müsten, und da wegen Bezahlung geklaget werden wolte, ob etwann ein gewisse Zeit zur Bezahlung gesetzet, und ob dieselbe verschienen? Es soll auch Kläger acht geben, daß die Klage nicht unförmlich oder unschlüßlich, sondern auf Maaß und Weise, wie droben vermeldet, gestellet, sich auch keiner, so nicht seine vogtbare Jahre erlanget, oder sonst nicht Personam standi in Judicio hat, der Klag unterfangen; Dann aus obberührten und dergleichen anderen Fällen entstehen die dilatorische Exceptiones, so die Beklagten zu Aufziehung der Haupt-Sache einzuwenden pflegen. Da auch die Sache vor ein anderes Recht gehöret, oder die Unter-Amtleute befinden, daß in Stellung der Klag, Beklagter etwann einen kundbaren Irrthum, und so leicht corrigiret werden könte, begangen, oder daß Kläger kundbarlich keine Personam standi in Judicio hätte, oder daß mehr litis Consortes, und dieselben in der Klag nicht mit Namen gesetzet, und solches denen Unter-Amtleuten wissentlich wäre; Sollen gedachte Unter-Officirere, ehe und zuvor sie Citationes ertheilen, solches erinneren, damit die Sache nicht aufgezogen, oder die Partheyen verführet werden.

Es sollen auch die Expeditiones und Rechte sich eines bey dem andern erholen, da etwann Sachen bey einer Expedition vorkämen, so vermuthlich bey einer andern Expedition oder Recht allbereit anhängig: Im Fall aber etwann eine dilatorische Exception zweiffelhaftig, und Kläger über gethane Erinnerung auf seiner Meinung beruhete; Solle ihm zwar die Citation ertheilet, und dieselbe nicht versaget werden, die pœna temerè litigantis aber, wann sichs nachmals bey der Erkänntnuß befinde, daß er ohne Ursach der gethanen Erinnerung nicht statt gegeben, gegen ihm geschärfet werden.

B. XLII.

So aber einer sich unterstehen würde, einen andern zu citiren in Sachen, so allbereit durch Urtheil und Recht entschieden, oder in fremden Handlungen, so den Kläger gar nichts angiengen, oder so durch Vergleich und Transaction, von welcher Kläger Wissenschaft trüge, allbereit beygeleget, oder in denen ein Erstandenes Recht ergangen, oder in welchen es zum letzten Executions-Proceſs (so Galowé Panowánj genannt) inclusivè kommen, und sich nachmals bey der Erkänntnuß befinde, daß Kläger keine erhöbliche Ursach, solches zu thun, gehabt; Der soll neben denen Gerichts-Kosten und Schäden, Beklagtem 10. Schock Böheimischer Groschen erstatten, und darneben 14. Täge im Gefängnuß sitzen. Allermassen auch hiebevor wegen jetzt-angeregter Sachen der Puhon und Obeslánj für strafmäßig erkannt und cassiret worden.

Es seyn aber solches mehrern Theils peremptorische (wie sie in Unseren Kayserlichen, auch in Unsers Erb-Königreichs Böheim Stadt-Rechten genennet werden) das ist solche Exceptiones, die des Klägers Klage und die Haupt-Sach gäntzlichen aufheben, und nicht, wie die dilatorische Exceptiones, allein auf eine Zeit lang aufziehen: Haben darneben theils den effect der Exceptionen, so litis finitæ genannt, und dem Eingang der Kriegs-Befestigung entgegen gesetzet werden, kommen auch derselben etliche mit der Exception: Tibi non competit Actio, überein; Bleibet aber billig bey gesetzter Straf, da, wie hierunten mit mehrerm zu vernehmen, Beklagter auf Klägers eingebrachte Replicam submittirete, und darauf zu sprechen begehrete, und nachmals sich befinde, daß Kläger solcher Exceptionen Wissenschaft getragen, und derselben ungeacht, muthwilliger

Weise,

Weiſe, allein Beklagten in Weitläuftigkeit zu führen, die Klage erhaben hätte.

Wie nun Kläger, damit er ſeine Klage mit deſto beſſerm Grund anſtelle, nachzudencken hat, ob etwann ein Urtheil in der Sach ergangen? oder Verträge vorhanden? oder der letzte Executions-Proceſs geführet? oder die Sach, darum er klagen will, ihn ſo weit nicht angehe, daß ihm daher eine Action competire? Alſo hat er ſich auch zu erkündigen, ob etwann die Sach durch Ablegung eines Cörperlichen Eyds zuvor geendet? ob die zu Recht verwehrte Zeit verfloſſen? ob Beklagter ſich auf Bezahlung, oder etwann eine Compenſation, oder Vergleichung der Schuld beruffen könne? Weil aus dieſen und dergleichen Fällen, ſo hin und wieder in dieſer Unſerer Landes-Ordnung zu finden, ſolche Exceptiones entſtehen, dardurch die erhabene Klag verlöſche.

Und obwohl ſolches alles peremptoriſche Exceptiones ſeyn, und wann ſie frivolè, und ohne erhöbliche Urſachen eingewandt werden, die pœna temerè litigantium darinnen ſtatt hat; So ſolle doch die vorgeſetzte Geld- und Gefängnuß-Straf nicht auf alle, ſondern allein auf die darbey benannte, und darneben die Exceptio Juramenti, wann eine Sach allbereit durch Ablegung eines Cörperlichen Eyds erlediget worden, gezogen werden. Wie aber die peremptoriſche, ſowohl die dilatoriſche Exceptiones im Proceſs einzubringen, befindet ſich hierunten unter dem Titul von der Exception-Schrift mit mehrerm.

Von

Von Cautionen und Fürstand.

B. XLIII.

Wie vor diesem bey Ausruffung des Puhons unter anderen obberührten dilatorischen Exceptionen wegen der Cautionen gehandelt, und dardurch oft die Sach zum andern Land-Recht aufgezogen worden: Und aber solche Cautionen allein bey denen, welche nicht liegende Gründe und Land-Güther besitzen, statt haben; So soll hinführo der Kläger bey Eingebung der Klag (auf den Fall er nicht, wie obberührt, Land-Güther besesse) die Caution oder den Fürstand mit einem oder zweyen im Lande angesessenen Bürgen bestellen: Welches da es beschehe, sollen die Unter-Amtleute ihm die Citation ertheilen, wo nicht, und der Kläger weder im Lande angesessen, noch mit Bürgen aufkommen kunte, hat er sich zu Bestellung der Caution durch Unter-Pfand zu erbieten. Darauf gedachte Unter-Amtleute zuforderist ex Officio, ihrem Amt und Gewissen nach, erwögen und arbitriren sollen, ob Kläger so viel von beweglichen Güthern zum Unter-Pfand einsetzen wolle, daß sich Beklagter seines Schadens und der Unkosten, nach Gelegenheit der Sach, zu erholen, und alsdann ihn, auf Vollziehung desselben, mit der Ertheilung der Citation nicht aufhalten.

B. XLIV.

WAnn aber Kläger weder mit Bürgen noch Unterpfand gelangen könte, und gnugsam Anzeigung thäte, was gestalt er sich um Bürgschaft beworben, dieselbe aber nicht bekommen können, soll von gedachten Unter-Amtleuten er ad juratoriam Cautionem zugelassen werden, und ein Eyd schwören, wie daß er über angewandten möglichen Fleiß, keine Bürgen erlangen können, aber nichts desto weniger denen Rechten nachkommen, und was ihme dieselben zuerkennen werden, leisten wolle.

B. XLV.

ES sollen auch die Ausländere, wann sie einen Inwohner in Unserm Erb-Königreich Böheim, vor seinem ordentlichen Gericht zu Recht vornemen, schuldig seyn, obberührte Caution nicht allein auf die Schäden und Unkosten, sondern auch die Gegen-Klage und Reconvention zu richten und zu caviren, daß wann der Inwohner gegen dem Ausländer hinwieder Zu- und Anspruch hätte, er deswegen (jedoch eher und zuvor nicht, bis die von ihm erhobene Klag zum End gebracht) dem Inwohner in mehrgedachtem Unserm Erb-Königreich vor dem Recht, da die Sach hingehörig, Rede und Antwort geben, und daselbst Rechtlichen Ausschlags erwarten solle.

B. XLVI.

SO aber einer einen andern zu Recht vornimmt, darum, daß er ihm an seinem Leib oder Guth verderblichen Schaden zugefüget, oder so eine Wittib wegen ihres Leibgedings klaget, oder so einer bey dem Kleinern Land-Recht nicht höher, als auf 20. Schock Groschen seine Klage anstellet, bedarf es keiner Caution.

B. XLVII.

SO auch wohl bishero diejenigen, so keine Erb- und eigene- sondern Lehen-Güther in Unserm Erb-Königreich besessen, Caution zu leisten schuldig gewesen: Jedoch weil anderswo kein Unterschied zwischen denen Besitzeren und Possessoren der liegenden Gründe, sie seynd Erb- und eigen- oder Lehen-Güther, gemachet wird, sondern die einen sowohl, als die anderen von der Caution befreyet seyn; So wollen Wir gnädigist, daß auch hinführo in Unserm Erb-Königreich, die Possessores immobilium, ohne Unterschied der Erb- und Lehen-Güther, zu keiner andern Caution verbunden seyn sollen.

Von

Von denen Procuratoren.

B. XLVIII.

Obwohl vor diesem die Partheyen bis nach Ausruffung des Puhons, keine Procuratores bestellet, sondern Persönlich erscheinen, oder sonst mit der Sachen Verlust, ein Erstandenes Recht erwarten müssen: Weil aber solches etwas hart, und es Unseren gehorsamen Ständen und Unterthanen, so mit allerhand Geschäften beladen, öfters schwer fallen möchte; So haben Wir aus gnädigister Vätterlichen Fürsorge, so Wir für dieselben tragen, die Schärfe des vorigen Rechtens nachfolgender massen linderen und milderen wollen:

Bey Eingebung der Klag, oder auch nachmals, kan Kläger, so es ihm gefällig, und er der Sach nicht selbst abwarten will, einen Procuratorem, nach Gewohnheit des Land-Rechtens, mit der Land-Taffel constituiren, folgender Gestalt: N. N. Kläger bestellet zu dieser Sach zum Procuratore N. N. auf Verlust und Gewinn, mit der Clausul, so mehr als ein Procurator benennet wird, samt und sonders. Dardurch wird der Procurator Dominus litis, und ist nicht weniger der Principal, alles was von ihm gehandelt, genehm zu haben, und darfür zu stehen schuldig, als wann er sich darzu mit Verpfändung aller seiner Güther verpflichtet hätte: Sintemalen, vermög obberührter Formul, er die Sach nicht ihm, sondern seinem Principaln, gewinnet oder verlieret.

B. XLIX.

DA auch Kläger zu Bestellung des Procurators, selbst nicht erscheinen könte, möchte er solches durch einen Gevollmächtigten thun, welcher seine Vollmacht (des Inhalts: **Daß Kläger ihm Macht und Gewalt gegeben, die Klage bey der Land-Taffel einzugeben, und zugleich einen Procuratorem zu der Sach, vermög der Landes-Ordnung, zu bestellen**) unter des Klägers Handschrift und Pettschaft fürweisen, und einantworten soll, und würde dieses in die Land-Taffel zu der Klag (welche jederzeit doppelt eingebracht, und ein Exemplar dem Beklagten zugeschicket, das andere aber bey der Land-Taffel verbleiben solle) einzuschreiben seyn: Welches alles in Acht zu nehmen, wann ein Procurator zu der gantzen Sach bestellet und constituiret wird, damit also durch diese von Alters in Unseren Land-Rechten hergebrachte und gewöhnliche Notul, und Rechtliche Bestellung der Procuratoren, das Disputat, so sonsten wegen der Procuratoren, und der Gewalt, so denen Procuratoren gegeben wird, vorzufallen pfleget, und die dahero entstehende dilatorische und andere Exceptiones desto leichter vermieden werden. Da aber ein Procurator nicht zu der gantzen Sach, sondern allein zu einem Actu und Gerichts-Handel, insonderheit wann etwann ein Eyd in des Principalen Seel zu schwören wäre, constituiret werden solte, möchte solches durch eine Special-Vollmacht unter des Principals Pettschaft, geschehen.

B. L.

DA sich auch einer, als ein Defensor oder Vertretter des Abwesenden, angebe, und wegen eines andern sich in den Stritt und Rechtsfertigung einliesse, so ist er schuldig den Fürstand zu leisten, daß er denselben vertretten, und dasjenige, darein er verurtheilet werden möchte, erstatten wolle, anders wird er zum Vertretten nicht zugelassen.

Mit Leistung aber des Fürstands, da er nicht liegende Gründe und Land-Güther besesse, verbleibet es bey demjenigen, so hieroben von denen Cautionen gemeldet: Gleichermassen solle es mit dem Beklagten, so viel die Bestellung des Procurators anlanget, gehalten werden, es wären dann Peinliche Sachen, in welchen Beklagter in Person zu stehen schuldig.

B. LI.

ES mögen aber diejenigen, so sich im procuriren und advociren gebrauchen lassen, und anderer Leute Rechts-Sachen führen, sich zwar in Jährliche Bestallung, und ein gewisses Jahr-Geld einlassen, und dasselbe, wie es mit dem Principalen abgehandelt, nehmen: Ausserhalb dessen aber, soll derselbige Procurator oder Advocat mit niemanden um die Sach, die er führet, sich in Gemein- oder Gesellschaft geben, oder an derselben, wann sie ausgeführet, oder gewonnen werde, ihm ein gewisses Antheil zuvor behalten und ausseţen, und solche verbothene und unzuläßige Verträge, soll er weder mit denen, so ihm Jährliche Bestallung gemacht, weder mit anderen eingehen: Vielweniger soll ein Advocat oder Procurator mit einem andern, so des Gegentheils Sache führet, sich um eine ge-

wisse Summa Geldes, dahin vernehmen und vergleichen, daß, ungeacht welcher Theil die Sach erhielte, gleichwohl sie solch Geld unter sich theilen, und also beyderseits, es schlage die Sach aus wie sie wolle, darvon ihren Gewinn haben sollen: Und solches alles soll bey scharfer würcklicher Straf, auch nach Gelegenheit, bey Verlust Leibes und Lebens verbothen seyn.

Dergleichen Straf hat auch derjenige zu gewarten, so sich von einer Parthey bestellen, und ihme eine Sach anvertrauen lassen, und nachdem er dieselbe Sach wohl ausgenommen, und alle derselben Geheimnuß erforschet, sich nachmals zum Gegentheil begeben, und dieselbe ihm anvertraute Sach der andern Parthey gleich verrathen, und derselben wider seinen vorigen Principaln Rath geben, und beystehen wolte.

B. LII.

Ferner wann die Procuratores und Advocaten eine Action auf sich nehmen, darvon sie kein Jahr-Geld haben, und dieselbe Action sich auf Hundert Schock Groschen Böheimisch belauffet, soll man ihm davon mehr nicht geben, als Dritthalb Schock Groschen Böheimisch, und also fort von jedem Hundert Schock Groschen, bis auf Tausend.

Wiewohl nun vor diesem, wann die Action mehr als Tausend Schock angetroffen, ein mehrers nicht als 25. Schock Groschen, sowohl nach Land- als Stadt-Rechten von Procuratoren genommen werden sollen: Weilen aber die Sachen, so über Tausend Schock Groschen lauffen, ungleich, so soll, auf den Fall die Parthey ihrem Advocaten oder Procuratori, so die Schriften stellet, und sonst die Nothdurft vorbringet, eine Verehrung oder Honorarium, über die 25. Schock Groschen versprochen, und dieselbe Sach über 4000. Schock Groschen Böheimisch austrüge,

solch

solch Honorarium nicht verbothen seyn, sondern, wann nach geendetem Rechtsstreit, wegen obberührten Honorarii oder Verehrung etwas an das Land- oder andere Rechte, da die Sache geführet worden, gelanget; Solle extraordinariè, und ohne eintzigen Processs, allein darauf gegangen werden, ob die Sache über 4000. Schock antreffe: Und dann, ob das Honorarium versprochen: Und ob der Advocat die Schriften, allerdings dieser Unserer Landes-Ordnung gemäß gestellet, und mit seiner Weitläuftigkeit oder anderen Exorbitanzien nicht die Sach aufgezogen, oder sonst wider sein in obberührter Landes-Ordnung begriffenes Amt etwas begangen habe, und nach demselben das Honorarium zu- oder abgesprochen werden; Jedoch soll solch Honorarium von einer Sache, über Hundert Schock Groschen Böheimisch, neben denen 25. Schock Groschen sich nicht erstrecken.

So aber einer dem andern aus guter Freundschaft willfahren, und ihm seine Sachen führen wolte, solches stehet einem jeden frey und bevor.

Insonderheit sollen diejenigen Danck und Lob verdienen, so sich der armen Wittiben und Waisen, ohne eintziges Geschänck oder Gaaben annehmen, und derselben Rechts-Handlung führen, und ihnen selbige treulich anbefohlen seyn lassen: Inmassen dann auch ex officio solche und andere dergleichen Personen mit Procuratoren versehen, und bey Einstellung des advocir- und procurirens, gedachten Advocaten und Procuratoren, sich in ihren Sachen gebrauchen zu lassen, gebothen und auferleget werden soll.

I. 117.

Wann die Processionen und Gebräuche mit den Creutzen angefangen worden.

Die Processiones und Gebräuche mit den Creutzen sind nicht alle auf einmahl, sondern nach und nach eingeführet worden. Denn Gregorius Magnus hat allein Creutz-Gänge und Litaneyen gehalten, wie Paulus Diaconus solches beschrieben hat. Nachmahls hat Leo IX. die Creutz-Gänge auf gewisse Zeiten bestellet, wie solches Platina beschrieben hat.

II. 117.

Wann und die Processiones und Litaneyen eingeführet worden.

Die Processiones und Litaneyen sind auch nicht alle auf einmahl eingeführet worden. Denn Leo IX. hat zwar gewisse Creutz-Gänge bestimmet, aber keine Litaneyen. Gregorius VII. hat zwar auch Creutz-Gänge gehalten, aber keine Litaneyen. Urbanus II. hat zwar auch Creutz-Gänge gehalten, aber keine Litaneyen. Gelasius II. hat zwar auch Creutz-Gänge gehalten, aber keine Litaneyen. Innocentius III. hat zwar auch Creutz-Gänge gehalten, aber keine Litaneyen. Sondern Gregorius XIII. hat allererst Litaneyen eingeführet.

Wann und wo die Litaneyen eingeführet worden.

Es sind die Litaneyen nicht alle auf einmahl eingeführet worden. Denn Gregorius Magnus hat allein Litaneyen gehalten, wie Paulus Diaconus solches beschrieben hat. Nachmahls hat Leo IX. die Litaneyen auf gewisse Zeiten bestellet, wie solches Platina beschrieben hat.

B. LV.

Es sollen aber die Procuratores und Advocaten fromme und an Ehren ungetadelte Personen seyn, und sich in ihren Vor- und Anbringen aller Bescheidenheit gebrauchen.

Sie sollen auch die Rechts-Händel nicht aufziehen, noch die Leute von Verträgen oder Vergleichungen abwenden, sondern sich in allem, Unserer Königlichen Landes-Ordnung, zu Verhüttung derer darinnen begriffenen Straffen, gemäß verhalten.

B. LVI.

Weil es auch oft geschicht, daß die Procuratores und Advocaten viel Sachen zugleich auf sich nehmen, und bey mehr, als einem Recht zu thun haben; So sollen sie es also anstellen, daß wegen eines Rechts, sie das andere nicht versaumen, weil die Rechte dieses Königreichs auf sie zu warten nicht schuldig: Und dahero, wann etwas von gedachten Procuratoren oder Advocaten verabsaumet, sie darum Rede und Antwort zu geben, auch denen Partheyen, so sie wegen ihrer Verwahrlosung in Anspruch nehmen wolten, zu Recht zu stehen verbunden seyn.

B. LVII.

UNd demnach die Procuratores nicht zu einer Gerichts-Handlung allein, sondern zu der gantzen Sach bestellet werden; So sollen sie hinführo alle die Rechts-Händel, es seye mit Executions-Processen, Liquidations-Sachen, Einwendung der Revision, oder anderen Rechtlichen Remedien, bis zu endlicher der Sachen Vollendung verrichten.

B. LVIII.

UNd obwohl jederzeit darauf zu sehen, daß derjenige, so zum Procurator bestellet, also beschaffen sey, daß er auch die Schriften stellen, und die Sache führen könne: Insonderheit weil es also in Unserm Erb-Königreich Böheim Herkommens, und alldar der Unterschied zwischen denen Advocaten und Procuratoren nicht im Brauch gewesen ist; So soll doch der Procurator, der die Sach auf sich genommen, wann er ihm etwann einen andern eine Schrift stellen liesse, denselben von seiner Besoldung halten.

B. LIX.

WAnn aber der Principal die Schriften allbereit verfasset, und sie dem Procuratori allein zum Ubergeben zuschickete; Soll er auf diesen Fall sich mit dem Procuratore, nicht um so eine hohe Besoldung, wie obgesetzet, sondern in andere Weege, billigen Dingen nach, vergleichen. Und sollen die Procuratores jederzeit sich bey allen Gerichts-Handlungen und Terminen finden

finden lassen, und da sie etwas versaumeten, ihren Principalen darumen Rede und Antwort geben.

B. LX.

Demnach Wir auch entschlossen, in Unserm Erb-Königreich Böheim mittler Zeit Geschworne Advocaten und Procuratores zu haben; So soll auf die, so sich anfangs für anderen gebrauchen lassen, und am besten, nach Inhalt dieser Unserer Landes-Ordnung, in die Processen schicken, und dieselben aufs kürtzeste und ehrbarste führen, acht gegeben, und solche nachmals in Unseren Gerichten befördert, die anderen aber abgeschaffet werden.

Von denen Schrifftlichen Processen.

C. I.

Es auch wohl verwichener Zeit die Processen bey dem Land-Recht Mündlich vorkommen, und wann es zum Rechts-Stritt gelanget, des Klägers Procurator seinen Puhon oder Obeslánj (mit welchem, und was sonst darbey hat pflegen vorzulauffen, wie es hinführo zu halten, bishero gnugsam tractiret worden) im Mündlichen Vortrag ausführen, darauf Beklagtens Procurator alsobald, und gleich auf ungewandtem Fuß, seinen Principal Mündlich defendiren, und auf alle Einwürfe antworten,

und sie nachmals also Mündlichen hinc inde verfahren müssen. Jedoch und dieweil es sehr gefährlich, dermassen hochwichtige Sachen, so auch bisweilen alle zeitliche Wohlfahrt betreffen, auf dergleichen geschwinde Mündliche Processen zu stellen, auch die Rednere ungleich, und es die Erfahrung sowohl im Königreich Böheim, als anderswo, da man sich denen Redneren vertrauen müssen, jederzeit gegeben, daß solcher Redneren wenig, und sie fast das gantze Recht allein in ihrer Wissenschaft, Gewalt und Macht, gleich als sonderbare Geheimnuß gehabt, auch oft und vielmals mehr auf die Geschicklich- und Beredsamkeit des Redners, als auf die Sach selbst gesehen worden: Dahero der arme Mann, welcher dergleichen Redner nicht in Bestallung halten können, zum öftern gedruckt werden müssen, zu geschweigen, daß es unmöglich, auf eine Sach in der Eyl so wohl und vollkömmlich zu antworten, als wann darzu Zeit und reiffe Berathschlagung gelassen wird, und deswegen im gantzen Römischen Reich, und in allen anderen Unseren Ländern in so schweren Sachen Schriftlich verfahren wird: Diesem allem nach, und dieweil anjetzo Unser Erb-Königreich Böheim von Unseren getreuen Unterthanen nicht allein Böheimischer- sondern auch anderer Nationen und Zungen bewohnet wird, und Wir dieselbe unter dem Schutz und Schirm eines gleichdurchgehenden und solchen Rechtens, darinnen männiglich seinen Sachen selbst nachdencken, und wo es ihm gefällig, sich Raths erholen möge, beysammen erhalten, handhaben, und schützen wollen; Als haben Wir gnädigist vor gut angesehen, daß hinführo anstatt des Mündlichen, der Schriftliche Process beym Land-Recht eingeführet werden soll.

C. II.

UNd nachdem Wir die Teutsche und Böheimische Sprach zugleich in Unserm Erb-Königreich Böheim gehalten, und fortgepflantzet haben wollen; Als sollen die Schriften entweder in der Teutschen oder Böheimischen Sprach eingebracht werden: Jedoch also, daß wann kundbar, daß der Beklagte der Teutschen Sprach nicht kündig, die Klag in Böheimischer, und wann er der Böheimischen Sprach nicht kündig, in Teutscher, und wann Beklagter nicht ein gebohrner Teutscher oder Böheim wäre, in einer unter denen beyden Sprachen (allermassen wie hieroben von denen ausgeschnittenen Zettelen angedeutet) eingeantwortet, und nachmals der Proceſs in derselben Sprach bis zu Ende geführet, und in solchem Proceſs, sowohl bey dem Land-Recht, als bey der Land-Taffel, in keiner andern Sprach etwas eingegeben, gehandelt, oder tractiret werden.

C. III.

WJe nun wegen der Sachen, so in Böheimischer Sprach einkommen, kein sonderbares Bedencken; Also sollen bey der Land-Taffel allezeit zum wenigsten drey unter denen Unter-Amtleuten, so der Teutschen Sprach am besten kündig, verordnet werden, welche die Teutschen Schriften annehmen, und was zu derselben Proceſs gehöret, es sey mit Ertheilung der Citationen, Examinirung der Zeugen, Verleyhung der Dilationen, oder sonsten, beförderen: Auch wann etwann ein Zweifel vorfiele, oder wegen derjenigen Fälle, so zu besserer Fortstellung des Proceſses vor die Unter-Amtleute in dieser Landes-

Ordnung remittiret werden, ein Aussatz zu machen wäre; Sollen sie solches denen anderen ihren Collegen communiciren, und es ihnen deutlich vorbringen und referiren, und wann sie sich eines Bescheides verglichen, ingesamt solchen Bescheid denen Partheyen entweder Mündlich oder Schriftlich geben.

C. IV.

WJe aber vor diesem die Beschickungen und Obeslanj in eine sonderbare Quatern bey der Land-Taffel eingezeichnet worden; Also sollen solcher Quaternen allezeit zwo seyn, und in die eine die Teutschen, in die andere aber die Böheimischen Sachen registriret werden. Gleichermassen soll es auch mit denen Amts-Büchern, in welche die Zeugnussen eingeschrieben werden, gehalten, und jederzeit ein geschworner Registrator seyn, so die Teutsche Zeugnussen aufschreiben, auch wann sie Böheimisch gegeben, dieselben transferiren, und Teutsch eintragen, jedoch das Böheimische Original beylegen soll. Ebenmäßiger Weise soll es auch mit denen Böheimischen einkommenden Sachen vice versâ gehalten werden.

C. V.

WJe nun Kläger die Wahl hat, in welcher Sprach er Beklagten fürnehmen wolle, wann Beklagter beyder Sprachen kündig, und solches kundbar ist; Also soll er, wann es nicht kundbar, sich seines Gegentheils Beschaffenheit, ehe und zuvor er etwas mit ihm anfanget, fleißig erkundigen, und da er zweiffelte, ob er

beyder

beyder Sprachen Wissenschaft hätte, ihn in seiner Mutter-Sprach fürnehmen, damit er sich selbst nicht aufhalte. Und weil sichs oft zutragen möchte, daß die Schriften in einer Sprach gestellet, und dann in einer andern in denen Gerichten eingebracht, und denen Partheyen insinuiret würden; So wollen Wir die gnädigiste Verordnung thun, daß in allen und jeden Creysen gewisse geschworne Translatores (deren sich die Partheyen sicherlich gebrauchen mögen, jedoch daß sie an dieselben nicht eben gebunden seyn sollen) verordnet werden.

Es sollen auch die Schriften jederzeit doppelt einbracht werden, und das eine Exemplar bey der Land-Taffel verbleiben, das andere aber dem Gegentheil zukommen.

Wie nach der Klag mit denen Schriften zu verfahren.

C. VI.

Und zwar Anfangs von der Exception-Schrift, wann dieselbe einzugeben, wie sie zu formiren, und was sonst darbey in acht zu nehmen.

Obwohl vor diesem der **Puhon** und **Obeslánj** auch Schriftlichen verfasset, und dem Gegentheil zugestellet worden, so seynd doch hierauf die Processen nachmals beym Land-Recht, wie obberühret, Mündlich ergangen: Anjetzo aber, wann die Klag dem Beklagten, auf Maaß und Weise, wie hieroben gesetzet, zukommt; Soll er hierauf innerhalb

halb Sechs Wochen Schriftlich antworten, und seine Antwort mehr-gedachten Unter-Amtleuten bey der Land-Taffel, damit sie Kläger oder dessen Procurator daselbst empfangen möge, übergeben. Und da er Beklagter, innerhalb der Sechs Wochen mit seiner Exception nicht fertig werden können; Soll er, noch vor Ausgang derselben Sechs Wochen, sich bey mehr-gedachten Unter-Amtleuten angeben, und um anderwerts Dilation anhalten, so ihm auch, wann er Ursachen andeutet, auf Drey Wochen, und da er innerhalb derselben Drey Wochen, und ehe dieselben verflossen, anderwerts Ursachen vorbrächte, warum er nicht fertig werden können, noch auf 14. Täge von denen Unter-Amtleuten vergönnet, und zugelassen werden mögen: Jedoch also, daß, wann entweder von Klägern bey der Klag Zeugen oder Schriftliche Urkunden angezogen, oder auch Beklagter selbst bey seiner Exception, Zeugen oder Schriftliche Urkunden anziehen wolte, ihm auf jetzt-gedachten Fall, wann er sich zu rechter Zeit angiebet, und auf oberwehnte Ursachen ziehet, die gemeldte Dilationes, ohne sonderbare Beschwer bewilliget: Wann aber keine dergleichen Beweis-Führung vorhanden, alsdann die vom Beklagten zu Erhaltung der Dilation angezogene Ehehaften und Verhindernuß etwas besser erwogen, und die gebethene Dilation darnach gerichtet werden soll. Jedoch sollen die Unter-Amtleute bey der Land-Taffel, alsbald das Begehren wegen der Dilation, Schrift- oder Mündlich vom Beklagten, oder seinem Procuratore vorbracht, solches ex Officio umständlich erwögen, und noch ehe sie von der Land-Taffel weg gehen, Beklagtem oder seinem Procuratori (dem darauf zu warten oblieget) wegen der begehrten Dilation einen Bescheid geben.

C. VII.

Es ſoll aber Beklagter ſeine Antwort oder Exception-Schrift, ſo kurtz als es immer möglich, in tertia perſona, wie von der Klag gemeldet, ohne unnöthige Clauſulen verfaſſen, und ſo die Klag in facto und etwann auf einer Geſchicht beruhete, und Beklagter ſolches laugnete, Kläger aber zu Beweiſung deſſelben, Zeugen oder Schriftliche Urkunden bey ſeiner Klag ſpecificiret hätte, und ſich darauf gründete; So wird Beklagter in ſeiner Exception, wie auch hiebevor bey der Mündlichen Exception geſchehen, was zu Reprobirung der Zeugen Perſon, oder Ableinung der Rechts-Inſtrumenten vonnöthen, auf Maaß und Weiſe, wie hierunten vom Beweis mit mehrerm gemeldet, verfahren: Hingegen dasjenige, darauf er den Grund ſeiner, dem Kläger auf die ausgeſchnittene Zettel gegebener Antwort oder ſonſt ſtellet, beſtättigen und confirmiren: Auch wann es vonnöthen, zu Ende ſeiner Schrift, wie von Klägern geſchehen, die Inſtrumenta (wann er auf Inſtrumenta ſeine Antwort gegründet) beylegen, oder die Namen der Zeugen, durch welche er gedachte ſeine Antwort beweiſen, oder wider Klägern Gegen-Beweis thun will, anhängen. Wie dann aufm Fall er in ſeiner Antwort unterſchiedene Puncta zu beweiſen hätte, er ſolche Puncta, ſie rühren her wo ſie wollen, in Articul verfaſſen, und ſeine Antwort entweder gantz, oder doch zum wenigſten die darinn begriffene Beweis- oder Gegen-Beweis-Puncten, Articuls-Weiſe ſtellen, und bey einem jeden Articul die zu Ende der Schrift geſetzte Namen der Zeugen, oder beyliegende Schriftliche Urkunden, ſo zum ſelben Articul gehörig, mit Literis oder anderen deutlichen Zeichen, notiren ſoll.

C. VII.

Wenn der Ton Klang und so fort, und auf dem, was ich jetzt sage, ist, so ist auch

Verjährungen, Zusagungen, und Pacta de non petendo, oder wie sie sonst Namen haben mögen; Soll er dieselben in seiner Schrift, neben angehängtem Beweis, einbringen, und sich mit Verfassung der Schrift, und sonsten allerdings, wie obgehöret, verhalten.

C. XI.

SO auch wohl etwann peremptorische Exceptiones in vim dilatoriarum, und den Proceſs zu hinderen, eingewandt würden; So sollen doch dieselben in allwege in eventum, und aufn Fall sie den Proceſs zu hinderen nicht vor gnugsam gehalten würden, auch auf die Haupt-Sach peremptoriè gerichtet, und der Beweis zu dem Ende, der Exception-Schrift, obbesagter massen, angehängt werden.

Von der Replica und Antwort des Klägers, auf des Beklagten Exception-Schrift.

C. XII.

WAnn nun die Exception-Schrift oder Gegen-Antwort des Beklagten, bey der Land-Taffel einbracht, soll Kläger, oder sein Procurator, dieselbe zu rechter Zeit abforderen, sintemalen bey allen Terminen, so zu Einbringung der Schriften angesetzet, gedachter Kläger,

oder sein Procurator, sich bey der Land-Taffel angeben sollen, und wann die Schriften einbracht, dieselben ihme zu communiciren begehren. Seynd sie aber nicht einbracht, sich erkundigen, ob Beklagter Dilationem intra terminum erhalten, und da es nicht geschehen, dessen Ungehorsam beschuldigen, und begehren, die Acta zum Land-Recht zu remittiren; Darauf bey dem Land-Recht (wie hierunten vom Erstandenen Recht, und denen Ehehaften mit mehrerm gemeldet) verfahren wird.

C. XIII.

WAnn aber Beklagter seine Schrift einbracht, und dieselbe dem Kläger, oder dessen Procuratori, communiciret worden, der Kläger aber befinde, daß nichts darinnen verführet, dardurch die Klage umgestossen, auch vom Gegen-Theil keine Zeugen-Führung angegeben würde; So stünde es bey Klägern, ob er alsobald submittiren, und da er Zeugen geführet, um Publication der Zeugnuß, da aber kein Zeugnuß geführet, um Uberschickung der Acten zum Land-Recht (damit allda ein Urtheil ergehen möchte) anhalten, und also alle andere Weitläuftigkeiten vermeiden wolle.

C. XIV.

DA aber Kläger seine Replicam darwider einbringen wolle, soll er solches innerhalb Sechs Wochen vom Empfang der Exception-Schrift thun, und darinnen allerdings, wie von der Exception gemeldet, mit Stell- und Formirung der Schrift, Antwort auf des Gegen-Theils Fundamenta, so der Klage entgegen gesetzet, auch

auch nach Gelegenheit, wann in der Exception etwas einbracht, so in facto und auf Gegen-Beweis bestünde, Anhängung der Instrumenten, und Namen der Zeugen, verfahren. Und da Kläger etwann innerhalb obgedachter Sechs Wochen seine Replicam nicht verfertigen könte; So soll er vor Ausgang derselben Sechs Wochen, bey denen Unter-Amtleuten um Dilation anhalten, die ihm auf Drey Wochen ertheilet werden soll: Jedoch allerdings mit dem Unterscheid, und auf die Maaß und Weise, wie bey der Exception gesetzet.

Von der Duplica, und was sonst auf die Replica erfolgen soll.

C. XV.

Wie nun die Replica zu rechter Zeit bey der Land-Taffel eingegeben werden soll; Also soll sie vom Beklagten oder dessen Procuratore, auf die gesetzte Terminen abgefordert, oder wann die Schrift nicht einbracht, noch Dilation intra terminum erhalten, des Klägers Ungehorsam beschuldiget werden. Wann aber Beklagter die Schrift überkommen, und daraus befinde, daß seine Exception-Schrift durch die Replica gar nicht abgeleinet, und er also fernere Schrift-Wechslung zu pflegen, unnothwendig hielte; So stehet es ihm frey, wie hieroben von Klägern bey der Exception gemeldet, zu submittiren, und zu begehren, die Acta zu inrotuliren, oder zusammen zu schliessen, und zum nächsten Land-Recht zum Versprechen zu schicken,

cken, neben Bitt, Klägern, da insonderheit vom Beklagten privilegirte Exceptiones vorgewendet, und vom Klägern nicht abgeleinet werden können, mit der pœna temerè litigantium zu belegen.

C. XVI.

SO auch Beklagter befinde, daß Kläger in seiner Replica sich unterstünde, seine Klage zu änderen, und etwann auf solche veränderte Klag, neue Zeugen-Führung, und Schriftliche Urkunden zu gebrauchen, und etwas anders zu beweisen, als geklaget worden, oder zu Erhaltung seiner Klag vonnöthen wäre: So mag sich Kläger bey denen Unter-Amtleuten angeben, und begehren, über solcher veränderten Klag, weder mit Beweis noch sonsten ferner zu verfahren, sondern da Kläger die vorige Klag fallen lassen, und eine neue vorbringen wolte, daß er Beklagtem zuforderist die Gerichts-Kosten und Schäden erlege. Wann nun Kläger von gedachten Unter-Amtleuten darüber vernommen, und auf der veränderten Klag beharrete: Würde Beklagtens Begehren billig statt gegeben, und Kläger von denen Unter-Amtleuten auf Maaß und Weise, wie gehöret, beschieden. Wann aber Kläger seine vorige Action zu verfolgen begehrete, und sich gleichwohl die geklagte Aenderung in seiner Replica befinde; Soll er damit nicht zugelassen werden, er habe dann die Gerichts-Kosten, so wegen solcher Verlängerung des Processes aufgelauffen, Beklagtem zuvor erstattet. Wann aber die geklagte Veränderung sich nicht befinde; Soll Beklagter Klägern die Gerichts-Kosten, so deswegen verursachet, zu entrichten, und den Procels ferner fortzustellen, schuldig seyn.

C. XVII.

C. XVII.

IM Fall aber Beklagter auf diese Replicam seine Duplicam dargegen einbringen wolte; Soll er solches innerhalb Sechs Wochen von dem Termino anzureitten, da er die Schrift bey der Land-Taffel abforderen sollen, thun, und solche Duplica soll aufs kürtzeste, als möglich, und allerdings, wie die Exception- und Replic-Schrift gestellet, und da sichs je zutrüge, daß darbey Gegen-Beweis geführet werden müste, es damit, wie hierunten davon mit mehrerm versehen, gehalten werden.

Und wie Klägern zu Einbringung seiner Replica zur Dilation Drey Wochen vergönnet; Also soll ebener massen auch Beklagtem solche Dilation der Drey Wochen, wann er dieselbe zu rechter Zeit, und vor Verfliessung des Ersten Termins (auf die Maaß und Weise wie von der Exception und Replica gemeldet) der Sechs Wochen suchet, verstattet, auch mit Beschuldigung des Ungehorsams, allerdings wie von der Replica gemeldet, verfahren werden.

C. XVIII.

UNd weil in der Duplic-Schrift nichts neues, ausser derer Fälle, so in dieser Landes-Ordnung gesetzet, statt hat; So mag zwar dieselbe dem Kläger, da er es begehrete, zum Ersehen, ob nemlich etwann jetzt-angeregte Fälle darinn zu finden, weil andere Neuerungen von dem Richter nicht zu attendiren, communiciret, jedoch ihm darauf zu tripliciren anders nicht, als wie unter nachfolgendem Litera gesetzet, gestattet werden.

Was

Was nach der Duplica für Bücher kommen.

C. XXI.

Es seind diese nachfolgende Duplica keine gantze Bücher, sondern nur Stücke und Theile. Die gantzen waren: Die Bibliotheca Hannoverana, Die Chronica Hannoverana, Die Chronica Brunsvicensium, und die Chronica Hildesiensium. Diese drey gantze Bücher sind nicht vorhanden. Alle die andern sind nur Stücke und Theile. Ich habe sie aber doch mit Fleiß gut zu finden, und beyzusammen zu bringen gesucht.

C. XX.

Ich habe Teil in dieser Chronic gethan, und in dem Buche, welches ich Bibliotheca Hannoverana genennet habe, Alle Scribenten, so von Hannover geschrieben, kurtz und einem jeden Scribenten seine Meinung angezeiget, und wo ein jeder zu finden, und wo ein jeder Scribent gedruckt worden, angezeiget, und wo ein jeder Scribent ungedruckt, und wo ein jeder Scribent zu fin

lassen seyn soll: Es wäre dann etwann ein notorischer Fall, wie jetzt von der Zeugen Person gedacht, vorhanden, darinnen auf die in der Probation-Schrift eingewandte Exceptiones, eine Replica zugelassen werden müste; Alsdann und anders nicht, sollen noch Vier Wochen zu Einbringung derselben Schrift von denen Unter-Amtleuten verstattet werden.

C. XXI.

WAnn auch die Partheyen sich solcher Probation-Schrift halber, bey Publicirung der Zeugen nicht angeben, und dieselbe nicht begehreten, sollen alsbald nach der Publicirung der Zeugen, die Acten inrotuliret, und zum Land-Recht geschicket werden. Da auch keine Zeugen geführet, sondern nur Instrumenta oder Schriftliche Urkunden vorhanden; Soll die Inrotulation nach Einbringung der Duplica, ausser obberührten Falls, da ein neues Instrument in der Duplica angezogen, vorgenommen werden.

C. XXII.

ES soll aber in gedachten Probation-Schriften, wegen der Schriftlichen Urkunden, auch Einreden wegen der Zeugen Personen, welche allbereit bey denen Haupt-Schriften vorkommen, und darinnen excipiendo und replicando verfahren worden, oder verfahren werden können, vielweniger sonst etwas neues, ausser der nothwendigen Salvir- oder Impugnirung des Beweises, moviret werden, oder da etwas moviret, beym Versprechen nicht attendiret, auch, nach Gelegenheit, deshalben der Schrift-Steller, wegen gesuchter Verlängerung und Weit-

läuftigkeit, willkürlich gestraffet werden. Insonderheit ist bey dieser, wie bey allen anderen Schriften, Unsere gnädigiste Meinung nicht, daß weitläuftige Satz-Schriften und grosse Product einbracht, und dieselbe etwann mit Allegationibus, und unnöthigen Disputationibus erfüllet, sondern es mit denen Schriften dahin gerichtet werde, daß obwohl für Unserm Land-Recht nicht mehr Mündlich sondern Schriftlich, in Sachen, so Leib, Ehr und Land-Güther betreffen, verfahren werden soll, nichts destoweniger Unsere Land-Rechts Beysitzere, so wenig als hiebevor mit unnöthiger Weitläuftigkeit beschweret oder aufgehalten, sondern so viel möglich dieser Unterschied gehalten werde, daß was zuvor Mündlich, anjetzo mit ebenmäßiger Kürtze Schriftlich vorbracht werde.

Und soll nach jetzt-erwehnten Probation-Schriften, keine weitere Schrift statt haben, sondern die Acten inrotuliret, und zum nächsten Land-Recht zum Versprechen geschicket werden.

Wie und wann der, in denen Schriften angezogene Beweis, bey wehrenden Process verführet werden soll.

C. XXIII.

Wie nun vor dieser Zeit Kläger seinen Puhon oder Obeslánj, Beklagter aber seine in dem Ausgeschnittenen Zettel oder sonst, zu Umstoß- und Elidirung der Klag gegebene Antwort, zu erweisen schuldig gewesen; Also ist bishero angedeutet, wie eine jede Parthey dasjenige, darauf

darauf ſie ihre Intention und Haupt-Meinung gründet, der Ordnung nach, wie eines und das ander in dem Schriftlichen Proceſs für ein Fundament geſetzet, und vorbracht wird, durch Zeugen oder Schriftliche Urkunden beweiſen ſolle.

Weil aber die Zeugen ſowohl, als die Schriftliche Urkunden, wann ſie denen Schriften nicht in Originali, oder aus der Land-Taffel extrahirter beygeleget, bey Gericht produciret werden müſſen: So ſoll es damit alſo gehalten werden, daß, wie vor dieſem, bald nach eingegebenem Puhon, Kläger ſeine Zeugen citiren, und andere Nothdurften beförderen mögen; Alſo ſoll auch zu ſolcher Citation kein abſonderlicher Terminus probatorius, erſt nach eingebrachten Schriften erwartet, ſondern eines neben dem andern fortgeſtellet werden.

Und obwohl alſo der Terminus probatorius bis zu Einbringung der Duplica regulariter wehret: Jedoch damit darinnen eine Ordnung gehalten, und nicht alles zuſammen auf einen Hauffen komme; So ſoll Kläger, alsbald die Relation durch den Komornjk oder Cammerling bey der Land-Taffel einbracht, daß Beklagtem die Citation neben der Klag eingeantwortet, ſeine Zeugen (ſo er in der Klage benennet) durch die Unter-Amtleute bey der Land-Taffel, citiren laſſen, ſich auch, da er Briefliche Urkunden mit denen Originalien belegen wolte, darmit gefaſt machen.

C. XXIV.

Es ſoll aber die Ladung nicht durch einen Puhon und Duhon, wie vor dieſem, ſondern durch ein Obeſlánj oder Citation (wie auch bey denen Stadt-Rechten gebräuchlich) in der Unter-Amtleute Namen geſchehen, und derſelben Citation die Geld-Straf (im

Fall Zeuge nicht erschiene) einverleibet, auch wann er zum erstenmal aussenbliebe, zum andernmal anstatt des Duhons also citiret, und wann er alsdann auch nicht erschiene, und daher Zeugen-Führer seinen Ungehorsam beschuldigete, solches alles fleißig registriret, und denen Actis beygefüget werden, damit nachmals die Land-Rechts Beysitzere beym Versprechen darauf, der Straf halber, erkennen mögen: Jedoch stehet Zeugen bevor, sich vor Publicirung der Zeugnuß, zum Zeugnuß zu offeriren, und seine Entschuldigung bey denen Unter-Amtleuten, wegen seines vorigen Aussenbleibens, Schriftlich einzubringen, welches gleichermassen denen Actis beyzulegen, damit bey der Erkanntnuß, das Land-Recht daraus ermessen möge, ob die eingebrachte Entschuldigung, den Zeugen gantz oder eines Theils von der, auf sein Nicht-Erscheinen, gesetzten Straf befreyen möge: Inmassen dann jederzeit gedachtes Land-Recht bey Erkennung derselben Straf, alle Umstände wohl erwögen soll.

C. XXV.

Und soll der Terminus in der Citation der Zeugen auf Vier Wochen, von dem Tag anzureitten, als Beklagtem, vermög des Cammerlings Relation, die Citation und Klag eingeantwortet, gerichtet und angesetzet werden. Sintemalen auf dieselbe Zeit (wann nemlich Vier Wochen nach der eingeantworteten Klag vorüber, oder wann je derselbe Tag kein Gerichts- oder solcher Tag wäre, darinn Gerichts-Handlungen bey der Land-Taffel vorgenommen würden, den nächsten Gerichts-Tag hernach) soll Kläger seine Zeugen führen und abhören lassen, auch seine Briefliche Urkunden mit denen Originalien bestättigen, Beklagter aber, so er will, eben auf denselben Terminum

in

in Perſon, oder durch ſeinen Procuratorem erſcheinen, ſeine Nothdurft mit Eingebung der Interrogatorien, Excipirung wider der Zeugen Perſon (davon hierunten mit mehrerm) beförderen, der Vidimirung der Schriftlichen Urkunden, und Producirung der Originalien beywohnen, auch ſein Sigel und Hand-Schrift, ſo dergleichen etwas vorhanden, recognoſciren. Da auch etwann ein Zeuge, auf dieſelbe Zeit nicht erſchiene, und alſo die erſte Citation nicht in acht genommen hätte; Solle er zum andernmal, innerhalb Vierzehen Tagen, von dem erſten Termino anzurechnen, zu erſcheinen citiret, und die Citation eben zu Ende des erſten Termini, damit das Gegen-Theil darvon Wiſſenſchaft haben könne, ausgehen, und ferner mit denen oder denſelben Zeugen, obgeſetzter maſſen, verfahren werden.

C. XXVI.

WAnn aber Beklagter auf ſolchen Termin nicht erſchiene, und obberührte Nothdurften nicht beförderen wolte; So ſoll doch nichts deſtoweniger die Zeugen-Verhör, wie auch die Vidimirung der Schriftlichen Urkunden fortgehen, und ſoll nachmals ſolche Zeugen-Führ- und Vidimirung, wie auch was ſonſt auf demſelben Termino mehr zu verrichten, aus der Urſach, daß Beklagter, oder ſein Procurator, darzu nicht erſcheinen, oder ſeine Nothdurft darbey nicht beförderen wollen, gar nicht angefochten werden.

C. XXVII.

WAs aber die Recognoſcirung der Pettſchaft und Sigill anlanget, ſoll Beklagter auf jetzt-geſetzten Fall der Nicht-Erſcheinung, in ſeiner Exception-Schrift einen Weeg wie den andern ſeine Nothdurft, wegen derſelben Schriften (um derer Recognition es zu thun) einbringen, und ſich darmit nicht zu behelfen haben, daß, weil er jetzt-erwehnte Schrift in Originali nicht geſehen, er darauf zu antworten nicht ſchuldig, weil ihm dieſelbe zu ſehen, und zu recognoſciren frey geſtanden, und Ziel und Zeit gegeben worden.

Es ſoll aber Kläger auch nachmals, bey Einbringung der Exception-Schrift, mit mehr-erwehntem Brief und Sigill ſich gefaſt halten, damit, wann Beklagter oder ſein Procurator, ſie auf denſelben Termin zu ſehen, und zu recognoſciren begehrete, dieſelbe zur Stell ſeyn mögen.

Wann aber Kläger alsdann ſelbſt auf die Recognition dringete, und Beklagter ſie auch damals nicht recognoſciren wolte: Würde es bey der Erkanntnuß der Haupt-Sach, nicht unbillig Nachdencken geben, ob nicht, wegen muthwilliger Weiſe unterlaſſener Recognoſcirung, ſolche Schrift und Pettſchaft für bekannt gehalten werden möchte.

Darbey gleichwohl gedachte Land-Rechts Beyſitzere die Wichtigkeit der Sachen, und was wider ſolche Schriften in der Exception eingewendet, in fleißige Obacht nehmen werden.

Und ſoll dieſe Recognition anders nicht, als Mündlich, ſowohl ein- als das andermal, bey denen Unter-Amtleuten geſchehen, und darbey kein Diſputat, ſo nicht alsbald und noch deſſelbigen Tags, oder zum längſten des andern Tags bey ſitzendem Rath entſchieden werden könte, zugelaſſen, ſondern daſſelbe alles zu denen Haupt-Schriften remitti-

ret

ret werden, und Klägers Procurator sich jederzeit bey denen Terminis, so zu Einbringung der Schriften gesetzet, unfehlbar befinden, und bey demselben sowohl anderen Terminis, seines Principalen Nothdurft fleißig beförderen. Und solches alles, was vom Kläger (so viel den Beweis anlanget, welchen er in seiner Klag angezogen und benennet) anjetzo gesetzet worden, soll auch dem Beklagten, wann er in seiner Exception Beweis angezogen, wie auch bey dem Kläger, wann er in seiner Replica, Beweis specificiret und einbracht, statt haben: Jedoch mit diesem Unterscheid, daß nachmals denen Partheyen bey denen anderen Schriften der Terminus der Beweis-Führung sowohl mit Zeugen, als Schriftlichen Urkunden (wie hieroben gemeldet) von der Zeit an, als dieselbe Schriften, nemlich die Exception und Replica, bey der Land-Taffel eingeantwortet, angesetzet, und in Vier Wochen von demselben Tag an, oder wann derselbe kein Gerichts-Tag bey der Land-Taffel, doch den nächsten Gerichts-Tag hernach, angestellet werden solle. Und soll in allem und jedem bey denen angeregten Schriften, mit Producirung der Zeugen, Bestättigung der Schriftlichen Urkunden, und Recognoscirung Brief und Sigels (wie vom Kläger gemeldet) gehalten: Auch die Verfassung der Schriften durch diese Neben-Handlung nicht gesperret, oder aufgezogen werden.

C. XXVIII.

Und weil hieroben der Interrogatorien, wie auch der Exceptionen wider der Zeugen Person, gedacht worden; So soll Beklagtem und einer jeden Parthey, wider welche Zeugen geführet, bevorstehen, ob sie bey jetzt-gedachtem Termino bey einem und anderm in der Klag oder anderen Schriften gesetzten Articul, darbey

Zeugen

Zeugen angegeben, etwann gewisse Umstände Schriftlich, aufs kürtzeste als möglich, erinneren, und bey der Land-Taffel eingeben wolle: Darüber nachmals die Unter-Amtleute bey der Verhör, die Zeugen befragen sollen. Jedoch daß solches von dem Beklagten in Frag-Stück gebracht, und auf was für Umstände, Zeuge bey einem oder dem andern Articul befraget werden solle, deutlich gesetzet werde.

Wie aber vor dieser Zeit dergleichen Frag-Stück (so in Unseren Kayserlichen Rechten Interrogatoria genennet werden) von denen Partheyen nicht eingegeben; Also seynd Wir auch anjetzo gnädigist nicht gemeinet, die Menge der Interrogatorien, oder die unterschiedene Distinctiones derselben, und andere Weitläuftigkeiten, sondern allein dieses einzuführen, daß, wie obberührt, wann etwann die Parthey, wider welche Zeugen angegeben, entweder wegen der Personen der Zeugen, oder auch wegen der Sach selbst, darüber sie examiniret werden sollen, gewisse Umstände zu erinneren hätte, so dem Richter nicht bewust seyn möchten, daß sie dieselbe in Frag-Stück bringen, und dem Richter übergeben sollen.

Doch daß man sich darbey aller unnöthigen, und zur Sachen undienstlichen Frag-Stücken enthalte: Dann im widrigen Fall dieselben nicht allein verworfen, sondern es auch der Parthey verwiesen werden soll.

C. XXIX.

WAnn aber auch gleich die Parthey keine Frag-Stück übergebe; So sollen doch die Unter-Amtleute, und andere Officirere, auf nachfolgende Frag-Stück die Zeugen befragen:

1. Wie alt der Zeuge sey?

2. Ob er dem Zeugen-Führer mit Bluts-Freundschaft verwandt, und wie nahe?

3. Ob

3. Ob er mit dem, wider welchen er zeugen soll, Feindschaft habe?

4. Ob er in der Sach interessiret, und daraus etwann einen Gewinn zu erwarten?

Bey einem jeden Articul aber, sollen gedachte Richtere (ob gleich sonst keine Interrogatoria vorhanden) von Zeugen die Ursach seiner Wissenschaft, und woher er dasjenige, so er außsaget, wisse, fleißig erforschen.

Wie nun mehr-erwehnte Officirere ihrer Discretion, Gelegenheit der Person, und der Sach nach, über solchen Interrogatorien, etliche oder alle die Zeugen, examiniren mögen; Also werden sie auch sonst bey dem Examine alle Umstände fleißig in Acht nehmen.

C. XXX.

Es sollen aber die Beweis-Articulen nicht wie vor diesem (ausser der Fälle, da die Zeugen Schriftlich Zeugnuß zu geben pflegen, bey welchen es diesfalls bey der vorigen Ordnung gelassen wird) denen Zeugen neben der Citation zugeschicket, sondern denen Unter-Amtleuten, die Zeugen zu examiniren, eingeantwortet werden. Und mag der Zeugen-Führer, wann Zeugen in denen Schriften benennet, entweder über der articulirten Schrift, so bey der Land-Taffel von ihm eingegeben, und alldar verbleibet, die Zeugen zu examiniren begehren, oder aber durch einen geschwornen Registrator bey der Land-Taffel, die Articulen aus denen Schriften ziehen lassen, und dieselbige zum Examine denen Unter-Amtleuten einhändigen: Welche doch auf diesen Fall, die articulirte Schrift auch bey Handen haben, und da der Articulen halber, Zweiffel vorfallen thäte, eines mit dem andern collationiren sollen.

C. XXXI.

WAs aber anlanget die Einreden wider der Zeugen Person, ist ein Unterscheid zu machen zwischen denenjenigen Exceptionen, welche gleich notorisch und kundbar, und denen anderen, welche strittig, und auf Beweis und Gegen-Beweis bestehen.

Und zwar wann Beklagter dergleichen kund- und offenbare Exceptiones wider einen oder den andern von Klägern bey der Klag benennten Zeugen hätte; Mag er dieselbe Exception, neben Eingebung seiner Interrogatorien, bey Producirung der Zeugen, selbst oder durch seinen Procuratorem, in Beyseyn des Gegentheils, oder seines Procurators, einwenden. Und wann alsdann das Gegentheil nichts darwider vorbringen könte, dardurch solche Einrede wider den Zeugen zweiffelhaftig oder strittig gemacht würde, als zum Exempel, wann Zeuge des Beklagten offentlicher abgesagter Feind, oder Klägern mit bekannter Bluts-Freundschaft so nahe verwandt wäre, daß er nicht zeugen könte; So soll der Zeuge nicht zugelassen, sondern von denen Unter-Amtleuten abgewiesen werden, und soll solches alles Mündlich geschehen, und Kläger seine Replica bald thun, oder ihm doch länger nicht als bis folgenden Tags, Zeit darzu gegeben werden. Und zwar wann gleich wegen eines oder des andern Zeugen Disputat vorfallen möchte, soll doch der anderen Zeugen Examen, nicht verhindert, sondern dasselbe fortgestellet werden.

C. XXXII.

Was aber den Zeugen, wider welchen excipiret worden, anlanget: Wann der Kläger in seiner Mündlichen Replica entweder das Factum, so Zeugen vorgeworfen würde, nicht gestünde, oder sonst etwas erhöbliches einbrächte, dardurch die Exception, nach Gelegenheit der Umstände, zweiffelhaftig würde, und mehrere Ausführung erforderte; So soll zwar der Zeuge zum Examen zugelassen werden, jedoch Beklagtem seine Exception, und was darbey zweiffelhaftig oder strittig worden, in seiner Exception-Schrift auszuführen, und zu beweisen bevorstehen.

C. XXXIII.

Es sollen auch die Unter-Amtleute, wann Kläger zu seiner Replica bis auf den andern Tag Zeit genommen, ihm ein solche Stund ansetzen, daß, wann sich aus solcher Replica befinde, daß die Exception mehrerer Ausführung bedarf, und also der oder die Zeugen zum Zeugnuß zuzulassen, dieselben Zeugen noch desselben Tags examiniret, und also kein Zeuge länger, als vor diesem aufgehalten werden dörfte. Doch muß auch bey dem Examine der Zeugen in Acht genommen werden, daß sie nicht schlecht auf einen oder den andern Articul mit Ja, oder Nein, oder nicht wissen, antworten, sondern bey einem jeden Articul die Sache, darauf sie befraget, reassumiren, und ausdrücklich, was ihnen von einem oder dem andern bewust, oder nicht bewust, aussagen, und solches also von Wort zu Wort aufgeschrieben werden.

C. XXXIV.

WJe nun die Exceptiones wider die Zeugen (ſo auf Ausführung beruhen) wann ſie vor denen Unter-Amtleuten vorgebracht, zu denen Haupt-Schriften remittiret werden, alſo, wann Beklagter befindet, daß er dergleichen Exceptiones hat, welche auf Beweis beſtehen, und nicht auf die Maaß, wie obberührt, alſobald für kundbar gehalten werden möchten; Soll er dieſelben nicht zu Verhinderung des Examinis der Zeugen, bey denen Unter-Amtleuten vorbringen, ſondern in ſeiner Exception-Schrift, ſolche Exception wider die Zeugen, ausführen, und wo Beweis vonnöthen, denſelben, wie bey denen anderen ſtrittigen Puncten, in gedachter Schrift anziehen, damit alſo nachmals Kläger in ſeiner Replica, ſeine Zeugen defendiren, und die Einwürfe, ſo wider ſie geſchehen, nach reiffer Erwögung, ableinen könne: Aus welchem allen dann bey der Erkanntnuß die Land-Rechts Beyſitzere zu ermeſſen, ob das Zeugnuß deſſelben Zeugens in Acht zu nehmen ſey, oder nicht? Jedoch ſoll bey dieſem Einreden wider der Zeugen Perſon, es weiter nicht, als bis zum Repliciren kommen, auch wann man darüber duplicirte, und etwann Teſtes reprobatorios reprobatoriorum führen wolte, ſolches gar nicht zugelaſſen, ſondern wann der Zeugen-Führer auf die Exception wider des Zeugens Perſon geantwortet, und das ander Theil darauf repliciret hat, ferner nicht verfahren werden. Darbey auch in Acht zu nehmen, daß, wann ohne eintzige Urſach, Beklagter, Klägers Zeugen, in Sachen, daraus ſonſt Ehren-Händel zu entſtehen pflegen, als da er Zeugen an ſeinen Ehren oder Stand angegriffen, beſchuldiget, und ſolches offentlich für denen Unter-Amtleuten vorgebracht, daß dem Zeugen

ſeine

seine Actio injuriarum wider ihn ordentlicher Weise vorzunehmen, und auszuführen zuvor behalten sey. Welches aber eine absonderliche Action, und in denen anderen Processen nicht eingeflochten, und darmit vermenget, auch nicht eher, bis der Haupt-Proceſs zum Ende gelauffen, angestellet werden soll.

C. XXXV.

WJe nun solches alles, was von der Exception wider des Klägers Zeugen gesetzet, auch von der Exception wider des Beklagtens Zeugen, und in Summa wider alle Zeugen, so in denen Schriften benennet, statt hat: Also, wann sich ein Fall zutrüge, daß auch bey der Duplica Zeugen benennet werden müsten; So soll, weil nach derselben keine andere Schrift statt hat, der Duplicant bey Einbringung seiner Duplica, die Articulen, so er zu probiren vonnöthen, aus der Duplica ziehen, und neben dem Namen der Zeugen, denen Unter-Amtleuten übergeben, und anhalten, solche Zeugen zuzulassen, auch Ursachen, warum er dieselben führet, in Beyseyn des Gegentheils Procurators (welcher bey allen Rechts-Terminen seyn soll) andeuten.

C. XXXVI.

WAnn sichs nun befinde, daß solche Beweis-Articulen zu des Duplicanten Nothdurft, und Erkündigung der Wahrheit nothwendig, und Klägers Procurator in der Mündlichen Verhör bey denen Unter-Amtleuten solches nicht ableinen könte; Soll beyden Parthen noch ein Termin auf Sechs Wochen, von Zeit

der eingebrachten Duplic anzureiten, ertheilet, und innerhalb derselben Zeit, die Zeugen produciret, und was etwann sonst bey solcher Zeugen-Führung vorfiele, in gedachten Sechs Wochen, und der bis zu Publicirung der Zeugnussen noch übrigen Zeit, ohne eintzige Weitläuftigkeit, verrichtet werden. Sintemalen sowohl nach eingebrachter Duplica, als auch wann die Sechs Wochen, aus erhöblichen Ursachen zum Termino probatorio zugegeben, jederzeit noch zehen Tage, bis zu Publicirung der Zeugnuß, vergunt und verstattet werden sollen.

C. XXXVII.

WAnn aber Duplicant Beweis-Articulen vorbrächte, so zu der Sach nicht gehörten; Sollen die Articulen von gedachten Unter-Amtleuten durch einen Mündlichen Recess verworfen, und die Publicirung der Zeugen innerhalb Zehen Tagen, von demselben Bescheid an, angestellet werden.

C. XXXVIII.

UNd obwohl zu Verhüttung allerhand Confusion und Weitläuftigkeiten eine jede Parthey seine Zeugen und Rechts-Instrumenten (darmit sie ihre Intention zu erweisen vermeinet) bey denen Schriften anziehen, und keines, davon ihnen bewust, auslassen soll, auch ein gewisser Terminus zu Producirung solcher Zeugen und Instrumenten bey einer jeden Schrift bestimmt worden: Jedoch, wann sie etwann zu Beweisung derer in ihren Schriften gesetzten Articulen neue Zeugen in Erfahrung brächten, oder auch neue Instrumenta finden, und entweder

der mit einem Eyd erhielten, daß sie solche Zeugen oder Instrumenta erst von neuem erfahren oder gefunden, und daß sie dieselben nicht calumniosè, und zu Verlängerung der Sach vorbrächten, oder solches sonst gnugsam und also bescheinigten, daß das Gegentheil oder dessen Procurator dargegen nichts erhöbliches aufzubringen; So mögen obberührte Zeugen und Instrumenta (wann sie gleich in denen Schriften nicht benennet) bis nach eingebrachter Duplica, von Verlauf der Zehen Tägen, so biß zu Publicirung der Zeugen angesetzet, produciret werden: Welches dann gleichermassen statt hat, wann ein Zeuge ausser Landes, oder sonst dergleichen vorfiele, daran der Producent keine Schuld hätte.

C. XXXIX.

Es mag auch, wann ein oder das ander Theil, wegen obangeregter Ursachen, seine Zeugen nicht eher, als kurtz vor der, zu Publicirung der Zeugnuß, angesetzten Zeit, erlangen können, ihm noch Sechs Wochen Zeit (wie von der Duplica hieroben gemeldet) ertheilet, und in derselben Zeit mit solcher Zeugen-Führung ohne eintzige Weitläuftigkeit verfahren werden: Jedoch daß Producent zu Erhaltung dieser Frist ein absonderliches Juramentum, daß er die Zeugen nicht eher erlangen können, und daß er es nicht thue, die Sach vorsätzlich aufzuziehen, oder das Gegentheil umzutreiben, bey der Land-Taffel ablege.

C. XL.

WAnn auch von dem Duplicanten etwann ein neues Instrument bey der Duplica angezogen, und Kläger, oder sein Procurator, in Ersehung der Duplica, solches, und darneben, daß es der Sachen zum Nachtheil gereichet, befinde, und sich deswegen bey denen Unter-Amtleuten in denen Zehen Tagen, so bis nach der Duplica zu Publicirung der Zeugnuß übrig, angebe, Beklagter aber darauf mit seinem Eyd erhielte, daß er solch Instrument von neuem gefunden, und es nicht calumniosè producirte; So mag noch einer jeden Part eine Schrift von Vier Wochen zu Vier Wochen zugelassen, auch in derselben Frist, was sonst solches neuen Instruments halber vonnöthen, befördert werden.

C. XLI.

ES wird aber allhier ein neues Instrument verstanden, wann nemlich Duplicant eben über denenselben Articulen, so er in seiner Exception-Schrift eingebracht, in der Duplica ein Instrument, so bey der Exception nicht einkommen, anziehen wolte: Stehet auch Beklagtem frey, ob er das Jurament, wie obberührt, leisten, oder das neue Instrument von denen Actis abthuen wolle.

C. XLII.

Wie nun in obberührten Terminis alle Zeugnuſſen und Schriftliche Urkunden produciret werden ſollen, und die Productionen nach Publicirung der Zeugen ferner nicht ſtatt haben; Alſo mögen die Sachen, da die Zeugen unter ihrem Pettſchaft Zeugnuß geben, die Schriftliche Zeugnuß, wie auch, wann etwann Zeugen ad perpetuam rei memoriam geführet, in vorgeſetzten Terminis dem Richter eingeantwortet, und ohne anderwerts Production oder Vorſtellung, nachmals in Termino Publicationis eröfnet werden.

C. XLIII.

Und demnach bishero zum öftern von Publicirung der Zeugnuß Meldung geſchehen: So beruhet dieſelbe Publication darauf, daß zwar die beſchriebene Zeugnuß, welche vom Herren- und Ritter-Stand in denen Fällen, ſo nicht Leib, Ehr und liegende Gründe betreffen, gegeben worden, von denen Unter-Amtleuten eröfnet, und denen Partheyen, Copeyen hinc inde zugeſtellet, die Zeugnuſſe aber, ſo Perſönlich gegeben, aus denen Amts-Büchern (darein ſie bey der Land-Taffel pflegen geſchrieben zu werden) abcopiret, und gleichermaſſen denen Partheyen communiciret werden ſollen.

C. XLIV.

Ich bitte Sie, mir gefälligst zu melden, ob Sie Lust haben, mir Ihre Dienste als Lehrer der Mathematik und Physik bei meinen Kindern zu widmen. Ich habe zwei Söhne, den einen 12 Jahre alt, den andern 10 Jahre alt, die ich in diesen Wissenschaften unterrichten will. Ich wünsche, daß Sie mir Ihre Bedingungen, Ihre Methode, Ihre Bücher, die Sie dabei gebrauchen, und Ihre Meinung über die Art, wie Sie mit Kindern umgehen, mittheilen. Ich bin Ihr ergebener Diener

Jürgen von Ubbelohde.

Hamburg, den 1. Juli 1784.

C. XV.

Ich bekenne in meinem eigen Blutt, daß ich Hermann Ludwig Heiberg, Bürger und Buchdrucker meiner Stadt Flensburg, mit Ehren und Redlichkeit

C. XLVI.

JEder, was Standes oder Würden der sey, mag gutwillig Zeugnuß geben, entweder bey der Land-Taffel, oder Schriftlich unter seinem Insigel, oder mit Einlegung der von ihm begehrten Urkunden, oder mit Stellung seiner Unterthanen ohne Ladung, es treffe an, was es wolle. Und ist wider diejenigen, so also gutwillig Zeugnuß geben, unvonnöthen, den Rechts-Zwang und Hülfe zu gebrauchen, sondern nur wider die, so sich dasselbe zu thuen verweigeren.

C. XLVII.

ES kan aber niemand, ohne Leistung des Zeugen-Eyds, Mündliche Zeugnuß geben, oder auch Schriftlich, in Sachen, so Leib, Ehr und Erb-Gründe betreffen, vor dem Land-Recht sein Zeugnuß thuen, sondern soll jederzeit auf vorgegangenen gewöhnlichen Eyd, in obberührten Sachen, die Zeugnuß Mündlich vorgebracht, und von dem darzu verordneten Schreiber aufgeschrieben werden, es wäre dann, daß die Partheyen selbst solch Jurament nachliessen.

Zum Zeugnuß sollen die Citationes, oder Obesłánj, ausgehen, wie hieroben gemeldet.

C. XLVIII.

Bauers- und andere gemeine Leute, welche mit ihrer Hand-Arbeit ihre Nahrung suchen, und nicht als Burger angesessen seynd, sie seyen in Königlichen- oder Herren-Städten, oder auch unter denen Geistlichen: Die kan keiner zum Zeugnuß citiren lassen, er habe dann zuvor bey demselben Recht, dahin er sie zu laden Willens, ein gewisses Geld, als nemlich zwey Böhmische Groschen von der Meil, niedergeleget, welche bey der Land-Taffel der Staroſta, und anderstwo die Schreibere, so die Citation verfertigen, ihnen unfehlbar zustellen, und wann sie die Ladung eher und zuvor heraus geben, als solches Geld niedergeleget, schuldig seyn sollen dasselbe von dem ihrigen zu erstatten; weilen obberührte Leute, zu Ablegung des Zeugnuß, nicht eher können angehalten werden, bis sie das Geld vollständig bekommen.

C. XLIX.

Und damit man eigentlich wissen möge, wie viel Meilen von demselben Ort bis zu der Gerichts-Stelle, da die Zeugnuß zu geben; Sollen mehrangeregte Leute dessen Kundschaft, unter ihrer Obrigkeit, oder Amtleuten Insigel, mit sich bringen, und bey der Land-Taffel, oder da sie sonst zeugen sollen, fürweisen.

C. L.

Es ſollen aber dergleichen Zeugen ſich auf den beſtimmten Tag bey dem Recht, oder Amt, zu früher Tags-Zeit einſtellen, auch bald deſſelben Tags abgehöret werden. Und wann der, ſo ſie citiren laſſen, nicht deſſelben, oder zum längſten des andern Tags bis auf den Mittag, ſie examiniren läſſet; So mögen ſie (es wäre dann, daß die Zeit zu der Examinirung und Abhörung der Zeugen, nicht erkleckete, und Zeugen-Führer alſo keine Schuld an dem Verzug hätte) wann es nach Mittag kommt, wiederum weg ziehen, und was ihnen von der Meil gegeben worden, behalten.

C. LI.

Ob ſichs auch zutrüge, daß einer viel unterſchiedliche Rechts-Sachen an einem Ort hätte, und wolle derſelben Leute Zeugnuß zu allen ſeinen Actionen gebrauchen; So iſt er alsdann nicht ſchuldig, ihnen mehr, als ſich für eine Reiſe gebühret, von der Meil zu bezahlen, ungeacht ſie zu mehr als einer Rechtlichen Sachen Zeugnuß geben müſſen.

C. LII.

So jemand eines Prieſters, oder anderer Geiſtlichen Perſon Zeugnuß, in Sachen und Händeln, darinnen ihnen Zeugnuß zu geben zugelaſſen, vonnöthen hätte; Derſelbe ſoll ſolches bey ihrer ordentlichen

Ausführliche Historische Nachricht, von der Stadt Ulm, Anno 1702.

Von der Stadt Ulm, Anno 1702. Alle diese Bücher sind in Octav, und kosten 1 Rthlr. 12 Gr. Sächsisch, oder 2 Fl. 42 Xr. Rheinisch, gegen die Baarzahlung.

C. LII.

Von der Stadt Ulm, Anno 1702. Alle diese Bücher sind in Octav, und kosten 1 Rthlr. 12 Gr. Sächsisch, oder 2 Fl. 42 Xr. Rheinisch, gegen die Baarzahlung.

Ausführliche Historische Nachricht, von der Stadt Ulm, Anno 1702.

Von der Stadt Ulm, Anno 1702. Alle diese Bücher sind in Octav, und kosten 1 Rthlr. 12 Gr. Sächsisch, oder 2 Fl. 42 Xr. Rheinisch, gegen die Baarzahlung.

C. LIV.

Von der Stadt Ulm, Anno 1702. Alle diese Bücher sind in Octav, und kosten 1 Rthlr. 12 Gr. Sächsisch, oder 2 Fl. 42 Xr. Rheinisch, gegen die Baarzahlung.

Ausführliche Historische Nachricht, von der Stadt Ulm, Anno 1702.

Von der Stadt Ulm, Anno 1702. Alle diese Bücher sind in Octav, und kosten 1 Rthlr. 12 Gr. Sächsisch, oder 2 Fl. 42 Xr. Rheinisch, gegen die Baarzahlung.

C. LVI.

Diogenian Ebeling, sein Bürgerbuch über Neubürger, Bürgerrecht, Bürgergeld, Bürgerpflicht, Bürgerrecht, Bürgerpflicht, Bürgerrecht, Bürgerpflicht, Bürgerrecht

C. XIX.

Sie wieder ein jeder zum geordneten Schlaf, wo
Jeglichen hin sein Gemach, das wohlgebaute, verwahrte.
Aber Odysseus ging in die Halle, wo er vormals geschlafen,
Und Penelope ging, die weise, zu ihrem Lager.
Da trat, leuchtet' er hin, dem, wenn schlummernd
Jeder sich legt, die Magd, die ihm Licht
Und Feuer trug, Eurynome, Tochter des Ops.

Und Eurynome trug ihm Licht und Feuer
Und eilte, und sah ihn, und setzte nieder, da ist
Sein Lager, und kehrte zurück. Und Odysseus freute sich
Seiner Kammer, seitdem sie sie wieder gebaut, da ist
Sein Lager, und kehrte zurück. Und Odysseus freute sich
Seiner Kammer, seitdem sie sie wieder gebaut, da ist

C. XX.

Er schlief, bis vor Mitte, mit Ross und Wagen
Und Maultieren, und sah ihn, und setzte nieder, da ist
Sein Lager, und kehrte zurück. Und Odysseus freute sich
Seiner Kammer, seitdem sie sie wieder gebaut, da ist
Sein Lager, und kehrte zurück. Und Odysseus freute sich
Seiner Kammer, seitdem sie sie wieder gebaut, da ist

gen, zu dem sie abgefertiget, den und den Tag überantwortet, und welcher Both solches nicht thäte, der soll, auf Erkanntnuß desselben Amts, gestraffet, auch von der Parthey darum zu Red gesetzet werden.

C. LXII.

Es sollen aber die Schreibere einen jeden Bothen, so in dergleichen occasion abgefertiget, aufzeichnen.

Und so der Both, auf gethane Eydes-Pflicht, ein falsches Zeugnuß oder andere Relation thäte, als es sich verhielte, und solches auf ihn dargethan wurde; Der soll, nach Gelegenheit und Umstände der Sachen, an Leib und Leben, oder sonsten nach Ermessen, gestraffet werden.

C. LXIII.

So jemand mehr als einen Process für einem Recht hat; So soll er zu jedem Process die Zeugen absonderlich führen.

Dann so jemand wolte ein Zeugnuß mehr dann zu einer Sach gebrauchen, und hätte also die Zeugen nicht zu jeder Sach absonderlich geführet, oder einschreiben lassen; Soll ihm solches nicht gestattet werden.

C. LXIV.

WAnn aber bey einem Recht Beklagter von der Instantz oder Gerichts-Stand absolviret wurde, und Kläger begehrte, daß solche Zeugnuß, welches er allbereit verführet, möchte aufgehoben werden; So sollen die Schreibere seinem Begehren statt thuen, und solch Zeugnuß in Verwahrung nehmen.

Inmassen dann auch die Briefliche Zeugnussen nach ergangenen End-Urtheil, nicht wie vor diesem, zerrissen oder verbrannt, sondern wohl verwahret bey denen Actis gehalten werden sollen.

C. LXV.

BEy Führung der Zeugnuß, auch Leistung des Juraments, sollen jederzeit zwey Personen von denen Unter-Amtleuten, neben dem Registrator oder Schreiber bey der Land-Taffel, gegenwärtig seyn, und die Zeugen auf die Interrogatoria examiniren, und alles fleissig aufschreiben.

Wann es aber etwann aus erhöblichen Ursachen nicht möglich, daß zwey Personen, aus jetzt-gedachtem Mittel der Unter-Amtleute, darbey und zur Stell wären; Soll nichts destoweniger eine Person aus ihnen, solch Zeugnuß aufnehmen, und verzeichnen lassen: Auch denen Zeugen alle Nothdurft, insonderheit was der Meineyd auf sich habe, eyferig und beweglich zu Gemüth führen.

C. LXVI.

Es soll aber der Zeugen-Führer von eines jeden Zeugen Verhör 6. Böhmische Groschen geben: Von denenselben sollen denen zweyen Officireren 4. Groschen, und dem Schreiber, der die Zeugnuß aufschreibet, auch 2. Groschen zukommen.

Von Zeugen aus denen Städten, wie derselben Zeugnussen aufgenommen werden sollen.

D. I.

Kann eine Person aus dem Herren- oder Ritter-Stand, vor sich, oder an statt seiner Unterthanen, ein Zeugnuß vor das Land- oder ander Recht, von einer Stadt, Burger oder Inwohner in der Stadt, oder von ihren Leuten, vonnöthen hat; Soll er zeitlich ein Schreiben an den Burgermeister und Rath derselben Stadt abgehen lassen, und von ihnen begehren, daß sie ihren Mit-Burger und Einwohner der Stadt, oder sonsten ihre Leute dahin halten, auf daß sie ihm Zeugnuß geben, oder auch ihre Unterthanen zur Zeugnuß stellen sollen: Welches Burgermeister und Rath zu thuen schuldig.

D. II.

WAnn aber dieselbe Person, so Zeugnuß geben soll, sich solch Zeugnuß zu geben verwiderte; Sollen alsbald Burgermeister und Rath, wann es an sie gebracht, und von Zeugen-Führern gegen dem, so die Zeugnuß geben, oder seine Leute zur Zeugnuß stellen soll, geklaget wird, denselben vor sich erforderen, und wider ihn, so viel die Straf anlanget, welche der Herr, oder Ritter-Standes-Person, so die Zeugnuß begehret, nach Gelegenheit der Sach seinem Schreiben einverleibe, gebührlichen verhelfen: Es wäre dann Sach, daß der Beklagte vor dem Burgermeister und Rath gnugsame Ursachen, warum er solch Zeugnuß zu geben nicht schuldig, ausführte.

D. III.

DA aber ein Burgermeister und Rath in dergleichen Stadt sich diesem allem nach, so obverstanden, nicht gemäß verhielte, und der Mangel an ihnen seyn würde; Soll alsdann ein jeder, so solches an sie begehret, der vorangeregter Straf halber, Macht haben, den Rath selbst vorzunehmen, und ihn vor einem Recht des Landes, wo es ihm gefällig, Rechtlich zu beklagen.

D. IV.

D. IV.

Würde aber eine Stadt, oder derſelben Einwohnere vor ihrem Recht, ein Zeugnuß von einem Herrn, oder Ritter-Stands-Perſon, oder derſelben Unterthanen bedörfen, und ſie ſolches zu rechter Zeit durch ein Schreiben unter derſelben Stadt Inſigel, an ihn gelangen laſſen, mit Begehren, daß er entweder ſelbſt Zeugnuß geben, oder ſeine Leute zur Zeugnuß ſtellen ſolte; So iſt ein jeder vom Herren- und Ritter-Stand ſolches, begehrter maſſen, zu thuen und zu vollziehen ſchuldig. Wann er es aber nicht thäte; So ſoll er zum andermal deswegen Schriftlich erſuchet werden. Und da er auch alsdann ſich deſſen widerte; Soll wider ihn der Straf halber, wie obgemeldt, verfahren, und er beym Land- oder Cammer-Recht beſchicket, und wider ihn, ohne eintzige Verzögerung, wegen der Straf, ſo von der Stadt oder derſelben Einwohneren, in ihrem Schreiben, nach Beſchaffenheit der Sachen geſetzet, verholfen werden: Es wäre dann, daß er vor dem völligen Land- oder anderm Recht erhöbliche und Rechtmäßige Urſachen ausführte, warum er zu zeugen, oder ſeine Unterthanen zur Zeugnuß zu ſtellen, nicht ſchuldig geweſen.

D. V.

Wann einer in einer Königlichen oder Herren-Stadt, oder auch in der Geiſtlichen Gebieth, etwann Unterthanen und Bauers-Leute zu Zeugen brauchen und führen wolte, hat er es demſelben, wider den er ſie zu führen willens, zum wenigſten 8. Tage zuvor anzuzeigen, auch die Articulen neben denen Namen der Zeugen, zuzuſchicken, und ihm den Ort und Tag der Zeu-

gen-Führung zu benennen, ob er vielleicht seine Interrogatoria darauf stellen, und dem Richter überschicken wolte: Auf den widrigen Fall, und wann Zeugen-Führer es dem andern Theil, wider welchen die Zeugen geführet werden sollen, neben Uberschickung der Articulen und Namen der Zeugen, nicht zu wissen gethan hätte, soll die Zeugen-Führung nicht zugelassen werden. Wann er aber seine Interrogatoria in der bestimmten Zeit nicht einschickte; Alsdann soll die Zeugen-Führung einen Weeg wie den andern fortgehen, und auf die Interrogatoria ferner nicht gewartet werden.

D. VI.

DJe Stadt-Schreibere in denen Königlichen Städten, dergleichen in denen Städten, so dem Heren- oder Ritter-Stand zugethan seyn, wann sie ein Zeugnuß, so für das Grössere oder Kleinere Land-Recht, oder auch andere Rechte gehöret, annehmen und einschreiben; Sollen sie davon keine Abschrift behalten, sondern die Zeugnuß versigelter alsbald der Parthey, welche dasselbe verführet, heraus geben, und da ein Stadt-Schreiber oder ein anderer, wer der auch wäre, darwider thäte, der soll bey dem nächsten Land- oder anderm Recht, dahin die Zeugnuß gehöret, fürgestellet, und wie es die Rechts-Sprechere für gut befinden, wider ihn verfahren werden.

D. VII.

D. VII.

DEmnach es sich auch bisweilen zugetragen, daß etliche Schreibere, viel Zeugnuß zusammen und zugleich eingeschrieben, und nicht einen jeden für seine Person absonderlich Zeugnuß geben lassen: Wie auch wann die Zeugnuß in denen Städten eingeschrieben worden, und mehr als ein Zeuge gewesen, daß wie der erste also auch die anderen nach ihm, mit gleichstimmenden Worten gezeuget, und darunter kein Wort verändert: Und aber aller Vernunft zuwider, daß ein Zeuge mit dem andern also ohne eintzige Veränderung der Worte, insonderheit unter Bauren, und anderen einfältigen Leuten, übereinstimmen soll; Dahero vermutlich, daß sie vielmehr auf die Aussag des ersten Zeugens, wann ihm dieselbe vorgelesen, gesehen, und sich darnach gerichtet, als daß sie selbst für sich, was ihnen bewust, und sie im Gedächtnuß gehabt, gezeuget haben: Hierum und dieweil aus diesen und anderen Ursachen von Uns die Interrogatoria eingeführet; So sollen nicht allein die Schreibere sich hinführo für dergleichen Unordnung hütten, und einen jeden Zeugen absonderlich vernehmen, und was sie aus desselben Mund hören, aufschreiben, sondern auch, vermög dieser Unserer Reformirten Landes-Ordnung, die Zeugen auf die Interrogatoria fleißig examiniren, oder auch, da keine Interrogatoria gegeben werden, doch die General-Frag-Stücke, wie dieselben hieroben verzeichnet, in Acht nehmen.

D. VIII.

Es soll auch in keiner Stadt, so nicht verschlossen, und mit Stadt-Mauren umgeben, und in der Land-Taffel, oder anderer Gestalt nicht ausgesetzet und befreyet wäre, von Bauren und dergleichen gemeinen Leuten, kein Zeugnuß aufgenommen werden, sondern allein, wie obberühret, in geschlossenen Städten und Städtlein, welche ordentlich zu Städten ausgesetzet, und darinnen geschworne Notarii und Schreibere zu seyn pflegen, sie gehören gleich unter den Geistlichen, Herren- Ritter- oder Burger-Stand.

Welche Personen nicht zeugen können.

D. IX.

Derjenige, welcher wegen eines andern eine Sach führet, oder ihm bey Recht einen Beystand leistet, kan seiner Parthey in derselben Sach nicht zeugen: Dem andern Theil aber kan er wohl Zeugnuß geben, ausser dem, was ihm von seiner Parthey, dero er Beystand geleistet, vertrauet, darinnen ist er Zeugnuß zu geben nicht schuldig.

D. X.

D. X.

DEr Ehemann kan von seinem Eheweib zum Zeugen nicht geführet werden, eben so wenig, als das Eheweib ihrem Ehemann zeugen kan: So seynd sie auch nicht schuldig, wider einander zu zeugen. Ingleichem kan der Vatter wider den Sohn, und der Sohn wider den Vatter nicht zeugen.

Eben diese Meinung hat es mit Brüdern und Schwestern, und ist in obberührten Fällen kein Unterscheid zu machen, ob sie in getheilten oder ungetheilten Güthern, weil die nahe Bluts-Verwandschaft, sowohl in einem als in dem andern Weeg verbleibet.

D. XI.

ZU dem kan niemand, ob solche Bluts-Freundschaft gleich nicht vorhanden, wegen eines Guths, in dessen Gemeinschaft er mit einem anderen ist, von demselben zu einem Zeugen gebraucht werden.

D. XII.

ES sollen auch die Unterhandlere und Obleute, wegen dessen, darum sie Unterhandlung gepflogen, zur Zeugnuß nicht geführet werden. Da es aber die Partheyen begehrten; Sollen sie ohne Eyd, was bey der Unterhandlung vorgelauffen, aussagen: Es wäre dann, daß der Vertrag Schriftlich verfast, dann über einen geschriebenen Vertrag sollen sie kein Zeugnuß geben.

D. XIX.

Es werden zu Jemand noch Einige kommen, die sagen: Ja, wenn ich nur Gewißheit hätte, daß ich auch selig würde, wenn ich sterbe, so wollte ich mich schon bekehren, und ein frommes Leben führen, bis der Himmel kommt, aber so, wissen wir ja nicht, ob wir nicht morgen todt sind.

D. XX.

Wenn aber solche Menschen sterben, so kommen sie in die Hölle, und Gott spricht: Ich habe dich gerufen, du hast meinen Ruf nicht gehört, du hast meine Hand ausgestreckt, du hast sie nicht gesehen, du hast meine Gnade verachtet, du hast meine Barmherzigkeit nicht gewollt, du hast meine Liebe nicht geliebt, und verdammungswürdig bist du.

Von falschen Propheten.

D. XV.

Es werden Propheten kommen, die sagen, daß sie wunder thun können, und die Gegend wird voll von ihnen sein, und sie werden sagen: Ich bin der Christus, ich bin der Christus, und werden Viele verführen, daß sie ihnen nachlaufen, und sie werden Wunder thun, daß auch die Auserwählten, wo möglich

der Proceſs der Zeugen halber, fürgenommen worden: Dieweil aber dardurch der Proceſs nur aufgehalten wird; So wollen Wir gnädigſt, wann eine Parthey, einen Zeugen, als einen Falſarium angeben, und beklagen wolte, daß, ſo viel die Peinliche Klag wider den Zeugen entweder allein, oder auch darneben wider den, ſo ihn geführet, anlanget, dieſelbe abſonderlich für dem ordentlichen Recht, dahin ſie gehöret, allerdings, wie auch hieroben von der Action injuriarum gemeldet, ausgeführet werden ſoll.

D. XVI.

WAnn einer einen Gegen-Beweis wider die Land-Taffel führete, und die Land-Taffel bezeigete eine andere Zeit, als die Zeugen beſageten: Ingleichem wann die Zeugen ein Zeugnuß wider einen Brief geben, und mehr oder längere Zeit beſageten, als des Briefs Datum ausweiſet; So ſoll ſolche Zeugnuß für falſch gehalten werden.

Von Zeugen-Führung ad perpetuam rei memoriam, das ist zu künftiger Gedächtnuß.

D. XVII.

SAmm der Kläger, oder Beklagter, sich besorgeten, daß es ihnen etwann wegen eines vorstehenden Processes, an Zeugen mangeln möchte; So stehet es ihnen bevor, solche Zeugnuß bey dem Recht, da die Sache hin gehörig, zu verführen, und dieselben Zeugen wegen besorglichen Todes-Falls, oder auch wegen vorstehender langwüriger Abwesenheit auſſer Landes, wider wen, wann und so oft er es vonnöthen hat, einschreiben, und entweder mit der Land-Taffel, oder bey denen anderen Aemtern, mit denen Registeren, auf vorhergehende Interrogatoria, davon hieroben gemeldet, aufnehmen, oder auch durch einen Brief, unter der Zeugen Pettschaft, nach Beschaffenheit der Sach und der Person, solche Zeugnuß abgeben zu lassen: Jedoch soll der oder die, so die Zeugnuß mit einem Brief gegeben, zwey ehrliche Männer aus dem Herren- oder Ritter-Stand vermögen, so neben ihren, ihre Sigill aufdrucken: Und unangesehen vor diesem solche Zeugnuß auf gewisse Fälle gerichtet, und wann der oder die Zeugen den Proceſs nicht erlebet, wiederum aufs neu wiederholet werden müssen; So wollen Wir doch, daß hinführo, wann obberührte Zeugen-Führung ordentlicher Weise, nach dieser Unserer reformirten Landes-Ordnung ergangen, dieselbe jederzeit kräftig seyn, und man sich deren bey dem Proceſs ohne eintzige Wiederholung

holung gebrauchen, und darauf beruffen, und wann es zur Publication der Zeugnuß kommt, gedachte Zeugnuß publiciren lassen solle. Und wann also Kläger die Zeugen ad perpetuam rei memoriam, das ist zu künftiger Gedächtnuß, examiniren lasset; Soll er innerhalb eines Jahrs, von Zeit der geführten Zeugnuß an, seine Klage unfehlbar anstellen, Beklagter aber, als bey dem es nicht stehet, wann der Process angehen mag, sich ohne eintzige Limitation der Zeugnuß gebrauchen.

Wie die Zeugnuß derjenigen, so ihres Leibes Angelegenheit halber, bey der Land-Taffel nicht erscheinen können, aufzunehmen.

D. XVIII.

SO einer eines Krancken, oder sonst eines alten betagten Manns, welcher Persönlich, seines Leibes Ungelegenheit halber, zu Ablegung der Zeugnuß nicht erscheinen kan, Zeugnuß vonnöthen hätte, es seye auf dem Land, in einem Creys, oder anderstwo; Der soll solches an die Unter-Amtleute bey der Land-Taffel bringen, welche dann einen aus ihrem Mittel, neben dem Ingrossatore der Kleinern Land-Taffel, abfertigen, und ohne Unsere, oder Unserer Erben Nachkommender Königen zu Böheim, Relation, die Zeugnuß von dergleichen Personen, wie oben gesetzet, aufnehmen, und ordentlicher Weise aufschreiben, welches nachmals bey einem jeden Recht gelten, und statt haben soll.

Von Tyrannen der Seelen, und ihren Opfern.

N. 132.

Ihre Zahl beträgt, daß niemand sie zählen kann, und ihre Macht ist so groß, daß sie alle Menschen, die sie nicht zu ihren Sklaven machen können, zu ihren Feinden machen. Ihr Name ist Legion, denn sie sind viele. Sie sind Tyrannen der Seelen, und ihre Herrschaft ist so weit ausgebreitet, daß sie fast die ganze Welt beherrschen. Sie sind die Tyrannen der Seelen, weil sie über sie herrschen, und weil sie sie zu ihren Sklaven machen. Sie sind die Tyrannen der Seelen, weil sie sie zu ihren Sklaven machen, und weil sie sie zu ihren Feinden machen. Sie sind die Tyrannen der Seelen, weil sie sie zu ihren Sklaven machen, und weil sie sie zu ihren Feinden machen.

Von dem Juament der Zeugen.

D. XX.

ES sollen aber die Herren, Ritterschaft und vom Adel, welche in dem Land-Recht, sowohl auch die, welche in dem Hof- oder Cammer-Rechten sitzen, wann sie in Sachen, so Leib, Ehr und Land-Güther betreffen, zeugen, das Jurament leisten auf Maaß und Weise, wie folget:

Erstlich soll ein jeder stehen mit dem Angesicht gegen Aufgang der Sonnen, mit entblöstem Haupt, und soll zwey Finger auf die Brust legen, und der Schreiber der Kleinern Land-Taffel, oder ein anderer Schreiber, so darzu bey der Land-Taffel verordnet, soll ihm das Jurament fürhalten, mit nachfolgenden Worten:

ICh N. N. nehme auf die Pflicht, welche ich GOtt dem Allmächtigen, allen Heiligen, und der Königlichen Majestät, zu dem Land- oder anderm Recht, zu dem ich beruffen, gethan, daß ich in der, zwischen N. N. an einem, und N. N. am andern Theil, sich erhaltenen Rechts-Sach, dasjenige, was mir davon bewust, treulich, wahrhaftig, und aufrichtig aussagen, und solches weder um Gunst noch Ungunst, oder eintziger andern Sach wegen, verschweigen will:

So wahr mir GOtt helfe, und alle Heiligen.

D. XXI.

DJejenigen Herren aber und vom Adel, welche in keinem Recht sitzen, sollen den Zeugen-Eyd leisten wie hernach folget:

Erstlich sollen sie sich wenden mit dem Angesicht gegen Aufgang der Sonnen, und der Schreiber der Kleinern Land-Taffel, oder eine andere geschworne Person daselbst, so darzu verordnet, soll ihnen das Jurament fürhalten, mit nachfolgenden Worten:

ICh N.N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, und allen Heiligen, daß ich in der, zwischen N. N. sich enthaltenden Rechts-Fertigung, alles was mir bewust, treulich, wahrhaftig, und aufrichtig aussagen, und solches weder um Gunst noch Ungunst, noch eintziger andern Sach willen verschweigen will: So wahr mir GOtt helfe, und alle Heiligen.

Bürger und gemeine Leute aus denen Städten, sollen den Eyd zur Zeugnuß ablegen, wie es in St. Wenceslai Vertrag stehet.

Von dem Jurament eines krummen und gebrechlichen Menschen.

D. XXII.

WAnn einer, so aus Verhängnuß GOttes krumm und lahm wäre, einen Eyd, vermög der Rechte und Ordnung dieses Landes, thuen und leisten soll, und die Amtleute, so bey Aufnehmung der Pflicht sich zu befinden pflegen, nicht anders ermessen können, als daß solches sich also verhielte,

hielte, und ohngefehrde ohne eintzigen Betrug und arge Liſt vorgewendet, und die zu der Eydes-Leiſtung gewöhnliche Solennitäten von dem Zeugen nicht vollzogen werden könten; So ſoll der oder die, ſitzend oder liegend, den Eyd allerdings abgeben, wie es der Gelegenheit und Nothdurft nach, von denen Amtleuten befunden, und angeordnet werden möchte.

Von Exhibir- und Herausgebung der Schriftlichen Urkunden.

D. XXIII.

So jemand zu ſeinem Beweis etwann Schriftliche Urkunden, Majeſtät-Briefe, Verträge, ausgeſchnittene Zettel, Stadt- und Rechts-Bücher, oder ſonſt dergleichen Sachen vonnöthen hätte, und dieſelben auf freundliches Erſuchen nicht erlangen könte; Soll er bey denen Unter-Amtleuten, da der Beweis aufgenommen und geführet wird, ein Memoriale neben einer Verzeichnuß und umſtändlicher Beſchreibung derjenigen Brieflichen Urkunden, inſonderheit aber desjenigen Puncts und Articuls, ſo darqus zum Beweis begehret, eingeben, und um Beſchickung an den oder dieſelben, ſo ſolche Inſtrumenta oder Schriftliche Urkunden bey ſich, anhalten, daß ſie darvon ein glaubwürdiges Vidimus innerhalb 14. Tagen, bey Vermeidung einer gewiſſen Straf, ſo im Memorial zu ſetzen, zu Handen der Unter-Amtleute überſchicken ſollen, welches ihm dann von mehr-erwehnten Unter-Amtleuten nicht abgeſchlagen werden ſoll.

D. XXIV.

WAnn nun solche Beschickung denjenigen zukommt, so dergleichen Schriftliche Urkunden bey sich; Sollen sie die begehrte und specificirte Articulen aus denselben ausziehen, und darvon, wann es Herren- oder Ritter-Stands Personen seynd, unter ihren Sigeln, seynd es aber Bürgere oder Leute aus denen Städten, unter derselben Stadt Pettschaft, ein Vidimus geben, und auf ihr Seel und Gewissen nehmen, daß die vidimirte Articulen also von Wort zu Wort, in dem bey ihnen sich befindenden Instrument oder Urkund, lauten. Wäre es aber Sach, daß solche Instrumenta, oder dieselben begehrte und angezogene Puncten, bey ihnen nicht vorhanden; Alsdann sollen sie unter ihrer Hand und Pettschaft bezeugen, daß sie solche Schriftliche Urkunden, oder was daraus gezogen, nicht haben, auch ihnen davon nichts bewust sey.

D. XXV.

WAnn aber ein gantz Instrument also vidimirter überschicket, und darinnen nicht alles zu dem vorgewandten Beweis gehörete, oder vonnöthen wäre; So soll zwar das gantze Instrument denen Actis beygeleget, jedoch bey Erkanntnuß der Sach, von denen Land-Officireren und Land-Rechts Beysitzeren ermessen werden, wie weit dasselbe Instrument zum Beweis vonnöthen, und des Producenten Intention probirt oder nicht?

D. XXVI.

DA aber auf ergangene Beschickung, derjenige, welcher die Schriftliche Urkunden ediren, und der Parthey zu ihrem Beweis folgen lassen soll, sich dessen weigerte; So soll wider denselben allerdings verfahren, und der Processs gehalten werden, wie hieroben von denenjenigen gesetzet, welche unter einer gewissen Straf, zu Abgebung ihrer Zeugnuß citiret und erfordert, und solcher Citation nicht nachkommen, noch das begehrte Zeugnuß abgeleget.

D. XXVII.

ES wird auch sowohl bey diesem Fall, wann nemlich Schriftliche Urkunden und Beweis von einem begehret werden, als bey der Zeugen-Führung, der Unterscheid derjenigen Sachen, so Leib, Ehr und liegende Gründe betreffen, von anderen Sachen zu halten seyn, also und dergestalt, daß wegen obberührter specificirten Sachen Briefliche Urkunden vonnöthen, und es zum Zeugnuß, ob nemlich dergleichen Schriftliche Urkunden vorhanden, und was derselben Inhalt, gelanget, alsdann das Zeugnuß, vermittels des gewöhnlichen Zeugen-Eyds, abgeben werden müsse.

Von Vater Ordnung mit dem Sakrament.

B. XXVII.

Sonst sind auch die Ceremonien, welche Wir bisher gehalten haben, frei zu lassen, wo sie nicht Aergernis, wie Paulus schreibet, die Schwachen irren. Denn wir sind nicht Herren, sondern Diener des Worts, wie Paulus sich rühmet, daß er allen alles sei, und doch niemand Herr sei. Also sollen wir auch thun, und Niemand zwingen, sondern Jedermann frei lassen, wie es Gott in seinem Reich haben will, daß Niemand gezwungen, sondern Jedermann willig sei. Wo wir nun Jemand finden, der das Evangelium recht lehret, und will es gern mit uns halten, der mag Messe halten, wann und wie oft er will, und wo er will, und so viel Ornat haben, als er will, und Niemand soll ihn daran hindern, sondern wir sollen ihn dazu fördern, wie wir thun. Denn wir suchen nicht unsere Ehre, sondern Gottes Ehre und Reich, und sollen darum Niemand zwingen.

B. XXIX.

Diese ordnen Wolfgang Fabricius Capito zu Straßburg und Martin Bucer, daß sie Gott lassen walten, und nicht Gesetze machen, wo Gott keine hat gemacht.

gung der Umstände, insonderheit der Personen Condition und Beschaffenheit, wie auch, ob die Sach also zweifelhaftig, daß sie anders nicht wohl erwiesen werden könte, durch einen Münd- oder Schriftlichen Aussatz, das Jurament oder Eydes-Leistung dergestalt zugelassen werden, daß zuforderst ein Special-Juramentum calumniæ, oder Eyd des Gefährdes, von Klägern, daß er nemlich Beklagten auf sein Gewissen, gefährlichen nicht beschuldige, solches auch nicht das Gegentheil allein damit abzuschröcken, sondern zu Rechtmässiger Erhaltung seines befugten Rechtens, mit gutem Gewissen thue, geleistet werde. Wolte nun hierauf der, welchem der Eyd angebothen worden, nicht schwören, mag die Erkanntnuß für den geschehen, der den Eyd angebothen. Da aber derjenige, welcher selbst seinem Gegen-Theil den Eyd angebothen, doch von demselben ihm hinwieder dargebothen oder heimgeschoben worden, alsdann nicht schwören wolte; Soll wider ihn erkennet werden. Und soll solche Eydes-Leistung in der Capellen bey Allen Heiligen, oder St. Georgens Closter, noch bey demselben Land-Recht geschehen, auch über solchem Jurament gehalten, und dasjenige Theil, so den Eyd geleistet, mit ferneren Processen nicht beschweret werden.

D. XXX.

SAnn auch sonst das Land-Recht aus denen Actis befinde, daß die Partheyen ohne ein Jurament nicht wohl entschieden werden könten, oder die Sach für sich selbst ein Jurament erforderte; So soll oft-besagtes Land-Recht, ohne alle Weitläuftigkeit, solch Jurament durch Münd- oder Schriftlichen Bescheid der Par-

they auferlegen, und bald bey demselben Land-Recht in der Capellen, oder St. Georgen Closter, fortgehen lassen.

D. XXXI.

SO auch wohl vor diesem versehen gewesen, daß wann Kläger den Eyd abgeleget, und das Juramẽnt gethan, und hierauf Beklagter ihm nicht Recht werden, und dasjenige, warum Kläger geschworen, nicht vollziehen wollen, daß er Beklagter, auch einen Eyd leisten mögen, und auf geleisteten Eyd ferner Klägern nichts zu geben oder zu thuen schuldig gewesen. Weil aber dardurch nothwendig zu dem Meyneid Ursach gegeben worden; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß solches hinführo gäntzlich abgeschaffet, und wann der Eyd geschworen, stracks Inhalts der Acten, was Recht ist, darauf erkannt, und es nachmals bey demselben gelassen werden soll. Jedoch werden Unsere Land- und andere Rechts-Beysitzere fleißig Acht geben, wem und in was für Sachen sie dergleichen Eydes-Leistung zuerkennen.

D. XXXII.

UNd obwohl bey Leistung solcher Juramenten, viel absonderliche Ceremonien gebräuchlich gewesen, weil aber dieselbe zu dem Eydes-Schwur nicht gehören; So soll hinführo die Eydes-Leistung für kräftig gehalten werden, wann auf vorgehende eiferige Warnung, was der Meyneid auf sich, wegen der Sach, darum es zu thuen, das Juramẽnt GOtt und allen Heiligen geschworen

und

und wohlgut sind, wo andern Ceremonien aber mit den herkommen Statuta in der Capellen bey allen Gebäuen, und den benöthigten mehr, für unnöthig gehalten werden.

Von Erfindenem Rechte.

D. XXXIII.

Wäldern höhere von dem Proceß gehandelt, handlet also entweder durch ein Erfindenes Recht, so auf den Umgehenden oder in communion stehet, oder durch Recht im Civil-Streit (welches auf Erfindenes Recht erfolget) gemein: Als folget nunmehr von Erfindenem Recht:

D. XXXIV.

Ein jeder, weil ihn niemehrer zuständig darauf gebauet, wie im Proceßen, und Rechts-Tractaten zu Unsers Erb-Königreich Böhmen recht verfahret, solchen aber wir beides durch das Erfundene Recht corrigiret worden wollen: Es seye, actiones, und modus litis, gar bald Ein-Klagender und eingebrachter Klag, innerhalb Sechs Wochen, mit einverleibten, dem Clagenden Beklagten recht entsprechr, auch innerhalb bestimmten Zeit nicht einem und gewissen Rechtsmittlern beschieden, von abgehört, Diluvien bestimmt, daß auf Behalten bey Gegen-Theil, gehöret von der Land-Tafel durch einen

Bericht, neben Überſchickung der von dem Kläger eingebrachten Klag-Libelle, an das Land-Recht gebracht werden. Welcher dann auf das Klägers Begehren, zu Beſtätigung deſſen bey den nächſten Land-Recht nöthigen Unkoſten verfügen, die Gerichtsherrſchaft Recht ſolle ihm ſolches leiſten: Erwal aber, und da er dem Gerichtes zuſtehete, die eine Gerichts-Strafe eingebracht, erhalten, und da die Gerichtsherrſchaft nicht eingebracht hätte, in der Gerichts-Kaſten condemniret ſeh.

D. XXXV.

Wann die Land-Officirer, und Land-Richter Perſonen gefangen einbringen laſſen, ob die eingebrachte Gefangene, auf Wort und Pflicht, wie derumben loſen gemacht ſeyn, erheblich: Alß wann der Officirer, ſolche ihre Gefangene nicht erhalten, und noch bey verſtrichenen Land-Recht darumben ſtehen, und ſich darumben, und ſich auf einen Eyd erbieten: Daß er auf dem Eyd, wie vor ihnen gebräuchig, ſagen laſſen werden.

D. XXXVI.

Wann auch das Erſtandene Recht allemal angeſagen, und daß condemnirte Theil bey nächſtfolgenden Land-Recht mit Reſtitution erſcheine, mit Vorweiſung ihrer Inventarium und Gefchein, auf daß die ihre gerichtliche Lehrer, Gerichtsleute, mit Klag- und Beantwortung ihrer Perſonen, denen Land-Officirern, und Land-Richter

Rechts Beysitzeren übergebe; Sollen dieselben solche Schrift dem Gegen-Theil durch einen Lammerling von der Land-Taffel zuschicken, neben Befelch, innerhalb 6. Wochen darauf zu antworten, und seine Antwort, neben Anziehung des Gegen-Beweises (so eintziger vorhanden) bey der Land-Taffel in derselben Zeit einzubringen, und sollen ihm, zu Verführung solches Gegen-Beweises noch 6. Wochen Frist gegeben werden: Daß also, wie der Beklagte seinen Beweis (allerdings wie hieroben von dem Beweis genugsam versehen) in denen nächsten 6. Wochen nach dem Land-Recht, also das Gegen-Theil in denen nächst-folgenden 6. Wochen, nachdem es seine Schrift eingebracht, seinen Gegen-Beweis, so es vonnöthen, einholen und verführen mag. Und nach Verlauf derselben letzten Frist der 6. Wochen, soll der Beweis in Beyseyn beeder Partheyen publiciret, und ihnen entweder fürgelesen, oder auch, auf Begehren, Copeyen und Abschriften gefolget werden. Und da etwann ein oder das ander Theil wider der Zeugen Person, oder derselben Aussag etwas vorzubringen, möchten sie dasselbe alsobald Mündlichen denen Unter-Amt-Leuten thuen, und es protocolliren, registriren, und also registrirter zu denen Actis legen lassen, oder aber innerhalb 3. Wochen, so von Zeit der Publication beyden Theilen pro Termino & prorogatione angesetzet, ihre Nothdurft wider den Beweis, bey der Land-Taffel Mündlichen vorbringen, und denselben obberührter massen protocolliren und registriren lassen. Da nachmals alle dieselben Schriften inrotuliret, und zu dem nächsten Land-Recht zum Ausspruch, ob nemlich das Erstandene Recht, und die darauf ergangene Execution aufgehoben, und Beklagter, den Proceſs wiederum zu reassumiren, zugelassen werden soll oder nicht? soll überschicket werden.

D. XXXVII.

Wie aber diejenigen anzuhalten, die zu der Zeit, als die Citation ihnen insinuiret worden seyen, ausser Landes und nicht weit von Dann gewesen, daß sie sich solcher zu erlangen: Wie denn ist et, wir befehlen den Verordneten die Citation den Beklagten ihnen gemeldet, gebührlich zu insinuiren. Jedoch sie solcher, wie obberührt, allein von denen, so weit ausser Unsers Königreichs, und nicht anderst, verfahren werden.

D. XXXVIII.

Liegt aber / daß nachdem die Exception-Schrift eingebracht, und Klager in dem bestimmten Termino der 6. Wochen, mit seiner Replica, aber nach der 6. Wochen Beklagter mit seiner Duplica nicht weiter, sich auch der Dilation halber, innerhalb bestimmter Zeit nicht angeben, aber die zwar angeben, aber doch nachmahls die 3. Wochen / welche über den Terminum der 6. Wochen zugelassen verstrichen seyen: Sind solche Schrift verlohren, und der Partheyen ferner damit eingehalten, nicht vergunt werden.

D. XXXIX.

Ob demnach offter der Theilen gebracht: Als wird hierdurch ordent- und gute verfassung, alle unnöthige Verlengerung und Unkosten / die zu meyden / verhütet, alle Klagen und Beklagten in der Provin-

bey

bey Ausruffung der Ladung stehen müssen, auf diejenigen Verhinderungen, dardurch einer von solcher Persönlichen Erscheinung abgehalten, gegangen worden: Weil aber anjetzo einem jeden frey stehet, durch einen Procuratorem (ausser der Peinlichen Sachen) zu erscheinen, auch sonst seine Nothdurft Schriftlich zu beförderen, und durch den Procuratorem eingeben zu lassen; So wird insonderheit darauf zu sehen seyn, ob die vorgewandte Ursachen und Verhindernuß also beschaffen, daß dardurch das saumige Theil an Verfertig- und Einbringung seiner Schrift, oder Producirung seines Beweises, verhindert worden. Welches alles, weil es auf vielerley Umständen beruhet, und also in keine gewisse Regul gesetzet werden kan; Sollen Unsere Land- und andere Rechts-Beysitzere obberührte Umstände, so zu Bescheinigung des begangenen Saumsals angezogen, ihrem Gewissen nach, wohl erwögen: Und da sie dieselben unerhöblich, und **allein zu Verlängerung des Processes, und Umtreibung des Gegentheils**, angesehen zu seyn **befinden, die Parthey nicht allein damit** abweisen, sondern **auch nach** Gelegenheit, **wie** obverstanden, mit Straf gegen derselben verfahren.

D. XL.

WAnn aber das Gegenspiel und so viel aus denen eingewandten Verhindernussen, und Ehehaften Ursachen erschiene, daß solche Verhindernussen erhöblich und genugsam wären, daß das Erstandene Recht eingestellet, oder wiederum aufgehoben werde; So soll solches alles, nach Beschaffenheit jetzt-gedachter Fälle, auf Maaß und Weise, wie es hieroben in dieser Unserer Verneuerten Landes-Ordnung gesetzet, in Acht genommen werden.

D. XLI.

In alle wege aber soll bey einem und dem andern Recht fleißig erwogen, und genau obſerviret werden, ob etwann der Saumsal oder Verzögerung, zu eludir- und Zuruckſetzung dieſer Unſerer wohl-berathſchlagten, und dem gemeinen gleich-durchgehenden Weesen zum Besten, gantz gnädigst und Vätterlich gemeinten Landes-Ordnung angesehen: Da dann über dieses, daß solcher Muthwill in allen angeregten Fällen, in denen Gerichten unfehlbar gestraffet, und hierinnen aus Gunst und Freundschaft niemanden etwas nachgesehen werden soll: Wir Uns auch in diesem Fall Unsere absonderliche Straf, und ernstliches Einsehen ausdrucklich vorbehalten.

D. XLII.

Und nachdem diese Ordnung also begriffen, daß ein jeder, welcher eine gute Sache hat, und mit dem Beweis derselben gefast, ihm leicht entweder selbst, oder sonst durch einen andern, seine Nothdurft stellen lassen könne, insonderheit, weil Wir kein unnöthig Juristen-Disputat zuzulassen gemeinet, sondern allein die merita cauſæ schleunig fortgestellet wissen wollen, die Difficultäten des Böheimischen Processes auch aufgehoben, und ja keiner sich leicht in eine Rechts-Theidigung geben wird, der nicht zuvor wisse, ob er seine Prætension beweisen könte oder nicht? und was also aufs kürtzeste allein auf die Prætension und derselben Beweis gerichtet, am meisten Danck verdienen, die Weitläuftigkeit aber, wie obgehöret, sträflichen, zudem es denenjenigen, so sich selbst in die Rechte lernen schicken, oder anderen

wie hierüber remediret, und der Unterthanen Beschwerden soviel möglich, abgeholffen werden könne. Wir haben demnach Unsere Gedancken darüber auf vier Fragen-Puncten Unserm Landtags-Marschall, und der Stände Herren Deputirten, Nach gehaltenen Rath, Wie auch nochmahlen mehrern Rath, und Bedencken bey den Herren Gerichten mit procuriret und abverlanget gehabten Leuten, und zu solchen Ende offtere Zusammen-Kunfften gehalten, und sie endlichen, einen jeden, so es uns thunlich, und die Sachen selbiger Zeiten, in Unsern Staats-Cabinet, noch keine Unsere Ordnung zu advisiren, und zu proponiren verbunden gewe sen seyn: Wir dieser nachmahligen Berathung, und auf welches er ersterm wacht, daß er sich selbst entnehmen, bewilligt hat, sind Unsere hierüber in Unsern Erb-Königreich Böhmen, und andern Unsere Königreichen und Landern, darüber zum procuriret und abverlangten gutachten verfertigt, Dasjenige, und was sich hier und dahin nachdem, in daß Sie solchem darüber erklärungen, und in Ihr Gutachten zu gehen verlangen, gründen können: Als sind zwar Gutachtungen, so wohl unterer nicht mit hinderlichen Inconvenienz, davon kommen, dieser wegen gnädigste Verfügung gethan.

Von Urtheilen und Rechts-Sprüchen, zur Erkäntnuß der Sachen, so gefellet werden.

D. XIII.

Wo demnach zumeister von Urtheilen und Rechts-Sprüchen zu bestehen, so zur Erkäntnuß gesellen, dasjenige vorgenommen hat Kraitens der Gerichts-Obrigkeit: Als ist zu dem Ende vor denen Ihr denen Ehrbaren Processen alle gebührs worden, daß der Vice-Land-

Schreiber, was Mündlich geredet worden, aufgeſchrieben, der Declamator aber die Allegata und den geführten Beweis regiſtriret und verzeichnet, und nach Mündlicher Verhör, einer ſo wohl als der andere, was alſo aufgeſchrieben und verzeichnet worden, dem Land-Recht vorgebracht haben. Weil aber anjetzo Schriftlichen verfahren wird; So ſollen zwar die Schriften von Wort zu Wort in der Sprach, wie dieſelben eingebracht, in dem Land-Recht (geſtalt auch in anderen anſehentlichen Tribunalien gebräuchlich) von dem Declamatore (derer jederzeit zwey, ein Teutſcher und ein Böheimiſcher, ſeyn ſollen) abgeleſen werden, und was einer oder der andern Parthey Prætenſiones ſeyn, und was ein jeder vor ſich zu erkennen begehre, auch die Fundamenta, darauf eine jede Parthey ſolche ſeine Prætenſion und Rechtliches Suchen und Begehren gründet, von etlichen oder allen Obriſten Land-Officireren, und Land-Rechts Beyſitzeren aufgeſchrieben, von allen aber fleißig aufgemercket werden, auf daß ein jeglicher nachmals der Sachen nachdencken, und in Fällung des Urtheils ſein Gewiſſen deſto beſſer verwahren könne.

D. XLIV.

Und damit ſich kein Theil zu beſchweren, als ob man ſeine Fundamenta nicht in Acht genommen, oder daß beym Verleſen etwas überhöret worden; So ſollen die Partheyen in ihren eingegebenen Schriften die obangeregte Haupt-Puncten, worauf ſie inſonderheit ihre Prætenſiones gründen, und dardurch ſie in der Sache obzuſiegen vermeinen, mit einem NB. oder ſonſt ſcheinbaren Zeichen, ſo weit daſſelbe Haupt-Fundament gehet, notiren, dergleichen auch in denen geführten Zeugnuſſen und Inſtrumen-

menten thuen, damit nachmals, wann der Declamator ſolche Schrift oder Beweisthum ablieſet, er daſſelbe etwas langſamer leſen, und zu fleißiger Aufmerck-und Attendirung erinneren möge.

D. XLV.

Es ſollen auch die Procuratores, oder die Principalen ſelbſt, da ſie keine Procuratores beſtellet, alsbald die Acta zu dem Land-Recht überſchicket, ſich bey einem jeden Land-Recht angeben, und auf das Urtheil warten, damit wann es zu der Publication kommt, ſie zur Stelle ſeyn, und ihnen, das Urtheil anzuhören, angezeiget werden könne. Im widrigen Fall, und da ſie ſich ſelbſt verabſaumeten, wurde die Publication einen Weeg wie den andern fortgehen. Es ſollen aber in Criminal- und Peinlichen Sachen die beklagte Partheyen ſich ſelbſt zu anhörendem Urtheil ſtellen, weil ſolches durch keinen Procuratorem verrichtet werden kan.

D. XLVI.

Es ſollen auch die Proceſſen, ſo zu dem Land-Recht geſchicket werden, der Ordnung nach, wie ſie alldar einkommen, nacheinander fürgenommen, referiret und expediret werden: Es wäre dann etwann in einer Sach eine Interlocutoria zu ſprechen, ohne welche der Proceſs ferner bey der Land-Taffel nicht vollführet werden könte, oder aber es begehrete Unſer Königlicher Procurator, daß Fiſcaliſche Sachen vorgenommen würden: Alsdann ſoll nicht auf die Zeit, wie die Acten einkommen, ſondern auf die Förderung jetzt-gedachter Fiſcaliſchen Sachen, gegangen werden.

D. XLVII

D. XLVII.

UNd ob Wir wohl gnädigſt darauf bedacht, wie beyde Sprachen, die Teutſche und Böheimiſche, alſo eingeführet werden, daß alle Land-Rechts Beyſitzere, einer ſo wohl als der andern Sprach kündig ſeyn möchten: Jedoch weil ſolches Anfangs etwas ſchwer ſeyn möchte; So wollen Wir deswegen, und zu deſto beſſerer und ſchleuniger Beförderung der Urtheile, daß wann bey dem Land-Recht Teutſche und Böheimiſche Sachen zugleich vorhanden, die Land-Officirere und Land-Rechts Beyſitzere, in zwey Senatus (wie auch wohl in anderen hohen Tribunalien zu geſchehen pfleget) von dem Land-Richter ausgetheilet, und zwar in dem einen Senatu allein diejenigen, ſo der Teutſchen Sprach recht kündig, gebrauchet, und bey demſelben Senatu die Teutſchen Sachen, Teutſch abgeleſen, bey dem andern aber (darinnen diejenigen zu gebrauchen, ſo der Böheimiſchen Sprach recht kündig) die Acten, ſo in der Böheimiſchen Sprach eingebracht, gleichermaſſen abgeleſen werden ſollen, und daß in einem Senatu der Land-Richter, in dem andern der Land-Cammerer, oder in ſeinem Abweſen ein anderer Land-Officirer (wie Wir dann diesfalls, wie auch wegen der Perſonen, ſo in einem oder dem andern Senatu, wann nur der Unterſcheid der Sprachen gehalten wird, zu gebrauchen, die Diſpoſition Unſerm Land-Richter gnädigſt laſſen) præſidiren, und bey dem Ausſpruch eines jeden Urtheils zum wenigſten 8. Perſonen neben dem Præſidenten, und alſo 9. gegenwärtig ſeyn, und dieſelben in der Sprach, darinn die Schriften einkommen, umfragen, votiren und ſententioniren ſollen. Und wann ſie ſich des Urtheils nach denen mehreren Stimmen vergleichen; Soll ſolches nachmals bey dem geſammten Land-Recht, auf vorgehende kurtze Relation, ſo der Præſident, mit Vermeldung, in

was

was für einer Sach, und wie der Ausspruch geschehen sey, thuen soll, publiciret: Was aber etwann schlechte Bescheide anlanget, dieselben von jedem Senatu der Parthey alsobald gegeben werden.

D. XLVIII.

IMmassen Wir dann gnädigst wollen, daß wann eine Sach obgesetzter massen ordentlicher Weise referiret worden, das Urtheil noch bey demselben Land-Recht gesprochen, und nicht von einem Land-Recht zu dem andern verschoben werde.

D. XLIX.

WIe nun im Versprechen auf diese Unsere Verneuerte Landes-Ordnung zu gehen, und so etwas daraus allegiret, von dem Declamatore fleißig zu notiren, und denen Land-Rechts Beysitzeren nachzuschlagen ist: Also und obwohl vor diesem auf die Nalez (wie sie genannt worden) oder Præjudicata gesehen, und fast die Urtheile darauf gerichtet worden: Jedoch weil solches sehr gefährlich, und dardurch grosse Ungerechtigkeiten begangen werden können: Auch dergleichen Præjudicata öfters einander selbst zuwider, zudem ihrer sehr wenigen bekannt seyn; Als haben Wir gnädigst anbefohlen, daß Unsere Land-Officirere und Land-Rechts Beysitzere, wie auch andere, so derselben Præjudicaten oder Nalez am besten erfahren, die zweifelhaftigen Fälle, so bishero mehrern Theils durch die Nalez haben entschieden werden müssen, und so in dieser Unserer Landes-Ordnung sich nicht befinden, zusammen tragen, dieselben in Ordnung bringen,

und nachmals neben ihrem Gutachten bey einem jeden Fall, oder zweifelhaftigen Rechts-Frag, Uns ſolches zu Unſerer Deciſion (welche darauf unfehlbar erfolgen wird) zu Handen Unſerer Königlichen Böheimiſchen Hof-Cantzley einantworten ſollen. Inmittelſt aber ſoll allein nach dieſer Unſerer Verneuerten Landes-Ordnung, auch wann ſich etwann ein Fall ereignete, ſo in der Landes-Ordnung nicht erörtert, in dem Stadt-Recht aber ſich deſſelben Deciſion befinde, nach dem Stadt-Rechten, weil längſt darauf gegangen, wie zwiſchen demſelben und den Land-Rechten eine Conformität gemacht werde, judiciret, und in dieſem, wie in allen anderen Rechten, nicht allein auf die Worte, ſondern auch die rationes Legis gegangen werden.

D. L.

SB auch wohl verwichener Zeit ein Unterſcheid zwiſchen denen Urtheilen geweſen, und etliche Nalez / andere Weypowĕd genannt, und bey einem jeden abſonderliche Formalitäten gebrauchet worden: Jedoch weil ſolche, wie auch viel andere Sachen von mehrbeſagtem Unterſcheid zwiſchen dem Puhon und Obeſlánj hergerühret, derſelbe aber nunmehr aufgehoben; So ſoll es hinführo mit allen Urtheilen, ſo auf ordentliche Proceſſen ergehen, anders nicht als mit dem Weypowĕd gehalten, und dieſelben, nachdem ſie verfaſſet, allein abgeleſen, und keine andere Ceremonien darzu gebrauchet werden. Und ſollen ſolche Rechtliche Ausſprüche in keines andern als Unſerm Namen verfaſſet, geſprochen, und publiciret werden.

D. LI.

D. LI.

Und demnach die Urtheile und Rechts-Sprüche dem Klag-Libell gleichförmig seyn sollen: Die vorigen Ladungen aber zugleich auf die Haupt-Sach, Schäden und Nutzungen, nicht haben können gestellet, sondern, wann sie also gestellet, aufgehoben werden: Dardurch aber leicht zu Weitläuftigkeiten, und Multiplicirung der Processen, Ursach gegeben werden können; Als wollen Wir, daß hinführo nicht weniger in der Klag, als in denen darauf folgenden Urtheilen, auch der Nutzung, Schäden und Unkosten, wann es vonnöthen, gedacht, und für dem Schaden-Recht nichts anders, als bloß und allein die Liquidation vorangeregter Schäden, Nutzung, und Unkosten, gehandelt und tractiret werde.

D. LII.

Wann auch, wie obgedacht, sich mercklich befinde, daß sich ein Theil zu dem andern ohne eintzige Rechtmäßige Ursach, muthwilliger weise genöthiget, und also temerè litigiret hätte; So soll dasselbe Theil nicht allein in die Schäden und Unkosten verurtheilet, sondern auch willkührlich entweder an Geld, oder nach Gelegenheit, insonderheit aber, wann es Criminal-oder andere hochwichtige Sachen wären, oder auch die Parthey wegen Armut die Geld-Straf nicht erlegen könte, mit Gefängnuß, oder sonsten extraordinariè gestraffet werden. Es sollen aber alle Geld-Straffen, so wegen der Processen in dieser Unserer Verneuerten Landes-Ordnung gesetzet, ausser der Schäden und Unkosten, welche denen Partheyen zuerkannt werden,

seinem Königlichen Fiscal gebeten hätte, angesetzt anberaumet werden, als denen zu solchem Behufe die Parteyen bey Königlicher Landes-Regierung gehörig vorgeladen werden sollen.

Was aber auch die Gerichts-Taxen betrifft, haben diese Allerhöchste Befehle gegeben: (welche Ordnung Ihro Königl. Majestät, eine Richtschnur, und unser Landes-Gesetz-Buch werden sollte) daß sie in der Land-Taxe eingeschlossen, und Memorien / oder Rationalia genannt werden. Die Höhe solcher Gebühren wird allerdings nothwendig seyn, sowohl nach Obrigkeit der Sachen, welche zu dem ordentlichen Gerichtlichen Process nicht gehören, und nur Gütlichen Verhandlungen anhängig, solchen nur wie bisher, in nicht hundert Thalern anberaumt werden darf haben. Zumalen dann auch die Regierungs-Räthe, so wie das Hohe Gericht, Advocaten und Procuratoren ernennet, ihre ungute Wortklauberey gänzlich unterlassen, und sich weder in Worten noch Schriften, einiger Unbescheidenheit gebrauchen sollen. Damit nun es zu Ihrer Befolgung kommt, werden sie Advocaten und Procuratoren, alle andere, auch den eingeführten ordentlichen Process sich zeigen.

Und demnach bishero etwas verdrüßliches von denenjenigen, so zu dem Processe gehöret, und darbey vorgekommen pflegen, gehandelt, So liefget nunmehro ein kurzer Bericht des bishero beliebenden Schriftlichen Processus.

E. L.

E. I.

KLäger überschicket Beklagtem einen ausgeschnittenen Zettel, darinnen von ihm klare und ausdruckliche Antwort begehret wird, ob er ihm gutwillig Satisfaction thuen wolle, und was er ihm an seinem Zu- und Anspruch gestehe oder nicht?

BEklagter giebt seine Antwort auf den ausgeschnittenen Zettel, oder wird etwann Sühnliche Handlung tractiret.

KLäger übergiebt seinen Klag-Libell denen Unter-Amt-Leuten: Setzet zu Ende desselben, die Namen der Zeugen, oder leget bey Schriftliche Urkunden zum Beweis desjenigen, darauf er seine Klage gründet, und so von dem Beklagten in dem ausgeschnittenen Zettel widersprochen worden.

DA Kläger nicht angesessen, oder mit Bürgen nicht aufkommen kan, arbitriren die Unter-Amt-Leute ex Officio, wie die Caution zu bestellen, damit Kläger, in Mangel der Caution, nicht Recht-loß gelassen werde.

KLäger constituiret einen Procuratorem.

DJe Klage wird Beklagtem neben der Citation zugeschicket, und hat Beklagter Sechs Wochen Zeit, seine Exception-Schrift darwider einzubringen.

BEklagter (wann er nicht in loco, und zu Prag allen Gerichts-Händeln selbst abwarten kan) bestellet einen Procuratorem.

E. II.

UNd wie vor diesem bald nach eingegebenen Puhon/ Kläger seine Zeugen citiren mögen: Also wann in der Klag Zeugen benennet; Soll Kläger dieselben, als bald der Cammerling Relation gethan, daß er die Klag Beklagtem eingeantwortet, citiren lassen, daß sie innerhalb Vier Wochen, von Zeit der überantworteten Klag anzuraitten, erscheinen, und ihre Zeugnuß bey der Land-Taffel, oder sonst einem Recht abgeben sollen. Auf welchen Termin er dann auch seine Schriftliche Urkunden, wann es vonnöthen, mit denen Originalien bestättigen kan.

E. III.

BEklagtem stehets bevor, auf denselben Termin seine Interrogatoria, oder Frag-Stücke, die Zeugen darauf zu examiniren, einzugeben, auch der Vidimirung der Schriftlichen Urkunden, beyzuwohnen, und da er etwann wider eines Zeugen Person Ursach hätte, warum er zum Examine nicht zuzulassen, solches Mündlichen bey denen Unter-Amt-Leuten vorzubringen, welche, wo sie befinden, daß die Exception wider des Zeugen

Per-

Perſon kundbar, und keines fernern Beweiſes bedarf, laſſen ſie den Zeugen zum Examine nicht zu: Beſtehet aber die Exception auf mehrer Ausführung, laſſen ſie den Zeugen zum Examine zu. Und mag Beklagter ſeine Exception in ſeiner Exception-Schrift, damit ſie von dem Land-Recht beym Verſprechen in Acht genommen werde, ausführen.

Erſcheinet aber Beklagter oder ſein Procurator auf den Termin nicht; So gehet nichts deſtoweniger das Examen der Zeugen, wie auch die Vidimirung der Schriftlichen Urkunden, fort.

E. IV.

SJe nun dieſes alles den Haupt-Proceſs gar nichts hindert: Alſo bringet innerhalb der angeſetzten Sechs Wochen, Beklagter ſeine Exception ein, oder bittet vor derſelben, Dilation.

SJe Unter-Amt-Leute ertheilen Dilation auf Drey Wochen, da Urſachen von dem Beklagten angezogen werden.

E. V.

INnerhalb der Drey Wochen hat Beklagter entweder ſeine Exception-Schrift einzubringen, oder auf Maaß und Weiſe, wie obgemeldet, noch eine andere Dilation auf Zwey Wochen, zu erhalten.

KOmmt Beklagter alsdann mit ſeiner Schrift nicht ein, er-

ergehet beym nächſten Land-Recht ein Erſtandenes Recht: Es würden dann Ehehaften hergegen ausgeführet.

E. VI.

SOben dieſe Meinung hat es auch mit dem Erſtandenen Recht, wann Beklagter in dem erſten oder andern Termino um keine Dilation anhält, auch ſeine Schrift nicht einbringet.

KOmmt aber Beklagter mit ſeiner Exception-Schrift zu rechter Zeit ein, wird dieſelbe von Klägern oder ſeinem Procuratore abgefordert.

E. VII.

KLäger befindet entweder, daß Beklagter nichts erhöbliches wider ihn in ſeiner Exception-Schrift verführet, und begehret darauf, die Acta zu inroturiren, und zum Land-Recht zum Verſprechen zu ſchicken, oder aber wann von dem Beklagten, Gegen-Beweis in ſeiner Exception-Schrift angezogen, oder ſonſt etwas erhöbliches eingebracht: Hat er Sechs Wochen Zeit mit ſeiner Replica einzukommen.

E. VIII.

E. VIII.

Und da von dem Beklagten in der Exception, Zeugen oder Schriftiche Urkunden angezogen, oder benennet; Würd es darmit allerdings auf Maaß und Weiſe gehalten, wie hieroben bey der Exception gemeldet: Allein daß die Vier Wochen, ſo zu Führung der Zeugen beſtimmet, von der Zeit an, als die Exception-Schrift bey denen Unter-Amt-Leuten eingebracht, geraittet werden. Derentwegen Klägers Procurator fleißig darauf Achtung geben, und ſie zu rechter Zeit abforderen ſoll.

E. IX.

Die Haupt-Sach betreffend, da Kläger erhöbliche Urſachen: Bittet er vor Ausgang der Sechs Wochen, eine Dilation auf Drey Wochen. Begehret er aber keine Dilation vor Ausgang der Sechs Wochen, und bringet alsdann, oder auch innerhalb der Drey Wochen, ſo ihm zur Dilation gegeben, ſeine Replicam nicht ein; Würd er derſelben Schrift oder Replic verluſtig. Kommt aber Kläger mit ſeiner Replica zu rechter Zeit ein; Wird dieſelbe Beklagtem, auf ſeines Procurators Begehren, zugeſtellet.

E. X.

BEklagter befindet entweder daß ſeine Exception nicht abgeleinet, und mag, wo es ihm gefällig, alsbald ſubmittiren, und begehren, die Schrift zu inrotuliren, und zu dem Land-Recht zu ſchicken, wie hieroben von Klägern bey der Exception gemeldet: Oder wann Zeugen bey der Replica angezogen, oder ſonſt etwas erhöbliches wider ſeine Exception-Schrift eingewendet; Hat er darauf ſeine Duplicam innerhalb Sechs Wochen einzubringen. Da er auch bewegliche Urſachen; Mag er vor Ausgang der Sechs Wochen Dilation auf Drey Wochen bitten. Und wird mit dieſer Dilation, wie auch Verluſt der Schrift, gar nichts anders, als wie hieroben von der Replica angedeutet, gehalten.

E. XI.

DJe Duplica wird Klägern communiciret: Jedoch allein ſich darinnen, ob etwann neue Inſtrumenta allegiret, zu erſehen, nicht aber darauf zu triplici-ren, weil nach der Duplica keine Schrift ferner (auſſer der in dieſer Unſerer Verneuerten Landes-Ordnung ausgeſetzten Fälle der neuen Inſtrumenten halber) zugelaſſen, ſintemalen Zehen Täge nach der Duplica die Zeugen publiciret werden ſollen. Und iſt alſo kein anderer Terminus probatorius zu erwarten: Es wären dann etwann erhöbliche, und in dieſer Ordnung benennte Urſachen, wegen neuer Zeugen-Führung, vorhanden; Alsdann, und wann ſolche Urſachen von gedachten Unter-Amt-Leuten befunden werden, ſoll noch zum letzten und endlichen Termino probatorio Sechs Wochen Zeit gegeben, und innerhalb Zehen Tägen, nach Ausgang derſelben, die Zeugnuſſe publiciret werden.

E. XII.

NAch Publicirung der Zeugnuß, wird denen Partheyen eine Probation-Schrift, wann sie dieselbe begehren, (welches Begehren, und was deme ferner anhängig, jedoch anders nicht als Mündlich, geschehen soll) zu Salvirung ihres, und Impugnirung des Gegen-Theils Beweises, innerhalb Vier- oder zum längsten Sechs Wochen, von Zeit der Publication, einzubringen zugelassen werden.

UNd zwar wann solche Probation-Schrift allein zu Salvir- oder Impugnirung der dictorum Testium und der Zeugen Aussage angesehen; Soll keine Schrift ferner statt haben, sondern alsbald nach eingegebener Probation-Schrift, oder Verfliessung der Sechs Wochen, die Acten inrotuliret, und zu dem nächsten Land-Recht geschicket werden, weil die Aussagen der Zeugen, vermöge dieser Unserer Verneuerten Landes-Ordnung, also geschehen sollen, daß ein jeder Richter sich selbst leicht daraus ohne weitläuftiges Disputat, informiren kan, was durch die Zeugnuß probiret oder nicht probiret, und wie sie miteinander übereinkommen: Inmassen dann jederzeit mehr auf die Original-Aussagen der Zeugen, als wie dieselben von der Parthey allegiret, gesehen, und darnach alles fleißig examiniret werden soll.

E. XIII.

SAnn aber auch in gedachter Probation-Schrift, Exceptiones wider die Personen der Zeugen wollen eingebracht werden; So könte man zwar die Replicam der andern Parthey nicht abschneiden, sondern würde solche Schrift jetzt-gedachter Parthey, wann

es dieſelbe begehret, billich communiciret, und derſelben innerhalb Vier Wochen auf ſolche Exception zu repliciren, zugelaſſen, und folgends die Acta inrotuliret, und zum Verſprechen geſchicket werden.

E. XIV.

WEil aber die Exceptiones wider der Zeugen Perſon, vor der Publicirung der Zeugnuß, vermög dieſer Unſerer Verneuerten Landes-Ordnung, geſchehen ſollen; So ſollen dieſelben in der Probation-Schrift anders nicht eingebracht, oder da ſie eingebracht, von dem Land-Recht nicht attendiret werden: Es wäre dann, daß die Parthey, welche ſich der Exception zu gebrauchen gemeinet, ſich derſelben Exception halber, bey Erhaltung der Probation-Schrift, ausdrucklichen angebe, und die Unter-Amt-Leute entweder aus vorgegangenen Actis, und Gerichts-Handlungen, oder anderen notoriſchen Umſtänden, welche der Excipient anziehe, befindeten, daß ſolche Exception wider denſelben Zeugen, eher nicht als nach Publicirung der Zeugnuß, hätte geführet werden können. Darüber aber keine Weitläuftigkeit verſtattet, ſondern, als bald nach Publicirung der Zeugnuß von der Parthey die Zulaſſung der Probation-Schrift begehret wird, ſolches alles bey denen Unter-Amt-Leuten Mündlich vorgebracht, und noch in demſelben Termino, da die Probation-Schrift begehret würde, entſchieden werden ſoll.

E. XV.

E. XV.

WAnn aber keine Probation-Schrift (darunter Wir anders nichts, als was allhier und anderswo in dieser Unserer Verneuerten Landes-Ordnung ausgeführet, verstanden und gemeinet haben wollen) von denen Partheyen begehret würde; Soll die Inrotulation alsbald nach der Publication der Zeugen, geschehen.

DA auch keine Zeugen geführet, sondern nur Instrumenta, oder Schriftliche Urkunden vorhanden; Soll die Inrotulation nach Einbringung der Duplic (ausser obgedachten Falls der neuen Instrumenten halber) vorgenommen werden.

Folget ein ohngefehrliches Formular, oder Begrif etlicher in diesem Processs angezogener Notulen.

Lit. A. ùt supra sub B. 14.

Notul eines ausgeschnittenen Zettels, in Sachen, eine Erbschaft betreffend.

E. XVI.

ICh N.N. schicke, vermög der Rechte und Landes-Ordnung, diesen ausgeschnittenen, und mit meinem eigenem Pettschaft versigelten Zettel zu euch, ꝛc. N. N. aus der Ursach: Demnach ihr euch dieses 1625ten Jahrs, am Donner-

nerstag nach S. Joannis-Baptistæ, des Guts N.N. welches mir Erb- und eigenthumlich zustehet, angemasset, solches aber, zuwider denen Rechten und der Landes-Ordnung, ihr euch nicht unterfangen, und meines eigenthumlichen Erb-Guts so unrechtmäßig nicht hättet sollen anmassen; Derowegen ich mit diesem ausgeschnittenen, und mit meinem eigenem Pettschaft versigelten Zettel, euch ermahne, und begehre, daß ihr euch weiter solch-meines Erb-Guts mit nichten im wenigsten nicht anmasset, sondern mir dasselbe abtrettet, und in Nutz-und Gebrauchung dessen, keine Verhinderung thuet, dafern ihr weiterer Rechtlicher Ansprüche von mir geübriget seyn wollet. Hierauf will ich von euch einer klaren und ausdrucklichen Antwort, darnach ich mich richten könne, gewärtig seyn. Datum am N. Tag, und N. Jahr.

Lit. B. ùt supra sub B. 14.

Antwort auf dergleichen ausgeschnittenen, eine Erbschaft betreffenden Zettel.

E. XVII.

ICh N.N. schicke, Inhalt der Rechte und Landes-Ordnung, diesen ausgeschnittenen, und mit meinem eigenen Pettschaft versigelten Antworts-Zettel zu euch N. N. Demnach ihr mir, vermög jetzt-gedachter Rechte und Landes-Ordnung, einen ausgeschnittenen, und mit euerem Pettschaft ver-

versigelten Zettel zugeschicket, wegen dieser Ursach: Daß ich mich dieses 1625. Jahrs, den Donnerstag nach St. Johannis des Tauffers, des Guts N. N. welches euch (wie ihr solches in euerem ausgeschnittenen Zettel setzet) eigenthum- und Erblich zustünde, habe angemasset, so ich zuwider der Rechte und Landes-Ordnung dieses Königreichs Böheim, mich nicht hätte unterfangen, und also unrechtmäßiger weise eueres Erb-Guts anmassen sollen: Und daß ihr derentwegen durch diesen ausgeschnittenen, und mit euerem eigenem Pettschaft versigelten Zettel begehret, und mich ermahnet, daß ich mich weiter solch-eueres Erb-Guts nicht anmassen, sondern euch dasselbe wieder abtretten, und in Nutz-und Gebrauchung dessen, keine Verhinderung thuen solte, dafern ich derohalben fernerer Rechtlicher Ansprüche geübriget seyn wolte: Und daß ihr darauf von mir einer klaren und ausdrucklichen Antwort, darnach ihr euch richten köntet, gewärtig seyn wollet: Inmassen solcher ausgeschnittener Zettel, dessen Datum am N. Tag, des N. Jahrs, dieses alles mit mehrerm in sich haltet und begreiffet.

Auf welche Beschickung, und eueren ausgeschnittenen Zettel, ich euch diese klare und unverdunckelte Antwort gebe, daß ich dieses, als wann ich mich des erwehnten Erb-Guts, so euch von Rechts-wegen zustünde, angemasset haben solte, offentlich und ausdrucklich widerspreche: Und sage also, daß es mir und nicht euch zugehöret, und daß ich zu demselben besseres Recht und Gerechtigkeit habe dann ihr, (NB. hier muß gesetzt werden, vermög wessen, wie und welcher Gestalt?) und das will ich jederzeit, wann es die Nothdurft erfordert, ausführen und beweisen. Dieser Ursachen halber, erkenne ich mich nicht schuldig zu seyn, euch solch mir eigenthumlich zugehöriges Gut wieder abzutretten, noch demjenigen, was ihr bey mir durch diese Beschickung, und eueren ausgeschnittenen Zettel suchet, ein Genügen zu thuen. Nach welcher meiner klaren und ausdrucklichen, mit meinem eigenem Pettschaft

ſchaft verſigelten Antwort, ihr euch werdet können richten. Datum am N. Tag, Anno N.

Lit. C. ùt ſupra ſub B. 20.

Notul einer Klage, auf vorgegangenen ausgeſchnittenen Zettel.

E. XVIII.

N.N. klaget Rechtlichen an N. N. in Sachen, ein Erb- und eigenes Land-Gut betreffend, und ſolches daher, daß N.N. Beklagter, den 16. Aprilis, dieſes Jahrs, ſich des Guts, N.N. genannt, welches Klägern Erb- und eigenthumlich zuſtehet, de facto und unrechtmäßiger weiſe angemaſſet, und daſſelbe in ſeine Gewehr und Poſſeſs gebracht. Und obwohl Kläger ihn, vermög dieſes Königreichs Landes-Ordnung, durch einen ausgeſchnittenen Zettel, von ſolcher Unbefugnuß abzuſtehen, und ihm mehrerwehntes Gut wiederum abzutretten, erſuchet, vermög des ausgeſchnittenen Zettels, beyliegend ſub Lit. A. So hat er ſich doch in ſeiner auf gedachten ausgeſchnittenen Zettel gegebener Antwort, welche ſub Lit. B. beygelegt, ſolches zu thuen ausdrucklich verwidert.

Wann dann er N.N. obberührtes Gut noch bis auf dato beſitzet, und aber daſſelbe Klägern, vermög eines ordentlichen Kaufs, oder eines andern Tituls (deſſen Schein beyzulegen, wie ſub Lit. C. zu ſehen) eigenthumlich zuſtändig iſt; Als bittet Kläger, im Land-Rechten (ponatur das Recht) zu erkennen, und auszuſprechen, daß Beklagter ihm ſolches Gut mit allen von Zeit der Inhabung abgenommenen Nutzungen, und verurſachten Schäden und Unkoſten, einzuantworten ſchuldig.

Lit.

Lit. C. ùt ſupra ſub B. 20.

Notul einer Klage, da Zeugen vonnöthen, und kein ausgeſchnittener Zettel vorhanden.

E. XIX.

N. N. klaget Rechtlichen an N. N. wegen eines an ſeinem Vettern N. N. begangenen Todt-Schlags.

Sintemalen wahr, und denen Zeugen, ſo ſub Lit. A. angezogen, bewuſt, daß N. N. Beklagter den 11. Septembris dieſes Jahrs, in der Stadt in des N. N. Behauſung, gedachten ſeinen Vetter ohne eintzige gegebene Urſach, an ſeinen Ehren angegriffen.

Für das Andere wahr, und denen ſub Lit. B. benannten Zeugen bewuſt, daß als mehr-erwehnter ſein Vetter ſich zu Defendirung ſeiner Ehr verantwortet, er N. N. auf ihn plötzlich ſeinen Dolch (oder andere Wöhre) gezucket, und ernanntem ſeinem Vettern einen Stich gegeben, davon er alsbald Todes verblichen: Bittet demnach Kläger, wider Beklagten mit denen auf den Todt-Schlag geſetzten Straffen zu verfahren.

A. N. N. Zeugen-Articulen.
B. N. N. Zeugen ùt ſupra.

Lit. D. ùt ſupra ſub B. 20.

Notul einer Beſchickung oder Citation.

E. XX.

Wir Unter-Amt-Leute bey der Land-Taffel, fügen dem N.N. zu wiſſen, wie daß N.N. ihn N.N. zu Recht, wegen eines ihm vorenthaltenen Erb- und eigenen Land-Guths, ſo N.N. genannt, beklaget, alles mehrern Inhalts beyliegender Klage.

Darauf er N.N. Beklagter ſeine Antwort innerhalb Sechs Wochen, nach Empfahung dieſes, einbringen, und ferner, vermög der Königlichen Verneuerten Landes-Ordnung verfahren, und folgends bey dem Löblichen Land-Recht des Ausſpruchs erwarten ſoll.

Dem-

Demnach allhier auf keine andere Ordnung, so viel die Tribunalia betrift, als dahin gesehen wird, wohin eine jede Sach gehöre; So folget nunmehr

Von der Cantzley, und was für Sachen daselbst zu tractiren.

F. I.

UND zwar, anlangend die Politischen und solche Sachen, welche den Statum betreffen, und in Unserer Böheimischen Hof-Canzley pflegen tractiret, und Uns von deroselben fürgebracht zu werden; Soll keiner aus Unseren Obristen Land-Officireren, Land-Hof-oder Cammer-Rechts Beysitzeren, (als welche ihre sonderbare Tribunalia haben) zu dergleichen Consultation kommen, er werde dann hierzu insonderheit aus Unserm gnädigsten Befehl, durch Unsern Obristen Cantzler erfordert und beruffen.

Die Justitz aber betreffend, seynd etliche Sachen, als insonderheit, wann jemand sich in eines andern Güther unrechtmäßiger weise eingeführet, oder wann es wegen Gewaltthaten, Todt-Schlägen, Ehren-Händeln, oder auch Straf-und Pœn-Fällen, so von schweren Halsbrüchigen und anderen Criminal-Sachen (darunter Unser, als Königs zu Böheim, Interesse versiret) hergerühret, zu thuen gewesen,

bey der Königlichen Böheimiſchen Hof-Cantzley durch Suppliciren anhängig gemacht, und darinnen nachmals auf erfolgte Communication hinc inde bis zu der Duplica incluſivè verfahren, und wann die Acta beyſammen, dieſelben zu dem Cammer-Gerichts-Amt geſchicket, und dem Obriſten Land-Hofmeiſter Schriftlich anbefohlen worden, daß die Partheyen, auf die in dem Vorbeſcheid beſtimmte Zeit, in der Grünen Stuben gegen einander gehöret, und durch einen Rechtmäßigen Ausſpruch von einander geſetzet werden ſollen: Seynd alſo bey demſelben Amt nachmals die Zeugen geführet, und die Ladungen wegen der Zeugen, als auch der Inſtrument- und Schriftlichen Urkunden halber, ausgefertiget worden. Und als es nun zum Recht kommen, hat das beklagte Theil, wann Urſachen vorhanden, zwey Dilationes erhalten können, und nachdem die Dilationes aus, und man zur Haupt-Sach geſchritten: Seynd die Schriftliche Acta, wie ſie in der Cantzley einkommen, von Wort zu Wort abgeleſen, und nach Ableſung derſelben, der Haupt-Stritt nachmals Mündlich, wie vor dem Cammer- und Land-Recht, geführet worden.

F. II.

WIe aber aus dieſem allem erſcheinet, daß anjetzo durch den von Uns angeordneten Proceſs wegen Ableſung der Acten, nichts neues oder ungewöhnliches eingeführet worden: Alſo, und dieweil erſt nach vorgegangener Ableſung die Sache Mündlich hat ausgeführet werden müſſen, und dahero nur Weitläuftigkeit verurſachet worden;

Derentwegen ſo ſetzen, ordnen, und wollen Wir, daß es mit Einbringung der Schriften bey der Cantzley, wie auch dem Beweis und Gegen-Beweis, allerdings, wie hieroben von dem Land-Recht gemeldet, gehalten, und wann die

Klage

Klage bey der Cantzley einkommt, und die Sache auf Ausführung, Beweis und Gegen-Beweis beruhet, dieſelbe Klage dem Gegen-Theil communiciret, und ihm, ſeine Gegen-Nothdurft darauf einzubringen, und ſonſt von Termin zu Terminen, wie bey dem Land-Recht, zu verfahren, anbefohlen werde: Zu wechem Ende dann auch Kläger bey der Klage den Beweis, wie hieroben von dem Land-Recht gemeldet, mit anhängen ſoll.

F. III.

ES ſollen auch die Citationes der Zeugen, und andere Nothdurften, in dergleichen Sachen, nicht anderſt, als wie hieroben geſetzet, verführet, und die Zeugen an dem Ort und Stelle, da es ſonſt gebräuchlich geweſen, citiret, und examiniret, nachmals aber die Zeugnuß in die Cantzley, durch geſchworne Regiſtratores oder Cancelliſten überſchicket, und zu denen Actis geleget werden.

F. IV.

WAs aber die Urtheile anlanget: Demnach es bey Uns ſtehet, wem Wir obberührte Sachen, als welche für Unſere eigene Perſon gehören, auftragen und delegiren wollen; Als ſoll, wann die Acta bey Unſerer Königlichen Böheimiſchen Hof-Cantzley einkommen, und ordentlich inrotuliret, der Ausſpruch daſelbſten in der Cantzley geſchehen, und zum wenigſten Sieben Perſonen aus Unſeren Obriſten Land-Officireren, Land- und Cammer-Rechts Beyſitzeren, oder anderen Unſeren zur Juſtitz geſchwornen Räthen, neben dem Obriſten Cantzler,

und Vicè-Cantzler darzu gebrauchet, auch jederzeit von Unſerm Obriſten Cantzler Unſers Erb-Königreichs Böheim, zu Unſerer allergnädigſten Reſolution, Uns vorgetragen, und Nahmhaft gemacht, und darbey der Unterſcheid derjenigen, ſo der Sprache, in welcher die Acta eingebracht, kündig oder nicht kündig, wohl in Acht genommen, auch wann ſie Teutſch einkommen, von dem Teutſchen Secretario, und denen zu der Teutſchen Expedition gehörigen Perſonen, wann ſie aber Böheimiſch, von denen Böheimiſchen colligiret, und abgeleſen werden: Inmaſſen dann auch, was ſonſt aus Unſerer Königlichen Böheimiſchen Hof-Cantzley ausgehet, in was für Sachen es auch ſey, jederzeit auf den Stand, Creys, oder die Perſonen, ſo kundbarlich, entweder allein Teutſch oder Böheimiſch können, Acht gegeben werden ſoll.

F. V.

WJe nun in denenjenigen Sachen, darinn einem jeden frey ſtehet, ſich entweder vor Uns, oder Unſer Land-Recht zu ziehen, wann ſie auf Zeugen, oder anderm Beweis beruhen, allerdings, wie obgeſetzet, verfahren werden ſoll: Alſo, wann obberührte oder auch andere Sachen bey Unſerer Königlichen Böheimiſchen Hof-Cantzley einkommen, und dieſelben entweder geſtanden, bekanntlich oder alſo notoriſch ſeyn, daß ſie durch keine Tergiverſation abgewendet, oder gelaugnet werden können, oder auch da periculum in mora, oder die Partheyen ſelbſt einen Summariſchen Proceſs begehreten, oder Wir, oder Unſere Erben Nachkommende Könige, aus erhöblichen Urſachen Summariſch in einer Sach zu verfahren, anbefehlen; So ſollen denenſelben Sachen bey Unſerer Cantzley, oder denen

Com-

Commiſſarien, welche von derſelben verordnet werden, ſchlecht ohne eintzige Solennität des Proceſs, ſolâ inſpectâ rei veritate procediret werden. Inmaſſen Wir dann auch gnädigſt wollen, daß in Sachen, ſo miſerabiles perſonas, oder Fremde betreffen, ſo viel möglich alle Weitläuftigkeit abgeſchnitten, und darauf von Unſerer Cantzley Acht gegeben werde: Sintemalen nicht wenig daran gelegen, daß nicht alles zu weitläuftigem Gerichtlichen Proceſs gedeye, ſondern was ſich nur thuen laſſet, ohne Weitläuftigkeit entweder in der Güte beygeleget, oder durch extraordinari-cognitiones, ſo für Unſere Königliche Hof-Cantzley eigentlich gehören, erörtert werde.

Wann aber die Sache weitläuftig, und ohne einen ordentlichen Proceſs nicht ausgeführet werden könte; Soll Unſere Cantzley, dieſelbe vor das ordentliche Recht, dahin ſie gehörig, remittiren und weiſen.

F. VI.

WAnn ſich auch Miſſethaten zutragen, da kein Kläger vorhanden; Sollen diejenigen, unter deren Gerichts-Zwang ſich dergleichen zugetragen, oder denen ſonſt die Inquiſition, und das erforſchliche Gericht oblieget, aus Unſerer Cantzley ihres Amts und tragender Jurisdiction erinnert werden. Auch da Wir befinden, daß ſie demſelben nicht ein Genügen thäten, und ſolcher Miſſethat halber von Amts-wegen nicht procedirten: Wollen Wir Uns jederzeit diesfalls Unſer ernſtes Einſehen vorbehalten haben, damit das Böſe geſtraffet werde, und ein jeder ſich ſeines Amts, und habender Jurisdiction, recht gebrauchen möge.

F. VII.

F. VII.

SO es sich auch begebe, daß Wir selbst nicht im Lande wären, sondern Unsere Statthaltere daselbst verliessen; So wollen Wir jederzeit, wie es auf solchen Fall mit denen Cantzley-Sachen, so an Unserm Hof nicht expediret werden können, zu halten, gewisse Anordnung thuen.

Von etlichen Sachen, so für die Land-Taffel gehören, und derselben Extraordinari-Processs.

F. VIII.

ES seynd auch etliche Sachen, welche für die Land-Taffel gehören, und daselbst durch die Beschickung also und dergestalt anhängig gemacht worden, daß darauf in einer gewissen zu Recht ausgesetzten Zeit, entweder Klägern Satisfaction geschehen, oder aber auf denen zweyen Rechten, welche in diesen Strittigkeiten Jährlich durch die Unter-Amt-Leute gehalten worden, erkennet werden müssen, und stehen solche Sachen fast auf nachfolgenden Fällen:

F. IX.

F. IX.

WAnn eine Waiſe, nachdem ſie ihre Mündige Jahre erreichet, ihre Fürmündere beſchicket oder citiret, daß dieſelben, vermög der bey der Landes-Ordnung vollzogenen Bürgſchaft, die Güther, ſo ſie in Fürmundſchaft gehalten, innerhalb Vierzehen Tägen abtretten, und in Vier Wochen darvon Reittung thuen ſollen.

2. Wann einer ſein Vätter- Mutter- Brüderliches oder ſonſt ander Antheil begehret, da dann die Beſchickung auf Zwölf Wochen gerichtet.

3. Wann Brüder, Vetteren, oder andere geſamte nicht länger in der Gemeinſchaft oder Communion verbleiben wollen, beſchicken ſie einander, innerhalb Vier Wochen zu der Theilung, bey der Land-Taffel zu erſcheinen, damit dieſelbe daſelbſt bekräftiget, und ſie gantz und gar von einander geſetzet, und getheilet werden möchten.

4. Wann eine Wittib, vermög der Ehe-Berednuß, und darauf gefaſten Verſchreibung, nach Tödtlichem Abgang ihres Ehe-Manns, die Inhabere und Beſitzere ihres Manns Güther, beſchicket, daß ſie innerhalb Vier Wochen bey der Land-Taffel erſcheinen, und das verſchriebene Ehe-Guth ihr daſelbſt erlegen ſollen.

5. Ingleichem iſt auf Vier Wochen die Beſchickung oder Citation gerichtet worden, wann einer den andern citiret, eine Schuld-Verſchreibung durch die Land-Taffel zu vollziehen, oder ſich zu einer Bürgſchaft, oder Fürmundſchaft zu bekennen, oder die Gewehr, wie dieſelbe abgehandelt, oder die Gewehrs-Verſchreibung in die Land-Taffel einzulegen. Und iſt ſolche Beſchickung der Vier Wochen, auch auf etliche andere täglich fürfallende Sachen gerichtet worden.

6. Wo das man auf einen gewissen Tag zu besichten gesetzet, man aber sich zum Abreisen Hauß, oder Land-Ordnung, Nachricht mehrtheils, und denselben nicht gehalten wollen.

7. Item, wegen Annehmung Ordnung einer Gebäud-Hut, und Erhaltung Landtags-Ordnung.

8. Item, wegen der durch den Landmann beschehenen Entführung, so wohl wegen der publicirten Oberkeits-Patente, und anderen Abtretung der Aecker und Gründen.

F. X.

Wie es nun bey solchen Fällen, und denen darüber aufgerichten und gemeldeten Punkten weiters halten; Wie weiters die Klagen und Beschwerungen auf Mangl und Weg, wo hinnen von denselben discutiret, gehöret, Recht und Bitt und Antwort ertheilet halten, solches gerichtet werden, soll der Verfasser innhalt der Rechtlichen Ord: Artickulirten thun sol.

F. XI.

Als einmahl nach bereiten Fall, wann Klagten verhanden, an Obrikeit oder Diskreten hat pflegen zu gehören zu wenden hat auf sich hat nächst Recht: Wie aber die Klagten in dergleichen Fällen nun gemeynt sind Schrift, gehaltne, und über Klagten Klag und Antwort werden: Und alle dardurch erste Ungelegenheit, in dem zeyt-verdrüßen Recht, oft dan vor Anfangung des Ver-

Termins, und oft lang hernach vorgangen, entstehen können; So sollen hinführo zuforderst die Unter-Amt-Leute bey der Land-Taffel, fleißiges Aufmercken haben, wie es mit denen Ursachen, derentwegen nach Verfliessung des Termins der Aufschub begehret, beschaffen, und sollen solche Ursachen Schriftlich eingegeben, und da sie nicht gantz erhöblich, sondern allein zu Verlängerung der Sachen angesehen, oder auch nicht (auf den Fall der Beklagte contradiciren wolte) auf die Haupt-Sache giengen; Sollen die Dilationes abgeschlagen, und Beklagter zur Satisfaction, nach Inhalt der Beschickung, und Gelegenheit der Sachen, angehalten werden.

F. XII.

Wären aber jetzt-erwehnte Ursachen für erhöblich befunden, und etwann unmöglich ohne fernern Termin zu der angedeuten Satisfaction zu gelangen, oder die Sache auf fernerm Beweis oder Gegen-Beweis bestünde; Möchte zwar die Dilation, jedoch also und dergestalt gegeben werden, daß Klägern des Beklagten Schrift oder Gegen-Antwort, darinnen er die Ursachen, warum er in derselben Frist nicht Satisfaction gethan, anziehet, zugestellet, und nach Beschaffenheit der Sachen, auch (nachdem der in dem Obeslánj begriffene Rechtliche Termin kurtz oder lang seyn wird) Zwey, Vier oder Sechs Wochen Zeit denen Partheyen ertheilet werden: Auf daß, wann es vonnöthen, sie sich mit ihrem Beweis oder Nothdurft gefast machen, und auf dieselbe Zeit bey der Land-Taffel, entweder in der Person, oder durch ihren Gevollmächtigten erscheinen, und daselbst nach abgelesener Beschickung und Gegen-Antwort, auch darauf geführten Beweis und Gegen-Beweis, wann dergleichen etwas vorhan-

den, entweder die begehrte Satisfaction erfolgen, oder ergehen soll was Recht ist.

F. XIII.

Es soll aber bey diesem Processs mit denen Zeugnussen, wie von dem Kleinern Land-Recht hierunten gemeldet, gehalten werden.

Und da je nach abgelesenen Beweis etwas vor- und einzuwenden, oder auch, da kein Beweis geführet, wider die Gegen-Antwort zu repliciren, und hierauf zu dupliciren wäre; So soll dasselbe Mündlich geschehen.

F. XIV.

Da auch die Unter-Amt-Leute die Sachen solcher grosser Wichtigkeit befindeten, daß zu der Replica und Duplica Zeit gegeben, und dieselben Schriftlich verfasset werden müsten; So mag bey der Communication der Gegen-Antwort oder Exception-Schrift, die Veranlassung geschehen, daß Kläger innerhalb Vier Wochen seine Replica, und hierauf Beklagter seine Duplica in gleichmäßigem Termino der Vier Wochen, einbringe: Nach eingekommener Letzten Schrift, da Zeugen geführet, soll ein Termin zu Publicirung derselben, angesetzet werden, und mag an statt der Probation-Schrift, da etwas vorzubringen, die Nothdurft Mündlich befördert, und darauf die Schriften abgelesen werden, und was Recht ist ergehen.

F. XV.

F. XV.

WEil auch bey angeregten Rechten, das Schuld-Weſen, wann wegen Schulden die Güther verkauffet, und nachmals zwiſchen denen Creditoren der Quoten halber, Richtigkeit gemacht werden ſollen, tractiret, auch oft andere Zeit darzu beſtimmt worden; So ſoll hinführo, wann ſich dergleichen zutrüge, ſolche Sach nicht aufgezogen, ſondern jederzeit ſchleunige Tagfahrten zu derſelben Erörterung, von denen Unter-Amt-Leuten angeſetzet, darbey Mündlich in Teutſcher Sprach, wann die Creditores in mehrer Anzahl Teutſche, oder in Böheimiſcher, wann mehr Böheimiſche als Teutſche Creditores, verfahren, und zur Nachricht in derſelben Sprach die Beſchickungen oder Citation zur Tagfahrt ausgefertiget werden.

Vom Kleinern Land-Recht.

Bey welchem ſollen ſitzen:

1. Der Unter-Burggraf.
2. Der Unter-Land-Cammerer.
3. Der Unter-Land-Richter.
4. Der Unter-Land-Schreiber.
5. Der Unter-Amtmann der Königin.
6. Der Amtmann des Unter-Cammerers.

F. XVI.

FOr dieſes Recht gehören die Sachen, welche die Schulden, ſo ſich höher nicht als auf Hundert Schock Böheimiſcher Groſchen erſtrecken: So dann die Straffen wegen Aufhaltung der Unterthanen und Dienſt-Boten, oder

auch wegen Erhöhung der Schutz-Wercke bey denen Waſſer-Wöhren, betreffen thuen.

F. XVII.

UNd obwohl vor dieſem die Sachen, ſo vom Waidwerck und daher gerühret, daß einer auf des andern Grund und Boden Waidwerck getrieben, für das Gröſſere Land-Recht gehörig geweſen: Weil aber für denſelben Recht ſonſt genugſam zu thuen, es auch oft ein geringes antrift; So ſollen hinführo ſolche Sachen für dem Kleinern Land-Recht erörtert werden: Es wäre dann nicht ſchlecht wegen einer verübten Jagt, ſondern vielmehr wegen des Rechtens ſelbſt, und ob einer deſſelben befugt oder nicht, zu thuen.

F. XVIII.

UNd zwar ſoll es für dieſem Recht mit denen Beſchickungen anders nicht, als wie bey dem Gröſſern Land-Recht gehalten werden: Jedoch wann es wegen einer Straf zu thuen, ſoll ſolcher Straf in der Beſchickung Meldung geſchehen. Auch weil die zu mehr-erwehntem Recht gehörige Sachen nicht der Wichtigkeit ſeyn, daß viel Schriften darinn zu wechſeln; So ſoll die Beſchickung dahin gerichtet werden, daß Beklagter entweder die libellirte Schuld oder Straf, vor oder bey dem nächſten Kleinern Land-Recht ablege, oder bey gedachtem Recht die Urſachen, warum er Klägern nicht Recht worden, ausführe.

F. XIX.

F. XIX.

WAnn nun Beklagter weder die Bezahlung jetzt-gedachter massen gethan, noch bey demselben Land-Recht, entweder in der Person, oder durch seinen Procuratorem erschienen; So soll Klägern auf sein oder seines Procuratoris Anhalten, ein Erstandenes Recht wider Beklagten ertheilet werden. Wann er aber erschiene; Soll Kläger mit Reproducirung seiner vorigen Beschickung, auf die Erlegung der Straf oder Schuld dringen: Und auf den Fall die Sache entweder auf einer richtigen Schuld, oder auf einer notorisch-und kundbaren rechtmäßigen Aufhaltung der Unterthanen, oder Erhöhung der Schutz-Wercke bey denen Wöhren, beruhete, und Beklagter nichts erhöbliches darauf antwortete; So soll noch bey demselben Land-Recht ein Bescheid der Bezahl-oder Ablegung der Straf halber, gegeben werden.

F. XX.

DA aber die Sache nicht notorisch, oder von dem Beklagten eine solche Exception eingewendet wird, so weiterer Ausführung bedärfte; So soll ihm länger nicht als bis zu dem nächsten Recht, Dilation gegeben werden. Inmittelst wird Kläger so wohl als Beklagter, sich mit allem nothwendigen Beweis gefast machen, welches alsdann um so viel desto leichter, weil es nicht wegen Sachen zu thuen, da die Zeugen aus denen höheren Ständen mündlich Zeugnuß geben müssen, beschehen kan.

F. XXI.

F. XXI.

Wann nun Kläger bey dem nächsten Recht seine Beschickung erweiset, und Beklagter hingegen seine Exception nicht ausführet; So soll ohne weitere Dilation bey dem Kleinern Land-Recht gesprochen, und Beklagtem fernere Tergiversation nicht zugelassen werden. Und obwohl bey diesem Recht ein jeder seine Nothdurften Mündlichen für sich selbst, oder durch seinen Procuratorem vorbringen, und die Beschickung, Klag, Beweis ꝛc. in der Sprach, wie sie eingebracht, durch die darzu deputirte Schreibere ablesen lassen soll: Jedoch, und damit die Weitläuftigkeiten, so wegen der Exception wider der Zeugen Person leicht entstehen können, verhüttet werden; So soll, wann wider die Person der Zeugen etwas vorkommt, der Process nicht aufgeschoben, sondern derselbe Einwurf, neben des Gegen-Theils Ableinung, von denen Unter-Amt-Leuten wohl notiret, und zu denen Actis registriret, und da solcher Ein- und Vorwurf wider den Zeugen, nachmals bey dem Versprechen für erhöblich befunden, desselben Zeugnuß nicht in Acht genommen werden. Auf den widrigen Fall aber, und da solcher Einwurf nur zur Ausflucht angesehen: Soll derselbe gar nicht attendiret, auch diesfalls, wann solcher Einwurf darnach beschaffen, die Actio injuriarum dem Zeugen vorbehalten werden.

Von

Von dem Burggrafen-Amt.

F. XXII.

BEy dem Burggrafen-Recht sollen sitzen neben dem Prager-Burggrafen zum wenigsten Sechs wohl-verhaltene Adeliche Personen, welche die Pflicht, der Notul nach, wie sie die Cammer- und Hof-Rechts Beysitzere leisten (allein daß an statt des Cammer- oder Hof-Rechtens, des Burggrafen-Rechtens gedacht werde) thuen sollen.

F. XXIII.

SIntemahl bey diesem Amt bishero in Sachen, so die Ablösung der Haupt-Schuld-Brieffe, Aufhebung der Bürgschaften, Wieder-Erstattung der Gelder, so in Bürgschaften ausgeleget, ein Puhon- in denen anderen Sachen aber, so für obberührtes Burggrafen-Amt gehören, als wegen unordentlicher Steck-Brieffe, oder gesuchter Hintertreibung der Abschatzung, oder Vollziehung einer Verschreibung, oder wegen Aufhebung und Quittirung derselben, ein Obesłánj zu ergehen pflegen; So wollen Wir doch gnädigst, daß wie vor allen anderen Gerichten, also auch vor dem Burggrafen-Amt hinführo in allen obangeregten Sachen eine Citation oder Obesłánj / allerdings wie hierobén gesetzet, ausgefertiget, und wann richtige Verschreibungen vorhanden, derselben Abschrift der Klage beygeleget, und Beklagter für dem nächsten Burggrafen-

Recht zu erſcheinen, und Klägern Red und Antwort zu geben, citiret werden.

F. XXIV.

WAnn nun Kläger in Schuld-Sachen auf die beſtimmte Zeit ſeine Beſchickung ableſen laſſet, und dieſelbe durch Fürlegung des Originals erweiſet, und Beklagter ſeinen Brief und Siegel, auf vorgegangene Recognition, nicht laugnen kan; So ſoll keine andere Exception zugelaſſen werden, als die Exceptio ſolutionis, oder geſchehener Bezahlung, wann dieſelbe alſobald, und noch bey wehrendem Gericht erwieſen werden könte: Ingleichen wann aus denen in dieſer Ordnung geſetzten Fällen, genugſam beſcheiniget würde, daß ein Wucherlicher Contract, oder Sedlánj/ vorgegangen; Auf welchen Fall, wie auch wann die Exceptio non numeratæ pecuniæ eingewendet, und etwann Umſtände vorlieffen, daß vermuthlich kein Geld auf die Verſchreibung ausgezehlet, ſoll mit der Execution inngehalten, und zwar die Partiten oder Sattlungs-Sache, vor Uns, oder Unſer Land-Recht, die Exception aber wegen nicht erlegten Geldes, vor das nächſte Recht bey dem Burggrafen-Amt remittiret: Und wann alsdann Kläger nicht erwieſe, daß er das Geld erleget; Soll Beklagter von der Klag losgezehlet, wann aber die Bezahlung erwieſen, nicht allein ſchleunige Execution wider Beklagten vorgenommen, ſondern auch derſelbe noch hierüber, wegen Verzögerung des Rechtens, willkührlich geſtraffet werden. Jedoch ſoll ſolche Exceptio non numeratæ pecuniæ, ſo viel den Debitorem oder Schuldner betrift, länger nicht als ein Jahr, nach verfertigter Verſchreibung, ſtatt haben, und nach Ausgang deſſelben, ſolche Exception, zu Verhinderung der Execution, nicht zugelaſſen werden, ſondern die Execution ergehen, und Beklagtem nachmals, daß ihm

das

das verſchriebene Geld nicht erleget, ſondern er auf eine lähre Verſchreibung gemahnet worden, durch einen ordentlichen Proceſs zu erweiſen bevorſtehen.

F. XXV.

WAs aber den Creditorem oder Glaubiger anlanget, wann derſelbe eine Quittung von ſich gegeben, und darinn bekennet hätte, daß ihm ſein Schuldner bezahlet: Dargegen aber die Exceptionem non numeratæ vel ſolutæ pecuniæ, daß ihm nemlich die Bezahl- und Auszehlung des Geldes nicht geſchehen, vor- und einwenden wolte; Soll gedachte Exception länger nicht als Dreyßig Täge nach derſelben Quittung ſtatt haben. Wann aber ſolche Dreyßig Täge verfloſſen, iſt der Creditor ſchuldig, ſeine Intention, und daß er von dem Beklagten nicht bezahlet, zu erweiſen.

F. XXVI.

DAmit auch ſo wohl der Glaubiger, als Schuldner, der Sachen Gewisheit haben mögen; So mag innerhalb der Jahrs- oder reſpectivè der Dreyßig Täge Friſt, einer oder der ander, ſich wegen Nicht-Erlegung der in der Verſchreibung begriffener Summa, der ausgeſchnittenen Zettel gebrauchen.

Wann es ſich aber zutrüge, daß der, wider welchen die Exception non numeratæ pecuniæ eingewendet werden ſolte, abweſend, und durch die Beſchickung, oder einen ausgeſchnittenen Zettel nicht erlanget werden könte; So mag das beſchwerte Theil bey der Land-Taffel, oder dem Burggrafen-

Jahr, innerhalb der Jahresfrist Dreyßig Tage Zeit, 65 denen nicht entgegnet: Beschlossen, mit einer Protestation anzuhören, und hierüber regulariter sagen: Jedoch daß Klägern nachmals, wann das Jahr, oder der Dreyßig Tage verlaufen, und nun rechtsförderlich Recht und nicht begehret, und erlangt worden, seine Exceptiones vor sich behalten, innerhalb Jahr Monden, nach verflossener Frist und Jahrs, oder der Dreyßig Tage, Beschlossen entgegen setzen, und alle die Rechte in eine Rechtsfertigung bringen: Alle solche Beschluß, und deren Inhalt mehr gedacht, sollen gegen einander Exceptiones zu Behauptung der Execution, dem beklagten Theil nicht zustatten sein.

F. XXVII.

Wann einer oder mehr Jahr über, seit auf Eingebung Unserer Landes-Hauptmannschaft einer Beklagten Gerichtsperson, Burgern oder Bauern ein Gericht Dreyßig Tage Zeit, nur und zum wenigsten Recht zu nehmen, angesetzt, und Klägern nicht einer, in Beyseyn der Beklagten guter Klägern sicher Geleit haben, einige Zeit, oder Gelegenheit für sein Person Recht, Nahrung, oder Nothdurft gehabt, ordentlich anzubringen und zu erlangen.

F. XXVIII.

Wann aber mehr Schuld-Leuten andere Gelder sein, die man fürnehmen gesinnet, zu dem Dreyßigsten Tag sicher Geleit, Recht der Citation auf das nächste Dreyßigste Recht gesetzet, und zwar gedachter Ge-

den die beyderley Interessenten, und die Curios obsig-
ten, und so viel deliren, daß sie ihrer ersten Mündig-
keit erlebet, darüber hat Mons. Lassen in gemeldtem
Bergen verharret, allen, obberührten Sachen und sey
in seinem Amt redlich, und so viel, als ihm von
unsern Vorsahren vorschrieben, getreu gnädt, als hat auch
Er, Mons. Lassen, gethan, und bedienet, und seine Ab-
schieden werden.

Er soll aber bey den Burgerlichen Amt, allerdings mit
den den Klosters Land-Recht zuvohren gemäßet, so viel muß
der Klosters Verordnungen, als den Burgerlichen anhangen, und
halten, und obergeist die Clausulen, und der Ordnung,
so in nach dieseiter angezogenen, vorgemeinten Artikeln.

Von dem Schaden-Recht, so man vor denen Inner-Mur-Leuten bey der Land-Vogtey zu suchen pflegt.

F. XXIX.

Wann einer einer Rechts-Fertigung aber
Actiones vitiales, und dem sie Schaden und
Interesse-Kosten nicht an-klagen gerichtet
werden, sondern seine Actiones gegen Lan-
des-Recht, Brauch und Gewohnheit, vor Land-Vogt
haben, anstellen: Es soll es solchen vor denen Inner-
Mur-Leuten vor der Land-Vogtey, beschehen vor Gericht
erlegen, und geschehen, um was für eine Summa der
Schaden und Schaden haben, so viel Pfenning, als solche
wein. Und die Mur-Leute pflegen denjenigen Pfenning,
und Specialitaten der Schaden, in die Regier zuthun
Bb 3 ben:

ben: Darauf denjenigen, wider welchen die Rechts-Fertigung, oder das Erſtandene Recht erhalten, durch einen Cammerling beſchicken, und die Summa der Schäden in die Citation oder Beſchickung ſetzen, mit Vermeldung, daß er ſich vor ihnen auf den beſtimmten Tag und Termin, ſo von Alters-her zum Beweis dergleichen Expens und Schäden geordnet, ſtellen ſolle. Und dieſes ſeynd die Täge, ſo darzu beſtellet, und angeordnet: Nemlich der Tag
Nach dem Quatember Reminiſcere in der Faſten.
Mittwoch nach dem Sonntag Quaſimodogeniti.
Nach dem Quatember im Lentzen, oder Trinitatis.
Der nächſt-folgende Tag nach St. Margarethen.
Nach dem Tag S. Hieronymi.
Der Tag nach S. Leonhardi.
Wie ingleichem auch der Tag nach SS. Fabiani und Sebaſtiani.

Und dergleichen Citation oder Beſchickungs-Brief, wegen der Expens und Schäden, ſoll man ausbringen eher das nächſte Quatember vorüber ſtreichet.

Wo aber einer ſolche Briefliche Beſchickungen, der obgeſetzten Expens und Schäden halber, in der obgemeldten Zeit nicht ausgebracht, oder die Summa der Expens und Schäden in die Vorklag mit Namen nicht geſetzet würde, und das Quatember wäre auch allbereit vorüber; So würde er alsdann nach derſelben Zeit ferner nicht beſchicken können, es möchte dann dargethan, und erwieſen werden, daß es wegen dergleichen Expens und Schäden, zwiſchen denen Partheyen auf einer Vergleichung geſtanden.

F. XXX.

Es ſollen aber die Unter-Amt-Leute die Sache keines wegs aufziehen, ſondern alsbald ſolcher Expens und Schäden halber, der Beweis und Zeugnuß geführet, nach Ausweiſung derſelben, der Sachen ein Ende machen.

F. XXXI.

Da aber der Beſchickte, oder Beklagte, entweder in Perſon, oder durch ſeinen Anwald, zu dem vorſtehenden Termin des Beweiſes, nicht erſchiene; So ſoll ein Erſtandenes Recht wegen welcher Summa, wider den Beklagten ergehen, und nach dem Erſtandenen Recht, der Executions-Proceſs wider denſelben, ſeinen Fortgang haben.

F. XXXII.

Ingleichem wann der Kläger vor denen Unter-Amt-Leuten, entweder in der Perſon, oder durch ſeinen Gevollmächtigten, auf die beſtimmte Zeit, wegen ſolcher Schäden, ſich nicht ſtellete; So würde er derſelben verluſtig. Wo aber der Kläger, wie auch der Beklagte, etwann erhöbliche Ehehaften vorzuwenden hätten; So ſollen ſie die Ehehaften, ſolcher Geſtalt, wie von Ehehaften hieroben mit mehrerm gemeldet, (jedoch anders nicht als Mündlichen) ausführen, und darthuen.

F. XXXIII.

IM Fall einer, in was Sachen es immer wäre, bey dem Land-oder Cammer-Rechten, wie auch dem Obriſten Burggrafen-Amt, eine Rechts-Fertigung, oder ein Erſtandenes Recht erhielte, oder von demſelben Gerichts-Stand abſolviret, und ihm die Erſtattung der Schäden und Unkoſten zuerkannt wurde; Der oder dieſelben ſollen alſobald, und eher das nächſt-vorſtehende Quatember, von dato der ergangenen Erkanntnuß, vorüber lauffet, von demſelben Recht, wo die Action erhalten, der Expens und Schäden halber, eine Relation zur Land-Taffel ausbringen, nach ſolcher Relation die Vorklag obberührtermaſſen einlegen, und alsdann von denen Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel, eine Citation, oder Beſchickungs-Brief, wegen der Schäden ausbringen, und dieſelbe Citation, oder Beſchickung, ſoll dem andern Theil, Vierzehen Täge vor dem beſtimmten Termin, eingeantwortet werden.

F. XXXIV.

WAnn mit einem Ausſpruch einer Parthey etwas mit Recht zugeſprochen wird, und in demſelben Ausſpruch ſtünde, daß die Gerichts-Koſten und Schäden aus beweglichen Urſachen gegen einander verglichen, und aufgehoben wären; Dieſelben Partheyen, zwiſchen denen ſolches ausgeſprochen, und das Urtheil ergangen, können einander der Expens und Schäden halber, nicht vornehmen, noch beklagen.

F. XXXV.

F. XXXV.

WAnn aber einem bey wehrendem Proceſs, etwann wegen verzogenen Rechtens, oder Ungehorſams, oder anderer Urſachen halber, die Erſtattung der bis zu demſelben Gerichts-Handel aufgelauffener Gerichts-Koſten, und verurſachter Schäden, zuerkannt würde; So mag, unerwartet des End-Urtheils, das gewinnende Theil ſeine Expens und Schäden begehren, und dieſelben vor denen Unter-Amt-Leuten liquidiren.

F. XXXVI.

SO dann einer den andern der Zehrung und aufgewandter Unkoſten halber, beſchicken wolte; Derſelbige, da er nicht allbereit einen Procuratorem zu der gantzen Sach beſtellet, kan entweder mit der Land-Taffel, oder einem Brief unter ſeinem Inſigel, und ſo er ſein Inſigel nicht hätte, unter eines andern, den er darzu an ſeiner ſtatt erbitten möchte, zu Erlangung der Citation oder Beſchickung, ſo wohl auch zu Liquidirung und Beweis der Expens und Schäden, einen Anwald beſtellen und verordnen. Ebenermaſſen kan auch der Beſchickte oder Beklagte wegen Impugnirung dergleichen Schäden, auch einen Anwald, es ſeye mit der Land-Taffel, oder einem Vollmachts-Brief, unter ſeinem oder eines andern Inſigel, doch auf beyderſeits Gewinn und Verluſt, verordnen und beſtellen.

F. XXXVII.

WAnn einer eine Action erhielte; So soll er keiner andern Expens halber klagen, dann allein was er auf die Action gewendet, und derentwegen verzehret. Solte aber derselbe auf was anders, als so er, jetzt-gedachter massen, derselben Rechts-Fertigung halber, aufgewendet, klagen; So soll ihm solches nicht passiret, oder zugesprochen werden. Und wo einer bey einem Recht mehr als eine Sache anhängig gemacht hätte; So soll er die Schäden auch unterscheiden, und dieselben unterschiedlich liquidiren.

F. XXXVIII.

WUrde etwann eine Geistliche Person jemanden aus denen Weltlichen Ständen, wegen einer Ablösung, oder sonst anderer Sachen halber, bey was Rechten solches geschehen möchte, vornemmen und beklagen, die Sach aber ihm abgesprochen, und er zu dem in die Schäden und Unkosten verurtheilet werden; So soll der Geistliche dem andern Theil, und ingleichem auch andere ihnen Geistlichen, nach dem ergangenen Recht, oder Aussprüchen, die aufgewandte Schäden und Unkosten, so wegen dergleichen Action und Rechts-Fertigung ergangen, zu erstatten schuldig seyn, und eine Parthey die andere zu demselben Recht wegen der Schäden beschicken, und darauf Rechtliche Erkanntnuß erwarten.

Von

Von dem Cammer-Recht.

F. XXXIX.

DAs Cammer-Recht soll von Uns, und Unseren Nachkommen, Königen zu Böheim, zuforderst mit Unserm Obristen Land-Hofmeister, und dann anderen tauglichen Personen aus dem Herren- und Ritter-Stand, besetzet werden, und da einer darzu erfordert, ist er schuldig, ein Jahr lang sich darinnen brauchen zu lassen: Nach Ausgang des Jahrs, hat Uns Unser Land-Hofmeister anzuzeigen, welche sich länger wollen brauchen lassen, oder nicht, damit Wir Uns darauf in Gnaden resolviren, und die Nothdurft, wegen Besetzung desselben Rechtens, jederzeit befördern mögen. Und weil in solchem Recht keine gewisse Anzahl, wie viel ihrer darinn sitzen sollen, sondern daselbe ohne Mittel bey Uns stehet; So wird Unser Obrister Land-Hofmeister gleichwohl jedesmal auf taugliche Subjecta dencken, und es also anstellen, auf daß zum wenigsten bey Haltung des Rechtens, allemal Vierzehen Personen gegenwärtig seyn mögen.

F. XL.

DEr Obriste Land-Hofmeister Unsers Erb-Königreichs Böheim, jetziger und künftiger, soll Kraft seines Amts, bey dem Cammer-Recht præsidiren, wie von Altersher der Gebrauch gewesen.

Er soll aber das Cammer-Recht auf dem Prager-Schloß

mit denen von Uns, und nach Uns, Unseren Erben, Nachkommenden Königen, ihm von Herren- und Ritter-Stands Personen zugeordneten Räthen, Viermal des Jahrs halten.

Das Erste Recht soll gehalten werden den nächsten Tag nach S. Pauli Bekehrung.

Das Andere den Montag nach dem Heiligthums-Tag.

Das Dritte den nächsten Tag nach S. Bartholomæi.

Und das Vierte den nächsten Tag nach S. Martini.

Und dergleichen Cammer-Recht soll allezeit Vierzehen Täge lang nach einander gehalten, und in denselben unausgesetzt alle Tage die Rechtliche Nothdurften befördert werden. Es möchte dann etwann an einem Tag ein vornehmes Fest eintreffen, an demselben werden Unsere Cammer-Rechts Beysitzere nicht schuldig seyn, im Recht zu sitzen.

Und da es sich begäbe, daß etwann zu derselben Zeit einer aus Unseren Obristen Land-Officireren, und Rechts-Beysitzeren, nach Prag käme, und der Obriste Land-Hofmeister hätte gleich damals mit seinen zugegebenen Räthen, eine wichtige Action zu erwögen, und zu berathschlagen: In dergleichen grossen und wichtigen Sachen, mag er erstgedachten Obristen Land-Officirer, oder Land-Rechts Beysitzer, ersuchen, daß er, oder sie, ihm solche Action berathschlagen, erwögen, und judiciren helfen.

F. XLI.

SO soll auch der Obriste Land-Hofmeister, vermög seiner habenden Direction, von denen Rechts-Beysitzeren aus dem Herren- und Ritter-Stand die Vota, zu derjenigen Sach, so im Rath und bey denen Rechten vorgebracht, abforderen: Auch wo er etwas unziemliches oder ungebührliches im Rath, und bey denen Rech-

Rechten erführe, und innen würde, solches mit Verweis ab- und einstellen.

F. XLII.

DJe Rechts-Beysitzere vom Herren- und Ritter-Stand, sollen zeitlich zu dem Cammer-Recht erscheinen, und zusammen kommen. So aber einer nicht käme; Soll er sich bey dem Obristen Land-Hofmeister anmelden, und die Ursachen seines Aussenbleibens anzeigen lassen. Sonsten aber was die Zeit, wann sie zum Rechten kommen, und erscheinen, oder auch hinwieder davon gehen, und verreisen mögen, anlanget, bleibet es bey der hieroben vom Land-Recht gesetzten Ordnung, welche Ordnung Ziel und Maaß giebet, wie sich die Obristen Land-Officirere, und Land-Rechts Beysitzere, bey denen Land-Rechten, wie auch die Beysitzere des Cammer-Rechtens zu verhalten, schuldig und verpflichtet seyn.

F. XLIII.

SOlte sichs etwann zutragen und begeben, daß Unser Obrister Land-Hofmeister, in Unseren und Unserer Erben, Nachkommender Könige, genöthigten Geschäften und Verrichtungen, ausser Landes verschicket, oder von GOtt dem Allmächtigen mit Kranckheit heimgesuchet würde; So mag er einem andern aus seinen Mit- und Neben-Räthen, und Rechts-Beysitzeren, seine Stelle im Rechten zu vertretten, auftragen.

F. XLIV.

DIe Beſchickungen, ſo von dem Cammer-Recht auszugehen pflegen, ſollen im Namen und unter des Obriſten Land-Hofmeiſters Inſigel, von dem Schreiber des Cammer-Rechtens ausgefertiget werden. Was aber ſonſt den Proceſs vor dem Cammer-Recht anlanget, es ſey mit Beſchickungen, Einbringung der Schriften, oder anderen Gerichts-Händeln, damit ſoll es allerdings gehalten werden, wie bey dem Land-Recht.

F. XLV.

UNd ſo etwann einer den andern beklagen will; Soll er ſeine Klage dem Schreiber deſſelben Rechtens, Schriftlich übergeben, und um die Citation anhalten. Wo er aber ſolches Perſönlich nicht thuen könte; Mag er es durch einen Gevollmächtigten, allermaſſen wie bey der Land-Taffel, verrichten.

F. XLVI.

ES können auch die Procuratores von beyden Partheyen, mit denen Regiſteren deſſelben Rechtens ebenermaſſen, wie mit der Land-Taffel, beſtellet, und die Schriften bey dem Amt eingegeben werden. Auch da etwann eine Difficultät vorfiele, da Beſcheids vonnöthen, ſolcher Beſcheid von dem Amt ergehen, und nachmals die Schrif-

Schriften beym Cammer-Recht, wie bey dem Land-Recht abgeleſen, es auch mit Schließ- und Eröfnung der Stuben, Ausſprechung der Urtheile, und ſonſten, wie bey dem Land-Recht, gehalten werden. Jedoch wann Teutſche und Böheimiſche Sachen zugleich vorfielen, und alſo die Rechts-Beyſitzere in zwey Senatus ausgetheilet werden ſollen; So wird es genugſam ſeyn, daß in Verfaß- und Ausſprechung der Urtheile, ſieben Perſonen neben dem Præſidenten (welches in dem Böheimiſchen Senatu der Obriſte Land-Hofmeiſter, in dem Teutſchen aber, welchem aus denen Cammer-Rechts Beyſitzeren er Obriſter Land-Hofmeiſter es auftragen wird, ſeyn ſoll) ſich befinden: Es ſollen aber die Urtheile in Unſerm Namen, wie auch beym Land-Rechten, geſprochen werden.

F. XLVII.

DAs Geſchrey und unnützes Geſchwätz, welches ſich zum öftern bey ſolchen Rechten zu begeben pfleget, ſoll wegen Authorität und Würdigkeit des Rechtens, wann daſſelbe eröfnet, bey eben der Pœn und Straf, ſo beym Land-Rechten derentwegen geſetzet und geordnet, verbothen ſeyn.

F. XLVIII.

IM Fall der Actor, bey gemeldtem Cammer-Recht durch einen Ausſpruch eine Action erhielte, oder daß ein Erſtandenes Recht ertheilet, und gegeben wäre; So kan er derentwegen entweder ſelbſt, oder wem er darzu erbitten möchte, von demſelbigen Recht wider die andere Parthey, einen Steck-Brief ausbringen, oder auch von

was darüber eine Relation zur Land-Tafel nehmen, und alle auf das andern Theils den Executions-Proceß führen.

F. XLIX.

Die Christl. Schenker der Cammer-Rechnung soll binnen 30 Tag verfasset, und an Ihren Gnaden zu verschreibenden Tägen, jedoch mit einem Jurisconsulto zum Recht beantwortet seyn: Und handlen sich nachmals Christen Land-Verordter zwey und dreyßig erlegen, und beschlossen werden.

Von dem Hof- oder Lehen-Recht.

F. L.

Das Hof-Recht soll alleyen Thor Tägen von dem Cammer-Rath, und alle Viertael des Jahres gehalten, und darauf Sachen vorhanden, allemahl Dreyßig Tage nach einander seyen.

Es soll auch der Publicirung eines Rechts-Spruches bey gemeinem Hof-Recht, wie von den Land-Rechts gehalten werden.

F. LI.

Darnach aber die Belagung beyläufig drey Monden lang gewähret hatte, und Cyrus sahe, daß seine Kriegsleute und Völker gar kleinmüthig wurden, daß sie auch die Belagung bereits gänzlich verdrossen hatten: Befahl er, daß sie den Euphrates-Bach, welcher mitten durch die Stadt Babylon lauffet, und dessen Wasser, wie die Sage gehet, gantz heilsam und gesund ist, in viele Gräben und Canäle solten ausleiten, damit sie also trocken würden, und sie durch dieselbige in die Stadt kommen könten. Nachdem nun dieses geschehen, und das Wasser in die Gräben geleitet worden, ist es gantz trocken geworden, und hat Cyrus mit seinem gantzen Volck durch dieselbige in die Stadt kommen können.

F. LII.

Als nun einer gegen einen Monarchen seines Gutes kahm recht; Er soll er haben als die Ordnung, und das Recht erfordern, auch sich demselben auch verlassen, und selbe gebrauchen, wie die Gut von seinen Vorfahrungen vor sind Land-Recht, worüber verfasse

F. LIII.

Ob wann das Hoch-Stift gedachter massen / Gott und der Christlichen Kirchen zu Ehr-Lob / zu einer Wacht und Vertheidung dahin / wie solches von Alterhero gebräuchlich / sind und noch zur Zeit bleiben / bey jeweiliger Hoch-Fürstl. Regierung verbleiben / sind hierüber Ihro Fürst. Gn. gesinnet zu einem Amt, gleich wie die Praepositus Unser-Frau Probst bey der Hoch-Fürstl. Hofhaltung verbleiben. Jedoch behalten Wir Uns bevor, wie auch bey denen Unser-Frau-Probsts der Hoch-Fürstl. und der Kammer-Officianten / jederzeit bevor, was Wir zu besserer Verrichtung bey so hoher Instanz nothwendig Landes-Ordnung vorträglichsten Praeceptis, ferner für Verfassung thun möchten.

F. LIV.

Was sich etwa an Lehen-Gütern ereignen lassen möchte; Als soll solcher nicht mehr / als der Hoch-Fürsten von Ihnen der Hoch-Fürstl. durch eigene Beamten, oder Kammerling verrichtet werden.

F. LV.

Als auch jeder Lehen-Herr, so von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden, zur mehrern zu Erhaltung und Ehren, dann so wenige Lehen, als einer von Ihro Hoch-Fürstl. Gnaden, Landsmannischen Rechten, in Jahr

Jahr und Tag sind in einem Jahr und halber Wende: das heißen viele empfangen, und die Lehen-Brief nicht haben, sondern verweisen sie sich für Jahr und Tag, und der Brief nicht bedeutet; sie heißen alle die Recht und Gewohnheit verbieten haben, und denen Lehen-Briefen nach, den Lehen-Gut an sich, oder Nachkommen Kinder, und ihren zum Königreich haben.

F. LVI.

Wie sie die Lehen-Manne in den abwesenden Zeit, von Theilungen der Lehen, Absterben, Kinder, Leuten und die Lehen verliehen werden. Von der auf gethane verbrannte Lehen-Endungs Brief und Urkunden; Auch of ihm zu seinen Schaden geschehen.

F. LVII.

Wie auch abwesender Lehen-Endungs, vermög der Lehen-Briefe, auch auf der Lehn verbrannten, da ich von Verwahrung erwarte mit Lehn, oder denen Nachkommenden Königen, die Lehen-Briefe, oder auch mit den Lehen-Manne, durch einen Lehen-Brief sie geben.

F. LVIII.

Wie sich aber bey der Lehn-Taufel durch Ordnung und Gebrauch, wie neue Bürger, gehalten, und denen Lehen-Rechten, durch einen den andern die Lehen-Brief verkaufen, und in die Lehn-Tafel

einverleiben lassen wolte; So ist solch Lehen-Guth niemand befugt zu kauffen, noch auch zu verkauffen, es würde dann solches von Uns, oder nach Uns Unseren Erben, Nachkommenden Königen, verwilliget, und derjenige Lehen-Mann, so das Lehen-Guth verkauffet, soll zuforderst von dem Obristen Hof-Richter, oder denen Amt-Leuten bey der Hof-Taffel, befraget werden: Ob er Uns das Lehen-Recht gutwillig aufgebe? Und so er sich erkläret, daß er solches gutwilliger weise thue; So soll an statt Unser, oder nach Uns der Nachkommenden Königen, der Obriste Hof-Richter, oder die Amt-Leute der Hof-Taffel, solches von ihm an- und übernehmen. Und derjenige, dem solch Lehen-Guth in die Hof-Taffel wiederum soll eingeschrieben, und einverleibet werden, soll gleicher massen befraget werden: Ob er sich denen Lehen-Rechten nach, verhalten, und dasselbe auf- und annehmen, und gegen Uns sich also erzeigen wölle, wie die Aussetzung des Lehens, denen Rechten nach, vermag? Wo sich nun beyderseits Partheyen darzu bekennen, und einwilligen; So soll der Kauf-Contract, doch mit Unserm gnädigsten Wissen und Willen, also vollzogen werden. Und nach vollbrachter Einschreibung des Kaufs in die Hof-Taffel, soll der Kauffer dem Obristen Hof-Richter an statt Unser, die Lehens-Pflicht thuen, und das Jurament leisten mit nachfolgenden Worten:

F. LIX.

Ich N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, allen Heiligen, und Euch dem (Titul) N. N. als König zu Böheim, und meinem rechten Erb- und Lehens-Herrn, Euer Majestät, und nach Deroselben denen aus Dero Königlichem Geschlecht und Geblüt, Nachkommenden Königen, und Erben dieses Königreichs, getreu, und gewärtig zu seyn wider alle Menschen, deroselben Nutz und Frommen zu

leichtern, Schaden zu wenden, und die es gemeinlich finden, daß offenbar einer Thorheit Thore und Thüren offenstehen, aber denen offenbar weiser, die Schaden zu wenden wissen, Klugheit, Vorsicht und Wenigkeit zu verlassen, sondern in allen den, die mit einem gesunden Leben Maas und Ziel halten, und ihre Lebens-Arten so thun einrichten, daß sie Gott wohlgefallen, und Ihm dienen, Langlebenheit, Reichthum zu Theil kommen, auch endlich auch seelige zu werden, und solcher gestalt nicht zu thun, unter die Thoren, und Unsinnige sind eben solcher Gnaden nicht, als welche mit Gott leben, und alle Tugenden.

F. LV.

Nicht ein Leben, Maas, sondern zum Theil auch Ziel und Verhalten, eine Kunst und Wissenschaft, welche so viel die mündliche Lehrungen anzeigen, Gesetze gestellet, die gehalten werden. Gott hat uns Seine Worte, und Befehl haben; Wenn wir die, und keine Eigne Lehre Menschen-Satzungen, haben, gnädige Verheissung allen, so viel deren sind.

F. LVI.

Wenn man von dem Heil Gott seinen Menschen, oder von denjenigen Stück etwelche, und sich denenselben zur Nachfolg, und der Gnaden Gottes zu theilen, die sich dazu halten, und Gott zu ehren wissen, und denenselben nachgeben, wie solches bey der Gnaden-

Taffel in dieſer Unſerer Königlichen Landes-Ordnung ausgeſetzet, und verordnet iſt.

F. LXII.

So etwann einer gegen einen Lehen-Mann, es ſey bey welchem Recht ſolches wäre, durch einen Ausſpruch, oder Erſtandenes Recht, eine Summa Geldes erhielte, und der Lehen-Mann hätte kein eigenes Erb-Guth, ſondern nur das Guth, ſo zu Lehen gienge, und der, ſo den Ausſpruch, oder das Erſtandene Recht erhalten, wolte auf das Lehen-Guth das Recht führen, und der Execution ſich gebrauchen; Solches mag ein jeder, doch mit Bewilligung Unſer, als Königs zu Böheim, durch eine Schriftliche Relation, und ſonſt anderer Geſtalt nicht, thuen, und von demſelben Recht, wo der Ausſpruch, oder das Erſtandene Recht ergangen, wegen der Einführung eine Relation zu der Hof-Taffel ausbringen: Doch ſoll dergleichen Rechts-Führung Uns an Unſerer Lehens-Gerechtigkeit ohne Schaden und Nachtheil ſeyn.

F. LXIII.

Und ſo einer den Executions-Proceſs an demſelben Lehen-Guth vollführet, und durch das Poſledni Panowáni ſolch Guth endlichen an ſich brächte; Soll er ſchuldig und verpflichtet ſeyn, in Jahr und Tag, über ſolch Lehen-Guth das Lehen zu empfahen, und die Lehens-Pflicht zu leiſten.

F. LXIV.

F. LXIV.

SAnn etwann eine Theilung wegen der Lehen-Güther vorgienge, oder deswegen Stritt vorfiele; Solches gehöret zu des Obristen Hof-Richters Erwög- und Erkanntnuß.

F. LXV.

IM Fall Wir, oder Unsere Erben, Nachkommende Könige, jemanden etwann eine Fälligkeit bewilligten, und gebeten; So soll der, oder die, denen solches gegeben, und bewilliget wäre, zuforderst dieselbige Fälligkeit in der nächst von demselben Guth gelegenen Stadt, wie vor Alters, ausruffen lassen: Doch, wo die Fälligkeit ein Erb-Guth betreffe, soll solches bey dem Land-Recht, wo es aber ein Lehen-Guth angienge, bey dem Hof-Recht gehöret, und entschieden werden.

F. LXVI.

UNd nachdem bishero etliche Inhabere, und Possessores, derer Güther etwann für eine Königliche Fälligkeit ausgeruffen worden, vorgewendet, daß sie von dergleichen Ausruffung nichts gewust, und also dessentwegen die Einführung in das Guth nicht verstattet; So soll hinführo nachfolgender Proceſs darbey gehalten werden: Nemlich, wann jemand einen Ausruffungs-Brief auf etwann ein Erb-Guth ausbringet, und es wird also das Guth, nach Inhalt und Form des Ausruffungs-Briefs, ausgeruffen, und der Inhaber, oder Possessor desselben Erb-Guths,

Gnade, daß dasselbe seinen Widerspruch in sich, und der Rechtsgang-Beweg mehrern zuviel kost: es sey denn, daß der, welcher den Eid Mündlich Thun müsse, einen Commissarium von der Land-Obrigkeit annehmen, und dem selben zu dem Juramento den Eyder, welcher sich darüber beschweret, stellen, und ihn zu solchen Eyd leisten, laut des Eyds aufsetzen werde, und es so ernstes als Recht zu halten vermeinet, bey so dieser Beschaffenheit, der Eyd-leistende Theil, ohne Beschwer, und Verdrießlichkeit, auch ohne Kosten nicht verbleiben kan: Und es in dieser Sache nicht zu Noth: Daß dieser seine Nachbarn, Schultz, Gerichts-Herr, oder ihrer zween oder dreyen auf seinen Verdacht, als obermeldter massen, ansprechen dürfte: Und der Commissarius in seiner gegend kommt, sie für dem Eyd der Treue, Leib, Haab und Gut leisten thun, und machen der Possession der Herrschaft halber convociren, und einsetzen werden, und sie solche Eyd leisten werden.

Da nun einer nach dieser Ordnung, Vorgehen dieser Sachen nicht will, und seinen Widerspruch darüber thut: So mag er solchen darum bey Verlierung seiner Possession, und so viel einsetzung in dieselbe thut, ein Eid nicht angenommen werden, dann derjenige Commissarius von Ordnung wegen Macht hat, solchen Eyd zu leisten.

F. LXVII.

Von obern und niedern Gerichten, Gerichts-Personen, und was denselben beschrieben, Wie sich der, so vor Gericht gefordert, und Recht nehmen will, in der Ordnung halten, und was Gestalten Recht, oder auch Urtheil gesprochen, und Recht zu erkennen Recht, oder auch einen gebührlichen Rechtstag, und Recht zu besitzen, erfordert sey in einer gewissen Zeit, von dem Tornin her ge-

gangen

gemeinen Wortbrauche, eine sehr dunkelvolle Redensart, aber auch der orientalischen Bildersprache, die zum Theile mit in sie verflochten, und ihre Bedeutung in Zeiten auf die noch einander, dasselbe mit der Welt-Asche verhüllten Zeiten. Asche ist eine sehr feine, trockene Erde, die weder Feuchtigkeit noch Leben hat. Es wird in der Nacht und Einsamkeit darüber verklagen, daß Mauern und Thürme, die sonst in Pracht und Herrlichkeit stehen, zu Asche werden.

F. LXVIII.

Man erinnere einen an Gott und seinen Willen vergessenden Menschen, und vor der ihn, um seiner Sünden willen, ein Unglück ergreifen, welches sich gegen Menschen und Thiere richtet: Jeremias, der an Gott und seinen Willen nicht vergessen hat, antwortet, daß jedes Unglück, das Menschen und Thiere, ja selbst die Erde betrifft, eine Folge der Sünden sey. Es ist eine Sprache, die Gott und seine Wege kennet, und sie ausredet, ja ausredet, so lange es dauert. Wie es aber dieses nicht ermüdet: So ist er beständiger, ewiger, der Heilige, gerechter zu nennen.

F. LXIX.

So kommt also Babylon vor Gott, mit seinen Lügen, Zauberkünsten, Reichthum, Macht, Pracht, und Thaten, welche geschrieben, und mit Flammen konnten, mit seinen stolzen Gedanken seiner Herrlichkeit, seinem Ruhme in seinen eigenen, und den Augenblick verschwinden. Es schien vor dem

wem sie wolle: In dergleichen Fällen sollen die Amt-Leute bey der Hof-Taffel, jetzt und künftig, keine Relation von niemanden annehmen, noch dieselbe in die Hof-Taffel einschreiben lassen.

F. LXX.

ES soll aber hinführo bey diesem Recht allerdings der Processs, so bey dem Land-Recht von Uns angeordnet, gehalten, und wie bey der Land-Taffel, also auch bey der Hof-Taffel, in denen dahin gehörigen Sachen, Citationes und andere Processen erhoben, die Schriftlichen Nothdurften eingebracht, und was sonst vonnöthen, befördert werden.

F. LXXI.

DIe Beschickungen und Citationes sollen in des Hof-Richters Namen, wie hiebevor, ausgehen, welcher dann auch, wann er nicht zur Stelle, durch den Unter-Hof-Richter, zu Beförderung derer bey der Hof-Taffel einkommenen Sachen, nothwendige Verfügung thuen wird. Die Urtheile aber sollen in Unserm Namen, wie bey dem Land-und Cammer-Rechten, gesprochen: Auch, wann es vonnöthen, gleichermassen wie bey dem Land-und Cammer-Rechten, die Beysitzere in zwey Senatus getheilet, und neben dem Præsidenten (welches in dem Böheimischen Senatu der Hof-Richter, in dem Teutschen Senatu aber der nächste Beysitzer nach ihm, so der Teutschen Sprach recht kündig, seyn soll) in einem jeden Senatu bey dem Ausspruch des Urtheils zum wenigsten Sieben Personen sich befinden. Es sollen auch die Beschickungen nicht eben durch andere

Lehen-

Lehen-Leute, wie hiebevor, ſondern auf maaß und weiſe, wie bey denen anderen Rechten, geſchehen.

F. LXXII.

Es ſoll aber jetzt-geſetzte Ordnung nicht allein auf die alten, ſondern auch diejenigen Lehen-Güther gezogen werden, welche durch Urtheile und Recht, wegen der vorgegangenen Rebellion, anjetzo zu Lehen gemacht worden: Setzen auch, ordnen und wollen, daß von der Zeit an, als erwehnte Urtheile publiciret, dieſelben Güther anders nicht, als vor Lehen gehalten, und nach obberührten Lehen-Rechten (auſſer was Wir Uns etwann diesfalls in particulari gegen Unſerm Lehen-Richter reſolviret haben möchten) hinführo gerichtet, und judiciret werden ſollen.

Von dem Appellations-Rath.

F. LXXIII.

Demnach auch Unſer lieber An-Herr, Weyland Kayſer und König Ferdinandus, das Collegium der Appellation auf dem Prager-Schloß geſtiftet; Als wollen Wir gnädigſt, daß daſſelbe allerdings bey der Inſtitution und Verfaſſung, wie es erſtlich fundiret, und angeſtellet, auch bey dem, ſo Wir des Præſidenten halber, hieroben angeordnet, verbleiben ſoll. Und weil die Reviſiones von dannen bishero in Böheimiſchen Sachen an das Cammer-Recht ergangen, darbey aber der Unterſcheid zwiſchen

dem Stadt- und Land-Rechten allerhand Ungelegenheit verursachet; So halten Wir Uns gnädigst bevor, wie es mit solchen Revisionen ins künftig gehalten werden soll.

Von Belehrnungen, und Revisionen.

F. LXXIV.

DEmnach bishero von dem Cammer-Rechten, Burggraffen-Amt, wie auch denen Unter-Amt-Leuten, in schweren Fällen, so von denenselben nicht wohl entschieden werden können, die Belehrnungen bey dem Land-Recht genommen, welche ihnen auch jederzeit von Unseren Obristen Land-Officireren, und Land-Rechts Beysitzeren, ertheilet worden; So lassen Wir es darbey auch nochmals gnädigst bewenden: Und mögen obangeregte Tribunalien sich solcher Belehrnungen, wie vor diesem gebrauchen, und darzu bey einem jeden Land-Recht gewisse Täge, nach Gelegenheit der Sachen, so alldort vorkommen, bestimmt werden.

F. LXXV.

FErner, wie Wir gnädigst wollen, daß mehrgedachtes Land-Recht eben in denen Würden, Ansehen, und Respect, wie vor diesem erhalten, auch diejenigen, so sich im wenigsten daran vergreiffen, mit ebenmäßigen Straffen, wie hiebevor geschehen, beleget werden sollen;

Also

Also befinden Wir gnädigst, daß darbey die Wohlthaten der Rechte (so auch in anderen Königreichen in hohen Tribunalien gebräuchlich) nicht gäntzlichen abgeschnitten, sondern an statt derselben, die Revision eingeführet, und ohne Mittel an Uns, als Königen zu Böheim, zugelassen seyn soll.

F. LXXVI.

DAmit aber gleichwohl solches, allein zu Schutz und Schirm der Gerechtigkeit und Unschuld angesehen- und von Uns zugelassenes Beneficium nicht gemisbrauchet, und dardurch die Rechts-Händel ohne Ursach verlängert werden: So soll zuforderst jetzt-erwehntes Beneficium nicht statt haben in nachfolgenden Fällen:

1. Für das Erste, in Peinlichen Sachen, so eine Lebens-Straf auf sich tragen, dann in solchen Fällen setzen, ordnen, und wollen Wir gnädigst, weil der Condemnirte und Verdammte, sich der Revision, zu Aufziehung der zuerkannten wohl-verdienten Straf leichtlich misbrauchen möchte, und aber dem gemeinen Nutzen und Besten daran gelegen, damit die Ubelthaten nicht ungestraffet bleiben, oder die gebührliche Abstraffung derselben, zur Ungebühr verzogen werde, daß die Revision nicht verstattet, noch zugelassen werden soll: Es wäre dann Sach, daß sich jemand deswegen, deren in Peinlichen Fällen, so Leibes- und Lebens-Straf auf sich tragen, bey Unserm Königlichen Land-Recht ergangenen Urtheilen halber, an Uns beschweren, und beklagen würde, daß in mehr-bemeldten Peinlichen Sachen, seiner unerfordert und ungehöret, und also nichtiglich, oder sonst wider Natürliche Vernunft und Billichkeit, wider ihn procediret, gehandelt, und geurtheilet, und derhalben principaliter auf die Nullität, um Proceß ansuchen würde, dann alsdann soll der ansuchenden Parthey, solcher Nichtigkeit halber, Ladung zuerkannt, und darauf Rechtliche Hülf mitgetheilet werden.

2. Es ſoll auch, für das Andere, von ſchlechten Bey-Urtheilen, Interlocutorien, und Beſchwerungen, keine Reviſion verſtattet, noch zugelaſſen werden: Es wäre dann, daß ein ſolches Bey-Urtheil, ein irreparabile Gravamen, oder unwiederbringliche Beſchwerung auf ſich trüge, dann in einem ſolchen Fall, damit der Beſchwerte nicht Recht- oder Hülf-loß gelaſſen werden möge, ſoll die Reviſion angenommen werden.

3. Für das Dritte, ſoll von der Execution, damit einem jeden zu demjenigen, was ihme mit Urtheil und Recht zuerkannt, ſchleunig verholfen werden möge, keine Reviſion zugelaſſen werden.

4. Ebenermaſſen, und für das Vierte, ſoll auch von einem Erſtandenen Recht, keine Reviſion verſtattet, noch zugelaſſen werden.

5. So ſoll auch, für das Fünfte, wann einer in richtigen verbrieften Schulden, da ſeine eigene Hand und Inſigel vorhanden, durch Urtheil und Recht zu der Bezahlung condemniret, die Reviſion nicht zugelaſſen, noch angenommen werden.

6. Für das Sechſte, da einer innerhalb der Zweyen Monaten von dem ergangenen End-Urtheil, keine Reviſion bey Uns geſuchet, und wurde nach Verflieſſung ſolcher Zweyer Monaten, allererſt um Verſtattung der Reviſion anhalten; So ſoll er hiermit keines wegs gehöret, ſondern gäntzlich abgewieſen werden.

7. Für das Siebende, ſoll die Reviſion nicht zugelaſſen werden, wann einer entweder ſich der Reviſion verziehen, oder ſonſt ipſo facto, und mit der That, das Urtheil einmal beliebet: Wie Wir dann dieſem allem alſo ſtracks nachgegangen wiſſen, auch nach Gelegenheit der Umſtände, und der Sachen Beſchaffenheit, in welchen Fällen mehr die Reviſion abgeſchlagen, oder zugelaſſen werden möge, Uns gnädigſt reſerviret, und vorbehalten haben wollen.

8. Im-

5. Jenkinsen, und den 6. Herr Hill, sind bey Sr. Majestät angelangt, um in Gnaden, nebst andern Dero Gesandten, die Ehrerbietige Gratulation abzustatten, und Ihre Credentiales und Schreiben selbst, persönlich abzulegen. Und kommen von Ihrer Königlichen Majestät den Lumpen, eine Mahlzeit, und Nachtlager, angewiesen worden.

F. LXXVII.

Den 18 des dies, da Ihr Excellenz entweder, innerhalb Zweyer Monaten Zeit nach abgethanem Verlauf, sich bey Ihrer Königlichen Majestäten, der Lumpey angeben, und alsdan die Urlauben, wieder in der Residenz begehen, Allergnädigst anordnen werden, haben alle Fürsten erwogen hat, ob man zur gedachten von den neuerlichen Thal-Schreiben nicht antworten solle, und haben in dem Anfang keinen Mangel gehabt, Ihr Königliche Majestät aber, haben Ihnen, durch den Herrn weiter zu Verfertigung der Antwort gedacht machet, und über dieses alter zu gnädiger allergnädigsten Resolution verfertiget.

F. LXXVIII.

Nicht aber ein gnädige Deliberation, ob endlich der Residenz zu gedenken sey oder nicht? Um so viel mehr sehet angenehmer werden Ihnen: Es sich Ihrer Land-Stadt für sie und möglich schaffen, und nur vor heute, als vorhero empfangen, die Kammer dankbarst, darauf sie in Unterthänigen gnaugen, dem Urtheil anerkennet werden.

Da nun die Residenz von Ihre angenommen wieder; Er sich Ihr Excellenz der Urtheil andere nicht gnädigen werden, er wäre dann von den Thaten Ihro gnädigen Cantzen gründet, daß im Fall solche durch die Residenz der

Sach verluſtigt würde, es alles dasjenige, was ihm zuerkannt, leiſten und præſtiren wolle.

F. LXXIX.

ES ſoll aber derjenige, ſo die Reviſion ſuchet, eine gewiſſe Summa Geldes deponiren, oder da er zur Gnüge beſcheinigte, daß er ſolches Geld nicht aufbringen könte, genugſam verbürgen: Welche Summa, nach Gelegenheit der Perſon und Sache, durch Unſere Königliche Böheimiſche Hof-Cantzley gemäßiget werden ſoll: Jedoch daß obberührte Summa jederzeit nicht weniger, als das Siebende Theil des Werts, oder æſtimationis litis, oder der Action, derentwegen es zu thuen iſt, austrage: Und ſoll, im Fall das geſprochene Urtheil recht befunden, ſolche Summa Unſerm Fiſco, oder Königlichen Procuratori, zu Erhaltung des Juſtitz-Weſens in dieſem Unſerm Erb-Königreich Böheim, erleget werden. Was aber arme und ſolche Leute betreffen thuet, welche ſolches Geld zu erlegen, nicht vermögeten; Dieſelben ſollen an ſtatt der Geld-Straf, mit Gefängnuß, oder ſonſt extraordinariè, nach Beſchaffenheit der Sachen, wegen der zu Unrecht angemaſter Reviſion, geſtraffet werden.

F. LXXX.

ES ſoll auch ein jeder, ſo eine Reviſion begehret, ſelbſt in Perſon einen Cörperlichen Eyd bey Unſerer Königlichen Böheimiſchen Hof-Cantzley, zuvor und eher ihm die Reviſion ertheilet wird, ablegen, daß er ſolche Reviſion nicht gefährlich, und die Sach dardurch aufzuziehen, ſondern aus gutem reinen Gewiſſen, eintzig und allein der Gerechtigkeit zu ſteuer, ſuche und begehre.

Da

Da aber die Reviſion innerhalb Zweyer Monats-Zeit nach dem geſprochenen Urtheil, nicht geſuchet worden, oder nicht für erhöblich befunden würde, oder aber der Supplicant zu Vollziehung obangeregter Requiſiten, ſich nicht erklären wolte; So ſoll gedachte Reviſion keines wegs angenommen werden.

F. LXXXI.

DAß auch etwann der, ſo die Reviſion ſuchet, Unſere Land-Officirere, und Land-Rechts Beyſitzere mit unbeſcheidenen und unziemlichen Worten anzugreiffen, und dieſelben zu deſpectiren, ſich gelüſten lieſſe, und nicht eintzig und allein auf die Sache ſelbſt gienge; Wider denſelben wollen Wir mit unausbleiblicher Straf verfahren, und obgedachte Unſers Land-Rechts Ehr und Wohlſtand, Uns jederzeit allergnädigſt angelegen ſeyn laſſen.

F. LXXXII.

WAnn aber die Reviſion von Uns zugelaſſen; So ſollen von Uns, Unſeren Erben, und Nachkommenden Königen zu Böheim, zum wenigſten Neun Perſonen aus Unſeren fürnehmſten Geſchwornen Juſtitz- und anderen Räthen, benennet, und ihnen committiret werden, innerhalb Sechs Wochen von Zeit der ihnen aufgetragenen Commiſſion, in Unſerer Königlichen Böheimiſchen Hof-Cantzley zuſammen zu kommen, da ihnen dann nicht allein die Acta, welche bey dem Land-Recht ergangen, ſondern auch mehr-angeregte Reviſion-Schrift, welche das anhaltende Theil eingebracht, wie auch, da das Gegen-Theil

auf beſchehene Communication in dem Termino der Sechs Wochen, etwas darauf Schriftlich geantwortet, zugeſtellet werden. Darauf ſollen die darzu verordnete Räthe, ſolches alles ableſen laſſen, und bey ihren Pflichten und Eyden, ſo ſie in Annehmung ihrer Aemter geſchworen, eines und des andern Theils in denen Actis (auſſer welcher dann, ſo wenig in der gemeldten Supplication oder Reviſion-als darauf erfolgten Antwort-Schrift ichtwas neues vorgebracht, oder da es vorgebracht, nicht attendiret werden ſoll) begriffene Fundamenta fleißig erwögen, auch die Urſachen und Gründe, darauf ſolch Urtheil geſchöpfet, und ſo, dem Herkommen nach, jederzeit in Unſers Land-Rechtens Urtheil geſetzet werden, gegen dem von dem Gegen-Theil in denſelben Actis angezogenem Fundament halten, und ſo ſie ſolch Urtheil gerecht erfunden, daſſelbige wieder confirmiren, und bekräftigen, oder ſo ichtwas durch die Urtheilere überſehen, und geirret, oder ſonſt ſolch Urtheil nichtig, oder dieſer Unſerer Landes-Ordnung nicht gemäß wäre, daſſelbe bis auf Unſere gnädigſte Ratification, reformiren, und Uns nachmals ſolches alles, damit Wir Uns darüber reſolviren, und in Unſerm Namen das Reviſions-Urtheil ergehen laſſen mögen, ausführlich vorbringen, und referiren. Es ſollen auch mehr-gedachte von Uns verordnete Commiſſarien, wann ſie obberührte Reviſions-Sache vornehmen, dieſelbe unausgeſetzet fortſtellen, und keines weges interrumpiren laſſen. Und ſoll ſolche Reviſion nicht allein vom Land- ſondern auch Cammer- und Hof-Rechten, wann die Sache darnach beſchaffen, und die Action der Wichtigkeit iſt, und ſonſt alle Requiſita vorhanden wären, zugelaſſen werden.

F. LXXXIII.

Da es ſich auch aus denen Actis befinde, daß die Sachen nur mit Fleiß aufgezogen, und das Gegen-Theil umgetrieben worden; So ſoll nicht allein die vorangeregte Geld- oder Gefängnuß-Straf (welche auf alle Fälle, wann das vorige Urtheil nicht umgeſtoſſen wird, angeſehen) unfehlbar und allezeit vollzogen, ſondern auch darüber dem condemnirten Theil, nach Befund der geſuchten Verlängerung, und unziemlichen litigirens, neben denen Schäden und Unkoſten, auch eine willkührliche Straf zuerkannt werden.

Weil bishero von denen Proceſſen, wie dieſelbe in denen unterſchiedenen Tribunalien zu führen, ſo wohl denen Reviſionen gehandelt worden; So folget nunmehr, wie es ſonſt ferner nach denen geſprochenen Urtheilen zu halten, und von denen Executions-Proceſſen.

G. I.

WAnn einer ein Urtheil wegen eines Land-Guths, oder einer Summa Geldes, erhaltet; So mag er sein Recht wem er will, abtretten, verkauffen, oder vergeben: Und wem er es also gegeben, oder verkauffet, der mag sich dessen gebrauchen, und den Executions-Proceſs verführen, nicht weniger als derjenige, von deme er das Recht an sich gebracht. Eben diese Meynung hat es auch mit dem Erstandenen Recht, welches, wann es erhalten, es treffe Geld, oder Land-Güther an, mag es ohne alle Verhindernuß abgetretten, und hingelassen werden.

G. II.

WAnn auch einer, nach erhaltenem Urtheil, oder Erstandenem Recht, eher mit Führung des Executions-Proceſſes, oder Ausbringung der Steck-Briefe, (darvon hierunten mit mehrerm gemeldet wird) einen Anfang gemacht, mit Tod abgienge; Sollen desselben Erben, oder Nachkommen, nach ihm (wann nicht die über Recht verwehrte Zeit verstrichen) den Executions-Proceſs, es sey mit Führung des Rechtens, oder denen Steck-Briefen, wider denjenigen, so das Recht verlohren, verführen.

G. III.

G. III.

Hätte er aber bey seinem Leben auf erlangtes Urtheil, oder Erstandenes Recht, allbereit angefangen, den Executions-Proceſs zu führen, und wäre darunter Todes verschieden; Soll nach seinem Tod sein Erb, Fürmund, oder Nachkommen, das angefangene Recht vollenden: Und so derjenige, wider den das Urtheil, oder Erstandene Recht ergangen, stürbe; Soll gleichermassen wider seine Erben, Fürmündere, und Nachkommen, oder auch die Inhaltere seiner Güther, verfahren werden.

G. IV.

Und wäre eine Verschreibung vorhanden, so bey dem Burggrafen-Amt auf die Steck-Briefe, oder etwann auf eine andere Straf gestellet, und darinnen zu Bezahlung derselben Schuld auch der Erbe, und Inhaber des Guths, verbunden werden, und hierzwischen, ehe der Termin zu der Bezahlung herbey kommt, der Glaubiger, oder Selbst-Schuldiger, mit Tod abgienge; So sollen die Erben, Fürmündere, oder Nachkommen, mit dem Executions-Proceſs gegen einander allerdings, wie hieroben gesetzet, verfahren.

G. V.

Da einer ein Guth innen hätte, und bey seiner Inhaltung zu Recht geladen, und citiret würde, unterdessen aber, und ehe die Sach zum Ausschlag

gelangte, daſſelbe Guth verkaufte, oder etwann in andere wege verwendete, und nachmals der Kläger ein Urtheil, oder Erſtandenes Recht auf eine gewiſſe Summa wider ihn erhielte; So iſt er Kläger wohl befugt, auf dem Guth, auf welchem der Beklagte zur Zeit der Klag, und ausgebrachten Citation betroffen, ſein Recht zu ſuchen. Und nach erhaltenem Urtheil, oder Erſtandenem Recht, ſoll niemanden ſein Executions-Proceſs geſperret werden, ſondern wolte einer ein beſſeres Recht zu denen Güthern, darauf die Execution geführet wird, haben; So mag er einen Widerſpruch einlegen, und darauf vor Ausgang Zweyer Wochen, von der Abſchatzung anzureiten, Ladung und Citation ausbringen: Gegen demjenigen aber, ſo das Recht führet, ſoll der Executions-Proceſs zugelaſſen, und bis aufs höchſte geführet werden.

G. VI.

SAnn aber derjenige, wider den das Urtheil ergangen, oder das Erſtandene Recht erhalten, die Haupt-Summa ſammt denen Unkoſten nicht abgeleget; Soll die wider denſelben angeſtelte Verführung des Execution-Rechtens, dem, welcher den **Odpor** / oder Widerſpruch eingeleget, an ſeiner Gerechtigkeit unnachtheilig ſeyn: Der aber, wider welchen der Executions-Proceſs geführet, kan keinen Widerſpruch thuen, es wäre dann, daß wegen einer gröſſern und höhern, oder auch allbereit bezahlten Summa Geldes, die Execution wider ihn fürgenommen würde, alsdann und auf ſolchen Fall, kan ein jeder wider den, ſo auf ſeine Güther den Executions-Proceſs angeregter maſſen führet, ſeinen Widerſpruch einwenden.

G. VII.

G. VII.

Erhaltet einer beym Cammer-Recht oder Burggrafen-Amt eine Sache wegen Geldes, oder einer Straf, und will darum, daß man dem Urtheil nicht nachkomme, einen Executions-Proceſs auf das Guth führen; So ſoll er von dem Gericht, da das Recht anhängig geweſen, eine Relation zu der Land-Taffel nehmen, und alsdann ſich des Executions-Proceſſes gebrauchen.

Von Schutz- und Handhabung des Rechtens.

G. VIII.

Demnach Wir nicht weniger als Unſere Hochgeehrte Vorfahrere, gnädigſt wollen, daß niemand, weß Standes oder Weſens der auch ſey, ſich wider das ordentliche Recht ſetzen, ſondern daß über demſelben Hand gehalten, und ohne Unterſchied der Perſonen, wider die Verbrechere, was Würden, Stands oder Weſens ſie ſeyn, verfahren werden ſoll; So ſoll Unſer Obriſter Burggraf in Unſerm Erb-Königreich Böheim, jederzeit ein wachendes Auge haben, und ihm angelegen ſeyn laſſen, daß die Executions-Proceſſen, allerdings wie dieſelbe in dieſer Unſerer Landes-Ordnung geſetzet, gehalten, und unfehlbar vollzogen werden.

G. IX.

G. IX.

UNd wann es darzu käme, daß gedachte Executions-Proceſſen anders nicht, als mit gewafneter Hand fürgenommen, und zu Werck gerichtet werden könten; So ſoll er ſolches (es wäre dann, daß er es neben dem Hauptmann des Creyſes, darinnen der oder die Widerwärtigen geſeſſen, etwann mit einem oder zwey Hundert Mann aus demſelben Creys verrichten könte, und es alſo keines groſſen Aufbots bedärfte) an Uns gelangen laſſen: Darauf dann Wir, und Unſere Erben, Nachkommende Könige, nicht allein mit Aufbietung entweder eines oder mehr Creyſes, ſondern auch mit Zuthuen Unſerer eigenen Militia, ohne eintzigen Verzug, wider den, ſo ſich obberührter maſſen dem Recht widerſetzet, verhelffen ſollen und wollen.

G. X.

UNd da jemand, weß Standes oder Weſens derſelbe auch wäre, auf ſolch Unſern Aufbot, die ſchuldige Hülf nicht leiſten wolte; Derſelbe ſoll ipſo facto ſeine Ehr verlohren, auch wider ihn, nach Gelegenheit, mit denenjenigen Straffen verfahren werden, ſo hieroben von denen ſtatuiret, und geſetzet, ſo zu Kriegs-Zeiten auf Unſere Gebotte nicht erſcheinen. Wie dann auch, ſo viel die Defenſion des Landes anlanget, Wir Uns deswegen Geſätze und Ordnung zu machen, jederzeit zuvor behalten.

Was gestalt man sich nach denen Rechts-Sprüchen, bey der Einführung wegen der Erb-Gründe, wie auch der Schulden halber, zu verhalten.

G. XI.

WAnn einer ein Urtheil, oder Erstandenes Recht erhaltet, in Sachen, ein Erb- und eigen Land-Guth betreffend, und es ihm, laut der im Urtheil ausgesetzten Zeit oder Vierzehen Tägen, nachdem das Erstandene Recht erhalten, nicht abgetretten, und eingeantwortet wird; So mag derselbe sich in Person zu der Land-Taffel verfügen, oder einen andern schicken, und von dem Staroſta einen Cammerling, die Vmluwa zu thuen, oder das verliehrende Theil, wegen nicht abgetrettenen Guths, besprechen zu lassen, begehren und ausbitten.

G. XII.

DJerauf soll der Staroſta angeregte Vmluwa in das darzu verordnete Register einschreiben und verzeichnen, und den Cammerling fortschicken. Wird aber dem, so obgesieget, innerhalb Vierzehen Tägen, nachdem er also besprochen, das Guth nicht abgetretten: Mag er wiederum zu der Land-Taffel kommen, oder schicken, und von denen Unter-Amt-Leuten daselbst, die Erste Einführung (welche Zwod genannt wird, und nur ein Recht zu dem Guth, und keine Posseſſion giebet) begehren. Und

Ordnung, Wir wollen auch, daß unsere Amtleute Zwyl und Bann, in unsern Gerichten, Macht haben, zu strafen, nach Gelegenheit der Sachen, und nach Gestalt der Personen, Niemand ausgenommen, wie wir auch Macht haben, Jemand, der Unrecht thut, zu strafen, nach Gelegenheit seiner Sachen, Jedoch Leib und Leben ausgenommen, wie das unsere Amtleute auch in allen Gerichten thun sollen.

C. XII.

Auch ist Unsere Ordnung und Wille, daß Jeder, der Pfleger oder Richter ist, oder Jemand, der Macht hat, Jemand zu strafen, Niemand strafen soll, er habe denn zuvor Jemand, der Unrecht thut, gefangen, und Niemand lassen aus Unsern Gefängnissen Urfehde, oder Bürgschaft nehmen, er habe denn zuvor Macht dazu von Uns. Auch ist Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß unsere Richter, Amtleute, oder Pfleger, keine Urfehde, noch Bürgschaft nehmen, sie haben denn zuvor Macht dazu. Ist aber, daß unsere Richter, Amtleute oder Pfleger, Jemand, der Unrecht thut, nicht strafen, oder Urfehde, oder Bürgschaft nehmen, als vorgeschrieben steht, so sollen sie Uns, oder unsern Hofmeister, oder Hauptmann, oder Verweser, oder unsern Kanzler, oder unsern Rath, oder unsern Vitzthum, oder unsern Vogt, oder unsern Kastner, oder unsern Schösser, oder unsern Zollner, oder unsern Forstmeister, oder unsern Jägermeister, oder unsern Landknecht, oder unsern Vogt auf dem Gebirg, oder unsern Vogt auf der Haide, oder unsern Vogt auf dem Wald, oder unsern Vogt auf dem Wasser, oder unsern Vogt auf dem Land, oder unsern Vogt auf der Stadt, oder unsern Vogt auf dem Feld, oder unsern Vogt auf dem Dorf, oder unsern Vogt auf dem Hof, oder unsern Vogt auf dem Berg, oder unsern Vogt auf dem Thal, oder unsern Vogt auf dem Bach, oder unsern Vogt auf dem Fluß, oder unsern Vogt auf dem Graben, oder unsern Vogt auf dem Weg, oder unsern Vogt auf dem Steg, oder unsern Vogt auf dem Brücke, oder unsern Vogt auf dem Thor, oder unsern Vogt auf dem Thurm, oder unsern Vogt auf dem Mauer, oder unsern Vogt auf dem Zaun, oder unsern Vogt auf dem Hecke, oder unsern Vogt auf dem Busch, oder unsern Vogt auf dem Baum, oder unsern Vogt auf dem Strauch, oder unsern Vogt auf dem Gras, oder unsern Vogt auf dem Kraut, oder unsern Vogt auf dem Blume, oder unsern Vogt auf dem Frucht, oder unsern Vogt auf dem Korn, oder unsern Vogt auf dem Weizen, oder unsern Vogt auf dem Roggen, oder unsern Vogt auf dem Gerste, oder unsern Vogt auf dem Haber, oder unsern Vogt auf dem Hirse, oder unsern Vogt auf dem Erbse, oder unsern Vogt auf dem Linse, oder unsern Vogt auf dem Bohne, oder unsern Vogt auf dem Wicke, oder unsern Vogt auf dem Kraut, oder unsern Vogt auf dem Rübe, oder unsern Vogt auf dem Kohl, oder unsern Vogt auf dem Salat, oder unsern Vogt auf dem Petersilie, oder unsern Vogt auf dem Dill, oder unsern Vogt auf dem Fenchel, oder unsern Vogt auf dem Anis, oder unsern Vogt auf dem Kümmel, oder unsern Vogt auf dem Koriander, oder unsern Vogt auf dem Senf, oder unsern Vogt auf dem Meerrettich, oder unsern Vogt auf dem Rettich, oder unsern Vogt auf dem Zwiebel, oder unsern Vogt auf dem Knoblauch, oder unsern Vogt auf dem Lauch, oder unsern Vogt auf dem Porree, oder unsern Vogt auf dem Schnittlauch, oder unsern Vogt auf dem Basilikum, oder unsern Vogt auf dem Majoran, oder unsern Vogt auf dem Thymian, oder unsern Vogt auf dem Rosmarin, oder unsern Vogt auf dem Salbei, oder unsern Vogt auf dem Ysop, oder unsern Vogt auf dem Lavendel, oder unsern Vogt auf dem Melisse, oder unsern Vogt auf dem Pfefferminze, oder unsern Vogt auf dem Münze, oder unsern Vogt auf dem Kümmel, oder unsern Vogt auf dem Koriander, oder unsern Vogt auf dem Senf, oder unsern Vogt auf dem Meerrettich, oder unsern Vogt auf dem Rettich, oder unsern Vogt auf dem Zwiebel, oder unsern Vogt auf dem Knoblauch, oder unsern Vogt auf dem Lauch, oder unsern Vogt auf dem Porree, oder unsern Vogt auf dem Schnittlauch, oder unsern Vogt auf dem Basilikum, oder unsern Vogt auf dem Majoran, oder unsern Vogt auf dem Thymian, oder unsern Vogt auf dem Rosmarin, oder unsern Vogt auf dem Salbei, oder unsern Vogt auf dem Ysop, oder unsern Vogt auf dem Lavendel, oder unsern Vogt auf dem Melisse, oder unsern Vogt auf dem Pfefferminze, oder unsern Vogt auf dem Münze.

C. XIV.

Auch ist es also zu handhaben: Wer Jemand Schuld gibt, der soll ihn, oder sein Gesind, in das nächste, oder das nächste darnach, oder das dritte Gericht, das in unsern Landen ist, fordern, und soll ihn Recht geben.

Rhense Brief der Kurfürsten von Mainz, Cöln, Trier und Sachsen über Kaiser Ludwig des Bayern Absetzung und Bann.

Wir die nah genannten Churfürst Brief der Churfürsten Ertzcanzler Ertzcanzler Ertzcanzler

richtig gemacht würde; Solle er zu dem Staroſta / oder Obriſten Inſpectorn der Cammerlinge, kommen, oder an ſeiner Stelle einen andern ſchicken, und um einen Cammerling, wegen nicht gethaner Bezahlung, den Condemnirten zu beſprechen, oder ihm eine Vmluwa und Wahrnung zu thuen, anhalten, und wann er darauf in Vierzehen Tägen, nach gethaner Vmluwa oder Beſprechung, Klägern nicht begnügen thäte; So ſoll Kläger bey der Land-Taffel um einen Zwod oder Einführungs-Brief bitten, welcher ihm auch gegeben, und mit einem Cammerling aus dem Amt fortgeſchicket werden ſoll: Und ſoll der Cammerling zu ſeiner Wiederkunft, bey dem Amt Relation thuen, ob derjenige, auf welchen das Einführungs-Recht gerichtet, daſſelbe habe angenommen oder nicht? Und ſolches alles bey dem Amt einſchreiben laſſen.

G. XVII.

SAl aber der, wider welchen der Zwod oder die Einführung ausgebracht, nicht zu Haus angetroffen würde; Soll ſich der Cammerling allerdings demjenigen gemäß verhalten, ſo in vorigen Articulen, von dem Einführungs-Proceſs wider die Abweſende, geſetzet iſt.

G. XVIII.

SOdann nach dieſer Einführung, die zuerkannte Summa, neben denen aufgelauffenen Unkoſten, ſo viel derſelben beym Amt paſſiret werden, dem gewinnenden Theil nicht erleget würde; Solle daſſelbe innerhalb Vier Wochen nach der Einführung, ſich bey dem Staroſta/ entweder in der Perſon, oder durch einen andern angeben, und einen Cammerling zu dem Erſten Panowánj oder Beherzſchungs-Recht, ſo doch ſo wenig das Dominium,

nium, als die Erſte Einführung, von der hieroben gemeldet, die Poſſeſſion verändert, ausbringen.

Würde ihm aber alsdann auch einen weeg wie den andern die zuerkannte Summa nicht entrichtet; So mag er Vierzehen Täge hernach wiederum zu denen Unter-Amt-Leuten kommen, oder ſchicken, und von ihnen einen Abſchatzungs-Brief begehren, welcher ihm dann von dem Unter-Cammerer auf Vier Wochen ertheilet werden ſoll.

G. XIX.

WO nun derjenige, auf deſſen Erb-Grund das Executions-Recht geführet würde, in denen Vier Wochen, der Abſchatzung, welche auf ſein Guth geſchehen ſoll, einen Widerſpruch thuen wolte; So ſoll er, ehe und zuvor der Vicè-Land-Cammerer auf daſſelbe Guth, auf welches er zur Abſchatzung einen gewiſſen Tag angeſetzet, verreiſen möchte, zu dem Obriſten Burggraffen-Amt kommen, oder einen Brief unter ſeinem Inſigel dahin ſchicken, und dem Obriſten Burggraffen-Amt, wie nicht weniger auch dem Vicè-Land-Cammerer, die Urſachen ausdrücklichen vermelden, und vorbringen, warum er die Abſchatzung in ſein Guth nicht verſtatten könne, und darneben eine Beſchickung innerhalb Vierzehen Tägen ausbringen, und der Obriſte Burggraf, oder der ſeine Stelle haltet, ſoll endlich und gewiß in denen anderen Vierzehen Tägen beyde Partheyen deswegen entſcheiden, und denen Sachen ein Ende machen, auch keine Exception, ſo für dem Urtheil allbereit einkommen, oder auch, ſo alsbald und vor Ausgang der Vierzehen Tägen, nicht erwieſen werden könte, zulaſſen.

richtig gemacht würde; Solle er zu dem Staroſta / oder Obriſten Inſpectorn der Cammerlinge, kommen, oder an ſeiner Stelle einen andern ſchicken, und um einen Cammerling, wegen nicht gethaner Bezahlung, den Condemnirten zu beſprechen, oder ihm eine Vmluwa und Wahrnung zu thuen, anhalten, und wann er darauf in Vierzehen Tägen, nach gethaner Vmluwa oder Beſprechung, Klägern nicht begnügen thäte; So ſoll Kläger bey der Land-Taffel um einen Zwod oder Einführungs-Brief bitten, welcher ihm auch gegeben, und mit einem Cammerling aus dem Amt fortgeſchicket werden ſoll: Und ſoll der Cammerling zu ſeiner Wiederkunft, bey dem Amt Relation thuen, ob derjenige, auf welchen das Einführungs-Recht gerichtet, daſſelbe habe angenommen oder nicht? Und ſolches alles bey dem Amt einſchreiben laſſen.

G. XVII.

DA aber der, wider welchen der Zwod oder die Einführung ausgebracht, nicht zu Haus angetroffen würde; Soll ſich der Cammerling allerdings demjenigen gemäß verhalten, ſo in vorigen Articulen, von dem Einführungs-Proceſs wider die Abweſende, geſetzet iſt.

G. XVIII.

SOdann nach dieſer Einführung, die zuerkannte Summa, neben denen aufgelauffenen Unkoſten, ſo viel derſelben beym Amt paſſiret werden, dem gewinnenden Theil nicht erleget würde; Solle daſſelbe innerhalb Vier Wochen nach der Einführung, ſich bey dem Staroſta/ entweder in der Perſon, oder durch einen andern angeben, und einen Cammerling zu dem Erſten Panowánj oder Beherrſchungs-Recht, ſo doch ſo wenig das Dominium,

nium, als die Erſte Einführung, von der hieroben gemeldet, die Poſſeſſion verändert, ausbringen.

Würde ihm aber alsdann auch einen weeg wie den andern die zuerkannte Summa nicht entrichtet; So mag er Vierzehen Täge hernach wiederum zu denen Unter-Amt-Leuten kommen, oder ſchicken, und von ihnen einen Abſchatzungs-Brief begehren, welcher ihm dann von dem Unter-Cammerer auf Vier Wochen ertheilet werden ſoll.

G. XIX.

WO nun derjenige, auf deſſen Erb-Grund das Executions-Recht geführet würde, in denen Vier Wochen, der Abſchatzung, welche auf ſein Guth geſchehen ſoll, einen Widerſpruch thuen wolte; So ſoll er, ehe und zuvor der Vicè-Land-Cammerer auf daſſelbe Guth, auf welches er zur Abſchatzung einen gewiſſen Tag angeſetzet, verreiſen möchte, zu dem Obriſten Burggraffen-Amt kommen, oder einen Brief unter ſeinem Inſigel dahin ſchicken, und dem Obriſten Burggraffen-Amt, wie nicht weniger auch dem Vicè-Land-Cammerer, die Urſachen ausdrücklichen vermelden, und vorbringen, warum er die Abſchatzung in ſein Guth nicht verſtatten könne, und darneben eine Beſchickung innerhalb Vierzehen Tägen ausbringen, und der Obriſte Burggraf, oder der ſeine Stelle haltet, ſoll endlich und gewiß in denen anderen Vierzehen Tägen beyde Partheyen deswegen entſcheiden, und denen Sachen ein Ende machen, auch keine Exception, ſo für dem Urtheil allbereit einkommen, oder auch, ſo alsbald und vor Ausgang der Vierzehen Tägen, nicht erwieſen werden könte, zulaſſen.

G. XX.

Wolte aber derselbe, wider welchen der Executions-Proceſs geführet, seine Ursachen, warum er die Abschatzung nicht verstatten wolte, nicht darthuen und erweiſen; So wird er der andern Parthey, so das Recht erhalten, den Fünften Theil der Haupt-Summa, darum das Urtheil ergangen, zur Straffe verfallen, und dieselbe Straf soll ihme alsobald neben der andern Schuld, darum er das Recht führet, abgeschätzet werden.

G. XXI.

So nun wohl solche Abschatzung vor diesem dahin gerichtet gewesen, daß die Güther viel geringer, als sie werth gewesen, geschätzet, auch zwischen der Fahrnuß, und liegenden Gründen, kein Unterscheid gemacht worden: Weil aber je niemand mehr von seinem Schuldner begehren, oder nehmen kan, als er ihm schuldig, durch solche Abschatzung auch nothwendig ihrer viel in Verderb und Ruin gesetzet, und sich nicht wiederum erholen können, anderer, denen sie gleicher massen mit Schulden verhaft, zu geschweigen; So setzen, ordnen, und wollen Wir, daß solche Abschatzung auf nichts anders gestellet, und angesehen seyn soll, als daß der Creditor so viel erlange, als seine liquidirte Schuld an Haupt-Summa, Intereſſe, Schäden und Unkosten austraget: Also und dergestalt, da innerhalb Vier Wochen nach erhaltenem Abschatzungs-Brief, der Schuldner seinen Glaubiger nicht befriedigte, daß derselbe alsdann durch den Vicè-Land-Cammerer (welcher sich an denselben Ort verfügen soll) die würckliche Hülf erlange, und vor allen Dingen der Schuldner vermahnet werde, seine Mobilien, vermittelst

auf dem Schlosse Hohenstein, Hoyerswerda und Senftenberg, und sollen sie solche Aemter, und dieselben Dienste, wie sie solche bisher gehabt, und gethan haben, ferner haben, und thun, und sollen sie auch dieselben Aemter, und Dienste, nicht weiter, noch mehr, als wie sie sie bisher gehabt, und gethan haben, zu thun schuldig seyn, und sollen

würcklichen darein führe, und die Unterthanen mit dem Gehorsam und Leibeigenschaft an ihn weise.

G. XXIII.

WAnn er nun also solch Guth in die Gewehr und Possels bekommen; Soll innerhalb Acht Wochen dem Schuldner (der jederzeit bey der Taxirung des Guths sich befinden, und darzu erfordert werden soll) bevorstehen, solch Guth entweder mit Bezahlung der ihm zuerkannten Haupt-Summa und Schäden wiederum abzulösen, oder feil bieten zu lassen, und es demjenigen zu verkaufsen, so am meisten bey Zeit derselben Acht Wochen an baarem Geld darfür geben will: Wann aber die Acht Wochen vorüber, und er es selbst nicht abgelöset, auch keinen Kaufmann gefunden, oder fürgestellet, der mit baarem Gelde solches bezahlen wolte; Soll ihm noch Vierzehen Täge bis zu der Letzten Panowánj gegeben werden: Und so in denensel-ben, obberührter massen, er noch keine Satisfaction thuen könte; Soll der Glaubiger einen Cammerling bey dem Staroſta ausbringen, und die Letzte Panowánj/ und endlich Ertheilung des Eigenthums, vollziehen lassen. Und nachdem solches vollendet; Soll das Guth dem Glaubiger, der beschehenen Tax nach, Erblichen verbleiben.

G. XXIV.

DA aber einer nicht wolte die Abschatzung obberührter massen thuen lassen, oder nach derselben, den würcklichen Besitz und Possels nicht einraumen; Soll der Unter-Cammerer von dannen nicht verrucken, son-

ſondern am ſelbigem Ort verbleiben, und zu dem Burggrafen-Amt ſchicken, und alldar anzeigen, daß das condemnirte Theil die Schatzung und Einführung nicht zulaſſen, noch das Guth würcklichen abtretten wolle. Darauf ſoll gedachter Burggraf, oder der ſeine Stelle haltet, ſich dahin begeben, und, Kraft ſeines Amts, das gewinnende Theil in das Guth, und deſſelben würcklichen Beſitz einführen, und mit der Schatzung, und ſonſten, wie obberührt, verfahren laſſen. Wolte aber auch der Schuldner ſich dem Burggraffen widerſetzen; So ſoll wider ihn ohne eintzigen Verzug, als wider einen Fried-brüchigen, und der ſich wider das Recht auflehnet, verfahren werden.

G. XXV.

Rüge ſichs auch zu, daß einer durch einen Gewehrloß-Brief, wegen einer gewiſſen Schuld, ein Land-Guth in ſeine Gewehr und Beſitz brächte, und lieſſe ihm wegen einer andern Schuld ein Theil an demſelben Guth, oder das gantze Guth, wie obgehört, ſchätzen, und nachmals der, dem das Guth gehörte, ſolch Guth ablöſen wolte; So ſoll er beyde Summen, ſo wohl die, derentwegen die Einführung mit dem Gewehrloß-Brief geſchehen, als die andere, darauf die Schatzung ergangen, erlegen, und richtig machen: Sonſten wird der, ſo das Guth, vermög des Gewehrloß-Briefs hat, nicht ſchuldig ſeyn, daſſelbe jemanden, bis er einer und der andern Summa, mit allen Zinſen, und darauf geloffenen Schäden, gäntzlich befriediget worden, abzutretten.

G. XXVI.

WAnn auch wider einen, Urtheil und Recht wegen einer Schuld ergangen wäre, welcher keine eigene, sondern allein verschriebene Güther innen hätte; So soll der Executions-Proceſs höher nicht, als auf die darauf verschriebene Summa, und so weit sich des Condemnirten Recht erstrecket, ergehen, und solches alles ohne Schaden und Abbruch des Grund-Herrns, und des, welchem die Ablösung des Guths zustehet, geschehen.

Ingleichem mag der Executions-Proceſs, wegen der Nicht-Leistung der Gewehr auf solchen verschriebenen Güthern, auf obgeschriebene maaß und weise, wann die Erb- und eigene Güther nicht zureichen, geführet werden.

G. XXVII.

WEil auch bey Schatzung der Güther, oft die Abmessung vonnöthen; So soll bey Messung der Wälder, Höltzer, und anderer Gründe, die Land-Maaß, welche 52. Prager-Ellen haltet, gebrauchet, und solche Maaß in allen Creysen, in Abmessung der Gründe und Wälder, von allen Ständen auf einerley weise gehalten werden.

Von Steck-Brieffen.

G. XXVIII.

WEr nicht will einen Executions-Processs wegen einer, ihm bey Recht zugesprochenen, oder durch das Erstandene Recht erhaltenen Summa Geldes, auf ein Guth führen, und ihm dasselbe Geld nicht in der in dem Urtheil ausgesetzten Zeit, oder Zwey Wochen nach dem Erstandenen Recht, erleget wird; Der mag vor dem Recht, bey welchem er das Urtheil, oder Erstandene Recht erhalten, einen Steck-Brief (so Böheimisch Zatikač genannt, und dardurch einer bey Verlust der Ehr gestecket, oder verbunden wird, entweder zu bezahlen, oder sich ins Gefängnuß zu stellen) ausbringen.

Wer nun einen andern mit einem solchen Brief vornehmen, oder stecken will; Der soll nachfolgender massen verfahren:

G. XXIX.

WUrde einer, wider welchen der Steck-Brief ausgebracht, in Schlössern, Märckten, Städten, Flecken, Dörffern, oder etwann anderswo, es sey auf Unseren Herrschaften, oder auf Herren- Ritter-Stands, Burgerlichen oder anderen Güthern, und Gründen, zu Steege, zu Weege, zu Wagen, zu Roß, zu Fuß, und wo er auch immer (ausser der Kirchen) betretten; Dann sollen Unsere Haupt-Leute, wie auch die von dem Herren-

und Ritter-Stand, und derſelben Amt-Leute und Verwaltere, ſo wohl die Richtere in denen Dörffern und Flecken, wann ſie darum erſuchet, ſchuldig ſeyn, ſolche Perſon mit inſinuirung der Steck-Brieffe zu ſtecken, und den, der alſo geſtecket, durch Angelobung Treu und Glaubens, zu verbünden, daß er ſich von dato derſelben Steckung, innerhalb Zwey Wochen aufs Prager-Schloß in des Burggraffen Gewalt ſtellen wolle. Und der einen mit dergleichen Steck-Brief ſtecket, dem ſoll, vermög der Rechte, Dreyßig Böheimiſche Groſchen gegeben werden.

G. XXX.

UNd wann derjenige den Steck-Brief nicht annehmen wolte, bey dem der gefunden, auf welchen der Steck-Brief gerichtet; So ſoll der zu Recht vorgenommen werden, ſo den Steck-Brief nicht annehmen, und den andern nicht ſtecken wollen. Wann aber der, ſo die Steckung thuet, in Beyſeyn deſſen, der ihm den Steck-Brief zuſtellet, den Geſteckten bey Treu und Ehren verbündet, daß er ſich innerhalb Vierzehen Tägen aufs Prager-Schloß für den Burggraffen ſtellen wolle, und derſelbe ſich nachmals alſo geſtellet; So ſoll er der Steckung nicht ledig ſeyn, es ſey dann, daß ihm der Burggraf die Hand giebet, und dardurch ledig und loß zehlet. Und ſoll ihn der Burggraf, wann der Geſteckte ſich ſtellet, bald heiſſen in den Schwartzen Thurn gehen, und ihn ſo lang darinnen behalten, bis er demjenigen, warum er geſtecket, ein Genügen thue, und daſſelbe erſtatte. Es ſoll auch der Obriſte Burggraf, oder der ſeine Stelle haltet, ihm nicht loß laſſen, oder Friſt und Termin geben, es ſey dann, daß der andere Theil, welcher ihn ſtecken laſſen, darein bewilliget. Da aber der Obriſte Burggraf ihm Friſt zur Bezahlung, ohne Bewilligung

gung des andern Theils, gebe; So iſt er dasjenige, warum die Steckung geſchehen, ſelbſt zu bezahlen, und deswegen genug zu thuen, ſchuldig. Wolte aber einer ſich innerhalb Vierzehen Tägen beym Obriſten Burggraffen, oder der ſeine Stelle haltet, ausbürgen, das mag der Obriſte Burggraf, oder der ſeine Stelle haltet, wohl thuen, und ihn auf Bürgſchaft loß geben, wann nur die Bürgen ſo viel Erb- und eigene Land-Güther haben, als die Sach, darum der Steck-Brief geſchehen, austraget. Und da der, auf den der Steck-Brief lautet, ein Guth hätte, und ſich darinnen verſteckete, alſo, daß der, ſo den Steck-Brief ausgebracht, zu ihm, indem er ſich alſo in ſeinem Guth verborgen hielte, nicht kommen könte; So kan derſelbe, wann es ihm gefällt, den Steck-Brief beym Amt wieder einſtellen, und auf das Guth den Executions-Proceſs führen.

G. XXXI.

Ingleichem wann der Geſteckte ein Guth hat, oder erſt nach der Steckung daſſelbe bekommen hätte, und nichts deſto weniger ſeine Glaubigere nicht befriedigen, und ſich der Steckung dardurch befreyen wolte; So ſollen die, ſo ihn ſtecken laſſen, oder ihre Erben, dem Geſteckten durch einen Brief unter ihrem Pettſchaft zu wiſſen thuen, daß ſie ſich der Steckung gegen ihm nicht mehr begehren zu gebrauchen, ſondern daß ſie innerhalb Vierzehen Tägen, von Zeit des überreichten Schreibens, das Recht auf ſeine Güther vornehmen wollen: Und ſolche Erlaſſung ſoll auch dem Obriſten Burggraffen zu erkennen gegeben werden, damit er daſſelbe in die gewöhnliche Regiſtere einſchreiben laſſe. Wie nun dardurch der Geſteckte ſeiner Steckung und Verbündnuß befreyet wird; Alſo ſoll nach Verlauf obbenannten Termins der Zwey Wochen, der Glaubi-

ger, wann er in derſelben Zeit nicht bezahlet wird, eine Relation von dem Burggraffen, wegen der erlaſſenen Steckung, nehmen, und folgends den Executions-Proceſs auf dem Guth, wie nach ergangenen Urtheilen gebräuchlich, ausführen.

G. XXXII.

Dener maſſen mag derjenige, ſo den Executions-Proceſs auf das Guth angefangen zu führen, von demſelben, da kein Odpor oder Widerſpruch vorhanden, ablaſſen, und einen Steck-Brief nehmen, und den, wider welchen er ein Urtheil, oder Erſtandenes Recht erhalten, damit ſtecken und verfaſſen. So aber einer kein eigen Guth hätte, ſondern auf einem vermütheten Guth wohnete, oder bey einem andern zu Haus wäre, und ſich in demſelben Guth oder Wohnung verbörge, alſo, daß der, ſo ihn ſtecken wolte, ihn nicht erlangen könte: So ſoll ihm der Steck-Brief in ſolchem vermütheten Guth, zum wenigſten durch zwey glaubwürdige Perſonen eingeantwortet werden. Darauf er nicht weniger, als wann er ſonſt auf andere weiſe geſtecket worden, zu zahlen, und genug zu thuen ſchuldig iſt.

G. XXXIII.

Da ſich auch eine Frau in ihres Mannes, oder ein Mann in ſeiner Frauen, oder Kinder in ihres Vattern oder Mutter Güthern vor dem, ſo ſie ſtecken wollen, verborgen hielten; Mit denen ſolle es eben auf die weiſe, als wie von denen jenigen, ſo in gemütheten Häuſern woh-

wohnen, oder bey anderen zu Hauſe wären, ſo viel die Steckung anlanget, gehalten, und ſie dardurch, wie hieroben geſetzet, würcklichen zur Bezahlung verbunden werden.

G. XXXIV.

DA ſich Bürgers-Leute in ihren Häuſern verborgen hielten, alſo daß man ihnen mit dem Steck-Brief nicht zukommen könte; So mag der, ſo ſie ſtecken will, ſolches dem Burgermeiſter und Rathmannen anzeigen, welcher demſelben wider ſie verhelfen, und ſie entweder ſelbſt, oder aber durch den Richter ſtecken, und angeregter maſſen verfaſſen laſſen ſoll.

G. XXXV.

ALs aber die Herren- und Ritter-Stands Perſonen anlanget, ſo Häuſer in Städten oder Städtlein unter dem Schoß oder Burger-Recht haben, und ſich für denen, ſo ſie ſtecken wolten, verbörgeten; Mit denenſelben ſoll auch, auf maaß und weiſe, wie hieroben geſetzet, mit der Steckung, und Rechts-Verhelfung verfahren werden.

G. XXXVI.

SO einer den Steck-Brief nicht annehmen, oder die Hand-Gelübde nicht von ſich geben wolte, ſondern ſich, wie er könte, darvon machte; Derſelbe

ſoll

soll einen weeg wie den andern, denen, auf welche sich der Steck-Brief ziehet, nicht weniger als wann er gestecket worden, verbunden, und sich von dato, da er den Steck-Brief nicht annehmen wollen, innerhalb Zwey Wochen auf das Prager-Schloß in des Obristen Burggraffen, oder seines Statthalters Gewalt und Macht zu stellen schuldig seyn.

G. XXXVII.

Und wann sich einer nicht wolte stecken lassen, sondern gegen dem oder denen, so ihn stecken wolten, wehrete, und an den oder die, Hand anlegete; Derselbe soll dardurch für einen Odbognjk / oder Rechts- und Fried-brüchigen gehalten, und gegen ihm, als gegen einem solchen, auf maaß und weise, wie hieroben gesetzet, verfahren werden.

G. XXXVIII.

Wann eine Weibs-Person gestecket wird, die soll sich gleicher massen in des Obristen Burggrafens, oder dessen, so seine Stelle halten thuet, Macht und Gewalt stellen, welche ihr in St. Georgens Closter (jedoch nicht unter denen Conventualen, sondern in einem absonderlichen Gemach) ihre Wohnung und Stelle, da sie bleiben soll, weisen werden, darinnen sie auch so lang, bis das jenige, deswegen sie gestecket worden, richtig machet, verharren soll.

Und

Und da es sich zutrüge, daß dergleichen Weibs-Person zu der Zeit, als sie schweres Leibes, gestecket, und immittelst ihrer Weiblichen Geburt entlediget würde; Die solle, nachdem sie aus denen Sechs Wochen (so von Zeit der Geburt anzureiten) gelanget, innerhalb Vierzehen Tägen sich, angeregter massen, zu stellen schuldig seyn.

G. XXXIX.

So auch einer, nachdem er gestecket, wegen unordentlicher Steckung, eine Klag oder Beschickung anstellen wolte; Der soll solche Beschickung bey dem Burggraffen-Amt, eher die zu Recht ausgesetzten Vierzehen Täge von der Steckung vorüber, ausbringen, und in seiner Klag die Ursachen der angezogenen nichtigen und unordentlichen Steckung, benanntlichen setzen und anzeigen, damit der Beklagte darum wissen, und sich mit seiner Nothdurft hingegen gefast machen könne. Und soll der Burggraf alsdann über nichts anders richten, und erkennen, als eintzig und allein über der unordentlichen Steckung, und darunter nicht die Haupt-Sach aufs neue hören, oder Richterlichen vornehmen.

G. XL.

Kann aber der Burggraf etwann erhöbliche und genugsame Ursachen befinde; Soll er entweder eine Belehrnung bey dem Land-Recht nehmen, oder die Sach zu demselben Recht, oder auch zu dem Recht, da sie zuvor anhängig gewesen, und erkennet worden, oder auch da der Steck-Brief ausgangen, remittiren. Und

Wann man nun die Teutsche Kirche, und ihre Geschichte betrachtet, so ist sie in dreyerley Stücke zu theilen, nemlich: in die Kirche unter den Heyden, in die Kirche unter den Päpsten, und in die Kirche unter den Evangelischen, welche letztere, wie sie in Sachsen, Meissen, Thüringen, Hessen, Pommern, Preussen, Liefland, Curland, und der Nachbarschaft ist, eine, wie in jeder Kirche, besonders ist, also auch in dieser, ihre Geschichte, und Lehre gemein.

G. XII.

Wie aber beyde, sie einer andern, als gemeiniglich geglaubet wird, Lehre, und Geschichte sind, ist eine Sache, worum es gehandelt, und dieses Werckgen soll es gründlich, und klar weisen, und zeigen, wie die Teutschen die Lehre und Geschichte Christi, und der Apostel angenommen haben.

G. XIII.

Ehe man nun die Geschichte, und Verfassung der Teutschen in der Kirche unter den Heyden, und unter Päpsten, wie auch in der Evangelischen

Amt sich zu stellen, erinnert werden: Und da er erhöbliche Ursachen seines Nicht-Erscheinens entweder wegen Leibes-Schwachheit, Wasser- oder Feuers-Gefahr, oder Gefängnuß einwendete; Soll er solche Ursachen innerhalb Drey Wochen, von Zeit seines Nicht-Erscheinens, bey dem Burggraffen-Amt vorbringen, dieselbe beweisen, und solchen Beweis auf Erkanntnuß des Prageriſchen Burggraffen-Amts stellen. Wann er aber solches nicht thäte, und entweder gar die Ursachen nicht anzeigete, oder aber dieselben also beschaffen befünden, daß nicht allein keine Erhöblichkeit oder Beweis, sondern vielmehr das Gegenspiel, und daß er Trauen und Glauben nicht halten wollen, erschiene; So soll nach Ausgang der Vier Wochen, von dem Burggraffen-Amt ein Unehrlicher Steck-Brief wider denselben, was Standes oder Wesens der auch sey, heraus gegeben, und ihm ferner auf Trauen und Glauben nicht getrauet: Und wann er in des Burggraffen Gewalt zur Verwahrung gebracht, in die Dalibork gesetzet, und daraus nicht gelassen werden, es sey dann, daß das Gegentheil darein bewilliget, oder er dasjenige, darum er gestecket worden, oder zu dem er sich verschrieben, und verbündlich gemacht, entrichtet hätte.

G. XLIV.

Und obwohl vor diesem solche Unehrliche Steck-Briefe, auch nachdem allbereit die Schuld erleget, und der Gesteckte der Gefängnuß erlassen, sich so weit erstrecket, daß derselbe daher die Zeit seines Lebens gleich für Unehrlich gehalten, und ihm kein Recht dienen mögen: Weil aber solches etwas hart; Als wollen Wir gnädigst, daß hinführo mehr-erwehnte Unehrliche Steck-Briefe sich weiter nicht, als so lang einer im Gefängnuß, und bis er seinen Creditorem befriediget, ihre Würckung

haben, nach der Erledigung aber, wider den Gesteckten ferner nicht angezogen werden sollen.

G. XLV.

Betreffend die, so nach geschehener Steckung, oder Verschreibung ihrer Ehren, auf dem Thurn bey Angelobung Treu und Glaubens verstricket werden; Die sollen aus dem Gefängnuß nicht herab gehen, noch desselben anders befreyet werden, als wann sie der Burggraf, oder der seine Stelle vertritt, durch einen Handschlag, oder mit Mündlicher Anzeigung aus eigenem Mund, loß lasset, oder wann sie zu der Land-Taffel, oder wo sonst ihr Recht anhängig ist, gelassen werden. Und da einer diesem zuwider auf andere weise aus dem Thurn gienge, oder aus dem Gefängnuß, ohne gedachtes Burggraffens, oder seines Statthalters Willen, sich gar weg begebe; Der soll in die Dalibork gesetzet, und darinn so lang gehalten werden, bis er derjenigen Obligation, darum er gestecket, oder verbündlich gemacht worden, genug gethan.

G. XLVI.

Da aber einer etwann wegen der Juden im Thurn sesse; Der mag bis in des Obristen Burggraffen Haus, und bis zum Thor gehen. Es mag auch aus denen, so im Thurn sitzen, jederzeit einer einen, der ander einen andern Tag, und also einer um den andern, nach dem Essen und Trincken auf das Schloß, oder in ein Haus, so darinnen gelegen, gehen, und hinwiederum mit dem Essen und Trincken auf den Thurn kommen.

G. XLVII.

So aber nur einer allein auf dem Thurn ſitzet; So mag er gleichermaſſen alle Tag in das Schloß und Haus, ſo darinn gelegen, der Speiß und Trancks halber, gehen, und wann er ſein Speiß und Tranck genommen, alsbald ſich wiederum hinauf verfügen, und herab vom Schloß ſich nicht begeben.

Von Führung des Executions-Proceſs, vermög einer Verſchreibung, ſo auf die Einführung mit dem Cammerling von der Land-Taffel, gerichtet iſt.

G. XLVIII.

So ſich einer, der an ſtatt der Straf, auf den Fall der Nicht-Bezahlung, in einer Verſchreibung geſetzten Einführung mit dem Cammerling von der Land-Taffel, gebrauchen will, es ſey in was Verſchreibung es wolle, wann nur die Verſchreibung die Einführung mit dem Cammerling in ſich haltet; So ſoll er ſich zu der Land-Taffel verfügen, oder jemanden an ſeiner Stelle dahin abfertigen, und bey denen Unter-Amt-Leuten mit Vorleg- und Aufweiſung ſeiner Gerechtigkeit, und wie er in dem Fall verſichert und verſehen ſey, begehren, daß ihm ein Cammerling zu der Einführung gefolget werde: Darauf ſollen die Unter-Amt-Leute (wann er den Cammerling, vermög der Landes-Ordnung,

verbürget) darzu bewilligen, und der Staroſta/ oder Inſpector der Cammerlinge, ſoll ſolches in ſeine Regiſtere, mit Benennung, welcher Cammerling hierzu gefolget und gegeben worden, auch wer ſolches begehret, ſo dann wer dem Cammerling zu einem Geleits-Mann, daß er ihn führen ſolle, zugegeben worden, einſchreiben: Und der Cammerling, wann er die Einführung in denen Erb-Gründen, wohin ihn der Geleits-Mann geführet, verrichtet, und wieder zuruck kommt, ſoll er alſobald Relation und Bericht bey der Land-Taffel thuen, ob der Inhaber der Erb-Gründe, die Einführung angenommen und verſtattet, oder nicht? Und ſo alsdann dem Kläger in denen nächſten Sechs Wochen nach der Einführung, ſeine Schuld nicht richtig gemacht, oder aber derjenige, gegen dem die Einführung mit dem Cammerling beſchehen, die andere Parthey, welche ſich einführen laſſen, nicht auf einen gewiſſen Tag, als in Sechs Wochen von der Einführung anzureiten, vor die Unter-Amt-Leute zu der Land-Taffel beſchickete, oder citirete, und alldar ſeinen Behelf und Schutzwehr wider die Einführung, und warum fernerer Executions-Proceſs mit dem Gewehrloß-Brief nicht ertheilet werden ſolte, darthuen und erweiſen würde; So ſollen die Unter-Amt-Leute, nach Verflieſſung der Sechs Wochen, demjenigen, der ſich mit dem Cammerling eingeführet, einen Wehrloß-Brief zu dem Amt des Obriſten Burggraffens zu Prag, hinaus geben, und der Obriſte Burggraf, oder ſein Statthalter, ſoll den Amts-Diener (Holomka genannt) von dem Burggraffen-Amt mit dem Geleits-Mann, auf dieſelbigen Erb-Gründe, ſo im Gewehrloß-Brief benannt und begriffen, ſchicken, oder abfertigen, und denſelbigen in die Gewehr und Poſſeſs der Erb-Gründe, wie auch der Unterthanen, einweiſen.

G. XLIX.

G. XLIX.

SO sich aber einer dem Gewehrloß-Brief vergeblich und ohne Ursach widersetzete, und ungeacht er denjenigen, so eingeführet worden, vor die Unter-Amt-Leute beschickete, jedoch aber die von ihm angezogene Ursachen und Exception wider die Einführung nicht darthäte, und erwiese; So soll er dem Beschickten den Dritten Theil derjenigen Summa, derentwegen die Einführung mit dem Cammerling von der Land-Taffel geschehen, oder aber, so die Einführung etwann wegen anderer Sachen (ausser Geldes) erfolget, über das, was die Haupt-Sach austraget, noch Zehen Schock Groschen zur Straf verfallen seyn, und solches bey Abzahl- und Erstattung der Haupt-Summa, oder wann er sonst der Verschreibung ein Genügen thuen wird, erlegen, und richtig machen: Und so lang dasselbe nicht richtig gemacht; Soll er ihm die Erb-Gründe, darein die Einführung erfolget, nicht wieder abtretten.

G. L.

UNd wann die Unter-Amt-Leute zwischen denen Partheyen, wegen Wichtig- und Weitläuftigkeit der Rechts-Fertigung, so zu Verhinderung der Gewehrloß-Brieffe angestellet, der Sachen kein Ende machen könten; So sollen sie derentwegen bey dem nächst-kommenden und vorstehenden Land-Recht eine Belehrnung nehmen, oder die gantze Sach zu dem Land-Recht remittiren: Darauf die Land-Officirere, und Land-Rechts Beysitzere, denen Unter-Amt-Leuten eine Belehrnung geben, oder aber, da

da die Sache zu dem Land-Rechten verschoben, dieselbe ohne Weitläuftigkeit erörteren, damit die Leute mit der Execution, und Gewehrloß-Brieffen nicht aufgehalten, sondern dieselbe schleunig fortgestellet werden. Und so dann nachmals, nach Berathschlagung der Sachen, ein Gewehrloß-Brief ausgienge; So ist ein jeder verpflichtet, sich darnach also zu verhalten, und ohn alle Weigerung den, so den Gewehrloß-Brief erhalten, in die würckliche Possession einzulassen. Solte sich aber jemand nach der mit dem Cammerling von der Land-Taffel geschehenen Einführung, etwann in ein Waisen-Guth, so weder ihre Mündigen Jahre, noch auch einige Fürmündere oder Gerhaben hätten, vermög habender Verschreibung mit dem Gewehrloß-Brief einzuführen begehren; So sollen die Unter-Amt-Leute bey der Land-Taffel, dergleichen Gewehrloß-Brief nicht hinaus geben, bis zu dem nächst-kommenden Land-Recht.

G. LI.

SO nun bey demselben der Waisen oder Pupillen Amt-Leute, und die, so ihre Verwaltere, oder ihnen sonst befreundet seyn, derentwegen ichtwas bey dem Land-Recht anbringen wollen, das stünde ihnen frey: So sie aber an das Land-Recht nichts gelangen liessen, oder da solches beschehe, jedoch von denen Land-Rechts Beysitzeren keinen Schutz erhielten; So soll alsdann darauf, und nach Ausgang desselben Land-Rechtens, demjenigen, so es hiebevor begehret, der Gewehrloß-Brief hinaus gefolget werden. Und derselbe, so mit dem Gewehrloß-Brief etwann in würckliche Possession eines Guths kommt, soll dasselbe nicht plünderen oder verwüsten, noch zum Nachtheil dessen, dem solch Guth zugehöret, darinnen muthwilliger weise übel hausen, oder dem Guth eintzigen Schaden zufügen, sondern sol-

ches

ches nach seiner Würdigkeit, und wie es sich eignet und gebühret, genüssen.

Und da einer diesem zuwider, sich etwas anders unterstünde, und solch Guth unbillicher weise plünderte und verderbete; So mag derjenige, dem das Guth zuständig, den andern für das Land-Recht beschicken, und citiren, und was er alsdann erweiset und darthuet, daß ihm mit der Plünderung an seinem Guth geschadet worden, dasselbe wird der ander, nach Rechtlicher Erkanntnuß, ihme zu erstatten billich angehalten. Inmassen dann auch hinführo, da die Verschreibung nicht ein anders vermag, obberührte Nutzung und Einkommen, in Abschlag der Haupt-Summa, und Landüblichen Zinsen gereitet, und wann sich der Glaubiger daran bezahlt gemacht, von ihm nichts mehrers begehret, oder gefordert werden soll.

Von der Execution, so auf die Verschreibungen, darinnen Zinsen oder Gülte (welche nach Böheimischen Rechten Lammer-Zinsen genannt werden, begriffen, ergehen soll.

G. LII.

Wann einer eine Verschreibung in der Land-Taffel hätte, so entweder auf die Einführung mit dem Lammerling lautet, oder sonst gewisse Aussätz und Beding in sich hielte; Der hat sich derselben ihres Inhalts nach, zu gebrauchen, und die Unter-Amt-Leute bey der Land-Taffel, sollen ihm, laut derselben Verschreibung, Rechtens

tens verhelfen: Jedoch also und dergestalt, daß, was wegen der Abschatzung, und etlicher anderer Puncten, in dieser Landes-Ordnung corrigiret, in künftigen Schuld-Verschreibungen in Acht genommen, und jetzt-gedachte künftige Verschreibungen darnach verstanden werden.

G. LIII.

So einer eine Gült-oder andere Zins-Verschreibung hätte, und die Verschreibung auf etliche Erb-Gründe gerichtet wäre, also, daß wann die Zinsen nicht zu rechter Zeit abgeleget, er an statt der Execution, von demselben Guth gewisse Sachen abholen und nehmen möchte: Und aber solche Zinsen auf S. Georgi und S. Galli nicht abgeleget würden; So mag der Glaubiger, die Nehm-oder Abholung auf demselben Guth mit dem Cammerling, ohne Unterscheid, es seyen die Zinsen in singulari oder plurali verschrieben, (welches vor diesem in Acht genommen) zu Werck richten.

G. LIV.

Wann aber auf demselben Guth, darauf die Nehm- und Abholung verschrieben, nichts vorhanden; So soll der Cammerling, welcher solche Abholung verrichten sollen, dem Executions-Process auf gedachtem Guth, darauf die Zinsen oder Gülten verschrieben, mit Ertheilung der Prwnj Panowánj/ oder Ersten Beherrschung einen

einen Anfang machen: Und mag solcher Executions-Processus nachmals bis auf das höchste, allerdings, wie hieroben von demselben Executions-Processu, in einem und dem andern gesetzet, vollführet werden.

G. LV.

Und da einer auf eine solche Verschreibung, einem Vieh mit dem Cammerling nehme, und weg treiben liesse; So soll man solch Vieh in das Amt zu dem Staroſta des Landes treiben, und alldar drey Täge lang halten: Nach Verlauf der drey Täge, soll man die Personen erforderen lassen, welche darzu beeydet, und stetts zu Prag seyn. Und zwar wann es Ochsen, Kühe, oder dergleichen Vieh betrift, so seynd darzu geschworne Fleischhackere, seynd es aber Pferde, so seynd zu derselben Schatzung die Roß-Tauschere verordnet, und dieselben geschworne Personen sollen das Vieh auf ihr Eyd und Pflicht, seinem rechten Wert nach, schätzen, und der Kläger darvon, so viel die Summa derselben Gült-und Zinsen, neben denen Schäden und Unkosten austraget, nehmen, das übrige aber soll dem Schuldner, welchem das Vieh genommen, wiederum zugestellet werden: Und bey dieser Schatzung soll der Unter-Cammerer und der Staroſta/ oder Inſpector über die Cammerlinge, gegenwärtig seyn.

G. LVI.

DA aber der, welchem das Vieh genommen, und weggetrieben, sich innerhalb der hiebevor angeregten drey Tägen bey dem Amt einstellete, und die verfessene Zinsen, darum das Vieh genommen, neben denen Schäden und Unkosten, und was auf das Vieh gangen, völlig erlegete; Soll ihme sein Vieh wiederum ohne eintzige Beschwerde oder Einrede, gefolget werden.

G. LVII.

WAnn aber der, auf den die Verschreibung der Zinsen halber lautet, dem Cammerling solche Nehm- und Abholung des Viehs wegen der Zinsen, nicht verstatten wolte; So soll gedachter Cammerling ihme in Unserm Namen, auch der Obristen und Unter-Officirere, Ort und Stelle benennen, wann und wo er Gerichtlichen deswegen stehen soll, und solches ihm bey Straf Zehen Schock Groschen anfügen: Sintemalen da einer vorwenden wolte, daß die Verschreibung auf dasselbe Guth, darauf der Cammerling das Vieh nehmen wolte, nicht lautete; Soll er darum dem Cammerling, und desselben vorhabenden Execution sich nicht widersetzen, sondern das abgenommene Vieh mit einem ehrlichen Mann, der Land-Güther besitzet, ausbürgen, und die Summa, derentwegen die Nehm- und Abholung geschehen, bey der Land-Taffel niederlegen, und einen Widerspruch gegen solchen Executions-Proceſs thuen. Und wann es sich nachmals befinde, daß Kläger auf solchem Guth, die Execution mit Nehm- und

Abho-

Abholung des Viehs vorzunehmen nicht befugt gewesen; So soll er wegen solcher nichtigen und unordentlichen Execution, alle Schäden und Unkosten, auch was auf die Ausbürgung gegangen, ohne eintzige Widerrede erstatten.

G. LVIII.

So einer eine Gült- oder Cammer-Zins-Verschreibung hat, welche nicht auf eine, sondern zwey, drey, oder mehr Herrschaften oder Dörfer lautet; Soll er die Execution mit Nehm- und Abholung des Viehs, nicht auf ein Guth allein, sondern auf alle zugleich vornehmen.

G. LIX.

Selte er aber sich auf ein Guth allein wegen des gantzen Zinses; Erstattet er billich, was er zu viel genommen, demselben Guth wiederum, und erholet sich in dem übrigen an denen anderen ihm verschriebenen Güthern nach eines jeden Antheil.

G. LX.

Da einer auf sein Guth eine höhere Schuld als Ein Hundert Schock Groschen verschreibet, und von derselbigen gantzen Summa ein Jährlicher Cammer-Zins gegeben werden soll: Oder auch, da einer sein Recht oder Gerechtigkeit, es treffe an was es wolle, höher

als auf Ein Hundert Schock Groſchen verſchrieben; Solche Verſchreibung gehöret in die Gröſſere Verſchreibung- oder Pfand-Taffel.

Von Verbürgung des Cammerlings.

H. I.

WEr ſich will mit einem Cammerling, vermög und nach Inhalt der Verſchreibung, des Teſtaments, eines Schriftlichen Vertrags, oder aber in Kraft etwas anders, ſo bey der Land-Taffel auf die Einführung durch den Cammerling verſichert, oder gerichtet iſt, einführen laſſen; Der ſoll zuforderiſt Bürgſchaft auf Funftzig Schock Groſchen beſtellen, daß er ſich nirgends anderswo, auch nicht auf ein mehreres will einführen laſſen, als dieſelbe Verſchreibung lautet: Und ſo er darwider thäte, und ſich anders einführen lieſſe; So iſt er ſolche Funftzig Schock Groſchen, dem Obriſten Cammerer des Königreichs verfallen. Und mag ſich nachmals wiederum ſeiner Verſchreibung halten, und wann er aufs neue Bürgſchaft beſtellet, ſich vermög der Verſchreibung einführen laſ-

leiden. Solches aber ist in Ansehung der Kinder nicht zu verstehen, welche Eltern, oder andere Personen, denen sie gehören, haben.

II. II.

Wer auch von dem Seinigen, welches er durch Arbeit, Kunst, Gewerb, Handel, Wandel, Erbschaft, Geschenk, oder sonsten, rechtmäßig erlangt, gut zu disponiren befugt, und solches in seinem Willen, oder letzten Verordnung, zu thun und zu lassen, was er will, und Niemand darüber zu sagen hat.

II. III.

Und obwol die Verordnung der letzten Willen, nach Gelegenheit der Personen, und Beschaffenheit der Sachen, auf so mancherley und offtere Art geschehen kan, als Menschen Gedanken, Sprachen, Schrifften, und Gewohnheiten erfunden haben, und sich dessen in Ansehung der Sachen, die sie zu vermachen haben, ein jeder nach Belieben sich bedienen kan, und es nicht zu verwerffen, wenn sie Verordnungen machen, welche sie wollen: Dennoch sind solche Verordnungen, welche sie in Form eines Testaments, oder Letzten Willens, Codicills, Schenkungen auf den Todesfall, oder Verordnungen, die sonsten dahin gehören, machen, am gewöhnlichsten.

II. IV.

Wenn sich Jemand, in und ausser Landes, auf eine Zeit, oder auch gar beständig, begiebt, und in Verordnung seiner Sachen dasjenige, was

der Nehm- und Abholung mit dem Cammerling, der Cammer-Zinsen oder Gülten halber, gerichtet ist. Und verfallet der, so darauf den Cammerling ausbringet, die Straf so oft, als er denselben vergeblichen führet: Und der Obriste Land-Cammerer, mag sich der Pœn halber auf der Bürgen Güther einführen: Inmassen dann jederzeit solche Bürgen zu bestellen, welche freye Land-Güther haben, und wird die Bürgschaft allein in obberührten und keinen anderen Sachen, darinnen die Einführung mit dem Cammerling geschicht, erfordert.

H. V.

WO einer oder mehr gegen denen Amt-Leuten von der Land-Taffel, oder denen Cammerlingen, oder denen Aemtern, mit Citation, oder anderen Gerichts-oder Rechtlichen Sachen, abgefertiget, Gewalt brauchete, Hand anlegete, sie verwundete, oder gar umbrächte, oder die Cammerlinge, wann sie von Amts-wegen ausreisen, schlüge, oder gar umbrächte; Derselbige soll sein Leib und Guth verlohren haben.

H. VI.

WAnn auch die Unter-Amt-Leute sich von Amtswegen, etwann wegen Führung der Executions-Processen, oder wegen eines, so Leibes-Schwachheit halber, nicht abkommen könte, über Feld begäben, und befinden, daß derselbe Ort unsicher, und dahero etwann von Herren, Ritter-oder Bürgers-Personen, oder aber von einer Stadt, Flecken oder Dorf, Geleits-Leute begehren; Soll einer um den andern sie, bis auf die gebührliche Stelle, begleiten.

Vom

Von Bauern und Pferde.

II. VI.

Wenn nun Jemand ein Liberbauer, einen Hof oder Gut, oder ein Haus, das zum Hofe oder Gute gehöret, oder Grunde gehöret, oder Mühle, oder Teich, oder Wiese, oder Feld, oder Weingarten, oder Hopfen, oder was für Gebäuden und Nutzen, und andere mehr: Es ist es nun Jemand, der es will, oder Jemand, der es nicht will, der Gleiche ist, Herren oder Ritter-Stands-Personen, oder Bürgern, oder Bauern, oder Personen, was für Standes sie sind, Geistlichen oder Weltlichen,

Nach-Bauer, oder Mit-Burger, für den andern leyden, und gleich des andern Schuld tragen, und ohne eintzige Urſach geſtecket, und gepflecket werden ſoll: Solches wie es gar zu hart; Alſo wollen Wir es in Unſerm Erb-Königreich Böheim hiermit abgeſchaffet, und hingegen gnädigſt verordnet haben, daß wann ein Herr auf dem Land, oder ein Rath in denen Städten, wider ſeinen Unterthan, oder ihren Mit-Burger, auf dergleichen Erſuchungs-Schreiben, die Hülf nicht ertheilen, oder Rechts verhelfen wolte, daß er dardurch die Sach gleich ſein eigen mache, und Klägern oder Glaubigern, wegen denegirter Juſtitz, und verurſachter Ungelegenheit, zu Recht Red und Antwort zu geben, ſchuldig ſeyn ſoll: Alſo daß, wann die denegirte Juſtitz ausgeführet und erwieſen würde, derſelbe, ſo alſo die Juſtitz verweigert, neben Erſtattung der Unkoſten und Schäden, in duplum deſſen, ſo der Unterthan zu geben ſchuldig, condemniret werde. Da auch der Schuldner ſelbſt, oder deſſelben zugehörige Haab, es ſeyen Schulden oder Mobilien, an einem andern Ort, als da er geſeſſen, angetroffen würde; So ſoll der Glaubiger Macht haben, dieſelben zu arreſtiren, auch obberührte ſeine Haab und Zugehörung mit Kummer und Arreſt zu belegen: Und ſoll ein jedes Recht, wie auch vor dieſem, ſolchen Kummer oder Arreſt zu geſtatten ſchuldig ſeyn. Jedoch ſoll der, welcher den Kummer begehret, die Urſach, warum er denſelben begehre, ausdrucklich benennen, und ſich gegen demſelben zu der Schadloß-Haltung erbieten, auch, da er nicht im Königreich angeſeſſen, auf Begehren, gebührliche Caution leiſten.

Es ſolle auch, wann die Urſach, warum der Arreſt oder **Kummer auf eines Güther geſchlagen, ſtrittig, die Erkanntnuß innerhalb Sechs Wochen bey dem Recht, da der Kummer** angeleget, ergehen, und zum Ende gebracht werden. Und da dieſelbe Obrigkeit, oder daſſelbe Recht, in jetzt-gedachter Zeit die Juſtitz nicht adminiſtriret; Soll gedachte Obrigkeit, oder Recht, darum Red und Antwort zu geben ſchuldig ſeyn.

Bis-

Bishero ist von denen Judicialibus und denen Tribunalien, und was in der alten Landes-Ordnung darzu, wie unter dem Titul vom Hof- und Lehen-Rechten, in Lehens-Sachen gezogen, tractiret worden. Und dieweil darbey der Land-Taffel zum öftern gedacht, auch die Judicia und Archiven eine grosse Gemeinschaft haben; So folget nunmehr von der Land-Taffel, als denen Archiven des Königreichs Böheim.

Von Ordnung der Land-Taffel.

I. I.

DJe Land-Taffel soll auf dem Prager-Schloß, dahin sie bey Zeiten Königs Ladislai, aus dem Königlichen Hof in der Alten Stadt Prag, allda sie zuvor gewesen, transferiret und geleget worden, gehalten werden, und verbleiben. Und so jemand an dem Ort, wo die Land-Taffel ist, oder künftig seyn würdet, sein Schwerd, Messer, oder sonst ein andere Wöhr entblösset, oder ausziehet, jemanden zu verletzen; Deme soll seine rechte Hand abgehauen, so er aber jemanden Blutrüstig machen würde, derselbe solle enthauptet werden.

I. II.

Ich komme zu ihnen dem ein jeglicher, der Gutes thut, dem Juden, dem Griechen, dem Knechte, dem Freyen, und diesen Herr gebiete und arbeite nicht nach seinem Willen, noch thue nach seinem Muthwillen, sondern sey ein Vorbild der Heerde, Hebr. 13. Gehorchet euren Vorstehern, und folget ihnen, denn sie wachen für eure Seelen, als die da thun müssen, auf daß sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, denn das ist euch unnütze, Hebr. 13. Ein jeder diene dem andern, und ein jeder sey ein Vorbild der Heerde, in gutthätiger Liebe leben. Ein jeder diene dem andern, und ein jeder sey ein Vorbild der Heerde, in gutthätiger Liebe leben. Ein jeder diene dem andern, und ein jeder sey ein Vorbild der Heerde, in gutthätiger Liebe leben.

Von denen Pastor-Officiis, und andern Pflichten bey der Land-Kirche.

I. II.

In vielen Officiis, denen angehäuften Arbeiten, verbringet ein Land-Prediger mehr als noch die Hälfte seiner Zeit damit, daß er nicht nur seine Predigten, sondern auch die, die andre Predigten, ausarbeiten müssen, schreiben muß. Denn ob sie gleich nicht alle Sonntage gehalten werden; so müssen sie doch alle Sonntage fertig liegen, damit man sie halten könne. Es ist bekannt, daß die Land-Leute über allzuviele Arbeitszeit verlangen und gern hören, daß ihre Lehrmeister auf wenige Lectionen sich bemühen.

gehöret, und wie viel Jahr-Märckte darinnen gehalten werden.

1. Das Vice-Gespan-Amt. Hier stehet 1 Stuhl-
2. Das Vice-Stuhlrichter-Amt. Richter Amt.
3. Das Vice-Notarien-Amt.
4. Das Vice-Archivarien-Amt.
5. Das Amt der Beysitzer, so viel deren sind.
6. Das Amt der Geschwornen, so viel deren sind.
7. Das Amt der Executoren.
8. Das Amt der Stuhl-Diener.
9. Das Amt der Gefängnüß-Hüter.
10. Das Amt der Stuhl-Bothen.
11. Das Amt der Stuhl-Zimmerleute.
12. Das Amt der Stuhl-Schmiede.
13. Das Amt der Stuhl-Schlösser.
14. Das Amt der Stuhl-Tischler.
15. Das Amt der Stuhl-Maurer.
16. Das Amt der Stuhl-Glaser.
17. Das Amt der Stuhl-Hafner.
18. Das Amt der Stuhl-Schneider.
19. Das Amt der Stuhl-Schuster.
20. Das Amt der Stuhl-Sattler.
21. Das Amt der Stuhl-Riemer.
22. Das Amt der Stuhl-Wagner.
23. Das Amt der Stuhl-Bäcker.
24. Das Amt der Stuhl-Fleischhacker.
25. Das Amt der Stuhl-Kürschner.
26. Das Amt der Stuhl-Weber.
27. Das Amt der Stuhl-Leinweber.
28. Das Amt der Stuhl-Tuchmacher.
29. Das Amt der Stuhl-Schmiede.
30. Das Amt der Stuhl-Kupferschmiede.
31. Das Amt der Stuhl-Bürstenbinder.
32. Das Amt der Stuhl-Seiler.
33. Das Amt der Stuhl-Fischer.
34. Das Amt der Stuhl-Schiffleute.
35. Das Amt der Stuhl-Weinbauer.
36. Das Amt der Stuhl-Hirten.
37. Das Amt der Stuhl-Schweinhirten.
38. Das Amt der Stuhl-Gänsehirten.
39. Das Amt der Stuhl-Bauern.
40. Das Amt der Stuhl-Müller.
41. Das Amt der Stuhl-Schäffler.
42. Das Amt der Stuhl-Wagenmacher.
43. Das Amt der Stuhl-Bindere.
44. Das Amt der Stuhl-Schmiede.
45. Das Amt der Stuhl-Schlösser.
46. Das Amt der Stuhl-Tischler.
47. Das Amt der Stuhl-Maurer.
48. Das Amt der Stuhl-Glaser.
49. Das Amt der Stuhl-Hafner.
50. Das Amt der Stuhl-Schneider.
51. Das Amt der Stuhl-Schuster.
52. Das Amt der Stuhl-Sattler.
53. Das Amt der Stuhl-Riemer.
54. Das Amt der Stuhl-Wagner.
55. Das Amt der Stuhl-Bäcker.
56. Das Amt der Stuhl-Fleischhacker.
57. Das Amt der Stuhl-Kürschner.
58. Das Amt der Stuhl-Weber.
59. Das Amt der Stuhl-Leinweber.
60. Das Amt der Stuhl-Tuchmacher.
61. Das Amt der Stuhl-Schmiede.
62. Das Amt der Stuhl-Kupferschmiede.
63. Das Amt der Stuhl-Bürstenbinder.
64. Das Amt der Stuhl-Seiler.
65. Das Amt der Stuhl-Fischer.
66. Das Amt der Stuhl-Schiffleute.
67. Das Amt der Stuhl-Weinbauer.
68. Das Amt der Stuhl-Hirten.
69. Das Amt der Stuhl-Schweinhirten.
70. Das Amt der Stuhl-Gänsehirten.
71. Das Amt der Stuhl-Bauern.
72. Das Amt der Stuhl-Müller.
73. Das Amt der Stuhl-Schäffler.
74. Das Amt der Stuhl-Wagenmacher.
75. Das Amt der Stuhl-Bindere.

Von Relationen / so zur Land- und Hof-Statt gehören.

L IV.

Gleichwie nun solchergestalt die gesamte Herrschaften, Städte, Freyheiten und Edle, auch Gemeinden, Clöster, Stifften, Collegia, Bruderschafften, und geistliche Aembter, sonderlich auch die Bischöffliche Gerichte,

aus der Königlichen Majestät gnädigstem Befelch zur Land- oder Hof-Taffel geschehen, und überantwortet worden, aus Unserer Böheimischen Hof-Cantzley, oder Unserer Böheimischen Cammer, je und allwege unter dem Königlichen Insigel ausgehen, und darinnen specificè und mit Namen vermeldet werden solle, was dieses, darüber eine Relation geschicht, für Güther, insonderheit aber, ob es Lehen- oder Pfand-Güther seyn, und daß sonsten, wo eine Relation berührter gestalt nicht beschaffen, dieselbige weder von den Grössern noch Kleineren Amt-Leuten, zur Land- oder Hof-Taffel angenommen, hingegen aber der Ingrossator bey der Grössern Land-Taffel, alle eingelieferte ordentliche Relationes, daran der angeregten Mängel keiner sich befindet, in ein sonderbar Quatern-Buch einschreiben solle; So lassen Wir es nochmals bey solcher Ordnung gnädigst verbleiben: Jedoch werden die Amt-Leute bey der Land- oder Hof-Taffel, auch darauf gute Achtung zu geben haben, ob der Relator, welcher eine Schriftliche Relation allda überantwortet, Unser und der Nachkommenden Könige und Erben zu diesem Königreich, geschworner Königlicher Rath seye.

I. V.

DAnn weilen von Uns, und denenselben, jedesmal niemandes anderm, als Unseren Königlichen Räthen in Böheim, die Uns mit Eydes-Pflichten zugethan, gnädigst anbefohlen würdet, Unsern, oder Ihren gnädigsten Willen und Meinung, über die Einlegung und Insinuation Unser oder Ihrer Königlichen Güther und Gerechtigkeiten, bey der Land- oder Hof-Taffel zu referiren;

So

Ein solcher Fall ereignete sich in der Familie des Herrn Grafen von Cobenzl, dessen am 8 November 1802 geborne Tochter, Gräfin Caroline, bis zum 4 Jahre ihres Alters, an der Königlichen Krankheit litt, und dann, durch den Gebrauch der Mineralwasser zu Pyrmont, von derselben völlig hergestellt wurde. Ihre Aeltern hatten sie bis dahin, wegen der Schwäche ihrer Füße, in einem Wagen herumgeführt, und sie nicht eher, als bis sie 4 Jahre alt war, auf ihre Füße gestellt. Der Arzt, der sie dort, nach dem Gebrauch der Mineralwasser, wieder auf ihre Füße stellte, sah sie, als sie 6 Jahre alt war, in Wien, und fand sie vollkommen hergestellt. Ihre Aeltern sind, so viel mir bekannt ist, noch jetzt in Wien, und können mir, wenn ich Nachricht von ihr begehren sollte, sie gewiß ertheilen. Sie kann Ihnen, auf eine solche Nachricht, Glaubwürdigkeit, der Grundsatz unserer Gesetze, daß Niemand Zeugniß gegen sich selbst ablegen soll, und unsere Gesetzgebung selbst, wenn sie von Eines Zeugniß spricht, nicht mehr, als zwei Zeugen, verlangt, ist, wie Sie wissen, nicht hier zu Hause. Ich will Ihnen also, auf eine solche Nachricht, Glaubwürdigkeit, den ehrwürdigen Ausspruch eines Mannes geben, der, wie Sie wissen, ein Mann ist, dessen Wort, von seinen Zeitgenossen, und von der Nachwelt, in Ehren gehalten wird, und dessen Wort, in Sachen der Heilkunde, ein Ausspruch, dessen Gültigkeit Niemand, der nicht ein Thor ist, bezweifelt, ist. Dieser Mann, Sie wissen es, ist

Wie die Einverleibungen in die Todt-Stöcke geschehen sollen.

I. VI.

Es muß dieselbige geschehen mit gelinder, und wilden oder edlen Reiser, auf die Todtenstöcken mit Einbildungen, welche Reiser, wie auch die Todtstöcke, in der Art, wie Hanß-Friedrich Amtmann hiervon handelt und klar machet, zuvorhero, in der Erden wohl eingegraben, und verwahret worden. Wie auch setzet und beschreibet Herr Amtmann die Weisen hierbey, und auch gründliche Anleitung, wie solche Einbildungen, und Einverleibungen der Reisern sollen verrichtet werden. Welche Weisen Herr Amtmann mit gutten Figuren klarer machet, die eingebildet, und einverleibet worden, und wie solche Reiser, wie auch die Todtstöcke, mit Leim, und Wachs, und einer Bandage, oder Verbindung, sollen verwahret werden, in dem Kennen, und Erkennen, gründlich, gewiesen ist worden.

I. VII.

Wenn die Reiser, dann dieselbe müssen also in die Todt-Stöcke eingebildet, und einverleibet werden, daß solche mit gutten Formalien stehen, und es

von Alters gehalten, nemlichen: Der N. und N. hat sich bekennet vor denen Pragerischen Unter-Amt-Leuten N. und N.

I. VIII.

DA sie aber jemanden einen Brief vom Amt der Land-Taffel einschreiben wolten; So sollen sie sich zwar auch dergleichen Formul gebrauchen, und also im Anfang oder Eingang setzen: Die Pragerische Unter-Amt-Leute bey der Land-Taffel N. und N. wie von Alters gebräuchig: Da aber der Ober-Land-Officirere einer, oder eine Fürstliche Person, etwas wolte der Land-Taffel einverleiben lassen; So solle der Obristen Land-Officirere Titul vorher und im Eingang des Schreibens gesetzet werden, massen solches bis auf den heutigen Tag also üblich. Dieses würdet aber ihnen den Unter-Amt-Leuten, hiebey eingebunden, daß sie einigerley Relationes, auf gemeine Land-Sachen nicht annehmen sollen: Was aber andere Schriftliche Relationes, von Unser Böheimischen Cantzley, oder der Böheimischen Cammer Ausfertigung betrift, sollen die Relationes, wie bishero bey der Land-Taffel beschehen, angenommen werden, doch daß in denselben mit Namen und specificè gesetzet werde, was das vor Güther seyn, so einverleibet werden sollen, massen davon in dem Articul ferner ausgemessen.

I. IX.

UNd was also und solcher gestalt auf dergleichen Bekanntnuß, wie obgemeldt, vor den Pragerischen Unter-Amt-Leuten in die Land-Taffel einverleibet und eingeschrieben würdet, bey demselben solle es ohne Wi-

derrede, oder eintzige Ausflucht verbleiben: Sintemal kein Mensch die Land-Taffel überzeugen kan. Wie dann ein jeder, so sich dessen unterstehen, und wider die Land-Taffel Zeugnuß führen wolte, mit Zwey Wochentlicher Gefängnuß gestraffet werden solle.

I. X.

SO einer aus denen Unter-Amt-Leuten etwas kauffete von Erblichen Gründen, oder eine Verschreibung von jemanden an sich brächte, so er der Land-Taffel wolte einverleiben lassen; Solchen Kauf, und die darauf in die Land-Taffel vollzogene Einverleibung, solle er vor denen Herren, Ritterschaft und Adel des völligen Land-Rechtens, an dem Tag, und bey derselben Zeit, da das Quatember einfällt, wie er das Guth erkauffet, offentlich verlesen: Da er aber solches nicht thäte; Solle er der Einschreib- oder Einverleibung nicht genüssen.

I. XI.

SO jemand im Königreich anwesend, einem etwas in die Land-Taffel einzuverleiben vorhabens; Der soll vor den Unter-Amt-Leuten Persönlich erscheinen und gegenwärtig seyn, und ausser seiner Gegenwart soll nichts einverleibet werden: Derjenige aber, welchem die Einverleibung in die Land-Taffel geschehen soll, so er Persönlich darbey nicht seyn wolte, kan jemanden, wer ihme gefällig, an seiner Stelle dahin abfertigen, solche Einschreib- oder Einverleibung an seiner statt anzunehmen.

I. XII.

Befinde ſich aber jemand auſſerhalb des Königreichs, und wäre ihme daran gelegen, etwas einem andern der Land-Taffel einverleiben zu laſſen; Mag er deswegen einem ihme bekannten Land-Mann, oder geſchwornen Procuratori beym Land-Recht, zuſchreiben, und ihme ſeine Vollmacht, unter dem Inſigel und Zeugnuß derjenigen Stadt, Herrſchaft oder Gebiet, darinnen er ſich befindet, daß er denſelben Land-Mann, oder Procurator, zu ſolcher Einverleibung gevollmächtiget, überſenden: Worauf alsdann die Gevollmächtigte bey der Land-Taffel zugelaſſen, auch die Vollmacht, neben dem Erſuchungs-Schreiben, dem Contract, Donation, Teſtament, ſo gleichwohl dieſer Unſerer Landes-Ordnung gemäß, Schriftlich aufgericht und vollzogen werden ſoll, beygeleget werden. Käme aber derſelbe wieder zu Lande, der die Einverleibung durch einen Gevollmächtigten thuen laſſen; Solle derſelbe nichts deſtoweniger bey der Land-Taffel erſcheinen, und nach Bezeugung ſeines Willens, in Gegenwart des andern Theils, oder deſſen Anwalts, ſeinen Gewalt und Erſuchungs-Schreiben wieder zuruck nehmen. Gieng er aber auſſer des Königreichs, oder auf der Reis, eher und zuvor er nach Prag ſich verfügen möchte, mit Tod ab; Soll ſolche Einverleibung durch den Gevollmächtigten, eben ſo kräftig ſeyn, als hätte er ſie Perſönlich verrichtet.

I. XIII.

Es würdet aber hiebey auch dieſes in Acht genommen, nemlich, wann der, ſo die Einverleibung thuen will, zur Land-Taffel Perſönlich erſcheinet, und eine Recognition von der Land-Taffel nimmt (ſo in ſeiner

ner Gegenwart von den Amt-Leuten geſchrieben, und zuvor ihme vorgeleſen werden ſoll) hernach aber dieſelbe einem andern zuſtellet, und derjenige darmit zur Land-Taffel kommet; So ſoll dieſemnach, auf eine ſolche Recognition, wie dieſelbe beſaget, auch der, welcher darmit zur Land-Taffel kommt, weitern Bericht in der Sachen thuen wird, die Einverleibung geſchehen, und anderer geſtalt nicht: Und ſolche, oder dergleichen Recognition, ſoll nicht länger währen oder gelten, dann nur von dato derſelben, bis zu dem nächſt-kommenden Quatember, oder den andern Tag hernach, und ſo lang das Land-Recht währet, und weiter nicht. Und da hernach derſelbe eine andere Recognition bis zu dem andern Land-Recht nehmen wolte, ſolches kan er abermals thuen, und alſo fort an. Da aber einer einem andern wolte die Macht geben, daß er an ſeiner ſtatt, jemanden, es ſeye was es wolle, in die Gedächtnuß-Land-Taffel einverſchreiben laſſen ſolte; Dergleichen verſchriebene und gegebene Macht ſolle nicht länger währen, dann nur bis die Sachen (darauf ſich die Macht erſtrecket) vollzogen würdet, es hätte dann derjenige, ſo ſolche Einſchreibung, durch einen andern ſuchen laſſen, ſelber gutwillig davon abgelaſſen.

I. XIV.

So jemand, der etwas bey der Land-Taffel zu verrichten hätte, Krankheit-oder Alters-halber Perſönlich zur Land-Taffel nicht gehen, oder ſich führen laſſen könte; In ſolchem Fall, wann er der Unter-Amt-Leute begehren wurde, ſo ſollen zwey aus denſelben zu ihme ſich verfügen, und daſelbſten von deme, der ihrer begehret, ſeinen Willen und Begehren vernehmen, auch ſolches Schriftlich ver-

verfaſſen: Und ſo ſie von ihme hinwiederum zuruck- und zur Land-Taffel kommen, und von allen dem Relation thuen; Soll dieſelbe Relation in die Land-Taffel einverleibet und eingeſchrieben werden.

I. XV.

EIn ſtummer Menſch, ſo ſonſten geſunden Verſtandes, und von ſeinen Sachen, mit dem Deuten und Weiſen, verſtändiglich befehlen könte, kan ſeine Erb-Gründe, wann er will, in die Land-Taffel einlegen und einverſchreiben laſſen.

I. XVI.

DA auch einer etwann eine Verſchreibung in der Land-Taffel aufheben und caſſiren wolte, ſoll er befehlen, ihme dieſelbe zuvor zu verleſen: Und ſo er nicht wolte, daß ihme ſolche zuvor ſolte vorgeleſen werden; So ſollen die Unter-Amt-Leute, zu ſolcher Loßlaß-oder Caſſirung nicht bewilligen, von deswegen, daß etliche Verſchreibung-und Einverleibungen aufgehoben, und zuruck gefordert werden können, theils aber nicht, maſſen davon ausführlicher angedeutet worden.

I. XVII.

DEnen offentlichen Banckarten, Huren, und verruchten Uhrgichteren, und unehrlichen Perſonen, ſoll in die Land-Taffel nichts einverleibet werden, wie

dann die Unter-Amt-Leute keine Einverleibung und Verschreibung, auf dergleichen Personen lautend, zur Land-Taffel nicht annehmen sollen.

I. XVIII.

Wann etwann ein Irthum ungefehr und ohne Argelist in der Land-Taffel vorgangen wäre, denselben sollen Unsere Obriste Land-Officirere, und Land-Rechts Beysitzere, auf Anhalten der Partheyen, da etwann diesfalls unter ihnen Stritt vorfiele, darüber sie sich nicht könten vergleichen, bey völligem Land-Recht Macht haben, wieder zu Recht zu bringen: Aber die Unter-Amt-Leute bey der Land-Taffel, können nichts änderen, noch corrigiren, bey Verlust Leib und Lebens. Was aber die Einverleibungen der Kauf, Leibgeding, Verschreibungen über Schulden, oder wegen Gewehr, wie auch wegen allerley Verträge anlanget; Dieselbe mögen und können, wie sich beyderseits Partheyen derowegen vergleichen werden, in Gegenwart der Unter-Amt-Leute gebessert, und corrigiret werden: Doch daß solche Sach allein diejenigen, so sich dergestalt vergleichen, und nicht andere Personen angehe, und betreffe: Worauf dann die Unter-Amt-Leute fleißige Aufsicht haben sollen. Wann auch etwann eine dergleichen Enderung, oder Corrigirung einer Sach beschicht; So solle das Datum des Jahrs und Tags, und in welcher Unter-Amt-Leute Gegenwart solches beschehen, mit Namen darbey gesetzet werden.

I. XIX.

I. XIX.

DEr Schreiber der Kleinern Land-Taffel soll bey allen vorfallenden Strittigkeiten, welche den Unter-Amt-Leuten, bey der Land-Taffel zu verhören gebühren, (es seyen Citationes zu Vierzehen Tägen, oder zu Vier-oder Zwölf Wochen, und was sonsten zu einer gewissen Zeit, dahin zur Verhör, in was Sachen es wäre, remittiret werden möchte) alles dasjenige, so vorgebracht wird, fleißig beschreiben, und in ein absonderlich Quatern-Buch ingrossiren, damit derselbigen Handlungen männiglich und sonderlich diejenigen, denen es vonnöthen, besigelte Abschriften davon bekommen möchten. Für welche seine Mühe ihme von den Ständen aus dem Land-Geld Ein Hundert Schock Groschen Böheimisch Jährlich angeordnet worden ist. Da er aber zu Zeiten etwann anderer seiner Geschäften halber, solches nicht verrichten könte; Soll er ihme in derselben Zeit, eine andere geschworne Person von der Land-Taffel, doch daß er sich mit derselben, wegen seiner Mühe abfinde, vertretten: Und so der Schreiber der Kleinern Land-Taffel solches nicht also verrichten wolte, oder aber, wie gemeldet, der Gebühr nach versehen thäte; Soll an die Stelle das Schreiber-Amt der Kleinern Land-Taffel, mit einer andern Person ersetzet werden: Und der Declamator soll gleichermassen in seine Registere fleißig einschreiben und verzeichnen, was bey dergleichen Rechts-Führungen für Beweis und Zeugnussen geführet werden.

Von

Von denen Widerspruchen welche Heinrich Thorn zu thun scheint.

LXX.

Es scheint, er stehet anhero, ein ein Theologus Wittenbergensis, und Professor Publicus, der Heil. Schrift, welcher gelehrter und Beredter seyn wollen als Apostel und Evangelisten, und Gottes Wort selbsten gewesen.

Denn wenn jemand schreibet in die Teutsche Zeitungen, als in die Hallischen, die Thomas, so Thomas, so Thomas, so

I. XXI.

SO auch wohl hiebevor nicht verſtattet worden, daß einer an ſtatt des andern einen Widerſpruch einlegen mögen; So iſt doch hieroben, wie es mit denen Procuratoren zu halten, genugſame Fürſehung geſchehen, welches ſo wohl in dieſem, als anderen Fällen ſtatt hat.

Es ſollen aber die Urſachen, auf welche der Widerſpruch ſich ziehet und gründet, von demjenigen, ſo den Widerſpruch thuet, mit lauteren klaren Worten, zu der Land-Taffel ſchriftlich übergeben, und benenntlich gemacht werden, wer oder wem, oder auf was für eine Sache, er den Odpor einlege, und in was durch die eingelegte Handlung der, ſo ſich des Widerſpruchs gebrauchet, verkürtzet zu ſeyn, und was er hingegen für Recht und Gerechtigkeit, und woher zu haben vermeinet, und warum der, welchem das Teſtament, oder Verſchreibung zum Beſten in die Land-Taffel geleget, oder deme etwas verſchrieben worden, es nicht von ihme ungehindert genüſſen ſoll.

I. XXII.

SJe nun alle Widerſprüche, ſo in die Land-Taffel eingeleget, nirgends anderswo, als vor dem Gröſſern Land-Recht, Rechtlichen ausgeführet, und gerichtet werden ſollen, und darzu in der zu Recht ausgeſetzten Zeit, der Drey Jahren und Achtzehen Wochen, der, ſo den Widerſpruch eingeleget, ſeine Klag auf maaß und weiſe, wie hieroben gemeldet, einbringen, und gegen ſeinem Gegen-Theil Citation und Beſchickung erhalten, und darauf ſeine in dem Widerſpruch angezogene Urſachen ausführen ſoll: Alſo wann derjenige, ſo den Odpor eingelegt, ſeine Klag darauf nicht einbrächte, ſondern damit ſäumig wur-

de; So ſtehet ſeinem Gegen-Theil frey, Citation oder Beſchickung wider ihn auszubringen, damit er ſeinen Odpor/ oder Widerſpruch, erweiſe und vollführe.

Und wann er alsdann, in der, laut Citation, geſetzten Zeit, nicht parirte, und ſeine Rechtliche Nothdurft beförderte; So ſoll er ſeine Sache, neben dem Odpor/ oder Widerſpruch, verlohren, und ſich ferner darauf (es wäre dann, daß er, wie hieroben von Ehehaften gemeldet, ſich wegen ſeines Saumſals genugſam ausführete) nicht zu beruffen haben. Ingleichem, wann der ander Theil auf die Citation nicht parirte; Soll ein Erſtandenes Recht wider ihn ertheilet, und es mit dieſen Proceſſen des Odpors/ auf ausgebrachte Citationes, allerdings, wie in anderen Sachen, und wie hieroben mit mehrerm Fürſehung geſchehen, gehalten werden.

I. XXIII.

So einer einen Schuld-Brief in Handen, welcher auf die Einführung mit dem Cammerling in des Schuldners Guth lautet; Der mag ſich der Einführung, vermög der Verſchreibung, ohne Unterſcheid gebrauchen, es ſey die verſchriebene Schuld-Poſt groß oder klein, und der, welcher die Verſchreibung von ſich geben, kan ſich darwider keines Odpors anmaſſen. Wann aber ein ander ein Recht zu demſelbigen Guth hat, der kan ſich wohl mit ſeinem Odpor angeben, und denſelben in die Land-Taffel einlegen.

I. XXIV.

Und obwohl die Einführung in das Guth, vermög der Verſchreibung, fortgehet, und daſſelbe dem, ſo die Verſchreibung gehabt, innerhalb Sechs Wochen, nachdem er mit dem Cammerling eingeführet, abgetretten, oder demſelben fernerer Executions-Proceſs, vermittelſt

will von Ihrer Excellenz wissen, ob Sie Ihr Amt behalten oder nicht. Ich bitte, Ihr Excellenz möchten, mich gefälligst zu benachrichtigen, ob Sie Ihr Amt behalten oder nicht, damit ich mich darnach richten kann. Ich verbleibe mit aller Hochachtung

Ihr

gehorsamster Diener

Ignaz Heinrich Graf von Wessenberg.

I. XXV.

Ich habe die Ehre, Ihr Excellenz mit nachfolgenden Zeilen meiner, mich Gnade und Ungnade, zu empfehlen. Ich habe Ihr Excellenz schon vor einiger Zeit gebeten, mich wissen zu lassen, ob Sie Ihr Amt behalten oder nicht, damit ich mich darnach richten kann. Ich habe bis jetzt noch keine Antwort erhalten, und bitte Ihr Excellenz nochmals recht sehr, mich gefälligst zu benachrichtigen, ob Sie Ihr Amt behalten oder nicht. Ich habe nämlich die Ehre, Ihr Excellenz zu melden, daß ich mich gestern mit der Frau Gräfin Josepha Wallis, geborne Gräfin von Königsegk-Rothenfels, getraut habe, und bitte Ihr Excellenz, mich Ihrer Gnade und Freundschaft zu empfehlen. Ich verbleibe mit aller Hochachtung

Ihr

Excellenz

gehorsamster Diener

Ignaz Heinrich Graf von Wessenberg.

I. XXVI.

Ich habe die Ehre, Ihr Excellenz, meine Frau Gemahlinn und mich, Gnade und Ungnade, zu empfehlen. Ich habe Ihr Excellenz schon vor einiger Zeit gebeten, mich wissen zu lassen, ob Sie Ihr Amt behalten oder nicht, damit ich mich darnach richten kann. Ich habe bis jetzt noch keine Antwort erhalten, und bitte Ihr Excellenz nochmals recht sehr, mich gefälligst zu benachrichtigen, ob Sie Ihr Amt behalten oder nicht. Ich habe nämlich die Ehre, Ihr Excellenz zu melden, daß ich mich gestern mit der Frau Gräfin Josepha Wallis, geborne Gräfin von Königsegk-Rothenfels, getraut habe, und bitte Ihr Excellenz, mich Ihrer Gnade und Freundschaft zu empfehlen. Ich verbleibe mit aller Hochachtung

Ihr

Excellenz

gehorsamster Diener

Ignaz Heinrich Graf von Wessenberg.

Herrlichkeit des Himmels, die Pflicht, sich darauf vorzubereiten, und die Art und Weise, wie wir uns darauf vorbereiten müssen. Wir haben diese Stücke, so viel es unsere kurze Zeit und unsere schwache Fassungskraft zuließ, betrachtet. Wir haben gesehen, daß der Himmel ein Ort der Ruhe, der Freude, der Herrlichkeit, der Vollkommenheit und der Ewigkeit sey. Wir haben gesehen, daß wir uns darauf vorbereiten müssen, durch Buße und Bekehrung, durch Glauben und Heiligung, durch Liebe und Gehorsam, durch Wachen und Beten, durch Arbeiten und Leiden, durch Kampf und Sieg, durch Tod und Auferstehung. Diese Betrachtungen haben uns, wie ich hoffe, Gott gebe, zu einem heilsamen Nutzen gedient. Wir haben uns bemühet, die Wahrheit in Liebe zu reden, und in Liebe zu hören. Wir haben uns bemühet, einander zu erbauen, und einander zu ermuntern. Wir haben uns bemühet, einander zu ermahnen, und einander zu trösten.

Wenn demnach, meine sehr werthen, theuren und geliebten Zuhörer, diese Betrachtungen, diese Ermahnungen, diese Ermunterungen, diese Erbauungen, diese Ermahnungen und diese Tröstungen, welche wir, so viel unsere kurze Zeit und unsere schwache Fassungskraft zuließ, angestellet haben, in Ansehung unserer selbst, und in Ansehung unserer Zuhörer, einen guten Eindruck gemacht haben, und wenn wir, durch die Gnade Gottes, einen guten Grund gelegt haben, so ist es nun Zeit, daß wir weiter gehen, und daß wir uns bemühen, auf diesem Grunde fortzubauen, und uns immer höher zu bauen.

Von denen Pflichten.

I. XXVII.

Es sind noch zwey sehr wichtige Pflichten übrig, welche wir, in Ansehung unserer selbst, und unserer Nächsten, zu beobachten, übrig haben, und diese sind unsere Gedanken, und unsere Worte. Wir müssen also, meine sehr werthen, theuren und geliebten Zuhörer, unsere Gedanken und unsere Worte, in Ansehung unserer selbst, und in Ansehung unserer Nächsten, zu regieren suchen. Wir müssen, in Ansehung unserer Gedanken, und unserer Worte, eben dasjenige thun, was wir, in Ansehung unserer Handlungen, thun müssen. Wir müssen, in Ansehung unserer Gedanken, und unserer Worte, eben dasjenige beobachten, was wir, in Ansehung unserer Handlungen, beobachten müssen. Wir müssen, in Ansehung unserer Gedanken, und unserer Worte, eben dasjenige vermeiden, was wir, in Ansehung unserer Handlungen, vermeiden müssen. Wir müssen, in Ansehung unserer Gedanken, und unserer Worte, eben dasjenige suchen, was wir, in Ansehung unserer Handlungen, suchen müssen. Wir müssen, in Ansehung unserer Gedanken, und unserer Worte, eben dasjenige fliehen, was wir, in Ansehung unserer Handlungen, fliehen müssen.

Eben, Landtags-Ordnung, Bestätigung der Privilegien, und dergleichen Sachen, mehr gedachter Herren Stände Gesandte, und Abgeordnete, in Ihrer Königlichen Majestät Namen, und Gegenwart, in Ihrer Majestät Königlichen Residenz-Stadt Prag, in dem Königlichen Schlosse, in Ihrer Majestät Königlichen Gemächern, in Gegenwart der meisten und vornehmsten Herren Stände, und Ritterschaft, in Ihrer Majestät Königlichen Saale, in nicht weniger Gegenwart, und Beywohnung Ihrer Majestät Königlichen Räthe, und Secretarien, nach Ablesung, und Anhörung, der Ihnen, von Ihrer Majestät Königlichen Räthen, und Secretarien, nach Anleitung, und Inhalt, Ihrer Majestät Königlichen Befehlung, und Instruction, gestellten Punctation, und Verfassung, auf vorher gedachtes Ihrer Majestät Königlichen Schloß, und Residenz-Stadt Prag, in Ihrer Majestät Königlichen Gemächern, in Gegenwart der meisten,

Mal bringet man dem Herr Jesu publica, nun aus seinen Jüngern und Aposteln abgeleitet; und wann man dieselbige recht ansiehet, so ist es nichts Chymisches, sondern ein Theologisch Concordanz, auffein Jedweders Jahrgang. Darumb ist es nicht zu verwerffen, sondern zu loben, dann Herr Hebert, mit seinem Gegenschreiben, hat mich nicht verdrossen, dann meine Meinung ist nicht, jemand zu verdrossen, sondern ich will ein Concordanz machen, auff die Chymische Art, und nicht Theologisch, dann ich bin kein Theologus, sondern ein Philosophus, und verstehe gar nichts von Theologia.

Von denen Quinte Contracten, mit dem Leib, und andern Creaturen, Mineralien, und Metallen.

K. 1.

Durch Hermetischen und Cabalistischen Verstand, ist es nicht zu verwerffen, daß die Hermetischen Philosophi, mit denen Quinte Contracten, mit dem Leib, und andern Creaturen, Mineralien, und Metallen, [illegible] Gott, und Creatur, [illegible]

beede Brüder, Rudolf und Matthias, so wohl in Ansehung ihrer Person, als auch ihrer Nachkommen, und ihrer ganzen Familie, in Ewigkeit, und ohne Ende, ihre Rechte und Ansprüche auf die Königreiche Böhmen und Ungarn, und auf alle andere Länder, und Herrschaften, die sie von ihrem Vater, und Bruder, dem Kayser Maximilian dem andern, ererbet haben, und auf alle Rechte, und Ansprüche, die sie, oder ihre Nachkommen, und ihre ganze Familie, in Ewigkeit, und ohne Ende, auf diese Königreiche, und Länder haben, oder haben können, und mögen, auf was Art, und Weise es immer sey, und wie es immer möge erdacht werden, und ersonnen werden, mit wohlbedachtem

K. E.

Wir sagen zum andern Male, daß Ihro Majestät, unser allergnädigster König, und Herr, mit allen, und jeden, und sonderen Rechten, und Gerechtigkeiten, die sie auf die Königreiche Böhmen, und Ungarn, und die auf sie Rudolph verschrieben sind, zum Ersten von ihrem Vater, dem Kayser Maximilian dem andern, und zum Zweyten von Ihrer Majestät, dem Kayser Matthias, und die Verfassung des neuen Rudolfischen Landrechts mit einer Verordnung, und Ordnung, wie es in Ewigkeit, und ohne Ende, in diesen beeden Königreichen, und allen Ländern, und Herrschaften, die zu diesen Königreichen gehören, gehalten werden soll, und wie es gehalten werden muß, und soll, ohne Ausnahme, und ohne Ausflucht, und

K. E.

K. III.

So jemand einem ein Guth verkauffet mit gewissen Zinsen, von Ayren, Hünern, Roboten, oder dergleichen Zugehör, und denselben Contract in die Land-Taffel einverleibete, hernach aber der Kauffer bey einem solchen Guth dieselben Stücke, es wären Fronen, Roboten, oder sonst etwas anders, nicht befinde; So soll der Verkauffer, so den Contract der Land-Taffel einverleiben lassen, dasjenige, so abgehet und mangelt, dem Kauffer an der Kauf-Summa, wie er ihme ein jedes im Kauf angeschlagen, nach Besag der Land-Taffel, wiederumen abziehen, und im Fall die Kauf-Summa allbereit für voll erleget, solches in andere wege wiederum erstatten.

K. IV.

Im Fall einer dem andern Unser Königliches Guth, oder etwas, so einer Geistlichkeit zuständig, wie auch fremde Mannschaft, oder Lehen-Güther, wissentlich in die Land-Taffel einverleiben liesse, da er doch dieselben in der Land-Taffel selber nicht hätte, noch einiger Gerechtigkeit darzu befugt wäre; Derselbe, wie auch der, so die Einverleib- oder Verschreibung solcher Güther in die Land-Taffel wissentlich angenommen, soll für einen Verfälscher gehalten werden, und in Unsere, und Unserer Erben, Königen in Böheim, Straf fallen: Da sie aber beyde, der die Einverleibung gethan, und der dieselbe angenommen, darvon nichts gewust, und ihre Unwissenheit durch einen Eyd erhalten künten; Soll die Einverleibung keine Straf haben.

K. V.

K. V.

WAs jemand einer dem andern Erb-Gründe, oder sonst eine andere Gerechtigkeit, mittels der Land-Taffel, oder eines Briefs, Dobrá Wüle genannt, abtretten, und übergeben wurde, und selber kein Recht mehr darzu hätte, sondern sich desselben er oder seine Vorfahren allbereit hievor begeben, und ihme solches bewust gewesen; Derselbe fallet in die Straf und Pœn, gleich wie derjenige, der dem andern etwas von fremden Guth in die Land-Taffel einverleiben lassen, massen hieroben davon Anzeigung beschehen.

K. VI.

WO jemand einen Münder-Jährigen, der noch nicht 20. Jahre alt wäre, beredete, daß er einem andern sein Guth, was gestalt es wäre, verschriebe, und in die Land-Taffel einverleiben liesse; Dergleichen Kauf, wie auch die Einverleibung in die Land-Taffel, soll unkräftig seyn. Da er aber hernach, wann er die 20. Jahre seines Alters erreichet, in Drey Jahren und Achtzehen Wochen, der in seiner Münder-Jährigkeit beschehenen Einverleibung nicht widersprechen wurde; Soll alsdann derselbe Kauf, seine würckliche Kraft haben.

Von denen Gewöhren, Böheimisch Práwy genannt.

K. VII.

DJe Gewöhr ist eine Pflicht, so ihren Ursprung und Fundament von denen Kaufs-Verträgen und Contracten her hat, also und dergestalt,

und der Lehrenden in den Pflichten, welche aus seinem Verhältnisse dazu, sowohl gegen sich selbst, als gegen die Studierenden, entstehen, und sie zu der Erfüllung derselben ermahnen.

Wenn aber ein neuer Professor eingeführet wird, so soll er, nach vorhergegangener Einführung, in der Predigt, welche gleich darauf gehalten wird, sich über seine Amtsverrichtungen, und über seine Lehrart, in so weit sie sich schon bestimmen lassen, erklären, und sich zugleich über die Pflichten, welche er gegen seine Zuhörer, und gegen die Studierenden überhaupt, zu beobachten gedenket, deutlich und bestimmt erklären.

Wenn ein Professor stirbt, oder sonst abgehet, so soll der Rektor Magnificus, nach seinem Antritte, auch diesen Verstorbenen, (wenn, in einer Predigt Gelegenheit anfindet, zum Exempel, bei einer Leichenpredigt,) mit einigen Worten ehrenvoll und freundlich erwähnen, und ermahnen.

Von der Landes-Synode.

K. VIII.

Wenn einer von andern Ein-Hohen Landes-Obrigkeiten, oder von einer andern Synode, verlanget, einen in dieser Stiftung examiniret und ihn Testimonium darüber haben, so soll der Rektor Magnificus, mit den Professoren Theologiæ, welche zu dem Examine gehören, und ihm, nach Gutbefinden, noch andere Gelehrte beiziehen, und ihnen, nach Gutbefinden, einige Studierende zuordnen, welche auch, wenn diese Ein-Hohen examiniret haben, ihr Urtheil darüber, in Gegenwart des Rektoris, und der Theologen, über auch beigezogenen und zugeordneten, sagen müssen, und dieses Urtheil

dieses Amt, Wissen und Gewissen, Leib und Leben zu setzen, als es will, und verpflichtet sey, darüber zu leben und zu sterben. Er soll auch keine Gemeinschaft mit Ketzern haben, noch sie in seinem Hause leiden, sondern sie, wo er kann, ausrotten, und sie nicht allein mit Worten, sondern auch mit der That verfolgen. Er soll auch keine Gemeinschaft mit Schismatikern haben, noch sie in seinem Hause leiden, sondern sie, wo er kann, ausrotten, und sie nicht allein mit Worten, sondern auch mit der That verfolgen. Er soll auch keine Gemeinschaft mit Juden haben, noch sie in seinem Hause leiden, sondern sie, wo er kann, ausrotten, und sie nicht allein mit Worten, sondern auch mit der That verfolgen. Er soll auch keine Gemeinschaft mit Türken haben, noch sie in seinem Hause leiden, sondern sie, wo er kann, ausrotten, und sie nicht allein mit Worten, sondern auch mit der That verfolgen. Er soll auch keine Gemeinschaft mit Tartaren haben, noch sie in seinem Hause leiden, sondern sie, wo er kann, ausrotten, und sie nicht allein mit Worten, sondern auch mit der That verfolgen. Er soll auch keine Gemeinschaft mit Moskowiten haben, noch sie in seinem Hause leiden, sondern sie, wo er kann, ausrotten, und sie nicht allein mit Worten, sondern auch mit der That verfolgen. Er soll auch keine Gemeinschaft mit Heiden haben, noch sie in seinem Hause leiden, sondern sie, wo er kann, ausrotten, und sie nicht allein mit Worten, sondern auch mit der That verfolgen. Er soll auch keine Gemeinschaft mit Ungläubigen

dergleichen Fall soll sich ein jeder zuvor in diejenigen Erb-Gründe, so in der Gewöhr mit Namen begriffen, einführen lassen: Und so etwas daran mangelte, und man sich an denenselben Erb-Gründen, der Gewöhr vollkommentlich nicht zu erholen, alsdann allererst in die anderen Erb-Gründe des Verkauffers, welche er damals und in derselben Zeit, als der Kauf zwischen ihnen gemacht worden, gehabt, oder hernacher bekommen, sich einführen lassen.

K. X.

WAnn jemands sein Recht, es sey Pfand, Leibgeding, Schuld, oder Cammer-Zins, einem andern abtretten wurde, dergestalt und in dem Rechten, wie die Verschreibung in der Land-Taffel auf ihne lautet, und hernach sich ein anderer derselben Erb-Gründe anmassen wolte, wegen einer ältern Gewöhr; So ist derjenige, der die Güther, oder sein Recht einem andern abgetretten, demselbigen nicht verpflichtet, solche Gewöhr abzuführen, oder die zu gewöhren, weilen er die Abtrettung eben dergestalt, wie die Einverleibung in der Land-Taffel auf ihne gelautet, gethan. Da aber eines dem andern etwas Kaufweiß verliesse, und sich zur Gewöhr verbunden hätte, oder daß der Kauffer, es sey wegen eines Fremden, oder auch seiner selbst-eigenen Ansprüche, sich verwahrete; Soll der Verkauffer verpflichtet seyn, solches zu gewöhren.

K. XI.

NAchdem sichs auch zuträgt, daß zu Zeiten wegen eines Leibgedings, oder einer Summa Geldes, jemand auf ein verkauftes Guth, sein Recht suchet: Wo das geschicht, so mag sich der Inhaber der Erb-Gründe, wann er die Vmluwa/ das ist die Ankündigung, zuvor und zeitlich gethan, wegen der Ungewöhr, allermassen und gestalt, wie sonsten einer andern Ungewöhr halber, einführen

las-

lalle. Darum, wenn wir bethen, so wollen wir nur von dem einfältigen reinen Worte Gottes reden, die andere Gebeten aber, die nicht in der Schrift gegründet, sondern von Menschen erdacht sind, denen wollen wir nicht beypflichten.

Wir wollen nun einen jeden Christen zum Gebeth ermahnen, und ihm zeigen, wie er bethen soll, und was er bethen soll, damit er nicht in Irthum gerathe, und sein Gebeth nicht vergeblich sey. Wir wollen ihm auch zeigen, was für Gebeten diejenigen sind, welche nicht erhöret werden, und welchen Gott es nicht verheissen hat, sondern welche Gott vielmehr verwirft, und ihnen nicht gnädig ist. Wir wollen auch zeigen, was für Gebeten diejenigen sind, welche Gott verheissen hat, und welche Gott gnädig erhöret. Und wollen also mit Gottes Hülfe und Beystand, so wir können, die Sache recht und wohl ausrichten.

K. XII.

Wer also nun will recht Christlich bethen, der muss sich zuvor recht Christlich halten, und muss sich nicht lassen dünken, als wenn er mit seinem Gebeth etwas verdienen könne, und dass Gott erhöret. Es sey denn, dass er sich zuvor recht Christlich halte, wie Christus, sein Heiland, uns dieses gelehret hat.

K. XIII.

Wenn nun jemand sich Christlich verhält, und ein Christ ist, und bittet also Christlich, wie Christus gelehret hat, so ist solches Gebeth gut, und ist Christlich gebethen, und wird gewiss erhöret werden, und kann ihm nicht fehlen. Denn wer also bethet, der bethet im Namen Jesu Christi, und Gott hat ihm solches verheissen, und will solches Gebeth gnädig erhören, und

Wie nun Christus Jesus / als ein Mittler zwischen Gott und Menschen / also ist auch sein Wort ein Mittler zwischen beyden / welches ist / das Gesetz Gottes und das Evangelium / wie Paulus 2. Cor. 3. redet / da er sagt / Gott hat uns tüchtig gemacht zu Dienern des Newen Testaments / nicht des Buchstabens / sondern des Geistes / denn der Buchstabe tödtet / aber der Geist macht lebendig. Und Christus Joh. 5. sagt / Ihr forschet in der Schrifft / denn ihr meynet / ihr habet das ewige Leben darinnen / und sie ist es / die von mir zeuget. Es heisset demnach recht / Verbum Dei, das ist / Gottes Wort / oder Gottes Predigt / Gottes Schrifft / Gottes Evangelium / Gottes Gesetz / Gottes Verheissung / Gottes Testament / Gottes Bund / Gottes Zeugnis / Gottes Befehl / Gottes Ordnung / Gottes Gebot / Gottes Recht / Gottes Urtheil / Gottes Wille / Gottes Weisheit / Gottes Geist / Gottes Trost / Gottes Leben / Gottes Seligkeit / Gottes Ehre / Gottes Reich / Gottes Sohn / Gottes Creutz / Gottes Anfechtung / Gottes Tod / Gottes Hölle / Gottes Himmel / Gottes Ewigkeit / Gottes Gericht / Gottes Zorn / Gottes Verdammnis / Gottes Gnade / Gottes Barmhertzigkeit / Gottes Gerechtigkeit / Gottes Allmacht / Gottes Weisheit / Gottes Güte / Gottes Liebe / Gottes Wahrheit / Gottes Treue / Gottes Geduld / Gottes Langmütigkeit / Gottes Sanfftmut / Gottes Demut / Gottes Gehorsam / Gottes Vorsehung / Gottes Regierung / Gottes Schutz / Gottes Hülffe / Gottes Rettung / Gottes Erlösung / Gottes Vergebung / Gottes Rechtfertigung / Gottes Heiligung / Gottes Frucht / Gottes Gaben / Gottes Schätze / Gottes Reichthum / Gottes Wunder / Gottes Werck / Gottes Kunst / Gottes Lust / Gottes Freude / Gottes Friede / Gottes Ruhe / Gottes Sabbath / Gottes Gnaden-Stuel / Gottes Gnaden-Thron / Gottes Gnaden-Zeit / Gottes Gnaden-Jahr / Gottes Gnaden-Tag / Gottes Gnaden-Stunde / Gottes Gnaden-Wort / Gottes Gnaden-Predigt / Gottes Gnaden-Schrifft / Gottes Gnaden-Evangelium / Gottes Gnaden-Gesetz / Gottes Gnaden-Verheissung / Gottes Gnaden-Testament / Gottes Gnaden-Bund / Gottes Gnaden-Zeugnis / Gottes Gnaden-Befehl / Gottes Gnaden-Ordnung / Gottes Gnaden-Gebot / Gottes Gnaden-Recht / Gottes Gnaden-Urtheil / Gottes Gnaden-Wille / Gottes Gnaden-Weisheit / Gottes Gnaden-Geist / Gottes Gnaden-Trost / Gottes Gnaden-Leben / Gottes Gnaden-Seligkeit / Gottes Gnaden-Ehre / Gottes Gnaden-Reich / Gottes Gnaden-Sohn / Gottes Gnaden-Creutz / Gottes Gnaden-Anfechtung / Gottes Gnaden-Tod / Gottes Gnaden-Hölle / Gottes Gnaden-Himmel / Gottes Gnaden-Ewigkeit / Gottes Gnaden-Gericht / Gottes Gnaden-Zorn / Gottes Gnaden-Verdammnis / Gottes Gnaden-Gnade / Gottes Gnaden-Barmhertzigkeit / Gottes Gnaden-Gerechtigkeit / Gottes Gnaden-Allmacht / Gottes Gnaden-Weisheit / Gottes Gnaden-Güte / Gottes Gnaden-Liebe / Gottes Gnaden-Wahrheit / Gottes Gnaden-Treue / Gottes Gnaden-Geduld / Gottes Gnaden-Langmütigkeit / Gottes Gnaden-Sanfftmut / Gottes Gnaden-Demut / Gottes Gnaden-Gehorsam / Gottes Gnaden-Vorsehung / Gottes Gnaden-Regierung / Gottes Gnaden-Schutz / Gottes Gnaden-Hülffe / Gottes Gnaden-Rettung / Gottes Gnaden-Erlösung / Gottes Gnaden-Vergebung / Gottes Gnaden-Rechtfertigung / Gottes Gnaden-Heiligung / Gottes Gnaden-Frucht / Gottes Gnaden-Gaben / Gottes Gnaden-Schätze / Gottes Gnaden-Reichthum / Gottes Gnaden-Wunder / Gottes Gnaden-Werck / Gottes Gnaden-Kunst / Gottes Gnaden-Lust / Gottes Gnaden-Freude / Gottes Gnaden-Friede / Gottes Gnaden-Ruhe / Gottes Gnaden-

K. XVI.

UNd so etwann eine Ungewöhr sich befinden möchte; So soll der Kauffer sich wegen derselben Ungewöhr, auf seines Verkauffers Guth, als welches ihme nicht obligiret, nicht einführen lassen: Sondern man soll sich auf die vorige Gewöhr, mit welcher demjenigen, deme das Guth bey der Land-Taffel abgetretten, solches gewöhret worden, wie dieselbe Gewöhr solches ausweiset, einweisen lassen.

K. XVII.

WAnn zwey ungetheilte Brüder, ein Guth verkauffen, und dasselbe dem Kauffer sammentlich in die Land-Taffel einverleiben liessen, auch darneben mit deme, was sie haben, oder haben würden, solches gewöhreten, hernach aber mit einander theileten; So mag sich derselbe, deme die Gewöhr verschrieben, derowegen auf ihr beyder Guth, wo sie Güther hätten, einführen lassen. Im Fall er aber nur auf des einen Guth die Einführung vornemme; So kan derselbe der Einführung ein Widerspruch thuen, darauf dieselbe Einführung aufgehoben wird, deswegen, daß er sich nach der Verschreibung seiner Gewöhr nicht verhalten, und in alle Erb-Gründe, die in der Gewöhr begriffen, das Recht nicht geführet. Nichts destoweniger aber kan sich derselbe, dem seine Einführung aufgehoben, wiederum erholen, und das Recht wegen der Ungewöhr, wo er anderst die Verjährung nicht fürüber gehen lassen, gegen sie beyde führen.

K. XVIII.

DJe imgleichen auch, wann einer zwey Gewöhrs-Männer hätte, sie gehöreten aber einer dem andern nichts zu, befindeten sich auch in keiner Gemein-

meinschaft, und die Gewöhr, so sie bestelleten, auf zwey Güthern haftete; So soll man sich ebenermassen wegen der Ungewöhr, auf ihr beyder Güther einführen lassen, und auf einem jedwedern Guth, der halbe Theil der Gewöhr abgeschätzet werden. Solte sich aber etwann auf des einen Guth die Helfte nicht erstrecken; So mag man alles das, so mangelt und abgehet, an des andern Gewöhr-Manns Guth abschätzen lassen. Da aber der Kauffer der Gewöhr halber, nur auf des einen Gewöhr-Manns Guth das Recht führet; So mag derselbe der Einführung billich widersprechen, und dieselbe wird ihme alsdann aufgehoben.

K. XIX.

So auch einer dem andern mit seinem Guth ein Gewöhr versprochen, und alsdann nach solcher Gewöhr, auf demselben Guth, ein Leibgeding, Morgengaab, Schuld, oder Obligation machte, oder etwann jemanden einen Cammer-Zins auf demselben Guth verschriebe, oder wie sonsten solches beschehe, mit der letzten Verschreibung das Guth ansprüchig machte, und es alsdann wegen der Ungewöhr zur Abschatzung käme; So werden die letzten Verschreibungen gegen denen ersten, wider die allbereit hievor beschehene Gewöhr, kein Kraft haben. Da aber über die Gewöhr, nach vollbrachter Abschatzung, etwas überbliebe; Zu deme, und was also von obgemeldter Gewöhr überblieben, soll deme, welcher die letzte Verschreibung auf dem Guth hätte, sein Recht zu suchen nicht benommen seyn: Dann die ältiste Verschreibungen vor denen, so erst hernach beschehen, so viel die Gewöhr anlanget, den Vorgang und Vorzug haben.

K. XX.

Wann etwann eine Erbschaft, oder Erb-Grund der Bluts-Freundschaft, oder der Sipschaft nach auf den nächsten Freund fallen wurde; So seyn die

die Gewöhrs-Leute demjenigen, an welchen das Guth gefallen, die Gewöhr ebenermaſſen zu vollziehen verpflichtet, als ſie dem vorigen Inhaber, von welchem das Guth auf den andern geſtammet, verpflichtet geweſen.

Mit was Ordnung das Recht wegen des Landes Angewöhr, und anderer Gewöhr geführet werden ſolle.

K. XXI.

SO es zwar bishero in Unſerm Königreich Böheim des Proceſs halber wegen Kauf-Contract, da die Gewöhr verſchrieben, alſo gehalten, da der Inhaber, deme das Guth mit der Gewöhr verkauffet, wann ſolches Guth Rechtlich von einem andern angeſprochen, neben Uberſendung der Omluwa / oder Ankündigung, ſeinen Gewöhrs-Mann befragen laſſen: Ob er ihne bey dem Recht vertretten wolle? Und da er ſolches auf ſich genommen, der Kauffer weiter ſich in den Proceſs nicht einlaſſen dörfen. Demnach aber hierdurch der von Uns hieroben vorgeſtellte Schriftliche Proceſs etwas aufgehalten würde; Als ordnen und wollen Wir, daß ſo bald dem Kauffer des Guths eine Klag von einem andern, ſo das Guth anſprücht, zukommt, derſelbe ſchuldig ſeyn ſolle, ſeinem Gewöhrs-Mann, innerhalb acht Tagen, nach empfangener Klag, dieſelbe zu notificiren, damit er bey der gantzen Rechts-Führung, und allen Terminen, ihme Beyſtand leiſte, und das verkaufte Guth ihme Kauffer vertretten helfe.

Wolte aber der Gewöhrs-Mann, auf beſchehene Denunciation, dem Kauffer nicht beyſtehen, oder erzeigete ſich bey einem oder andern Termin ſäumig, gereichet ſolches zu des

Gewöhrs-Manns Gefahr, und hat sich deswegen der Kauffer gegen seinem Kläger im Proceſs nicht aufzuhalten. Würde aber der Kauffer seinem Gewöhrs-Mann die Klag, so ihme zukommen, nicht denunciren, sondern liesse sich ohne denselben in die Rechts-Führung ein; Hat er sich dardurch alles Regreſs an seinem Gewöhrs-Mann begeben.

K. XXII.

DA nun das verkaufte Guth mit Recht verlohren würde, mag der Kauffer, dem das Guth gewöhret worden, durch einen Executiv-Proceſs sich seines Schadens erholen, und auf die ihme zur Gewöhr verschriebene Güther einführen lassen, allermassen wie hieroben weitere Ausführung beschehen, mit was Ordnung, auf erhaltene Vmluwa / oder Ankündigung, der Executiv-Proceſs, bis zu würcklicher Immiſſion, anzustellen: Und wann die Abschatzung erfolget; So soll dieselbe, da die Landes-Gewöhr verschrieben ist, auf einen dritten Theil höher, als sich die Kauf-Summa erstrecket, beschehen, als nemlich, wann ein Guth um Dreyßig Tausend Fl. verkauffet wird, die Einführung auf Güther, so Viertzig Tausend Fl. werth seyn, vorgenommen. Da aber die Landes-Gewöhr nicht verschrieben; Soll die Einführung der Verschreibung und Obligation nach, beschehen.

Wir wollen aber dieses hiebey in Acht genommen haben, daß vom Amt der Land-Taffel niemanden keine Vmluwa gefolget werde, wo die Gewöhr mit der Land-Taffel nicht verschrieben, oder der Kauf-Brief, darinnen die Gewöhr begriffen, in die Land-Taffel nicht einverleibet wäre.

Von

Von verwegenen Gesellschaften, so nur Pferde zu stehlen pflegen.

K. XXIII.

Es sind etzliche Gesellschaften, so im Lande bey die sechs oder siebenzig, auch bey hundert Mann stark, welche nur Pferde zu stehlen pflegen, und wenn solche Diebe, als offt geschicht, gefangen werden, so sind sie gewohnt, sich mit Gewalt loß zu machen, und wenn sie nicht gefangen werden, so ist es gemeiniglich, daß sie sich in Wälder und Gebürge begeben, und daselbst ihre Zuflucht haben, und wenn sie sich in der Nähe vermercken, daß sie verfolget werden, so lassen sie die Pferde von sich, und begeben sich in Wälder, und auch in Felsen, da sie nicht können gefunden werden, und wenn sie sich in Sicherheit befinden, so kommen sie wieder, und bringen die Pferde wieder zu sich.

K. XXIV.

Es seye im Lande verkaufft, was da wolle, so ist ein jeder Verkäuffer schuldig, dem Käuffer einen Schein zu geben, und solchen deutlich darauf zu benennen, ob es sein eigen, oder von einem andern gekaufft worden, und wenn es gekaufft worden, wieviel es sey gekaufft worden, und wie theuer, und auf was Gewehrschafft, und wenn Verkäuffer solches nicht thun, und einen Schein nicht geben, so ist er schuldig, das Pferd wieder zu nehmen, und das Geld wieder zu geben.

K. XXV.

Wenn ein Jude auf der Land-Straß über zwey Meil, auf Pferd verkaufftet, muß er in

manden wegen einer Bürgschaft, oder eines Vorstandes halber nicht vertrette, oder Schadloß halte; Solcher und dergleichen Pœn, wann sie mit der Land-Taffel verschrieben, kan ein jedweder, den es angehet, Gerichtlich suchen. So es aber in der Land-Taffel dabey versehen, wann derselbe, so sich verschrieben, zu der Land-Taffel käme, und den Brief, damit er die Zahlung zu leisten versprochen, so allbereit cassiret, zur Land-Taffel brächte, daß derowegen ihme sein Obligation in der Land-Taffel cassiret werden soll; So soll diesemnach darauf die Cassirung der Verschreibung in der Land-Taffel geschehen.

K. XXVI.

Betreffend die Burgers-Leute, wo dieselben Land-Güther halten wolten, die sollen wider den gemeinen Recht-Spruch, keine Erb- oder Land-Güther mit Gewöhrs-Brieffen nicht besitzen: Sondern, im Fall die Präger- oder sonst eine andere Stadt zu ihrer Gemein, oder auch eines Theils Privat-Personen aus denen Städten, was von freyen Erb-Gründen oder Güthern kauffen wolten; So sollen sie solches mit Bewilligung thuen, und dieselben sollen sie ihnen unverzüglich in die Land-Taffel einverschreiben lassen: Doch mit dieser Condition, im Fall alsdann etwann eine Steuer oder Contribution angeleget wurde, oder sonsten eine Königliche, oder des Landes Nothdurft vorfiele, daß obgemeldte Burgermeister und Rath, und die gantze Gemein der Stadt N. dasselbe Erb-Guth, es seye gantz und gar, oder zum Theil, zu ihren anderen Geschoß-Güthern nicht zueignen, noch mit denselben vermengen, wie auch diejenigen Privat-Personen aus denen Städten, so, wie obgemeldet, mit Bewilligung Ihrer Königlichen Majestät, dergleichen Erb-Güther kauffen und possidiren möchten, solches ebenermassen nicht thuen sollen, bey Pœn, so in Unserer Landes-Ordnung (wann einer dem andern etwas, es sey von Königlich- oder Geistlichen Güthern, in die Land-Taffel einverleiben wolte, und ihme selbst daran bey

der

der Land-Tafel nicht verschrieben, sondern, als ein Pertinenz der Güter, denen sie verschrieben sind, ganz frey, und ohne Abgang der Land-Tafel, auf die Erben, und Nachkommen, vererbet werden können.

Vierzehnte Verfügung, wie es mit der Verschreibung der Güter, so mit Pfand- oder Pfandschaften.

X. XXVI.

Es ordnen, und setzen wir hiemit, daß Unsere Unterthanen, und Getreue, welche Güter, und Herrschaften, welche zu Unserer Cron Böhmen gehören, auf Pfand, oder Pfandschaft, oder auf Wiederkauf haben, wann die Verschreibungen vorhanden, gutten Theils, darauf bestehen können, daß sie ihnen, oder ihren Erben, und Nachkommen, wieder gegeben werden. Wann aber, wegen Verlust der Verschreibungen, oder Verschreibung in der Verschreibung keine Zeit gesetzet worden, wie lange solche Pfand-Güter, und Herrschaften, auf eine Verschreibung bestehen, und gutten Theils, die Land-Tafel nicht verschrieben worden, so setzen wir, daß solche Güter, und Herrschaften nicht über Jahr, und Tag, nach Ansuchung, und Aufkündigung, wieder gegeben werden sollen, wann sie nicht vorher, mit gutten Willen, und Vergleichung, gegen Unserer Cron Böhmen, und Land-Tafel, gelöset, und eingelöset worden.

X. XXVII.

Es kommt ein Mann vor einen Richter, und verklaget einen andern, daß er ihm Geld, oder Gut, schuldig sey, und bittet Richter recht zu thun daß Geld, oder Gut, kommt an ihn

ſelben die Gewöhr thuen möchte; So kan er eine Verſchreibung wegen ſolcher Gewöhr, in der Gedächtnuß-Land-Taffel auf ſeine Erb-Güther aufrichten, dergeſtalt, wann der, deme die Gewöhr verſchrieben, aus denen Mann- oder Lehen-Güthern mit Recht geſetzet würde, daß er ſich mag auf ſeine Erb- oder Pfand-Güther einführen laſſen, wie ſeine Gewöhr ſolches ausweiſet.

Von Verſchreib- und Verpfändung der Erb-Güther.

K. XXIX.

IM Fall einer jemanden ſein Erb-Guth mit der Land-Taffel, jetzt oder ins künftig verſetzete, und verſchriebe, dabey aber ihme den Wiederkauf und die Ablöſung, innerhalb beſtimmter Zeit vorbehalten hätte, und aber der Inhaber des Guths, wann die Zeit der Ablöſung herbey kommen, das Geld nicht annehmen, das Guth abtretten, noch auch die Verſchreibung in der Land-Taffel caſſiren, oder loß laſſen wolte; So mag der, welcher die Verpfändung gethan, die gantze Summa zur Land-Taffel niederlegen und deponiren, und darauf von denen Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel eine Citation an denjenigen, ſo das Guth innen haltet, nehmen, daß er komme, und ſeine Summa Gelds erhebe. Thäte er ſolches nicht, nach ordentlicher ihme inſinuirter Citation; So mag der, ſo die Ablöſung thuen will, das Geld bey der Land-Taffel liegen laſſen, und ein Wöhrloß-Brief, vom Amt der Land-Taffel ausnehmen, und mit demſelben Wöhrloß-Brief, durch das Amt des Obriſten Burggraffen zu Prag, in ſolches Guth eingeführet werden. So aber derſelbige, ſo das Guth hielte, alle Gefölle und Einkommen, ſo ihme zu der Zeit, als die Ablöſung ein halbes Jahr zuvor

beſche-

Gebäuden dahin, verbrannten auch die Kirchen, und verwandelten manchen Gottesdienst eingeschränket, und zu Zeiten gar verhindert worden. Es ist auch in dem Jahre 1618 die neue Böhmische Bibel gedruckt worden, und hat diese Böhmische und Mährische Kirche, wie auch die Kirche in Ungarn, Siebenbürgen und Polen, sich dieser Bibel, als einer Richtschnur ihres Glaubens, bedienet, und sie in ihren Kirchen und Schulen gebraucht. Es ist auch in dem Jahre 1619 eine Böhmische Confession gedruckt worden, welche die Böhmische und Mährische Kirche, wie auch die Kirche in Ungarn, Siebenbürgen und Polen, sich bekennet, und darauf gestorben, und sie darauf bestehet, und sich darauf beziehet, wenn sie ihre Lehre und Glauben erkläret haben. Diese Confession ist auch in dem Jahre 1627 in der Böhmischen, deutschen Sprache gedruckt worden.

§. XXX.

Wie es damals zu Prag, einer Residenz, wegen der Religion, und der Kirche, gestanden, ist, wie schon vor dem Jahre 1618 gedacht worden, nicht allein der ordentliche Gottesdienst, so wohl der Lutherischen, als der Reformirten, in den Kirchen, und Häusern, verboten worden, sondern, auch die Kirchen selbst, und Häuser, sind zerstöret worden. Es ist auch in der Böhmischen Geschichtsbeschreibung, und sonderlich in der Beschreibung des Lebens Ferdinandi II. zu finden, daß er seine Residenz nicht zu Prag gehalten, weil ihm seine eigene Unterthanen wenig, wo sie Gott Gelegenheit gehabt, Gutes erwiesen, sondern zu Wien, und daß er auch, wenn er gekrönet worden, dem Böhmischen Adel verboten, auf Prag zu kommen, und sie daselbst zu erwarten, sondern sie sollten ihm nach Wien folgen, und daselbst die Krönung verrichten. Es ist auch in der Böhmischen Geschichtsbeschreibung zu finden, daß

werden: So aber der ander das Geld nicht nehmen, oder auch das Guth abtretten wolte; Soll man deme, so das Geld zu der Land-Taffel deponiret, und die Lösung thuen wollen, mit einem Wöhrloß-Brief vom Amt in solch Guth einführen, und derjenige, deme das Guth verpfändet gewesen, soll sein Geld erheben, und dem andern sein Verschreibung in die Land-Taffel einverleiben lassen, mit der Gewöhr.

K. XXXI.

GLeben also soll es auch gehalten werden, wo ein Morgengaab oder Leibgeding verpfändet, nemlich, daß derjenige, dem solches Pfandsweiß eingeantwortet, oder verschrieben, darwider kein Widerspruch einlegen mag, sondern wann ihme die Summa bey der Land-Taffel niedergeleget, und er sein Geld zu erheben vom Amt beschicket wurde; Soll er dieselbe Summa ohne Ladung nehmen, und erheben.

K. XXXII.

SO jemand um eine gewisse Summa, als ein Pfands-Inhaber, oder gleichsam wären ihme die Güther verschrieben, für Gericht sich betrüglich laden lassen, da er doch darauf nichts geliehen, und solches auf ihne erwiesen, daß er mit einem solchen Betrug umgehet, einen andern, so zu solchem Guth einen Anspruch hätte, zu verhindern, und den Schuldner bey dem Guth zu erhalten; Der soll am Leib gestraffet werden.

K. XXXIII.

WAnn einer seine Erb-Gründe mit der Land-Taffel, oder mit Brieffen um Schuld verpfändet, und ihme die Ablösung vorbehalten, und in der

Ver-

Verordnung, daß die Leibeigenen nicht mehr als drey Tage in der Woche, die Inlieger aber gar keine, von ihren Herrschaften Land zu bauen bekommen sollen, und daß diese Leibeigenen, wenn sie mehr als drey Tage in der Woche Robot thun müssen, dafür bezahlt werden sollen. Diese Verordnung ist aber nicht allgemein befolget worden, sondern es haben sich die Herrschaften, wo nicht durch Gewalt, doch durch Ueberredung, Vorstellungen, Versprechungen, Bitten, Geschenke, Vorschüsse, Nachlassungen, Gnaden, Gefälligkeiten, und andere Mittel, die Unterthanen dazu zu bringen gewußt, daß sie mehr als drey Tage in der Woche Robot thun, und noch dazu unbezahlt arbeiten müssen.

X. XXXIV.

Wenn aber die Robot-Patent kaum, laut in einer gewissen Zeit, die Robotung verfügen werden, so ist es doch nicht zu vermuthen, daß sie in einer Zeit, wo die Leute mit Arbeit überhäuft sind, gar gemacht, weniger gute Arbeit, als vorher, und viel gedungene Arbeit geben werden.

X. XXV.

Wenn aber Herrschaften, welche gedungene Arbeit geben, sich nicht mehr Mühe geben, als vorher, und sich nicht gefallen lassen, gute Arbeit für gute Arbeit zu geben, und dem Arbeiter nicht so viel, als bisher, dafür bezahlen, so ist es ihre Schuld, und sie werden sich bey ihrer Arbeit selbst schaden.

X. XXVI.

Wenn aber Robot-Arbeiten schlechter werden, und in dem verbothen, die Robot über, wenn sie nicht gut gemacht werden, nicht gut bezahlt wird, so ist es ebenfalls ihre Schuld, und sie werden sich bey der Robotung selbst plagen, gerade wenn sie es, so viel

Pfand dergestalt verschrieben. Und so derjenige, welcher die Pfandschaft hielte, jemanden sein Pfand-Recht verkauffen, oder verschreiben wolte, dessen ist er zu thuen berechtiget: So er es aber niemand würde verkauffen, oder verschreiben, und unterdessen mit Tode abgienge; So sollen seine Nachkommen, die ein Anfall nach ihme haben, zu solcher Verschreibung wohl befugt seyn.

Und alle dergleichen, wie obvermeldet, Pfands-Verschreibungen und Gerechtigkeiten, können übergeben, abgetretten, oder verkauffet werden: Dieweil ein jeder mit seiner Gerechtigkeit, und deme, so ihme zustehet, thuen kan und mag, wie es ihme gefällig.

Von Auslösung der Güther.

K. XXXVII.

SO jemand ein Pfand-Guth mit Unser, oder Unserer Vorfahren, Königen in Böheim, Bewilligung innen hätte, solches aber einem andern wieder abzulösen verwilligte; So mag der, so die Ablösung erlanget, den Inhaber vor Unser Land- oder Cammer-Recht citiren, und seine Gerechtigkeit, über die Ablösung darthuen, und erweisen: Und da der Inhaber, so citiret worden, sich zum Rechten weder Persönlich, noch durch seinen Procurator gestellet hätte; Soll er seine Pfand-Summa zu nehmen, und das Pfand-Guth entgegen abzutretten schuldig seyn: Und sollen ihme alle Einreden hierwider benommen, und abgestricket werden.

K. XXXVIII.

SO einer das Recht der Ablösung von einem König in Böheim erhalten, und darüber Brieflichen Schein hätte vorzulegen; Soll er deswegen die Ci-

Gudenus und Hagecius bei Hajek und Balbin, Dubrav. in Hasen Chron. Cuno, Aeneas Sylvius und Andere mehr. Er ist der Stifter des Prämonstratenser-Klosters Strahow und Brzewnow, und starb 1140.

K. XXXIV.

Wladislaw der Andere, Wratislaws Sohn, geboren 1110, folgte seinem Vater 1140 in der Regierung, und starb 1174. Siehe Cosmas, Dubrav. Hajek, Balbin, Pelzel, Gelasius Dobner, Hasen Chron. und Andere mehr.

K. XXXV.

Er hatte einen jüngern Bruder, mit Namen Sobeslaw, der, wie gedacht wird, den Herzog Wladislaw, seinen Bruder, vom Throne stürzte, und sich 1140 in sein Erbherzogthum Prag, in die Regierung setzte, der Kaiser aber dem Herzog Wladislaw, seinem Bruder, die Regierung wieder gab. Siehe Cosmas, Dubrav. Hajek, Balbin, Pelzel, Gelasius Dobner und Andere mehr.

K. LXI.

Dieser hat die Regierung nur 1174, und 40 Tage, als Herzog regiert. Siehe Cosmas, Dubrav. Hajek, Balbin, Pelzel, Gelasius Dobner, Hasen Chron. und Andere mehr.

Von Hochzeit-Verrichtungen, Gast- und Spielleuten.

I.

Da Gleich-Verständigen gefallen wird, daß Unsere von Landschafft, als Ihre Vormünder Vor-Fahren, sich zum Theil bemühet, die Hochzeit-Gäste, und Gast-Gebote, auch die Zahl der Gäste selbsten zu mäßigen, und einzuschräncken, so wollen Wir solches in Gnaden bestätiget haben, und wollen Unsere Unterthanen hiermit ermahnet haben, sich dieser Ordnung gemäß zu verhalten.

II.

Gleich-Verständigen hat man Unsere Gnädigste Intention, daß man die Gast-Gebote, und Gäste selbsten, in Städten gleicher Beschaffenheit mäßigen wolle, nicht ungnädig vermercket, und wollen Wir Ihnen solches hiermit gnädigst bestätiget haben.

III.

Demnach Wir, in Betrachtung, daß in Städten und Flecken, die Gast-Gebote, und Gäste selbsten, nicht gleich seyn können, Unsere Gnädigste Intention dahin gehen, daß Unsere Landschafft, nicht mit zu großen Unkosten, die Gast-Gebote,

L. IV.

Über Schuld-Brieffe und Verschreibungen bey denen Regisferen des Burggraffen-Amts kan nirgends, als bey dem Burggraffen-Recht erkennet werden: Es wäre dann, daß ein Schuld-Brief für falsch, oder daß er allbereit ausgelöset, und bezahlet wäre, angesprochen würde, oder da sich sonsten einer zu seinem Insigel, Pettschaft und Handschrift nicht bekennen wolte; In welchem Fall von Unserm Land-Recht eine Rechtliche Erkanntnuß ergehen soll.

L. V.

Da jemand eine Verschreibung bey der Land-Taffel mit Einführung des Cammerlings, in was Sachen es wäre, erlanget hätte, und derjenige, wider welchen man die Einführung vorgenommen, wolte sich derselben widersetzen; In solchem Fall, sollen Unsere Amt-Leute dem Rechtlichen Proceſs seinen Lauf lassen.

L. VI.

Da einer in einem Schuld-Brief, so von zweyen oder dreyen höheres Standes Personen Zeugnuß und Insigel bekräftiget wäre, sein Erb-Guth mit Einführung des Cammerlings verpfändete, und diese Clauſul auch darinnen stünde, daß einem jeden, nemlich deme, der die Verschreibung gethan, oder deme, der sie angenommen, frey stünde, ohne Gegenwart des andern solchen Brief in die Land-Taffel einverleiben zu lassen; In solchem Fall, sollen Unsere Unter-Amt-Leute auf eines oder des andern Anhalten, die Einverleibung geschehen lassen: Ehe und zuvor aber solches geschicht, sollen sie keinen Cammerling von der Land-Taffel

dieses Jahrs. Den 18. Augusti ist der neue Teutsche Kayser und Churfürst, in Frankfurt am Mayn/ gecrönet worden/ wie folget.

L. VII.

Die Churfürstliche Versammlung hatte sich/ wie bey Regierung Ferdinandi II. also auch jetzo/ bey Regierung Ferdinandi III. in Frankfurt am Mayn/ zu Erwehlung eines neuen Römischen Kaysers/ auf den 18. Julii/ alten Calenders/ eingefunden/ und nach Verrichtung der gewöhnlichen Solennitäten/ den 22. Julii/ alten Calenders/ zur Wahl geschritten. Diese Wahl ist/ wie bekandt/ mit einhelliger Stimme vollzogen worden/ und ist der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr Ferdinandus der Dritte/ Ertz-Hertzog zu Oesterreich/ König zu Hungarn und Böheim/ Marggraff zu Mähren/ Hertzog zu Lützelburg/ in Schlesien/ Ober- und Nieder-Oesterreich/ &c. zum Römischen Kayser erwehlet worden.

L. VII.

Nach dem neue Kayser seine Wahl angenommen hatte/ verrichtete/ mit denenselben/ seine Crönung/ welche/ nach gewöhnlicher Ceremonien/ den 30. Julii/ alten Calenders/ in Gegenwart der Churfürstlichen Gesandten/ und vieler andern fürnehmen Herren/ Abgesandten/ mit grosser Solennität vollzogen worden. Nach dem Ende der Crönung/ ist der neue Kayser/ mit seiner Gemahlin/ und dem gantzen Churfürstlichen Collegio/ nach dem Römer gezogen/ allda ein Gastmahl angestellet worden/ und ist also diese Churfürstliche Versammlung geendet worden.

L. IX.

Wie nun dem Käyser eine ansehnliche Beyhülffe/ zu Fortsetzung des Krieges/ von denen Churfürsten/ und andern Ständen des Reichs/ bewilliget worden/ also ist auch/ von denen Churfürsten/ und andern Ständen/ ein Gesandter

Und da einer wegen dergleichen Verfälschungen angetastet und verklaget, aber solches auf ihn nicht erwiesen würde; So soll dem Beklagten von dem Kläger ein Abtrag und Abbittung, neben Erstattung aller Schäden und Unkosten, geschehen, allerding solches die Rechte, wegen Injurien und Antastung der Ehren, mit sich bringen.

L. X.

KEiner soll in Schuld-Brieffen oder Schuld-Verschreibungen, bey denen Registeren des Burggrafen-Amts, da die Bezahlung in benennter Zeit nicht beschehe, einige Geld-Straf einzuverleiben oder zu setzen befugt seyn, sondern ein jeder soll sich mit dem ordentlichen Executions-Process begnügen lassen; Und da gleich einige Straf mit verschrieben würde; Soll doch Unser Burggrafen-Recht darüber nicht erkennen, noch solches im geringsten in Acht nehmen.

L. XI.

WAnn zwey oder drey Schuldnere in einer Verschreibung sich obligirten, daß nemlich ein jeder für alle zu zahlen schuldig seyn solte; So mag die Citation, oder Anmahnung der völligen Bezahlung von dem Glaubiger wider alle zugleich, oder nur wider einen allein geschehen. Da aber solche Clausul nicht darinnen mit begriffen wäre, und also die Schuldnere alle zugleich in solidum sich nicht verschrieben hätten; Mag zwar die Citation wider alle zugleich oder absonderlich geschehen, doch so weit eines jeden Theil, so er zu zahlen schuldig, sich erstrecket. Gleiche Meinung hat es auch mit denen Glaubigeren, so ihrer mehr wären, denen die Ankündigung der Bezahlung ebener massen, wie jetzt gemeldet, von denen Schuldneren geschehen mag. Und dies alles soll auch in Acht genommen werden von denenjenigen, welchen durch Dobrau Wůly/ einige Verschreibung übergeben, und abgetretten worden.

L. XII.

DA einer dem andern eine Summa Geldes an Hungariſchen Ducaten, oder Reiniſchen Gold-Gulden ſchuldig worden, ſich aber mit ſolcher Müntz an Gold in ſpecie zu bezahlen nicht verſchrieben hätte; So mag die Bezahlung auch mit anderer Müntz-Sorten geſchehen. Da aber in der Verſchreibung ſtünde, daß die Bezahlung mit keiner andern Müntz, als nur mit Gold geſchehen ſolte, auch der Schuldner ſolche Guldene Müntz, der Verſchreibung nach, empfangen hätte; So ſoll auch die Bezahlung mit keiner andern Müntz, als mit Gold geſchehen.

L. XIII.

DA bey der Bezahlung wegen des Goldes, oder anderer Müntz-Sorten, einiger Stritt vorfiele; Soll hierinnen der Valor und Werth, ſo damals, als die Gelder geliehen worden, geweſen, und nicht, wie er bey der Abſtattung und Bezahlung iſt, in Acht genommen werden.

L. XIV.

DA dem Glaubiger ſeine Schuld-Brieffe verbrunnen wären, oder er ſie anderwärts verlohren hätte, und daß ſolche Verſchreibungen nicht gelöſet, noch die Schuld bezahlet, vor dem Burggraffen-Amt genugſam dargethan, und erwieſen worden; So ſoll derſelbe Schuldner, mit ſammt ſeinen Bürgen, ſo einige vorhanden, die Bezahlung nichts deſtoweniger zu thuen ſchuldig und verbunden ſeyn. Gleiche Meinung hat es auch mit denenjenigen unausgelöſten Schulden, deren Inſigel oder Pettſchaft zerbrochen, oder ſonſten verſehret worden.

L. XV.

L. XV.

EIne jede Schuld-Verschreibung, oder Schuld-Brief, mag der Glaubiger samt seinen darauf habenden Rechten und Zusprüchen, bey der Land-Taffel, Burggraffen-Recht, oder durch Dobrau Wüly / einem andern übergeben, und abtretten. Eine Dobrá Wüle aber, oder guter Will, muß auf Pergament geschrieben, und neben des Glaubigers Insigel, noch mit zweyer Schriftlich oder Mündlich darzu erbettener Zeugen anhangenden Insigelen, bekräftiget werden.

L. XVI.

SO jemand eine Schuld-Verschreibung bey der Land-Taffel, oder denen Registeren des Burggraffen-Amts, oder sonsten einen Schuld-Brief hätte, und in demselben würde eine gewisse Zeit der Bezahlung benennet, und der Glaubiger liesse nach Verfliessung solcher bestimmter Zeit, noch Drey Jahre und Achtzehen Wochen vorüber gehen; Solche Verschreibungen und Schuld-Briefe werden verschwiegen. Es wären dann die Rechte wegen eines Land-Sterbens, oder Kriegs, damals gesperret, oder aber es treffe einen Waisen an, der keinen Fürmund hätte: Doch soll ein solcher Wais, nachdem er vogtbar worden, innerhalb Drey Jahren und Achtzehen Wochen sich seines Rechten gebrauchen: In Verbleibung dessen, wird sich sein Schuld-Brief ebenermassen verjähren.

Da aber derjenige, deme ein Guth mit Einführung des Cammerlings bey der Land-Taffel, auf eine gewisse Zeit verschrieben wäre, ander weges zuvor in Possels solches Guths käme, und es ohne Ansprüchen Drey Jahre und Achtzehen Wochen gehalten; So ist ihme nicht mehr vonnöthen, durch einen Cammerling sich einführen zu lassen.

L. XVII.

Ich Christus dein gekreutzter Heiland bin an dem Stamm des Creutzes hier gehangen / und habe meine Arme ausgebreitet / daß ich dich möchte in dieselbe fassen / und dir zu einem sanfften Ruhe-Bette bereiten. Siehe / ich habe meine Hände nicht ausgestreckt / daß ich dich möchte mit Schlägen abtreiben / sondern mit Liebkosungen. Du aber bleibst unbeweglich / und in deinen Sünden / und verschmähest / daß ich dich in meine Arme nehme / und dich mit meiner Liebe umgebe. Ach du armer Mensch / was ist es / daß du so verblendet bist / daß du dich selbst nicht kennest?

L. XVIII.

Ich bin Christus, der Gott und Mensch zugleich ist / und habe mich selbst erniedrigt / daß ich dich möchte erhöhen. Ich bin Christus / der Gott ist / und habe mich selbst entäussert / daß ich dich möchte bereichern. Ich bin Christus / der Gott ist / und habe mich selbst verleugnet / daß ich dich möchte bekennen. Ich bin Christus / der Gott ist / und habe mich selbst verlohren / daß ich dich möchte finden.

L. XIX.

Ich bin Christus / der Gott ist / und habe mich selbst verlohren / daß ich dich möchte finden.

X. XX.

Und ob Sachsen auf diese zum Frieden ange-
nommene Bedingungen, sich nicht erklären wolte, so
sol es die Churfürstliche Durchlaucht Brandenburg
Ihrer Seits Chriſtlicher Liebe ermahnet, und dahin
angewiesen haben, daß es sich in Zeit 14. Tagen
erklären möge. Welches Churfürstliche Durchlaucht, auf
Churfürstlich gethanes Begehren auch Churfürst. gethanen,
und in den Friedens-Tractaten verfaßten Artickeln
versichert.

X. XXI.

Im Namen und Befehl Ihrer Churfürstlichen Durch-
laucht Sachsen haben sich Ihrer Churfürstlichen
Durchlaucht Gesandten, Herr Johann Christoph von
Loß, Ritter, Geheimer Rath, und Landvogt der Lausitz,
und Herr Johann Georg Pistorius, Geheimer Rath,
dazu über die gantze Sache weitläuftig mit den Chur-
fürstlichen Gesandten vereinbaret.

Von Pfandung herrinnen Gütern, die schuldner, und die Schuldner selbst betreffend.

X. XXII.

Weil wir in Erfahrung, daß vielfältige Irrungen
und Mißverstand zwischen unsern Unterthanen
einen Theils, und denen, so uns einen schein-
baren Titul, oder Recht zu denen Gütern, so sie
in Pfandschafft haben, zu haben vermeinen, andern
Theils, sich ereignen, und zu Verhinderung dessen
ausgerichteter Pfandungen, Arrest, und andern Ver-

nicht nachtheilig seyn, sondern die Bürgen sollen sich sammtlich in des Selb-Schuldners Güther, nachdem sich ein jeder viel oder wenig in Bürgschaft eingelassen, theilen: Doch sollen gedachte Bürgen, so geladen, ihre Ladungs-Unkosten voran aus denen Güthern nehmen.

L. XXIII.

DA der Selb-Schuldner einem seiner Bürgen sein Guth mit der Land-Taffel verschrieben hätte, die anderen Mit-Bürgen aber vor ihn Selb-Schuldner hernach etwas hätten bezahlen müssen; So soll nichts destoweniger derjenige Bürg, deme das Guth verschrieben, mit seinen anderen Mit-Bürgen gleichen Theil der geleisten Bezahlung ertragen. Derjenige aber, so muthwilliger weiß sich in Schulden vertieffet, und also seine Bürgen verführet, und angesetzet, soll mit Gefängnuß, auch nach Befindung der Umstände, an Leib und Leben gestraffet werden.

L. XXIV.

IM Fall die Kauf- und Handels-Leute, so in Unserer Stände Städten und Marckflecken wohnen, und auſſer Landes handlen, mehr Schulden macheten, als sie im Vermögen hätten; So mögen sich die Glaubigere, sie seyen Einheimisch oder Ausländisch, wann nur die Anforderung Rechtmäßig erwiesen, aus ihrer der Schuldnere Güther, so weit sich dieselben erstrecken, und nachdem ein Glaubiger viel oder wenig dargeliehen, bezahlet machen: Darzu dann auch alle Obrigkeit gebührlichen verhelfen solle.

L. XXV.

L. XXV.

DA einer Schulden halber aus Unſerm Königreich gewichen wäre, oder da ſonſten einer nach ſeinem Tode mehr Schulden, als er im Vermögen hätte, verlieſſe; Mit dergleichen Schuldnere Güther laſſen Wir es diesfalls bey dem vorigen Gebrauch, wie es bishero gehalten worden, bewenden, doch mit dieſer fernern Fürſehung: Zum Fall Wir Commiſſarien verordnen würden, und dieſelben innerhalb eines halben Jahrs, von dato der angeordneten Commiſſion anzurechnen, die mit Schulden behafte Güther nicht verkauffen könten; So mögen ſich die Glaubigere, welche ihre Schulden bey denen ordentlichen Rechten dargethan, und erhalten, ſammtlich oder etliche derſelben, wie ſie ſich deswegen unter einander vergleichen würden, durch einen Cammerling in des Verſtorbenen, oder aus dem Königreich entwichenen Schuldners Güther ohn männigliches Verhindernuß einführen laſſen, dieſelbe Erblich nutzen und gebrauchen: Und da ſie es verkauffen wolten; Sollen ſie gleicher geſtalt, ſolches zu thuen Macht haben, auch die Güther dem Kauffer in die Land-Taffel Erblichen einzuverleiben, und mit des Landes bräuchigen Gewöhr, ſo hoch ſich eines jeden Glaubigers Schuld erſtrecket, zu gewöhren befugt ſeyn. Da aber ein Glaubiger durch einen Wöhrloß-Brief, oder gar durch die Abſchatzung den Poſſeſs der Güther allbereit erlanget hätte, ihme aber, vermög des Executions-Proceſs, ſolche noch nicht vollkömmlich, Erb- und Eigenthumlich zugeeignet wären; Soll er zwar in ſeiner Poſſes ungehindert verbleiben: Jedoch kan er dem vorhabendem Verkauf, keine Verhindernuß thuen. Und da gleich die Güther verkauffet würden, ſoll er ſich dannoch ſeiner Poſſeſs gebrauchen, bis ſo lang er ſeine Summa Geldes, deswegen die Einführung geſchehen, ſammt denen Zinſen und Unkoſten, erlangen würde. Was nun alsdann darüber verbleiben möchte, das ſoll unter die andere Glaubigere, nachdem einer viel oder wenig geliehen, getheilet

werden. Ob auch gedachter Herr Commissarius, welcher dem Sanct-Cölnischen Gesandten in Wien, Herrn Grafen von Trautmannsdorff, die Sanct-Cölnische Ratification nicht

L. XXXV.

Ertheilen wolle, ist annoch in seinem Gefallen gestellet. Es hat aber gedachter Herr Gesandte Graf von Trautmannsdorff, wegen seiner Ankunft, Ceremonien und Verrichtungen, in der Audientz, so er bey Ihro Majestät der Königin in Spanien gehabt, in der Beylegung des Sanct-Cölnischen Titels meldet,

Von Einschaffung der Waaren, und Verzeigung, wenn Messe und in Leipzig sey.

L. XXVII.

Es ist Mach einer Verordnung einer Löblichen Churfürstlichen Regierung zu Leipzig, die Einschaffung der Waaren, Messe und Jahrmarckt betreffend, Dienstag, den 20. Aprilis, Anno 1708. Verordnet worden, daß die Einschaffung der Waaren, Messe und Jahrmarckt betreffend, Dienstag, den 20. Aprilis, Anno 1708. Verordnet worden, daß diejenigen, so Waaren einschaffen wollen, solche Waaren, in gewöhnlichen Packen, Ballen, Fässern, Kisten, Säcken, Körben, Ballen, Fässern, Kisten, Säcken, Körben, Ballen, Fässern, Kisten, Säcken, Körben

L. XXVIII.

DA aber ein Sohn, oder ein Waiſe, von ſeinem Vatter zum ſtudiren, oder anderer Urſachen halber, verſchicket würde, und er in der Fremde Geld entlehnen müſte; Solches iſt der Vatter, oder Fürmund, ſo weit ſich die gebührliche Unterhaltung, und Reiſe-Unkoſten erſtrecken, zu bezahlen ſchuldig. Doch daß einem aus des höhern Standes Perſonen, weiter als Ein Tauſend Fl. Schulden zu machen, nicht verſtattet, auch die Eltern oder Fürmündere, weiters zu bezahlen, nicht ſchuldig ſeyn ſollen.

L. XXIX.

SAnn ein Vatter ſeinem vogtbaren Sohne ein Guth Eigenthumlich eingeraumt und abgetretten hätte, oder da etwann ein Sohn ſonſten Güther, die er ſelber erworben, oder die ihme anderwärts her, als vom Vatter zukommen wären, beſeſſe; Ein ſolcher Sohn kan wohl Geld entlehnen, und ſich verbündlich machen, aber gleichwohl iſt der Vatter ſeines Sohns Glaubigeren nicht weiter verpflichtet, und mögen die Glaubigere ſich mit denen vom Vatter eingerämten Güthern bezahlt machen.

L. XXX.

DA einem vogtbaren Sohn bey Lebzeiten ſeines Vatters etwas verſetzet, oder zu treuen Händen zugeſtellet, oder andere Sachen auſſer Geld zu gebrauchen, ausgeliehen worden wären; Dergleichen Contract und Händel, iſt der Sohn zu halten verbunden: Es wäre dann, daß unter dem Schein eines ſolchen Contracts, Geld zu leihen, oder zu entlehnen, argliſtiger weis geſuchet würde.

L. XXXI.

Ein Mann, der sich nicht mehr zu helfen weiß, ist ein Mann, der sich nicht mehr zu helfen weiß.

L. XXXII.

Ein Mann, der sich nicht mehr zu helfen weiß, ist ein Mann, der sich nicht mehr zu helfen weiß.

L. XXXIII.

Ein Mann, der sich nicht mehr zu helfen weiß, ist ein Mann, der sich nicht mehr zu helfen weiß.

Von den Tier-Fischen.

L. XXXIV.

Ein Mann, der sich nicht mehr zu helfen weiß, ist ein Mann, der sich nicht mehr zu helfen weiß.

Von wirklicher und ein-
gebildeter Gemeinschaft.

Wenn wahrhaftige Leben mit Gott und Christo, und wahrhaftige Liebe gegen Gott und Christum, und gegen den Nächsten, und wahrhaftige Gemeinschaft mit Gott und Christo, und mit den Brüdern, und wahrhaftige Freude in Gott, und wahrhaftige Hoffnung des ewigen Lebens, und wahrhaftige Erkenntniß Gottes, und wahrhaftige Erkenntniß unserer selbst, und wahrhaftige Erkenntniß der Sünde, und wahrhaftige Buße, und wahrhaftige Bekehrung, und wahrhaftige Heiligung, und wahrhaftige Gerechtigkeit, und wahrhaftige Kindschaft Gottes, und wahrhaftige Erbschaft des ewigen Lebens, und wahrhaftige Vergebung der Sünden, und wahrhaftige Rechtfertigung, und wahrhaftige Versöhnung mit Gott, und wahrhaftige Erlösung, und wahrhaftige Gnade, und wahrhaftige Barmherzigkeit, und wahrhaftige Geduld, und wahrhaftige Sanftmuth, und wahrhaftige Demuth, und wahrhaftige Verleugnung, und wahrhaftige Nachfolge Christi, und wahrhaftige Kreuzigung des Fleisches, und wahrhaftige Ertödtung der Sünde, und wahrhaftige Verläugnung der Welt, und wahrhaftige Verachtung der Welt, und wahrhaftige Fremdlingschaft auf Erden, und wahrhaftige Pilgrimschaft, und wahrhaftige Wiedergeburt, und wahrhaftige Neuheit des Lebens, und wahrhaftige Auferstehung mit Christo, und wahrhaftige Gemeinschaft mit Christo, und wahrhaftige Gemeinschaft mit den Brüdern, und wahrhaftige Gemeinschaft mit Gott

men müste, wolte er anders des gantzen Darleihens nicht entrathen: Es beschehe solche Bedingung vor oder nach der aufgerichteten Verschreibung, ist ein solcher Contract ungültig und wucherlich.

M. II.

ITem, wann einer jemanden eine Summa Geldes darleihete, ihme aber entgegen eine grössere Summa, als er würcklich erleget, verschreiben ließ, damit er nachmalen in Kraft der Verschreibung solche einfordere: Solches ist der Natur und Eigenschaft des Darleihens zuwider, und für einen wucherlichen verbotenen Contract zu halten.

M. III.

ITem, da einer dem andern eine Schuld-Verschreibung cedirte und übergebe, und darneben gute Wissenschaft trüge, daß auf solche Verschreibung kein Geld, oder doch nicht die völlige Summa geliehen worden wäre, und liesse nichts destoweniger einen Weeg als den andern von demjenigen, deme er die Schuld-Verschreibung cediret, eine neue Verschreibung aufrichten, als hätte er baar Geld ausgeliehen.

M. IV.

ITem, da einer dem andern an statt baaren Geldes, eine Schuld-Verschreibung cedirte, und übergebe, da er doch gute Wissenschaft trüge, daß diejenige Person, von welcher die Obligation herrühret, damals, als die Cession geschehen, zu bezahlen des Vermögens nicht gewesen wäre, sondern wegen Schulden allbereit gestecket, und in der Steckung verbleiben müste, und nichts destoweniger

als

als wann er baares Geld dargeliehen, eine genugsame Verschreibung auf sich hätte aufrichten lassen.

M. V.

ITem, da einer Silber, Getraid, Schmaltz, Käß, Schaaf, Roß, und dergleichen Waaren, einem andern im Kauf so hoch anschlüge, daß er kaum die Helfte des Geldes daraus lösen könte.

M. VI.

ITem, da einer jemanden, so bey ihme eine Darleihung gesuchet, an statt baaren Geldes, allerhand Fahrnuß und Waaren, in einem hohen Werth anschlüge, wohl wissend, daß er, der Entlehner, seiner Nothdurft halber, solche Fahrnuß mit Verlust wiederum zu verkauffen, gedrungen werde, und deswegen dieselbe in einem geringern Werth, etwann durch einen andern, wiederum an sich brächte.

M. VII.

ITem, da einer eine Summa Geldes ohne Interesse vergeblichen darliehe, dargegen aber müste ihme der Entlehner, wolte er anders das Geld von ihm erlangen, etwann eine Waar gantz in einem geringen Werth, zu einer gewissen Zeit, an statt der Bezahlung zustellen: Also und dergestalt, daß derjenige, der die Gelder ausgeliehen, an der Waar damals einen grossen Genuß, wohl doppelt, oder dreyfach mehr, als ihme die Waar angeschlagen worden, haben könte.

M. VIII.

DIeweil nun solche und dergleichen Contracten in allen Rechten höchlichen verboten; Als setzen, ordnen, und wollen Wir, daß dieselbe, und alle

dergleichen unziemliche Pacta, Geding, und Händel, wie die erdacht und genennet werden mögen, gäntzlich und zumal vermieden, und durch niemanden, was Würden oder Standes der in Unserm Erb-Königreich sey, fürgenommen, oder gebrauchet werden sollen.

M. IX.

Und da auch solche verbotene Verschreibungen, und wucherliche Contracten, verbracht würden; Sollen dieselben für unwürdig, Kraftloß, und unbündig erkennet und declariret werden. Und soll auch auf solche Contracten keine Execution, oder Vollziehung geschehen, oder darauf verholfen werden. Zu deme soll derjenige, er sey Männliches oder Weibliches Geschlechts, der solche wucherliche Contracten verübet, und dergleichen verbotene Verschreibungen aufrichten lassen, nicht allein der gantzen Summa, warum es zuförderst zu thuen, verlustigt seyn, sondern auch den Dritten Theil aller seiner Haab und Güther, fahrend und liegend, wie und woran dieselbe gelegen, verliehren, und Zwey Theile desselben Dritten Theils, Unserm Königlichen Fisco, der Dritte Theil aber deme, der solchen verbotenen und wucherlichen Contract offenbar gemacht, zuerkannt werden. Und mag nicht allein Unser Königlicher Procurator, sondern ein jeder, wann ihne gleich solches Darleihen nicht betreffe, diejenigen, so dergleichen verbotene Contracten verübet, vor Uns, oder Unser Land-Recht citiren, und beklagen.

M. X.

Und nachdem die Erfahrung bezeuget, daß viel dergleichen verbotene Contracten und Händel gäntzlich verblieben, wann nicht die Unterhändlere, und Mittels-Personen sich dazu gebrauchen liessen; Als setzen, ordnen, und wollen Wir, daß solche Unterhändlere den

Vier-

Vierten Theil ihres gantzen Vermögens, woran das seyn mag, sollen verfallen haben, und Zwey Theile solches Vierten Theils Unserm Königlichen Fisco, der Dritte Theil aber deme, der es offenbar gemacht, zuerkannt werden.

M. XI.

Da ein Unterhandler oder Mittler dergleichen verbotenen Contracts, und unrechtmäßigen Darleihens, kein Guth hätte, oder daß sonsten sein Vermögen gar schlecht und gering wäre; Der soll ein halbes Jahr im Gefängnuß der Dalibork verbleiben: Eine Weibes-Person aber soll in einem absonderlichen Zimmer, so bey dem Obristen Burggraffen-Amt von Uns, oder Unserm Land-Recht darzu verordnet würde, gehalten werden. Da aber ein Jud in dergleichen verbotenen Händeln ein Unterhandler wäre; Der soll nicht allein all sein Haab und Guth verlohren haben, sondern soll auch nach Befindung deren Umstände, und nachdem er sich oft und viel in dergleichen Händeln gebrauchen lassen, gar an Leib und Leben gestraffet werden.

M. XII.

Wann einer von denen höhern Standes-Personen wegen dergleichen verbotenen Contracten und Händeln beschuldiget wurde; Soll er deswegen vor Uns, oder Unserm Land-Recht, der Beschuldigte aber aus dem Vierten Stand, nemlich ein Burgers-Mann, vor seiner ordentlichen Stadt-Obrigkeit, citiret und angeklaget, und in dergleichen Proceſs gantz schleunig summariter, und vor allen anderen Sachen verfahren werden.

M. XIII.

Wie es mit denen Verpflichtungen, welche denen Unterthanen wegen ihrer Güter obliegen, nach Absterben der Besitzer, in Ansehung der Erben, zu halten.

Wann Unterthanen Güter haben, welche mit gewissen Pflichten beleget sind, und sterben sie, so müssen die Erben, welche die Güter antreten, die Pflichten, so darauf haften, auf sich nehmen.

M. XIV.

Wie es mit denen Gütern, welche Unterthanen ohne Erben sterben, zu halten.

Wann Unterthanen ohne Erben sterben, so fallen ihre Güter, wenn sie solche nicht durch Testament oder letzten Willen anderen vermachet haben, an die Herrschaft, und müssen sie solche, wenn sie nicht Lehn-Güter sind, wieder an andere Unterthanen verkaufen.

M. XV.

Wie es mit denen Gütern, welche Unterthanen ohne Erben sterben, zu halten, wenn sie solche durch Testament oder letzten Willen anderen vermachet haben.

Wann Unterthanen ohne Erben sterben, und haben ihre Güter durch Testament oder letzten Willen anderen vermachet, so müssen die Vermächtnisse, so viel es die Güter vermögen, ausgerichtet werden.

Nr. 1755.

Ein Vierpaßiger Stein,

in weißer Farbe, an schwarzem Leder gefaßt.

Dieser Stein wurde in einem Hirsche gefunden, welcher im Jahre 1790 in dem Herzoglichen Thiergarten zu Stuttgart gefangen worden.

Jemand durch ein gedrucktes Zettel, als durch einen Brief, seine Liebe zu erkennen geben.

XX.

Wenn ein Liebhaber seiner Liebsten ein Gedicht, oder Lied, oder Sinnspruch, oder Rätsel, oder Anagramma, oder Chronogramma, oder Epigramma, oder Emblema, oder Symbolum, oder Hieroglyphicum, oder Impresa, oder Device, oder Parabel, oder Fabel, oder Historie, oder Exempel, oder Gleichniß, oder Comödie, oder Tragödie, oder Schäfferey, oder Romain, oder Liebes-Brief, oder Liebes-Courier, oder Liebes-Zettel, oder Liebes-Ring, oder Liebes-Handschuh, oder Liebes-Tuch, oder Liebes-Band, oder Liebes-Gürtel, oder Liebes-Strumpf-Band, oder Liebes-Schuh, oder Liebes-Pantoffel, oder Liebes-Hut, oder Liebes-Feder, oder Liebes-Haar, oder Liebes-Bild, oder Liebes-Spiegel, oder Liebes-Kästlein, oder Liebes-Schlüssel, oder Liebes-Schloß, oder Liebes-Fächer, oder Liebes-Sack, oder Liebes-Beutel, oder Liebes-Tasche, oder Liebes-Schnupf-Tuch, oder Liebes-Schnupf-Tobac, oder Liebes-Tobac-Pfeiffe, oder Liebes-Tobac-Dose, oder Liebes-Tobac-Stopfer, oder Liebes-Tobac-Schneider, oder Liebes-Tobac-Feuer-Zeug, oder Liebes-Tobac-Feuer-Stahl, oder Liebes-Tobac-Feuer-Stein, oder Liebes-Tobac-Feuer-Schwamm, oder Liebes-Tobac-Feuer-Zunder, oder Liebes-Tobac-Feuer-Schwefel, oder Liebes-Tobac-Feuer-Licht, oder Liebes-Tobac-Feuer-Lampe, oder Liebes-Tobac-Feuer-Kertze, oder Liebes-Tobac-Feuer-Leuchter, oder Liebes-Tobac-Feuer-Schirm, oder Liebes-Tobac-Feuer-Glocke, oder Liebes-Tobac-Feuer-Hütlein, oder Liebes-Tobac-Feuer-Mantel, oder Liebes-Tobac-Feuer-Rock, oder Liebes-Tobac-Feuer-Wamms, oder Liebes-Tobac-Feuer-Hemd, oder Liebes-Tobac-Feuer-Hosen, oder Liebes-Tobac-Feuer-Strümpfe, oder Liebes-Tobac-Feuer-Schuh, oder Liebes-Tobac-Feuer-Pantoffel, oder Liebes-Tobac-Feuer-Sporen, oder Liebes-Tobac-Feuer-Degen, oder Liebes-Tobac-Feuer-Pistole, oder Liebes-Tobac-Feuer-Büchse, oder Liebes-Tobac-Feuer-Flinte, oder Liebes-Tobac-Feuer-Pulver, oder Liebes-Tobac-Feuer-Kugel, oder Liebes-Tobac-Feuer-Schrot, oder Liebes-Tobac-Feuer-Hagel, oder Liebes-Tobac-Feuer-Bley, oder Liebes-Tobac-Feuer-Eisen

§. 7.11.

Wenn auf der Hauptsache, Kosten, Pfand, oder Interessen, Appellation eingewendet worden, und solche nicht gestattet ist, Appellatio frivola, so ist der Appellant in eine Strafe von 10 Thalern zu verurtheilen, und die Appellation ohne weitere Verhandlung zu verwerfen.

§. 7.12.

Wenn auf Verlangen des Appellanten die Acten nicht binnen 14 Tagen, nachdem solches gefordert worden, ausgeliefert werden, so ist der Appellat auf Anrufen des Appellanten, nach Ablauf dieser Frist, zu einer Strafe von 10 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine neue Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 20 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 30 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 40 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 50 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 60 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 70 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 80 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 90 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 100 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 110 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 120 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 130 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 140 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 150 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 160 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 170 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 180 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 190 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 200 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 210 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 220 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 230 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 240 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 250 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 260 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 270 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 280 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 290 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 300 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 310 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 320 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 330 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 340 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 350 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 360 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 370 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 380 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 390 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 400 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 410 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 420 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 430 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 440 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 450 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 460 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 470 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 480 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 490 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 500 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 510 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 520 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 530 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 540 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 550 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 560 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 570 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 580 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 590 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 600 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 610 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 620 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 630 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 640 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 650 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 660 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 670 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 680 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 690 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 700 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 710 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 720 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 730 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 740 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 750 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 760 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 770 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 780 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 790 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 800 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 810 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 820 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 830 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 840 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 850 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 860 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 870 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 880 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 890 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 900 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 910 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 920 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 930 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 940 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 950 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 960 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 970 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 980 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 990 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1000 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1010 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1020 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1030 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1040 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1050 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1060 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1070 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1080 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1090 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1100 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1110 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1120 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1130 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1140 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1150 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1160 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1170 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1180 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1190 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1200 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1210 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1220 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1230 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1240 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1250 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1260 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1270 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1280 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1290 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1300 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1310 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1320 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1330 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1340 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1350 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1360 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1370 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1380 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1390 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1400 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1410 Thalern zu verurtheilen, und ihm eine letzte Frist von 14 Tagen zu bestimmen, binnen welcher die Acten ausgeliefert werden müssen. Wenn auch diese letzte Frist fruchtlos verstrichen ist, so ist der Appellat in eine Strafe von 1420 Thalern zu verurtheil

ge ab. Gestern um 1 Uhr Nachmittags kam der Kaiser mit dem Hofzuge in Braunau an, wo ihn der Bürgermeister Herr Franz Ritter von Schmidt, der Bezirkshauptmann Herr Dr. Ferdinand Ritter von Schmidt, der Bezirksrichter Herr Dr. Franz Ritter von Schmidt, der Bezirksarzt

Men are wonderfully apt to affect Singularity in Opinion, and to be fond of Paradoxes, meerly because they are such; and to be ambitious of Novelty, though to the disturbance of the Publick Peace. Which Humour, if it be not timely suppressed, will be of dangerous consequence to Religion, and Government, and Learning. For Religion, by this means, will be exposed to Contempt, and Atheism will be introduced by Consequence. For Government, it will be subverted, and Anarchy will be introduced by Consequence. For Learning, it will be confounded, and Ignorance will be introduced by Consequence. Which Humour, if it be not timely suppressed, will be of dangerous consequence to Religion, and Government, and Learning. For Religion, by this means, will be exposed to Contempt, and Atheism will be introduced by Consequence. For Government, it will be subverted, and Anarchy will be introduced by Consequence. For Learning, it will be confounded, and Ignorance will be introduced by Consequence.

The Introduction, &c.

Printed by *T. R.* and *N. T.* for *John Martyn* and *James Allestry*, Printers to the Royal Society, at the Sign of the Bell in St. *Paul's* Church-yard. 1664.

ist anderer, als der Verfasser, dem er anhängt, und wird also nicht mit ihm gezählt. Wenn aber ein Buch mehrere Verfasser hat, so werden sie alle gezählt, und wenn es auch nur ein Theil eines Buches ist, den ein Verfasser geschrieben hat, so wird er doch gezählt, weil er ein Buch verfertiget hat.

N. XVIII.

Wenn Personen, die Theil haben, oder Theil haben können, an einem Orte versammelt sind, und es kommt eine Sache vor, die sie angeht, so ist es ihre Pflicht, sie zu berathschlagen, und zu entscheiden. Wenn sie aber nicht versammelt sind, so ist es ihre Pflicht, sich zu versammeln, und wenn sie sich nicht versammeln, so sind sie ungehorsam.

N. XIX.

Wenn Personen, die Theil haben, oder Theil haben können, an einem Orte versammelt sind, und es kommt eine Sache vor, die sie angeht, so ist es ihre Pflicht, sie zu berathschlagen, und zu entscheiden. Wenn sie aber nicht versammelt sind, so ist es ihre Pflicht, sich zu versammeln, und wenn sie sich nicht versammeln, so sind sie ungehorsam.

Und nemt ze Mitlerlich. Ein Ort bey Wien. Item ze Mitlerlich ein Hof. Item ze Mitlerlich ein Hof. Item ze Mitlerlich ein Hof

M. XXXIV.

UNd nachdem in Unserm Erb-Königreich Böheim, es bis dato also gehalten worden, daß derjenige, so seinen guten Freund verheyrathen wollen, und der Braut Einführung in seiner Behausung, zur sonderbaren Freundschaft beschehen lassen, hiedurch gegen der Braut, wegen des Heyrath-Guths, da sie deswegen anderwärts nicht versichert gewesen, verbündlich worden ist: Wie dann auch, da einer eine Jungfrau hätte ausgeheyrathet, und wegen des Heyrath-Guths Bürgen an- und aufgenommen, er hiedurch schuldig worden, dasjenige, was von denen Bürgen, wegen des Heyrath-Guths, nicht hat können eingebracht werden, gut zu machen, und von seinen Güthern zu erstatten: Und aber solches allerley Bedencken hat; Als setzen, ordnen, und wollen Wir, daß hinführo keiner zu Einbringung und Erstattung solches Heyrath-Gelds, oder Leibgedings, verbunden seyn soll, er habe sich dann ausdrucklich darzu verobligiret, oder verpflichtet. Gleicher gestalt sollen auch diejenigen, so die Heyraths-Briefe, mit ihrer Handschrift und Pettschaft bestättigen, der hinterlassenen Wittib, in nichten verbunden seyn, sie haben sich dann zu Bürgen ausdrucklich verbunden, und verschrieben.

M. XXXV.

EIn jeder Ehe-Mann, kan seinem Ehe-Weib über ihr Leibgeding, noch eine grössere Unterhaltung, für ihr Lebzeit, oder so lang sie im Wittib-Stand verbleiben wurde, seinem Belieben nach, bey der Land-Taffel, oder in einem Testament verschreiben und geben, oder auch sonsten eine gewisse Summa Geldes zum Leibgeding, auf alle seine Güther, oder einen Theil derselben, obgedachter massen versicheren, auch da er keine Kinder hätte, seine Güther gantz

und

gut als möglich, alle Gedanken, die sich in ihr Gemüth drängen, zu unterdrücken, und sich ganz in Gott zu ergeben, der sie in diesem Leben nicht ohne Trübsale lassen will, damit sie sich nicht zu sehr an die Eitelkeiten dieser Welt hänge, und sich dadurch der Ewigkeit unwürdig mache.

N. XXVI.

Der Prinzessin Elisabeth.

Paris, 1. Februar 1645.

Ich habe Ihnen, gnädigste Prinzessin, meine Meinung über die Frage, ob die Seele des Menschen körperlich sey, schon vor einiger Zeit geschrieben, und ich glaube, daß Sie meine Antwort erhalten haben. Ich habe darin gezeigt, daß alle Gründe, die man für diese Meinung anführen kann, nichts taugen, und daß sie sich leicht widerlegen lassen. Ich habe auch gezeigt, daß alle Gründe, die man für das Gegentheil anführen kann, sehr gut sind, und daß sie sich nicht widerlegen lassen. Ich habe auch gezeigt, daß alle Gründe, die man für diese Meinung anführen kann, nichts taugen, und daß sie sich leicht widerlegen lassen. Ich habe auch gezeigt, daß alle Gründe, die man für das Gegentheil anführen kann, sehr gut sind, und daß sie sich nicht widerlegen lassen.

K. SAXER

Ich bin Arzt, ich bin kein Poet. Ich bin kein Schriftsteller. Ich bin kein Literat. Ich bin kein Philosoph. Ich bin kein Psychologe. Ich bin kein Psychiater. Ich bin kein Psychoanalytiker. Ich bin kein Psychotherapeut. Ich bin kein Theologe. Ich bin kein Pfarrer. Ich bin kein Seelsorger. Ich bin kein Moralist. Ich bin kein Pädagoge. Ich bin kein Lehrer. Ich bin kein Politiker. Ich bin kein Parteimann. Ich bin kein Parteigänger. Ich bin kein Parteigenosse. Ich bin kein Parteiführer. Ich bin kein Parteiideologe. Ich bin kein Parteitheoretiker. Ich bin kein Parteipropagandist. Ich bin kein Parteiagitator. Ich bin kein Parteiorganisator. Ich bin kein Parteiinstrukteur. Ich bin kein Parteikontrolleur. Ich bin kein Parteijustiziar. Ich bin kein Parteiveteran. Ich bin kein Parteisekretär. Ich bin kein Parteivorsitzender. Ich bin kein Parteivorstandsmitglied. Ich bin kein Parteipräsidiumsmitglied. Ich bin kein Parteipräsident. Ich bin kein Parteidiktator. Ich bin kein Parteigott. Ich bin kein Parteiheiliger. Ich bin kein Parteimärtyrer. Ich bin kein Parteiprophet. Ich bin kein Parteiapostel. Ich bin kein Parteiengel. Ich bin kein Parteiteufel. Ich bin kein Parteiverräter. Ich bin kein Parteiverbrecher. Ich bin kein Parteiverbrechergenie. Ich bin kein Parteiverbrechergenie mit Heiligenschein. Ich bin kein Parteiverbrechergenie mit Heiligenschein und Flügeln. Ich bin kein Parteiverbrechergenie mit Heiligenschein und Flügeln und Posaune. Ich bin kein Parteiverbrechergenie mit Heiligenschein und Flügeln und Posaune und Harfe.

M. XL.

So ein Guth einem Mann und seinem Ehe-Weib, bey der Land-Taffel zugleich verschrieben wäre; So kan der Mann seines Weibes Antheil weder verkauffen, noch einige Verhaftung darauf machen: Da er aber das Leibgeding darauf verschreiben wolte; So soll das Weib zuförderst ihren halben Theil des Guths haben, und die andere Helfte, vermög der Verschreibung wegen ihres Leibgedings, künftig halten. Und im Fall solcher halbe Theil, zu Erstattung des Leibgedings, nicht genugsam und erklecklich; Mag sie das übrige, vermög habender Heyraths-Berednuß, an gehörigem Ort suchen.

M. XLI.

Wann ein Weib, wegen ihres Ehe-Mannes, mit ihrem Guth eine Gewöhr leisten, oder sonsten ihrem Manne zu Gefallen, einem etwas zu geben, oder zu thuen versprechen wolte; Solches soll nicht eher Kraft haben, sie hätte sich dann zuvor, in Abwesenheit ihres Ehe-Mannes, vor Unseren Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel, in Beyseyn zweyer oder dreyer ihrer Befreundten, ausdrucklich darzu bekennet, und denen Unter-Amt-Leuten, solchem in allen nachzukommen, mit der Hand, an Eydes statt versprochen. Dabey gleichwohl die Unter-Amt-Leute sie ihres Weiblichen Rechtens fleißig erinneren, und beweglich fragen sollen, ob sie solches aus gutem Muth, freywillig, und ungezwungen thue?

M. XLII.

Da etwann auf ein Weib, als die näheste Befreundtin, eine Fürmundschaft käme, und sie verbürgete dieselbe; So soll ihr in solcher Fürmundschaft von ihrem Ehe-Mann, kein Eintrag noch Eingrif geschehen:

Jetzt sah ich die Flamme des ragenden Scheiterhaufens
Und die Gestalten der Helden, die Waffen, die Rüstungen
Und die Gesichter der Krieger, die Augen, die Wangen
Und die Gesichter der Krieger, die Augen, die Wangen
Und die Gesichter der Krieger, die Augen, die Wang

M. XLV.

EIn Weib, so ihrem Mann, oder einem andern ihr Guth verkauffet, und sich deswegen verglichen hätte, kan hernach den Kauf, unter dem Schein, als wäre sie damals in ihres Mannes Macht und Gewalt gewesen, nicht wiederruffen, sondern sie muß sich mit dem Kauf-Schilling begnügen lassen: Doch sollen in dergleichen Kauf-Berednussen, von Uns, oder Unserm Land-Recht, gewisse Personen abgeordnet werden, die sich zuvor ersehen und erkündigen, ob das Guth der Billichkeit nach und Rechtmäßig verkauffet sey? Und so der Kauf also in die Land-Taffel einverleibet worden; So soll die Auszehlung der Gelder jederzeit bey der Land-Taffel geschehen. Und da etwann der Ehe-Mann solche Gelder, mit Wissen und Bewilligung seines Weibes, von der Land-Taffel erheben wolte; Soll er zuvor deswegen sein Weib, mit der Land-Taffel wiederum genugsam versicheren, damit sie ins künftig, wann sie den Mann überlebete, wissen möchte, wo sie ihre Gelder suchen möchte.

M. XLVI.

SO ein Weib ihrem Mann ihr Guth verschriebe, und der Mann stürbe vor dem Weib; So wird solch Guth wieder an sie fallen: Wo aber das Weib eher Todes verschiede; So soll das Guth, Kraft habender Verschreibung, und nach Inhalt derselben, bey dem Manne verbleiben.

Von der Kirmesbühne.

1.

Kirmesmusik! Ich sah Musik selbst
Und Musikanten, Musik machend,
Und Musik hörend, Musik trinkend,
Und Musik tanzend, Musik schwitzend,
Und Musik stinkend, Musik schreiend,
Und Musik lärmend, Musik lachend,
Und Musik weinend, Musik kotzend,
Und Musik schlafend, Musik träumend,
Und Musik sterbend, Musik tot.

Ich denke über den Sozialismus nach.

Ich denke über den Sozialismus nach, und ich finde, daß er eine sehr gute Sache ist. Ich finde, daß er eine sehr gute Sache ist, weil er eine sehr gute Sache ist. Ich finde, daß er eine sehr gute Sache ist, weil er eine sehr gute Sache ist. Ich finde, daß er eine sehr gute Sache ist, weil er eine sehr gute Sache ist.

2.

Kirmesmusik! Ich sah Musik selbst
Und Musikanten, Musik machend,
Und Musik hörend, Musik trinkend,
Und Musik tanzend, Musik schwitzend,
Und Musik stinkend, Musik schreiend,
Und Musik lärmend, Musik lachend,
Und Musik weinend, Musik kotzend,
Und Musik schlafend, Musik träumend,
Und Musik sterbend, Musik tot.

and the Time then following, as to the Sum of Two Hundred Thousand Pounds, and the Interest thereof, and

N. IV.

WAnn ein Fürmund im Teſtament wegen der Bürgſchaft, Aufrichtung eines Inventarii, und der Fürmundſchafts-Reittung, ausdrucklich befreyet; Soll es zwar bey des Teſtatoris Verordnung ſo weit verbleiben, daß ein ſolcher Fürmund keine Bürgſchaft zu leiſten verbunden ſey, auch mag er die Verlaſſenſchaft nur in Beyſeyn zweyer benachbarter Herren- oder Ritter-Standes Perſonen, ohne Ausbittung eines Cammerlings, beſchreiben laſſen, und ein Exemplar zur Land-Taffel überſchicken: Doch ſoll er einen weeg als den andern bey Abtrettung der Fürmundſchaft, richtige Reittung zu thuen ſchuldig ſeyn. Und ſoll dieſes alles ſo wohl von denen Vätterlichen, wie ſie genennet werden, als anderen Fürmünderen verſtanden, und diesfalls hinführo kein Unterſchied gehalten, ſondern, da nicht ausdrucklich im Teſtamento die Bürgſchaft und Aufrichtung des Inventarii nachgelaſſen, von einem Fürmund nicht weniger als dem andern ſolches alles vollzogen, da es aber nachgelaſſen, es wie obgemeldet, ſo wohl mit denen Vätterlichen als anderen Fürmünderen gehalten werden.

N. V.

EInem Fürmünder, ſo im Teſtament benennet worden, ſoll von einem andern, unter dem Schein, daß er dem Waiſen mit Bluts-Freundſchaft näher verwandt, in ſeiner Fürmundſchaft einige Hindernuß geſchehen. Wie auch die Fürmündere derjenigen, ſo wegen Gebrechlichkeit und Abgang der Vernunft, ihnen und ihren Güthern ſelbſten nicht vorſtehen können, ſich in ihrer Fürmundſchaft verhalten ſollen, iſt deſtwegen unter dem Titul von Teſtamenten verordnet worden.

N. VI.

N. VI.

SO derjenige, welcher zu des Waisen Guth Erb- und Anfall berechtiget, die Fürmundschaft nicht annehmen wolte; Soll er solcher seiner habender Gerechtigkeit verlustigt seyn, und die Fürmundschaft mit samt dem Anfall auf den näheſten Freund fallen: Und dafern deren keiner sich solcher Fürmundschaft unterfangen wolte; Sollen sie alle gleicher gestalt des Anfalls verlustigt seyn: Und sollen alsdann die Waisen von Uns, oder Unserm Land-Recht, mit Fürmünderen gebührlich versehen werden. Gleichwohl sollen sie durch solche ihnen aufgetragene Fürmundschaft, keine Anfalls-Gerechtigkeit erlangen. Und ob zwar solche von Uns, oder Unserm Land-Recht verordnete Fürmündere, zu keiner Bürgschaft können gezwungen werden; Sollen doch ihre Güther nichts destoweniger denen Waisen verhaftet seyn, bis die Danckſagung wegen der Fürmundschaft, von denen Waisen bey der Land-Taffel beschehe. Auch sollen sie die Fürmundschaft durch einen Cammerling antretten, und die Verlassenschaft beschreiben lassen, allerdings wie obgemeldet. Im Fall aber der näheſte Freund sich mit der Fürmundschaft zwar beladen wolte, mit der Bürgschaft aber nicht aufkommen könte; Soll es bey Uns, und Unserm Land-Recht stehen, ob Wir ihme solche Fürmundschaft, gegen Leistung eines Juraments, allein, oder mit Zuziehung anderer mehrer Fürmündere, anvertrauen wolten. Und dafern Wir, oder Unser Land-Recht, ihn damit zu beladen, für unrathsam befinden wurden; Soll ihme solches an seiner habenden Erb-Anfalls-Gerechtigkeit im geringsten nicht nachtheilig oder præjudicirlich seyn. Es werden aber allhier die nächste Freunde (wann nicht etwas anders in ſpecie diſponiret) für diejenige verstanden, welche den Anfall zu gewarten: Und wann sich zutrüge, daß die Leibliche Mutter mit denen Schwe-

stern

ihre ausständigen Pfründen oder sonst in Verlassung
kommen, und sollen dieselben Pfründen nicht anders
verleihen, als wie sie von Alters her verliehen sind
worden, und wie sie in unsern Urbaren begriffen sind.
Und wo sie Pfründen verleihen, die nicht in unsern
Urbaren begriffen sind, sollen sie uns dieselben
Pfründen anzeigen, damit wir sie in unsere Urbare
setzen lassen können.

Nr. VII.

Wir, von Gottes Gnaden Maximilian der
Zweite, Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des
Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhaim, Dalmatien,
Croatien und Sclavonien König, Erzherzog zu Oesterreich,
Herzog zu Burgund, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain
und zu Württemberg, Graf zu Tirol, etc. Bekennen
für uns und unsere Erben und Nachkommen, und thun
kund allermänniglich mit diesem Brief, daß wir nach
Ableiben weiland unsers Herrn Vaters, Kaiser Ferdi-
nands des Ersten, Römischer Kaiser, seliger Gedächtniß,
unsere Erbhuldigung in unsern Erblanden Oesterreich
ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnten, Crain
und Württemberg, auch der Grafschaft Tirol, und
unsern andern Landen, Herrschaften und Gebieten,
nach Gelegenheit und Gestalt der Sachen, durch unsere
Commissarien, Räthe und Diener, in Beisein unsers
Landmarschalls in Steyermark, Landschreibers und
Landleute, daselbst in Steyermark, in unserer Stadt
Grätz, in unserm Schloß daselbst, in unserer Regierung
und Cammer, in unserer Landstube, in unserer Stadt
Leoben, in unserer Stadt Judenburg, in unserer Stadt
Knittelfeld, in unserer Stadt Bruck an der Mur, in
unserer Stadt Mürzzuschlag, in unserer Stadt Neu-
stadt, in unserer Stadt Fürstenfeld, in unserer Stadt
Hartberg, in unserer Stadt Weiz, in unserer Stadt
Radkersburg, in unserer Stadt Windischgrätz, in unserer
Stadt Pettau, in unserer Stadt Marburg, in unserer
Stadt Cilli, in unserer Stadt Leibnitz, in unserer
Stadt Friedau, in unserer Stadt Ehrenhausen, in
unserer Stadt Gonobitz, in unserer Stadt Rann, in
unserer Stadt Luttenberg, in unserer Stadt Ober-
Pettau, in unserer Stadt Mahrenberg, in unserer
Stadt Liechtenwald, in unserer Stadt Frauenburg,
in unserer Stadt Murau, in unserer Stadt Neumarkt,
in unserer Stadt Obdach, in unserer Stadt Rottenmann,
in unserer Stadt Schladming, in unserer Stadt Wind-
ischgarsten, in unserer Stadt Aussee, in unserer Stadt
Hall, in unserer Stadt Ischl, in unserer Stadt Gmun-
den, in unserer Stadt Vordernberg, in unserer Stadt
Eisenerz, in unserer Stadt Leonstein, in unserer Stadt
Weyer, in unserer Stadt Steyer, in unserer Stadt
Enns, in unserer Stadt Linz, in unserer Stadt Wels,
in unserer Stadt Freistadt, in unserer Stadt Gmünd,
in unserer Stadt Zwettl, in unserer Stadt Krems, in
unserer Stadt Stein, in unserer Stadt Mautern, in
unserer Stadt Hainburg, in unserer Stadt Wien, in
unserer Stadt Neustadt, in unserer Stadt Wiener-
Neustadt, in unserer Stadt Baden, in unserer Stadt
Bruck an der Leitha, in unserer Stadt Ebenfurth,
in unserer Stadt Laa, in unserer Stadt Retz, in
unserer Stadt Hollabrunn, in unserer Stadt Korneu-
burg, in unserer Stadt Tulln, in unserer Stadt Klo-
sterneuburg, in unserer Stadt Mödling, in unserer
Stadt Perchtoldsdorf, in unserer Stadt Purkersdorf,
in unserer Stadt Sievering, in unserer Stadt Hietzing,
in unserer Stadt Schwechat, in unserer Stadt Fischa-
mend, in unserer Stadt Petronell, in unserer Stadt
Deutsch-Altenburg, in unserer Stadt Haimburg, in
unserer Stadt Rohrau, in unserer Stadt Scheiblingkir-
chen, in unserer Stadt Pottendorf, in unserer Stadt
Gumpoldskirchen, in unserer Stadt Vöslau, in unserer
Stadt Guntramsdorf, in unserer Stadt Traiskirchen,
in unserer Stadt Sollenau, in unserer Stadt Neu-
kirchen, in unserer Stadt Gloggnitz, in unserer Stadt
Mitterbach, in unserer Stadt Mariazell, in unserer
Stadt Kindberg, in unserer Stadt Aspang, in unserer
Stadt Kirchberg, in unserer Stadt Pitten, in unserer
Stadt Gutenstein, in unserer Stadt Neunkirchen, in
unserer Stadt Wartenstein, in unserer Stadt Ternitz,
in unserer Stadt Pitten, in unserer Stadt Gutenstein,
in unserer Stadt Neunkirchen, in unserer Stadt Wart-
enstein, in unserer Stadt Ternitz,

N. 116.

Wenn der Gemeinschuldner alle von ihm gegen die Masse gemachten Ansprüche anerkennt, und auch die Gläubiger keine Einwendungen machen, so ist der Vergleich gültig zu Stande gekommen.

Wenn der Gemeinschuldner alle von ihm gegen die Masse gemachten Ansprüche anerkennt, und auch die Gläubiger keine Einwendungen machen, so ist der Vergleich gültig zu Stande gekommen.

N. 117.

Wenn dem Schuldner gegenüber mehrere Personen als Gläubiger auftreten, so ist jeder Einzelne derselben berechtigt, die Eröffnung des Concurses zu verlangen.

Wenn dem Schuldner gegenüber mehrere Personen als Gläubiger auftreten, so ist jeder Einzelne derselben berechtigt, die Eröffnung des Concurses zu verlangen.

N. 118.

Wenn der Schuldner gegenüber mehrere Personen als Gläubiger auftreten, so ist jeder Einzelne derselben berechtigt, die Eröffnung des Concurses zu verlangen.

Wenn der Schuldner gegenüber mehrere Personen als Gläubiger auftreten, so ist jeder Einzelne derselben berechtigt, die Eröffnung des Concurses zu verlangen.

N. XI.

Nachricht von Bäumen und Sträuchern, die in Deutschland im freyen Lande ausdauren, und sich zu Lustgebüschen schicken. Leipz. 8. 1781. 1 Alph. 10 Bog. Mit 4 Kupfern. Ein Verzeichniß der Bäume und Sträucher, die in Deutschland im freyen Lande ausdauren, und sich zu Lustgebüschen schicken. Leipz. 8. 1781. 1 Alph. 10 Bog. Mit 4 Kupfern.

N. XII.

Beschreibung der Bäume und Sträucher, die in Deutschland im freyen Lande ausdauren, und sich zu Lustgebüschen schicken. Leipz. 8. 1781. 1 Alph. 10 Bog. Mit 4 Kupfern.

N. XIII.

Verzeichniß der Bäume und Sträucher, die in Deutschland im freyen Lande ausdauren, und sich zu Lustgebüschen schicken. Leipz. 8. 1781. 1 Alph. 10 Bog. Mit 4 Kupfern.

N. XIV.

DA nun solcher Anordnung, von denen Fürmünderen kein Genügen beschehe; So mag derselbe durch einen Cammerling sich so wohl in des Fürmundes, als dessen Bürgen Güther einführen lassen, und dieselbe so lang besitzen, bis in einem und anderm die würckliche Vollziehung geschehe.

N. XV.

WAnn ein Pfleg-Sohn seine vogtbare Jahre erreichet, und die Abtrettung der Güther und Reittung richtig erlanget; Soll er für sich und im Namen seiner Münder-Jährigen Brüderen und Schwesteren, so deren vorhanden, wegen gehabter Fürmundschaft, bey der Land-Taffel sich bedancken: Nach welcher Danckſagung, kein Fürmund, noch seine Bürgen deswegen weiter verbunden seyn sollen. Doch soll der vogtbare Bruder, seiner anderen Geschwistere Fürmundschaft, würcklich ehe und zuvor nicht antretten, er habe dann solche, wie oben gedacht, verbürget, und ein Inventarium, wie sich die gantze Verlassenschaft nach geschehener der Fürmündere Reittung befunden, aufgerichtet, und dessen ein gleich-lautendes Exemplar bey der Land-Taffel deponiret. Im Fall aber der Testator ausdrucklich in seinem Testament versehen hätte, daß die von ihme verordnete Fürmündere, unangesehen sein ältister Sohn seine Mündige Jahre erreichen wurde, nichts destoweniger seiner anderer hinterlassener Münder-Jähriger Kinder noch ferner Fürmündere verbleiben solten, soll es allerdings bey des Testatoris Letzten Willen verbleiben, und diesfalls von dem ältisten vogtbaren Bruder, kein Eintrag denen Fürmünderen geschehen, und mag alsdann der ältiste Bruder, entweder die Abtheilung seines Erb-Theils begehren, oder in Gemeinschaft seiner Münder-Jährigen Geschwistere verbleiben.

N. XVI.

IM Fall die Waisen alle Weibliches Geschlechts wären, und eine derselbigen ihre Mündige, nemlich 15. Jahre erreichet, oder aber sich zuvor in Ehestand begeben hätte; So mag sie gleicher gestalt die Abtrettung der Güther von denen Fürmünderen begehren, und sich allerdings, wie obgemeldet, verhalten. Wären aber auch Münder-Jährige Brüdere vorhanden; So solle die mündige unverheyratete Schwester, nichts destoweniger unter der Fürmundschaft, bis zu des ältisten Bruders vogtbaren Jahren, verbleiben.

N. XVII.

EIn Fürmund soll von keinem Waisen eintzige Verehrung, oder daß ihme die Waisen etwas verschreiben, unter was Schein und Prætext es seyn mag, so lang er in der Fürmundschaft ist, annehmen, und da er etwas angenommen hätte, soll er es wiederum zu restituiren verbunden seyn.

N. XVIII.

SO ein Fürmund, keiner ausgenommen, der Waisen Güther nicht würde treulich vorstehen, wollen Wir, oder Unser Land-Recht gebührendes Einsehen haben, und nach Befindung der Sachen, ihn entweder der Fürmundschaft entsetzen, oder andere verordnen.

N. XIX.

DA auch ein Fürmund wider Uns etwas verwürcket hätte, soll solches denen Waisen an ihren Güthern und Zusprüchen unnachtheilig seyn.

N. XX.

Folget das Juramẽt, ſo ein jeder Fürmund leiſten ſoll.

ICh N. gelobe und ſchwöre GOtt dem Allmächtigen, und allen Heiligen, wie auch Ihrer Majeſtät als König in Böheim, daß ich die mir anvertraute Waiſen, zur Catholiſchen Religion und Adelichen Tugenden ziehen und halten, ihren Güthern gleich als denen meinigen treulich vorſtehen will, derſelben Nutz beförderen, und Schaden wenden, und alles dasjenige thuen, was einem treuen Fürmund gebühret, ohne alle Gefährde: So wahr mir GOtt helfe, und alle Heiligen.

Von denen Succeſsionen und Erbſchaften, und erſtlich von denenjenigen Succeſſionen, ſo aus einem Teſtament geſchehen.

O. I.

EIn Teſtament iſt nichts anders dann eine Eröfnung und an Tag-Gebung des Menſchen Letzten Willens, wie er es nach ſeinem Tode, wegen ſeiner Güther und Sachen, ſo ihme eigenthumlich zugehörig, und in ſeiner Macht ſtehen, gehalten haben will. Und gleich wie einem frey und bevor ſtehet, von ſeinem Guth ordentlich zu teſtiren; Alſo auch und vielmehr will ſich gebühren, mit allem Fleiß darob zu ſeyn, damit des Teſtatoris Letzter Wille nicht verändert, ſondern in ſeinen Würden und Kräften verbleiben, auch gebührlich exequiret werden möge.

C. E

Wir haben uns in unserer letzten Nummer über die Bedeutung des C. E. ausgesprochen und gesagt, daß es Christlicher Endeavor heißt. Heute wollen wir einmal etwas über die Geschichte dieser Bewegung sagen. Sie ist noch sehr jung, denn sie wurde erst vor 15 Jahren in Amerika gegründet. Ihr Gründer ist Francis E. Clark, ein amerikanischer Pfarrer. Er hatte damals eine Gemeinde in Portland, Maine, und sah, daß die jungen Leute in seiner Gemeinde nicht viel Interesse für die Kirche hatten. Da dachte er darüber nach, wie er sie dafür interessieren könnte, und gründete den Christlichen Endeavor. Er hatte damals 57 Mitglieder. Jetzt sind es über 4 Millionen, und sie sind in allen Teilen der Welt zu finden. Auch in Deutschland, Indien, Japan, Afrika und Australien sind Christliche Endeavor-Vereine. Wir haben auch einen in Dammer, und wir wollen hoffen, daß er recht gedeiht.

C. E.

Wir haben uns in unserer letzten Nummer über die Bedeutung des C. E. ausgesprochen und gesagt, daß es Christlicher Endeavor heißt. Heute wollen wir einmal etwas über die Geschichte dieser Bewegung sagen. Sie ist noch sehr jung, denn sie wurde erst vor 15 Jahren in Amerika gegründet. Ihr Gründer ist Francis E. Clark, ein amerikanischer Pfarrer. Er hatte damals eine Gemeinde in Portland, Maine, und sah, daß die jungen Leute in seiner Gemeinde nicht viel Interesse für die Kirche hatten. Da dachte er darüber nach, wie er sie dafür interessieren könnte, und gründete den Christlichen Endeavor. Er hatte damals 57 Mitglieder. Jetzt sind es über 4 Millionen, und sie sind in allen Teilen der Welt zu finden. Auch in Deutschland, Indien, Japan, Afrika und Australien sind Christliche Endeavor-Vereine. Wir haben auch einen in Dammer, und wir wollen hoffen, daß er recht gedeiht.

zu testiren gäntzlich befreyet seyn sollen. Thuen derowegen, was hiebevor von denen Königlichen Machts-Briefen diesfalls geordnet und üblich hergebracht worden, hiermit gäntzlich aufheben, cassiren und vernichtigen. Setzen, ordnen, und wollen gnädigst, daß eine jede Stands-Person, hinführo seinen Letzten Willen, seines guten Gefallens von seinen Erb-eigenthumlichen Güthern und Sachen aufrichten möge; Jedoch hierinnen nach folgender Ordnung sich verhalten solle: Als nemlich, daß, im Fall einer selber schreiben, und solches verrichten wolte, so mag er ihm seinen Letzten Willen und Testament, selbst verfassen und schreiben: Wo er aber solches selbst nicht thuen wolte oder könte, stehet ihm frey, solch sein Testament und Letzten Willen, durch einen andern, es sey auf Pergament oder Papier schreiben zu lassen, und es sollen neben ihm dem Testatore, drey oder vier Herren- und Ritter-Stands Personen, welche der Testator deswegen entweder Mündlich, oder durch sein Schreiben und Insigel, bitten und ersuchen soll, ihre Insigel zugleich und auf einmal in Beyseyn des Testatoris, zum Zeugnuß, auf das Testament aufdrucken. Und so nun einer ein solch Testament also verfertiget, kan er solches noch bey seinem Leben bey der Land-Taffel, oder bey einem andern zum Vertrauen, deponiren und hinterlegen.

O. IV.

UNd demnach Wir zu Verhüttung allerhand Unterschleifs gnädigst wollen, daß zwar ein jeder sein Testament seines Gefallens entweder vor denen Zeugen, oder auch zuvor und ohne dieselben, verfassen möge: Jedoch daß die Zeugen nachmals zugleich ihre Pettschaft aufdrucken, und von dem Testatore, daß solches sein Letzter Wille sey, vernehmen sollen, und sich aber zutragen möchte, daß einer so viel Herren- oder Ritter-Stands Personen nicht erlangen könte; So setzen und ordnen Wir gnädigst, daß

einer

einer in Mangel der Herren-oder Ritter-Stands Personen, fünf andere unverdächtige Manns-Personen zu Zeugen seines Letzten Willens erbitten, und mit demselben Zeugnuß sein Testament bestättigen möge. Es sollen aber auf solchen Fall die fünf Zeugen das geschriebene Testament neben ihm unterschreiben, oder welche nicht schreiben können, durch einen andern unterschreiben lassen, welches auch statt hat, ob gleich ein oder zwey Herren-oder Ritter-Stands Personen unter denenselben Zeugen sich befinden, und also die Zahl der Herren-oder Ritter-Stands Personen nicht für voll wäre.

O. V.

WUrde aber eine Stands-Person vor Unserer Königlichen Land-Taffel ein Testament aufrichten; So setzen, ordnen, und wollen Wir gnädigst, daß solches Testament kräftig und für beständig erkennet werden solle, ob gleich keine andere Zeugen darinnen benennet, oder darzu gebethen werden.

Wo auch etliche Unter-Amt-Leute von Gerichts-wegen, von der Land-Taffel zu einem, der da kranck ist, in seine Behausung, auf seine Erforderung geschicket, und er vor ihnen sein Testament machete; So soll dasselbe, als wäre es coram Actis vor Gerichte und der Land-Taffel geschehen, gehalten werden.

O. VI.

WEil auch bishero ein jeder sein baares Geld, Kleinodien und Fahrnuß, ohne ordentliches Testament, mit einem Brief unter seinem Insigel, verschaffen, und nach seinem Gefallen auf den Todes-Fall verlassen mögen, und aber solches gleichermassen zu allerhand Unterschleif Ursach geben kan, auch öfters die Fahrnuß viel ein mehreres als die liegende Gründe austragen; So soll hinführo jetzt-gedachte Fahrnuß auf den Todes-Fall nicht durch schlechte Briefe, sondern durch Testamenta verschaffet werden.

Jedoch

Jahre nach dem Anfange der Welt, im Jahre 3761 nach Christi Geburt, und 753 vor Erbauung der Stadt Rom, ist die Zeitrechnung der Römer, und nach ihr die Zeitrechnung der meisten Völker in Europa, gegründet worden.

§. 2.

Die Verfassung und Macht der Könige, welche Rom nach seiner Erbauung hatte, ist bereits in der Geschichte der Römischen Republik, §. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

O. VIII.

Würde jemanden durch ein Testament etwann auf einem Guth, oder sonst etwas anders nach jemands Tode übergeben, und derjenige, dem die Vermachung durch das Testament geschehen, solches erlebete, aber in die Possession des vertestirten Guths, aus was Ursachen solches beschehen möchte, nicht kommen könte, und unterdessen er auch selber mit Tode abgienge; Derselbe vererbet solche seine gehabte und ihm verschafte Gerechtigkeit auf seine nächste Bluts-Freunde, die sich derselben zu halten befugt seyn. Wie ingleichem auch derjenige, dem er solches, es sey mit einem Testament, oder sonst ordentlicher weise übergeben und verschaffet hätte.

O. IX.

Da auch einer ein Testament machete, richtete aber nach demselben ein anders auf, wie es sich dieser Unserer neuen reformirten Landes-Ordnung nach gebühret; So soll das Letzte Testament seine Kraft haben, und das erste aufheben, wann gleich der Testator im ersten Testament ihm nicht vorbehalten hätte, daß da er über dies Testament ein anderes machen wurde, das erste keine Kraft haben solte: Welches dann auch so weit statt haben, und das Letzte Testament, so, wie gedacht, gebührlich aufgerichtet, das erste aufheben soll, wann gleich vom Testatore in seinem Letzten Testament, das erste nicht cassiret und aufgehoben wurde: Gestalt Wir dann die vorige Landes-Ordnung also diesfalls gnädigst reformiren und erläuteren thuen. Es sollen aber die Testamenta, so mit Zeugen vollzogen werden, von dem Tag und Absterben des Testatoris aufs längste in Sechs Wochen nach einander folgend, durch die Fürmündere, oder durch die, welchen der Anfall testiret, oder durch diejenigen, welchen das Testament vertrauet, in die Land-Taffel einverleibet werden.

O. X.

O. X.

DA aber einer ein solch Testament, welches ihm vertrauet, und zu seinen Händen eingeliefert, in der benannten Zeit, wie obgemeldet, muthwilliger weise, und ohne erhöbliche Ehehaften (wie dann dieselben, als wann etwann die Land-Taffel gesperret wäre, oder es sonst aus redlichen Ursachen hierzu nicht gelangen könte, hiermit ausdrücklich ausgenommen seyn sollen) nicht einantwortete; Der soll nach Befindung der Sachen, entweder mit der Straf des Verlusts dessen, so ihm in solchem Testament verschaffet, oder sonst mit anderer Straf, gestalten Sachen nach, unnachläßlich gestraffet werden. Wie dann derjenige, deme an dem Testament etwas gelegen, denselben, so innerhalb obbestimmter Zeit der Sechs Wochen, das ihm anvertraute und bey sich habende Testament, obberührter massen nicht von sich stellen wird, vor die Unter-Amt-Leute zu Vierzehen Tägen beschicken mag, darmit er das Testament niederlege, welches er dann ohne alle Verweigerung zu thuen verpflichtet ist.

O. XI.

WUrde aber jemand ein Testament verschweigen, in Meinung, dardurch diejenigen, welche solch Testament angehet, und denen darinnen was verordnet und verschaffet worden, um ihre Gerechtigkeit zu bringen; So soll solches an Uns, in Unserm Abwesen an Unsere Königliche Statthaltere, oder das Land-Recht gebracht werden, und Wir, oder in Unserm Abwesen Unsere Statthaltere, oder aber Unser Land-Recht, wollen denselben citiren und erforderen lassen, daß er sich Persönlich gestelle: Und da solches auf ihn dargethan, daß er das Testament verschweigen und vertuschen wollen; Soll er dahin angehalten werden, daß er solches zur Land-Taffel niederlege, und wegen dieses seines betrüglichen Vorhabens, nach Unser, oder in Un-

Ros Mart. Lucch. Diarium Pisanum (Muratori Rer. Ital. Scr. XXIV) 1. 1. 1.

wegen seines Guths, Fürmündere verordnen, und wohin oder wem ihn der Vatter samt seinem Antheil in seine Fürsorge und Administration befehlen würde, demselben sollen seine andere Brüdere keinen Eintrag oder Verhindernuß zufügen. Solte er aber ins künftig wieder zu seinem Verstand kommen, und von Uns, oder von dem Land-Recht für einen, der seinen Verstand hätte, erkannt werden; So wurde derselbe alsdann mit seinem Antheil zu thuen und zu lassen haben, wie es ihme gefällig. Im Fall aber die verordneten Fürmündere dem Blödsinnigen seine Güther verzehren, oder verschwenden wolten; So werden Wir, oder in Unserm Abwesen, Unser Königlicher Statthalter, oder das Land-Recht, ihme einen andern Fürmund verordnen. Wurde aber der Blödsinnige in seiner Blödsinnigkeit und Unverstand mit Tod abgehen; So soll der Anfall seines Theils, auf denjenigen kommen, dem es sonst ab intestato gebühret. So aber der Vatter wegen seines Blödsinnigen Sohns keine Verordnung machete; So soll er bey dem ältesten Bruder samt seinem Anfall verbleiben: Jedoch daß der ältere Bruder, seinen Antheil genugsam verbürge, und denselben nicht verschwende.

O. XIV.

Im Fall einer sein Guth eines andern Kindern vertestirete, und die Kinder hätten damals ihre vogtbare oder Mündige Jahre noch nicht erreichet; So mag der, welcher denen Kindern das Guth verschaffet, über solchem Guth denen Kindern zum Besten, Fürmündere bestellen, die ihm gefällig, und er hierzu für nutzlich erachten wird. Und so alsdann einer aus denenselben Kindern, seine Mündige und vogtbare Jahre erreichet; So kan derselbe für sich und an statt deren anderen, da der Testator nicht etwann ein anders diesfalls verordnet hätte, auf vorgehende genugsame Verbürgnüß, die Fürmündere wegen Abtrettung des Guths vornehmen, und ihr Vatter soll ihnen derowegen keinen Eintrag noch Hindernuß zufügen.

O. XV.

SO aber der, welcher denen Kindern das Guth verteſtiret, keine Fürmündere beſtellete, und der Vatter, deſſen Kindern das Guth verſchaffet, da ſie noch unmündig, gern wolte in die Poſſeſs des Guths kommen; So ſoll er daſſelbe zuvor verbürgen: Und wo einer aus denen Söhnen ſeine Mündige Jahre erreichet, oder daß eine Tochter zu verheyraten wäre; So ſoll der Vatter einem jeden derſelbigen ſeinen Theil abtretten. Wo er ſich aber deſſen zu thuen verweigerte, und in dem Teſtament die Pœn der Einführung mit dem Cammerling nicht begriffen wäre; So ſollen die Unter-Amt-Leute dem älteſten aus ihnen, oder dem andern, der ſeine Mündige Jahre hätte, einen Wöhrloß-Brief hinaus geben: Und der Vatter ſoll das Guth weder mit Schulden noch anderwärts beſchweren, ſondern nur den uſum fructum daran haben, denen Kindern aber derowegen keine Reittung zu thuen ſchuldig ſeyn.

O. XVI.

EIn ordentliches Teſtament wird von deswegen nicht caſſiret, oder zu nichte gemacht, wann der Teſtator bey ſeinem Leben zugeſaget, angelobet und verſprochen, jemanden ſein Guth, es wäre gar oder nur zum Theil, zu geben, zu verſchaffen, oder zu verſchreiben, und hernach ſolches nicht thäte, ſondern einem andern daſſelbe verteſtirete, oder anderer geſtalt ordentlicher weiſe hinweg gebe: Sintemalen dergleichen Mündliche Zuſagungen, Vertröſtungen und Worte, ohne würcklichen Effect und Vollziehung, mit dem Zuſager erleſchen und abſterben. Aber da einer dem andern verlobet, zugeſaget, und verſprochen was zu geben; So wird ein jeder, deme alſo etwas verlobet, zugeſaget und verſprochen worden, es ſey ein Guth, oder andere Sachen, ſolches, vermög der Rechte, und bey Zeiten,

weil

weil der, so es zugesagt, noch im Leben ist, an Ort und Ende zu bringen wissen. Dann auf den Fall der Zusage solches, was er versprochen, nicht leisten wolte, und die Zusage auf ihn dargethan werden möchte; So kan er zu Bekräftigung und Vollziehung seiner Zusage, mit Recht angehalten werden.

O. XVII.

WAnn einer ein Testament machete, und darinnen einem seine Erbschaft verliesse, nachmals abe-Eheliche Kinder erzeugete; So soll solches Testament dardurch zu nicht gemacht werden, ob gleich die Kinder vor des Testatoris Tode versturben, welches auch statt hat, da er nach seinem Tode einen Posthumum verliesse.

O. XVIII.

WAnn einer, so an der Pest lieget, oder in dessen Behausung solche Seuche regiret, ein Testament vor zweyen glaubwürdigen Zeugen, sie seyen Manns- oder Weibs-Personen, machete; So setzen, ordnen und wollen Wir gnädigst, daß solches Testament, so viel die Solennitäten deren Zeugen anlanget, zu Recht für beständig erkennet werden solle. Da er aber keine Zeugen haben könte, wie und was gestalt derselbe seinen Letzten Willen wird verfassen oder verzeichnen können; Solches soll gleichermassen vor ein beständig Testament gehalten und erkennet werden. Und was Wir also wegen eines Testaments, welches zur Zeit der Pest gemacht, verordnen, solches wollen Wir auch auf diejenigen, so in Feld-Zügen, und unter denen Kriegs-Regimentern seyn, dem Kriegs-Brauch nach, wie auch auf die Gefangene, so in eines andern und Fremden Macht und Gewalt seyn, wegen derselben Testamenten, so

viel

viel vorangeregte Solennitates anlanget, gnädigst verstanden haben.

O. XIX.

SO nun der Testator in einer solchen Gefahr, mit Tod abgienge; So soll derjenige, welcher das Schriftliche Testament hinter sich hat, nach des Testatoris Absterben, bey der Land-Taffel, obverordneter massen, dasselbe, so bald es immer seyn kan, hinterlegen. So aber einer Mündlich testirte, sollen die, in deren Gegenwart der Testator das Testament gemacht, und sich darzu bekennet, solches alsobald Schriftlich verfassen, mit ihren Insigelen bekräftigen, und innerhalb obbestimmter Zeit der Sechs Wochen, wofern sie durch erhöbliche und genugsame Ursachen dasselbe innerhalb einer solchen Zeit zu thuen nicht verhindert wurden, zur Land-Taffel deponiren, so wohl auch mit der Land-Taffel den Todes-Fall bezeugen und aussagen. Und so jemand etwas daran gelegen; So mag derselbe ihm bey der Land-Taffel solches verlesen lassen, und sich desselben halten und gebrauchen. Solte sich aber wegen eines solchen Testaments ein Stritt erregen; So mag derselbe, welcher vermeinet, daß ihm solches Testament etwann zum Nachtheil gereiche, dasselbe an Uns, oder in Unserm Abwesen an Unsere Statthaltere gelangen lassen, und Wir, oder Unsere Statthaltere wollen die Partheyen vor das Land-Recht bescheiden, und daselbsten Rechtmäßig erkennen lassen, ob es bey dem Testament verbleiben solle oder nicht? Sonsten sollen dergleichen, wie auch alle andere Testamenta, wann sie in Dreyen Jahren und Achtzehen Wochen, von niemanden angefochten oder ansprüchig gemacht, weiter nicht in Anspruch genommen werden: Es wäre dann Sach, daß der diesfalls interessirte ausserhalb Landes wäre, oder seine Mündige Jahre nicht hätte, oder hätte auch keinen Fürmund gehabt, dann wann dieselben wieder ins Land kommen, oder ihre Mündige

Sie haben Ohren, und hören nicht? Gedenket ihr nicht daran, da ich fünf Brode brach unter fünf tausend, wie viel Körbe voll Brocken habt ihr da aufgehoben? Sie sprachen zu ihm: Zwölfe. Da ich aber sieben brach unter vier tausend, wie viel Körbe voll Brocken habt ihr da aufgehoben? Sie sprachen zu ihm: Sieben. Und er sprach zu ihnen: Wie verstehet ihr denn nicht? Da kamen sie gen Bethsaida, und sie brachten einen Blinden zu ihm, und baten ihn, daß er ihn rührete. Und er nahm den Blinden bei der Hand, und führete ihn aus dem Flecken, legte seine Finger in seine Augen, und fragte ihn, ob er etwas sähe. Und er sah auf, und sprach: Ich sehe die Menschen, denn ich sehe sie wie Bäume gehen. Und er legte abermal die Hände auf seine Augen, und hieß ihn sehen. Und er ward wieder zurecht gebracht, daß er alles scharf sehen konnte. Und er sandte ihn heim, und sprach: Gehe nicht in den Flecken, auch sage es niemand darin.

Rede des Petrus über Christum.

Und Jesus ging aus, und seine Jünger, in die Flecken Cäsarea Philippi, und fragte seine Jünger, und sprach zu ihnen: Wer sagen die Menschen, daß ich sei? Sie antworteten: Sie sagen, du seiest Johannes der Täufer, etliche sagen, du seiest Elias, etliche aber, du seiest der Propheten einer. Er sprach zu ihnen: Wer sagt denn ihr, daß ich sei? Da antwortete Petrus, und sprach zu ihm: Du bist Christus. Und er bedrauete sie, daß sie niemand von ihm sagten.

Lasset uns Vorsichtigkeit gebrauchen gegen uns, wie gegen andere, daß wir nicht Ursach geben zu Aergerniß, und daß unser Dienst nicht verlästert werde. Sondern in allen Dingen lasset uns beweisen als Diener Gottes, in großer Geduld, in Trübsalen, in Nöthen, in Aengsten, in Schlägen, in Gefängnissen, in Empörungen, in Arbeit, in Wachen, in Fasten, in Keuschheit, in Erkenntniß, in Langmüthigkeit, in Freundlichkeit, in dem Heiligen Geist, in ungefärbter Liebe, in dem Wort der Wahrheit, in der Kraft Gottes, durch Waffen der Gerechtigkeit zur Rechten und zur Linken, durch Ehre und Unehre, durch böse Gerücht und gute Gerücht, als die Verführer und doch wahrhaftig, als die Unbekannten und doch bekannt, als die Sterbenden und siehe wir leben, als die Gezüchtigten und doch nicht getödtet, als die Traurigen aber allezeit fröhlich, als die Armen aber die doch viele reich machen, als die nichts inne haben und doch alles haben.

O Gott

Du Ewiger Vater, der du deine Kinder nicht verläßest, sondern sie mit deiner Gnade und Barmherzigkeit heimsuchest, wir bitten dich demüthiglich, du wollest uns deine Diener, die wir uns deiner Gnade befehlen, mit deiner Hülfe und Beystand allezeit regieren und führen, daß wir in deinem Dienst nicht müde werden, sondern deine Gnade und Hülfe recht empfangen, die du denen gibst, die in deinem Dienst beharren. Durch Jesum Christum deinen Sohn unsern Herrn, der mit dir lebet und regieret in Einigkeit des Heiligen Geistes, ein wahrer Gott, von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

nigen, ſo Erbe nehmen, auch die Schulden, ſo etwann auf dem Guth haften möchten, zu bezahlen, oder es ihnen an ihrem Theil abreiten zu laſſen ſchuldig ſeyn ſollen.

O. XXV.

Anlangend aber die Töchter, auf den Fall da allein liegende Gründe vom Teſtatore verlaſſen, oder ihnen von dem Vatter nicht etwas gewiſſes zum Heyrath-Guth ausgeſetzet; Denenſelben ſoll, wie auch vor dieſem geſchehen, ein geziemendes Heyrath-Guth oder congrua Dos, wann Söhne vorhanden, heraus gegeben werden.

O. XXVI.

So viel aber die Mutter anreichet, ob wohl dieſelbe bishero das ihrige verteſtiren mögen wem ſie gewollt: Weil aber nicht unbillich, daß ſo wohl von ihr als dem Vattern, denen Kindern etwas, gleich an ſtatt einer Legitima, oder natürlich Pflicht-Theil, gelaſſen werde; So wollen Wir gnädigſt, daß eine jede Mutter ihren Ehelichen Kindern, den halben Theil ihres Vermögens verſchaffen, den anderen halben Theil aber vermachen möge, wem ſie will. Und gleichwie der Vatter zu Erhaltung ſeines Stammens und Geſchlechts, ſo wohl nach dieſer Unſerer Verneuerten Landes-Ordnung, als vermög voriger Satzungen, die liegende Gründe denen Söhnen vor denen Töchtern laſſen ſoll; Alſo weil dieſes Bedencken auf der Mutter Seiten ſich nicht befindet, mag dieſelbe den zu der Legitima beſtimmten halben Theil zwiſchen ihnen nach ihrem Gefallen austheilen.

O. XXVII.

Wann ein Vatter erhöbliche Urſachen hätte, einen Sohn oder Tochter zu enterben; Soll er in dem Teſtament gedachte Urſachen, warum er ihn oder ſie enterben wolle, ausdrücklichen ſetzen: Und wann

solche Ursachen entweder für Uns, oder Unserm Land-Recht von denen, so in dem Vätterlichen Testament zu Erben eingesetzet, genugsam verführet, und für erhöblich befunden wurden, soll es darbey verbleiben. Wann aber die Ursachen der Enterbung, entweder im Testament nicht gesetzet, oder, da sie gesetzet, von denen Erben nicht erwiesen, oder aber nicht für erhöblich befunden worden; So soll das enterbte Kind seinen Antheil, wann es die Action also ausgeführet, bekommen, im übrigen aber das Testament in seinen Kräften verbleiben. Und damit Unsere Land- und andere Rechts-Beysitzere gleich eine Weegweisung haben mögen, auf was für Ursachen der Enterbung, sie diesfalls zu gehen; So lassen Wir Uns gnädigst gefallen, daß weil in denen Stadt-Rechten Unsers Erb-Königreichs Böheim, solche Ursachen theils benennet, man sich nach denenselben, so viel die Umstände und Circumstantien eines jeden Falls leyden werden, richte.

O. XXVIII.

Und demnach bishero zum öftern deren Mobilien und Fahrnuß gedacht, und aber vor diesem die verbriefte Schulden, unter die Mobilien nicht gerechnet worden; So soll es auch nochmals darbey verbleiben, und gedachte Schulden unter der Disposition, so von denen Mobilien gemacht, nicht verstanden werden.

Bishero ist kürtzlich von denen Successionen, so vermög eines Testaments geschehen, gehandelt worden. Nun aber folget von denen Successionen oder Anfällen derjenigen Güther, welche ohne Testament mit Tod abgehen.

Von

Von Succeſsionen und Anfällen dererjenigen Güther, welche ohne Teſtament mit Tod abgehen.

O. XXIX.

EIn Anfall oder Succeſſio ab inteſtato, iſt ein Zutritt in eines andern Guth, Recht und Gerechtigkeit, oder andere ſeine Verlaſſenſchaft, welcher ohne ordentliche Vermächtnuß ſeiner Güther halber, von dieſer Welt abſcheidet, und alsdann verfallet derſelbe ſein Guth auf einen andern, nemlich auf den, auf welchen der Anfall des Guths gerichtet iſt. Diejenigen aber werden darfür gehalten, daß ſie ohne ordentliche Vermächtnuß von dieſer Welt abgeſchieden ſeyn, welche von ihrem Guth gar nicht teſtiret haben: Oder aber, wann einer ein Teſtament machete, und ſolches unordentlicher weiſe und denen Rechten nicht gemäß geſchehe: Wie auch wann das Teſtament aus erhöblichen Urſachen, vermög der Rechte caſſiret und aufgehoben wurde: Oder aber, wann gleich das Teſtament ordentlicher weiſe, und nach Erforderung deren Rechten, aufgerichtet wäre, die Erbſchaft aber vermög deſſelben nicht angetretten wurde.

O. XXX.

WJe nun vor Weyland Königs Wladislai Zeiten, die Succeſſion deren höheren Stände in Unſerm Erb-Königreich Böheim, faſt allein auf der abſteigenden oder niederſteigenden Linea, und denenjenigen Brüdern und Vettern, ſo nicht mit der Land-Taffel getheilet geweſen, beſtanden; Alſo und dieweil nachmals von gedachtem König Wladislao ſolche Succeſſion faſt in infinitum extendiret, und weil ſie etwas tunckel, von Weyland Kayſer Ferdinando ferner erkläret worden, und aber Wir Unſeren

Jahrgang 1946

Erscheint monatlich

Herausgeber und Verleger: Verband der Buchhändler in Österreich, Wien I, Grünangergasse 4, Telephon U 25 5 41, Postsparkassenkonto 117.477

Schriftleitung: Dr. Hans Bisanz, Wien I, Grünangergasse 4

Druck: Adolf Holzhausens Nachfolger, Wien VII, Kandlgasse 19

Bezugspreis: Für Mitglieder des Verbandes der Buchhändler in Österreich ist der Bezug der Zeitschrift durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt. Für Nichtmitglieder beträgt der Bezugspreis jährlich S 12.—, halbjährlich S 6.—, vierteljährlich S 3.—, Einzelnummer S 1.—

Anzeigenpreis: Die 1-spaltige Millimeterzeile S —.50, Stellengesuche S —.25, Mindestbetrag S 5.—

Anzeigenannahme: Verband der Buchhändler in Österreich, Wien I, Grünangergasse 4, Telephon U 25 5 41

Anzeigenschluß: Für die Nummer 2 am 15. Februar 1946

Erfüllungsort und Gerichtsstand: Wien

Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet

Österreichische Buch-Zeitung

Mitteilungsblatt des Verbandes der Buchhändler in Österreich

Jahrgang 1946 Nr. 1

Inhalt

Seite

Zum Geleit 1

Die Buchhandelsorganisation in Österreich 1

Die Buchhandelsorganisation in Deutschland 2

Die Buchhandelsorganisation in der Schweiz 3

Die Buchhandelsorganisation in Frankreich 3

Die Buchhandelsorganisation in Italien 4

Die Buchhandelsorganisation in Großbritannien 4

Die Buchhandelsorganisation in den Vereinigten Staaten von Amerika 5

Die Buchhandelsorganisation in der Tschechoslowakei 5

Die Buchhandelsorganisation in Ungarn 6

Die Buchhandelsorganisation in Polen 6

Die Buchhandelsorganisation in Jugoslawien 7

Die Buchhandelsorganisation in Rußland 7

Die Buchhandelsorganisation in Skandinavien 8

Die Buchhandelsorganisation in den Niederlanden 8

Die Buchhandelsorganisation in Belgien 9

Die Buchhandelsorganisation in Spanien 9

Die Buchhandelsorganisation in Portugal 10

Die Buchhandelsorganisation in Griechenland 10

Die Buchhandelsorganisation in der Türkei 10

Die Buchhandelsorganisation in Ägypten 11

Die Buchhandelsorganisation in Palästina 11

Die Buchhandelsorganisation in Indien 11

Die Buchhandelsorganisation in China 12

Die Buchhandelsorganisation in Japan 12

Die Buchhandelsorganisation in Australien 13

Die Buchhandelsorganisation in Südafrika 13

Die Buchhandelsorganisation in Südamerika 14

Die Buchhandelsorganisation in Mexiko 14

Die Buchhandelsorganisation in Kanada 15

nen Sohn einen oder mehr. So aber der Vatter keinen Sohn verlasset, sondern nur Töchter; So seynd bemeldte Töchter die nächsten Erben zu ihres Vattern Guth, und solches ohne Unterscheid, sie seynd verheyratet und abgestattet, oder nicht.

Dann obwohl vor diesem hergebracht, daß, wann der Vatter einen unabgetheilten Bruder oder Vettern verlassen, das Guth demselben vor denen Töchtern zugehöret hat, und die Töchter nur allein mit der blossen Abstattung (welche ihnen ein solcher unabgetheilter Bruder oder Vetter gethan) sich haben müssen begnügen lassen: Weil aber der Natürlichen Billichkeit zuwider, daß die Kinder denen Collateralen nachgesetzet werden sollen, insonderheit weil sonsten die unabgetheilte Töchter die abgetheilte Vetteren ausgeschlossen, und also nicht schlecht auf den favorem Agnationis gegangen worden; So setzen, ordnen, und wollen Wir gnädigst, daß die unausgestattete und unverheyratete Töchter (es seyen unabgetheilte Vatters Brüder, oder Vetteren vorhanden, oder nicht) ihres Vattern Guth erben, und wann unabgetheilte Vatters Brüder, oder Vetteren vorhanden, nach ihres Vattern tödtlichen Abgang, in desselben Recht tretten, und die Güther mit denen unabgetheilten Vatters Brüderen oder Vetteren, pro indiviso, wie zuvor der Vatter possidiren, und da es eines oder des andern Gelegenheit nicht seyn wolte, in solcher Communion und Gemeinschaft länger zu verharren, dasselbe ad divisionem provociren, und die Theilung begehren möge, darinnen dann allenthalben procediret und verfahren werden soll, wie drunten deswegen ausführlich verordnet.

O. XXXIII.

Wolte auch ein Vatter mit Tod abgehen, und verliesse einen Sohn, und neben demselben Nepotes oder Enenckelen, oder verliesse lauter Nepotes oder Enenckelen; So sollen dieselben Jure repræsentationis in ihres

la Dame d'Arlay avec qui Isabel [illegible] a été élevée et qui lui a donné le goût de la lecture, et [illegible] Elle a été [illegible] à Arlay, [illegible] Elle a été [illegible] à Arlay, [illegible] Elle a été [illegible] à Arlay,

Jahr 1683. Wie Er Sich Nach Eroberung Der Stadt Gran Verhalten

Folget derowegen nun der Dritte Ordo deren, so auf der Seiten-Lini verwandt seyn, und zu Latein Collaterales genannt werden.

O. XXXVII.

IM Fall nur einer mit Todt ohne Testament abgehet, und verlasset keinen Erben Männlichen und Weiblichen Geschlechts, wie oben gesetzet, verlasset aber einen rechten Natürlichen Eheleiblichen Bruder vom Vatter; So soll des verstorbenen Guth zuforderst auf denselben fallen. Wo aber ein solcher Bruder nicht vorhanden, es wären aber eines vom Vattern rechten Bruders verbliebene Söhne, wie auch eine Eheleibliche von des Vattern Seiten verwandte Schwester vorhanden; So sollen ermeldtes Bruders Söhne dieselbe Schwester, allermassen der Vatter zu thuen schuldig gewesen, geziemender massen ausstatten, dann die Söhne in dieser Lini der Collateralen, wann sie mit ihres Vatters Brüderen oder Schwesteren concurriren, tretten in ihres Vatters Recht, und also sollen die Söhne eines vom Vattern rechten Bruders, mit dem überbliebenen Bruder in die Stämme succediren. Wären aber keine Brüdere oder Brüders-Söhne, sondern allein Schwesteren vorhanden; So sollen dieselben succediren, entweder allein, oder zugleich mit der Mutter, wann dieselben nach Absterben des Vatters vorhanden, wie hieroben gesetzet.

O. XXXVIII.

FErner setzen, ordnen, und wollen Wir gnädigst, daß wann einer verstürbe, verliesse aber nur allein unterschiedener verstorbener Brüder Söhne, jetzt-berührte Söhne, wann sie schon in ungleicher Anzahl sich befinden, als Exempels-weise, wann ein verstorbener Bruder einen

ein-

Prinzessin Marie, an welcher alle Herzen hingen, und die Sie selbst so innig liebten, ist nicht mehr. Sie ist dahingegangen, ohne daß Sie ihr Auge noch einmal aufschlug, ohne daß Sie noch einmal ihre Stimme vernahm, ohne daß Sie noch einmal ihre Hand drückte, ohne daß Sie noch einmal ihr Lächeln sahen, das Sie so oft erheiterte, wenn Sie sich in Ihrer Nähe befand.

V. XVIII.

Sie war ein Lächeln, — ein Lächeln Gottes, das Sie auf Erden sahen, und das Sie nun nicht mehr sehen werden, bis Sie sich wieder finden in jenem Lande, wo Sie sich nicht mehr trennen werden.

Ich bin Ihnen, wie Sie wissen, — Ihre Freundin, — Ihre Schwester, — Ihre Mutter, — Ihre Tochter, — Ihre Gattin, — Ihre Geliebte, — Ihre Braut, — Ihre Verlobte, — Ihre Dienerin, — Ihre Sklavin, — Ihre Magd, — Ihre Hündin, — Ihre Katze, — Ihre Maus, — Ihre Ratte, — Ihre Fledermaus, — Ihre Eule, — Ihre Schlange, — Ihre Kröte, — Ihre Spinne, — Ihre Fliege, — Ihre Laus, — Ihre Flohe, — Ihre Wanze, — Ihre Made, — Ihre Bakterie, — Ihre Amöbe, — Ihre Monade, — Ihre Nichts, — Ihre Null, — Ihre Unendlichkeit, — Ihre Ewigkeit, — Ihre Zeit, — Ihre Raum, — Ihre Kraft, — Ihre Stoff, — Ihre Gedanke, — Ihre Wille, — Ihre Gefühl, — Ihre Leidenschaft, — Ihre Tugend, — Ihre Laster, — Ihre Sünde, — Ihre Gnade, — Ihre Verdammniß, — Ihre Seligkeit, — Ihre Hölle, — Ihre Himmel, — Ihre Gott, — Ihre Teufel, — Ihre Alles, — Ihre Nichts.

O. XLII.

SO Wir es nun wohl, auſſer derjenigen Veränderungen, ſo hieroben geſetzet, bey ſolcher von Weyland König Wladislao eingeführten, und von Kayſer Ferdinando erklärten Succeſſions-Ordnung verbleiben laſſen: Jedoch können Wir ſolche Succeſſion ſo wenig als in anderen Königreich und Ländern gebräuchlich, nicht in infinitum extendiren laſſen, ſondern thuen ſolches nachfolgender geſtalt dahin reformiren, erklären und erläuteren: Setzen, ordnen, und wollen gnädigſt, daß hinführo die Collaterales, ſie rühren von dem Schwerd oder der Spindel her, über den zehenden Grad, doch denſelben mit eingeſchloſſen, nicht ſuccediren mögen, ſondern ſolche Bona als vacantia, Unſerm Königlichen Fiſco anheim fallen ſollen.

O. XLIII.

SO auch wohl bishero die Anfälle, nur allein auf die Einwohnere Unſers Erb-Königreichs und deſſelben incorporirte Länder, als des Marggrafthums Mähren, Hertzogthums Ober- und Nieder-Schleſien, und der beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Laußnitz, nicht aber auf die Ausländere verſtanden und zugelaſſen worden; So thuen Wir aber doch ſolches dahin reformiren, erklären und erläuteren, ſetzen, ordnen, und wollen gnädigſt, daß die Anfälle auf die Ausländere, in Betrachtung derjenigen Unſerer treuen Unterthanen, ſo ſich bey jetziger Occaſion in Unſerm Erb-Königreich Böheim niedergelaſſen, eben ſo wohl als auf obernannte Einwohnere des Königreichs Böheim und incorporirter Länder kommen und fallen ſollen: Jedoch daß ſie ſich zuvor hierzu alſo habilitiren, damit ſie, vermöge dieſer Unſerer Landes-Ordnung, im Land gebührlich angenommen werden können, und alles dasjenige præſtiren und lei-

Mörder, durch die Verwandtschaft seiner Mutter mit dem Hause Hohenzollern, Vetter des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen, und wurde, nachdem er seine Studien vollendet hatte, Advocat und Notar in Berlin.

II.

Im Jahre 1809 war Leopold Ernst Friedrich Zu Dohna-Schlobitten, Landrath des Königsberger Kreises, ein Mann von 40 Jahren, verheirathet und Vater von 4 Kindern. Er war ein Mann von großer Bildung, ein Freund der Wissenschaften und Künste, ein Gönner der Armen, ein Wohlthäter der Unglücklichen, ein Liebling seiner Familie, ein Vater seiner Unterthanen, ein Freund seiner Freunde, ein Feind der Feinde seines Königs und seines Vaterlandes.

Als Napoleon Bonaparte, der Kaiser der Franzosen, König von Italien, Protector des Rheinbundes, Mediator der Schweiz, Vermittler der Acte von Neuchâtel, Herr von Europa, Gebieter über Leben und Tod, Freiheit und Eigenthum, Ehre und Schande, Glück und Unglück, Segen und Fluch, Gott und Teufel, Alles in Allem, Napoleon der Große, Napoleon der Unsterbliche, Napoleon der Unbesiegbare, Napoleon der Unüberwindliche, Napoleon der Allmächtige, Napoleon der Allgegenwärtige, Napoleon der Allwissende, Napoleon der Allgütige, Napoleon der Allgerechte, Napoleon der Allbarmherzige, Napoleon der Allliebende, Napoleon der Allgeliebte, Napoleon der Allgeehrte, Napoleon der Allgepriesene, Napoleon der Allgefeierte, Napoleon der Allgefürchtete, Napoleon der Allgehaßte, Napoleon der Allgeschmähte, Napoleon der Allgeschändete, Napoleon der Allgeschändete, Napoleon der Allgeschändete

sich etwann ein Sohn oder Tochter, bey Lebzeiten des Vatters, in einen Geistlichen Orden begeben wurde, alsdann der Vatter schuldig seyn soll, wann er ein Testament aufrichten wird, demselben Sohn oder Tochter, so den Geistlichen Orden angenommen, dasjenige, was ihm oder ihr sonst, vermöge dieser Unserer reformirten Landes-Ordnung, wann sie nicht Geistlich worden, gebühret, zu lassen: Jedoch noch ein mehreres einem solchen Sohn oder Tochter zuzuwenden, hierdurch unbenommen seyn. Würde aber der Vatter kein Testament machen; So soll ein solcher Sohn oder Tochter nichts weniger ab intestato zur Succession der Vätterlichen Verlassenschaft entweder allein, oder aber, da ihrer mehr seyn, neben denen anderen verstattet, und zugelassen werden. Und weil diese Meinung zu Erhaltung der Geistlichen Freyheit, wie auch zu Fortpflantzung des GOttes-Diensts gereichen thuet; So soll derselben im Urtheil-Sprechen stracks nachgegangen, und alles widrige, so dagegen etwann vor diesem eingeführet, oder gehalten seyn möchte, hiermit gäntzlichen ab- und eingestellet seyn.

O. XLVII.

WAnn ein Guth durch einen Erb- oder Anfall, oder sonst durch eine Testirung, auf jemanden kommt; Derselbe ist schuldig alle Verhaftungen und Schulden dessen, von dem das Guth auf ihn kommen, abzuführen, so wohl die Schulden, so weit sich des Verstorbenen Guth erstrecket, und weiter nicht, abzutragen. Und so viel auch von der Succession auf der Seitwärts-Lini, oder in collaterali Linea.

O. XLVIII.

WAnn aber einer oder eine verstürbet, und verlasset niemanden weder in der ab- noch aufsteigenden Linien, noch auf der Seitwärts-Lini in obangereg-

geregtem determinirten Zehenden Grad, und derselbe ist verheyrathet; So bleibet es zwar in diesem, wie in allen anderen Fällen, bey denen Pactis und Ehe-Beredtnussen, so beyde Ehe-Leute mit einander in Beyseyn drey oder vier Ehrlicher Herren- und Ritter-Stands Personen, so solches mit ihren unterzeichneten Händen und Insigelen bekräftigen, aufgerichtet, oder sonst mit der Land-Taffel bestättigen lassen.

O. XLIX.

DA aber dergleichen Pacta nicht vorhanden, es wäre aber der verstorbene Ehegatte guten Vermögens gewesen, der überlebende Theil aber befinde sich in Armut; So soll der überlebende Theil, es seyen Kinder oder keine vorhanden, den vierten Theil aus ihres verstorbenen Ehegatten Güthern haben: Im übrigen verbleibet es allerdings bey der Disposition, so unter dem Titul von Leibgedingen zu finden.

O. L.

ERstürbet aber einer, und ist niemand, weder von der ab- noch aufsteigenden Lini, noch von der Seitwärts-Lini oder Collateral-Lini, bis auf den zehenden Grad, wie droben verordnet und ausgesetzet, vorhanden, und da sie verheyrathet, obberührte Vergleichung nicht geschehen, noch obangeregte Umstände vorhanden; So soll, wann gleich der vierte Theil, im Fall, wann keine Kinder vorhanden, dem überlebenden gefolget werden, alles und jedes des verstorbenen Ehegatten übriges Vermögen, Unserm Königlichen Fisco anheim fallen. Welches auch so weit procediren und statt haben soll, wann gleich der Verstorbene, Bluts-Verwandten hinter sich verlassen hätte, dieselbe wären aber zur Succession untüchtig.

Von

Von ungelehrten Schriften, und Leuten, die sie zu machen pflegen.

Es ist eine Sache, die mir schon lange Verdruß gemacht hat, daß ich nicht weiß, ob ich meine Gedanken, die ich über gewisse Dinge habe, in lateinischer oder deutscher Sprache schreiben soll. Ich habe mich bisher mehr zu der letztern gewendet, weil ich mich in derselben deutlicher und natürlicher ausdrücken kann, und weil ich mir einbilde, daß ich mehr Leser finden werde, wenn ich mich der Sprache bedienen werde, die mir und meinen Landsleuten die geläufigste ist.

nem Bruder getheilet hat, hernachmals mit der Brüderlichen Erbschaft durch den andern Bruder, so ihm in Bluts-Freundschaft gleich, soll ausgeschlossen seyn, viel übler aber der ungetheilte Bruder darzu kommt, das was ihm nicht aus denen ungetheilten Güthern, sondern anderswoher, als etwann aus einem Testament geschencket, oder anderm Contract (ausser vorerwehnten Heyrath-Guths) zuwächset, oder er sonsten erworben, er hernachmals mit seinen ungetheilten Brüderen theilen müssen, ja auch kein Testament machen können; So wollen Wir obberührte Effectus der Communion und Gemeinschaft derjenigen, so in ungetheilten Güthern sitzen, hiermit gäntzlich aufgehoben und cassiret haben: Setzen aber, ordnen und wollen gnädigst, daß, so viel die Erbschaften anlanget, auf die Successions-Ordnung, so hieroben gesetzet, und nicht auf dergleichen Gemeinschaften, als eine sonderbare causam Successionis, gegangen werde, auch ein jeder, was er, ausser der ungetheilten Güther, acquiriret und erworben, für sich behalten, und in die Theilung nicht bringen, auch seines Gefallens darvon, wie auch von seinem Antheil, welches er in denen ungetheilten Güthern hat, disponiren und testiren möge.

P. III.

WAs aber die Gemeinschaft der Güther anlanget, welche aus gewissem Contract oder Vergleichung hergerühret, weil eben obberührte ungereimte Effectus, insonderheit aber solches hieraus entstanden, daß alles dieses, was einer aus denen Gemeinschaften über diejenigen Güther, so er gehabt, als die Gemeinschaft aufgerichtet, (ausser des Heyrath-Guths) erworben und acquiriret, solches denen anderen Mit-Vereinigten, ohne eintziges Zuthuen, Bemühung oder Unkosten, gleich bey seinen Lebtagen zugewachsen, und also die Freyheit zu testiren fast gäntzlich gesperret worden, ja solche Gesellschafter, wann

ſie gleich Fremde geweſen, denen Befreundten in der Für-mundſchaft und Erbſchaft vorgegangen; Als wollen Wir gnädigſt, daß auch ſolche Gemeinſchaften der Güther, oder wie ſie Böheimiſch Spolek genannt, hinführo eingeſtellet werden. Und damit man ſich nicht zu beſchweren, daß durch Aufhebung vorangeregter Gemeinſchaften, die Pacta de reciproca Succeſſione, oder Erb-Vereinigungen, welche ſolche Gemeinſchaften mit ſich gebracht, gäntzlichen aufgehoben werden; So wollen Wir gnädigſt, daß, wann hinführo einer ein Pactum de reciproca Succeſſione mit einem andern aufrichten wolte, daſſelbe zwar nicht verboten, jedoch anderſt nicht, als mit Unſerm, und Unſerer Erben Nachkommender Königen zu Böheim, ausdrücklichem Conſens und Bewilligung geſchehen, Uns auch jederzeit alle die Conditiones, mit welchen etwann dergleichen Erb-Vereinigungen aufgerichtet werden ſollen, auch was ſonſt für Erben oder Intereſſenten vorhanden ſeyn möchten, umſtändlich vorgebracht werde; darmit ſolches alles erwogen, und wie weit ſolche Erb-Vereinigungen in einem jeden Fall zuzulaſſen, von Uns reſolviret werden möge. Und ſollen dieſemnach die Gemeinſchaften keinen andern Effect haben, als wie es dieſer Unſerer Landes-Ordnung bey einem jeden Articul erkläret, ſoll auch das Wort der Geſell-oder Gemeinſchaft, wo es in dieſer Unſerer Landes-Ordnung befunden, nach obgedachter Erklärung, und anders nicht verſtanden, viel weniger zu Einführung der vorigen Confuſion angezogen werden. Was aber ſonſt den Contractum Societatis anlanget, weil ſolcher anhero eigentlich nicht gehöret, bleibet es bey dem, was in denen Stadt-Rechten, darauf Wir Uns in der Materi de Contractibus beruffen, darvon verſehen.

Von

Von denen Theilungen, wie dieselben geschehen sollen.

P. IV.

SO nun wohl obberührte Effectus der Gemeinschaften und ungetheilten Güther aufgehoben, auch so viel die Succession anlanget, allerdings auf die obgesetzte Ordnung zu sehen; So sollen doch die Theilungen, auf Maaß und Weise, wie vor diesem, geschehen.

P. V.

WAnn nun diesemnach eine Theilung beschicht; Soll solches vollbracht und bekräftiget werden mit beyderseits Bekanntnuß derjenigen, so sich theilen wollen: Und im Fall etliche Gesellschaften, oder auch die ungetheilten Brüdere und Vetteren, zwischen einander eine Theilung fürnehmen, es sey durch Zettel oder Verträge, solches können sie wohl thuen: Jedoch daß sie die Theilungs-Zettel oder Verträge unter einander besigelen, so wohl auch solches mit der Land-Taffel bekräftigen lassen, solcher gestalt, daß sie in solchen Theilungs-Zettelen bekennen, daß ein jeder seinen Theil bekommen habe, und derowegen des andern Erb-Grund ferner um nichts mehreres ansprechen wolte.

P. VI.

WAnn sichs begebe, daß nach Absterben des Vatters ein vogtbar- und Mündiger Sohn, oder andere Anwartschaftere, auf welche der Anfall gerichtet ist, im Leben verbleiben, und die wären unabgetheilet; So soll sich der älteste Bruder oder Vetter, des Guths aller-

dings, wie hieroben von der Fürmundschaft gemeldet, anmassen: Und da einer seinen Antheil haben wolte, und vorbemeldter Inhaber des Guths, ihme solchen zu geben sich verweigerte; So soll der, so sein Theil begehret, zu denen Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel gehen, und einen Brief an seinen Bruder begehren, darinnen er ihn ersuche, daß er ihm seinen Antheil in Zwölf Wochen den nächsten, folgen lassen wolle. Und so er ihme in der benannten Zeit, sintemalen er derowegen vom Amt der Land-Taffel Schriftlich ermahnet worden, solchen seinen Antheil nicht folgen, oder auch die Theilungs-Zettel zur Land-Taffel nicht niederlegen lassen wolte; So soll ihm darauf ein Wöhrloß-Brief vom Amt der Land-Taffel gefolget werden, mit welchem er sich in seines Bruders Guth kan einführen lassen, und solches so lang geniessen, bis ihme sein rechtmäßiger und gebührender Antheil gegeben werde. Jedoch aber, wann er mit dem Wöhrloß-Brief in würckliche Possession des Guths kommt; So soll er dasselbe nicht plünderen, und darauf keinen Schaden zu Nachtheil des andern Bruders verüben, sondern desselben Einkommen, es sey steigend oder fallend, so damals gefallen und zu geniessen seyn möchte, der Billichkeit nach, geniessen, aber von desselben Grund soll er keinen Unterthanen hinweg lassen. So aber die Brüdere kein gesamt Guth an Erb-Gründen hätten, sondern nur an Briefen, an Kleinodien, fahrender Haab oder anderer Baarschaft, und der eine Bruder wurde von dem andern, der die Theilung begehret, mit dem obgemeldten Brief vom Amt der Land-Taffel ermahnet, daß er ihme seinen Antheil dergestalt, wie oben darvon gemeldet worden, folgen lassen solle: Und er aber über dieses die Theilungs-Zettel zur Land-Taffel nicht niederlegen, oder den Antheil geben wolte; So kan er derowegen einen Steck-Brief ausbringen, und ihn mit demselben stecken lassen, und er soll in der Steckung so lang verbleiben, und gehalten werden, bis er ihm seinen gebührenden Antheil einantworte: Wie solches

in

in anderen Fällen, wegen der Steck-Briefe droben ausführlich verordnet ist. Ebener massen und wie oben disponiret und gesetzet worden, sollen sich die ungetheilten Vetteren, oder was für Gesellschafter die seyn möchten, der Theilung halber gegen einander verhalten.

P. VII.

WAnn aber der älteste Bruder dem jüngsten Bruder die Theilungs-Zettel zustellen, oder zur Land-Taffel niederlegen möchte; So soll der jüngste Bruder alsobald und in Vier Wochen den nächsten von der Zeit an, als ihme die Theilungs-Zettel zugestellet, oder er dieselben von der Land-Taffel erhoben, einen Theilungs-Zettel aus denselben, damit man wisse, was er für einen Theil ihm erwähle, nehmen, und bey seinen Händen behalten, die andere aber dem ältesten Bruder ohne Verweigerung wiederum zustellen, und das Guth ausser dessen, was er ihme zu seinem Antheil erwählet, abtretten: Wo er aber solches nicht thäte; So mag der älteste Bruder ebenermassen hinwiederum sich in das gantze Guth, mit einem Wöhrloß-Brief einführen lassen, allergestalt wie droben darvon gemeldet.

P. VIII.

SOlte aber zwischen denen Gebrüderen wegen der Theilungs-Zettel, daß man darmit etwann unordentlich umgangen wäre, ein Stritt fürfallen; So sollen die Unter-Amt-Leute, im Fall sie selber die Sachen zwischen ihnen nicht schlichten könten, deswegen von dem völligem Land-Recht, eine Belehrnung nehmen, auch ehe und zuvor das nächst-kommende Land-Recht fürüber lauffet, die Partheyen hierinnen ohne Aufschub, mit einem Ausspruch entscheiden: Und so sich auch der älteste Bruder von dem jüngsten abtheilen wolte; So soll er ebener massen die Thei-

lungs-Zettel niederlegen, und der jüngste Bruder soll dieselben auch erheben, und seinen Theil nehmen: Wolte er aber solches nicht thuen; So kan er zu Vier Wochen, wegen Erhebung der Theilungs-Zettel, und Nehmung seines Antheils beschicket werden, und sollen sich in diesem Fall allermassen gegen einander verhalten, wie solches hieroben versehen, wann der jüngste Bruder seinen Theil von dem ältesten begehret, und er ihme denselben nicht gegeben, und solches alles bey denen Pœnen des Wöhrloß-Briefs, und der Einführung mit dem Cammerling in das ungetheilte Guth.

P. IX.

SO nun die Theilungs-Zettel, vermög und nach Besag der Rechte, genommen wären, und aber die Rechte dieses in sich halten, daß eine jede Theilung mit der Land-Taffel beschehen soll; So soll ein jeder Bruder und Vetter, oder Gesellschafter, solche ihre Theilung, damit sie sich von einander abgetheilet, mit der Land-Taffel bekräftigen lassen: So sie aber solches nicht thuen wolten; Soll auf Anbringen desjenigen, so die Theilung mit der Land-Taffel bekräftiget zu haben begehret, der andere durch die Unter-Amt-Leute bey der Land-Taffel zu Vier Wochen erfordert, und ermahnet werden, daß er die Theilung mit der Land-Taffel bekräftigen lasse: Und so er dieses nach solcher Ermahnung, in denen Vier Wochen nicht bekräftigen liesse; So kan derjenige, so darum angehalten, mit einem Wöhrloß-Brief sich in das Guth auf seinen Antheil einführen lassen. So aber der Theil, so begehret wird, nicht am Guth, sondern am Geld und der Baarschaft wäre; So mag er solches von ihm mit einem Steck-Brief erhalten.

P. X.

P. X.

DA ein Vatter mit Tod abgienge, und verliesse hinter sich zugleich mündige und unmündige Söhne, und es sich begebe, daß er von denen jüngsten Söhnen, oder ihren Theilen nichts geordnet; So soll der älteste Sohn alsbald nach Tödtlichem Abgang des Vatters, alle fahrende Haab, so nach seinem Absterben verblieben, bey Vermeidung Unserer Straf, so Wir Uns diesfalls vorbehalten, durch einen Cammerling bey der Land-Taffel beschreiben und inventiren lassen, das Guth theilen, und die Theilungs-Zettel zur Land-Taffel niederlegen, darauf von Uns, oder in Unserm Abwesen Unserm Statthalter, oder dem Land-Recht, Commissarien begehren, welche an statt der jüngsten Brüder ihre Theilungs-Zettel nehmen sollen: Und wann solches von denen Commissarien geschicht; So sollen die Theilungs-Zettel von ihnen zur Land-Taffel niedergeleget werden. Und wann der älteste Bruder der jüngsten Brüder Theile, so in die Commu-nion gehören, an sich behalten wolte; Soll er dieselben zuforderst mit der Land-Taffel genugsamlich verbürgen, und hernach bey Abtrettung derselben von dero Einkommen Reittung thuen, allermassen solches von denen Fürmünderen verordnet. Und da es sich begebe, daß sich der ältere Bruder von dem jüngsten abtheilen wolte, solches mag er mit Unserer, oder in Unserm Abwesen, mit Unsers Statthalters, oder Unsers Land-Rechtens Bewilligung thuen.

P. XI.

SO er aber denen anderen Brüderen ihre Antheile nicht verbürgen wolte; So werden Wir, in Unserm Abwesen Unser Statthalter, oder Unser Land-Recht, denenselben unmündigen Brüderen, taugliche Personen zu Fürmünderen verordnen, welche ermeldten Unmündigen und deroselben Antheilen zum Besten vorstehen sollen.

P. XII.

WAnn sich die Brüdere unter einander theilen wolten; So soll je und allezeit der älteste die Theilungs-Zettel legen, und die jüngsten dieselben zu nehmen die Wahl haben, daß also allezeit die Jüngsten nach dem Alter, einer nach dem andern ihre Antheile nehmen sollen. So aber etliche von denenselben noch unmündig wären; So sollen Wir, oder in Unserm Abwesen Unser Statthalter, oder Unser Land-Recht und dessen Beysitzere aus ihrem Mittel, oder von der unmündigen Brüdere Befreundten, gewisse Personen darzu fürnehmen und erkiesen, die an statt ihrer solche ihre Antheile erheben mögen. Wann solches geschehen, sollen die unmündigen Brüdere samt ihren Antheilen bey dem ältesten Bruder verbleiben, doch wann derselbe, wie droben vermeldet, berührten Antheil, ihnen genugsam verbürgen wird.

P. XIII.

SO aber auch Schwestern vorhanden; So sollen sie ebenermassen mit dem, was zu deren Ausstattung gehörig, bey ihme gelassen werden.

P. XIV.

WO sich aber der älteste Bruder wolte von denen anderen seinen Brüderen abtheilen; So soll er auch die Theile legen, und die jüngsten Brüdere die Wahl haben, und darbey allerdings der Modus, wie oben gemeldet, gehalten werden. Und so nun die jüngsten Brüdere ihre Antheile genommen, was zu letzt überbleibet, derselbe Theil soll dem ältesten gebühren, und die anderen jüngsten Brüdere, so noch nicht ihre mündige Jahre hätten, sollen mit deroselben Antheilen bey denen anderen ihren unabgetheilten Brüderen verbleiben, jedoch gegen der Verbürgung.

P. XV.

Ofern aber ein Bruder, so seine Mündige Jahre erreichet, von denen anderen unabgetheilten Brüderen sich abtheilen, und solche Theilung mit der Land-Taffel bekräftiget haben wolte, und dann dieselbigen Theile, obvermeldter massen, von denen Unmündigen genommen wären; So kan der älteste Bruder von Uns, oder in Unserm Abwesen von Unserm Statthalter, oder Unserm Land-Rechten eine Bewilligung ausbringen, daß die unmündigen Brüdere die Abtheilung mit ihm vorzunehmen, und sich hierzu zu bekennen schuldig seyn sollen, allermassen wie die Form bey der Land-Taffel solches vermag.

P. XVI.

Und so keine Brüdere sondern nur Schwestern verbleiben; Sollen sich dieselben wegen der Theilung ebenermassen gegeneinander verhalten, wie oben von denen Brüderen darvon gesetzet und geordnet ist. Bey welchem allem gleichwohl dasjenige, was von der aufsteigenden Linea hieroben gesetzet, auch in Acht zu nehmen.

P. XVII.

So ein Bruder eine unabgestattete Schwester bey sich hat, und der Vatter, (es wären Söhne vorhanden oder nicht) wegen der Töchter eine Ordnung gemacht, bey derselben Ordnung sollen die Töchter verbleiben, und sich am selben begnügen lassen. Wann auch etwann eine Familia oder Geschlecht unter einander mit Unserer, oder Unserer Vorfahren gnädigsten Bewilligung, wegen Abstattung der Töchter, eine Vergleichung oder Vereinigung auf-

gerichtet, derſelben nach, ſollen ſich die Töchter oder Schweſtern verhalten.

P. XVIII.

SO ſich aber eine Schweſter oder Muhm ihres Antheils halber, mit deroſelben Bruder oder denen Brüderen, ſo wohl auch dem Vettern gutwillig verglichen; Solche Vergleichung ſoll vor kräftig gehalten und erkennet werden: Jedoch mit dieſer Condition und dergeſtalt, wann ſich dieſelbe Schweſter oder Muhm, ſo noch unausgeſtattet, vor Uns, oder Unſerm Land-Recht darzu bekennen, und ausſagen würde, daß ſie einen ſolchen Vertrag und Vergleich, mit dero Bruder oder Vettern gutwillig aus ihrem freyen Willen gemacht, und daß ſolches aus keiner Zunöthigung beſchehen ſey.

P. XIX.

UNd da auch einer eine unausgeſtattete Schweſter oder Muhm hätte, und wolte ſich ihrer Gerechtigkeit halber, mit ihr vergleichen, ſie ſich aber an einem billichen Anerbieten nicht begnügen laſſen wolte; So mag derjenige ſolches an Uns, oder im Unſerm Abweſen an Unſerm Statthalter, oder Unſer Land-Recht gelangen laſſen, und was alsdann darinnen für billich erkennet wird, darbey ſoll es eine jede Schweſter oder Muhm bewenden zu laſſen verpflichtet ſeyn.

P. XX.

DIe Brüdere und Vettern ſollen wegen ihrer Schweſtern eine Gleichheit halten, und was ſie einer, ſo mit ihnen unabgetheilet, zum Heyrath-Geld geben möchten, ſo viel ſollen ſie der anderen auch zu geben ſchuldig ſeyn.

Von

Gregorius IX. hatte bereits den Predigerorden bestätiget, und ihm die Macht ertheilet, Predigten zu halten, und die Beichten anzuhören, ohne die Erlaubniß der Bischöfe darum zu bitten. Diese Macht wurde ihnen nun von Innocentius IV. bestätiget.

5. 1232.

Gregorius IX. hatte bereits den Predigerorden bestätiget, und ihm die Macht ertheilet, Predigten zu halten, und die Beichten anzuhören, ohne die Erlaubniß der Bischöfe darum zu bitten. Diese Macht wurde ihnen nun von Innocentius IV. bestätiget.

Ps. 104, 24. Herr, wie viel sind deiner Werke! du hast sie alle weislich geordnet, und die Erde ist voll deiner Güter. Ps. 145, 9. Der Herr ist allen gütig, und seine Barmherzigkeit ist über alle seine Werke. Ps. 147, 8. Er lässt Gras auf den Bergen wachsen, und Kraut zu Nutz den Menschen.

P. XXV.

Ps. 104, 27. Es warten alle auf dich, du gibst ihnen ihre Speise zu rechter Zeit. Ps. 145, 15. Aller Augen warten auf dich, Herr, und du gibst ihnen ihre Speise zu rechter Zeit. Ps. 147, 9. Er gibt dem Vieh sein Futter, und den jungen Raben, die ihn anrufen.

P. XXVI.

Ps. 104, 28. Du thust deine Hand auf, und sättigst alles, was lebet, mit Wohlgefallen. Ps. 145, 16. Du thust deine Hand auf, und sättigst alles, was lebet, mit Wohlgefallen. Ps. 147, 10. Er hat nicht Lust zu der Stärke des Rosses, noch Gefallen an jemandes Beinen.

V.

Wenceslaus, von Gottes Gnaden König zu Böhmen, Herzog zu Luxemburg und Graf zu Luxemburg, thut kund und bekennet öffentlich mit diesem Brief, daß wir unsern Getreuen, Johann Hasenburg, Herrn zu Michelsberg, unsern Kanzler, und Johann Hasenburg, Herrn zu Kosteletz, unsern Burggrafen zu Karlstein, und ihre Erben, mit unserm Willen und Wissen, und mit Rath unserer Getreuen, Herrn Johann, Herrn zu Rosenberg, Herrn Wilhelm, Herrn zu Wartenberg, Herrn Johann, Herrn zu Sternberg, Herrn Johann, Herrn zu Wartenberg, Herrn Johann, Herrn zu Lichtenburg, Herrn Johann, Herrn zu Ronow, Herrn Johann, Herrn zu Duba, Herrn Johann, Herrn zu Kunstadt, Herrn Johann, Herrn zu Schwanberg, Herrn Johann, Herrn zu Kolowrat, Herrn Johann, Herrn zu Kolowrat, Herrn Johann, Herrn zu Kolowrat

Mittel können wir uns Rath und Hülfe verschaffen, wenn wir nur wollen.

Von der Verwandlung des Eisens in Stahl.

Unter diesem Titel hat der Herr Professor Lampadius in Freyberg eine Abhandlung geschrieben, welche in dem Bergmännischen Journale, Jahrgang 1790, Band 1, Heft 1, S. 3 u. f. befindlich ist. Da diese Abhandlung für Eisenhüttenleute und Stahlarbeiter sehr interessant ist, so wollen wir sie hier ganz einrücken.

Die Verwandlung des Eisens in Stahl ist eine Operation, welche in Ansehung ihrer Theorie noch sehr dunkel ist, und in Ansehung ihrer Praxis noch sehr viele Vervollkommnung zuläßt. Ich will hier nicht die Theorie der Stahlbildung, welche Bergman, Monnet, Rinman, Gerhard, Hellot, Reaumur, Duhamel, Grignon, Jars, Morveau, Lavoisier, Wallerius, Cronstedt, Scopoli, Sage, Hassenfratz, Adet, Fourcroy, Vandermonde, Berthollet, Monge, Tillet, Gellert, Wiegleb, Crell, Hermbstädt, Westrumb, Trebra, Lehmann, Gmelin, Lichtenberg, Meyer, Hahnemann, Wedekind, Hoffmann, Ferber, Wilke, Wallerius, Cronstedt, Scopoli, Sage, Hassenfratz, Adet, Fourcroy, Vandermonde, Berthollet, Monge, Tillet, Gellert, Wiegleb, Crell, Hermbstädt, Westrumb, Trebra, Lehmann, Gmelin, Lichtenberg, Meyer, Hahnemann, Wedekind, Hoffmann, Ferber, Wilke, Wallerius, Cronstedt, Scopoli, Sage, Hassenfratz, Adet, Fourcroy, Vandermonde, Berthollet, Monge, Tillet, Gellert, Wiegleb, Crell, Hermbstädt, Westrumb, Trebra, Lehmann, Gmelin, Lichtenberg, Meyer, Hahnemann, Wedekind, Hoffmann, Ferber, Wilke,

Ihr Evangelischen Kinder, Ihr Evangelischen Kinder, Ihr Evangelischen Kinder,

Q. V.

DA ein verlauffener Unterthan bey denen Bergwercken in denen Gruben und Schachten einfähret: Wegen eines solchen kan man auf obbenannte Straf nicht klagen. Da aber ein Unterthan in eine Berg-Stadt, oder Berg-Flecken entlieffe; So kan sein Erb-Herr, der Obrigkeit daselbst, oder Unser Böheimischen Cammer zuschreiben, daß ihme sein Unterthan ohne Verzug und Aufenthalt gefolget werde.

Q. VI.

WIrde einer zu dem andern schicken, und an ihn begehren, daß er ihme seinen Dienstboten, Unterthan, Diener oder Waisen heraus geben, und folgen lassen solle, und derjenige, an welchen solches begehret wird, hätte denselben nicht folgen lassen, bis ihme erst deswegen die Ladung zukommen wäre; So stehet es in des Klägers Willkuhr und Gefallen, entweder seinen Unterthan anzunehmen, oder sich seiner Ladung zu gebrauchen.

Q. VII.

EIne Unterthanin, so sich auf ihres Erb-Herrn Grund und Boden verwittibet, kan sich auf eines andern Herrn Grund und Boden, ohne Wissen und Bewilligung ihres Erb-Herrn nicht verheyrathen, und wegen dergleichen Sachen sollen vor das Kleinere Land-Recht, wie obgemeldet, die Citationes ergehen.

Q. VIII.

SO jemand eines andern Erb-Gründe innen hielte, und hätte darzu kein Recht noch Gerechtigkeit, und er liesse nichts destoweniger etliche Unterthanen ihrer Unterthänigkeit loß, solche Loßzehlung soll keine Kraft haben, und die Amt-Leute bey der Land-Taffel sollen darüber erkennen.

Q. IX.

Q. IX.

WA ein Ausländer einem die Unterthänigkeit gutwillig angelobet hätte, und wurde hernach zu einem andern in Unserm Erb-Königreich flüchtig; So soll derselbe solchen flüchtigen Unterthan demjenigen, deme er allbereit die Unterthänigkeit angelobet, auf sein Begehren, nicht anders, als wann er auf dessen Gründen gebohren wäre, folgen lassen, und soll ihme nicht einen Loß- oder Abschieds-Brief auisser Lands ausbringen: Und da er gleich einen erlangete; So kan er sich doch dessen, deme er die Unterthänigkeit angelobet, zuwider nicht gebrauchen: Und wann darwider gethan würde; So kan auf die Pœn, welche auf diejenige, so fremde Unterthanen aufhalten, wie oben gesetzet, eine Klage angestellet werden.

Q. X.

WA einer an den andern begehrete, sich mit seinen Dienstboten zu vergwisseren, und derselbe liesse darauf solchen seinen Dienstboten in Verhaft nehmen, der Dienstbot aber machet sich der Gefängnuß loß, und wurde ohne gefähr flüchtig, und derjenige, deme der Unterthan aus der Verhaft kommen, würde wegen Nicht-Hinausgebung desselben mit Recht vorgenommen und beklaget; So soll ein solcher die oben gesetzte Pœn und Straf, wofern anders der Unterthan ohne Gefährde und wider seinen Willen sich loß gemachet, zu geben nicht schuldig seyn.

Q. XI.

WAnn einer einen Unterthan, unter einem andern Herrn hätte, und wolte nach demselben, vermög der Landes-Ordnung nicht schicken, und also sich

der Weimar spielte, und wollte er Goethe zu Gefallen sein, so mußte er sich auf Gabel-Zeitung verlegen. Er that es, und Goethe war entzückt. Er schrieb ihm, daß er ihn nicht genug loben könne, daß er ihn für den größten Gabel-Zeitungsschreiber halte, und daß er ihn gern persönlich kennen lernen möchte. Schiller war natürlich ebenfalls entzückt, und so kam es, daß Goethe und Schiller Freunde wurden.

6. 53

Als Schiller starb, war Goethe sehr betrübt. Er sagte: „Mit Schiller habe ich die Hälfte meiner Gabel-Zeitung verloren.“ Er lag drei Tage auf dem Sopha und weinte. Dann stand er auf und schrieb weiter.

6. 331

Goethe hatte eine Geliebte, die hieß Christiane Vulpius. Sie war ein Mädchen aus dem Volke und arbeitete in einer Gabel-Zeitungsfabrik. Goethe lernte sie kennen, als sie ihm eine Bittschrift überreichte, und verliebte sich in sie. Sie wurde seine Frau, aber die feinen Damen in Weimar wollten nicht mit ihr verkehren, weil sie nicht fein war. Goethe ließ sich dadurch nicht irre machen, sondern verkehrte mit ihr, wie es ihm gefiel.

ihrem Erb-Herrn heraus zu geben schuldig seyn, allermassen wie die anderen höhere Stands-Personen gegen einander thuen.

Q. XIV.

DA einer eines andern Herrn Unterthan, oder Dienstboten auf Bürgschaft loß liesse, und der Herr, deme der Dienstbot zustünde, begehret, solchen ihme zu stellen: Entgegen der, so den Unterthan also loß gelassen, sich erbieten thäte, denselben, so bald er nur von den Bürgen gestellet würde, folgen zu lassen, der Herr aber wolte mit solchem seinem Anerbieten nicht zufrieden seyn, sondern klagete auf die obernannte Straf; Einem solchem wurde die Straf billich aberkennet: Doch soll der Beklagte den Unterthan, wann er gestellet wird, dem, der darum geschrieben, heraus geben. Da sich aber der Unterthan nicht stellen wolte; So soll der, so ihn loß gelassen, die Summa, so hoch er verbürget, von denen Bürgen einforderen, und dem Herrn, welchem der Unterthan und Dienstbote gehöret, zustellen.

Q. XV.

DA ein Dienstbot, ungeacht er sich verbürget hätte, seine Zeit auszudienen, aus dem Dienst trette, und der Herr von dem, bey welchem sich sein Dienstbot aufhielte, solchen heraus zu geben begehrete, ihne auch hernach wegen Vorenthaltung seines Dienstbotens verklagete, und sich an den Bürgen nicht halten wolte; Einem solchem wird die Straf, weil er seinen Dienstboten ohne Bürgschaft nicht trauen wollen, aberkennet, und aufgehoben.

§. 371.

Wenn Wir Unsere Cabinets-Ordnung vom 14. Februar 1770. wegen Verbesserung der Justiz, und Abkürzung der Processe, auch Unsere Cabinets-Ordnung vom 4. Julius 1771. wegen Abkürzung der Processe, und Verbesserung der Justiz, in Unsern Landen, und Provinzen, in allen Gerichten, und Collegien, genau beobachtet wissen wollen; Also haben Wir Uns nicht bewogen finden können, Unsere Cabinets-Ordnung vom 14. Februar 1770. wegen Verbesserung der Justiz, und Abkürzung der Processe, auch Unsere Cabinets-Ordnung vom 4. Julius 1771. wegen Abkürzung der Processe, und Verbesserung der Justiz, in Unsern Landen, und Provinzen, in allen Gerichten, und Collegien, genau beobachtet wissen wollen; Also haben Wir Uns nicht bewogen finden können,

§. 372.

Wenn Wir Unsere Cabinets-Ordnung vom 14. Februar 1770. wegen Verbesserung der Justiz, und Abkürzung der Processe, auch Unsere Cabinets-Ordnung vom 4. Julius 1771. wegen Abkürzung der Processe, und Verbesserung der Justiz, in Unsern Landen, und Provinzen, in allen Gerichten, und Collegien, genau beobachtet wissen wollen; Also haben Wir Uns nicht bewogen finden können,

Handwerck geben, oder sonsten aufziehen lassen wolte; Solche sollen in der Unterthänigkeit verbleiben, und können ihres Vatters erlangte Freyheit nicht geniessen.

Q. XIX.

DA eine Unterthanin, sie wäre unter ihrem Erb-Herrn angesessen, oder nicht, auf eines andern Herrn Gründen Kinder erzeuget; Solche Kinder sollen in des Herrn Unterthänigkeit, auf dessen Grund sie gebohren seyn, verbleiben.

Q. XX.

DA einer seinen Unterthan, oder Diener, bey eines andern Herrn Unterthan finden thäte; So mag er an des andern Herrn Unterthan begehren, sich mit seinem Unterthan zu vergwisseren, und alsdann den Herrn selbsten ersuchen, solchen seinen Unterthan ihme folgen zu lassen. Da aber derjenige, bey welchem er seinen Unterthan angetroffen, nicht zur Stelle wäre, so mag er selbsten seinen Unterthan, wann er anders solches thuen kan, durch das Gericht verwahren lassen, oder aber von dem Richter und Geschwornen, sich mit seinem Unterthan zu vergwisseren begehren: Welches sie dann zu thuen schuldig und verpflichtet seyn.

Q. XXI.

DA aber weder derjenige, bey welchem der Unterthan gewesen, noch der Richter und Geschworne die gebettene Vergwisserung hätten vollziehen wollen; So soll er, oder sie, dem Herrn, der also um die Vergwisserung vergeblichen angehalten, 10. Schock Groschen Böheimisch zur Straf verfallen haben, und innerhalb 14. Tägen

bezahlen: Da sie aber solche Straf nicht erlegen könten, noch ihr Herr solche für sie auszehlen wolte; So soll der Herr seine Unterthanen, Richter, oder Geschworne, demjenigen Herrn, der also vergeblichen um Vergwisserung seines Unterthans angehalten, heraus geben, und derselbe Herr kan ihn, oder sie, 8. Wochen im Gefängnuß verwahren: Es wäre dann, daß sie wegen solcher Straf sich unterdessen verglichen: Doch soll ihnen bey wehrender Verhaftung an ihrem Leben und Gesundheit kein Schad vorsätzlicher weise zugefüget werden. Nach Ausgang aber der 8. Wochen, sollen solche Unterthanen, Richter, oder Geschworne, wiederum gegen genugsamer Bürgschaft auf 50. Schock Groschen Böheimisch, oder da sie keine Bürgschaft haben könten, gegen einer genugsamen Verschreibung, daß nemlich er, oder sie, bey Verlust Leibs und Lebens, mit Worten und Wercken sich gegen dem Herrn, der ihn, oder sie, also im Gefängnuß gehabt, nicht vergreiffen, auch gegen ihm und seinen Unterthanen friedlich verhalten wollen, loß gelassen werden. Da sie aber keine Bürgen hätten, noch sich obgedachter massen verschreiben wolten, so können sie noch weiter im Gefängnuß gehalten werden. Wo aber der Herr seine Unterthanen, Richter, oder Geschworne, nicht hinaus geben, noch die Straf für sie erlegen wolte; So verfallet er dem Kläger 20. Schock Groschen Böheimisch, und kan deswegen vor Unsere Creys-Haupt-Leute, oder Unter-Amt-Leute bey der Land-Taffel citiret werden. Würden aber der Unterthan, Richter und Geschworne, widersprechen, und in Abrede seyn, daß sie sich hätten der Straf theilhaftig gemacht, und begehreten darüber gehöret zu werden; So sollen sie von ihrem Herrn auf Anhaltung des Klägers, vor Unsere Creys-Haupt-Leute, oder das Kleinere Land-Recht gestellet werden: Da dann erkennet werden solle, ob die Beklagten in obgeschriebene Straf gefallen oder nicht? Da aber der Unterthan, oder der Richter und Geschworne, die begehrte Vergwisserung mit dem entwichenen

Gnade Gottes, und Vergebung der Sünden, durch den Glauben an Jesum Christum, und durch die Kraft des Heiligen Geistes, in Ewigkeit nicht verlieren, sondern das ewige Leben haben.

6. LIX.

Von Erschaffung der Menschen.

GOtt hat den Menschen nach seinem Bilde, in der Gerechtigkeit und Heiligkeit der Wahrheit erschaffen, daß er GOtt seinen Schöpfer erkennen, ihn von Herzen lieben, und mit ihm in Ewigkeit leben möchte, daß er ihn loben, preisen und anbeten möchte.

Neue leipziger Zeitungen
von Gelehrten.
1. Stück.

Leipzig, bey Johann Friedrich Gleditsch und Sohn, 1750. 4 Bogen in 4.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Freytags ausgegeben, und kosten vierteljährig 12 Groschen. Sie sollen, wie die Vorrede sagt, eine Nachricht von allen Neuigkeiten der Gelehrsamkeit, und von allen Büchern, die in Leipzig gedruckt werden, enthalten. Wir wünschen ihnen einen guten Fortgang, und hoffen, daß sie ihre Leser nicht mit Lobsprüchen ihrer Freunde, sondern mit Urtheilen, die Gründe haben, unterhalten werden.

Neueste
Leipziger Zeitungen
von Gelehrten.
1. Stück.

Leipzig, bey Johann Friedrich Gleditsch und Sohn, 1750. 4 Bogen in 4.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Montags, Mittwochs und Freytags ausgegeben, und kosten vierteljährig 12 Groschen. Sie sollen, wie die Vorrede sagt, eine Nachricht von allen Neuigkeiten der Gelehrsamkeit, und von allen Büchern, die in Leipzig gedruckt werden, enthalten. Wir wünschen ihnen einen guten Fortgang, und hoffen, daß sie ihre Leser nicht mit Lobsprüchen ihrer Freunde, sondern mit Urtheilen, die Gründe haben, unterhalten werden.

Q. XXV.

Ob jeder Diener, wann er seine Jahre und Zeit ausgedienet, soll von seinem Herrn seinen Abschied münd- oder schriftlich begehren, und darauf ferner zu dienen nicht verbunden seyn. Ein Amtmann aber kan zu einen Urlaub nicht anders, als mündlich nehmen, auch soll er zuvor ordentliche Reittung thuen, von allem Red und Antwort geben, und alles richtig machen.

Q. XXVI.

Da ein Diener in seines Herrn Geschäften verreisete, und darüber gefangen würde; So soll er ohne Vorwissen und Willen seines Herrn sich nicht schätzen oder ranzioniren, sondern soll solches seinem Herrn zu wissen thuen: Und dafern der Herr sich seiner annehmen, und ihn ledig machen wolte, solches auch wohl thuen könte; So soll der Diener immittelst sich seines Ranzions halber, in keinen Vergleich einlassen. Da aber ein Herr vorsätzlicher weis den Diener, ohngeacht er solches wohl thuen könte, loß zu machen unterliesse, und der Diener hierauf zu Erhaltung seiner Gesundheit, Leibes und Lebens, sich schätzete; So ist der Herr solche Schätzung dem Diener wieder zu erstatten schuldig.

Q. XXVII.

Da aber ein Diener ohne Vorwissen und Willen seines Herrns, oder desselben Amtmanns verreisete, und darüber gefangen würde; Ist der Herr für ihn einige Schätzung zu geben nicht verbunden.

Q. XXVIII.

DA ein Amtmann, Diener, oder sonsten ein Unterthan, jemand etwas zuwider thäte; So soll man deswegen zu dem Herrn schicken, und ihn fragen lassen, ob solches mit seinem Willen geschehen wäre, und der Herr soll sich hierauf mit seinem Diener, Amtmann, oder Unterthan vergwißigen, und von dato der ergangenen Abschickung in 14. Tägen eine klare Antwort geben, ob solches mit seinem Willen geschehen sey, oder nicht? Da er aber keine klare endliche Antwort geben, noch sich entweder darzu bekennen, oder es verlaugnen wolte, derjenige aber, der die Abschickung gethan, könte, daß solches alles mit des Herrn Wissen, Connivenz und Willen geschehen wäre, erweisen; So mag er deswegen den Herrn beklagen. Hätte aber solches der Diener, Amtmann, oder Unterthan für sich selbsten gethan; So mag man sich deswegen an ihnen erholen.

Q. XXIX.

DA einer des verstorbenen Amtmanns Bruder, Sohn, Vetter, Gesellschafter, oder sonst ein Befreundter, die ausständige Besoldung, oder was sonsten auf eines Herrn Schloß dem Amtmann zuständig verblieben wäre, begehren thäte; So ist der Herr weder eines noch das andere zu geben schuldig, es wäre ihm dann an statt des verstorbenen Amtmanns die Reittung zuvor gethan.

Von

Wenn ich, Röslein, dein gedenke, thut mir mein Herzchen sanfte ruhn.

Nr. XXXI.

Wenn ich, Röslein, dein gedenke, thut mir mein Herzchen sanfte ruhn.
Wenn ich dich nicht mehr darf kränken, nicht mehr darf dein Herzchen kränken,
Nicht mehr darf dein Herzchen kränken, kränken mit meinem rauhen Sinn.
Ei du Herzchen, liebes Herzchen, ei du Herzchen, feines Herz,
Ei du Herzchen, liebes Herzchen, ei du Herzchen, feines Herz.
Wenn ich, Röslein, dein gedenke, thut mir mein Herzchen sanfte ruhn.
Wenn ich dich nicht mehr darf kränken, nicht mehr darf dein Herzchen kränken,
Nicht mehr darf dein Herzchen kränken, kränken mit meinem rauhen Sinn.
Ei du Herzchen, liebes Herzchen, ei du Herzchen, feines Herz,
Ei du Herzchen, liebes Herzchen, ei du Herzchen, feines Herz.

Von Eintreibung und Pfändung des Viehes.

Q. XXXII.

SO einer, ohn vorgehendes Verbot, eines andern Vieh, welches ihme auf seinen Gründen etwann einen Schaden gethan, eintreibet; So soll er solchen Schaden alsbald mit seinen oder anderen glaubwürdigen geschwornen Leuten, in Augenschein nehmen lassen: Und wie hoch sie den zugefügten Schaden bey ihrem Gewissen schätzen werden, solches soll derjenige, deme das Vieh zustehet, bezahlen.

Wird er aber in Acht Tägen, von der Eintreibung anzureitten, solchen Schaden samt allem deme, was auf das Vieh gegangen, nicht bezahlen; So mag der, so das Vieh eingetrieben, solch Vieh durch geschworne Leute schätzen lassen, und so viel der zugefügte Schaden und das Futter, so auf das Vieh gegangen, austragen, solches ihm zuschätzen lassen, und was über dieses noch überbleibet, deme so das Vieh zuständig, folgen lassen, auch ihme solches abzuholen, anzeigen. Und so er das Vieh nicht nehmen wolte; So ist dieser nicht schuldig, es weiter zu versehen. Und da sichs begebe, daß nachdem das Vieh eingetrieben, innerhalb Acht Tägen, ein Theil davon stürbe; Solchen Schaden ist der, welcher das Vieh eingetrieben, zu erstatten nicht schuldig. Es wäre dann Sach, daß er das Vieh mutwillig hätte erhungeren lassen, und solches auf ihn erwiesen würde: In solchem Fall wird er schuldig seyn, das abgangene Vieh deme, so es zugehöret, der Billichkeit nach zu bezahlen.

Q. XXXIII.

DA einer des andern Vieh auf seinen Grund und Boden nach geschehenem Verbot, indem es ihm Schaden thäte, ergriffe; So mag er alsbald, so es ihm gefällig, den Schaden besichtigen lassen, und der, dem das Vieh zuständig, ist schuldig, obgedachter Erkanntnuß nach, den Schaden zu gelten, und ihme deswegen Recht zu werden.

So er aber den Schaden nicht will lassen besichtigen; So ist derjenige, dessen das Vieh ist, von jedem Stuck Viehes ihme einen Groschen Böheimisch zu geben schuldig.

Q. XXXIV.

WElcher die Bezahlung des durch glaubwürdige Leute zuerkannten Schadens, oder von einem jeden Stuck Viehes ein Groschen Böheimisch, nicht annehmen, sondern das Vieh hinter sich behalten, noch von sich auf Bürgschaft geben wolte; Dieser kan von demjenigen, dessen das Vieh ist, wie in Sachen, so den Hochmut betreffen, gebräuchlich, citiret werden. Und der also solchen Hochmut verübet, würdet die Straf samt dem Schaden und Unkosten, von dato der Rechtlichen Erkanntnuß in 14. Tägen zu bezahlen schuldig seyn.

Q. XXXV.

KEiner soll eines andern Vieh von fremden Gründen zu sich eintreiben, da er aber solches thäte; Soll ihme zwar nichts destoweniger das Geld von eitnem jeden Stuck Vieh, oder die taxirte Unkosten bezahlewerden: Derjenige aber, der sein Vieh also ausgelöset, mag den, der es von fremden Gründen eingetrieben, wegen solcher

Lieber geehrter Abonnent, es lässt sich nicht verkennen, dass unsere Zeitung in letzter Zeit an Umfang und Inhalt gewonnen hat. Wir haben uns bemüht, unsere Leser mit allen Neuigkeiten, welche sich in der Welt ereignen, so schnell als möglich bekannt zu machen. Wir haben uns ferner bemüht, unsere Zeitung so interessant als möglich zu machen. Wir haben uns endlich bemüht, unsere Zeitung so billig als möglich zu machen. Wir haben uns aber nicht bemüht, unsere Zeitung so theuer als möglich zu machen. Wir haben uns nicht bemüht, unsere Zeitung so unverständlich als möglich zu machen. Wir haben uns nicht bemüht, unsere Zeitung so unzuverlässig als möglich zu machen. Wir haben uns nicht bemüht, unsere Zeitung so unbrauchbar als möglich zu machen. Wir haben uns nicht bemüht, unsere Zeitung so unbedeutend als möglich zu machen. Wir haben uns nicht bemüht, unsere Zeitung so unbekannt als möglich zu machen. Wir haben uns nicht bemüht, unsere Zeitung so unbeliebt als möglich zu machen. Wir haben uns nicht bemüht, unsere Zeitung so unbedeutend als möglich zu machen. Wir haben uns nicht bemüht, unsere Zeitung so unbekannt als möglich zu machen. Wir haben uns nicht bemüht, unsere Zeitung so unbeliebt als möglich zu machen.

5. XXVI.

Wenn ein Schuh nur ein Paar Löcher hat, so ist es ein Paar Schuh. Wenn aber ein Schuh zwei Paar Löcher hat, so ist es zwei Paar Schuh. Wenn ein Schuh drei Paar Löcher hat, so ist es drei Paar Schuh. Wenn ein Schuh vier Paar Löcher hat, so ist es vier Paar Schuh. Wenn ein Schuh fünf Paar Löcher hat, so ist es fünf Paar Schuh. Wenn ein Schuh sechs Paar Löcher hat, so ist es sechs Paar Schuh. Wenn ein Schuh sieben Paar Löcher hat, so ist es sieben Paar Schuh. Wenn ein Schuh acht Paar Löcher hat, so ist es acht Paar Schuh. Wenn ein Schuh neun Paar Löcher hat, so ist es neun Paar Schuh. Wenn ein Schuh zehn Paar Löcher hat, so ist es zehn Paar Schuh.

6. XXVII.

Wenn ein Schuh nur ein Paar Löcher hat, so ist es ein Paar Schuh. Wenn aber ein Schuh zwei Paar Löcher hat, so ist es zwei Paar Schuh. Wenn ein Schuh drei Paar Löcher hat, so ist es drei Paar Schuh. Wenn ein Schuh vier Paar Löcher hat, so ist es vier Paar Schuh. Wenn ein Schuh fünf Paar Löcher hat, so ist es fünf Paar Schuh. Wenn ein Schuh sechs Paar Löcher hat, so ist es sechs Paar Schuh. Wenn ein Schuh sieben Paar Löcher hat, so ist es sieben Paar Schuh. Wenn ein Schuh acht Paar Löcher hat, so ist es acht Paar Schuh. Wenn ein Schuh neun Paar Löcher hat, so ist es neun Paar Schuh. Wenn ein Schuh zehn Paar Löcher hat, so ist es zehn Paar Schuh.

des Viehes weigerte das Geld zu erlegen; So kan er deswegen mit Recht vorgenommen, und eines Hochmuths beschuldiget werden.

Von denen Gränitz- und Rain-Steinen, und derselben Recht, wie auch denen Land-Gräntzen.

Q. XXXVIII.

WAnn einer dem andern ein Rain-Stein, oder ein Gräntz-Baum ausgrübe, abhackete, oder denselben anderswohin versetzete, vergrübe, oder auch sonsten ander Gestalt, wie solches geschehen möchte, mit demselben ohne Wissen und Willen des andern, mit dem er die Rain- und Gränitz hätte, einige Veränderung vornehme, der verfallet dem andern, wegen eines jeden also veränderten Rain-Steins, oder Gräntz-Baums, oder andern Marck-Zeichens, 20. Schock Groschen Böheimisch, und kan derjenige, der solches verübet, wegen obgedachter Straf, vor Unserm Grössern Land-Recht beklaget werden. So aber solches etwann eines Herrn Unterthan, oder Diener, ohne des Herrn Wissenschaft thäte, derselbe soll verfallen Zehen Schock Groschen, und wegen Einbringung derselben Straf, soll auch vor dem Grössern Land-Recht geklaget werden. Und wann solches über den Unterthan dargethan und erwiesen; Soll die Straf und Pœn wider denselben erkannt werden: Und so er nicht so viel im Vermögen hätte, als die Straf austrüge; So soll ihn sein Herr demjenigen, deme er die Rain-Steine ausgegraben, und anderswohin versetzet, hinaus geben, und folgen lassen, und er soll ihme solche Straf mit seiner Hand-Arbeit abarbeiten, oder abdienen.

6. XVIII.

Die Gründung der Mutter-, oder der ersten Loge in Deutschland.

Die Gründung der Mutter-, oder der ersten Loge in Deutschland.

7. XII.

ren, auch wollen Wir obberührte Ordnung mit den Wöhren auf Unseren Herrschaften gleicher gestalt zu halten, gnädigst anbefehlen.

Q. XLII.

UNser Bauschreiber soll in Erkauffung des Holtzes zu Unseren Nothdurften vor allen anderen den Vorkauf haben: Jedoch soll er das ankommende Holtz, so er zu Unser Nothdurft erkauffen will, über Acht Täge in Verbot nicht halten, noch denjenigen, von welchem er das Holtz erkauffet, mit der Bezahlung über Acht Täge von dato an, da der Kauf geschlossen, und das Holtz ausgezeichnet, aufhalten: So er aber in benannter Zeit die Bezahlung nicht thäte; So mag der Verkauffer das Holtz einem andern seines Gefallens verkauffen. Es soll auch Unser Bauschreiber bey Straf 10. Schock Groschen Böheimisch mit Einkauffung des Holtzes keinen Handel treiben, noch das in Unserm Namen erkaufte Holtz, einem andern, es geschehe gleich um Gewinn, oder um Freundschaft, überlassen, und wegen solcher Straf kan er vor Unser Cammer-Recht citiret werden, und soll darneben solches Holtz entweder wieder zu geben, oder baar zu bezahlen verbunden seyn.

Q. XLIII.

WIr wollen auch die Stände Unsers Erb-Königreichs bey denen Holtz-Flössen, und habenden freyen Strassen an denen Wasser-Ströhmen, ihrem alten Gebrauch und Königlichen Begnadungen nach, allerdings verbleiben lassen, und darüber gnädigst handhaben, also daß ihnen die Holtz-Flössung von niemanden verwehret werden solle: Auch mag ein jeder zu seiner Nothdurft Holtz einkauffen, wie dann Unser Bauschreiber so wohl andere, welche sich des Verkaufs gebrauchen, das Holtz nicht über-

schätzen, noch auch wehren sollen, daß die Stands-Personen so wohl ihre Unterthanen, ihr Holtz aufs beste, als sie können, zu verkauffen nicht Macht haben sollen.

Q. XLIV.

ES sollen auch Unsere Präger-Städte weder auf das Bau- oder Brenn-Holtz, es sey klein oder groß, so zu Wasser oder Land ankommet, einigen Zoll zu legen nicht befugt seyn.

Q. XLV.

DA durch Ungestümme des Wassers, oder anderweeg sich zutrüge, daß einem sein Holtz auf eines andern Herrn Grund verschwämmet, und geführet wurde; So soll solcher Grund-Herr demjenigen, deme solches Holtz zuständig, es sey viel, oder wenig, ohne allen Entgeld für voll wiederum folgen lassen. Und so sich der Grund-Herr das Holtz wieder zu geben weigeren wolte; So mag er deswegen vor Unser Cammer-Recht citiret, und dergleichen Sachen sollen schleunig, und vor anderen erörtert werden. Da aber der Grund-Herr mit Zuthuung seiner Leute solches abgeschwämmtes Holtz hätte aufgehalten, und also verhüttet, daß es nicht weiter geschwummen; So soll der Herr, dem das Holtz zustehet, sich wegen gehabter Mühe, der Billichkeit nach mit ihme abfinden.

Von

Der neuen Welt-Bott.

N. 317.

Von Ankunfft der Schiffen / Reisen / Verrichtungen / Gelegenheit / Gefahr / Glück und Unglück / Todesfällen / Leibes-Leben / Gesundheit / Kranckheiten / Wetter / Wind / Sturm / Ungewitter / Meer / Wasser / Schiffbruch / Verlust / Gewinn / Kauffmannschafft / Handlung / Wahren / Gütern / Geld / Müntz / Preis / Wechsel / Zahlung / Rechnung / Schuld / Bezahlung / Bürgschafft / Verpfändung / Verkauffung / Vertauschung / Verschreibung / Brieffen / Schrifften / Geschäfften / Commissionen / Befehlen / Verordnungen / Ordnungen / Gesetzen / Rechten / Freyheiten / Privilegien / Gnaden / Gerechtigkeiten / Zöllen / Auflagen / Steuren / Contributionen / Gaben / Geschencken / Verehrungen / Ehren-Bezeugungen / Ehren-Titeln / Ehren-Stellen / Ehren-Aemtern / Ehren-Diensten / Ehren-Gedächtnissen / Ehren-Pforten / Ehren-Bögen / Ehren-Säulen / Ehren-Seulen / Ehren-Gedichten / Ehren-Reden / Ehren-Predigten / Ehren-Schrifften / Ehren-Bildern / Ehren-Gemählen / Ehren-Kleidern / Ehren-Trachten / Ehren-Pferden / Ehren-Wagen / Ehren-Schlitten / Ehren-Geleit / Ehren-Begleitung / Ehren-Gefolg / Ehren-Trauer / Ehren-Leichen / Ehren-Begängnissen / Ehren-Gräbern / Ehren-Grabschrifften / Ehren-Gedächtnissen / Ehren-Predigten / Ehren-Reden / Ehren-Gedich

Nr. 17

Neue Patent-Novitäten.

Patent-Nr. 57 111. Fabrik-Etiquette für Leder und Lederwaaren.

Patent-Nr. 57 112. Fabrik-Etiquette für Leder und Lederwaaren.

Patent-Nr. 57 113. Fabrik-Etiquette für Leder und Lederwaaren.

Patent-Nr. 57 114. Fabrik-Etiquette für Leder und Lederwaaren.

Patent-Nr. 57 115. Fabrik-Etiquette für Leder und Lederwaaren.

Patent-Nr. 57

mag er an denjenigen Herrn, deſſen Dieners oder Unterthans Zeugnuß er alſo bedarf, ohne vorgehende Ladung nur durch ein Schreiben unter ſeinem Inſigel begehren, ſolchen ſeinen Diener oder Unterthan bey der in ſolchem Schreiben benannten Straf zu ſtellen, darauf der Herr ſolchen ſeinen Diener oder Unterthan, bey Vermeidung der benannten Straf zu ſtellen verpflichtet iſt. Da auch einer einer Stands-Perſon Zeugnuß vonnöthen hätte, mag er ſolches gleicher geſtalt durch ein Schreiben begehren, und eine ſolche Stands-Perſon ſoll ſeine Zeugnuß zu geben ſchuldig ſeyn: In Verbleibung deſſen, fällt er in die Straf, ſo im Schreiben geſetzet worden.

Q. L.

Solte etwann einer, ſo ſich des Waidwercks auf eines andern Grund und Boden anmaſſen würde, anderer Herren Unterthan, mit deme man ihn des verübten Waidwercks überzeugen könte, oder wolte, ſchlagen, ihme drohen, nachjagen, oder ſich ſelber, wer er ſey, nicht Namhaft machen, und ſolches bey gemeldter Action auf ihn dargethan und erwieſen wurde; Derſelbe ſoll nach Erkanntnuß der Rechts-Sitzere geſtraffet werden, welcher dann ein jeder nächzukommen ſchuldig ſeyn ſoll. Jedoch wird hiebey dieſes ausgenommen und vorbehalten: Im Fall ein Herr ſeinen Unterthan einen dahin befreyen wolte, daß er auf ſeinem Grund und Boden Waidwerck treiben möchte, ſolches ſoll ein jeder Herr, doch nur auf ſeinen Gründen zu thuen befugt ſeyn. Solte aber einer auf eines andern Gründen ergriffen, und daſelbſt überzeuget werden; Denſelben ſoll jedermann Macht haben zu verfaſſen und aufzuheben, und ſo ſoll derſelbe von Uns, oder in Abweſen Unſer, von Unſerm Statthalter, nach Gelegenheit des Verbrechens geſtraffet werden.

N. 11.

Ich will mich meiner Freiheit freuen, Ich will mich meiner Freiheit freuen, Ich will mich meiner Freiheit freuen,

Q. LIV.

EIn Bauers-Mann soll Hasengarn noch andere Waidwercks-Netz für sich selbsten haben, noch auf seines Herrn Grund, ohne seine Bewilligung, sich einigen Waidwercks anmassen, er hätte dann deswegen ordentliche Befreyung und Handfest, daß er sich derselben gebrauchen möchte. Würde nun ein Bauers-Mann bey seinem Herrn, daß er dergleichen Netz hätte, angeklaget, auch solches über ihn erwiesen, und er keine Befreyung und Handfest, noch Erlaubnuß deswegen aufzuweisen hätte; So soll der Herr, deme der Bauers-Mann zustehet, solch Netz dem Kläger heraus zu geben befehlen: Und so solches nicht anbefohlen wurde, so mag der Kläger den Herrn des beklagten Bauers-Manns, vor Unser Cammer-Recht, wegen Straf 100. Schock Groschen Böheimisch citiren lassen: Und so er seine Klage erweiset, sollen ihme solche Gelder zuerkannt werden.

Q. LV.

SO jemand auf eines andern Grund und Boden, auf einer Nacht-Jagd oder Stallung, es wäre auf ein groß oder klein Wildprät, oder sonsten bey Tag oder Nacht, mit Waidwercks-Sachen betretten, oder dessen hernach überzeuget würde; So soll er demjenigen, auf dessen Grund er solches verübet, 100. Schock Groschen Böheimisch verfallen haben: Auch mag der Grund-Herr ihme die Netz abnehmen, und die Leute, so sich dabey befunden, und nicht Adeliches Stands wären, in Verhaft ziehen, und sie so lang halten, bis er von einem jeden Zehen Schock Groschen Böheimisch bekommen.

Q. LVI.

Jne jede Stands-Person, wie auch die Städte, mögen auf ihren Gründen sich alles Waidwercks nach ihrem Gefallen, und wie sie befugt seyn, gebrauchen: Ein Bauers-Mann aber, soll sich keines Waidwercks, weder auf seinen noch anderen Gründen, mit Büxen, Armbrüsten, Netzen, Gruben, noch wie das erdacht werden mag, unterfangen: Da er aber solches thäte, und dessen überwiesen würde; Soll er 14. Täge mit Gefängnuß gestraffet werden. Des Vogel-Stellens aber, es sey auf dem Vogel-Heerd oder auf andere weis, mag sich ein Bauers-Mann gebrauchen, doch mit Vorwissen und Einwilligung desjenigen, dem solche Gründe zustehen.

Q. LVII.

Wann einer den andern anführen und verleiten thäte, daß er auf eines fremden Herrn Grund und Boden Waidwerck zu treiben, gehen, oder reuten solte, und derjenige, der also angeführet worden, überwiesen wurde; So soll der, so den andern also verleitet, die Straf, wie oben gemeldet, gleicher gestalt verfallen haben. Und da einer dem andern auf seinem Grund und Boden das Waidwerck verbieten wolte; Soll er solches also und dergestalt thuen, wie man die Vieh-Waid zu verbieten pfleget.

Von

Von Salzen und Salzlagern, und den Salzwerken insbesondere.

Nr. 1. 2. 3.

Die Salze, aus denen Steinsalz, Alaunsalz und Salpeter bestehen, kommen in Natur-Körpern und Mineralien, in Pflanzen und Thieren, in Wasser und Erde, in Steinen und Metallen, in Bergen und Gebürgen, in Flüssen und Seen, in Quellen und Brunnen, in Meeren und Salzlagern vor.

Sie sind theils Säuren, theils Laugensalze, theils Mittelsalze. Die Säuren sind: Vitriolsäure, Salpetersäure, Salzsäure, Alaunsäure, Weinsteinsäure, Zuckersäure, Essigsäure, Citronensäure, Aepfelsäure, Bernsteinsäure, Phosphorsäure, Flußspathsäure, Boraxsäure, Arsenicksäure, Molybdänsäure, Wolframsäure, Tungstensäure, Titansäure, Chromsäure, Columbiumsäure, Tantalsäure, Cerinsäure, Uransäure, Zirkonsäure, Yttersäure, Beryllsäure, Thonsäure, Kieselsäure, Kohlensäure, Stickstoffsäure, Chlorsäure, Jodsäure, Bromsäure, Fluorsäure, Cyansäure, Schwefelsäure, Selensäure, Tellursäure, Antimonsäure, Zinnsäure, Wismuths

bedienen, auf ihren Gründen, ſo wohl als andere Perſonen aus denen höheren Ständen, ſich der Büxen gebrauchen: Diejenigen Bürgere aber, ſo keine vereydete Amts-Perſonen ſeyn, noch einiges Stadt-Amt bedienen, wie dann auch die unangeſeſſene Kaufmanns-Dienere, welche ſich wohl verhalten, dieſelben, wann ſie ihren Gewerb und Geſchäften nach, über Feld verreiſen, und Büxen führen wollen, ſollen vom Burgermeiſter und Rath Briefliche Urkund haben, daß ſie in ihren ſelbſten, oder ihrer Herren Geſchäften und Dienſten, und nicht zu einem andern Ende, oder anderswohin ſich auf den Weeg begeben, und zu dem Ende die Büxen führen: Und ſoll Burgermeiſter und Rath fleißig und umſtändlich erwögen, weme und auf wie lange Zeit, ſie ſolches erlauben, und Briefliche Kundſchaft darüber ertheilen.

Q. LXI.

DA aber ein Burgersmann ſeine Briefliche Kundſchaft verlohren hätte, oder ſonſten darum kommen wäre, unterdeſſen aber mit einer Büxen betretten wurde; So mag er nochmals vom Burgermeiſter und Rath eine Kundſchaft erheben, daß er zuvor einen Erlaubnuß-Brief gehabt, und einen andern wiederum ſo geſchwind nicht erlangen können: In welchem Fall er dann die in Unſer Landes-Ordnung benennte Pœn, zu erlegen, nicht ſchuldig ſeyn ſoll. Andere aber unangeſeſſene Inwohnere in Unſeren Städten, wie auch die Handwercks-Leute, Taglöhnere, Dienſtboten, oder ſonſten andere gemeine Leute, ſollen ſich weder mit langen noch mit kurtzen Röhren an keinem Ort finden laſſen: Da aber ein ſolcher darmit betretten oder deſſen überwieſen würde; So ſoll er ſeinem Angeber und Kläger, 10. Schock Groſchen Böheimiſch verfallen haben: Auch mag derjenige, der einen andern alſo mit einem Rohr angetroffen, und ſeiner mächtig worden, ihn in das nächſte Gericht gefänglich ſetzen laſſen, und ihn darinnen ſo lang halten, bis er die obbenennte Pœn

richtig mache. Da er ihn aber nicht alſobald gefänglich haben wolte, oder könte; So mag er ihn hernach bey einem jeden Gericht, da er ihn antrift, doch daß er zuvor wegen der Schäden und Unkoſten Bürgſchaft leiſte, einziehen laſſen, und ihn ſo lang gefänglich halten, bis er der Pœn, obverſtandener maſſen, habhaft werde. Da aber der Beklagte, daß er mit einer Büxen betretten worden wäre, laugnete, oder ſonſten ſich deſſen ausreden oder entſchuldigen wolte, und begehrete darüber gehöret zu werden, könte ſich auch verbürgen, daß er bey demjenigen Gericht, da er in Verhaft genommen worden, ſich ſtellen, und das Recht gegen ſeinen Kläger gebührlichen ausführen wolte; So ſoll er des Gefängnuß entlaſſen werden, dasjenige Gericht aber, bey welchem ſolche Sach Gerichtlich anhängig worden, ſoll darüber innerhalb Vier Wochen, mit Vorbehalt der Appellation, erkennen.

Q. LXII.

DJe Königliche Erb-Zins-Leute, welche nicht von Uralters-hero der Jagden und Büxen-Gebrauchs berechtiget geweſen, ſo wohl andere angeſeſſene und unangeſeſſene Unterthanen in denen Dörfern, und deroſelben Dienſtboten, oder ſonſten gemeine Leute, ſollen mit keiner Büxen reuten oder gehen, noch ſich derſelben in einigem Ort gebrauchen: Da ſich aber ein ſolcher damit finden lieſſe, oder deſſen hernach überzeuget würde; So mag ihme derjenige, der ihn alſo mit der Büxen angetroffen, alſobald gefänglich nehmen, oder da er ſolches nicht thuen wolte, oder könte, an deſſen Obrigkeit gelangen laſſen, und begehren, daß er ſich mit ihme vergwißige, und ihn zu Erlegung der Zehen Schock Groſchen Straf-Gelder anhalte: Da aber derjenige, der alſo mit einer Büxen betretten worden, die Straf zu erlegen nicht vermöchte, noch der Herr ſolche für ihn geben wolte; So iſt der Herr, bey welchem ſolche Klag angebracht worden, dem Kläger den Beklagten, er gehörete nun ihme oder einem

andern Herꝛn zu, heraus zu geben ſchuldig. Solte aber der Herꝛ dem Kläger von dato der geſchehenen Abſchickung innerhalb Vierzehen Tägen, zu obbenennter Straf nicht verhelfen, noch den Beklagten heraus geben, oder aber die Straf für ihn ſelber erlegen; So ſoll er dem Kläger Funfzig Schock Groſchen Böheimiſch verfallen haben, und kan deswegen vor Unſer Cammer-Recht beklaget und citiret werden. Da aber der Unterthan, daß er mit der Büxen gangen wäre, laugnete, oder aber ſonſten eine Entſchuldigung darüber einwendete; So mag der Kläger den Herꝛn, daß er ſolchen Beklagten nicht hat ſtellen wollen, vor Unſer Cammer-Recht citiren: Und ſo er ſeine Klag erwieſe; So ſoll der Unterthan, der ſolche That verlaugnet, dem Kläger Zwantzig Schock Groſchen Böheimiſch, neben Erſtattung aller Schäden und Unkoſten, die der Kläger vor denen Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel liquidiret hätte, zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Q. LXIII.

So aus Unſeren, oder auch der Stände, Städt- und Flecken, jemand von denen unangeſeſſenen Inwohneren, Handwercks-Leuten, Tag-Löhneren, oder Bauers-Geſind, ſie ſeyen gleich angeſeſſen, oder auch denen Dienſtboten, mit der Büxen ergriffen wurde, und vermöchte nicht obgemeldte Straf zu erlegen, finde ſich auch niemand, ſolche für ihn zu geben; Ein ſolcher ſoll auf Unſer Prager-Schloß in das Gefängnuß geführet, und vor Ausgang eines halben Jahrs, ohne Vorwiſſen des Klägers nicht entlaſſen werden: Es wäre dann, daß er ſich mit dem Kläger verglichen hätte. Nach Ausgang aber des halben Jahres, kan der Gefangene der Gefängnuß entlaſſen werden, doch dergeſtalt, daß er zuvor bey einer gewiſſen Pœn verbürge, daß er ſich gegen dem Herꝛn, der ihn zuvor gefänglich gehalten, und ſeinen Unterthanen, ſo wohl auch gegen demjenigen, der ihn

mit

mit Büxen ergriffen, und zu solcher Straf gebracht, allenthalben mit Worten und Wercken friedlich verhalten wolle. Da aber der Gefangene keine Bürgen haben könte; So soll er in der Gefängnuß ferner verbleiben: Es wäre dann, daß der Kläger ihn gegen einem Revers ledig lassen wolte.

Q. LXIV.

DA etwann ein Geschrey auskäme, daß man einem Landes-Beschädiger und Verderber nacheilen solte, oder aber, da sonsten ein Herr, oder eine Stadt, einem Mörder oder Strassen-Rauber nachschicken thäte, oder da einer selbsten dergleichen bösen Leuten nacheilete; In solchen Fällen mag man sich der Büxen gebrauchen, doch daß die Büxen, so bald die Folge verrichtet, wiederum an ihr gehörig Ort geleget, und verwahret werden.

Q. LXV.

WElcher, aus was Stand auch der wäre, anderer gestalt, als in dieser Unserer Landes-Ordnung versehen worden, sich der Büxen gebrauchen würde; Der soll demjenigen, der ihn also darüber ergriffen, oder dessen überzeuget hätte, Ein Hundert Schock Groschen Böheimisch verfallen haben, auch innerhalb Vierzehen Tägen von dato an, da deswegen zu ihme geschicket worden, dieselbe zu erlegen schuldig seyn: Und so er es nicht thuen wolte, mag er vor Unser Cammer-Recht deswegen citiret werden. Da aber ein Unterthan, oder Diener, einen, wie obberührt, mit Büxen antreffe; So soll er solches seinem Herrn anzeigen, welcher dann denjenigen, der also angegeben worden, wegen obbenennter Straf mit Recht vornehmen kan.

Von dem Recht, Krätschmar und Wirts-Häuser zu halten.

Q. LXVI.

Alle Krätschmar und Wirts-Häuser in Unserm Erb-Königreich Böheim, ſo man vor 30. Jahren gebraucht, auch ſolches durch lebendige Zeugen, oder mit anderen Schriftlichen Documenten erweiſen kan, ſollen in ihrem Eſſe verbleiben. Und da ein Wirts-Haus, deſſen man ſich vor 30. Jahren gebraucht hätte, hernach in Abgang kommen wäre; Mag der Herr des Dorfs, ſolch Wirts-Haus entweder im Dorf ſelbſten, oder aber auſſerhalb, doch auf denen zum Dorf gehörigen Gründen, und nicht anderswo, wiederum aufrichten laſſen, und ſich deſſelben gebrauchen. Da aber einer ſich eines Wirts-Hauſes, ſo vor 30. Jahren nicht geweſen wäre, alſo unrechtmäßiger weiſe gebrauchen wolte; So mag ihn ſein Nachbar, deme es zu Schaden gereichen thäte, Vier Wochen zuvor um Einſtellung deſſelben Wirts-Hauſes erſuchen: Und da er ſolchem nicht nachkommen würde; Kan er wegen Zwantzig Schock Groſchen Böheimiſch, zu Recht vorgenommen werden: Und ſo der Kläger, daß ſolches Wirts-Haus vor 30. Jahren nicht im Brauch geweſen, genugſam erwieſe; So wird der Beklagte dem Kläger obgedachte Zwantzig Schock Groſchen Böheimiſch, neben denen erlittenen Schäden zu erlegen ſchuldig ſeyn.

Q. LXVII.

Da einer ein ödes Dorf hätte, in welchem von Altershero ein oder mehr Wirts-Häuſer geweſen wären; Derſelbe mag in ſolchem Dorf ein oder mehr Wirts-Häuſer aufrichten, und ſich derſelben, wie von Altershero, gebrauchen.

Von

Von denen Juden, und wie weit sie berechtiget, in dem Königreich Böheim zu contrahiren.

Q. LXVIII.

DA jemand sein Guth, das ihme wäre gestohlen worden, bey einem Juden erfragete: Solch gestohlenes oder geraubtes Guth soll der Jud ohne alle Entgeltnuß, er habe es gleich erkauffet, oder sonsten Geld darauf geliehen, deme es zuständig, und dasselbe glaublich darthuen würde, wiederum zustellen, und folgen lassen. Da sich aber der Jud dessen weigerte, und der Herr des Guths mit ihme deswegen zu Recht stehen müste; So soll der Jud, neben Restitution des gestohlenen Guths, noch darzu alle Schäden und Unkosten, so der Kläger bey wehrenden Processs deswegen erlitten, und aufwenden müssen, auf vorgehende ordentliche Liquidation, zu erlegen schuldig seyn. Und da der Jud solchem Gerichtlichen Ausspruch nicht ein Genügen thäte; So mag derjenige, deme die gestohlene Sach zuständig, den Juden auf sein Haab und Guth, Leib und Leben, anklagen: Und dergleichen Klage soll nirgends als vor Unserer Böheimischen Cammer, oder wo Wir es sonst gnädigst hin remittiren wurden, vorgebracht und erörtert werden.

Q. LXIX.

EIn Jud mag auf Pfänder wohl Geld leyhen, aber auf Schuld-Briefe, oder andere Gerichtliche Verschreibungen gantz nicht. Es soll auch keinem Juden, weder in Unseren Königlichen, noch in anderen Unserer Stände Städte und Flecken, unter was Schein das immer erdacht werden möchte, verstattet werden, ihme bey Unserer Bö-

Böheimiſchen Cantzley, oder anderswo, oder bey denen Stadt-Büchern etwas verſchreiben, und verſicheren zu laſſen. Da aber ein Jud von einer Stands-Perſon, oder aber einem Unterthan, ihme, obverſtandener verbottener maſſen, etwas hätte verſicheren laſſen; Solche verſchriebene Summa ſoll Unſerm Königlichen Fiſco verfallen ſeyn.

Demnach bishero von denen Contracten; wie dann auch von denen Leibgedingen, Fürmundſchaften, Succeſſionen, und anderen unterſchiedenen Rechten gehandelt; So folget nunmehr von denen Peinlichen Sachen.

Von Criminal-Sachen,

und wie ſich darinnen die Creys-Haupt-Leute, und Grund-Herren, wegen Verwißigung der Perſonen, und des Erforſchlichen Gerichts, zu verhalten.

R. I.

DEmnach Unſere Creys-Haupt-Leute, vermög ihrer Pflicht, alles, was in denen Creyſen wider Uns, oder das Recht vorgehet, in fleißige Obacht zu nehmen, und daſſelbe abzuwenden, zu dämpfen, und zur Straf zu bringen ſchuldig; Als ſollen ſie zuforderſt auf die, ſo wider Uns, oder Unſere Hochheit, in denen in dieſer Unſerer Landes-Ordnung begriffenen, oder auch anderen Fällen der beleidigten Höchſten Majeſtät, etwas zu machiniren ſich unterſtünden, wie auch die offentliche GOttes Läſterer, Landes-Beſchädigere und Abſagere, dero Beförderere, Helfere, und Helfers-Helfere, Todſchläger, falſche Müntzere, und alle andere, ſo publica delicta, und offentliche Ubelthaten begehen, ein wachendes Auge haben, und ſo bald ſich dergleichen etwas in dem

Creyß

Creys ereignet, darob seyn, damit demselben zeitlich gesteuret, und es zumal nicht untergedrucket, sondern zur gebührlichen Straf gebracht werde. Und zwar da der Thäter auf handhafter That ergriffen, oder sonst kund und offenbar wäre; Sollen es Unsere Creys-Haupt-Leute dahin richten, damit man jederzeit sich der Delinquenten und Verbrechere, auf Maaß und Weise, wie von denen Todtschlägern hierunten mit mehrerm gesetzt wird, vergwißige: Auch, da die Gefahr an dem Verzug haftete, sollen Unsere Creys-Haupt-Leute alle Nothdurft, dieselbe abzuwenden, vor die Hand nehmen.

R. II.

WAnn man aber von einem offentlich redete, und ein gemeines Geschrey wäre, daß er etwas Böses gethan, oder solches etwann von denen, so Uns ihrer Aemter halber geschworen, und verpflichtet seyn, oder auch von anderen, denen Creys-Haupt-Leuten angezeiget, oder wann zwar die That kundbar, von dem Thäter aber, oder auch an denen Umständen der That, gezweifelt würde; So sollen Unsere Creys-Haupt-Leute allenthalben von denenjenigen Personen, so etwas darvon wissen können, Eydlichen Bericht einziehen, und denselben Uns, oder in Unserm Abwesen, Unserm Statthalter überschicken, damit darauf die Nothdurft fortgestellet, und angeordnet werde.

R. III.

ES soll auch ein jeder auf seinem Grund und Boden ihm lassen angelegen seyn, daß, wann irgends einer auf einem Todtschlag, oder anderm delicto publico alldar ergriffen, er sich des Thäters Person, wie obberühret, und unter dem Titul von Mord- und Todtschlägern mit mehrerm gesetzet, vergwißige.

R. IV.

WAnn aber der Thäter auf handhafter That nicht ergriffen, nichts deſtoweniger ein gemeines Geſchrey wäre, daß einer auf eines andern Grund und Boden dergleichen publicum delictum begangen, oder ſolches etwann von Perſonen, ſo Uns mit Pflichten verwandt, oder auch von dem, welcher ſich durch die begangene That verletzet befinde, oder auch einem Fremden, an den Grund-Herrn gebracht, und daß dergleichen Sachen auf ſeinem Grund und Boden vorgegangen, ihm zu Gemüth geführet, oder aber, daß zwar die That kundbar, von dem Thäter aber gezweiffelt wurde; So ſoll derſelbe alle Umſtände, von wem das gemeine Geſchrey herkomme, was für Perſonen auf ſeinem Grund und Boden von der That, oder dem Thäter Wiſſenſchaft haben möchten, erkundigen, dieſelbe Perſonen darüber Eydlichen vernehmen, und ſolche Information dem Creys-Hauptmann zuſchicken, mit Andeutung, wer etwann ſonſt in demſelben Creys Nachricht davon haben, und Kundſchaft geben könne, damit gedachter Creys-Hauptmann ferner inquiriren, und entweder Uns, oder in Unſerm Abweſen Unſerm Statthalter den Informations-Proceſs zuſchicken möge, auf daß, wann kein Kläger vorhanden, die Nothdurft durch Unſern Königlichen Procurator, oder in andere Weege fortgeſtellet werden, und das Böſe nicht ungeſtraft verbleiben möge.

R. V.

DA ſich aber ein Kläger angebe; Soll ihm ſo wohl von dem Creys-Hauptmann, als dem Grund-Herrn, in dem, was zu Einziehung der Kundſchaften und Urkunden der Wahrheit vonnöthen, alle Beförderung geſchehen.

Von

Von dem Peinlichen Gericht, und insonderheit von denen scharfen Fragen.

R. VI.

Wann einer einen Ubelthäter gefangen nehme, und keine eigene Gefängnuß hätte; So soll er einen solchen Ubelthäter, denen Creys-Haupt-Leuten desselben Creyses, oder zu dem nächst-gelegenen Hals-Gericht, oder in eine Königliche Stadt überliefferen, und soll derjenige, so ihn in die Gefängnuß überantwortet, auf seinen eigenen Unkosten, innerhalb 14. Tägen, den nächsten nach der Einantwortung, ihn Peinlichen anklagen, und ihm sein Recht thun lassen. Wann er ihn aber innerhalb solcher 14. Tägen um nichts anklagte und beschuldigte; So ist zwar vor diesem versehen gewesen, daß das Gericht nicht schuldig gewesen, den Gefangenen zu halten, sondern ihn ledig zu lassen. Weil aber dardurch viel Böses ungestraft verblieben, auch wohl ohne genugsame Ursachen einer, als eine Malefitz-Person also in ein Gericht gelieffert werden können; So wollen Wir gnädigst, daß ein jeder, welcher dergleichen Ubelthäter zu einem Gericht giebet, darbey auch gründliche Information eingeben soll, warum und aus was Ursachen er denselben als einen Ubelthäter in die Gefängnuß einlieffere, auch was er wider ihn für Anzeigung oder Beweis habe, und solches unter seinem Pettschaft dem Gerichts-Herrn einantworten. Wann nun der Kläger innerhalb 14. Tägen den Gefangenen nicht Peinlichen anklagete, und gleichwohl ziemliche Incidia, oder Beweis wider ihn eingegeben worden, auch die Missethat darnach beschaffen wäre; So soll der Gerichts-Herr sich ferner bey Unserer Königlichen Appellation Raths belehrnen, und auf derselben

Befund den Gefangenen entweder loß laſſen, oder ex Officio wider ihn procediren: Der angegebene Kläger aber ſoll auf dieſen Fall nicht allein dem Gerichts-Herrn alle darauf aufgeloffene Unkoſten erſtatten, ſondern auch Uns in Unſere Straf, als der, ſo mit dem Peinlichen Recht geſchertzet, und daſſelbe deſeriret, gefallen ſeyn.

Da auch des Gefangenen Unſchuld befunden würde; Soll ihm bevor ſtehen, denjenigen, welcher ihn alſo ohne Urſach gefänglichen einziehen laſſen, zu Recht vorzunehmen.

R. VII.

Es ſoll auch niemand keine Unterthanen, ſie ſeynd unter welcher Obrigkeit ſie wollen, wie auch keinen Dienſtboten, ſo nicht ſtracks auf handhafter That im Diebſtahl, oder ſonſt in einem andern offentlichen Verbrechen ergriffen, und ſich auf Verhör beruffete, zu der Tortur oder ſcharfen Frage verurtheilen. Geſchehe es aber, daß einer gleichwohl bey einem Hals-Gericht darzu verurtheilet würde: Kan er ſich vor Uns, oder Unſere Königliche Appellation beruffen.

R. VIII.

Damit aber in Peinlichen Sachen deſto behutſamer gegangen; Soll man in allen denenjenigen Fällen, ſo zweiffelhaftig, es ſey zu thuen wegen der Tortur und ſcharfen Fragen, oder der Peinlichen Straf, oder anderer zu dem Peinlichen Proceſs gehöriger Sachen halber, ſich bey Unſerer Königlichen Appellation Rechtens belehrnen, und ſoll ſolches ſonſt einem jeden an ſeinem habenden Hals-Gericht unnachtheilig und unpræjudicirlich ſeyn.

R. IX.

R. IX.

SO aber je einer ohne ordentliche Erkanntmuß, und genugſame Indicien und Anzeigungen, mit der ſcharfen Frage angegriffen und torquiret würde: Deſſen Auſſag ſoll niemanden zu einem Rechtlichen Beweis dienen, noch auch jemanden an ſeinen Ehren Schaden bringen. Es ſoll auch keiner ſchuldig ſeyn, wegen einer Auſſag oder Uhrgicht ſich zu Rechtlicher Ausführung, nach Beſag dieſer Unſerer Landes-Ordnung, zu geſtellen.

R. X.

SO es ſich aber begebe, daß ein Ubelthäter bey einem Hals-Gericht, auf einen aus dem Herren- oder Ritter-Stand, daß derſelbe von der Ubelthat Wiſſenſchaft hätte, oder deſſen ein Urſacher wäre, bekennete; So ſoll der Gerichts-Herr, ſo ihn torquiren laſſen, ſeine Auſſage, auch wie und welcher geſtalt er gefraget, zu Unſerer Königlichen Appellation ſchicken, und ſich alldar belehrnen, ob die Auſſage alſo beſchaffen, und dahero ſolche Anzeigungen ſich ereignet, daß es einer Confrontation mit der beſagten Perſon bedärfe, und wann ſolches von Unſerer Königlichen Appellation befunden würde; Soll der Ubelthäter nicht gerichtet, ſondern dem Obriſten Burggraffen zu Prag, auf das Prager-Schloß von denen Haupt-Leuten deſſelben Creyſes, oder deme, welcher ihn in ſeiner Gefängnuß hätte, überliefert, und beynebens ausführlich und vollkommlich berichtet werden, was bey dem Peinlichen Rechten vorgangen: Nach demſelben ſoll der Obriſte Burggraf die beſagte Herren- oder Ritter-Stands Perſon citiren. Und obwohl vor dieſem bräuchlich geweſen, daß dieſelbe bey der Tortur ſich befinden, unter der Leiter ſtehen, auch folgends der Execution, wann der

Ubelthäter gerichtet, Persönlich beywohnen, und wann kein Widerruf von demselben geschehen, bey dem nächstem Land-Recht, ohne eintzige vorgehende Klage, sich ausführen müssen, und da sich gedachte Herren- oder Ritter-Stands Person nicht genugsam ausgeführet, vor einen berüchtigten Uhrgichter gehalten, und von aller Gemeinschaft der Rechten, wie auch allen Ehrlichen Gesellschaften ausgeschlossen worden: Weil aber solches etwas hart; So setzen, ordnen, und wollen Wir gnädigst, daß die besagte Person, wann sie es nicht selbst begehrte, bey der Tortur nicht gegenwärtig seyn, oder darbey stehen därfe, sondern daß es genug sey, daß, wann mehr-gedachte Person auf die Citation erscheinet, dieselbe mit dem Ubelthäter vor der Tortur confrontiret werde: Und wann alsdann bey solcher Confrontation, der Ubelthäter auf seiner voriger Aussage beständig verbliebe; Soll der Burggraf sich derselben Person auf Maaß und Weise, wie hierunten unter dem Titul von Mord- und Todtschlägern, wegen Vergwißigung der Herren- und Ritter-Stands Personen gemeldet, also versicheren, damit wann der Ubelthäter auf solcher Aussage in der Tortur, wie auch folgends, wann er gerichtet wird, beharrete, und darauf entweder Unser Königlicher Procurator, oder etwann eine interessirte Parthey, die indicirte Person zu Recht vornehmen wolte, man derselben mächtig seyn, und sie unfehlbar zum Rechts-Stand bringen könte. Inmassen dann, wann sich innerhalb Vierzehen Tägen, nachdem der Ubelthäter gerichtet, kein Kläger findete, Unser Königlicher Procurator, welcher jederzeit auf dergleichen Indicia fleißig Acht geben, und Information einziehen soll, was etwann darneben sonsten für Anzeigungen, oder Beweis vorhanden, sich der Sachen unterfangen, den Besagten zu Recht vornehmen, und darob seyn soll, damit das Böse nicht untergedrucket werde, und ungestraft verbleibe.

R. XI.

R. XI.

DA auch gedachter Unser Königlicher Procurator zweifelte, ob mit dem Peinlichen Proceſs gegen der indicirten Perſon fortzukommen, oder ſonſt diesfalls Bedencken vorfielen; Soll er ſich bey Unſerer Königlichen Böheimiſchen Hof-Cantzley belehrnen, und ob er agiren ſoll oder nicht? Raths erholen.

R. XII.

UNd obwohl vor dieſem, wie obberührt, die Ausführung von der beſagten Perſon, ob ſie gleich keine Widerpart gehabt, bey dem Land-Rechten geſchehen müſſen: Weil aber anjetzo dieſe Sache auf Erkanntnuß und dahin gerichtet, daß der Beſagte ſich anders nicht ausführen darf, er werde dann wegen ſolches Indicii entweder von Unſerm Procurator, oder einer in der Sache intereſſirten Parthey zu Recht vorgenommen; So ſoll hinführo ſolches bey Uns, oder Unſerm Land-Recht anhängig gemacht werden.

R. XIII.

WAnn aber innerhalb Sechs Wochen, nachdem der Ubelthäter gerichtet, ſich weder Unſer Procurator, noch andere, wegen gedachter Indicien, wider die bezüchtigte Perſon, zu Recht angeben; So ſoll dieſelbe Herren- oder Ritter-Standes Perſon wegen ſolches Indicii (da ſich nicht etwann neuer Beweis wider ſie ereignete) nach Verflieſſung ſolcher Sechs Wochen unbeſprochen bleiben, davon ledig und loß ſeyn.

R. XIV.

R. XIV.

WAs aber den Proceſs anlanget, wird Unſer Procurator, oder der ſonſt auf das Indicium klagen will, ſeine Nothdurft Schriftlich, entweder bey Unſerer Königlichen Böheimiſchen Hof-Cantzley, oder denen Unter-Land-Officireren, wie hieroben von dem Proceſs, bey dem Land-Recht gemeldet, eingeben, welches der beſagten Perſon, innerhalb Sechs Wochen ihre Gegen-Nothdurft darauf zu beförderen, zugeſtellet werden ſoll. Und wann dieſelbe mit ihrer Ausführung und Gegen-Nothdurft, auf das wider ſie angezogene Indicium, und etwann darneben andere Anzeigungen oder Beweis, und nach Gelegenheit der Perſon und des Verbrechens darauf geſtellte Klage einkommt, ſtehet es bey dem Kläger, ob er alsbald ſubmittiren, und darauf Erkanntnuß begehren, oder mit ſeiner Replica allerdings, wie hieroben von Proceſſen geſetzet, weiter einkommen und verfahren will.

R. XV.

VNd damit ſich niemand der Unwiſſenheit halber zu entſchuldigen, und vorangeregte Zeit der Sechs Wochen nicht verſtreichen laſſe; So ſoll der Obriſte Burggraf einer jeden ſolchen Auſſag, oder Uhrgicht, Unſerm Procuratori und männiglich, den es betrift und angehet, eine Abſchrift, wie ſolche von Wort zu Wort lautet, unter ſeinem Inſigel geben, und zukommen laſſen.

R. XVI.

VNd da ſichs zutrüge, daß der Ubelthäter, wann er gerichtet werden ſoll, zuvor einen Widerruf desjenigen, ſo er vorhero wider einen bekennet, thäte; Soll er derentwegen nicht wiederum zur Tortur geführet,

ſon-

ſondern ihm einen Weeg wie den andern ſein Recht gethan werden: Und kommt der Widerruf dem, auf welchen er bekennet, zu ſtatten, ob gleich ein ſolcher Ubelthäter, aus was Urſachen es auch wäre, hinwiederum zur Tortur geführet würde, und der Burggraf ſoll alsbald darauf den Verſtrickten ſeiner Angelob- und Verſtrickung loß zehlen.

R. XVII.

WAnn aber derjenige, auf welchen der Ubelthäter auſſagete, als er von dem Burggraffen beſchicket worden, ſich nicht geſtellet; So mag der Ubelthäter einen Weeg wie den andern hingerichtet werden. Derjenige aber, welcher vom Burggraffen alſo citiret, oder verſtricket geweſen, und nicht erſchiene, ſondern das Recht fliehe, ſoll für einen berüchtigten Uhrgichter gehalten werden.

R. XVIII.

SO in einer Peinlichen Frag ein Ubelthäter etwas auf einen Burger aus Unſeren Prager-Städten, oder einer andern Königlichen Stadt, daß er nemlich von der Miſſethat Wiſſenſchaft habe, oder deſſen ein Urſach wäre, bekennete; So ſoll man ſolches in dieſelbe Stadt, wo der Burger geſeſſen, dem Burgermeiſter und Rath zu wiſſen thuen, auf daß man ſich mit demſelben vergwißige, und einen Tag benennen, darauf er mit dem Ubelthäter confrontiret, und wann derſelbe ſo wohl bey der Confrontation als auch der Tortur, endlichen auch wann er gerichtet wird, auf ſolcher Auſſage beſtändig verbleibet; Soll der Beſagte innerhalb 6. Wochen bey demſelben Stadt-Recht entweder von denen intereſſirten Partheyen, oder Unſerm Kayſerlichen Richter, wann ſich innerhalb 14. Tägen kein Kläger, wie hieroben von denen Herren- und Ritter-Stands Perſonen gemeldet, nicht findet, vorgenommen, und nachi er auf das von

Klägern angezogene Indicium, oder auch andere Neben-Anzeigungen oder Beweis geantwortet, und nichts mehreres zu ſeiner Defenſion vorzubringen hat, entweder alsbald auf Klägers Begehren ein Beſcheid erfolgen, oder ferner replicando, duplicando, Schrift- oder Mündlich, wie es in demſelben Gericht Herkommens, verfahren werden, und darauf ergehen was Recht iſt: Darbey gleichwohl die Städte, wann etwann inſonderheit der Tortur halber Zweifel vorfiele, ſich bey Unſerer Königlichen Appellation belehrnen ſollen.

R. XIX.

WAnn aber der Beſagte innerhalb derſelben Sechs Wochen bey dem Stadt-Recht nicht vorgenommen würde; Soll er von ſolchem Indicio, wann ſich nichts neues wider ihn befinde, loß und ledig ſeyn. Da er ſich aber auf vorgangene Beſchickung nicht geſtellete, und alſo das Recht fliehete; Soll er, wie hieroben von höheren Ständen gemeldet, vor einen offentlichen berüchtigten Uhrgichter gehalten werden.

R. XX.

SO auch ein Ubelthäter auf einen etwas bekennet, und ſolches treffe eine gemeine Unthat an, darunter Unſer, und des gemeinen Weeſens Intereſſe verſirete; In ſolchem Fall ſoll ſich mit dem Uhrgichter niemand, er ſey wer da wolle, weder heimlich noch offentlich, der Auſſag oder Uhrgicht halber vergleichen, oder vertragen, ſondern ein jeder aus dem Herren-Stand, oder von Adel, ſollen ſich deſſen auf vorgangene Klage, wie obberührt, mit offentlichem Recht ausführen.

R. XXI.

R. XXI.

WAnn es aber wegen des Ungehorſams darzu käme, daß einer vor einen berüchtigten Uhrgichter erkläret, und wie vor dieſem, publiciret wurde, darzu gleichwohl vonnöthen ſeyn ſoll, daß, wann es allein wegen des Nicht-Erſcheinens zu thuen, er noch zum andernmal von dem Burggraffen, nachdem nemlich der Ubelthäter auf ſeiner Auſſage wider ihn geſtorben, citiret werde; So bleibet es zwar, ſo viel ſeine Perſon anlanget, bey dem vorigen Herkommen, und ſoll ihm kein Recht dienen: Jedoch ſoll Unſerm Königlichen Procurator, wann er mit genugſamen Indicien und Beweis wider ihn aufkommen könte, das Recht wider ihn vorzunehmen, und bis zum End-Urtheil zu verführen bevor ſtehen. Wann auch der Indicirte ſich, innerhalb Jahr und Tag, vor Uns, oder Unſerm Land-Recht geſtellete, und genugſame Ehehaften, warum er nicht erſcheinen können, ausführete; So ſoll er wiederum alſo und dergeſtalt reſtituiret werden, daß wann ihn von Zeit der Reſtitution innerhalb ſechs Wochen niemand wegen des Indicii zu Recht vornimmt, er von demſelben gantz ledig und loß, wann er aber vorgenommen wird, darauf wie obgehöret, zu verfahren ſchuldig ſeyn ſoll.

R. XXII.

UNd ſo dann ein Ubelthäter auf dem Prager-Schloß Peinlich gefraget würd; Soll ſich darbey befinden, und gegenwärtig ſeyn der Burggraf des Prager-Schloſſes mit ſeinen Räthen und Rechts-Beyſitzeren, und wen Wir, oder Unſer Land-Recht ſonſt darzu verordnen wollen. Und da der Unter-Burggraf es eine Nothdurft zu ſeyn erachtete: Mag er auch andere Leute zu ſolcher Peinlichen Frage laſſen. Er, der Unter-Burggraf aber ſoll von

Rechts-wegen bey einer jedwedern dergleichen Peinlichen Frag und Tortur gegenwärtig seyn. Und so jemand wegen seiner Sachen, oder ihm zugefügten Schaden halber, Frage anstellen wolte; Dem soll es verstattet, und derselbe soll zu solcher Peinlichen Tortur zugelassen werden, und der, so fragen will, soll dem Burggraffen dasjenige, darum der Ubelthäter zu fragen, auf einem Zettel verzeichnet geben, und mag ihn deswegen befragen: Als zum Exempel, wann es um gestohlene und entwandte Sachen zu thuen, wo er solches hingetragen? Oder ob jemand davon wüste? Da er auch auf jemanden aus denen Herren-Ritter-oder Burger-Stands Personen bekennete; So soll der, so darzu citiret, mit seinen Befreundten selbst dritter, zu dem Gefangenen in die Gefängnuß, daß er ihm solches in das Gesicht sage, gelassen werden, und dem, auf welchen der Ubelthäter ausgesagt, soll bevor stehen, den Ubelthäter entweder selber, oder durch seinen Freund anzureden, und ihm, was seine Nothdurft erheischet, und ihm vonnöthen seyn wird, vorzuhalten, darinnen ihm von dem Burggraffen kein Eintrag geschehen soll.

R. XXIII.

Es soll aber bey keinem dergleichen Criminal-Proceſs, es werde derselbe in denen Creysen von denen Creys-Haupt-Leuten, oder in denen Städten, oder auf denen Schlössern, Ritter-Sitzen, Märckten, oder bey dem Burggraffen-Amt gehalten, offentlich und mit Namen auf eine Person, so aus denen Ständen, zu derselben Schand und Spott gefraget werden. Da aber jemand auf eine Stands-Person mit Namen fragen würde; Derselbe, so gefraget, kan von dem andern, auf Maaß und Weise, wie es in Injurien-und Ehren-Sachen gebräuchlich, beschicket, und auf die Straf, so wegen Injurien und Ehren-Händel mit die-

dieſer Unſerer Verneuerten Landes-Ordnung ausgeſetzet, beklaget werden: Auf einen unausgeführten Uhrgichter aber, kan ein jeder mit Namen fragen, die Perſon ſey gleich Herren-Ritter- oder Burger-Stands.

R. XXIV.

Und obbeſchriebener Ordnung gemäß, ſoll ſich ein jeder bey ſeinen Hals-Gerichten verhalten: Wie dann zu Anſtellung dergleichen Peinlichen Frag niemand zugelaſſen werden ſoll, dann allein vereydete und geſchworne Perſonen, und des Herrn, deme das Hals-Gericht zuſtehet, Beamte, welche gleicher maſſen zu dem Peinlichen Gericht einen Cörperlichen Eyd ablegen, wann ſie darbey ſeyn, und an ſtatt ihrer Herren die Richter-Stelle vertretten wollen. Es ſoll aber der Eyd dahin gerichtet ſeyn: Daß ſie in Peinlichen Sachen richten und urtheilen wollen, was Recht, und ſolches nicht laſſen wollen weder durch Lieb, Leid, Gaab, noch keiner andern Sachen wegen. Und einen ſolchen Eyd ſoll ein jeder Richter thuen, ſo zu einem Peinlichem Gericht gebrauchet wird: Und ſoll man bey einer ſolchen Peinlichen Frag dergeſtalt procediren, wie es diejenigen, ſo darzu verordnet, und gegenwärtig ſeyn, nach Gelegenheit der Umſtände, und einkommenen Anzeigungen, nach Beſchaffenheit des Verbrechens, für billich und Rechtmäßig erkennen, und in ihren Gewiſſen gegen GOtt, und der Höchſten Obrigkeit zu verantworten gedencken: In zweiffelhaftigen Fällen aber ſoll es, wie hieroben geſetzet, gehalten werden.

R. XXV.

Die Schreibere aber, ſo die Auſſag oder Uhrgicht des Ubelthäters aufſchreiben und notiren, ſollen ingleichem vereydet ſeyn, daß ſie in denen Sachen, das

Peinliche Gericht betreffend, die Klag und Antwort, Anzeigungen, Verdacht oder Beweiſung, auch die Uhrgicht des Gefangenen, und was gehandelt wird, getreulichen aufſchreiben, und daran keine Gefährde ſuchen oder brauchen wollen. Es ſoll auch ihnen an ihren Ehren unnachtheilig ſeyn: Wie dann, wann jemand einen dergleichen Schreiber derowegen an ſeinen Ehren angriffe, und ſolches auf ihn dargethan würde; Derſelbe in die Straf und Pœn, ſo in dem Fall, wann einer an ſeinen Ehren wegen Fah- und Einziehung der Ubelthäter angegriffen, ausgeſetzet, fallen ſoll.

R. XXVI.

DA aber einer nach ſeinem Schaden zu fragen, und derentwegen der Tortur beyzuwohnen begehrete; Der ſoll darzu, wie obberührt, gelaſſen werden.

R. XXVII.

UNd da nun dergleichen Ubelthäter gerichtet werden ſolte, und begehrete zuvor zu beichten, und zu communiciren; Soll ihm ſolches nicht allein zugelaſſen, ſondern auch, da er es gleich nicht begehrete, darzu von Geiſt- und Weltlichen vermahnet, und alle Mittel, ſo ihn zu ſeiner Seelen Seeligkeit führen möchten, vorgenommen, das Gegenſpiel aber und alle Mißbräuche diesfalls abgeſchaffet werden.

Und weil bey dem Peinlichen Gericht, auch öfters von denen Glaiten gehandelt wird; So folget nunmehr von denen Glaiten.

R. XXVIII.

R. XXVIII.

Es ſoll niemand, wes Würden, Standes, oder Weſens der ſey, Macht haben, denjenigen, dem Wir Unſer Königliches Glait gegeben, und der ſich darauf beruffet, ob er es gleich zu derſelben Zeit nicht bey ſich hätte, mit dem Schwerdt oder ſonſten richten zu laſſen, ſondern wer alſo betretten, und das Glait nicht bey ſich hätte, derſelbe ſoll gefänglich angenommen, und ſolches Uns, oder Unſeren Statthalteren zu wiſſen gethan, und darauf ihm anbefohlen werden, wann und wo er das Glait aufweiſen ſoll. Der nun dergleichen Ungelegenheit wegen Aufweiſung des Glaits nicht ausſtehen will, ſoll das Glait ſtetts bey ſich haben, und deſſelben kräftiglichen genieſſen, auſſer was Leibeigene Unterthanen eines und des andern Standes ſeyn, die ſollen wider ihn wider ihre Herrſchaft nicht Glait haben. Da aber einer einen andern, des Königlichen Glaits ungeachtet, richten lieſſe, der ſoll an Leib und Leben geſtraffet werden.

R. XXIX.

Wann einer ein Glait von Uns, oder Unſeren Erben Nachkommenden Königen zu Böheim hätte, und ſich nicht Glaitlichen hielte, ſondern ſolches Glait ſelbſt breche: Der kan ſich deſſelben ferner nicht gebrauchen, ſondern mag von einem jeden in gefängliche Haft genommen werden. So er aber laugnete, daß er dem Glait zuwider gehandelt, und ſich mit Recht ausführen wolte; Soll er darzu gelaſſen werden: Und wer denjenigen, welcher ein Glait hat, und daſſelbe vorweiſet, dem Glait zuwider wiſſentlich beleidiget, der fallet in Unſere Straf.

R. XXX.

R. XXX.

SO Unſer, oder Nachkommender Könige abgeſagter Feind, oder ein Landes-Beſchädiger, ein Glait auswürckete; Den, oder deſſen Helfer, und Helfers-Helfer ſoll niemand, wann ſolches offenbar, unter dem Schein des Glaits weder mit Pferden, Wagen, noch Waffen, noch Geld, oder ſonſt mit eintzigem anderm Mittel, es ſey mit Eſſen und Trincken, oder anderm Aufenthalt, wie es immer erdacht werden könte, befördern, oder aufhalten, ſondern männiglich behülflichen ſeyn, damit er zur Straf gebracht werde, alles bey Verluſt Leib, Ehr und Guths.

Bishero iſt von dem Peinlichen Gericht, und was demſelben anhängig, gehandelt worden: Folget nunmehr von denen Delictis und Verbrechen.

R. XXXI.

WEil aber alle Species Delictorum in voriger Landes-Ordnung nicht begriffen, dieſelben aber mehrern Theils in denen Stadt-Rechten zu finden; So wollen Wir gnädigſt, daß ſolche aus gedachten Stadt-Rechten gleich allhero gezogen, und was allhier mangelt, dannenhero gleich erfüllet und erſetzet werde: Jedoch daß diejenigen Sachen, ſo in dieſer Unſerer Landes-Ordnung decidiret und erörteret, dardurch keines weegs in Zweifel gezogen, die Straffen auch nach Gelegenheit der Perſonen, und derſelben Umſtände, gerichtet werden.

R. XXXII.

UNd demnach bishero von dem Crimine læsæ Majestatis in dieser Unserer Verneuerten Landes-Ordnung Meldung geschehen; So soll zuförderst über demjenigen, so in unterschiedenen Fällen in dieser Unserer Landes-Ordnung von solchem Laster gesetzet, steif und fest, so wohl auf dem Land als in Städten, gehalten werden. Wir wollen aber ferner unter obgedachtem Crimine læsæ Majestatis alle diejenige Fälle verstanden haben, da wider Uns, als König zu Böheim, Unsere Erben, Nachkommende Könige, oder Unsern Königlichen Stand, etwas gefährliches machiniret wird.

R. XXXIII.

WAs aber die Straffen, auch die unterschiedene Gradus dieses abscheulichen Lasters der Beleidigten Höchsten Majestät anlanget, mit denenselben soll es, wie es Unsere Kayserliche Rechte vermögen, gehalten werden.

Folget nunmehr, was theils in voriger Landes-Ordnung von denen Delictis zu befinden.

Von Gewalt, und was Gewalt ist, und von Verlust Leibes, Ehr, und Guths.

Von offentlicher Gewalt.

S. I.

DEmnach in voriger Landes-Ordnung gewisse Articulen gesetzet, daraus erscheinet, was für offentlichen Gewalt angezogen worden; So lauten dieselben Articulen wie folget, als nem-

lich: Wann einer mit Gewalt und gewafneter Hand eines andern Schloß, Sitz, Städte, Märkte, es seyen Erb-Höf-Lehen-oder Pfand-Güther, so derselbe besesse, und in Possession hätte, einnimmt, oder so einer den andern mit oder ohne Absage mit Gewalt, und dieser Landes-Ordnung zuwider, als ein Feind gefangen nehmen, oder wann einer im Land offentlich mit Feuer und Brand Schaden thäte.

Wann nun eines solchen Güther eingenommen; Sollen dieselbe auf Uns fallen, und Wir haben darmit zu thuen und zu lassen: Jedoch sollen daraus demjenigen, welchem die Gewalt zugefüget, die erlittene Schäden, auf vorgehende Liquidation erstattet, auch sonst gegen dem Thäter, als einem offentlichen Feind und Landes-Beschädiger, mit denen Straffen und sonsten allerdings, wie vor diesem, verfahren werden.

Von denen Absageren, und denenjenigen, welche, nachdem sie der Unterthänigkeit in Unserm Erb-Königreich Böheim loß gezehlet, ihre Zu-und Ansprüche nicht mit Recht, sondern Gewalt suchen und ausüben wollen.

S. II.

SO etwann ein Inwohner dieses Königreichs Böheim, aus welchem Stand derselbe auch wäre, einen andern auf Leib und Leben, oder auch auf Haab und Guth, offentlich absagen, und auf die Absag desselben gefangen nehmen, oder ihm sein Guth, was gestalt es wäre, entziehen würde; Soll der, deme abgesaget, solches alsbald bey dem Creys-Hauptmann anbringen, und die Creys-Haupt-Leute sollen den Absager vor sich erforderen: Und wann er also befunden; So sollen die Creys-Haupt-Leute sich mit ihm vergwißigen, und ihn auf das Prager-Schloß überliefferen lassen.

S. III.

S. III.

JA auch einer denen umliegenden Fürſten, welche mit Uns, oder Unſeren Erben, Nachkommenden Königen, Erb-Verbündnuß und Vereinigungen haben, und ſich derſelben halten, abſagete; Demſelben ſoll kein Aufenthalt im Land zu Böheim geſtattet, auch von keinem aufgehalten, noch befördert, ſondern da er erfraget und ausgeforſchet, als wie andere Unſere und des Landes Feinde aufgehoben, und zur Haft gebracht werden.

S. IV.

UNd da auch dergleichen offentliche Abſagere, oder Landes-Beſchädigere, auskundſchaftet; Soll derjenige, ſo dergleichen böſe und leichtfertige Leute am erſten erfahren, und die, welchen zuforderſt und fürnemlich der Schad, oder die Abſag geſchehen, ſolches dem Hauptmann deſſelben Creyſes anmelden, mit Anzeigung gegen wem, wo und von wem dergleichen Thätlichkeit begangen. Und die Creys-Haupt-Leute, nachdem ſolches an ſie gebracht, ſollen es bey Uns, oder Unſerm Statthalter anbringen, und alsdann ferner wider ſolche leichtfertige Leute, wie es die Nothdurft erheiſchet, allermaſſen wie gegen einem andern offentlichen Feind procediret, und verfahren werden.

S. V.

WIn jeder, ſo eine offentliche Gewalt, wie oben geſchrieben, begehen würde, oder ein offentlicher Abſager wäre, ſoll ſein Leib und Ehr verliehren, und ſein Guth ſoll auf Uns, als Königen zu Böheim, fallen. Und ſo er flüchtig würde, und im Land nicht zu finden, und zu

bekommen wäre; Soll sein Guth auf Uns fallen, er aber für einen Ehrnichtigen Uhrgichter gehalten werden, und soll keines Rechten genieſſen.

S. VI.

Und da nun einer in obvermeldte Straf und Pœn fallen, und ihm sein Guth abgesprochen, und Uns dasselbe zuerkannt würde; So mögen Wir, oder Unsere Nachkommende Könige zu Böheim, Uns in solch Guth einführen lassen. So aber auf demselben Guth etwann Ansprüche, oder rechtmäßige Schulden hafteten, oder da einer für den, so in dergleichen Straf gefallen, sich aufrichtig in Bürgschaft eingelassen; Demselben soll auf das, was er also vor dem Land-Rechten, oder vor denen Unter-Amt-Leuten bey dem Schaden-Recht darthuen, und erweisen wird, Rechtens verholfen, und auf beschehene Erkanntnuß der Executions-Proceſs auf solch Guth, wegen derjenigen Summa, so liquidiret und erwiesen worden, zugelassen werden, allermaſsen wie man es nach Erlangung eines Stand-Rechtens zu halten pfleget: Es wäre dann, daß Wir, oder Unsere Erben, Nachkommende Könige zu Böheim, als Inhabere des Guths, sie allbereit contentiret, und ihnen die zuerkannte Summa erstattet hätten.

S. VII.

Würde sich aber einer vortheilhaftiger weise unter etwann einem gesuchtem Schein, eines Guths, welches Uns, um was Verbrechen willen es auch geschehe, heimgefallen wäre, annehmen, und dasselbe zu sich ziehen; Wider denselben soll verfahren werden, wie wider den, so die Straf, welche der Macht und Gewalts halber gesetzet und geordnet, verwürcket hat.

S. VIII.

Es soll sich auch niemand aus denen Ständen und Inwohneren des Königreichs Böheim, um eintziger Ursach willen, der abgesagten Feinde, und Landes-Beschädigere, oder anderer, die sich an Gleich und Recht nicht begnügen lassen, und demselben zuwider leben, nicht annehmen, ihr Thuen und Weesen nicht loben, noch beschönen, auch in keinerley Weise noch Weege dieselben wider Uns, oder Unsere nachgesetzte Obrigkeiten vertheidigen, viel weniger das gemeine Volck weder heimlich noch offentlich aufwiglen: Und da jemand darüber betretten würde, und sich dessen nicht purgirete und ausführete; Der soll ein gantzes Jahr lang im Gefängnuß sitzen, und Wir, und Unsere Erben, Nachkommende Könige, sollen nicht zugeben, noch gestatten, daß diejenigen, so dergleichen offentliche Feinde und Absagere seynd, ihre Verbrechen mit Geld-Straf büssen und abtragen mögen.

S. IX.

So einer aus diesem Königreich sich auskauffen, und von Uns, und Unseren Erben, Nachkommenden Königen zum Königreich, der Unterthänigkeit halber Urlaub nehmen wolte; Der soll sich bey der Land-Taffel angeben, und bekennen, daß, so fern er etwas zu einem und dem andern in diesem Königreich zu sprechen hätte, er denselben nach gedachten Unsers Erb-Königreichs Rechten und Gewohnheiten ordentlicher weise vornehmen: Im widrigen Fall, und da er ohne Recht mit Gewalt gegen demselben procediren wolte; Soll er in der Straf und Pœn derjenigen, so noch nicht loß gezehlet worden, und dem Land abgesaget hätten, gefallen seyn. Und Wir, und Unsere Erben, Nachkommende Könige dieses Königreichs, sollen einen solchen ehe und zuvor der Unterthänigkeit nicht loß zehlen, so lang er sich dergestalt,

wie obgeſchrieben, bey der Land-Taffel nicht verobligiret und bekennet. Es ſollen auch die Unter-Amt-Leute bey der Land-Taffel nicht geſtatten, ſolch ſein Bekanntnuß in die Land-Taffel einſchreiben zu laſſen, er ſey dann zuvor demjenigen, dem er etwas in dieſem Unſerm Erb-Königreich zu thuen ſchuldig, Recht worden.

Von denen, ſo ſich wider Uns, oder Unſere Erben, Nachkommende Könige, in Kriegs-Beſtallung einlaſſen.

S. X.

Es ſoll ſich niemand aus denen Ständen und Inwohneren dieſes Königreichs Böheim, auſſer Landes in Dienſte und Beſtallung wider Uns, oder Unſere Erben, Nachkommende Könige zu Böheim, nicht gebrauchen laſſen, bey Verluſt Leib, Ehr und Guths. Und da jemand aus dem Land ſich in Kriegs-Dienſte begebe, oder beſtellen laſſen wolte; Der ſoll es bey demjenigen, bey dem er dienen will, ſtracks anmelden, und ihme vorbehalten, im Fall derſelbe etwas wider Uns, oder Unſere Erben, Nachkommende Könige zu Böheim, vornehmen wolte, daß er auf dieſen Fall ſeiner Kriegs-Pflicht frey und ledig, und ohne Verletzung ſeiner Ehr, jederzeit einen freyen Abzug haben wolle.

S. XI.

Wann aber einer ſich in fremde Dienſte eingelaſſen, und es ſich nachmals befinde, daß derſelbe Krieg wider Uns angeſehen, und er ſich nicht, ſo bald ſolches ausſchlüge, und an Tag käme, von denenſelben Dienſten entbreche; Der ſoll, wann ſolches auf ihn genugſam erwieſen, ſein Erb-Theil, und noch darzu alle ſeine Anfälle, ſo

er

er in der Cron Böheim zu gewarten hätte, oder haben könte, verliehren, zu dem auch sein Guth auf Uns fallen, und seiner Ehr, als ein Perduell verlustigt seyn. Und soll ein solcher, welcher sich in offentliche Kriegs-Bestallung wider Uns, oder Unsere Erben, Nachkommende Könige, eingelassen, oder wissentlich darinnen beharrete, im Land angezeiget und publiciret werden.

S. XII.

Trüge es sich aber zu, daß sich einer ausser Landes niederliesse, und unter eines andern Herrn Gebiet wohnete, sein Herr aber, unter dem er gesessen, mit Uns, oder Unseren Erben, Nachkommen zum Königreich, hernachmals in einen Stritt geriethe, und ein solcher Unterthan von Uns, oder Unseren Nachkommen erfordert würde, und in das Land nicht kommen wolte; Der soll seines Guths, so ihme im Land zuständig, wie auch der Anfälle und Anwartschaften verlustigt seyn.

Von widerwärtigen und Rebellischen Unterthanen.

S. XIII.

So einem Herrn seine Unterthanen, sie wären gleich Erblich, verpfändet, oder verschrieben, aufrührisch wurden, sich demselben, in Meinung, ihme Böses zu thuen, oder einen Schaden zuzufügen, widersetzten, und über dieses ihm sein Guth, es sey gar oder zum Theil, entzieheten, oder ihn spolirten; Dieselben sollen ihrem Verdienst und Verbrechen nach, neben denen, so ihnen Rath und That darzu gegeben, und mit ihnen eintzigen Verstand gehabt, oder sich ihrer Sachen

chen angenommen, würcklichen gestraffet werden: Alſo daß wann einer ſolche Unterthanen in ſeinen Schutz nehme, ſich zu ihnen geſellete, ſie vertrette, aufwigelte, oder mit ihnen denen Unterthanen, als ein Kriegs-Mann wider ihren Herrn aufzüge, und auf dieſe oder andere Maaß zu dem Aufruhr verhülflich, und deſſen Urſach wäre, oder das dem Herrn entzogene Guth zu ſich nehme, und ihm ſelbſt zueignete: Derſelbe ſoll Uns, oder Nachkommenden Königen, Erben dieſes Königreichs, ſein Guth, auch Leib und Leben verfallen haben: Jedoch daß zuforderſt aus ſeinem Guth und Vermögen, woran auch ſolches beſtünde, die dem Spolirten zugefügte Schäden und Unkoſten, der Billichkeit nach, erſtattet, wie ingleichem das Guth demjenigen, dem es entzogen, oder nach deſſelben Abſterben ſeinen Erben und Nachkommen, wiederum eingeraumet und abgetretten werde.

S. XIV.

SO auch jemand aus dieſem Königreich, ohne Unſere, oder Unſerer Erben, Nachkommender Könige Bewilligung, etwann von einem Ausländer eine Anforderung oder Gerechtigkeit, auſſer Landes, an ſich kauffete, oder ſonſt anderer geſtalt an ſich brächte, und hernacher dieſelbe aus dieſem Unſerm Erb-Königreich durch Repreſſalien, oder andere unrechtmäßige oder unordentliche Proceſſus erzwingen und ſuchen wolte; Solches ſoll von Uns, und Nachkommenden Königen, nicht geſtattet werden, ſondern man ſoll dieſelben ſtraffen, als die verdächtige und ſolche Leute, welche unnöthiger weiſe ihres unbillichen Nutzens halber, im Land eine Ungelegenheit und Unruhe anrichten, und anſpinnen wollen. Ingleichem ſoll auch keiner befugt ſeyn, ſein Recht und Anforderung, einigem Ausländer, dem Land zu Schaden, zu verkauffen, bey obvermeldter Pœn und Straf.

Von

Von der Gewalt, so nicht für offentliche Gewalt gehalten, und dahero die andere Gewalt bishero genennet worden.

S. XV.

Diese nachfolgende Articulen werden für die andere Gewalt (welche der offentlichen Gewalt, gleichwie in Unseren Kayserlichen Rechten die vis privata, der vi publicæ entgegen gesetzet) angezogen, als nemlich: Wann einer dem andern seinen Teich oder Weyher, in dessen Possels und Besitz er nicht ist, sie seynd gleich Erblich, Lehen, oder Pfand-Schilling, abgrübe.

Item, wann jemand eines andern Leute gefangen nehme, dieselben schätzete, und ohne Auslösung, oder Erlegung einer gewissen Summa Geldes, der Gefängnuß nicht ledig lassen wolte.

Item, so einer auf den andern in einem Hald stünde, oder auf ihn laurete, und ihn gefangen nehmen, oder sonst einen Schaden zufügen, oder gar ermorden wolte: Wie auch wann einer mutwilliger weise auf den andern zugienge oder ritte, in Meinung, denselben umzubringen, und ihn darüber beschädigte, und solches auf ihn, wie zu Recht, genugsam erwiesen, und von dem Richter also befunden würde.

Item, wann einer dem andern drohet, daß er ihn schlagen, oder sich an ihn rechnen wolte, und derjenige, zu dem er solches geredet, ihn durch zwey wohl verhaltene Personen, aus welchem Stand sie auch wären, beschicken, und befragen liesse, ob er bekennte und zustünde, daß er ihm abgesaget hätte? Da er sich nun zu der Absag bekennete; So soll man sich gegen ihm verhalten als einem Absager: Wo er aber vorwendete, er hätte solches aus Zorn geredet; So darf es der

andere für keine Absage halten. Es wäre dann, daß er über diese Antwort Thätlichen verführe, alsdann so hätte er dardurch eine Gewalt begangen.

S. XVI.

WAnn nun einer, wer der auch wäre, dergleichen Macht oder Gewalt, wie oberzehlet, und in denen angeregten Articulen begriffen ist, begienge; So soll derselbe um das Dritte Theil seines Vermögens, oder auch wohl nach Gelegenheit der Umstände, an Leib und Leben gestraffet werden.

S. XVII.

DA einer den andern wegen verübten Gewalts zum Rechten beschickete und citirete; Soll der Beklagte zu allen Gerichts-Handlungen in der Person erscheinen. So aber der Beklagte sich nicht stellete, und also was Urtheil und Recht geben würde, nicht leyden wolte; Soll auf denselben gegriffen werden, allermassen und gestalt, als auf einen, der sich dem Recht widersetzet.

S. XVIII.

GLeicher massen, so einer wegen verübter Gewalt einen andern beschickete, und bey Aussprechung des Urtheils, nicht selbst in Person gestünde; So soll er auf das nächste Land-Recht, oder nach Gelegenheit vor Unsere Cantzley erfordert: Und da er alsdann auch nicht erschiene, und demjenigen, was das Urtheil mit sich brächte, Folge leisten wolte; Soll man gegen ihm als einem, so sich dem Recht widersetzet, verfahren.

S. XIX.

UNd zwar wann einer wegen dergleichen Gewalts einen andern beschickete, und die geklagte Gewalt

nicht

nicht darthäte und erwieſe ; Derſelbe ſoll Vierzehen Täge im Thurn ſitzen, und nicht loß gelaſſen werden, bis nach Ausgang derſelben Zeit: Es wolte dann der Beklagte ihne ſolche Straf erlaſſen. Nichts deſtoweniger aber wird er dem Beſchickten oder Beklagten einen Abtrag auf Maaß und Weiſe thuen, wie es dieſe Unſere Landes-Ordnung, betreffend die Ehren-Sachen und Injurien, vermag, und ſoll darzu Funfzig Schock Groſchen Böheimiſch erlegen, zu dem auch alle Schäden und Unkoſten, ſo Beklagtem deswegen verurſachet, ſo viel er deren nach der Beſchickung, vor denen Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel erweiſen wird, bezahlen.

S. XX.

WAnn einer ohne Vorwiſſen und Bewilligung Unſerer, oder Unſerer Erben, Nachkommender Könige, einen auf ſeinem Schloß, oder ſonſt in ſeinem Haus und Wohnung gefangen annehme, denſelben ſchätzete oder ranzionirete, und der Gefangene wäre etwann aus der Cron Böheim, oder einem Land, ſo zu der Cron Böheim gehörig ; So ſoll der, ſo alſo gefänglich gehalten worden, denjenigen, auf deſſen Schloß, Sitz, oder Wohnung er ranzioniret und geſchätzet worden, vor Uns, oder Unſer Land-Recht beſchicken, und der, ſo ihn geſchätzet, ſoll die Ranzion oder Schätzung, ſo er von ihm genommen, ſammt allen Schäden und Unkoſten wieder erſtatten, und demjenigen, was ihm ſonſt von Uns, oder Unſerm Land-Recht ferner zuerkannt, nachkommen und ſtatt thuen.

Von Mord und Todtschlägen.

T. I.

EIn Mord oder ein Todtschlag, dadurch ein Mensch dem andern sein Leben benimmt, wird durch unterschiedene Mittel und Weege ins Werck gerichtet.

Würde etwann eine Herren- oder Ritter-Stands-Person, auf was Gründen es auch wäre, jemanden todt schlagen, und der Thäter auf handhafter That und im Werck ergriffen; So soll in Unseren Königlichen Städten Unser Königlicher Richter, oder der Primas, auf anderen Gründen aber der Grund-Herr, oder Verwalter derselben Gründe, den Thäter (doch im Fall es eine wohl verhaltene und wohl angesessene Person, von welcher zuvor nichts übels oder verdächtiges gehöret worden, solches auch denen, auf dessen Gründen der Mord begangen, selbst bewust, und also keine Vermutung wider ihn wäre) auf Treu und Ehr verstricken, dergestalt, daß er sich auf das Prager-Schloß gestellen, alsdann bey dem Obristen Burggraffen zu Prag, und in seiner Abwesenheit bey dem Obristen Land-Hofmeister, und wo derselbe auch nicht vorhanden, bey demjenigen Obristen Land-Officirer, welcher gegenwärtig und zur Stelle wäre, anmelden, und darauf ferner Bescheid erwarten solle. Würde aber derselbe eine verdächtige Person seyn; So soll man sich mit ihm genugsam versicheren, und denselben auf das Prager-Schloß in des Obristen Burggraffens, oder des Unter-Burggraffens Gewalt überlieferen, und der Obriste Burggraf zu Prag, oder der Obriste Land-Hofmeister, sollen etliche Unsere Räthe zu sich erforderen, und solche Mordthat, wie auch die Qualität derselben Person, so die That begangen, so dann sein Leben,

Han-

Handel und Wandel, auch alle Umstände darbey mit Fleiß erwögen, und wo sie befinden, daß es eine unverdächtige Person, und daß keine Gefahr seiner Flucht halber wäre; So mag man ihn von neuem auf seine Ehr, Treu und Glauben verstricken, oder gegen einem gewissen Pfand, oder genugsamer Bürgschaft loß lassen, dergestalt, daß er wegen des begangenen Todtschlags so bald und oft, als es begehret würde, zu Recht sich stellen, und entweder derjenigen Parthey, so ihn derowegen vornehmen und anklagen möchte, da einige vorhanden, oder aber Unserm Königlichen Procurator, welcher in Mangel des Klägers, solche Klage führen soll, darum gerecht werden solle. Würden sie aber in fleißiger der Sachen Erwögung befinden, daß der Thäter mit Gefängnuß, zum Rechten zu gestehen, angehalten werden solte; So soll der Obriste Burggraf, oder der Unter-Burggraf (massen er dann auch solches zu thuen verpflichtet ist) dergleichen Todtschläger in gefängliche Haft nehmen.

T. II.

Begebe sichs dann, daß ein solcher Todtschläger auf frischer That nicht ergriffen, sondern flüchtig worden wäre; So soll man ihm auf das stärckste als möglich nacheilen: Und wann er zur Haft gebracht; Soll er eingezogen, und dem Obristen Burggraffen zu Prag, oder dem Unter-Burggraffen auf das Prager-Schloß überlieffert, ihm auch in dieser Sach, darum er flüchtig worden, auf Treu und Glauben mehr nicht getrauet werden. Im Fall man auch einen solchen, der flüchtigen Fuß gesetzet, in der Nachfolge nicht bekommen könte; So soll auf Anbringen des abgeleibten Befreundten, oder dessen, welchen sonst die Sache angienge, oder auf den Fall sich niemand vor einen Kläger angegeben, ex Officio und von Amts-wegen der Obriste Burggraf zu Prag, oder der Obriste Land-Hofmeister, oder sonsten der nächste Land-Officirer, so bald von einem solchen Todtschlag etwas

erfahren, denſelben Todtſchläger beſchicken, daß er ſich nach Einhändigung ſolcher Beſchickung, für Unſer Königliches Land-Recht, im Fall ſolches derſelben Zeit gehalten würde, wo aber nicht, in Unſere Königliche Böheimiſche Hof-Cantzley geſtellen ſolle: Und ſo er ſich alſo geſtellet; So ſoll man ſich gegen ihm wegen Vergwißigung ſeiner Perſon verhalten, allermaſſen wie hieroben davon gemeldet.

T. III.

WA ſich aber der Thäter nach ſolcher Beſchickung nicht geſtellet; So ſoll ihm auf Leib und Leben nachgeſtanden, auch zu ſeinem Guth gegriffen werden. Es ſoll aber des Abgeleibten Erben, oder wo deren keine vorhanden, deſſen nächſten Bluts-Freunden, wo ſie ſich der Klage unterfangen, und ihres Bluts-Verwandten Todt rechnen wollen, der Dritte Theil deſſelben Guths zugeeignet, und ihnen darzu geholfen werden. Wo nicht, und des Entleibten Befreundte ſich, deſſelben Todt zu rechnen, innerhalb Dreyßig Tägen nach begangener That, nicht angeben; Soll von Unſerm Königlichen Procuratore die Klage verführet, obberührter Dritter Theil aber Unſerm Fiſco zugeeignet werden.

T. IV.

UNd zwar ſo des Todtſchlägers Guth auf liegenden Gründen beſtünde; So werden ſich des Abgeleibten Erben, oder Befreundte, oder Unſer Fiſcus, in den Dritten Theil deſſelben, wie gemeldet, mit einem Cammerling von der Land-Taffel (wo es ein Erb- und eigen Guth, wo es aber ein Lehen-Guth, von der Hof-Taffel) einführen laſſen. So aber ſein Vermögen am Geld und Baarſchaft wäre; Kan angeregter Dritter Theil mit einem Steck-Brief

er-

erhalten werden. Und wo der Todtschläger Erben hätte, denenselbigen sollen die übrigen zwey Theile, der Ordnung nach, wie hieroben von denen Successionen disponiret, zustehen: Jedoch daß alle richtige und rechtmäßige Schulden, wie auch die Ansprüche, so viel sich deren etwann befinden möchten, zugleich von denen dreyen Theilen desselbigen Guths, zuvor bezahlet, und richtig gemacht werden.

T. V.

So aber jemand aus denen Ständen einen Todtschlag begienge, und nach vollbrachter That, zu einem auf sein Schloß, Sitz, oder in eine Stadt, Marckt, oder sonst in eines Behausung käme, und der Herr oder Wirt desselbigen Hauses, wüste zwar von solcher vollbrachter Mordthat, und könte denselben Mörder gefänglich einziehen, solches aber unterliesse, und sich mit demselben nicht vergwißigete; Derselbe kan auf Anhalten des abgeleibten Befreundten, oder in Mangel derselben, Unsers Königlichen Procuratoris, der Ursachen halber, daß er sich mit dem Todtschläger nicht versichert, noch vergwißiget, mit Beylegung der Klage, wie hieroben von denen Citationen mit mehrerm disponiret, citiret und beschicket werden: Und wann er solches von sich nicht abführen, und sich dessen genugsam purgiren würde; So soll es bey der Straf, so auf Unsers Land-Rechtens Erkanntnuß ergehet, verbleiben.

T. VI.

Würde aber der Beklagte den Todtschläger bekommen, und denselben, ehe und zuvor ein endlicher Ausspruch oder Erkanntnuß derowegen über ihn ergienge, darstellen; So wird er dessen, warumen er beschicket und citiret worden, billich loß und ledig gesprochen: Jedoch

Jedoch dem Kläger seine Schäden und Unkosten, so er wegen der Beschickung und Citation thuen müssen, und vor denen Unter-Amt-Leuten erwiesen wird, zu erlegen und zu bezahlen schuldig seyn.

T. VII.

So viel aber die nächsten Bluts-Verwandten, als Vatter, Söhne, Brüder, oder Vettern anlanget, wann einer zu dem andern in dergleichen Fällen käme, und der, zu dem der Thäter käme, sich desselben obberührter massen nicht vergwißigte, unangesehen er solches wohl thuen könte; So soll zwar dieselbige Pœn und Straf auf obgesetzte Bluts-Verwandten sich nicht erstrecken, jedoch soll keiner den andern bey sich nicht länger, als einen Tag und eine Nacht dulden, und innerhalb derselben Zeit, ihme seine Wohnung zu raumen anbefehlen, und ihn weiter nicht aufhalten, noch beförderen: Würde er ihn aber über dieses weiter aufhalten, oder beförderen, und sich mit ihm nicht vergwißigen; So soll derselbe eben in die Pœn und Straf, wie andere, welche von dem Todtschläger gewust, und sich mit dem Thäter wohl versicheren können, es aber nicht gethan, fallen.

T. VIII.

Trüge sichs aber zu, daß der Todtschläger, so Herren- oder Ritter-Stands wäre, sich auf sein eigen Schloß, oder Sitz retirirete; So soll derselbe, auf Begehren des entleibten Bluts-Verwandten, oder in Mangel deren, Unsers Königlichen Procuratoris, oder auch ex Officio, vor das Land-Recht, wann damals ein Land-Recht wäre, oder wann kein Land-Recht wäre, vor Uns, oder Unsere Statthaltere citiret werden. Und wann er also erschienen, und man sich obgedachter massen seiner auf Treu und Glauben, oder

oder ſonſt verſichert, ihm die Klage darauf, allermaſſen wie von dem Proceſs gemeldet, zu antworten, und des Urtheils nachmals entweder vor Uns, oder geſtalten Sachen nach, vor Unſerm Land-Recht zu erwarten, und darbey Perſönlich zu ſtehen, zugeſtellet werden. Und ſo er ſich nach ſolcher Beſchickung oder Citation nicht geſtellet; So ſoll nach ſeinem Leib und Guth gegriffen, und ihm allermaſſen, wie hieroben geſetzet, nachgeſtellet werden.

T. IX.

SO viel aber, in Sachen die Todtſchläge betreffend, den Burger-Stand anlanget: Wann ſichs zutrüge, daß ein wohl-verhaltener und angeſeſſener Burgers-Mann, eine Perſon vom Herren-oder Ritter-Stand, auf was Gründen, auſſerhalb der Stadt, ſolches geſchehen möchte, umbrächte; Mit einem ſolchen Burgers-Mann ſoll ſich derjenige, ſo ihn bekommen könte, verſicheren, alſo und dergeſtalt, daß er zu ſeinen Burgerlichen Rechten ſtehen, und daſelbſt dem Peinlichen Proceſs abwarten, und Urtheil und Recht leyden wolle. Und ſo der Todtſchläger auf friſcher That, und darzu auf ſeinem Recht, und unter dem Gerichts-Zwang, darzu er gehöret, ergriffen wäre; So ſoll man ſich bey demſelben Rechten mit ihme vergwißigen: Und ſoll auf des andern Parts, oder da kein Kläger wäre, Unſers Königlichen Richters daſelbſt Anhalten, das Gericht bey demſelbigen Recht beſetzet, und dem Peinlichen Proceſs durch endliche Erkanntnuß in drey Monaten, den nächſten nach begangener Mordthat, endlich und gewiß ein Ende gemacht werden.

T. X.

MAnn auch eintziges Statutum vorhanden, ſo auf einen mutwilligen Todtſchlag eine bloſſe Geld-

Straf ſetzete, ſolches, weil es denen Göttlichen Rechten zuwider, ſoll hiermit gäntzlich aufgehoben und caſſiret ſeyn.

T. XI.

WAnn auch ein Burgers-Mann, einen aus dem Herren- oder Ritter-Stand umbrächte, und auf handhafter That nicht ergriffen, oder auch in der Nachfolge zur Haft nicht gebracht werden könte, und ſich unterdeſſen zu ſeinem Recht, darunter er geſeſſen, ſalvirete; So ſoll wider denſelben dergeſtalt, wie obgemeldet, bey ſeinem Recht der Peinliche Proceſs verführet, und geendet werden.

T. XII.

BElangend ferner die Vergwißigung der Burgers-Leute zum Rechten, und den Fall, wann einer beſchicket, und ſich zum Recht nicht geſtellete, ſondern flüchtig würde, und ein Guth hinter ſich verlieſſe; In gedachten Fällen ſoll man ſich gegen Burger-Standes Perſonen auch allermaſſen und geſtalt verhalten, wie von denen Herren- oder Ritter-Stands Perſonen hieroben geſetzet.

T. XIII.

ES ſollen aber diejenigen, denen die Klag in dergleichen Fällen, wie obangedeutet, zuſtehet, alsbald wegen Vergwißigung der Perſon, entweder vor Unſerm Obriſten Burggraffen, oder Land-Officireren, oder auch dem Land-Recht, wann daſſelbe auf dieſelbe Zeit gehalten würde, oder auch wann Unſerer Cantzley etwas vorkommt, ihre Nothdurft befördern, und es nicht erſt bis zur Erkanntnuß der Haupt-Sache verſchieben, ſondern wann ſich entweder

der der Beklagte ſelbſt auf Treu und Glauben oder Beſchickung geſtellet, oder von anderen geſtellet wird, ſich wegen Vergwißigung der Perſon, anmelden, und da die anderen Intereſſenten ſo bald nicht erſcheinen möchten, nichts deſtoweniger Unſer Königlicher Procurator, welcher jederzeit zur Stelle, ſo wohl bey denen obgedachten Land-Officireren, als Land-Rechten und Cantzley, nach Gelegenheit der Umſtände, ſich angeben, und auf Aſſecuration der Perſon, damit das Judicium criminale nicht eludiret werde, und das Böſe ungeſtraft verbleibe, dringe.

T. XIV.

UNd ob wohl Beklagtem ſeine Defenſion nicht abzuſtricken, ſondern wann er ſeine Unſchuld auszuführen ſich angiebet, und die Klage, welche Kläger oder Unſer Procurator ihm Schriftlich, wie davon hieroben gemeldet, einantworten laſſen ſoll, etwann durch Zeugnuß oder ſonſten ableinen wolte, er ſolches in ſeiner Exception-Schrift, allerdings obgeſetztem Proceſs nach, thuen, auch darzu eben die Dilationes erhalten kan, wie in dem Proceſs gemeldet; So ſoll er doch nicht allein zu Anhörung des Urtheils, ſondern auch, wann etwann eine Confrontirung mit denen Zeugen, oder ein anderer Actus des Peinlichen Gerichts vorgienge, jederzeit in der Perſon geſtehen. Wie es aber in notoriſchen und anderen dergleichen Sachen, welche auf ſummariſcher und extraordinari-Erkanntnuß beſtehen, ſo wohl in Civilibus als Criminalibus zu halten: Iſt hieroben unter dem Titul **Von der Cantzley** genugſam verordnet.

T. XV.

SO etwann jemand gegen einer Geiſtlichen, Herren-Ritter- oder auch Burger-Standes Perſon fürſätz- und boshaftiger weiſe, eine Büxen losbrennte, und dieſelbe

ſelbe mit dem Schuß beſchädigte, gleichwohl aber ihn nicht um das Leben brächte; So ſoll doch der, ſo geſchoſſen, einen Weeg wie den andern, weil er den Fürſatz ihn zu erſchüſſen gehabt, als ein Todtſchläger obgeſchriebenem modo und Proceſs nach, beſchicket und vorgenommen werden.

T. XVI.

BElangend diejenigen Mordthaten und Todtſchläge, ſo heimlicher weiſe mit Gift, oder ſonſt anderer Geſtalt böſslichen zu geſchehen pflegen: Im Fall einer aus denen Stands-Perſonen auf dergleichen That betretten, oder ſolches auf ihn dargethan würde; Der ſoll ohne alle Gnad, ſein Leib und Leben verliehren: Mit ſeinem Guth aber, wie auch Unſers Königlichen Procuratoris Intervention, es gehalten werden, allerdings wie hieroben von anderen Todtſchlägen geſetzet und verſehen.

T. XVII.

WAnn ettwann einer aus dem Herren- oder Ritter-Stand, oder auch ein Burgers-Mann, einen Bauers-Mann umbrächte, und der Todtſchläger würde auf handhafter That ergriffen; So ſoll der Grund-Herr, deſſen Unterthan der Bauers-Mann geweſen, den Todtſchläger, wo derſelbe ohne Verdacht, und genugſam angeſeſſen wäre, auf ſein Treu und Ehr verſtricken, dergeſtalt, daß er auf ſeine Anklage, wegen eines ſolchen vollbrachten oder verübten Mords, gerecht werden, auch in Perſon, zu Anhörung des Urtheils und anderer Gerichts-Händel, ſo bey ſolcher Peinlichen Action vorlauffen würden, ſich geſtellen ſolle: Wo er aber nicht angeloben wolte; So ſoll alsdann allererſt derſelbe, zum Rechten zu geſtehen, mit der Gefängnuß angehalten werden.

T. XVIII.

T. XVIII.

BEtreffend aber der Herren Dienere, so Herren- oder Ritter-Stands, und doch nicht angesessen wären: Mit denenselben soll man sich in dergleichen Fällen ebenermassen, wie obvermeldet, vergwißigen. Wo aber der Todtschläger ein Burgers-Mann und angesessen; So soll man sich mit ihm, daß er vor seinem Burgerlichen Rechten gestehen, und wegen des Todtschlags Klägern gerecht werden solle, wie obgedacht versicheren.

T. XIX.

WUrde etwann einer aus dem Herren- oder Ritter-Stand, auf eines andern Grund und Boden, einen fremden Unterthan ermorden, und der Herr, dessen Unterthan der Entleibte gewesen, oder seine Befreundte, den Grund-Herrn, da die Mordthat begangen, ersucheten und begehreten, daß er sich des Thäters vergwißigen, und ihn verwahren lassen wolte; So ist er und ein jedweder solches, obbeschriebener massen, zu thuen schuldig und verpflichtet. So aber der Thäter auf frischer That nicht ergriffen, sondern nach Vollziehung derselben, sich hinweg machte; Soll auf Anhalten des Entleibten Herrn, wider ihn eine Citation oder Beschickung ergehen, daß er sich zuforderst in Person entweder vor Unser Land-Recht, wann alsdann ein Land-Recht seyn würde, oder vor Unsere Cantzley stelle: Wann er sich nun also stellet; Soll es mit ihm, so wohl was die Vergwißigung seiner Person, als die Klage anlanget, allerdings wie hieroben auch in anderen Fällen gesetzet, gehalten werden. Stellete er sich aber auf die Beschickung nicht; So würde ebenermassen wider ihn auf Maaß und Weise, wie hieroben von denen, so auf dergleichen Beschickung sich nicht stellen, gesetzet, verfah-

ren werden. Da auch der Herr sich seines Unterthans nicht annehme, und Unser Procurator solches in Erfahrung brächte; Soll er den Todtschlag nicht ungerochen hingehen lassen, sondern die Citation wider den Todtschläger, und die Peinliche Action wider ihn verführen. Würde es aber einen Burgers-Mann, so angesessen, betreffen; Derselbe soll von demjenigen Rechten, dahin er gehörig, beschicket werden, also daß er sich zum selbigen Recht in Vier Wochen, den nächsten nach ausgangener Beschickung, gestellen, daselbst gestehen, und demjenigen, so ihn wegen der Mordthat anklagen wolte, derentwegen gerecht werden: Und der Rath derselbigen Stadt, soll der Sachen, von dato der Beschickung in drey Monaten, endlich und gewiß ein Ende machen, auch, da des Entleibten Herr oder Befreundte, sich der Klag nicht unterfangen wolte, soll der Rath, darunter der Todtschläger gesessen, ex Officio wider ihn inquiriren und verfahren: Und soll Unser Königlicher Richter jederzeit darauf Acht geben, und die Nothdurft befördern. Wann aber einer wegen dergleichen Citation flüchtig würde, und hätte kein Land-Guth; Der soll, wo er angetroffen, und man Recht auf ihn begehret, eingezogen, und damit er bey seinem Rechten gestehe, zur Haft gebracht werden.

T. XX.

WAnn einer wegen eines solchen Todtschlags beschicket oder citiret wäre, und würde seine Unschuld nicht gäntzlich, jedoch zum Theil und also ausführen, daß es sich gleichwohl nicht befinde, daß er solches fürsätzlich, und boshaftiger weise gethan, sondern etwann solche Umstände vorlieffen, die ihn von der ordentlichen Straf der Todtschlägere, entschuldigen könten; Der soll extraordinariè, nach Gelegenheit der Sachen, und denen angezogenen Umständen, gestraffet werden. Jedoch daß er

zum

zum wenigſten 300. Schock Groſchen Böheimiſch erlege, und des Entleibten Weib und Kindern von der obgemeldten Summa zwey Theile, und der dritte Theil dem Herrn, deſſen der Unterthan geweſen, wo er die Action vollführe, gegeben werde: Wo aber Unſer Königlicher Procurator, oder Richter in Städten, jetzt-angeregte Peinliche Action ausführen müſſen; Soll es bey Uns ſtehen, wie ein ſolcher zu ſtraffen: Jedoch daß des Entleibten Weib und Kindern zum wenigſten Zwey Hundert Schock von ſolcher Straf zukommen. Wo aber der Entleibte weder Weib noch Kinder gehabt; So ſoll ſeinen nächſten Befreundten der halbe Theil von denenſelben Drey Hundert Schocken zuſtehen und gebühren, welches gleichwohl, wann der Herr die Action ausgeführet, von denen Befreundten, welche unter ihm geſeſſen, zu verſtehen iſt. Würde aber derſelbe Herr ſolche Summa Geldes hinter ſich behalten, und obvermeldter maſſen des Entleibten Weib und Kindern, oder denen Befreundten ihr Antheil nicht geben; So ſoll derſelbe Uns in Unſere Straf gefallen ſeyn, und durch gebührende Mittel des Entleibten Weib und Kindern, oder denen Befreundten, das ihrige zu geben angehalten werden.

T. XXI.

WO es ſich aber begebe, daß der Todtſchlag fürſätzlicher weiſe geſchehen, und alſo ſich bey der Erkanntnuß befinde, daß der Todtſchläger derowegen an Leib und Leben zu ſtraffen wäre; So werden Unſere Rechts-Beyſitzere im Verſprechen darob ſeyn, damit das unſchuldige Blut nicht ungerochen verbleibe, ſondern was Recht ergehen möge.

T. XXII.

So aber der Mörder nicht aus dem Herren- oder Ritter-Stand, auch nicht angesessen wäre, und vor der Beschickung flüchtig würde, und sich nicht finden liesse, und man ihn solcher gestalt mit der Beschickung oder Citation nicht erlangen könte; So soll auf ihn vom Amt der Land-Taffel ein Steck-Brief ausgehen: Und wo er mit demselbigen ergriffen, und angetroffen; Soll ein jeder schuldig und verpflichtet seyn, Kraft des Steck-Briefs, sich mit demselben zum Rechten zu vergwißigen, und zu versicheren.

T. XXIII.

Betreffend das Bauers-Volk, und die zwischen ihnen sich zutragende Todtschläge. Wann ein Bauers-Mann eines andern Herrn Unterthan erschlüge, und auf handhafter That, auf wessen Grund und Boden solches auch geschehen möchte, ergriffen würde; Derselbe soll zur Haft gebracht werden, und man soll sich seiner Person genugsam vergwißigen: Und so der Herr, dessen Unterthan der Entleibte gewesen, über den Mörder ein Peinlich Recht begehret, und der Todtschläger keine erhöbliche Ursach einwendete, noch sich, seine Unschuld auszuführen, angebe, der Herr aber, da der Todtschläger eingezogen, kein ordentlich Hals-Gericht hätte; So ist er schuldig, denselben Todtschläger in das nächst darbey gelegene Hals-Gericht zu überliefferen, und bey demselben Gericht, soll das Recht über ihn ergehen, und er vom Leben zum Todt gerichtet werden. Würde er sich aber auf Ausführung seiner Unschuld beruffen; So soll er darzu gelassen, und ihm bey dem nächst gelegenen Hals-Gericht, oder wo der Herr, auf dessen Gründen der Thäter ergriffen, sein ordentlich Hals-Gericht hätte, bey demselben seine Unschuld auszuführen, verstattet werden. Wann aber der

Todt-

Todtſchläger, wie obgeſetzet, auf der That nicht ergriffen würde; So iſt der Herr ſchuldig, ſich mit ſeinem Unterthan, ſo den Mord begangen, zu vergwißigen, und wann er ſolche Mordthat in Erfahrung gebracht, und ihn entweder auf ſeinem Grund und Boden bekommen, oder anderswo erfragen könte, zur Haft zu bringen.

T. XXIV.

Gleichermaſſen ſoll ſich der Grund-Herr verhalten, wann eine Mordthat auf ſeinem Grund und Boden begangen wird, und er nichts davon wüſte, ſondern erſt von des Entleibten Herrn deſſen erinnert, und erſuchet würde, daß er ſich mit dem Thäter vergwißigen wolte, und ſoll dieſemnach wider einen ſolchen Todtſchläger männiglich das Recht, obberührter maſſen, ertheilet werden.

T. XXV.

So aber der Herr, auf deſſen Grund und Boden die That geſchehen, kein eigen Hals-Gericht hätte; So ſoll der Todtſchläger zu dem nächſt-gelegenem Hals-Gericht, da man ſich der Execution und des Gerichts gebrauchen könne, geliefert werden.

T. XXVI.

Es ſoll ſich aber keiner der Ober-Gerichte anmaſſen und gebrauchen, es ſey ihm dann ſolches zuvor von Uns, oder Nachkommenden Königen, und Erben zum Königreich, ordentlicher weiſe verliehen. Da auch der Thäter ſeine Unſchuld darthäte, und zwar den Todtſchlag nicht verlaugnen könte, jedoch darbey erwieſe, daß er ſeine Noth-Wehr thuen, und ſich ſeines Widerſachers wehren müſ-

sen; So soll ihm solches zu statten kommen. Würde aber der Todtschläger etwann entlauffen, und das Gericht fliehen, also, daß sein Herr sich mit ihm nicht vergwißigen, und wider ihn, wie obvermeldet, procediren könte; So wird alsdann männiglich vergönnet seyn, sonderlich aber dem Herrn des abgeleibten Unterthans, den Todtschläger zu verfolgen, denselben zu fahen, und wo er ihn ergreiffet, an Leib und Leben straffen zu lassen.

T. XXVII.

IM Fall einer auf eines Herren- oder Ritter-Stands Grund und Boden einen Todtschlag begangen, und demselben Herrn solches, auch wo der Unterthan wäre, oder sich aufhielte, bewust, und sich demselben nach mit ihm, sonderlich da er auf seinem Grund und Boden anzutreffen, nicht vergwißigte, oder das Recht solcher gestalt wie obgemeldet, nicht ergehen liesse; So mag derjenige, dessen Unterthan umbracht worden, solches an Uns, wo Wir im Lande, oder an Unsere Statthaltere, oder den Obristen Burggraffen zu Prag, gelangen lassen, und sich beschweren, daß sich der Herr mit dem Thäter nicht vergwißigen, noch denselben zu dem nächsten Hals-Gericht überliefferen, und also das Recht über ihn nicht ergehen lassen wolte. Darauf wird von Uns, oder Unseren Statthalteren, oder auch dem Obristen Burggraffen zu Prag, anbefohlen werden, daß derselbe Herr seinen Unterthan, welcher die That begangen, in einer gewissen Zeit, zu einem Hals-Gericht, wo solches im selbigen Creys seyn und benennet werden möchte, stelle, deme er also nachkommen, und den Todtschläger auf seine eigene Unkosten zu demselben Hals-Gericht überlieferen solle: Und das Recht soll mit Verhörung der Partheyen, und sonsten ohne eintzige Verzögerung gehöget, und der Sachen ein Ende gemacht werden.

T. XXVIII.

Wolte sich aber der Herr, dessen Unterthan den andern entleibet, sich dem Befehl gemäß, nicht verhalten, und den Todtschläger in der ihm angesetzten Zeit an das benannte Ort nicht stellen; So wird er dem Actori oder Klägern 100. Schock Groschen Böheimisch verfallen seyn, und Wir, oder Unsere Statthaltere, oder auch Obriste Burggraf zu Prag, mögen alsdann bey dem Cammer-Recht die Verordnung thuen, daß ihme Klägern oder Actori, wegen dergleichen verfallenen Buß und Pœn, ein Steck-Brief ertheilet werde: Mit welchem Steck-Brief der Kläger solche Straf, allermassen und gestalt, wie solches nach zuerkannten Schulden gebräuchlich, und zu geschehen pfleget, einbringen möge.

T. XXIX.

Wir wollen Uns aber auch nichts destoweniger nach Gelegenheit der Sachen, wegen solchen Ungehorsams Unsere Straffe vorbehalten haben, und soll einen Weeg wie den andern wider den Todtschläger, nach Ausweisung dieser Unserer Landes-Ordnung, so viel die Mordthaten zwischen denen Bauers-Leuten und Unterthanen anlanget, verfahren werden.

T. XXX.

Kann etwann einer einen Unterthan gefangen hielte, und brächte denselben in der Gefängnuß durch Hunger, Kälte, oder anderer gestalt um; Wider denselben soll verfahren werden, wie anderswo in dieser Unserer Landes-Ordnung versehen.

Von denen Strassen-Räuberen, und Dieben.

T. XXXI.

BElangend die Land-Strassen, so wegen der Mörder und Rauber unsicher, soll an denen Orten, und derjenigen Gegend, wo es vonnöthen, das Holtz und Gesträuch zu beyderseits der Land-Strassen, eines Gewend Weegs breit, abgehauen oder abgetrieben werden: Und sollen solches die Inhabere derselben Gründe, ohne Widerrede und allen Verzug zu vollziehen schuldig seyn. So aber jemand nach beschehener Ermahnung, solches nicht thuen wolte; Soll dasselbe an Uns, oder in Unserm Abwesen an Unserm Statthalter, von denen Creys-Haupt-Leuten, oder auch anderen gebracht werden, damit die Nothdurft von Uns darauf anbefohlen werde.

T. XXXII.

DA auch von jemanden erforschet würde, wo und auf wessen Gründen sich dergleichen Strassen-Raubere aufhielten; Die mögen durch die Creys-Haupt-Leute, wie auch einen jedwedern, denen etwann von ihnen Schaden erfolget, oder auch andere Inwohnere des Landes, aufgehoben werden, und keiner soll dieselbigen schützen, oder sich ihrer annehmen: So sie aber jemand schützete, und solchen Missethäteren aushülfe, also daß sie darüber ausrissen, und sich in die Flucht geben; Denselben wollen Wir, oder Unsere Nachkommen, auf vorgehende Erkanntnuß, gebührlichen straffen.

T. XXXIII.

T. XXXIII.

Solte aber jemand dergleichen Missethäter in eines andern Schloß, Dorf, Kretscham, ꝛc. aufheben; Soll er sich derhalben, ehe und zuvor solches beschicht, und er den Ubelthäter von dem Gericht aufgehoben, und hinweg genommen, bey dem Herꝛn, oder dessen Amtmann, und wo der Herꝛ in der Nähe nicht vorhanden wäre, dem Richter und Geschwornen desselben Orts derowegen anmelden, und gegen dem Ubelthäter alsdann, seinem Verbrechen nach, verfahren. Im Fall aber der Herꝛ, oder sein Amtmann, oder auch der Richter, und Geschworne, einen solchen Ubelthäter von dem Ort, da er ergriffen, nicht wegnehmen lassen wolten; Sollen sie verpflichtet und schuldig seyn, sich mit derselbigen Person genugsam zu vergwißigen und zu versicheren.

T. XXXIV.

Da auch dergleichen Ubelthäter in Unserm, oder eines Geist- oder Weltlichen Standes Gebiet, Städten, Märckten, oder Dörfern, von wem es wolle ausgeforschet oder ergriffen würde; Soll dasselbe in denen Städten und Märckten denen Burgermeisteren, und in Dörfern dem Amtmann oder Richter angemeldet, und der Ort, da sich der Ubelthäter befindet, angezeiget werden, und die Burgermeistere in denen Städten, die Amt-Leute aber und Richtere in denen Dörfern, sollen dieselben unfehlbar einziehen, und ihnen, ihrem besten Vermögen nach, angelegen seyn lassen, daß der gemeine Fried und Wohlstand im Land vor dergleichen bösen Leuten erhalten, und ein jeder, so wohl auf der Land-Strassen, als in seinem Haus, sicher seyn könte.

T. XXXV.

UNd dieweilen sich oft zugetragen, daß sich die Teich-Gräbere auf solche böse Thaten, wie obberührt, begeben; Als sollen sie von deswegen ihre Fürdernuß und Geburts-Briefe, gleich wie andere gemeine Leute, bey und mit sich tragen. Und so ein Teich-Gräber zu jemanden käme, und einen dergleichen Brief nicht hätte; Solchen soll niemand zu seinem Dienst oder Arbeit gebrauchen, und ein jeder Herr, so auf seinen Gründen solche Teich-Gräbere zu Erbau- oder Besserung der Teiche oder Dämme, haltet, soll es also anstellen, damit man von ihnen auf dem Weege und der Land-Strassen sicher seyn, und durch sie keine Rauberey noch Mord geschehen möge. Wo aber dergleichen etwas von ihnen geschehe; Soll sich ein jeder gegen dem Herrn, bey dem sie in der Arbeit, wie auch gegen ihnen selbsten also verhalten, wie oben davon geschrieben stehet.

Von Famos-Libellen, oder Schmäh-Schriften.

T. XXXVI.

SO jemand zu Verkleinerung Unserer, oder Nachkommender Könige, und Erben des Königreichs, oder zu Schmach und Unehr der Obristen Land-Officirere, und Land-Rechts Beysitzere, oder jemanden anders aus denen Ständen dieses Unsers Erb-Königreichs Böheim, Famos-Libellos, oder Schänd- und Ehrenrührige Briefe schriebe, anklebete, hin und wieder legete, oder würfe, oder darzu einige Ursach gebe; Derselbe soll, wann es auf ihn erwiesen, gerichtet werden.

T. XXXVII.

T. XXXVII.

UNd ſo dann jemand einen ſolchen Famos-Libell finde, und denſelben alſobald nicht zerriſſe, ſondern ihn einem andern zu leſen oder zu erſehen gäbe, oder überſchickete, und ſich im Werck, daß er ſolches gethan, befinde; Der ſoll ein Jahr lang im Gefängnuß ſitzen: Würde es ſich nun in der Jahrs-Zeit befinden, und auf ihn erwieſen werden, daß er den Zettel ſelbſt geſchrieben, und etwann an einen Ort geleget, oder angeklebet; So ſoll derſelbe obgemeldte Straf leyden, das iſt, er ſoll vom Leben zum Todt gebracht werden.

T. XXXVIII.

DA aber einer, der nicht leſen könte, einen ſolchen Zettel finde; Soll er denſelben einem andern, ſo leſen kan, zeigen, und ihn, nach Uberleſung deſſelben, und Befund der Sachen, zerreiſſen.

Von Injurien, Ehren-Sachen, und Schmäh-Worten.

V. I.

SO jemand den andern wegen Injurien und Ehren-Sachen beſchicken wolte; So ſoll der Kläger oder Principal ausdrucklich und klar die Injurien, derentwegen er die Klage anſtellet, und Beklagten citiren laſſet, in die Klage mit Namen ſetzen, damit derjenige, ſo citiret, ſich mit ſeiner Gegen-Nothdurft gefaſt machen könne, und ſollen zu Erkannt-

kanntnuß und Ausſpruch der Sachen ſie beyderſeits, Kläger und Beklagter Perſönlich erſcheinen. Wann aber einer oder der andere nicht erſchiene, ſo wird doch das Urtheil ergehen, es auch ſonſt mit dem Erſtandenen Recht, wie hieroben davon mit mehrerm gemeldet, gehalten werden.

V. II.

Es werden aber nachfolgende Sachen für Injurien und Ehren-Händel angezogen: Nemlich, wann einer den andern einen Verräther hieß, oder ihm vorwürfe, daß er wider ſeine Ehr gehandelt, und etwas Schelm- und boßhaftiger weiſe begangen hätte, wie ingleichem auch, wann einer den andern offentlich für einen Huren-Sohn oder Banckhart, oder ein Weibesbild für eine Hur, nicht weniger wann einer den andern offentlich für einen Dieb, oder für einen, ſo etwas verfälſchet, und ein Crimen falſi begangen hätte, ſchelten thäte. Wann nun einer mit dergleichen Injurien den andern an ſeinen Ehren angetaſtet, daſſelbe aber auf ihn nicht erwieſen; So ſoll derſelbe es dem Injurirten um GOttes und ſeiner lieben Mutter willen, daß er ihm alſo obberührter maſſen unrecht und zu viel gethan, abbitten, zu dem Vierzehen Täge im Thurn ſitzen, und über das alle Schäden und Unkoſten, ſo wegen derſelben Action aufgangen, und erwieſen werden möchten, bezahlen.

V. III.

Was aber andere Schmäh-Worte, auſſer obvermeldten Injurien, anlanget, derowegen mag auch einer den andern, entweder bey dem Land- oder Cammer-Recht vornehmen und beſchicken, und ſoll Kläger in der Klage diejenige Worte ſetzen, dardurch er injuriret zu ſeyn vermeinet.

V. IV.

V. IV.

WAnn nun Kläger auf den Beklagten darthuet und erweiſet, daß er dergleichen Worte von ihm geredet, und hingegen Beklagter nicht erweiſen könte, daß er daran nichts unrechtes, ſondern die Wahrheit geredet; So ſoll Kläger von dem Land-oder Cammer-Recht an ſeinen Ehren verwahret werden, und der Beklagte ſoll ihm über die aufgewendete Zehrung und Unkoſten, noch darzu 50. Schock Groſchen Böheimiſch, zur Straf erlegen, und zu dem die Schäden, ſo er deswegen erlitten, und ſo vermög der Rechte dargethan und erweislich gemacht werden können, bezahlen. Würde aber der Beklagte ſeine Unſchuld abführen, und daß er die Schmäh-Worte nicht geredet, und ihme alſo unrecht und zu viel geſchehen, beſcheinigen; So iſt ihm der Kläger ebener maſſen die Schäden, ſo der Beklagte erweiſen möchte, zu bezahlen ſchuldig.

V. V.

WAl einer dem andern vermeldet und anzeiget, daß dieſer, oder jener ihn an ſeinen Ehren angetaſtet oder geſchmähet, und dies oder jenes von ihm geredet und geſchrieben; So ſoll der, deme ſolches angemeldet, oder Schriftlich notificiret worden, dem, welcher alſo von ihme geredet, oder geſchrieben haben ſolte, einen Ausgeſchnittenen Zettel ſchicken, und denſelben folgender geſtalt befragen: Nachdem ihm vorgebracht worden, daß er dies oder jenes von ihm geredet habe, wie dann die Verba formalia in dem Ausgeſchnittenen Zettel ausdrücklich zu ſetzen; So ſoll er ſich erklären, ob er ſich zu dergleichen Reden bekenne, und geſtändig ſey, daß er ſolches von ihme geredet, oder geſchrieben habe.

V. VI.

So auch einer den andern in Gegenwart Münd- oder Schriftlich injuriren und schmähen möchte, und man keinen Zeugen oder Beweis über ihn haben könte; So soll der, so injuriret, oder geschmähet, ebener massen mit einem Ausgeschnittenen Zettel, eine Abfendung zu dem andern thuen, und derjenige, zu dem solcher gestalt geschicket, und der also befraget wird, ist schuldig in Zwantzig Tägen, den nächsten nach gethaner Beschickung, hinwiederum mit einem Ausgeschnittenen Zettel, so er ebener massen durch seine Abgeordnete überschicket, eine klare und lautere Antwort zu geben, ob er dergleichen geredet, oder geschrieben? Und so er sich darzu bekennet, so kan man ihn wegen der Injurien und Ehren-Händel zu Recht vornehmen. Würde er aber in Zwantzig Tägen, wie obgeschrieben, keine Antwort darauf geben, oder aber dieselbe Antwort dunckel und nicht lauter und klar wäre, und Beklagter sich darzu eigentlich und rund, daß er dergleichen geredet, weder bekennete noch verneinete; So mag der Injurirte den andern, welcher die von ihm begehrte klare und runde Antwort nicht geben wollen, wegen der Injurien oder Schmäh-Worte Rechtlichen beschicken, und ihn derhalben ohne weitern und fernern Beweis anklagen, nicht anders, als wann er Zeugen hätte, daß er solches geredet und geschrieben.

V. VII.

So aber einer den andern ins Angesicht, oder in Gegenwart anderer Leute injuriret und schmähete, und solches auf denselben zu erweisen wäre, ist nicht vonnöthen demselben eine Abfendung oder Bothschaft mit einem Ausgeschnittenen Zettel zu thuen, sondern der Injuriant mag alsobald derowegen citiret werden.

V. VIII.

V. VIII.

Und wann einer auf dergleichen Absendung und Bothschaft, den andern beantworten wolte; So soll er die Antwort demjenigen, von welchem ihm die Bothschaft geschehen, vor Ausgang der Zwantzig Täge, in seine Wohnung überschicken, und zustellen lassen. Wäre aber derselbe alsdann zu Hause nicht anzutreffen; So soll der Ausgeschnittene Zettel von denen Abgesandten in seinem Losament oder Wohnung gelassen werden, und diejenigen, so in seiner Wohnung sich befinden, sollen solchen ohne Weigerung annehmen.

V. IX.

Wolte dann etwann einer, der nicht angesessen, wes Standes der auch wäre, zu einem andern wegen solcher Injurien oder Schmäh-Worte, oder auch anderer Sachen halben, eine Beschick-oder Absendung thuen; So soll derselbe in dem Ausgeschnittenen Zettel mit Namen setzen und vermelden, an was für Ort und Ende, ihm die Antwort geschicket werden solte, damit ihm jetztgedachte Antwort oder Bothschaft alldar an dem benannten Ort zukommen möge.

Es soll aber, was die Sprache anlanget, mit denen Ausgeschnittenen Zettelen, wie hieroben vom Proceſs gemeldet, gehalten werden.

V. X.

So einer gegen dem andern Schrift-oder Mündlich vermeldete, daß man ihn an seinen Ehren antastete, oder auf gewisse Maaß und Weise schmählte, und meldete niemanden mit Namen, darauf kan derjenige, gegen welchem solches gesagt, den der das geredet, zu Recht vor-

nehmen und beſchicken. So aber derſelbe alſobald ſeinen Gewöhrs-Mann, und von wem er es gehöret, benennet; So ſoll der, welcher alſo geſchmähet iſt, zu dem, welcher für einen Gewöhrs-Mann angegeben worden, einen Ausgeſchnittenen Zettel ſchicken, und ihn befragen, ob er ſich zu denen Worten (die in dem Zettel von Wort zu Wort zu ſetzen) bekenne, und geſtändig ſey, daß er die fürgegebene Injurien geredet, oder geſchrieben habe? Hierauf ſoll der Gewöhrs-Mann klare und richtige Antwort geben, das iſt, daß er darzu Ja oder Nein ſage, ꝛc. Saget er nun Ja, ſo kan er darum den Gewöhrs-Mann vornehmen: Saget er aber Nein und laugnet, daß er ſolches geredet, oder geſchrieben; So ſoll er denjenigen darum vornehmen, der ihm den Gewöhrs-Mann genennet hat. Und ſo der Beklagte will, daß ihn der Gewöhrs-Mann, von welchem er daſſelbe gehöret, vertretten ſoll; So kan er ihn zu ſolcher Vertrettung citiren: Und ſo der Gewöhrs-Mann auf ſeiner Negativ oder Verneinung beharrete, und der ihn beſchicket, ſolches genugſam auf ihn beweiſete; So wird er der Sachen ledig, und der Gewöhrs-Mann iſt ſchuldig ihn zu vertretten, und die Sache ſelbſt zu führen. So ihn aber der Gewöhrs-Mann nicht vertrette, und er auf ihn nicht genugſam beweiſete, daß er das von ihm gehöret, oder daß er Gewöhrs-Mann, ſolches geſchrieben, oder geredet; So muß der, ſo es Anfangs fürgegeben, und ſich deſſen vernehmen laſſen, derhalben antworten, und darum gerecht werden. Da er aber ſagete, daß er es von einem gehöret hätte, ſo allbereit geſtorben wäre; So ſoll er wegen ſolcher Injurien und Schmäh-Worte an ſtatt des Verſtorbenen ſelber Red und Antwort geben.

V. XI.

Es ſoll aber jedermann frey ſeyn, in dergleichen Injurien und Ehren-Händeln, derhalben vor Uns, ſo Wir im Lande, oder ſo Wir nicht im Lande, vor Un-

Unſer Land-Recht, den Proceſs anzuſtellen: Die Zeugnuß aber und Beweis, ſoll man in der Sache führen, wie von denen Zeugnuſſen hieroben mit mehrerm gemeldet.

V. XII.

SAt einer den andern an ſeinen Ehren geſchmähet, welcher ihn zuvor injuriret und geſchmähet hat, und er beſchicket denſelben wegen der Injurien oder der Schmäh-Worte halber, und die Injuria oder Schmähung wird auf ihn nicht erwieſen; So wird er billich bey Gericht an ſeiner Ehr verwahret: Jedoch iſt der andere nicht ſchuldig, ihm einige Abbitt oder Abtrag zu thuen, weil er wiederum geſchmähet, und ſeine Unſchuld mit der Schmähung vertheidigen, und gleich compenſiren wollen. Es ſollen auch auf dieſen Fall die Gerichts-Koſten aufgehoben und verglichen werden. So aber alle beyde einer ſo wohl als der andere unſchuldig, und alſo die Injurien auf eines und des andern Seiten ungegründet wären; Sollen alle beyde zugleich an ihren Ehren verwahret, und nach Erkanntnuß der Unbeſcheidenheit halber geſtraffet werden, und ſoll keiner dem andern zu eintziger Pœn, oder auch Erſtattung der Expens; verbunden ſeyn.

V. XIII.

SAnn aber einer den andern hinwiederum nicht ſchilt oder ſchmähet, ſondern das ihm allein widerſpricht und ſaget, er rede in dem, was er ihm vorgeworfen, nicht wahr, ſolches, wann er ſich zu Recht ausführet, daß er unſchuldig, ſoll man für keine Gegen-Schmähung halten.

V. XIV.

So einer mit dem andern einen Vertrag hätte, und ihm denſelben nicht hielte, und der andere ihn wegen Nicht-Haltung des Vertrags an ſeinen Ehren angriffe, und ſchmähete; So würde derſelbe wegen der Injurien billich geſtraffet, und in die Pœn, ſo darauf geſetzet, verurtheilet, weil er ſich des Rechtens nicht gebrauchet, und ſein eigner Richter ſeyn wollen. So er aber den andern nachmals wegen Nicht-Haltung des Vertrags fürnehmen will, ſolches ſtehet ihm bevor.

V. XV.

Es ſoll auch einer den andern mit ungebührlicher Schmähung wegen Nicht-Bezahlung in Schuld-Sachen nicht angreiffen, ſondern wann einer dem andern die Bezahlung nicht leiſtet, ſoll er ſich gegen ihm des ordentlichen Rechtens gebrauchen.

Von dem Hochmut, und was unter dieſem Verbrechen verſtanden.

W. I.

Betreffend den Hochmut: Im Fall ein Herr, oder Ritter-Stands Perſon, oder ein Burgers-Mann, einen Hochmut gegen einem andern begienge, als da iſt, wann einer dem andern ſeine Wälder abhauen, die Wieſen abmähen, oder in flüſſenden Wäſſern und Fiſch-Bächen, oder unter denen Teich-Thamen, oder denen Fiſchhälteren Fiſch fahen, und Kreb-

Krebsen lieſſe, oder auch wann einer dem andern ſeine Gründe (doch auſſer der Jagten und des Waidwercks) verbieten thäte, und derſelbe, deme die Gründe verbothen wären, ſolcher ſeiner Gründe (auſſer freyer Steig und Weeg) nicht müßig gehen wolte; So ſoll der, welchem der Grund und Boden zugehöret, zu dem Verbrecher zwey wohlverhaltene Perſonen, oder einen Brief unter ſeinem Inſigel ſchicken, und begehren, daß er ihm des verübten Hochmuts halber gerecht werden ſolte. Und ſo er den Kläger hierauf, und wegen des begangenen Hochmuts von dato der an ihn ergangenen Abſendung in denen nächſtfolgenden 14. Tägen nicht befriedigen würde; So mag derjenige, an dem der Hochmut begangen, ihn des Hochmuts halber mit Recht vornehmen, und derowegen citiren und beſchicken laſſen. Und ſo der begangene Hochmut von dem Kläger Rechtlichen dargethan und erwieſen; So ſoll ihm der Beklagte 20. Schock Groſchen Böheimiſch, erlegen: Und da er vermeinet, daß ihme durch ſolchen Hochmut mehr und gröſſerer Schaden beſchehen, als die 20. Schock Groſchen Böheimiſch austragen; So mag er ihn derowegen um was für eine Summa es ihm gefällig, beſchicken: Und ſo der Hochmut dargethan und erwieſen; So ſollen dem Kläger erſtlich und zuvoran die 20. Schock Groſchen Böheimiſch zuerkannt, und alsdann die Partheyen vor die Unter-Amt-Leute bey der Land-Taffel remittiret werden. Und was alſo der Kläger wegen derjenigen Summa, ſo er in die Beſchickung ſetzen laſſen, vermög der Rechte darthuen und erweiſen möchte, bey dem ſoll es verbleiben.

Von dem Frevel, und was für Fälle zu dieſem Verbrechen gehören.

Nachfolgende Articulen ſollen für Frevel gehalten und angezogen werden.

W. II.

So einer auf des andern Grund und Boden zu Roß oder zu Fuß käme, oder jemanden an seiner statt dahin schickete, und auf demselben Grund, den er nicht in Besitz hätte, etwann einen Schaden thäte.

Item, wann jemand, entweder allein, oder mit seinen Gehülfen, an was Ort es wäre, über den andern muthwilliger weise seine Wehr ausziehen, und auf denselben einen Streich oder Stich führen würde, in Meynung, ihn zu beschädigen, oder wann er einen andern schlüge, ob er ihn gleich nicht Blutristig gemacht.

Desgleichen, wann einer den andern ohne billiche Ursach verwundet und beschädiget, oder ihn mit einer blossen Wehr verfolget.

So einer eines andern Bothen, ob er gleich nicht zu ihme abgefertiget wäre, schlüge, oder ihm die Briefe abnehme, und dieselbigen ohne billiche und erhöbliche Ursach aufbreche und eröfnete.

Item, so einer den andern muthwilliger weise vom Pferd herab reissen oder stossen würde.

Item, wann ihrer zwey mit einander im Rechten stünden, und der eine, nach ausgegangener Citation, oder Beschickung, und also bey wehrendem Rechte den andern antaste, schlüge, oder schlagen wolte: Solches alles, wie oberzehlet, wird für Frevel gehalten, und kan wegen dergleichen Frevel, ein jeder bey dem Rechte, wo die Beschickung ausgegangen, den andern vornehmen und beklagen.

W. III.

Da auch einer des andern Wasser-Flüsse oder Bäche, wie auch der Aecker, Wiesen und Wälder eigenmächtiger Weise ohne Wissen und Willen desjenigen,

gen, dem die Gründe und Boden zuſtändig, ſich anmaſſen, und in dieſelbigen einführen würde, oder da er demſelben nicht verſtatten wolte, ſolche ſeine Gründe zu genieſſen, und ihn alſo in ſeiner Poſſeſſion und Beſitz turbirte und hinderte: Solches alles gehöret zum Frevel, ausgenommen die Articulen, ſo unter dem Titul von der Gewalt geſetzet werden. Und ſoll der Obriſte Land-Hofmeiſter mit ſeinen Beyſitzeren in dergleichen Sachen nur bloß die freventliche Thaten richten und ſchlichten, wegen Grund und Bodens aber nichts zu erkennen haben, ſondern ſolches bey dem ordentlichen Recht verbleiben laſſen. Und da wegen dieſer obbeſchriebenen freventlichen Thaten einer den andern citiren oder beſchicken würde; So ſollen dergleichen Beſchickungen in Unſerm Namen, wann Wir im Land, oder in Unſerm Abweſen im Namen Unſerer Statthaltere ausgehen, und gefertiget werden.

W. IV.

Es ſtehet aber auch einem jeden frey, ob er einen andern wegen dergleichen Frevels vor das Land-Recht beſchicken und citiren wolle, und ſoll der Beklagte zu Anhörung des Urtheils Perſönlich geſtehen. Was aber ſonſten andere zutragende Fälle, auſſer derer, ſo obgeſetzet, anlanget: In allen denſelben Fällen ſoll ſich einer gegen den andern verhalten, wie dieſe Unſere Landes-Ordnung wegen des Hochmuts weiter ausweiſet. Und ſo einer den andern wegen obangezogenen Frevels beſchickete, und ſolches auf ihn nicht darthäte und erwieſe; Derſelbe ſoll dem Beſchickten oder Beklagten zuforderſt die Schäden, ſo viel er wegen ſolcher Action aufgewendet, und darthuen und erweiſen möchte, bezahlen, und über das noch Zehen Schock Groſchen Böheimiſch Pœn und Straf erlegen.

Von eigenmächtiger unrechtmäßiger Einführung in die Güther.

W. V.

NAchdem sich oft zugetragen, daß sich einer in diejenigen Güther, so etwann auf einen andern als eine Erbschaft gefallen, oder sonst anderer gestalt an ihn kommen seyn, dem ordentlichen Testament oder Erbfall, wie auch den Rechten zuwider, sich eigenmächtiger weise einzuführen, und in dieselben Güther zu setzen unterstanden, und aber durch solche unordentliche Einführung, diejenigen Leute, denen an solchem Guth die Anwartschaft von Rechts- und Billigkeit wegen, zugestanden und gebühret, dardurch mercklich verhindert, und aufgezogen worden, daß sie also zu ihrer Gerechtigkeit nicht gelangen können, sondern in Weitläuftigkeit geführet, und von der andern Part erst an das ordentliche Recht gewiesen worden: Diesem allem nach, und damit dergleichem unbillichen Beginnen hinführo gesteuret, und solches abgestellet werden möchte; Als setzen, ordnen, und wollen Wir, wann sich jemand in ein solch Guth, daran einem andern der Anfall gebühret, oder so einem andern mit der Land-Taffel verschrieben, oder durch ein Testament gelassen, oder sonst in ein Guth, so dem, welcher sich einführet, nicht gehörete, wider Ordnung und Recht, und also eigenmächtiger weise eingeführet, und des Besitzes bemächtiget, daß ein jeder, den es betreffen möchte, solches an Uns, da Wir im Lande wären, oder in Unserm Abwesen an Unsern Statthalter bringen soll: Darauf dann ohne eintzige Weitläuftigkeit entweder in Unserer Böheimischen Hof-Cantzley, davon hieroben mit mehrerm, verfahren, oder die Sache an Unser Land-Recht zu summarischer Verhör remittiret werden soll.

W. VI.

W. VI.

Und ſo wider den Beklagten beygebracht, und dargethan, daß er ſich ſelber, und wider Ordnung und Recht, alſo eigenmächtig dem andern in ſein Guth eingeführet, und den Poſſeſs genommen, oder auch Kläger ſeine Klage nicht darthuen und erweiſen möchte, und alſo Uns, oder Unſere Statthaltere, oder auch das Land-Recht, wann es dahin remittiret würde, derowegen vergeblicher weiſe bemühete und moleſtirete; Derſelbe ſoll auf vorgehende Erkanntnuß, nach Gelegenheit der Sach und des Verbrechens, entweder auf Treu und Ehr verſtricket, oder mit gefänglicher Haft auf dem Prager-Schloß Vier Wochen lang geſtraffet werden, und noch darzu verpflichtet ſeyn, der andern Parthey, alle wegen derſelben Action aufgewandte Expens und Schäden zu bezahlen, und zu erſtatten.

W. VII.

So oft auch wegen einer ſolchen unordentlichen eigenmächtigen Einführung etwas an Uns, oder in Unſerer Abweſenheit an Unſere Statthaltere gebracht werden möchte; So ſoll von Uns, oder Unſeren Statthalteren, auf vorhergehende Erwögung der Sachen, dem Beklagten ſolch Guth aus den Händen genommen, und immittelſt bis zur Rechtmäßigen Erkanntnuß ſequeſtriret werden, und demjenigen, welcher es alſo Sequeſters-weiſe verwaltet, ſoll für ſeine Mühewaltung nach Unſerer, oder Unſers Statthalters Erkanntnuß, wann er zuvor von deſſelben Guths Einkommen, ſo viel er deren bey Zeit ſeiner Verwaltung eingenommen, demjenigen, welchem das Guth zugeſprochen worden, ordentliche Reittung gethan, eine gebührliche Beſoldung gegeben werden: Und der, ſo ſich alſo unordentlicher weiſe

einem andern in sein Guth eingeführet und eingesetzet, ist schuldig, demselbigen nicht allein das, so er dem Verwalter desselbigen Guths, die Zeit über zur Besoldung gegeben, wiederum zu erstatten, sondern auch alle Schäden und Expens, so derowegen ergangen, und so viel deren der Kläger vor denen Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel darthuen und erweisen möchte, zu bezahlen.

Von dem unordentlichen Wandel und Leben.

X. I.

UNd nachdem sich in diesem Königreich Leute finden, welche wider die Gebothe GOttes, und gute Sitten, bey denen Hochzeiten, Kinds-Tauffen, und Begräbnussen, auch anderen dergleichen Zusammenkünften, viel Unruhe und Ungelegenheit anrichten, und sich darbey gantz leichtfertig erzeigen, also daß sie unverschonet des Frauenzimmers, auch ohne Bedacht ihrer ansehentlichen Ehrlichen Freundschaft, und Uhralten Geschlechter, Männiglich zur Abscheu, und ihnen selbst zur Verkleinerung und Verachtung, Zanck, Hader, und Rauf-Händel (daraus zum öftern Mord und Todtschläge erfolgen) anfangen, und zwar solches vor diesem durch unterschiedene Mittel eingestellet und verbothen worden, solches aber weniger dann nichts verfangen wollen; So haben Wir zwar aus diesen und anderen beweglichen Ursachen scharfe Patenten wegen der Duell-und Rauf-Händel publiciren lassen: Wollen auch über jetzt-gedachten Unseren Patenten, so allbereit publiciret, oder hinführo deswegen publiciret werden möchten, stett und fest gehalten haben. Damit aber solchem Mutwillen um so viel besser gesteuert werde: Wollen Wir gnädigst, daß nachfolgende Ordnung hinführo in obberührten Fällen gehalten werde.

X. II.

X. II.

DA einer etwas dergleichen, an welchem Ort, auch bey wem, und in wasserley Zusammenkunft es wäre, sich unterfienge, und, nachdem er von dem Herrn oder Wirt des Hauses, zum Frieden ermahnet, sich nicht accommodiren, noch zu Ruhe geben, und von seinem Beginnen ablassen würde; So soll der Herr oder Wirt desselben Hauses, solches an Uns, oder in Unserm Abwesen an Unsern Statthalter gelangen lassen, und mit Namen und specificè das oder die Verbrechen, und den geübten Mutwillen berichten, zuforderst aber den oder die Verbrechere auf Treu und Ehr verstricken, und dergestalt verbündlich machen, daß er oder sie sich vor Uns, oder in Unserm Abwesen Unsern Statthaltern, von Zeit der Angelobung in Vierzehen Tägen den nächsten nach verübtem Mutwillen, gestellen und anmelden sollen.

X. III.

DA aber er oder sie nicht angeloben wolten; So soll der Herr oder der Wirt des Hauses, über dem, was sich zugetragen, und was dieselbe Person gethan, auch was massen sie nicht angeloben wollen, Ehrliche Leute zu Zeugen anruffen, und alsdann solches an Uns, oder Unsern Statthalter bringen, damit dieselbe Person erfordert werde: Da nun sich solche Person gestellet, und es laugnete; So soll der Herr oder der Wirt, nachdem er es angebracht, sich derentwegen mit denen Zeugnussen gefast halten, und dieselben vorlegen, damit man der Sachen eigentlichen Grund haben möge. Es soll aber ein jeder, Herren- oder Ritter-Standes, verpflichtet seyn, in dergleichen Fällen, dem Herrn oder dem Wirt des Hauses, wann er es begehret, derowegen Zeugnuß, ohne Citation oder Beschickung, auch ohne

Widerrede, bey Pœn (die ihm der Actor wegen solcher Zeugnuß-Gebung in dem Ausgeschnittenen Zettel selber gesetzet) Schriftlich unter seinem Insigel zu geben: Und solche Straf und Pœn, wo die Zeugnuß nicht erfolget, mag derjenige, so die Zeugnuß begehret, mit einem Steck-Brief erhalten, und werden die Unter-Amt-Leute bey der Land-Taffel ihme den Steck-Brief, wann er vor ihnen erweiset, daß ihm der, von dem solche Zeugnuß begehret worden, dieselbe, vermög der Ausgeschnittenen Zettel, nicht geben wollen, wie solches nach einem erlangten Stand-Recht gebräuchlich, folgen lassen: Und was alsdann auf einen solchen dargethan und erwiesen, und ihm von Uns, oder Unsern Statthaltern zuerkannt wird, demselben soll er, ungeacht wes Standes, Amts oder Weesens er sey, unfehlbar nachkommen.

X. IV.

Ein jeder Herr oder Wirt, er sey Geist- oder Weltlich, soll verpflichtet seyn, zuforderst die offentlichen Sünden, als Ehebruch, Vollsauffen, Fluchen, Gottslästern, Schwören, Lästerung der Mutter Christi und der Heiligen GOttes, unverschämte Reden, und alle andere Leichtfertigkeiten, welche wider GOtt, die Ehrbarkeit, und gute Sitten lauffen, nicht allein selbst zu meiden, sondern auch solches auf seinen Gründen nicht zu verstatten, und sein Gesindel oder Unterthanen, so dergleichen, wie obberühret, oder auch sonst etwas wider GOtt, gute Sitten, Zucht und Ehrbarkeit vornehmen, der Billigkeit nach, zu bestraffen. Da aber der Herr selber etwas dergleichen begienge, oder seinem Gesindel nachsehe, und sie derowegen nicht straffete; Wider denselben wollen Wir Uns jederzeit Unser ernstes Einsehen zuvor behalten haben.

X. V.

Es soll auch in denen Prager- und anderen Königlichen Städten, der Magistrat darauf fleißige Achtung ge-

geben, daß dergleichen Unweſen und Leichtfertigkeit geſteuret, daſſelbe geſtraffet, und ſo etwas dergleichen in einer Stadt von einem aus denen höheren Ständen verübet, der ſoll zuforderſt von dem Magiſtrat, daß er von ſolcher Ungebühr abſtehe, ermahnet werden: Würde er aber, der Vermahnung ungeacht, einen Weeg wie den andern in ſeinem böſen Fürnehmen fortfahren, und darvon nicht abſtehen; Soll der Magiſtrat derſelben Stadt, es durch Schriftlichen Bericht, oder aber zwey Raths-Perſonen an Uns, wann Wir im Land, oder in Unſerm Abweſen an Unſern Statthalter gelangen laſſen. Ingleichem ſollen auch die Creys-Haupt-Leute auf ſolche Verbrechen, und dermaſſen unordentliches Leben und Wandel, ein wachendes Auge haben, und wann ſie etwas dergleichen in Erfahrung brächten, und ſolches für ſich ſelbſt bey einem oder dem andern Stand nicht einſtellen könten, ſich hierinnen des obbemeldten modi gebrauchen, und es an Uns, oder in Unſerm Abweſen an Unſern Statthalter bringen, darauf die bezüchtigte Perſon alsbald erfordert, das Ubel abgeſtellet, und der oder die Verbrechere zu gebührender Straf gebracht werden ſollen.

Von denen Bettleren, Faullentzeren, und Land-Störtzeren.

Y. I.

SAs die Land-Störtzere und Faulentzere anlanget, darunter werden verſtanden ſo wohl die Fremden als Einheimiſchen, welche Herrenloß, und keinem Herrn dienen, ſondern von einer Stadt, Marckt, Dorf zu dem andern, in die Krätſcham kommen, keine Arbeit und Nahrung treiben, ſich auf das Rauben und Stehlen begeben, die Land-Straſſen unſicher machen, mit Spielen und allerley anderen ſeltſamen

Vor-

Vortheilen ſich ernähren, und allenthalben, wo ſie ſeyn, Unrat und Ungelegenheit anrichten, und verurſachen. Damit nun dergleichen Faulentzere und Land-Störtzere, ſie ſeynd zu Roß oder zu Fuß, in dieſem Land nicht geduldet werden; Sollen Unſere Haupt-Leute auf Unſeren Herrſchaften, wie auch eine jede Obrigkeit ſo wohl auf dem Land als in denen Städten, bey ihren Unterthanen und Leuten es alſo anſtellen, damit ihnen keine Beförderung oder Aufenthalt gegeben, und verſtattet werde.

Y. II.

ES ſoll ſich auch niemand entſchuldigen, daß er ſolches nicht abſchaffen, noch es bey ſeinen Unterthanen, oder auf ſeinen Gründen und Herrſchaften dahin bringen könte, und da etwas dergleichen vorlauffet, es mit ſeinem Willen nicht geſchehe, ſondern ein jeder, er ſey Arm oder Reich, dem GOtt der Allmächtige in dieſem Unſerm Erb-Königreich was beſcheret und verliehen, ſoll ſeine Leute und Unterthanen alſo regieren, und auf ſeinem Grund und Boden ſolche Verſehung thuen, damit von dannen niemanden eintziger Schade zugefüget werde.

Y. III.

SO er aber ſolches zu thuen unterlieſſe, und daſſelbe ſeine Benachbarten, oder diejenigen, denen etwann ein Schade von dergleichen Land-Störtzeren und Faulentzeren, ſie wären zu Roß oder zu Fuß, erfolgte, innen wurden und erfuhren; Soll der oder dieſelbe, ſo es alſo innen worden, es ſeinem Nachbarn zu wiſſen thuen, und ihn erinnern, daß auf ſeinem Grund und Boden dergleichen Leute vorhanden: Und da derſelbe ſolche Leute ſelbſt aufheben, oder zur Haft könte bringen laſſen; Soll er dem Herrn, deſſen der Grund iſt, oder deſſelben Amtmann, oder deme, ſo ihm

am

am nächsten gesessen, davon verständigen, damit er neben ihm dahin schicken, und sie also aufgehoben und gefänglich angenommen werden möchten. Wolte aber deren keiner darzu behülflich seyn, kan der, so die Hülfe begehret, den andern vor Uns, da Wir im Lande, und in Unserm Abwesen vor Unsern Statthalter, oder Unser Land-Recht citiren, daß er sich gestellen, und wegen nicht geleisteter Hülfe, und daß er auf Ermahnung solche Land-Störtzere und Faulentzere nicht aufheben helfen, purgiren solle: Und wo er sich dessen nicht purgirte, noch billiche und erhöbliche Ursachen, mit denen Wir, oder Unser Land-Recht zu frieden seyn können, zu seiner Entschuldigung ausführete; Soll er demjenigen, deme von solchen Leuten Schaden geschehen, 50. Schock Groschen Böheimisch, im Fall der Schaden nicht höher, erlegen, und darzu Vier Wochen lang in Verhaftung sitzen.

Y. IV.

SO sollen auch die Unterthanen, so wohl eines als des andern Standes, keine dergleichen Leute in ihren Behausungen leiden, noch in die Krätscham einnehmen, wie auch dieselben weder mit Futter noch Mehl, noch etwas anderm beförderen, viel weniger ihnen auf das Feld oder in die Wälder, weder heimlich noch offentlich etwas bringen, oder sonst in eintzigerley Weise noch Weege ihnen beyspringen. Würde aber solches auf einen Unterthan dargethan und erwiesen, und derjenige, deme Schaden geschehen wäre, an seinen Herrn begehrete, daß er sich mit demselben Unterthan vergwißigen, und ihne vor die Creys-Haupt-Leute stellen soll; Dasselbe ist ein jeder Herr zu thuen, und dem Kläger, daß er sich mit dem Unterthan, vermög seines Begehren vergwißiget, zeitlich zu notificiren schuldig.

Y. V.

WAnn nun der Unterthan denen Creys-Haupt-Leuten vorgestellet, und die Sache sich also im Werck befindet; Soll er am Leib gestraffet werden. Da aber die Vergwißigung des Unterthans nicht erfolgte, auch vor denen Creys-Haupt-Leuten derselbe nicht gestellet würde; Soll er demjenigen, so die Vergwißigung des Unterthans begehret, 50. Schock Groschen Böheimisch verfallen, auch da er ihn um etwas mehreres zu Recht vornehmen wolte, ihm solches zu thuen bevor stehen.

Y. VI.

SO viel aber die Straf, welche wegen Nicht-Gestellung des Unterthans und obangezogener Ursachen halber herrühret, anlanget; Soll dieselbe nachfolgender gestalt eingebracht werden, nemlich: Wann von denen Creys-Haupt-Leuten desselben Creyses eine Relation zur Land-Taffel geschicket, darum nemlich und in was Sachen einer den andern vor ihnen denen Creys-Haupt-Leuten beklaget, und der so beschicket worden, sich nicht gestellet; So mag und kan, nach beschehener Relation, der, so die Straf erhalten, auf des andern Guth das Recht, oder den Executions-Proceſs führen, oder aber einen Steck-Brief nehmen, allermassen wie es nach erlangtem Stand-Recht gebräuchlich.

Y. VII.

DAs Bauers-Volck betreffend, sollen dieselben ebenermassen, wie auch die Bürgere in denen Städten, keine Mißiggängere oder Faulentzere, sonderlich welche nicht beweibet seyn, bey sich leiden. So soll man auch

auch keinen vor einen Hausgenossen annehmen, oder in denen Krätschamen beherbergen oder liegen lassen, so sich nicht verdingen wollen, damit man des Gesinds und der Dienstboten jederzeit eine Nothdurft haben könne. Es wäre dann, daß sie also beschaffen, daß sie Alters und Kranckheit halber nicht arbeiten oder dienen könten, alsdann mag man sie vor Hausgenossen annehmen: Aber welche Hausgenossen beweibet seyn, auf dieselben sollen die Wirte Achtung geben, damit sie sich mit ihrer Hand-Arbeit nähren.

Y. VIII.

So aber ein Hauswirt bey seinem Hausgenossen vermerckete, daß er mit anderen Sachen, als mit seiner Hand-Arbeit umgehet, und in dem Krätscham sich stetts finden lässet, und allda faulentzet, soll er dasselbe alsobald seinem Herrn anmelden, und der Herr soll ihn würcklich straffen. Und soll ein jeder in seinem Gebiet, wo er Unterthanen hat, es also versehen, daß gemeldte Faulentzere und Mißiggängere nicht gelitten noch geduldet werden, dann männiglich mag einen solchen Mißiggänger aufheben, und niemand soll sie vertheidigen, sondern vielmehr verhülflich seyn, damit sie in Verhaft genommen werden, alles bey obbeschriebener Pœn und Straf.

Y. IX.

So aber ein Bauers-Mann nicht zulassen, sondern verwehren wolte, daß dergleichen Mißiggängere und Faulentzere nicht solten oder könten aufgehoben werden, soll der, welcher sie aufheben wollen, demselben Herrn, deme die Unterthanen zugehörig, vor die Creys-Haupt-Leute beschicken, daß er sie vor ihnen, denen Creys-Haupt-Leuten, gestellen, und wann sie gestellet, nach ihrem Verbrechen geurtheilet werden möchten: Wann derselbe Herr auch diesem

nicht nachkommen noch ſtatt geben wolte; Sollen die Creys-Haupt-Leute ihn beſchicken, und würcklich darzu anhalten, daß er dergleichen Faulentzere und Mißiggängere unter ſeinem Gebiet nicht leiden ſoll.

Y. X.

WEil auch zum öftern die Bettlere in dieſem Königreich mit Feuer groſſen Schaden gethan, und noch wohl thuen möchten; So ſoll in denen Städten, Märckten und Dörfern ſolche Fürſehung geſchehen, daß wo etwann dergleichen Bettlere vorhanden ſeyn, der Herr, deme die Gründe zugehören, oder unter dem dieſelben ſeynd, ſeinen Unterthanen, Burgermeiſter, Richter und Geſchwornen nothdürftiglich befehle, auf dieſelben Achtung zu geben, damit ſie nicht von einer Stadt oder Dorf zum andern auf die Jahrmärckte oder Kirchweyhen umlauffen, ſondern in denen Spitälen verbleiben. Und ſo einer unter denenſelben ausgienge, der Meinung, und unter dem Schein des Bettelwercks, ſeine Büberey deſto beſſer zu treiben; Derſelbe ſoll eingezogen, und derowegen würcklich geſtraffet werden.

Y. XI.

NAchdem ſich auch in Unſeren Königlichen, ſonderlich in denen Prager-Städten, bey Unſerm Königlichen Stuhl und Reſidenz, eine groſſe Menge der Bettlere, und meiſten theils Ausländere, auch darunter ihrer viel, ſo ſich anderer geſtalt wohl nähren könten, befinden, und theils wer, woher und von wannen ſie ſeyn? niemanden bewuſt, und faſt unmöglich, daß vermittelſt ihrer nicht viel Unordnung und Böſes erfolgen, wie dann auch zu Sterbens-Zeiten daſelbſt hin in die Prager-Städte die Infection leicht durch ſie eingebracht werden kan; Derowegen ſollen dergleichen

chen Bettlere und andere Mißiggängere und Umlauffere in denen Prager- und anderen Städten nicht gelitten, ſondern zuforderſt von einer jeden Obrigkeit auf dero Gründen die Anſtell- und Ordnung gemacht werden, damit ihre Unterthanen, ſo das Brod mit ihrer Hand-Arbeit nicht erwerben können, alſo verſorget werden möchten, daß ſie die Unterhaltung, es ſey in denen Spitälen, oder anderer geſtalt, auf deroſelben Herrn Gründen haben können.

Y. XII.

DIe Ausländere aber, ſo keine Herren haben, wie auch andere Leute, die ſich ſonſt mit ihrer Hand-Arbeit und Robot wohl ernähren, oder denen Leuten dienen können, ſollen durchaus nicht gelitten, ſondern aus denen Prager- und anderen Städten vertrieben und abgewieſen werden. Welche aber alſo krancke, gebrechliche und unvermögende Leute ſeyn, daß ſie ſich vom Bettlen und Allmoſen erhalten müſſen, die ſollen von dem Magiſtrat in denen Prager- und anderen Städten, ſonderliche Zeichen haben, und in einer jedwedern Stadt zu Prag gewiſſe Perſonen darzu verordnet werden, dabey fleißige Aufachtung zu geben, daß gute Ordnung darinn gehalten. Und da ein Bettler ausgetrieben, und wiederum zuruck käme, oder der ſich ſonſt wohl ernähren könte, dem Bettlen, wie vorhin, nachgehen wolte, ein ſolcher, wann er unter einer oder andern Gebotmäßigkeit betretten und ergriffen, ſoll gefänglich eingezogen, und nach Erkanntnuß würcklich geſtraffet werden.

Y. XIII.

ES ſoll auch dem, ſo ihn alſo eingezogen, deswegen von keinem Gericht, noch auch von dem Erb-Herrn deſſelben Bettlers, eintzige Hindernuß noch Beſchwerung geſchehen, oder zugefüget werden.

Y. XIV.

DJejenigen, ſo von Uns und dem Land Urlaub genommen, ſollen ferner keine Wohnung in dieſem Unſerm Erb-Königreich Böheim haben. So aber die, ſo allbereit Urlaub begehret, ihre ſtette Wohnung über dies im Lande haben wolten, ſollen ſie ſich Perſönlich vor denen Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel angeben, und bekennen, daß ſie ſich aller Unterthänigkeit, Kraft voriger Pflicht, verhalten, auch denen Rechten, wie andere Unterthanen, unterworffen ſeyn wollen, und ſoll ſolche ihre Bekanntnuß bey der Land-Taffel eingeſchrieben werden. Es ſollen aber die Creys-Haupt-Leute auf diejenigen, ſo Urlaub genommen, in denen Creyſen Achtung geben, und da ſie über dieſes und ohne vorgehende obberührte neue Obligation im Lande ihre Wohnung zu haben ſich unterſtünden, ſollen ſie als andere Faulentzere oder Land-Störtzere aufgehalten werden.

Von der Straf derjenigen, ſo einem andern ſeine Unterthanen ohne Urſach einziehen, und in gefänglicher Haft halten.

Z. I.

ES ſoll einer des andern Unterthanen mutwilliger weiſe und ohne billiche Urſachen mit der Gefängnuß nicht beſchweren, noch dieſelben darinn aufhalten: Geſchehe aber was dergleichen; Soll der, deſſen der oder die Unterthanen wären, bey dem Creys-Hauptmann deſſelben Creyſes, ſolches anbringen, und der Creys-Hauptmann oder Haupt-Leute, ſo bald ſolches an ſie gebracht, ſollen ohne allen

allen Verzug die Versehung thuen, daß der, so die Unterthanen in der Gefängnuß halten thuet, dieselben stracks und alsobald entweder der Gefängnuß erlasse, oder genugsame Ursachen, warum er sie damit beschweret, anzeige.

Z. II.

Würde er aber den oder die Unterthanen also unverlängert der Gefängnuß nicht erlassen, oder dessen billiche Ursachen nicht fürbringen; So sollen die Creys-Haupt-Leute solchen für sich bescheiden, damit er sich dessen ausführe: Und wann er alsdann seine Ursachen bey denen Creys-Haupt-Leuten fürwenden, und nichts destoweniger den Unterthan in der Gefängnuß halten würde, solches soll der andern Parthey zu wissen gethan werden. Will sich alsdann dieselbe Parthey nicht begnügen lassen; Sollen die Creys-Haupt-Leute beyde Partheyen vor sich bescheiden, die strittige Differenzien nothdürftig verhören, und da keine erhöbliche Ursachen solcher gefänglichen Haft befunden, den Unterthan der Gefängnuß zu entledigen befehlen, und der Herr, so den oder die Unterthanen also ohne Ursach in der Verhaftung gehalten, soll einem jedwedern Unterthan, so viel deren seyn, Funftzig Schock Groschen Böheimisch zur Straf erlegen: Ingleichem auch wann einer einen Unterthan gefänglich einziehen, und auf Verordnung der Creys-Haupt-Leute, oder unerwartet solcher Anordnung, wiederum ledig liesse, der Herr aber seines Unterthanen Unschuld beweisen, und auf die Straf dringen wolte; So sollen die Creys-Haupt-Leute beyde Partheyen vor sich erforderen, sie gegen einander verhören, und erwögen, ob billiche Ursachen zu der vorgenommenen Gefängnuß vorhanden, so dann auch, ob einer dem andern die Straf zu erlegen schuldig? Und da nicht genugsame Ursachen der vorgenommenen Gefängnuß dargethan und erwiesen; So würde der, so den

Unter-

Unterthan in Gefängnuß gehalten, dem andern den halben Theil obberührter Straf, nemlichen 25. Schock Groschen Böheimisch, erlegen.

Z. III.

SO dann einer von denen Creys-Haupt-Leuten erfordert würde, sich aber nicht gestellet, wie auch nach Verhörung der Partheyen, der Creys-Haupt-Leute Erkanntnuß nicht pariren wolte; Soll ein solcher auf Anbringen der Obrigkeit, dem der Unterthan, welcher in der Gefängnuß gehalten, zustehet, vor Uns, oder Unsern Statthalter citiret werden, damit er alldar Persönlich erscheine, den gefangenen Unterthanen vorstelle, und sich seines mutwilligen Ungehorsams halber, entschuldige: Und was ihm alsdann zuerkannt, deme soll er nachkommen.

Z. IV.

BElangend aber die Geld-Straffen, und was denen Unterthanen in dergleichen Fällen gleich zur Straf zu geben, solches mag eine jede Herrschaft nachfolgender Gestalt einbringen: Nemlichen, daß die Herrschaft an statt und von wegen ihres Unterthanen, zu demjenigen Herrn, dessen der oder die Unterthanen in der Gefängnuß oder Verhaft gehalten, oder der sie loß gelassen, oder auch über der Creys-Haupt-Leute Anordnung und Citation nicht loß lassen wollen, eine Abschickung oder Beschickung thuen, mit genugsamer Ausführung, wie und durch was Mittel er obangeregte Straf verfallen, und darbey begehren, daß er ihm dieselbe innerhalb 14. Tägen von dem Tag an, als ihm die Beschickung zukommen, erlegen und bezahlen solle: Und da solches nicht beschicht, kan es an die Creys-Haupt-Leute gebracht werden, mit Anzeigung der verfallenen Straf, und nicht erfolgten Bezahlung. Darauf

sollen

ſollen die Creys-Haupt-Leute eine ſchriftliche Relation zu dem Amt des Cammer-Rechtens thun, was derowegen bey ihnen vorgelauffen, auch um was für eine Straf es des gefangenen Unterthans halber, vor ihnen zu thun geweſen: Und wann nun eine ſolche Relation geſchicht, ſo ſoll von gedachtem Amt, demjenigen, deme, deſſen Unterthan iſt, und der zu ſolcher Straf ein Recht hat, ein Steck-Brief, gleich als nach einem Erſtandenen Recht, heraus gegeben werden. Mit einem ſolchen Steck-Brief, wird er denjenigen, ſo es angehet, ſtecken können, und derſelbe, ſo geſtecket, ſoll der Steckung nicht ledig noch loß ſeyn, es ſeye dann die Straf mit ſamt denen darüber ergangenen Schäden und Unkoſten, erleget und bezahlet. Da aber einer vermeinete, daß ihm mit der Creys-Haupt-Leute Relation, oder in andere Weege zu viel und Unrecht geſchehe, und er hingegen etwas einzuwenden: Kan er derſelben Relation bey dem Cammer-Rechten, maſſen ſolches auch hiebevor gebräuchlich, widerſprechen, die Urſachen ſeines Widerſpruchs zum Amt niederlegen, und die Creys-Haupt-Leute darzu beſchicken, darauf dann das Cammer-Recht zwiſchen denen Partheyen wegen derſelben Sache unverlängt, der Billigkeit nach, ein Ende machen ſolle.

Z. V.

DA aber derſelbige, ſo den Widerſpruch angeleget, unterdeſſen geſtecket, und wegen unordentlicher Steckung, die Creys-Haupt-Leute auch citiren würde, wegen ſolcher Citation ſoll nicht judiciret noch erkannt werden, es ſeyen dann die Sachen zuvor wegen des Widerſpruchs, ſo wider der Creys-Haupt-Leute Relation geſchehen, erörteret und vorüber.

Z. VI.

Da aber jemand eines andern Unterthan in der Gefängnuß hätte, und denselben um sein Leben brächte, oder solches einem andern zu thun gestattete, oder mutwilliger Weise drum bringen liesse, auch sonsten an seiner Gesundheit, was gestalt es wäre, verwahrlosete; Der soll in die Straf und Pœn, so wegen der Mord und Todtschläge mit dieser Unserer Landes-Ordnung ausgemessen, gefallen seyn, und stehet demjenigen, dessen Unterthan er um das Leben oder die Gesundheit gebracht, bevor, derowegen ihn für Uns, oder Unser Land-Recht zu beschicken.

Ende dieser Verneuerten Landes-Ordnung.

Regi-

Register

Der Titulen, ſo in dieſer Verneuerten Landes-Ordnung zu finden.

Weil dieſe Landes-Ordnung getheilet wird in zwey Theile; So werden im Erſten Theil geſetzet: Erſtlich die Tituli vom Jure Publico, das iſt, von Sachen, ſo den König, die Stände, und die Königliche Aemter zuforderiſt angehen; Darauf folgen die Tituli von denen unterſchiedenen Tribunalien des Königreichs, und denen Proceſſen, ſo vor denenſelben gehalten werden; Und letztlichen die Tituli von der Land-Taffel.

Die Zahl der Blätter.	Tituli vom Jure Publico.		Die Zahl der Titulen.
Folio 1. 2.	Von der Erb-Succeſſion im Königreich Böheim.	A.	I.
3.	Von der Erb-Huldigung.	A.	II.
4.	Von dem Jurament und Eyd des Königs.	A.	III.
5. bis 9.	Von Land-Tägen, und wie dieſelbige gehalten werden ſollen. von	A.	IV. bis IX.
9.	Von Beſtellung der Königlichen Land-Aemter, und dem Land-Recht.	A.	IX. und X.
10. 11.	Von der Gebühr und Schuldigkeit der Inwohnere des Königreichs Böheim, in Sachen, ſo den Krieg betreffen.	A.	XI. und XII.
12.	Von Verbündnuſſen und Conſpirationen.	A.	XIII.
13. 14.	Von Jahrmärckten, Schlöſſern, von Veſtungen, auch Aufricht- und Steigerung des Zolls und Mauten.	A.	XIV.
15. 16.	Von Nobilitationen, und Wappen-Briefen.	A.	XV. XVI.
16. 17.	Von confiſcirten Güthern und Gelaitten.	A.	XVII. XVIII.
17. bis 21.	Von Belehnung und Annehmung der Ausländer in das Königreich.	A.	XIX. XX.
21.	Von Bergwercken, und Müntzen.	A.	XXI.
22.	Von denen Privilegiis wegen Alienation der zum Königreich gehörigen Güther.	A.	XXII.
22. 23.	Von der Religion.	A.	XXIII.
24.	Vom Geiſtlichen Stand.	A.	XXIV.

Die Zahl der Blätter.	Register.		Die Zahl der Titulen.
25. 26.	Von Veräuſſerung der Geiſtlichen Güther.	A.	XXV. XXVI.
27.	Vom Andern Stand des Königreichs Böheim, nemlich vom Herren-Stand.	A.	XXVII.
28. 29. 30. 31.	Von denen Hertzogen, Fürſten, Hoch- und Wohlgebohrnen, und denen, ſo Wir in den Alten Herren-Stand des Königreichs Böheim abſonderlich erhoben.	A.	XXVIII.
31. 32.	Vom Dritten Stand des Königreichs Böheim, als nemlich vom Ritter-Stand, und wie derſelbe in das Land-Recht neben dem Herren-Stand genommen werden ſoll.	A.	XXIX. XXX. XXXI.
33. 34. 35.	Von der Seſſion in- und auſſer des Land-Rechtens.	A.	XXXII. XXXIII.
36.	Vom Vierten Stand des Königreichs Böheim, als nemlich von denen Städten.	A.	XXXIV. XXXV.
37. bis 41.	Von Unſern Königlichen Landes-Aemtern. von	A.	XXXVI. bis XLII.
41. 42.	Vom Eyd des Obriſten Burggraffen zu Prag, auch anderer Obriſten Land-Officirere, und Königlichen Beamten.	A.	XLII, XLIII.
43. 44.	Das Jurament und Eyd, welchen ein jeder Königlicher Rath und Land-Rechts-Beyſitzer aus dem Herren- und Ritter-Stand zu leiſten ſchuldig.	A.	XLIV.
44. 45.	Der Eyd Unſerer Königlichen Räthe und Beyſitzere Unſers Königlichen Cammer-Hof- und Lehen-Rechtens.	A.	XLV.
45.	Unſers Hauptmanns auf dem Prager-Schloß Eyd.	A.	XLVI.
46.	Der Eyd Unſers Obriſten Müntz-Meiſters.	A.	XLVII.
47. 48.	Von der Creys-Hauptleute Eyd und Amt.	A.	XLVIII.
49. 50.	Vom Königlichen Procurator, und abſonderlich von ſeinem Eyd und Amt.	A.	XLIX.

Fol-

Die Zahl der Blätter.	Register.		Die Zahl der Titulen.
	Folgen die Tituli von denen unterſchiedenen Tribunalien des Königreichs, und denen Proceſſen, ſo vor denſelben gehalten.		
51. bis 59.	Vom Gröſſern Land-Recht.	B.	I. bis X.
59. 60.	Welche Sachen vor das Gröſſere Land-Recht gehören.	B.	X. XI.
61. 62.	Von denen ausgeſchnittenen Zettelen, ſo von Anfang des Proceſs bey dem Land-Recht gebräuchlich.	B.	XII. XIII. XIV.
63. bis 67.	Von Verträgen und Vergleichungen.	B.	XV. XVI. XVII.
67. bis 71.	Von Citationen und Klag-Libellen.	B.	XVIII. XIX. XX.
71. 72.	Von Uberreich-Inſinuir- und Exequirung der Citation oder Beſchickung.	B.	XXI. XXII.
73. bis 88.	Was bey Stell- und Ubergebung der Klag und Citation in acht zu nehmen, damit die Exceptiones (dardurch vor dieſem der Puhon oder Obeſlán) aufgehoben oder für unbillich erkennet worden) verhüttet, und wie dieſelbe Exceptiones mit denen dilatoriſchen und peremptoriſchen Exceptionen übereinkommen. von	B.	XXIII. bis XLIII.
88. bis 91.	Von Cautionen und Fürſtand. von	B.	XLIII. bis XLVIII.
91. bis 99.	Von denen Procuratoren. von	B.	XLVIII. bis LX.
99. bis 103.	Von denen Schriftlichen Proceſſen. von	C.	I. bis VI.
103. bis 107.	Wie nach der Klag mit denen Schriften zu verfahren. von	C.	VI. bis XII.
107. 108.	Von der Replica und Antwort des Klägers, auf des Beklagten Exception-Schrift.	C.	XII. XIII. XIV.
109. bis 112.	Von der Duplica, und was ſonſt auf die Replica erfolgen ſoll. von	C.	XV. bis XIX.
112. 113. 114.	Was nach der Duplica für Schriften zugelaſſen. von	C.	XIX. bis XXIII.
114. bis 130.	Tituli ſo in ſich begreiffen, wie und wann der in denen Schriften angezogene Beweis, bey wehrenden Proceſs verführt werden ſoll. von	C.	XXIII. bis XLV.

130. bis 139.	Von Zeugen. von	C.	XLV. bis LXVI.
139. bis 144.	Von Zeugen aus denen Städten, wie derselben Zeugnussen aufgenommen werden sollen. von	D.	I. bis IX.
144. 145. 146.	Welche Personen nicht zeugen können. von	D.	IX. bis XV.
146. 147.	Von falschen Zeugen.	D.	XV. XVI.
148. 149.	Von Zeugen-Führung ad perpetuam rei memoriam, das ist, zu künftiger Gedächtnuß.	D.	XVII.
149.	Wie die Zeugnuß derjenigen, so ihres Leibs Ungelegenheit halber bey der Land-Taffel nicht erscheinen können, aufzunehmen.	D.	XVIII.
150.	Vom Zeugnuß der Gewercken oder Berg-Leute.	D.	XIX.
151. 152.	Von dem Jurament der Zeugen.	D.	XX. XXI.
152.	Von dem Jurament eines krummen und gebrechlichen Menschens.	D.	XXII.
153. bis 156.	Von Exhibir- und Herausgebung der Schriftlichen Urkunden. von	D.	XXIII. bis XXVIII.
156. bis 159.	Von Eydes-Leistungen und Juramenten. von	D.	XXVIII. bis XXXIII.
159. bis 165.	Von Erstandenem Recht. von	D.	XXXIII. bis XLIII.
165. bis 181.	Von Urtheilen und Rechts-Sprüchen, so auf Erkanntnuß der Sache gesprochen werden. von	D.	XLIII. bis E. XVI.
181.	Notul eines ausgeschnittenen Zettels in Sachen eine Erbschaft betreffend.	E.	XVI.
182. 183.	Antwort auf dergleichen ausgeschnittenen eine Erbschaft betreffenden Zettel.	E.	XVII.
184.	Notul einer Klag auf vorgangenen ausgeschnittenen Zettel.	E.	XVIII.
185.	Notul einer Klage, da Zeugen vonnöthen, und kein ausgeschnittener Zettel vorhanden.	E.	XIX.
186.	Notul einer Beschickung oder Citation.	E.	XX.
187. bis 192.	Von der Cantzley, und was für Sachen daselbst zu tractiren.	F.	I. bis VIII.
192. bis 197.	Von etlichen Sachen, so für die Land-Taffel gehören, und derselben Extraordinari-Processus. von	F.	VIII. bis XVI.

Vom

Die Zahl der Blätter.	Register.		Die Zahl der Titulen.
197. bis 201.	Vom Kleinern Land-Recht. von	F.	XVI. bis XXII.
201. bis 205.	Von dem Burggraf-Amt. von	F.	XXII. bis XXIX.
205. bis 211.	Von dem Schaden-Recht, ſo man vor denen Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel zu halten pflegt. von	F.	XXIX. bis XXXIX.
211. bis 216.	Von dem Cammer-Recht. von	F.	XXXIX. bis L.
216. bis 227.	Von dem Hof- oder Lehen-Recht. von	F.	L. bis LXXIII.
227.	Von dem Appellations-Rath.	F.	LXXIII.
228. bis 235.	Von Belehrungen und Reviſionen. von	F.	LXXIV. bis G. I.
235. bis 239.	Folgen nunmehr die Tituli, wie es ſonſt ferner nach denen geſprochenen Urtheilen zu halten, und von denen Executions-Proceſſen. von	G.	I. bis VII.
239. 240.	Von Schutz- und Handhabung des Rechtens.	G.	VIII. IX. X.
241. bis 251.	Was geſtalt man ſich nach denen Rechts-Sprüchen, bey der Einführung wegen der Erb-Gründe, wie auch der Schulden halber, zu verhalten. von	G.	XI. bis XXVIII.
251. bis 261.	Von Steck-Briefen. von	G.	XXVIII. bis XLVIII.
261. bis 265.	Von Führung des Executions-Proceſs, vermög einer Verſchreibung, ſo auf die Einführung mit dem Cammerling von der Land-Taffel gerichtet iſt. von	G.	XLVIII. bis LII.
265. bis 270.	Von der Execution, auf die Verſchreibungen, darinnen Zinſe oder Gülte (welche nach Böheimiſchen Rechten Cammer-Zinſen genannt werden) begriffen, ergehen ſoll. von	G.	LII. bis H. I.
270. bis 273.	Von Verbürgung des Cammerlings. von	H.	I. bis VII.
273.	Vom Kummer und Arreſt.	H.	VII.
	Folgen die Tituli von der Land-Taffel, als denen Archiven des Königreichs Böheim.		
275.	Von Ordnung der Land-Taffel.	I.	I. II.
276.	Von denen Unter-Officireren und		

	und anderen Dieneren, bey der Land-Taffel.	I.	III.
277. bis 280.	Von Relationen, ſo zur Land- und Hof-Taffel geſchehen.	I.	IV. und V.
280. bis 288.	Wie die Einverleibungen in die Land-Taffel geſchehen ſollen. von	I.	VI. bis XX.
288. bis 292.	Von denen Widerſprüchen, welche Böheimiſch **Odpory** genannt werden. von	I.	XX. bis XXVII.
292. 293.	Von denen Viſen.	I.	XXVII.
	Im Andern Theil wird gehandelt von denen Contracten, folgends von denen Leibgedingen, Fürmundſchaften, Succeſſionen, Erbſchaften, oder Theilungen, Verjährungen, und anderen unterſchiedenen Rechten, und dann endlich von denen Peinlichen Sachen.		
294. bis 297.	Erſtlich von denen Kaufs-Contracten, und deren, auch anderer Contracten Einverleibung in die Land-Taffel. von	K.	I. bis VII.
297.	Von denen Gewöhren, Böheimiſch Spráwy genannt.	K.	VII.
298. bis 305.	Von der Landes-Gewöhr. von	K.	VIII. bis XXI.
305. bis 307.	Mit was Ordnung das Recht wegen des Landes Ungewöhr und anderer Gewöhr geführet werden ſolle.	K.	XXI. XXII.
307. bis 309.	Von denjenigen Gewöhren, ſo mit Briefen zu geſchehen pflegen. von	K.	XXIII. bis XXVII.
309.	Betreffend die Gewöhr wegen der Pfand- oder Lehen-Güther.	K.	XXVII. XXVIII.
310. bis 314.	Von Verſchreib- und Verpfändung der Erb-Güther. von	K.	XXIX. bis XXXVII.
314. 315.	Von Auslöſung der Güther. von	K.	XXXVII. bis XLI.
316. bis 323.	Von Schuld-Verſchreibungen und Bürgſchaften. von	L.	I. bis XXII.
323. bis 326.	Von Bezahlung der jenigen Schulden, die ſich höher, als der Schuldnere Vermögen, erſtrecken. von	L.	XXII. bis XXVII.
326. bis 328.	Von Einſchuldigung der Waiſen, und derjenigen, derer Vätter noch im Leben ſeyn. von	L.	XXVII. bis XXXIV.

Von

Die Zahl der Blätter.	Register.		Die Zahl der Titulen.
328.	Von denen Spiel-Geldern.	L.	XXXIV.
329. bis 335.	Von Wucherlichen und anderen verbottenen Contracten. von	L.	XXXV. bis M.XVII.
335. 336.	Von denenjenigen Sachen, ſo auſſer Geld zu gebrauchen, ausgeliehen werden. von	M.	XVII. bis XX.
336. bis 338.	Von denenjenigen Sachen, ſo zu treuen-Händen in eines Verwahrung zugeſtellet werden. von	M.	XX. bis XXV.
338. 339.	Von denen Handfeſten.	M.	XXV. XXVI.
	Tituli von denen Leibgedingen, Fürmundſchaften, Succeſſionen, und anderen unterſchiedenen Rechten.		
339. bis 348.	Von Leibgedingen und anderen Rechten, ſo die Heyraten angehen. von	M.	XXVII. bis N. I.
348. bis 357.	Von der Fürmundſchaft. von	N.	I. bis XX.
357.	Folget das Jurament, ſo ein jeder Fürmund leiſten ſolle.	N.	XX.
357. bis 369.	Von denen Succeſſionen und Erbſchaften, und erſtlich von denenjenigen Succeſſionen, ſo aus einem Teſtament geſchehen. von	O.	I. bis XXI.
369. bis 373.	Was ein Vatter oder Mutter ihren Ehelichen Kindern im Teſtament zu laſſen ſchuldig, und von der Exhæreditation und Enterbung der Kinder. von	O.	XXI. bis XXIX.
373. bis 378.	Von Succeſſionen und Anfällen derjenigen Güther, ſo ohne Teſtament mit Todt abgehen. von	O.	XXIX. bis XXXVII.
378. bis 384.	Dritter Ordo deren, ſo auf der Seiten-Lini verwandt ſeyn, und zu Latein Collaterales genannt werden. von	O.	XXXVII. bis P. I.
384. bis 387.	Von ungetheilten Güthern, und denen, ſo in einer Gemeinſchaft ſtehen. von	P.	I. bis IV.
387. bis 395.	Von den Theilungen, wie dieſelbe geſchehen ſollen. von	P.	IV. bis XXI.
395. bis 398.	Von Præſcriptionen und Verjährungen. von	P.	XXI. bis Q. I.

Folgen nunmehro die Tituli von anderen unterschiedenen Rechten und Gerechtigkeiten.

398. bis 407.	Von Nicht-Aufhaltung fremder Herren Unterthanen, und dem Recht der Herren gegen ihren Unterthanen, auch derselben Dieneren und Beamten. von	Q.	I. bis XXII.
407.	Von Einschuldigung der Unterthanen.	Q.	XXII.
408. bis 411.	Von denen Amt-Leuten und Dieneren. von	Q.	XXIII. bis XXX.
411.	Von dem Recht, einem andern seinen Grund und Boden zu verbieten.	Q.	XXX. XXXI.
412. bis 415.	Von Eintreibung und Pfändung des Viehs.	Q.	XXXII. bis
415. 416.	Von denen Gräntz- und Rain-Steinen, und derselben Recht, wie auch den Land-Gräntzen.	Q.	XXXVIII. XXXIX.
416. 417. 418.	Von Flössung des Holtzes, und wie es damit gehalten werden soll. von	Q.	XL. bis XLVI.
419.	Von denen Wasser-Flüssen.	Q.	XLVI. XLVII.
420. bis 425.	Von der Jagd-Gerechtigkeit und dem Waidwerck. von	Q.	XLVIII. bis LVIII.
425. bis 430.	Von Büchsen und Röhren, und dem Recht, dieselbe zu tragen und zu führen. von	Q.	LVIII. bis LXVI.
430.	Von dem Recht, Krätschmar und Wirtshäuser zu halten.	Q.	LXVI. LXVII.
431. 432.	Von denen Juden, und wie weit sie berechtiget in dem Königreich Böheim zu contrahiren.	Q.	LXVIII. und LXIX.

Folgen nunmehro die Tituli von denen Peinlichen Sachen.

432. bis 435.	Von Criminal-Sachen, und wie sich darinnen die Creys-Haupt-Leute und Grund-Herren, wegen Vergwißigung der Personen, und des Erforschlichen		

	lichen Gerichts halber zu verhalten. von	R.	I. bis VI.
435. bis 447.	Vom Peinlichen Gericht, und insonderheit von denen scharfen Fragen. von	R.	VI. bis XXVIII.
447. 448.	Von denen Glaiten. von	R.	XXVIII. bis XXXI.
448. 449.	Von denen Delictis und Verbrechen.	R.	XXXI. bis S. I.
	Folgen die Tituli, so theils in voriger Landes-Ordnung von denen Delictis zu finden.		
	Von Gewalt, und was Gewalt iſt, und von Verluſt Leib, Ehr, und Guths.		
449.	Von offentlicher Gewalt.	S.	I.
450. bis 454.	Von denen Abſageren, und denenjenigen, welche, nachdem ſie der Unterthänigkeit im Königreich Böheim los gezehlet, ihre Zu- und Anſprüche nicht mit Recht, ſondern Gewalt ſuchen und ausüben wollen. von	S.	II. bis X.
454. 455.	Von denen, ſo ſich wider den König oder dero Erben Nachkommende Könige in Kriegs-Beſtallung einlaſſen.	S.	X. XI. XII.
455. 456.	Von widerwärtigen und Rebelliſchen Unterthanen.	S.	XIII. XIV.
457. bis 460.	Von der Gewalt, ſo nicht für offentliche Gewalt gehalten, und dahero die andere Gewalt bishero genannt worden. von	S.	XV. bis T. I.
460. bis 476.	Von Mord und Todtſchlägen. von	T.	I. bis XXXI.
476. 477.	Von denen Straſſen-Rauberen und Dieben.	T.	XXXI. bis XXXVI.
478. 479.	Von Famos-Libellen oder Schmäh-Schriften.	T.	XXXVI. bis V. I.
479. bis 486.	Von Injurien, Ehren-Sachen, und Schmäh-Worten.	V.	I. bis W. I.
486. 487.	Von dem Hochmut, und was		

	unter diesem Verbrechen verstanden.	W.	I.
487.488.489.	Von dem Frevel, und was für Fälle zu diesem Verbrechen gehören.	W.	II. III. IV.
490. bis 492.	Von eigenmächtiger unrechtmäßiger Einführung in die Güther.	W.	V. VI. VII.
492. bis 495.	Von dem unordentlichen Wandel und Leben.	X.	I. bis Y. I.
495. bis 502.	Von denen Bettleren, Faulentzeren, und Land-Störtzeren.	Y.	I. bis Z. I.
502. bis 506.	Von der Straf derjenigen, so einem andern seine Unterthanen ohne Ursach einziehen, und in gefänglicher Haft halten.	Z.	I. bis VI.

Bergwercks-Vergleichung im Königreich Böheim.

Welche von Weyland Kayſern MAXIMILIANO II. mit denen Ständen der Cron Böheim, Anno 1575. aufgerichtet, und publiciret worden.

Desgleichen

St. Wentzels-Vertrag,

Welcher beyder Stücke in der Verneuerten Landes-Ordnung A. XXI. und A. XXXV. gedacht wird.

Digitized by Google

Bergwercks-Vergleichung im Königreich Böheim.

Welche von Weyland Kayſern Maximiliano II. mit denen Ständen der Cron Böheim aufgerichtet und publiciret worden.

ANNO M. D. LXXV.

WIr Maximilian der Andere, von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Burgund, Lützenburg, und in Schleſien, Marggraf zu Laußnitz, Graf zu Tyrol, ꝛc. Entbieten N. allen und jeden, Geiſtlichen und Weltlichen, was Standes und Weſens die ſeynd, denen dies Unſer Ausſchreiben fürkommt, und ſonderlich denen In- und Ausländiſchen Gewercken, die ſich bishero in Unſer Cron Böheim mit Bergwerck-Bauen eingelaſſen, oder noch künftig einlaſſen möchten, Unſere Kayſerliche Gnad und alles Gutes.

Und fügen euch gnädiglich zu wiſſen: Als Wir bey Uns bedacht, und zu Gemüt geführet, was maſſen von denen Gnaden GOttes ermeldte Unſere Cron Böheim mit vielen anſehentlichen Bergwercken auf allerley Metall und Mineralien Reichlich geſeegnet; Alſo, wo allein dieſelben durch die Menge der In- und Ausländiſchen Bauenden Gewercken erſuchet und erhebt würden, daß nicht allein eine anſehentliche Mehrung Unſers Cammer-Guths, beyneben einer allgemeinen Wohlfahrt mehr-gedachter Unſerer Cron Böheim, ſondern

auch

auch ihr der Bauenden Gewercken ſelbſt ſtattliche Bereich- und Aufnehmung in ihren Nahrungen zu verhoffen. Und Wir aber bey Uns gnädiglich wohl abnehmen mögen, daß in allweeg und ſonderlich die Ausländiſchen Gewercken, zu derſelben Herzuzüglung, mit Begnadungen, und auch mit gnugſamen Verſicherungen, auf daß ſie auch deſſen, was ſie nicht allein auf Unſeren, ſondern auch auf der Stände Gründen und Boden erbauen und eroberen, vergwißiget, und darmit frey und unverbunden ſeyn. Inſonderheit aber bey ihren Ordnungen, Privilegien und Statuten feſtiglich geſchützet und gehandhabet, und auch vor fremden Gerichten exempt gemacht, ꝛc. verſehen ſollen und müſſen werden.

Daß Wir demnach auf jetzt in dieſer Unſer Cron Böheim gehaltenen Land-Tag mit ihnen denen Ständen, angeregter Bergwercke halber, eine ſondere Vergleichung getroffen, dardurch verhoffentlich nicht allein alle Mängel, welche ſie die Gewercken bishero vom Bergwerck-Bauen abgehalten haben möchten, abgeſchnitten und hingeleget, ſondern auch ihnen denen Gewercken dermaſſen Begnadungen, und allerley anderen nothwendigen Fürſehungen entgegen gangen würdet, daß männiglich billich zu Bau-Luſtigkeit gereitzet und beweget werden ſolle. Welche Unſere Vergleichung dann in dem Land-Tags-Beſchluß von Wort zu Wort inſeriret, und hernach folgendes Lauts begriffen iſt:

WIr Maximilian der Andere, von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, ꝛc. König, Ertz-Hertzog zu Oeſterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Burgung, Lützenburg und in Schleſien, Marggraf zu Laußnitz, Graf zu Tyrol, ꝛc.

Bekennen für Uns, Unſere Erben und Nachkommende Könige zu Böheim, mit dieſem Brief, vor männiglich: Obwohl Wey-

Weyland der Allerdurchleuchtigſte, Großmächtigſte Fürſt und Herr, Herr Ferdinand, Erwöhlter Römiſcher Kayſer, auch zu Hungarn und Böheim König, ꝛc. Unſer geliebter Herr und Vatter, Hoch-Löblicher und Seeliger Gedächtnuß, auf aller Dreyer Stände des Königreichs Böheim, unterthänigſte Bitt, fürnemlich aber, weil dieſes Königreich von denen Gnaden GOttes, über und für andere Lande mit Bergwercken und Metallen, ſonderlich von Gold und Silber, begabet, zu deſto ſtattlicherer Erheb- und Erbauung derſelben, ſich mit gemeldten Dreyen Ständen, in Articulen allerley, ſo wohl die höheren als wenigeren Metallen, ſo in dieſem Königreich Böheim erfunden, und gewonnen werden möchten, und ſonderlich das Gold und Silber betreffend, am Mittwoch nach Palmarum, des Ein Tauſend Fünf Hundert Vier und Dreyßigſten Jahrs, vereiniget und verglichen: Auch ihnen denen Ständen hernach über dieſelbe Vergleichung, aus ſonderlichen Gnaden, auf eine beſtimmte Anzahl Jahre, des Zehends und Silber-Kaufs-halber, etlicher maſſen Befreyung gethan.

Dieweil aber offentlich am Tag, daß ſeit derſelben Zeit, und von dato jetzt-angeregten Vergleichs, ungeacht der daneben gethanen Begnadungen und Friſtungen, wie jetzt gemeldet, noch bisher nicht allein wenig Bergwercke aufkommen, ſondern daß ſich auch ſo ſtattlich, fürnemlich Ausländiſche Gewercken, wie etwa hievor beſchehen, nicht mehr in Bergwercks-Gebäude begeben und einlaſſen wöllen, dadurch dann die Bergwercke je länger je mehr in Abnehmen kommen; So haben Wir Uns demnach, und aus jetzt-erzehlten Urſachen, ſonderlich aber um deſto mehrer Erheb-Fürderung und Aufbringung derſelben Bergwercke willen, mit vorgedachten Dreyen Ständen, nach beyderſeits weiterer fleißiger Erwögung und Berathſchlagung der Sachen, der hohen unvermeidlichen Nothdurft nach, die obberührte vorige Vergleichung in etlichen Articulen beſſeren, erläuteren und verneueren zu laſſen, gnädiglich dahin entſchloſſen.

Vom Schürfen und Bergwercks-Verleyhungen, auch von denen Müthungen.

Z. VIII.

Ferner, so sich Gold- oder Silber-Bergwercke in Unserm Königreiche Böheim, auf wes Gründen das wäre, erregeten; So soll der Grund-Herr die Gewercken, Hauere, und einen jeden schürfen und bauen lassen: Und da noch auf demselben Bergwerck, kein bestellter Bergmeister vorhanden; So soll derselbe Grund-Herr, sein Amtmann, oder Befehlshaber, denen Berg-Leuten auf ihr Begehren, Schächte, Gruben, Stollen, und alle andere Bergwercks-Gebäude, nach Bergwercks-Ordnung und Recht, so lang verleyhen, bis der Grund-Herr einen ordentlichen Bergmeister an dasselbe Ort setzet und bestättiget, wie dann er der Grund-Herr solches auch ohne das, der Landes-Ordnung nach, zu thun schuldig ist, darinnen er auch Niemands einige Verhinderung thun, sondern die Gewercken in allweeg beförderen solle: Doch daß solche Verordnung und Bestättigung eines Bergmeisters, nach Gelegenheit des Bergwercks, auf das fürderlichste beschehe, und nicht aufgezogen, und daß auch in allweeg der erste Müther bey desselben Grund-Herrn, oder seines Befehlshabers ersten gesuchten Müthung und Belehnung gelassen, und durch andere Nachkommen davon nicht gedrungen, sondern bey dem Vorgang, wie billich, nach Ausweisung der Bergwercks-Ordnung, erhalten werde.

Buchwerck- und Hütten-Bau, auf der Grund-Herren Gründen.

Z. IX.

Es sollen auch die Grund-Herren, denen Gewercken bey jedem Bergwerck ihre eigene Hütten zum schmeltzen

tzen und Puchwerck, auf ihren der Gewercken Koſten an gelegenen Orten, nach Bergwercks-Ordnung und Gebrauch, ohne Verhinderung und Beſchwerung, aufzurichten und zu erbauen geſtatten. Wo aber der Grund-Herr ſolche Hütten und Puchwerck, auf ſeinen Selbſt-Unkoſten bauen wolte; So ſollen die Gewercken ihme nichts mehrers oder anders, als die Hütten-Gebühr, zugleich wie anderen Hütten-Inhaberen, davon zu reichen ſchuldig ſeyn.

Und was alſo von Gold und Silber, von den Gnaden GOttes gewonnen oder gemacht wird, davon ſollen Wir dem Grund-Herrn, auf deſſen Gründen Bergwercke erhebt und gebauet werden, vermög voriger beſchehener Vergleichung, den halben Theil des gantzen Zehends Erblich erfolgen laſſen: Aber der Gold- und Silber-Kauf, auch der Schläg-Schatz von der Müntz, ſoll Uns und Nachkommenden Königen zu Böheim allein bleiben.

Mehrere Zehends-Bewilligung betreffend.

Z. X.

UNd damit aber ſie die Grund-Herren Unſer gnädigiſtes Gemüth und Neigung, ſo wohl zu ihnen als zu denen Bergwercken, deſto mehrers im Werck ſpühren; So bewilligen Wir hiemit über dies alles, ferner gnädiglich, daß allen Grund-Herren, auf deren Gründen Bergwercke in Eſſe ſeynd, oder noch weiter aufkommen möchten, von Unſerm, als jetzt-Regierenden und Nachkommenden Königen in Böheim, gebührenden halben Theil Zehends, noch ein Viertel, das iſt, von dem gantzen Zehend drey Viertel, auf fünf und zwantzig Jahre lang, von dieſem gegenwärtigen Land-Tags-Beſchluß anzureitten, frey erfolgen ſoll, Uns und Unſeren Nachkommenden Königen zu Böheim aber, das übrige vierte Viertel Zehendes, in allweeg ordentlich gereichet, und nach Verſcheinung der jetzt-benannten fünf und zwantzig Jährigen Gnad, der halbe Zehend wiederumen erleget werde.

Uber das, ſo bewilligen Wir ihnen denen Grund-Herren, und denen auf ihren Gründen bauenden Gewercken, zu noch mehreren Gnaden weiter ſo viel: Ob wohl in der alten vier und dreyßig Jährigen Bergwercks-Vergleichung, die Marck Silber Nürnberger-Gewicht, nicht mehrers, dann um ſieben Gulden, vierzehen Groſchen, ſechs Pfenning Böheimiſch, zu bezahlen bedingt worden, welche Bezahlung dem jetzigen Pragerischen Gewicht, und der Feine nach, acht Gulden, fünf Groſchen, vier Pfenning, Böheimiſcher Wehrung, brächt, daß doch hinführo gedachten Grund-Herren, und denen unter ihnen bauenden Gewercken, von dato dieſes Land-Tags-Beſchluſſes anzureitten, jede Marck Silbers, der Feine nach, Pragerischen Gewichts, um zehen Gulden Böheimiſch, jeden derſelben zu vier und zwantzig Weiß-Groſchen, und den Groſchen zu ſieben Weiß-Pfenning gereittet, und dann das Loth Gold, auch der Feine, und dem Pragerischen Gewicht nach, um ſieben Gulden, zwölf Weiß-Groſchen Böheimiſch, Erblich bezahlet werden ſolle.

Wie theuer das Gold und Silber bezahlet werden ſolle.

Alſo ſollen auch die Göldigen Silber gleichfalls, in vorberührtem unterſchiedlichem Wert, als nemlich das Loth Fein Gold um ſieben Gulden, zwölf Weiß-Groſchen, und die Marck Silbers, auch der Feine, und dem vorgemeldten Pragerischen Gewicht nach, um zehen Gulden Böheimiſch, zu vier und zwantzig Weiß-Groſchen, bezahlet werden.

Und dieweil auch ſolche Gnad, fürnemlich denen bauenden Gewercken gemeinet wird, und zu Gutem kommen ſolle, und aber etliche Grund-Herren bishero die Gewercken, darinnen beſchweret, und die Silber von ihnen ſelbſt zu nehmen, und dafür ein wenigeres zu bezahlen, ſich unterſtanden, dardurch aber die Gewercken ſolcher Gnad zu Aufnehmung der Berg-

wercke,

wercke, nicht allein nicht theilhaftig gemacht, sondern zu Auflassung und Steckung derselben nicht wenig gedrungen und geursachet worden; Daß demnach diejenigen, so Bergwercke auf ihren Gründen, und solches bishero gethan haben möchten, sich desselben hinführo enthalten, und denen Gewercken die Gölder und Silber, Inhalt jetziger Vergleichung, und beschehenen Begnadung, die nicht allein denen Grund-Herren, sondern auch fürnemlich denen Gewercken, wie oberzehlt, gegeben, in Unsere Müntz einantworten zu lassen gestatten sollen.

Aufrichtung der Müntzen.

SOn wegen Aufrichtung der Müntzen bey denen Bergwercken, bewilligen Wir mit Gnaden, wo sich die Gold- und Silber-Bergwercke so mächtig erzeigeten, und so viel erbauet würde, daß die Müntzen mit Gold und Silber, stattlich verlegt werden möchten, daß Wir alsdann auf solchen Fall bey denenselben Bergwercken, Unsere Müntzen aufrichten lassen wollen. Wann aber die Bergwercke so viel nicht ertrügen, daß daselbst ein eigene Müntz gehalten werden möchte; So sollen dieselben Gölder und Silber in Unsere, denenselben Bergwercken nächst-gelegene Müntz geantwortet, und nach dem Böheimischen Schrott und Korn vermüntzet werden.

Vorleyhen auf Gölder und Silber.

VNd wann nun Unsere Müntz-Amt-Leute eine Gewisheit empfangen, daß die Grund-Herren und Gewercken eine Anzahl Gölder und Silber bereit im Vorrat hätten, darauf einem und dem andern, sicherlich zu der Wochentlichen Ablohnung fürgeliehen werden möchte; So soll ihnen denen Grund-Herren und Gewercken, solches Vorleyhen unweigerlich beschehen, doch daß dasselbe nicht mehrers, weder der Wert an denen vorhandenen Göldern und Silber mit sich bringet, austrage.

Wie es mit Bezahlung der Ausbeut Silber gehalten werden soll.

DIe Ausbeut Silber aber, sollen ihnen denen Grund-Herren und Gewercken, von Beschluß der Quartal-Rechnung anzureitten, inner vierzehen Tägen, in guter dieses Unsers Königreichs Böheim, gangbarer Müntz und Wehrung, an Ducaten und Thaleren, an denen Orten, da dieselben Gölder und Silber herkommen, ohne allen ihren der Grund-Herren und Gewercken Unkosten und Entgeld, aus Unseren Müntz-Aemtern völlig und richtig bezahlet werden.

Wofern aber sie die Grund-Herren und Gewercken über die vorbestimmte Zeit, und über ihr Ersuchen und Vermahnen, mit der Bezahlung aufgezogen würden; So sollen sie alsdann und anderst oder eher nicht, Macht haben, ihre Gölder und Silber anderstwohin (doch nicht ausserhalb Landes, weil es wider die Landes-Ordnung und vorige Land-Täge wäre) zu verkauffen.

Andere Metallische und Mineralische Bergwercke betreffend.

WAs aber ausserhalb der Gölder Silber, sonst auf der Land-Sassen, des Herren- und Ritter-Stands, auch der Prager, beyder der Alten und Neuen Städte, Gründen, für andere wenigere Metallische und Mineralische Bergwercke in Esse seyn, oder noch künftig aufkommen möchten, als Zinn, Kupfer, Queckſilber, Bley, Eysen, Alaun, Vitriol, und Schwefel betrift, die sollen einem jeden derselben Grund-Herrn, zu seiner Selbst-Genieſſung des gantzen Zehends, und anderer Bergwercks-Gerechtigkeiten, in Kraft dieser Neuen Vergleichung, frey gelassen seyn, also, daß Wir oder Unsere Nachkommende Könige zu Böheim, darein nicht greiffen, sondern sie darbey gnädiglich bleiben lassen sollen und wollen.

Wann die minderen Metallischen Ertzte Gold oder Silber hielten, wie es damit zu halten.

Z. XI.

DOch mit dieser ausdrücklichen Bescheidenheit, wo in derselben Metallen einem oder mehr, Gold oder Silber wären, daß von denenselben, so wohl von denen anderen Göldern und Silbern, Uns und Unseren Nachkommenen, Unsere vorgemeldte Gebühr am Zehend gereichet, solche Gölder oder Silber auch, nach der geschwornen Prob in Unsere Müntzen oder Cammer, gegen gewöhnlicher Bezahlung geantwortet werden sollen.

Und wann nun die Gölder und Silber von solchen geringen Metallen, gescheiden und gesaigert werden, wie dann ihnen denen Grund-Herren und Gewercken, dergleichen Saiger-Werck selbst, doch hinnen im Lande auf denen Bergwercks-Gründen anzurichten und zu halten zugelassen werden, und bevorstehen solle; So soll alsdann erst denen Grund-Herren, Gewercken und anderen, die sich mit ihnen in Kauf und Vergleichung einlassen, vergönnet seyn, solche gesaigerte und gescheidene geringere Metall und Mineralien, ihrer Gelegenheit nach, ausser Landes zu verführen, und zu verhandthieren.

Anrichtung dreyer Saiger-Wercke an unterschiedlichen Orten.

Z. XII.

IM Fall aber der Grund-Herr und Gewercken Gelegenheit nicht seyn wolte, aus denen bemeldten geringen Metallen die Gölder und Silber, durch Saigerung und andere Mittel zu bringen, so bewilligen Wir hiemit gnädiglich, daß Wir gemeinem Bergwercks-Wesen zum Besten, in dieser Cron Böheim, an dreyen gelegnesten Orten, Saiger-Hütten mit aller zugehöriger Nothdurft, an- und aufrichten lassen wollen, also, daß allen denen, es seyn Grund-

Herren

Herren oder Gewercken, was ſie für Silber-hältige Schwartz-Kupfer an deren Orten eins bringen, für ein Loth Fein Silber, zwölf Weiß-Groſchen bezahlet. Item, auch für einen Centner Gar-Kupfer, als viel deren aus denen Schwartz-Kupfern der Prob nachgemacht, ſieben Schock Meißniſch entrichtet. Doch aber dagegen dem Gebrauch nach, auf einen Centner Gar-Kupfer, ſo viel deſſen im Schwartz-Kupfer nach der Prob befunden, für Abgang, und für das, was darinnen bleibe, 2. Loth Silbers, und noch darzu Unſer bleibende Gebühr am Zehenden abgezogen werden ſolle.

Was aber die Grund-Herren und Gewercken für Silber-hältige Bley überantworten, in denen ſoll das Loth Fein Silber gleichfalls zu zwölf Weiß-Groſchen bezahlet, aber für einigen Abgang nichts, allein Unſer Gebühr am Zehenden abgezogen, die Bley auch ſonderbar ihrem jederzeit gangbaren Wert nach vergnügt werden.

Saltz.

Z. XIII.

WAs aber die Gerechtigkeit der Saltz-Bergwercke, es ſey am Saltz-Stein, oder Saltz-Brunnen, anlanget, die wollen Wir Uns und Unſeren Nachkommenden Königen zu Böheim, als ein hohes privilegirtes Regal, in allweeg, es ſey auf Unſeren eigenen, oder der Stände Gründen, zu Unſerm Selbſt-Gebrauch, Verleyhung, und Genuß, frey vorbehalten und ausgezogen haben.

Doch haben Wir Uns aus ſonderen Gnaden ſo viel bewilliget, wann auf ihr der Stände Gründen einiges Saltz-Bergwerck, oder Saltz-Brunnen entſtunde, daß Wir demſelben Grund-Herrn den Zehenden Theil der Nutzung, als viel deſſen in guter Reittung über den darauf lauffenden Unkoſten bevor bleibet, Erblich erfolgen laſſen wollen. Entgegen ſollen ſie die Grund-Herren alle mögliche Beförderung zu ſolchem Saltz-Weſen, zu thun und zu leiſten ſchuldig ſeyn.

Wir

Wir wollen auch gnädiglich bedacht seyn, allen denjenigen, so also dergleichen Saltz-Bergwercke und Saltz-Brunnen erfinden und offenbaren, nach Gelegenheit der Sachen, gebührliche Verehrung und Ergötzlichkeit zu verordnen.

Erb-Kukus-Verbauung.

Z. XIV.

DJe Gewercken sollen dem Grund-Herrn, auf des Gründen sich Gold und Silber erzeiget, und gebauet würde, sofern anderst derselbe Grund-Herr die Gewercken mit der Nothdurft Holtz unter der Erden ohne Wald-Zins versehen, und beförderen kan, vier Erb-Kukus, bey denen Fund-Gruben, Massen, Schächten und Stöllen, auf ihren Kosten zu erlegen und zu verbauen schuldig seyn.

Wann der Grund-Herr die Bergwercks-Gebäu mit Holtz nicht zu versehen, wie es alsdann gehalten werden solle.

Z. XV.

SOfern aber einer oder der ander Grund-Herr nicht so viel Bau-Holtz hätte, davon die Bergwercks-Gebäu unter der Erden versehen, und beständig erhalten werden möchten, also daß sie die Gewercken dergleichen Nothdurft Bau-Holtz anderstwo, um ihr Selbst-Bezahlung erholen müsten; So sollen sie dem Grund-Herrn nicht mehr als zwey Erb-Kukus zu verbauen, und die Ausbeut davon zu reichen schuldig seyn.

Holtz zu denen Gebäuen ob der Erden.

Z. XVI.

ALs viel aber das Holtz zu Gebäu der Häuser, Schmeltz- und Kohl-Hütten, Puchwerck, Kohlen, Röst-Holtz, und zu anderen dergleichen Nothdurften ob der Erden betrift, das solte der Grund-Herr denen Berg-Leuten

gleichfalls, doch um einen ziemlichen leidlichen Wald-Zins, auf gebührliche Anweisung der Högere oder Förstere, an Orten, davon das Holtz zu denen Bergwercken wohl gebracht werden mag, erfolgen lassen.

Wäre aber Sach, daß derselbe Grund-Herr auf seinen Gründen die Nothdurft Holtz nicht hätte; So soll er schuldig seyn, solche abgehende Nothdurft Holtz bey seinen Benachbarten, oder anderer Orten, doch auch gegen der Gewercken Bezahlung eines ziemlichen Wald-Zins, als viel an ihme gelegen, und möglich seyn würdet, aufs nächst zu erhandlen.

Zwey Erb-Kukus zu Erhaltung Kirchen, Schul und Spital zu erbauen, und wie dieselben verreittet werden sollen.

Z. XVII.

UNd nachdem auch die Christlich- und schuldige Lieb des Nächsten in allweeg erfordert, daß auch die Armut neben dem GOttes-Dienst von diesen Gaaben GOttes, damit der Allmächtig zu mehrer Seegnung und Erweiterung derselben, seine Gnad verleyhe, bedacht werde; So haben Wir Uns mit denen Ständen der Cron Böheim dahin verglichen, daß nun hinführo nicht allein bey denen Gold- und Silber-Bergwercken, so auf Unseren eigenthumlichen Königlichen Gründen, sondern auch auf ihr der Stände Gründen in Esse seynd, oder noch künftig aufkommen möchten, zu Schulen, Kirchen, und Spitälen, über der Grund-Herren Erb-Kukus noch zwey Kukus, bey jeder Gruben, Stollen oder Zechen, **von denen bauenden Gewercken frey verbauet: Und wann es zur Ausbeut gereichet; So soll dieselbige zu denen Händen, welche denen Kirchen, Schulen, und Spitälen vorgesetzt, erleget werden. Also daß solche Personen, nicht allein mit der Grund-Herren, sondern auch mit des Berg-Amts Beratschlagungen und Verordnung erkiest und fürgenommen, denenselben auch Maas und Ordnung, wie es mit Anwendung zu**

ge-

gebührender Nothdurft und Vereittung gehalten, fürgeschrieben werden, dem auch dieſelben Perſonen in allweeg zu geleben, und das Berg-Amt darauf Achtung zu geben ſchuldig ſeyn ſolle.

Hülfen zum GOttes-Dienſt von denen geringen Metalliſchen Bergwercken.

Z. XVIII.

WAs aber die Ausbeuten, bey denen geringeren Metallen betrift: Da wollen Wir gnädigiſt nicht zweifeln, ſie die Stände werden auch etwas zu deſto mehrer Erlangung Göttlichen Allmächtigen Seegens, ad pios uſus, davon guthertzig mitzutheilen und anzuwenden nicht unterlaſſen.

Berg-Amt-Leute Beſtellung und Pflicht betreffend.

Z. XIX.

WJe dann die Beſtellung der unterſchiedlichen Berg-Amt-Leuten, ſo auf ihr der Stände Gründen betrift, in dem ſoll es allermaſſen gehalten werden, wie es die vorige im M. D. XXXIV. aufgericht- und in die Land-Taffel einverleibte Bergwercks-Vergleichung vermag.

Land-Probirer.

Z. XX.

SO wöllen auch Wir Unſern eigenen, und ſie die Stände der Cron Böheim, auch ihren eigenen Land-Probirer halten, die alle Quartal, und ſo oft es die Nothdurft erfordert, ſo wohl die Inländiſchen als die fremden Ausländiſchen Müntzen von Gold und Silber, jederzeit mit Fleiß aufziehen und probiren, und im Fall ſie einige Mängel befinden; So ſoll Unſer Probirer dieſelben an Unſern

Oberſten Müntz-Meiſter, der Land-Probirer aber, an das nächſt-haltende Land-Recht gelangen laſſen, zu welchem Land-Recht Unſer Oberſter Müntz-Meiſter ſich ſelbſt verfügen, und mit ſamt dem Land-Rechten berathſchlagen helfen ſolle, wie ſolchen Mängeln würcklich abzuhelfen, und alſo der gemeine Land-Schaden verhüttet werden möge.

Gwardeins Proben-Ausſchlag.

Z. XXI.

ALs viel aber die Gwardein antrift, die ſollen aus einem Brand-Stuck Silber, zu der Prob mehr nicht als ein Quintl ausſchlagen, und wo der Gewerck ſolch ausgeſchlagen Silber wieder zu haben begehret; So ſollen ihme dargegen vier Weiß-Groſchen zu ſeinem Probir-Geld gegeben werden.

Gewercken und Berg-Leute freyer Zu- und Abzug.

Z. XXII.

ALle und jede Gewercken und Berg-Leute, ſollen nicht allein mit ihren ſelbſt-eigenen, ſondern auch ihren Weib und Kindern, die ſie dahin gebracht, oder auf der Stände Gründen in Zeit ihrer Wohnung daſelbſt erzeugen werden, ſamt demjenigen Geſind, ſo ſie dahin bringen (was anderſt dem Grund-Herrn mit Leib-Eigenſchaft nicht unterthänig) Leib und Güthern, frey und unverbunden ſeyn, auch darzu einen freyen Zu- und Abzug (doch auf vorgehende Bezahlung ihrer auf denſelben Gründen gemachten Schulden) haben, und was ſie dahin bringen, oder noch daſelbſt (auſſer Grund und Boden, davon hernach Meldung beſchicht) überkommen und eroberen, daſſelbige ihrer Gelegenheit und Gefallen nach, ohne des Grund-Herrn und ſonſt männigliches Verhinderung, mit ſich hinweg zu nehmen, zu verführen,

Item zu verteſtir- und zu vergeben Macht haben.

Der

Der Berg-Leute Erbschaft betreffend.

Z. XXIII.

WAnn auch ein Gewerck oder Bergmann, In- oder Ausländisch, ohne Testament mit Tode abgieng; Sollen alle desselben Haab und Güther, seinen Erben oder nächsten Bluts-Freunden, sie seyen gleich inner- oder ausser Landes, frey erfolgen, und ihrer Gelegenheit und Gefallen nach, darmit zu handeln zugelassen werden.

Was die Berg-Leute von denen liegenden Gründen zu leisten schuldig seyn sollen.

Z. XXIV.

IM Fall aber einer aus denen Berg-Leuten von jemand anderm, der zuvor auf denselben Gründen gesessen, und dem Grund-Herrn mit der Unterthänigkeit unterworfen, Grund und Boden erkauffen, oder in ander weeg an sich bringen würde; Derselbe solle alles dasjenige, was die vorigen Unterthanen und Inhabere derselben Gründen, davon gethan, und zu thun schuldig gewesen, ausser der Leib-Eigenschaft, auch zu leisten verpflicht und verbunden seyn, und dieselben Gründe, so lang es dem Grund-Herrn, und ihme dem Gewercken oder Bergmann gefällig zu besitzen, oder wiederum zu verkauffen, und zu verändern Macht haben.

Fälligkeiten.

Z. XXV.

DIe Rechtmäßige lautere Fälligkeiten, die sich bey denen Bergwercks-Verwandten auf der Stände Gründen an Bergwercks-Theilen, an Baarschaft Geld, und anderen Fahrnussen, ausserhalb Grund und Boden, und

was am Vieh, und anderm darzu gehörig, in Mangel Rechtmäßiger Erben, zutragen; Die ſolle der Grund-Herr nicht in ſein ſelbſt-eigenen Genuß ziehen, ſondern mit Rath Bergmeiſter und Geſchworner, auf die gnädigiſten Bergwercks-Gebäu, und alſo zu gemeinem Bergwercks-Nutz wenden und anlegen.

Buſſen und Straffen.

Z. XXVI.

Gleichfalls ſolle es auch mit Anwendung der Geld-Buſſen und Straffen, die ſich bey denen Berg-Leuten zutragen, gehalten werden.

Fälligkeit an Grund und Boden.

Z. XXVII.

Was aber an Grund und Boden, und derſelben vorbemeldten Zugehörung, auf ihr der Stände Gründen Rechtmäßig und lauter fällig würdet; Das ſolle ohne alles Mittel dem Grund-Herrn allein heimfallen und bleiben.

Sperr und Inventur in Todes-Fällen: Item Vergerhabung der Waiſen.

Z. XXVIII.

Aber die Sperr, Verpetſchier- und Inventur in Todes-Fällen: Item auch die Vergerhabung der Waiſen, was die Gewercken und andere Bergwercks-Verwandte antrift, und des Grund-Herrn Leibeigene Unterthanen nicht ſeynd; Die ſollen mit Vorwiſſen und Willen des Grund-Herrn, oder ſeines Amtmanns, durch das Berg-Amt beſchehen, und ob ihrer der Waiſen Habhaftmachung angeregter Verlaſſung, fleißig gehalten werden.

Wohin die Klagen sollen gerichtet werden.

Z. XXIX.

WAnn sichs dann zutrüge, daß zwischen dem Grund-Herrn und Gewercken in Bergwercks-Sachen, und allem dem, was dem Bergwerck anhängig, es sey mit Müthungen, Bauung der Bergwercks-Theile, Dargebung des Gehöltz, Wald-Zins, Zulassung der Weege, Steege, Brucken, und Wasser-Flüssen, zu Anrichtung der Puch- und Schmeltz-Wercke, oder in ander weeg, nichts ausgenommen, Irrungen erwüchsen, und sie die Gewercken von ermeldten Grund-Herren, unbefugter weis beschweret oder bedränget wolten werden, ꝛc. So soll der Grund-Herr, so wohl als der Gewerck schuldig seyn, vor Unserm Obersten Müntz-Meister, zur Verhör zu gestehen: Darauf der Oberste Müntz-Meister mit samt Berg-verständigen Personen, die er darzu ziehen mag, allen möglichen Fleiß vorwenden solle, die Partheyen in der Güthe zu vergleichen.

Obristen Müntz-Meisters Belehrnung bey dem Land-Recht.

Z. XXX.

IM Fall aber bey einem oder dem andern Theil, einige Güte nicht statt haben wolte; So soll er Oberster Müntz-Meister, mit Erzehlung beyder Theilen Ein- und Vorbringen, eine Frag um Belehrnung Rechtens, an das nächste Land-Recht, so zur selben Zeit gehalten würdet, gelangen lassen: Und darauf vermög solcher erlangten Belehrnung, die in allweeg denen allgemeinen Bergwercks-Ordnungen, wie die an jedem Ort nach Gelegenheit der Bergwercke gebräuchig, gemäß beschehen soll, die Partheyen bescheiden, daran dann auch allerseits Partheyen, ohne alle Widerrede, gäntzlich zufrieden seyn, und demselben belehrnetem und eröfnetem Ausspruch nach zu geleben schuldig seyn sollen.

Das

Das Land-Recht solle die Belehrnungs-Frag nicht aufschieben.

Z. XXXI.

UNd dieweil sich die Berg-Sachen nach ihrer Art und Gelegenheit gar nicht anstehen wollen lassen; So soll das Land-Recht dergleichen Erledigungen, der Belehrnungs-Fragen nicht aufziehen, sondern alsbald in demselben Land-Recht, darinnen solche Belehrnungs-Frag einkommen, gestracks zum End erörteren.

Begebe sichs auch, daß des Grund-Herrn Unterthanen, oder jemands ander, der dem Bergwerck nicht verwandt, einen Gewercken, oder Bergmann, in Berg-Sachen, und was demselben anhängig, zu beklagen hätte; So soll er denselben vor dem Berg-Amt desselben Orts, fürnehmen, und allda güttlichen oder Rechtlichen Ausspruchs gewärtig, sich auch daran begnügen zu lassen schuldig seyn.

Entgegen sollen auch die Gewercken und Bergwercks-Verwandten, wo sie jemanden, der dem Bergwerck nicht zugethan (auſſer Bergwercks-Sachen, so wie obstehet, vor das Berg-Amt gehörig) nothwendig zu beklagen hätte, solche ihre Klag bey dem Grund-Herrn, oder desselben nachgesetzten Amt-Leuten, fürwenden, und des Ausspruchs von dannen gewarten, damit ihme dem Grund-Herrn, an seinem Gericht und Obrigkeit auch nichts entzogen werde.

Also sollen auch alle die Stritt und Irrungen, die sich zwischen denen Berg-Leuten und anderen Partheyen, um Grund und Boden willen, so dem Grund-Herrn unterworfen, zutrügen, vor derselben Grund-Obrigkeit entschieden und ausgetragen werden.

Malefitz-Händel.

Z. XXXII.

WAs sich aber für Malefitz-Händel, auf der Stände Gründen begeben, mit denen soll es also gehalten

ten werden: Nemlich, wofern der Grund-Herr, auf deſſen Gründen ſich ein Maleſitziſcher Handel zutrüge, ein eigenes Hals-Gericht hätte; So ſoll der Thäter allda fürgeſtellet, und ſeiner Verbrechung nach, die Gebühr erkannt werden: Wofern er aber mit keinem eigenen Hals-Gericht verſehen wäre; So ſoll er dem Thäter ein wohl-beſetzt-geſtraetes Gaſt-Recht, von Ehrbaren verſtändigen Perſonen zu beſetzen ſchuldig ſeyn, und was daſſelbe erkennet, demſelben gemäß gerichtet und gehandelt werden.

Eigene Königliche Berg-Städte betreffend.

Z. XXXIII.

ALs viel aber Unſere eigene Berg-Städte in dieſer Cron Böheim, auſſerhalb Kuttenberg, Eyl, Knyn und Berg-Reichenſtein, davon hinnach ſondere Meldung beſchehen würde, die anjetzt in Eſſe ſeynd, und künftig noch mehrers aufkommen möchten, belanget, da wollen Wir, daß ſie ſamment und beſonder, es ſeyen gleich Privat-Perſonen, oder Berg- und Stadt-Aemter, oder die Gemeinden, bey ihren habenden Freyheiten, Statuten und Ordnung, ſo wohl in Politiſchen als Berg-Sachen, geruhiglich gelaſſen, feſtiglich darbey gehandhabet, und weder für die Statthaltere, Appellation, noch andere Gerichte, dahin ſie nicht gehörig, weder zur Verhör, noch ſonſt zum Rechten citiret, oder gezogen werden ſollen: Da ſich aber jemand von denen Ständen der Cron Böheim, in etwa wider Privat-Perſonen, auch Berg- oder Stadt-Aemter und Gemeinden zu beſchweren hätte; So ſoll er ſolche Beſchwerung bey dem Berg-Hauptmann jedes Orts anmelden, und um die Ausrichtung anſuchen.

Im Fall aber dem klagenden Theil ermeldter Stände, nicht zu ſeinem billichen Begnügen, nothwendige Ausrichtung beſchehe; So ſollen dergleichen Beſchwerungen an Uns, oder Nachkommende Könige zu Böheim, oder an den, welcher Unſere Königliche Perſon repræſentiren würde, remittiret wer-

den, darauf Wir alsdann mit Rath Unſerer Obriſten Land-Officirere, auch Land- und Cammer-Rechts-Sitzere, dergleichen Strittigkeiten, auf daß ſo allerſeits eingebracht, und durch die Berg-Hauptleute, auf vorgehende Collationirung beyder Theilen eingebrachter Schriften und Handlungen, unter ihr der Berg-Hauptleuten, ſo wohl der klagenden Partheyen Inſigelen oder Pettſchaften verfertiget, jederzeit überſchicket werden, der Gebühr nach entſcheiden ſollen und wollen.

Was aber die Berg-Städte, Kuttenberg, Eyl, Knyn, und Berg-Reichenſtein betrift, weil die auch ihre ſondere Gebräuch und Ordnungen haben; So ſollen ſie auch gleichfalls bey ſolchen ihren alten wohl-hergebrachten und confirmirten Freyheiten, Ordnungen und Gebräuchen, geruhiglich bleiben, und gelaſſen werden.

Wann die Berg-Leute Land-Güther haben, wohin ſie zu erſcheinen ſchuldig.

Z. XXXIV.

Wäre es aber Sach, daß ein Gewerck oder Bergmann, er baue gleich auf Unſeren oder der Stände Gründen, eigene Land-Güther hätte, darumen er für das Land-Recht zu geſtehen citiret würde; So ſoll er derſelben Land-Güther halben, eben dasjenige als andere Land-Leute zu thun, und allda vor dem Land-Recht zu geſtehen, auch Recht zu geben und zu nehmen ſchuldig ſeyn.

Berg-Leute Zeugnuſſen.

Z. XXXV.

Wann ſichs auch zutrüge, daß jemand aus denen Ständen dieſes Königreichs Böheim, eine oder mehr Bergwercks-Perſonen in Sachen, Leib, Ehr, und Land-Güther betreffend, zum Zeugnuß bedärfte; So ſoll ihme derſelbige einen Schreiber von der Land-Taffel aus-

ausbitten, und an die Orte, da der Zeug wohnet, es sey nun auf Unseren eigenen Königlichen, oder eines andern Grund-Herrn Gründen, entweder zum Stadt- oder Berg-Amt daselbst, dem Gebrauch nach abfertigen, allda dieselbe Person citiren, beschicken, und die Zeugnuß durch berührten Schreiber, dem Landes-Gebrauch nach, einnehmen lassen. Solche Zeugnuß solle alsdann bey dem Land- und sonst einem jedwedern Rechten, als wäre die mit der Land-Taffel aufgenommen, kräftig und genugsam seyn.

Wo aber einer aus denen Bergwercks-Verwandten, auf der Partheyen Anhalten, sein Zeugnuß gutwillig hinein bey der Land-Taffel oder anderm Rechten, geben wolte, so soll es demselben auch bevorstehen.

Aber in anderen gemeinen Fällen, die nicht Leib, Ehr, oder Land-Güther antreffen, sollen und mögen sie die Bergwercks-Verwandten ihrer Zeugen Aussagen, vor dem Stadt- oder Berg-Gericht thun, welche folgends durch derselben Berg-Städte oder Berg-Amts Gerichts-Insigel, auf des anruffenden Theils Unkosten, an die gebührenden Orte, beschriebener massen, überschicket werden, und sollen sonst, wie obstehet, in kein ander Gericht zu Zeugen gefordert, noch gezogen werden.

Die Land-Leute, so Bergwerck bauen, sollen der Berg-Ordnung gemäß leben.

Z. XXXVI.

Nachdem sich auch etwa zugetragen, daß sich Herren und Land-Leute, oder die Grund-Herren selbst in Bergwercks-Gebäude eingelassen, und sich in fürfallenden Bergwercks-Strittigkeiten, das Berg-Amt nicht weisen wollen lassen, welches vielleicht künftig noch mehr beschehen und fürfallen möchte: Damit aber nun hierinnen ein jeder Nachrichtung habe, und diesfalls künftiger Stritt verhüttet, abgestellet, und Gleichheit gehalten werde; So

ſollen ſie die Stände und Grund-Herren, auf den Fall, was ihre bauende Bergwercks-Theile antrift, eben dasjenige, als andere bauende Gewercken davon zu leiſten, und des Berg-Amts Entſchieden und Erkanntnuſſen zu geleben ſchuldig ſeyn.

Waſſer-Führung auf der Land-Leute Gründen.

Z. XXXVII.

DA es ſich auch zutrüge, daß zu Bergwercks-Nothdurften auf Künſte, Hütten, oder Puchwerck, von der Land-Leute Gründen, ein Waſſer zu nehmen, oder über ihre Gründe und Boden zu führen vonnöthen wäre; So ſoll ſich derſelbige Grund-Herr ſolcher Dargeb-und Führung des Waſſers, als viel er anderſt über ſeine Nothdurft möglich entbehren kan, weil die Erhebung der Bergwercke nicht allein Uns, ſondern auch dem gantzen Königreich, ihme Grund-Herrn, und alſo dem allgemeinen Nutzen zu Gutem gereichet, nicht verweigeren, doch gegen billicher Vergleichung, nach Erkanntnuß beyderſeits niedergeſetzter Freunde und Unterhandlere.

Zoll-Befreyung auf die Bergwercks-Victualien.

Z. XXXVIII.

SLeichfalls ſollen auch die Bergwercks-Nothdurften und Victualien, ſo zu Waſſer und Land denen Bergwercken von anderen Landen herein, oder inner Landes zugeführet, ohne alle Verhinderung oder Sperr des Grund-Herrn, darauf das Bergwerck iſt, oder künftig aufkommen möchte, weil auch die Erhaltung der Bergwercke daran gelegen, ſo wohl von denen Ständen, als von Uns, Mauth-und Zoll-frey durchgelaſſen und paſſiret, auch auſſer Rath, Gemein und Knapſchaft, auf und in denen Berg-Städten, welche jederzeit zu einem Vorrath der Victualien

auf

auf künftige Nothfälle trachten mögen, keiner Privat-Perſon in denen Berg-Städten einiger Fürkauf bey Straf nicht geſtattet werden.

Land-Leute Aufhalten der Inwohnere und Berg-Leute pro debito.

Z. XXXIX.

Nachdem ſichs auch bishero oftmals begeben, daß etwa benachbarte Creys- und Land-Saſſen Unſerer Berg-Städte unvermögenden Inwohneren, wiſſentlich und auch etwa über des Raths einer und der andern Berg-Stadt Warnung geborget, damit ſie nur ihr Traidt, Vieh, Butter, und andere Victualien, deſto theurer vertreiben, und darnach, im Fall der Nicht-Zahlung, die Vermögenden und Unſchuldigen aufhalten, die Bezahlung von ihnen durch ſolche Mittel zu erlangen, dardurch die Vermögenden von denen Berg-Städten verjaget, aufgehalten, oder je zum wenigſten von ihrem Gewerb abgeſchröcket, und ein mercklicher Abbruch an Zutrieb- und Zuführung der Victualien erfolget: Deme aber künftig vorzukommen; So ſoll kein Land-Saß weder vom Herren-Ritter-Stand oder Königlichen Städten, noch auch von ihren der Stände Unterthanen, der Berg-Städte Inwohneren einem hinführo nicht mehr borgen, er habe dann deſtwegen vom Hauptmann oder Rath derſelben Berg-Stadt ein Fürſchreiben, darinnen ſpecificiret ſey, um wie viel er einem oder dem andern borgen möge, und wo alsdann derſelbe Schuldner zu denen beſtimmten Friſten dem Glaubiger nicht zuhielte; So ſoll ihme auf ſein Anſuchen, erſtlich durch den Rath, und im Fall der klagende Theil daran nicht erſättiget, alsdann durch den Hauptmann ſchleuniges Rechtens verholfen werden. Im Fall aber ſolches nicht beſchehe, alsdann und nicht eher, ſoll das Mittel der Aufhaltung zu gebrauchen, zugelaſſen ſeyn: Wäre aber Sach, daß jemand ohne ein ſolches Schreiben, vom Hauptmann oder Rath, und

also dieser Ordnung zuwider, was darliehe oder borgete; So soll er der Glaubiger dieser Schuld verlustigt seyn, ihme auch deßwegen zu dem Schuldner einiges Recht nicht verholfen, noch einige Aufhaltung gestattet werden.

Sondere Privat-Berg-Fristungen betreffend.

Z. XL.

Es soll aber in allweeg diese mit denen Ständen Unsers Königreichs Böheim, beschehene Bergwercks-Vergleichung, denen, welche zuvor Erblich- oder andere Fristungen und Begnadungen, auf Bergwerck haben, ohne Nachtheil und Abbruch seyn.

Und damit nun die bisher zwischen Uns, Unseren Amt-Leuten, auch Land-Sassen und Gewercken, geschwebte nachtheilige Irrungen, künftig desto mehrers verhüttet, und die Bergwercke dardurch zu desto stattlicherm Aufnehmen gebracht werden; So haben Wir Uns mit denen Ständen Unserer Cron Böheim dahin mit Gnaden verglichen, daß durch etliche Unsere Berg-verständige Räthe und Personen, mit Zuthuung ihrer der Stände deputirten Ausschüssen, in beyderley als Böheimisch- und Teutschen Sprachen, zwey unterschiedliche Land-Bergwercks-Ordnungen, als eine, die zu dem Kuttenbergischen Weesen, und was demselben nach Gelegenheit der Bergwercks-Gebräuche, auch der Kluft, Gänge, Ertzt, Kyß, Hütten und Schmeltz-Werck am näheſten und zuträglichſten seyn würde: Und dann die andere auf dem Joachims-Thal, und was gleichfalls demselben Bergwerck am näheſten zu vergleichen, auf das ehiſte, als immer möglich, aufgerichtet, und zu männigliches Nachrichtung in Druck gebracht, und gefertigt publiciret werden ſollen.

Trüge es ſich aber zu, daß ſich beyder Theilen deputirte Personen nicht in allen Articulen ſelbſt mit einander vergleichen könten; So ſollen Unſere verordnete Personen ſolche ſtrittige Articulen an Uns, der Stände Ausſchuß aber, an

das

das nächste Land-Recht oder Land-Tag, welches eher gehalten würde, um fernern Bescheid, worauf solche Articulen zu richten, gelangen lassen, und wie Wir Uns diesfalls mit ihnen denen Ständen vergleichen, darbey soll es allerdings verbleiben.

Darauf Wir nun für Uns, Unsere Erben und Nachkommende Könige zu Böheim, versprochen und zugesagt, daß Wir bey allem deme, so obgeschrieben, oft-gedachte Stände und sondere Personen des Königreichs Böheim, gnädiglich erhalten, schützen und handhaben, und diese Unsere Vergleichung in die Land-Taffel einlegen und verschreiben lassen sollen und wollen: Doch so sollen alle die anderen Articulen, die in der vorigen ANNO M. D. XXXIV. aufgerichten Bergwercks-Vergleichung begriffen, und anjetzo nicht in specie verändert seyn, in ihren Kräften und Würden bleiben.

Und obwohl, wie vor gemeldet, diese Unsere Bergwercks-Vergleichung in dem jetzigen Land-Tags-Beschluß nach längst eingekommen: Dieweil aber solcher Land-Tags-Beschluß in Böheimischer Sprach gestellet, mit deren sonderlich denen Ausländischen Teutschen Gewercken, als die solcher Sprach nicht kündig, kein genugsames Wissen eingebildet werden möchte; So haben Wir in allweeg vor eine Nothdurft angesehen, diese mehr-bemeldte Vergleichung anjetzo gestracks zu männigliches Wissen und Nachrichtung, durch sondere Ausschreiben in beyden als Teutsch- und Böheimischen Sprachen verfassen und publiciren zu lassen. Geloben und versprechen auch bey Unseren Kayserlichen Worten, für Uns, Unsere Erben und Nachkommende Könige zu Böheim, daß Wir alle diejenigen, sie seyen In- oder Ausländisch, die sich also Unserm gnädigisten und gäntzlichen Verhoffen nach, in Bergwercks-Gebäu, so wohl auf der Stände als auf Unseren eigenen Gründen und Böden einlassen, sich auch selbst, eines jeden Gelegenheit nach, mit ihren

Häus-

Häuslichen Wohnungen herein in die Cron Böheim ſetzen und begeben werden, ob ſolcher Bergwercks-Vergleichung in allem feſtiglich ſchützen und handhaben wollen, alſo daß ſich niemand, er ſeye was Standes er wolle, Aus- oder Inländiſch, mit einiger Billichkeit zu beſchweren gar nicht Urſach haben ſolle. Gnädiglich und ohne Gefährde. Zu Urkund mit Unſerm Kayſerlichen hierfür gedrucktem Secret bekräftiget. Geben auf Unſerm Königlichen Schloß Prag, den XVIII. Tag des Monats Septembris, nach Chriſti Unſers Erlöſers und Seeligmachers Geburt, im Fünfzehen Hundert und Fünf und Siebentzigſten Jahr. Unſerer Reiche, des Römiſchen und Hungariſchen im XIII. und Böheimiſchen im XXVII.

Folget St. Wentzels Vertrag.

Z. XLI.

Im Namen der Heiligen, und Unzertheilten Dreyfaltigkeit, Amen.

IM Jahr nach Chriſti Geburt 1517. haben, bey völligem, und auf dem Prager-Schloß um St. Wenceslai Zeit gehaltenem Land-Tag, der Herren- und Ritter-Stand des Königreichs Böheim eines: Und dann die Prager und der gantze Burgers-Stand jetzt-gedachten Königreichs andern Theils, wegen derjenigen Stritt und Irrungen, dann auch wegen allerhand Haß und Unwillens, ſo zwiſchen beyden Theilen (was die Erſchein- und Stellung vor die Land-Rechte anbelanget) von langer Zeit, bis auf den heutigen Tag, zu nicht geringer Schmälerung forderiſt Ihrer Königlichen Majeſtät, dann auch des gantzen Königreichs und allgemeinen Nutzens, gewehret

wehret haben, mit Hülf des Allmächtigen GOttes, durch freundliche Abhandlung, und auf beyder Theile gegen einander gefaſt- gäntzliches Vertrauen (als eine Böheimiſche Nation) ſich ſelbſt unter einander verglichen, und vereiniget: Inmaſſen ſolches alles mit der Land-Taffel beſchrieben und bekräftiget, auch zu einem allgemeinen Recht ausgeſetzet worden iſt.

Z. XLII.

Und zwar Erſtlich: Wann ein angeſeſſener Burger oder Inwohner in der Stadt, ſo wohl auch ein jedweder des Herren- und Ritter-Standes, welcher in einer Stadt ein Haus hat, ſo unter die Stadt-Jurisdiction, oder Schoß gehörig; Soll er wegen nachfolgender Sachen bey dem Stadt-Recht fürgenommen und entſchieden werden.

Als wegen eines Hauſes in der Stadt, ſo nicht befreyet iſt.

Item, was einer von allerley beweglichen Güthern in ſolchem Haus hat, ſo unter den Schoß gehöret.

Item, wegen allerhand Schulden, ausgenommen Schuld-Brief mit Straffen, als mit dem Einlager, mit Bürgen, oder mit Pettſchaften, zum Zeugnuß, nach Inhalt und Kraft eines Haupt-Briefs.

Item, wann ein Burger mit einem andern Burger wegen eines Contracts, ſo allein eine Burgerliche, und nicht eine Landes-Sache angienge, zu thun hätte; Die ſollen ſich bey ihrem Recht vornemmen: Dann der Herren- und Ritter-Stand ſie die Burgere darein nicht ziehen. Wann aber die Burgere mit denen Herren- und Ritter-Standes Perſonen, oder ihren Leuten Vertrag macheten, ſo Landes- und nicht Schoß-Sachen betreffen; Sollen dieſelben verbleiben, wie vorhin bey dem Land-Recht. Jedoch da jemand, auſſerhalb der Landes-Ordnung und Recht etwas gutwillig eingienge; Der ſoll ſchuldig ſeyn, ſolcher ſeiner Einwilligung ein Genügen zu thun.

Dafern aber ein Burger mit einem Herren- oder Ritter-Standes Person, oder mit ihren Leuten etwann ein Beredнuß, es wäre um Getraid, oder um Graß auf denen Wiesen, auf ein Jahr lang, oder wie die Beredнuß möchte lauten, bevoraus aber mit einem Bauern, auf Bewilligung seines Herrn, aufrichtete, und derselbe Burger solchem nicht gnug thäte; So soll derselbe bey seinem Stadt-Recht, und hergegen der Bauer bey seinem Herrn vorgenommen werden: So aber sein Herr zu dergleichen Contract nicht bewilliget hätte; So kan er denselben widersprechen.

Z. XLIII.

WAs anbelangt eine Herren- oder Ritter-Standes Person, welche in einer Stadt ein Haus (so unterm Schoß) hätte, derselbe wird und soll schuldig seyn, mit derselbigen Stadt, in welcher er das Haus gekauffet, wegen desselben zu heben und zu legen. Ausgenommen wann man ihnen Stadt-Aemter auftragen wolte; So soll es (dafern sie keine Burgerliche Nahrung oder Gewerb treiben) in ihrem freyen Willen stehen, solche Aemter anzunehmen, oder nicht. Auch wann jemand dergleichen Person wegen obbemeldter Häuser, oder etwas anders, so unterm Schoß gehöret, und er es käuflich an sich gebracht hätte, fürnemmen wolte; So sollen sie dessenthalben bey dem Stadt-Recht, Rede und Antwort geben: Hätte aber ein Herr oder Ritter-Standes Person in seinem Haus einen Wirt; So soll derselbe an seines Herrn statt solches thun und verrichten, wie obstehet.

Z. XLIV.

VOn allerhand Gründen, welche in denen Stadt-Büchern unter der Schoß- und der Stadt-Jurisdiction verschrieben werden, und von Alters-hero rechtmäßiger Weis zur Stadt-Jurisdiction gehören, als nemlich Aecker, Wie-

Wiesen, Wein-Gärten, Baum-Gärten, Obst-Gärten, Hopfen-und Safran-Gärten, Flüß, Bäch, Berge, Wälder, Insulen, Teiche, Auen, welche unter den Schoß gehören, allermassen wie obgeschrieben, wofern man möchte zu Recht erweisen, daß sie unter den Schoß gehören.

Z. XLV.

VOn allerley Mobilien, so zum Schoß-und Stadt-Jurisdiction gehören. Ausgenommen was etwann Herren-oder Ritter-Standes Personen von ihren Sachen und Fahrnuß in denen Städten in Häusern hätten.

Z. XLVI.

VOn zutragenden Fällen in einer Stadt, entweder bey einer Person, oder bey denen Stadt-Güthern, als Diebstall, oder Rauberey, und einer den andern wegen eines Ubelthäters Aussag, oder aber ohne dergleichen Aussag, da er sonsten auf ihn etwa einen Beweis hätte, mit Recht vornemmen wolte; Dessentwegen soll ein jedweder bey seinem Recht verklaget werden.

Z. XLVII.

SO jemand aus dem Herren-oder Ritter-Stand einem andern an der Person oder Güthern Schaden zufügete, oder bedrohete, und solches auf ihn gnugsam zu beweisen, auch daß er im Land nicht begüttert, noch angesessen sey; So soll derjenige, deme der Schaden entweder an der Person, oder am Guth geschehen, selbst, oder weme er es sonst befehlen möchte, Macht haben zu begehren, daß ein solcher, wo er anzutreffen, bey Trau-und Glauben verbunden werde, sich bey nächst-künftigem Land-Recht, das zu Prag auf dem Schloß gehalten wird, zu gestellen, und dem Recht abzuwarten, ausgenommen offentliche und ausgeruffene Landes-Beschädigere, oder verdächtige Personen, gegen

denenſelben ſolle man ſich verhalten, vermög der vorigen Landes-Ordnung, dann ihnen auf ihr Angeloben nicht zu trauen. Wann aber jemand auf einem Diebſtall oder ſonſt einer böſen That ergriffen wurde; Derſelbe werde geſtraft von demjenigen, der ihn ergriffen hat, auſſerhalb des Rechtens, wie auch vorermeldte Landes-Ordnung ausweiſet.

Z. XLVIII.

Nreichend aber der Ubelthätere Auſſag, es ſey auf wen es auch ſey, darmit ſoll nachfolgender geſtalt procediret werden.

So etwann ein Ubelthäter auf eines Herren-oder Ritter-Standes Perſon bekennete, und der Herr oder vom Adel, nachdem er ſolches erfahren, ſeine Ehr defendiren, und darauf begehren wurde, den Ubelthäter auf das Prager-Schloß zu lieferen; So ſoll es geſchehen auf Ihro Königlichen Majeſtät Unkoſten, nach Inhalt der Landes-Ordnung, wie jetzt gemeldet. Und welche Stadt ſolchen Ubelthäter heraus auf das Prager-Schloß geben thäte, dieſelbe, wo ſie willens, mag zwey geſchworne Perſonen, die ihnen aus der Burgerſchaft gefällig, abfertigen, daß ſie bey der Marter, und auch wann er ſein End nehmen ſoll, gegenwärtig ſeyn, und mit ihme reden könten, was ihnen vonnöthen. Ingleichem wann eine Herren-oder Ritter-Stands Perſon auch einen Ubelthäter auf das Schloß Prag lieferte; So mag er ebenmäßig entweder ſelbſt gegenwärtig ſeyn, oder zwey ehrliche Perſonen darzu abfertigen.

Z. XLIX.

Wann es ſich zutrüge, daß etwann ein Ubelthäter in einer Stadt Peinlich befraget werden ſolte, und ein Herr oder vom Adel begehrete, wegen ſeiner oder ſeiner Unterthanen Nothdurft darbey zu ſeyn, oder aber an ſeiner ſtatt zwey ehrliche Perſonen abfertigen möchte;

So soll derselbe Herr oder vom Adel, oder wen er also an seiner statt schicken wurde, darzu gelassen werden.

Z. L.

Desgleichen wann jemand eine Mordthat begienge; So soll ein jeder auf Leib und Leben bey seinem Recht fürgenommen werden, wie Kayser Carls Rechtlicher Ausspruch, in der Land-Taffel solches ausweiset.

Z. LI.

Item, wann ein Burger den andern schelten würde; So soll deswegen ein jeder bey seinem Recht klagen.

Z. LII.

Wofern ein Burger oder Stadt-Inwohner einen Herrn oder Ritter-Standes Person schmähete, oder ihn an seinen Ehren angriffe; So mag es der Herr oder Ritter-Standes Person entweder selbst, oder durch Abgeordnete, oder durch Schreiben an Burgermeister und Rath derselben Stadt gelangen lassen: Und wann sich derselbe Burger oder Stadt-Inwohner (wessen Standes er auch sey) vor dem Burgermeister und Rath derselben Stadt darzu bekennen würde, und doch solches nicht Rechtlich ausführen wolte; So soll er bey seinem Recht ihme Herrn oder Ritter-Standes Person allein, oder wen er an seiner statt abfertigen möchte, einen Abtrag thun.

Wofern er sich aber darzu bekennen würde, und dasselbe Rechtlich ausführen wolte; So soll das Stadt-Recht sich dessen nicht annehmen, sondern von sich schieben, und derjenigen Herren-oder Ritter-Standes Person, so seine Ehr defendiren wolte, soll zugelassen seyn, solchen Burger oder Stadt-Inwohner, vor Ihre Königliche Majestät, wann dieselbe im Lande, oder aber vor das Land-Recht zu beschicken. So

aber der Burger oder Stadt-Inwohner deſſen in Abrede, und der Herr oder Ritter-Standes Perſon darmit nicht begnüget ſeyn wolte; So mag er es auf ihne Burgern oder Stadt-Inwohnern mit zweyen, oder da er wolte, mit mehr tüchtigen Zeugen, daß er dergleichen geredet, darthun und beweiſen. Und demjenigen, welchen es angehet, iſt nicht vonnöthen, ſolche Zeugen, welche er wird bedärfen, zu beſchicken, ſondern wer dies an ſie begehren wird, dem ſollen und werden ſie ſchuldig ſeyn, ihr Zeugnuß, wie ihnen in der Wahrheit bewuſt, jeder mit einem offenen Brief, oder aber Perſönlich vor dem Burgermeiſter und Rath, doch ohne Jurament zu geben. Und nach ſolchem verführten Beweis wird der Burger oder Stadt-Inwohner ſchuldig ſeyn, dem Herrn oder Ritter-Standes Perſon bey nächſt-künftigem Land-Recht des Quatembers, einen gebührlichen Abtrag zu thun, und auch die Straf auszuſtehen. Wolte aber derſelbe Herr oder Ritter-Standes Perſon von ihme Burgern bey ſeinem Gericht gedachten Abtrag annehmen, das ſolle bey ihme ſtehen, und wolte der Herr oder Ritter-Standes Perſon zu ſolchem Abtrag nicht Perſönlich erſcheinen; ſo mag er an ſeiner ſtatt jemanden andern mit Vollmacht abfertigen: Und im Abtrag ſoll desjenigen Namen, ſo geſchmähet worden, genennet werden. Da aber der Burger oder Stadt-Inwohner obbemeldten Zeugen nicht wolte ſtatt geben; So ſollen ſich die Partheyen gleichfalls bey nächſt-kommenden Land-Recht deswegen des nächſt-künftigen Quatembers den Montag nach demſelben, oder aber nach St. Hieronymi, geſtellen, und entweder die vorige oder andere Zeugen (ſo beyde Theile werden bedärfen) verführen, auch was allda für ein Ausſpruch ergehen wird, demſelben nachleben. Und ſolche Geſtellung vor das Land-Recht ſolle geſchehen ohne einige Beſchickung, und die Herren Land-Rechts-Beyſitzere ſollen die Partheyen bey ihrer auf obgenannte Tagfahrt beſchehenen Erſcheinung alsbald nach der erſten Rechts-Sach verhören, und zwiſchen

ihnen obgedachter gestalt, wie sonst nach einer Beschickung gebräuchlich, ein Endschied machen.

Was aber anbelanget des Burgers- oder Stadt-Inwohners Straf, denselben soll Burgermeister und Rath derjenigen Stadt, aus welcher er ist, mit solcher Straf, wie die auf dem Prager-Schloß gewöhnlich, bestraffen.

Z. LIII.

WAs aber das Schelten oder Schmähen Schuld- oder Gelder halber betrift, dieses verbleibet bey der Landes-Ordnung. Wofern aber jemand, er sey aus welchem Stand er wölle, etwas bey einem andern auf Borg entnehmen, und solches zur bestimmten Zeit nicht bezahlen, doch sich darzu bekennen thäte; So kan der Glaubiger den Schuldner, nachdem er ihne in geraumer Zeit ein- oder zweymal gemahnet, mit diesen Worten zureden, daß er seiner Zusag, wie er es ihme verheissen, nicht gnug gethan, gleichwohl wann er bezahlet hat, so solle ihme solches Anreden an seinen Ehren unschädlich seyn. Dafern aber ein Herr oder Ritter-Standes-Person etwann in einer Stadt bey einem Handels- oder Handwercks-Mann Schuld machete, und saumete sie mit der Bezahlung; So soll es der Glaubiger an die Creys-Haupt-Leute, oder einen aus ihnen desselben Creyses gelangen lassen, und wann darauf innerhalb Vierzehen Tägen von solchem Herrn oder Ritter-Standes Person die Bezahlung nicht erfolgte, doch der Schulden geständig wäre; So mag der Glaubiger auf des Schuldners Sachen bis in Fünf Schock Groschen Böheimisch, und etwas drunter, ein Verbott thun. Im Fall er es aber nicht gestünde; So mag der Glaubiger dieselbe bey denen Creys-Haupt-Leuten, oder einem aus ihnen (wo derselbe angesessen) beweisen, und nach geschehenem Beweis soll er die Schuld innerhalb Vierzehen Tägen bezahlen, bey Vermeydung obgesetzter Pœn. Gleicher Weis sollen auch die Leute von denen Städten,

ten, Märckten, und Dörffern, so denen Herren, und Ritter-Standes Personen, zugehören, ihre Schulden einbringen. Was aber in gemein andere Aufhaltungen (ausgenommen dieser) betrift, dieselben sollen in ihrem Thun verbleiben, wie von Alters-hero gebräuchlich gewesen.

Z. LIV.

WAnn jemand einem Burger oder Stadt-Inwohner etwas zu getreuen Händen von fahrender Haab oder Güthern, wie die genennet werden mögen (ausgenommen Majestät-Brief, und auf Schulden, freye Gründe, Lehen- oder verschriebene Güther lautende Verschreibungen) aufzuheben gegeben hätte; Derselbe Burger oder Stadt-Inwohner soll darvon einem jedwedern bey seinem Recht gerecht werden. Wann aber einem Burger zu behalten gegeben würde ein Kleynod von Gold, Silber, Perlen, oder von baarem Geld, Kleydern oder anderen Mobilien; So soll er dessentwegen bey dem Burgermeister und Rath derselben Stadt fürgenommen werden, und sie sollen der Sachen ein Ende machen in den nächsten Drey Monaten. Wann sie aber das nicht thäten; So stehet es in desjenigen, so es aufzuheben gegeben hat, freyem Willen, die Person, welche nach geschehener Vermahnung das vertraute Guth nicht restituiren wolte, für das Land- oder Cammer-Recht zu beschicken, es wäre dann, daß ein Theil gar nicht mit Zeugnuß in solcher Zeit und Rechts-Führung aufkommen könte.

Z. LV.

BEtreffend die Gelübde; Sollen diejenige bey dem Burggraffen-Amt, welche zu demselben Recht gehören, verbleiben, aber andere Gelübde bleiben bey denen Rechten, wo ein jeder hin gehörig ist, wie es von Alters-hero gehalten worden.

Z. LVI.

WAnn ein Burger mit dem andern, oder aber sonst mit einem Inwohner der Stadt (was Standes der auch sey) wegen der Dienstboten oder Gesinde etwas zu thun hat; Soll einer den andern bey dem Stadt-Recht vornemmen, so viel die Dienstboten oder Gesinde in denen Häusern, so untern Schoß gehören, antrift: Aber wegen derjenigen Dienstboten, welche von freyen Land-Güthern entlauffen, das soll verbleiben bey der Landes-Ordnung.

Z. LVII.

ALle Burgerliche Straffen in denen Städten, wann eine Burger-Stands Person gegen jemanden etwas verbrochen hätte (ausserhalb der Verbrechen und Pœn-Fälle, welche Ihrer Königlichen Majestät und dem Lande zuständig) die sollen bleiben bey denen Stadt-Rechten, oder bey dem Amt des Herrn Unter-Cammerers, oder aber bey denen Aussatzungen und Freyheiten (welcher sich die Prager- und andere Städte von Alters-hero gebrauchet) so viel einem jeglichen Theil von Alters-hero gebühret.

Z. LVIII.

VOn denen Testamenten, wo es nicht Land-Güther und Land-Sachen antrift: Item der Anfälle halber, wo es gleichfalls nicht Land-Güther und Landes-Sachen angienge, sondern allein die Sachen, welche zum Schoß gehörig, es sey dann, daß jemand noch mehr darüber von Alters-hero befreyet, und derselben sich gebrauchet hätte.

Z. LIX.

VOn denen Burgerlichen Zwitrachten oder Strittigkeiten: Wo ein Burger mit dem andern sich in einen

Stritt oder Zwitracht einlieſſe, ſollen ſie einander bey dem Stadt-Recht vornemmen: Dafern ſich aber dergleichen zwiſchen einem Herrn, und Ritter-Standes Perſon in einer Stadt unter ſich ſelbſt alleine zutrüge; das ſoll bey dem Land-Recht und Landes-Ordnung, wie davon hiebevor geordnet iſt, verbleiben, und die Herren Land-Recht-Beyſitzere ſollen eine ſolche Sach mit gebührlicher Straf würcklich remediren. So aber dergleichen Zwiſpaltungen ſich erhüben zwiſchen einem Herrn, oder Ritter-Standes Perſon, und einem Burger, und der Herr oder Ritter-Standes Perſon den Burger deſtwegen vornemmen wolte; ſo ſoll es geſchehen bey dem Stadt-Recht. Gleichens wolte der Burger hinwiederum den Herrn, oder Ritter-Standes Perſon auch mit Recht vornemmen; ſo ſoll er das thun bey dem Land- oder Cammer-Recht, ausgenommen die Schmähungen, die ſollen verbleiben wie oben geſchrieben ſtehet.

Z. LX.

DAfern ein Burger oder Stadt-Inwohner etwann ein Delictum begienge auf Land-Gründen, und ſolcher Handel von Rechts-wegen denen Land-Rechten zu beratſchlagen und zu erörteren gebührete; Solche Sach ſoll bey dem Land-Recht verbleiben. Und von dieſes eintzigen Articuls wegen haben ſich die Stände auf demſelben Land-Tag verglichen, daß er ohne Verfang jedes Theils Gerechtigkeit, ſoll verleget werden bis auf die nächſten ſechs Jahre lang.

Z. LXI.

SO jemand aus dem Herren- oder Ritter-Stand, wer derſelbe auch ſey, einen Rath ſelbſten aus einer Stadt mit Recht wegen Stadt-Sachen, ſo zum Stadt-Recht gehören, vornemmen wolte, in ſolchen Fällen wann es antrift die Prager-Städte, ſo ſoll er den alten Rath

vor

vor dem neuen Rath vornemmen, also wie das Recht und Königliche Verordnung solches ausweiset, und sie solches von Alters-hero in üblichem Brauch gehabt. Wann es aber wirde antreffen die andere Städte, und obbemeldte Sachen, das verbleibet bey dem Amt des Herrn verordneten Unter-Cammerers, und bey denen Freyheiten, die eine jede Stadt hat, und deren die Städte von Alters-hero in Besitz und Gebrauch seyn.

Ists aber eine Sach, die einen Herrn, oder Ritter-Standes-Person, oder ihre Unterthanen, oder andere Leute, oder wasserley Sach es auch wäre, angienge, und zum Land-Recht gehörete; wegen solcher Sachen, solle und kan man sie beschicken und vornemmen bey dem Land-Recht, wie von Alters-hero gebräuchlich, nemlich den Burgermeister, Rath, und gantze Gemein.

Z. LXII.

So einer aus dem Herren- oder Ritter-Stand willens wäre, einen Burgermeister, Rath, und gantze Gemein in einer Stadt, wegen Sachen, so die Land-Güther, Land-Hof- oder Lehen-noch das Burggraf-Recht nicht angehen, vorzunemmen; So soll derjenige, so zu beschicken willens, zuvor in die Stadt schicken, oder hinein schreiben einen Brief unter seinem Insiegel an Burgermeister und Rath derselben Stadt, ob auch der gantzen Gemein bey deme, so ihm wiederfahren, Will sey, oder nicht? Darauf soll gedachter Burgermeister, Rath, und gantze Gemein in 14. Tägen ein Antwort geben, ob sich die Gemein dazu bekenne oder nicht? Alsdann mag solches der, so zu klagen willens, an Ihre Königliche Majestät gelangen lassen, und vor Ihrer Majestät, so sie im Lande wären, anklagen, und die Königliche Majestät sollen zwischen denen Partheyen innerhalb dreyer Monaten, vom dato des Anbringens, ergehen lassen was recht ist. Wann aber Ihre Königliche Majestät in solcher

Zeit zwiſchen ihnen die Sachen nicht erörterte; So mag der, welchen die Sach angehet, ſie die Stadt derhalben für das Land-Recht beſchicken. Wäre aber Ihre Königliche Majeſtät nicht im Lande; So mag Kläger ohne alles Mittel ſie derhalben, bey dem Land-Recht vornemmen.

Z. LXIII.

Alle andere Burgerliche Sachen, ausgenommen die vorbemeldte, ſie ſeynd groß und klein, gehören zu denen Stadt-Rechten, und ſollen daſelbſten erörtert, und derowegen die Burgere und Stadt-Inwohnere nirgends anders wohin Rechtlich beſchicket werden. Desgleichen auch alle andere Land-Sachen, ſie ſeynd klein oder groß, ſollen bey denen Land-Rechten (zu welchem eine jede gehörig) verbleiben.

Z. LXIV.

Was die Wochen-Märckte in denen Städten, und Städtlein anbelangt, dieſelben ſollen frey ſeyn, alſo daß jedermann frey ohne Hindernuß und Eintrag kauffen und verkauffen möge.

Z. LXV.

Wann jemand aus denen Herren- oder Ritter-Standes-Perſonen etwas zu thun hat vor denen Stadt-Rechten wegen Burgerlicher Sachen; deren jedweder ſoll befugt ſeyn einen an ſeiner ſtatt, durch einen Vollmachts-Brief abzufertigen.

Z. LXVI.

Es iſt für ein allgemeines Recht ausgeſetzet worden, ſo viel die Zeugnuß anbelangt (zu allen Land-Rechten, auch zu dem Burggraffen-Amt) daß ein jedweder des Herren- oder Ritter-Standes zu ſolchen Land-Rechten

ſein

sein Zeugnuß geben mag mit einem verschlossenen Brief unter seinem Insigel. Und wer solche Zeugnuß bedürftig wäre, soll das ausführlich dem Herrn, oder Ritter-Standes-Person auf einem Zettel, neben der Beschickung, was er vor ein Zeugnuß von ihm begehre, Schriftlich andeuten, und in demselben Brief soll also stehen: Was ich zeuge, das ist in der Wahrheit also, und das nehme ich auf mein Gewissen und Seel; Und solche Briefliche Zeugnuß mag einer von jedweder Sach geben. So aber jemand wolte Zeugnuß geben bey der Land-Taffel, oder auch bey dem Cammer- oder Burggraffen-Rechts-Registeren, solches kan er auch, als wann es Schriftlich bestehe, thun: Ausgenommen wann es antrift die Ehr, Leib, und Grund-Stuck, so ist (wann die Citation wegen gesamt aller-oder einer dieser Sachen ausgienge) ein jedweder schuldig, Persönlich zu stehen, und bey dem Amt der Land-Taffel Zeugnuß zu geben, wie hiebevor die Landes-Ordnung solches ausweiset.

Z. LXVII.

DJe Geschworne Raths-Verwandte in denen Königlichen Städten mögen dergleichen Zeugnuß mit einem verschlossenen Brief unter der Stadt Sigel geben, doch daß sie das, was sie aussagen, auf ihr Pflicht, so sie GOtt dem HErrn, und Ihrer Königlichen Majestät, zu ihrem Schöpfen-Amt geleistet, nehmen, gleichwohl ausgenommen auch die obbeschriebene Stück, als die Ehr, Leib, und Grund-Stück, derentwegen sollen sie auch schuldig seyn Persönlich zu erscheinen, vermög voriger Landes-Ordnung.

Z. LXVIII.

WAs aber alle andere angesessene Burgers-Leute anbelangt, ist geordnet, daß alle freye Königliche Städte, desgleichen alle andere Städte, so Ihrer Königlichen Majestät, oder denen Herren-oder Ritter-Standes

Personen zugehörig, in einer jedwedern Stadt einen Stadt-Schreiber, der ein redlicher und an seinen Ehren wohl-verhaltener Mann sey, haben sollen, Erstlich daß er GOtt dem HErrn und allen Heiligen, der Königlichen Majestät, denen Herren- und Ritter-Standes-Personen, denen Prageren, und allen Städten, und Inwohneren des Königreichs Böheim, einen sonderbaren Eyd leisten soll, daß er alle Zeugnuß, die er zu denen Land-Rechten von Burgeren derselben Stadt aufnehmen würde, in geheim halten soll, bey Vermeydung der Straf, wie bey dem Land-Recht gesetzet, und solche Zeugnuß soll er aufnehmen wie folget:

Welcher Zeuge in der Stadt seßhaft ist, deme soll er einen Eyd fürhalten dermassen, wie bey dem Land-Recht gebräuchlich, und denselben sollen sie stehend mit aufgeregten zweyen Fingeren leisten: Anderen aber, welche unangesessen, und in der Stadt vorhin nicht Burgere gewesen, solle er einen Eyd fürhalten wie bey dem Land-Recht üblich, den sie aber knyend mit Auflegung zweyer Fingeren auf ein Crucifix, sollen leisten: Und wann der Stadt-Schreiber solche Zeugnuß einnehmen wird; Sollen daselbst (wo solche Zeugnussen eingenommen werden) gegenwärtig seyn zwey Personen aus denen Raths-Verwandten derselben Stadt. Desgleichen auch, der solcher Zeugnuß nothdürftig, mag neben sich haben zwey oder drey Personen des Herren- oder Ritter-Standes, damit also die obgedachte Personen alle, so gegenwärtig seyn, sehen und Wissenschaft haben mögen, daß solche Zeugnuß ordentlich aufgenommen worden. Und wann der Stadt-Schreiber solche Zeugnuß Schriftlich verfertiget; Soll daßselbe alsobald mit derselben Stadt Insigel versiglet, und niemanden gewiesen werden bey obgesetzten Pflichten. Desgleichen mögen die gegenwärtige Herren- oder Ritter-Stands-Personen mit einem oder zweyen Insigelen darneben siglen, und solche Zeugnuß soll alsbald demjenigen, der es bedarf,

zuge-

zugeſtellet werden, und dem Stadt-Schreiber ſoll man geben von jedweders Zeugen Perſon, zwey Böheimiſche Groſchen.

So aber jemand aus dem Herren-oder Ritter-Stand bey Verführung ſolcher Zeugnuß nicht ſeyn wolte; So mag er auf obgedachte Weis jemand an ſeiner ſtatt mit einem Vollmachts-Brief abfertigen.

Wann aber einer aus obbenannten Standes-Perſonen ſolches alles wolte dem Stadt-Schreiber, und denen anderen zweyen geſchwornen Raths-Verwandten vertrauen, das ſtehet bey eines jedwedern Willen. Und ſolche Zeugnuß kan eben ſo wohl mit der Stadt Inſigel verſiglet werden.

Z. LXIX.

WAnn aber eine Herren-oder Ritter-Standes Perſon ein Zeugnuß aus derſelben Stadt, mit deren er in Rechts-Fertigung ſtunde, vonnöthen hätte, und ſolche wider jetzt-gedachte Stadt brauchen wolte, und aber die Stadt ſolche Zeugnuß durch ihren Stadt-Schreiber nicht wolte laſſen aufnehmen, ſondern ſich deſſen beſchwerete; So mag er aus einer andern Stadt, ſo entweder Ihrer Königlichen Majeſtät, oder aber einem Herrn, oder Ritter-Standes Perſon zugehörig, einen Stadt-Schreiber, der darzu beeydet, nehmen, und durch denſelben ihm ſolche Zeugnuß obgedachter Meinung aufnehmen laſſen. So aber jemand wolte einen Schreiber von der Land-Taffel (ſo daſelbſt die Zeugnuß beſchreibet) darzu nehmen, das mag er auch thun, wann er dem Schreiber die gewöhnliche doppelte Gebühr giebt, was man ſonſt pfleget einem Cammerling von der Land-Taffel in demſelben Creys zu geben: Und noch darzu ihme alleine von jedwederm, den er zum Zeugen verſchreibet, vier Böheimiſche Groſchen.

Z. LXX.

Es soll auch keine Herren-oder Ritter-Standes Person, noch eine Stadt, wann sie von ihren Unterthanen, oder eine Stadt und ein Burger von ihren Mit-Burgeren, oder Inwohneren der Stadt, eines Zeugnuß nothdürftig seyn, solches Zeugnuß durch den Stadt-Schreiber derselben Stadt aufnehmen lassen, sondern man soll einen fremden Schreiber, es sey gleich von der Land-Taffel, aus einer andern Königlichen, Herren-oder Ritter-Standes Person Stadt, und also in Gegenwart zweyer oder dreyer Personen aus dem Herren-oder Ritter-Stand, solche Zeugnuß ihme zu seiner Nothdurft verfertigen lassen, gleichwohl solle man darbey nachfolgenden modum gebrauchen: Wer in denen obberührten Städten irgend eines Zeugnuß nothdürftig ist, der soll das dem Burgermeister und Rath derselbigen Stadt durch eine Beschickung vom Amt der Land-Taffel mit einem Cammerling anzeigen lassen, daß er vonnöthen habe zum Zeugnuß, einer oder mehr Personen, und was er für ein Zeugnuß bedärfe. Und sie sollen die genannte Personen darzu anhalten, daß sie solche Zeugnuß, vorbeschriebener Weis geben sollen, ausgenommen was die Ehr, Leib, und Gründe betrift.

Und für solche Beschickung auf eine Stadt soll man so viel geben, wie es von Alters-hero gewesen. Wolten aber diese Zeugen ohne Citation ihr Zeugnuß geben, das mögen sie auch wohl thun: Und von einer jedwedern Person, welcher er zu solchem Zeugnuß nothdürftig, soll gegeben werden von der Citation ein Böheimischer Groschen.

Z. LXXI.

Desgleichen, so jemand nothdürftig wäre eines Zeugnuß von Bauers-Leuten, oder aus denen Märckten und Dörfern, die der Königlichen Majestät, oder denen Herren, oder Ritter-Standes Personen, oder einer Stadt,

Stadt, oder der Geistlichkeit zugehörig seyn, der soll den Herrn, oder Ritter-Standes Person, oder die Stadt, oder die Geistliche Person darum beschicken, daß sie die Personen (die in der Beschickung benennet) darzu anhalten sollen, auf obgedachte Weis ihme Zeugnuß, was ihnen wißlich, zu geben, und in solcher Beschickung soll er setzen, was er für ein Zeugnuß begehre, in allweegen aber ausgenommen Ehr, Leib, und Gründe: Dann deswegen sollen seyn die angesessene Burgere schuldig, Persönlich bey dem Amt der Land-Taffel stehend, die Zeugnuß zu geben, und darzu zu schwören, wie von Alters gebräuchlich gewesen, mit aufgerichten Fingeren. Betreffend aber die Leute, so nicht gesessen, denenselben gebühret um dieselbige drey Articulen auch bey der Land-Taffel ein Zeugnuß knyend zu geben, wie es vor diesem gehalten worden.

Z. LXXII.

Betreffend die Zeugnussen vom Burgermeister und geschwornen Rathmannen, es sey was für einer Stadt es wolle, so jemand ihrer gesamten Zeugnuß nothdürftig, und begehret, daß sie solten aussagen von einem Handel, der sich vor ihnen im Rath offentlich zugetragen, ausserhalb des Rechtens; So seynd sie schuldig in gesamt mit ihrem Brief solche Zeugnuß also zu geben, wie oft zuvor gemeldet ist. So es aber antreffen thäte etliche sonderliche Personen, die sollen auch jeder vor sich ein absonderlich Zeugnuß geben, wie zuvor gesetzet ist. So aber derjenige, welcher Zeugnuß geben soll, von dem Burgermeister und Rath, oder von einem Herrn oder Ritter-Standes, oder von einer Geistlichen Person, oder von einem Königlichen Amtmann, oder sonst von einem aus denen Ständen darzu nicht gehalten würde, damit er das Zeugnuß obgedachter Gestalt abgebe; So ist der, welcher das Zeugnuß bedürftig gewesen, den Burgermeister und Rath, oder sonst einen andern aus obbemeldten Ständen, so den oder die zum Zeugnuß-geben nicht angehalten,

ten, ſondern ſie hierinnen verabſaumet, wohl befugt derhalben zu beſchicken, und an ſie ſich deswegen zu halten, allermaſſen wie die Landes-Ordnung vermag. Wo aber Burgermeiſter und Rath, oder ſonderliche Perſonen aus denen Ständen, ohne Argeliſt das beweiſen, daß fürſätzlich an ihnen nichts abgangen; ſo ſoll es ihnen zu keinem Schaden gereichen.

Z. LXXIII.

WAs anbelangt die verſchloſſene Städte, die denen Herren-oder Ritter-Standes Perſonen, auch denen Geiſtlichen zugehörig, dieſelben ſollen ebener Geſtalt in einer jedwedern Stadt einen Stadt-Schreiber haben, und bey dem Zeugnuß-geben ſich in allem verhalten, wie andere Königliche Städte.

Z. LXXIV.

BEtreffend aber die Zeugnuß, welche die Perſonen des Herren-und Ritter-Standes, denen Burgers-Leuten geben ſollen, iſt geordnet, wann das die Burgere von ihnen begehren, und es ihre Nothdurft erheiſchet, ſollen ihnen dieſelbe Zeugnuß zu geben ſchuldig ſeyn ſchriftlich, unter ihrem Inſigel beſiglet zu ihren Rechten, auch bey ſolcher Pœn wie die Burgere denen Herren-und Ritter-Stands Perſonen zu geben ſchuldig ſeyn, doch gleichwohl mit folgenden Conditionen: Wann eine Perſon aus dem Herren-oder Ritter-Stand ein Zeugnuß einem Burger gegeben hat, und würde wegen ſolches Zeugnuß, von dem, (wider welchen er gezeuget hat) angetaſtet, und injuriret, daß Burgermeiſter und Rath deſſelbigen Rechts, wo ſich das zutragen würde, ſollen alsbald ſolches dem Herrn oder dem von Adel wiſſend machen, und die Perſon, welche die Zeugnuß angetaſtet hat, mit Namen benennen, darauf mag der Herr oder vom Adel wegen ſolcher Antaſtung oder Injurien die Perſon bey dem Land-Recht vornemmen, wie zuvor in der Landes-Ordnung von Injurien der Ehren, verſehen.

Z. LXXV.

Z. LXXV.

WAs das Bier-Bräuen anbelangt, iſt zwiſchen denen Herren- und Ritter-Standes Perſonen, dann auch dem Burger-Stand dieſe Sach von jetziger Zeit bis auf 6. Jahr die nächſten nach einander aufgeſchoben worden, doch ohne Verfang eines jeden Theils all und jeder habender Gerechtigkeit. Desgleichen ſollen auch alle Verbot und Beſtraffungen, wegen des, daß man in die Städte auf die Wochen-Märckte nichts führen ſoll, die bis dahero mehr aus einer Verbitterung, dann aus einer Nothdurft hergangen, aufgehoben und caſſiret ſeyn.

Z. LXXVI.

BEtreffend aber das gemeine Bauers-Volk von wegen des Bier-Bräuens auf den Verkauf, ſoll es verbleiben bey Königs Georgii Ausſpruch.

Z. LXXVII.

SAmm abgeſagte Feinde vorhanden, oder künftig ſeyn möchten, die einem Stand, oder einer Perſon aus denen Ständen abgeſaget, dieſelbigen ſeynd, und ſollen ſeyn Unſer aller dreyer geſamter und ungetheilter Stände Feinde: Wir alle drey Stände ſeynd auch pflichtig und geloben, gegen ihnen Uns in aller Maaß zu verhalten, wie es die vorige allgemeine Landes-Ordnung ausweiſet.

Z. LXXVIII.

ES ſoll einem jedwedern inſonderheit und jedermäniglich aus allen Ständen zugleich frey ſeyn, das Recht mit der Beſchickung, oder mit Führung des Rechtens zu gebrauchen, alſo wie es jetzo in dieſem Vertrag abgehandelt und beſchloſſen, damit niemand hierinnen gehindert,

dert, sondern sich des Rechtens in allen Sachen, was sich zur Beschickung und auch zur Führung des Rechts gebühret, frey gebrauchen, und das, vermög dieses Vertrags hinaus führen möge, wie von Alters gebräuchlich gewesen.

Z. LXXIX.

WEgen derjenigen in vorgesetzten St. Wenceslai Vertrag begriffenen Articulen soll weder der Staroſta über die Cammerlinge, noch die Schreibere, bey anderen Rechten auf die Burgers-Leute keine Citation ausfertigen. Und soll jetzt-gedachter Staroſta aus solchem Vertrag diese Articulen ausgeschriebener bey Handen haben, desgleichen auch die Schreibere bey anderen Rechten. Wann sichs aber zutragen, oder ein Zweifel fürfallen möchte, ob es eine Land- oder Stadt-Sach wäre, und die Person aus der Burgerschaft, wann eine Beschickung darauf zu einem Rechte des Landes ausgangen, daß es wider den zwischen denen Ständen gemachten Vertrag sey, und daß es Burgerliche Sachen thut antreffen, sich beruffen möchte; Darauf sollen die Herren des Land-Rechtens, ehe und zuvor dann das Recht bis zum andern Recht verschoben würde, ohne allen fernern Verzug zwischen denen Partheyen ein Endschied machen, und erkennen, zu welchem Rechte es gehörig: Und solchen Proceſs soll man gleicher Weis, wie obstehet, auch in dem Cammer- und des Hauptmanns-Recht halten.

Der Röm. Kayſ. auch zu Hungarn und Böheim, ꝛc. Königl. Majeſtät FERDINANDI des Dritten, ꝛc.

Über der Neuen Landes-Ordnung des Königreichs Böheim publicirte Königliche Declaratorien und Novellen.

Cum Gratia Speciali Sac. Cæs. Secunda vice

Reg. Majtis Aō MDCCLIII. Reimpreſſum.

Digitized by Google

Wir Ferdinand

der Dritte, von GOttes Gnaden Erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien, ꝛc. König, Erz-Hertzog zu Oeſterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lutzemburg und in Schleſien, und Marggraf zu Laußnitz, ꝛc. Fügen hiemit Männiglich zu wiſſen: Demnach die nächſthin in GOtt abgeleibte Kayſer- und Königliche Majeſtät, Weyland Unſers Hochgeehrteſten Herrn Vatters Ferdinands des Andern Ld. Chriſtmildigſter Gedächtnuß, Ihrem in der Præfation der Verneuerten Landes-Ordnung Unſers Erb-Königreichs Böheim gethanen allergnädigiſten Erbieten nach, unterſchiedliche ſo wohl in Jure Publico als Pri-

vato vorgefallene zweifelhaftige Fälle, durch Königliche Declaratorien und Neue Satzungen determiniret, und entschieden: Jngleichen auch Wir von Zeit Unserer angetrettenen Königlichen Regierung, über denen nach und nach einkommenen Dubiis vielfältige Resolutiones ergehen, wie nicht weniger etlich fast Täglich vorfallende Materien zu desto mehrer Verhüt- und Abschneidung der Weitläuftigkeiten, so immermalen aus dem Verstand der Gesätze unter den Parthen zu entspringen pflegen, etwas bessers erläuteren und erklären lassen; So haben Wir der sonderbaren Nothdurft befunden, dieselben nicht allein bey Unseren Königlichen Aemtern und Gerichts-Instantien publiciren, und in die Königliche Land-Tassel eintragen, sondern auch nunmehr, nachdem derselben Declaratorien und Neuen Gesätzen ein ziemliche Anzahl zusammen kommen, dieselbe in Gestalt und Form Königlichen Gesätz bringen, und in offentlichen Druck, allermassen hiemit beschicht, geben zu lassen, auch dieselben sonderlich in den Fällen, so Täglich vorzulauffen pflegen, mit Neuen Gesätzen zu vermehren. Setzen, ordnen, und wollen diesemnach hiemit gnädigist, daß in gedachtem Unserm Erb-Königreich Böheim diese von Uns publicirte Königliche Declaratorien, und Neue Satzungen nicht weniger, als die Verneuerte Königliche Landes-Ordnung selbst, in allen ihren Jnhaltungen, Clausulen, und Articulen gehalten, und denselben in allen vorfallenden und darinnen begriffenen Fällen nachgegangen, auch was etwa darinnen aus den vorigen Gesätzen geändert oder erkläret, solches hinführo aus diesen Novellen hergenommen, und darnach geurtheilet werden soll. Wornach

nach ſich nun Männiglich zu richten. Geben in Unſerer Stadt Wien, den Erſten Februarii, im Sechzehen Hundert und Vierzigſten, Unſerer Reiche des Römiſchen im Vierten, des Hungariſchen im Funfzehenden, und des Böheimiſchen im Dreyzehenden Jahr.

Ferdinand.

Gulielmus Comes Slavata,
R^a. Boh^a. Cancellarius.

Ad Mandatum Sac^æ. Cæs^æ.
Majeſtatis proprium.

Albrecht von Kolowrath.

Freißleben.

Digitized by Google

Ad Rubricam: Von der Erb-Huldigung.

A a. I.

SWohl in der Verneuerten Landes-Ordnung sub Lit. A. II. so wohl die Notul der Erb-Huldigung vorgeschrieben, als auch darbey unterschiedliche Formalitæten, und insonderheit dieses ausgemessen, daß so oft ein oder mehr Inwohnere in diesem Unserm Erb-Königreich an- und aufgenommen werden, so solle der vorgedruckte Erb-Huldigungs-Eyd geschworen und erstattet werden: Demnach aber dasselbe fast dahin gedeutet werden wollen, als ob solche Erb-Huldigung auf die Prælaten nicht zu verstehen: Und nun solches Weyland Unsers Hochgeehrtigsten Herrn Vattern, Christmildigster Gedächtnuß, Intention zuwider, sonsten aber ohne das billich, daß unter denen Ständen eine durchgehende Gleichheit gehalten werde, solches Gesatz auch vor sich selbst gantz general ist, und keinen Standes-Inwohner davon entheben thut; So erklären und ordnen Wir, daß hinführo ein jeder Ertz-Bischof, Bischof, Obrister Prior des Malteser-Ordens, Abbt und Prælat, welcher in dem Geistlichen Stand nach Ausweisung der Neuen Landes-Ordnung Lit. A. XXIV. bey denen allgemeinen Land-Tägen und Zusammenkunften, seine Session und Votum hat, schuldig seyn soll, ehe und zuvor er

ad

ad publicos conventus und andere Landes-Gerechtigkeiten zugelaſſen wird, nicht allein bey der allgemeinen Huldigung, wann es zum Fall kommt, daß dem König die Erb-Huldigung in gemein von denen Ständen pfleget geleiſtet zu werden, mit und ſamt den anderen drey Weltlichen Ständen ſolchen Huldigungs-Eyd abzulegen, ſondern auch, ſo bald er dergleichen Geiſtliche Dignität erlanget, bey den Königen zu Böheim ſich anzugeben, und ſo viel die Temporalia betrift, die Confirmation oder Approbation ſeines erhaltenen Standes (wie dann auch ſolche ohne ſonderbare hohe und wichtige Urſach nicht verweigert werden ſoll) zu ſuchen, auch darauf beſagte Erb-Huldigung nach Inhalt vorbemeldter Notul abzulegen: Jedoch wollen Wir dieſelben der Solennität mit Aufhebung der Finger erlaſſen, und es dahin gemäßiget haben, daß Sie bey Leiſtung dieſer Pflicht, blos die Rechte Hand auf die Lincke Bruſt legen mögen.

Aa. II.

So lang aber ſolches von einem oder dem andern dergleichen Standes Prælaten nicht beſchicht; Solle derſelbe weder zu denen Land-Tägen, noch Zuſammenkunften, noch bey der Königlichen Land-Taffel oder anderen Gerichten nicht zugelaſſen, noch ihme der Titul ſeiner erlangten Geiſtlichen Würde gegeben, ſondern im Fall ein ſolcher Prælat inner Sechs Monaten, nachdem Er von der Geiſtlichen Obrigkeit ſeine Confirmation erhalten, oder ſonſt ſeines Standes halber, nach eines oder des andern Ordens Inſtituto, Privilegien und Gewohnheiten, die Richtigkeit erlanget, ſich zu bemeldter Pflicht nicht angeben würde; So ſolle derſelbe vor Unſere Königliche Böheimiſche Hof-Cantzley citiret, und da er alsdann nochmals auſſen bliebe, oder ſich ſonſten deſſen weigerte, ihme die Landes-Gerechtigkeit unterſaget, auch geſtalten Sachen nach die Temporalia ſuſpendiret werden.

Aa. III.

WIr constituiren und setzen auch ferner, daß hinführo imgleichen die Söhne der Herren- und Ritter-Standes Personen, wann sie das zwanzigste Jahr ihres Alters erfüllet, und im Lande seyn, inner Jahr und Tag hernach sich bey den Königen zu Böheim angeben, und die besagte Erb-Huldigungs-Pflicht erstatten sollen:

Aa. IV.

IM Fall sie aber solches vorsätzlich unterliessen, noch der Hinderung halber gebührliche Entschuldigung einbrächten; So sollen dieselben imgleichen weder zu den Land-Tägen, noch zu den Landes-Zusammenkunften, noch bey der Land-Taffel oder anderen Gerichten zugelassen, weniger zu denen Landes-Aemtern befördert werden, so lang und viel, bis solche Erb-Huldigungs-Pflicht denen Königen zu Böheim von denselben würcklich erstattet worden.

Aa. V.

UNd wiewohl solche Erb-Huldigung vor- und in Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley pfleget abgelegt zu werden, und dahero leichtlich beschehen könte, daß Wir oder die Könige zu Böheim ausser dem Königreich wären, also, daß denen Inwohneren ausser Landes zu reisen schwer oder kostbarlich fallen würde; So wird doch jederzeit auf eines oder des andern Anhalten bey Unserm gnädigsten Belieben stehen, zu dispensiren, damit solche Pflichts-Leistung vor Unseren Königlichen Statthalteren, oder in den Creysen selbst vor Unseren Creys-Hauptleu-

ten abgeleget, oder auch wohl gestalten Sachen nach, durch einen Gevollmächtigten gerichtet werden möge.

Aa. VI.

DAnnenhero Unsere Unter-Amt-Leute bey der Königlichen Land-Taffel zu Prag fleißige Obacht hierauf haben, und zu diesem Ende ein eigene Huldigungs-Quatern aufrichten und halten, auch hinführo niemanden (jedoch ausser derer, welche bishero im Lande schon begüttert und angesessen gewest) zu Genieſſung der Land-Taffel zulassen sollen, er habe dann der abgelegten Erb-Huldigungs-Pflicht halber von Uns aus Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley, oder von denenjenigen, welchen Wir solche Pflichts-Aufnehmung delegiret, nebens dem Königlichen Delegations-Schreiben eine Insinuation an sie ausgebracht.

Aa. VII.

GEstalt dann auch niemanden sonsten dergleichen Pflichts-Aufnehmung gebühret oder zustehet, es sey ihme dann solches von dem Regierenden König, bey einer oder der andern Person ausdrücklich delegiret und aufgetragen.

Aa. VIII.

WAs den Burger-Stand betrift, wollen Wir imgleichen, daß keinem, ob er schon ein Stadt-Kind wäre, das Burger-Recht gegeben werden solle, er habe dann neben der gewöhnlichen Burgerlichen Pflicht, zugleich diesen Erb-Huldigungs-Eyd abgelegt.

Ad Rubricam: Von denen Land-Tägen.

Aa. IX.

IN der Verneuerten Landes-Ordnung A. VI. wird gantz ernſtlich verboten, bey denen Land-Tägen auſſer deſſen, was die Königliche Propoſition in ſich hält, etwas, es treffe an was es wolle, denen Ständen zu proponiren, und zur Berathſchlagung münd-oder ſchriftlich vorzubringen, laſſen es auch nachmals, ſo viel den Statum Publicum und die darein lauffende Wichtigkeiten betrift, darbey allerdings verbleiben. Damit aber denen Ständen nicht gantz die Gelegenheit genommen würde, ſich etwa wegen einer oder der andern in geringeren Sachen vorfallenden Angelegenheit mit einander zu unterreden; So wollen Wir dieſes Geſatz aus Unſerm zu denen Ständen tragenden gnädigſten Willen, nicht weniger als noch von Weyland Unſerm Hochgeehrtigſten Herrn Vattern, Chriſtſeeligſter Gedächtnuß, im Marggrafthum Mähren beſchehen, dahin erkläret haben, daß hinführo die Stände, nachdem Sie vorhero die Königliche Land-Tags-Propoſition conſultiret, und dieſelbe zu Unſer-oder Unſerer Commiſſarien Beliebung allerdings erlediget, und eher nicht, ſich in geringeren Sachen, die da Unſer Perſon, Hoheit, Authorität, und Regalien nicht betreffen, mit einander wohl unterreden mögen: Jedoch mit dieſem ausdrücklichen Anhang, daß ehe und zuvor ſie dergleichen Unterredung anfahen, Sie ſolches Uns, da Wir zur Stelle, oder Unſeren Königlichen Land-Tags-Commiſſarien, wann Wir oder die Regierende Könige zu Böheim ihnen hierzu Vollmacht mit-

geben würden, vorhero vortragen: Auch alsdann daſſelbe anders nicht, als mit Vorwiſſen, Conſens und Bewilligung derſelben, zu der Stände Beratſchlagung hinterbringen laſſen ſollen, auch was alsdann unter ihnen erlediget und geſchloſſen, zu Unſerer und der Königen zu Böheim Ratification unterthänigſt referiret, auch bis dieſelbe erfolget, mit Druckung ſolches Schluſſes inne gehalten werden ſolle.

Ad Rubricam: Vom Geiſtlichen Stand.

Aa. X.

DEmnach Zweifel vorgefallen, ob der Weyh-Biſchof zu Prag derjenigen Præcedenz und Würde, welche die Verneuerte Landes-Ordnung ſub A. XXIV. denen Biſchöffen in Sachen, die Seſſion und Præcedenz bey denen Land-Tägen und allgemeinen Zuſammenkunften betreffend, einraumet, mit theilhaftig ſey, und alſo zugleich vor dem Obriſten Priorn des Ritterlichen Malthäſer-Ordens in Unſerm Erb-Königreich Böheim den Vorſitz habe: Und aber bereit eben in dem angezogenen Context ausdrücklich ausgemeſſen, daß allein diejenigen Geiſtlichen zu denen Land-Tägen beruffen werden, und conſequenter die Seſſion allda haben ſollen, welche ein Inful oder Biſchofs-Hut zu tragen, durch Privilegien und altes Herkommen berechtiget, und darneben in Unſerer Land-Taffel eingeſchriebene Güther beſitzen; Als erklären Wir dies Geſatz folgender Geſtalt und alſo, daß nemlich unter dem in obangezogenem Text befindlichen Wort **Biſchof**, einzig und allein diejenigen Biſchöffe, welche in mehr-ernanntem Unſerm Erb-Königreich Böheim einzuführen

ren Weyland Unser Hochgeehrtigster Herr Vatter, Christmildigster Gedächtnuß, gewöllet gewest, oder Wir und Unsere Nachkommen noch einführen möchten, und daselbst ordinariam Jurisdictionem haben sollen, gemeinet, und auf keine andere Bischöffe, ob sie gleich Land-Güther an sich brächten, verstanden werden, und diesemnach dem Weyh-Bischof zu Prag, als Weyh-Bischof, nicht allein die vermeldte Præcedenz nicht zustehen, sondern auch bey denen Land-Tägen und allgemeinen Landes-Zusammenkunften weiter gantz keine Session gebühren solle.

Aa. XI.

Ueber dies und nachdem Weyland Unser Hochgeehrtigster Herr Vatter, Hochseeligster Gedächtnuß, den Ritterlichen Malthäser-Orden, aus dero Kayser- und Königlichen Pietät und Zuneigung, so Sie zu diesem Löblichen Orden getragen, über die in der Verneuerten Landes-Ordnung gethane Gnade noch ferner dahin befreyet, daß wann der Obriste Prior des mehr-erwehnten Malthäser-Ordens von denen Königen zu Böheim ins Land-Recht gesetzet würde, derselbe alsdann unter denen Königlichen Land-Officireren, und zwar nächst nach dem Obristen Lehen-Richter, vor dem Appellation-und Böheimischen Cammer-Præsidenten, seine Session und Stimme haben solle: Wir Uns auch solches nachmals in Gnaden belieben lassen; Als haben Wir vor gut angesehen, solche Erklärung hiermit neben anderen in Druck kommen zu lassen.

Ad Rubricam: Von denen Herzogen, ꝛc.

Aa. XII.

DEmnach auch mehr-Höchst-ernannt-Unſer Herr Vatter, Chriſtmildigſter Gedächtnuß, etliche Dero, auch Unſere Geheime Räthe, und Cammerere, ꝛc. benanntlich Grafen Maximilian von Trautmannsdorf, ꝛc. wie auch nunmehr Weyland Adam Herrn von Waldtſtein, ꝛc. und Jaroslawen Borzita Graffen von Martinitz, ꝛc. um Ihrer bekannten hohen Verdienſte willen, unter anderen Præeminentien und Dignitæten dahin befreyet, daß Ihre Primogeniti oder ſonſt ältiſte Söhne, und nach denſelben abermal derer ältiſte Söhne, auch alſo für und für allezeit ihre ältiſte Nachkommen Männlichen Geſchlechts in infinitum, alſobald wann ſie das Zwantzigſte Jahr ihres Alters erreichet, ihre Seſſion und Stelle aller Orten nach denen Obriſten Land-Officireren (es wäre dann daß die Primogeniti oder ſonſt ältiſte Söhne und Nachkommen mit einem Höhern Hof- oder Land-Amt verſehen wären) haben und genieſſen ſollen: Und nun ſeither deſſen ſo wohl von höchſt-gedacht-Ihrer Majeſtät und Ld. als auch Uns imgleichen etliche um Unſer Hoch-Löbliches Ertz-Haus wohl-verdiente Land-Saſſen mit eben dieſer ſpecificirten Gnade vor ſich und Ihre Primogenitos oder ältiſte Söhne mildigſt bedacht und begnadet worden; Als haben Wir derſelben Namen ihnen und ihrem Geſchlecht zu Ehren nach der Zeit, als einer und der ander dieſe Gnade er-

erhalten, hierunter mit beyzuſetzen Uns gnädigſt gefallen laſſen, Und ſeynd dieſe:

Zdeneo Graf von Schambach, ꝛc.
Wentzel Graf von Würben, ꝛc.
Johann Sigmund Graf von Thun, ꝛc.
Chriſtoph Paul Graf von Liechtenſtein, ꝛc.
Julius Graf von Salm, ꝛc.

Aa. XIII.

JEdoch dies alles mit dem Verſtand und Hang, daß wann die Primogeniti obbemeldter Drey in der Landes-Ordnung bereit vorhin privilegirten Stammen mit dieſer nächſt vorher-benannter Standes-Perſonen Primogenitis bey denen Land-Tägen und ſonſten concurrireten, diejenige dieſen (es wäre dann, daß Sie ein höheres Hof-oder Land-Officium auf ſich hätten) in infinitum fürgehen, und die Præcedenz haben ſollen.

Aa. XIV.

FErner gleich wie in der Verneuerten Königlichen Landes-Ordnung denen Königen zu Böheim alle und jede Regalien und Königliche Hoheiten, ſo einem jeden König und Monarchen in ſeinem Königreich zuſtehen, deutlich vorbehalten, auch darunter eines aus den vornehmſten iſt die Würde des Herren-und Ritter-Standes, welche in dieſem Unſerm Erb-Königreich niemanden als Uns zu conferiren und zu verleyhen zuſtehet; Alſo ſoll auch dieſelbe nirgends anderſtwo als bey Uns und denen Regierenden Königen zu Böheim geſuchet werden.

Aa. XV.

DAmit auch der Herren- und Ritter-Stand in seinem wohl-hergebrachten Flor und Esse um so viel mehr erhalten, und darinnen auf die Posterität gebracht werden möchte; So haben die nächsthin in GOtt abgeleibte Kayser- und Königliche Majestät, Christmildigster Gedächtnuß, sich noch de dato Wien, den 29. Novembris, des 1628. Jahrs resolviret: Erklären auch Uns imgleichen dessen hiemit gnädiglich, daß diejenigen, so seither dessen von Ihrer Ld. und Majestät, oder von Uns in den Herren-Stand erhoben worden, oder noch ins künftig erhoben werden möchten, sich der Session halber bey dem Herren-Stand angeben, und ihre Vier Adeliche Ahnen erweisen, auch anders zur Session (es wäre dann, daß der Herren-Stand sich gutwillig hierzu verstunde) nicht zugelassen werden sollen, sie hätten dann, wie erwehnet, ihre Vier Adeliche Ahnen erwiesen. Gestalt Wir dann auch hinführo es allerdings bey demjenigen bewenden lassen, was wegen Verhaltung der Neuen Frey-Herren gegen den Alten Herren, in des Herren-Stands Privilegien begriffen ist.

Aa. XVI.

IMgleichen weilen die Ausländere, welche sich vor Alte Frey-Herren ausgeben, nicht jederzeit bekannt seyn; So setzen und ordnen Wir, daß wann dieselben die Session unter dem Alten Herren-Stand prætendiren wollen, sie zuvor, wofern sie nicht aus dem Reich oder Unseren Erb-Ländern, oder aber sonsten wohl bekannt seyn, gnugsamen Schein und Beweis fürbringen sollen, daß sie des Alten Herren-Standes seyn, und in ihrem Vatterland darfür gehalten werden.

Ad

Ad Rubricam: Vom Dritten Stand, ꝛc.

A a. XVII.

NIcht weniger was den Ritter-Stand betrift, obwohl die Nobilitation und Adelung nicht dahero zu nehmen, daß wie vor diesem einer von dem Ritter-Stand angenommen worden, sondern hinführo zuforderst eine Nobilitation oder derselben Approbation von Uns und denen Königen zu Böheim, aus Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley haben, und erlangen muß; So erklären Wir Uns ferner dahin, daß wie hievor bey Annehmung einer Burgerlichen Person in den Ritter-Stand bräuchlich gewesen, daß derjenige, welcher in solchen Stand angenommen zu werden begehret, beweisen müssen, daß er von Ehrlichen Eltern bis in das dritte Glied herkommen und Ehelich gebohren sey, also auch hinführo, wann jemand von Uns, als Königen zu Böheim, eine Nobilitation oder derselben Approbation aus Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley erhalten, sich nachmals derselbe bey dem Ritter-Stand, wann er allda seine Session und Stelle haben will, nebenst Vorweisung seines aus Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley erhaltenen Adels-Briefs, zugleich darthun und beweisen soll, daß er also wie obberührt, von Ehrlichen Leuten herkommen und Ehelich gebohren sey.

A a. XVIII.

SEiter constituiren und setzen Wir imgleichen bey dem Ritter-Stand, daß wann einer oder der ander sich vor eine Alte Ritter-Stands Person

ausgeben wolte, und ein Ausländer, noch wie oben wegen des Herren-Standes berühret, bekannten Geschlechts wäre; So soll derselbe gnugsamen Schein und Zeugnuß vorbringen, daß er in seinem Vatterland Alten Ritter-Standes sey, und darfür gehalten werde. Jedoch behalten Wir Uns und den Regierenden Königen zu Böheim hierbey gnädigst bevor, einen oder den andern um seiner getreuen Verdienste willen diesfalls zu begnaden, und was Wir alsdann aus Königlicher Macht hierinnen verordnen würden, demselben soll allerdings nachgelebet und Folge geleistet werden. Im übrigen seynd Wir gnädigst gewöllet, daß die Neu-Nobilitirten Personen sich gegen den Alten Adelichen Geschlechtern mit gebührendem Respect und also verhalten, daß sie sich weder in der Session noch sonsten über sie erheben.

Aa. XIX.

Wir setzen und ordnen auch, daß wie vor diesem gar recht und wohl ausgesetzet gewesen, keiner den andern zum Wappens-Vettern oder Genossen anderer gestalt nicht aufnehmen können, es hätte dann der König seinen Consens darzu gegeben; Also auch solches hinführo, zumalen bey jetziger des Königreichs Verfassung, da die Jura Majestatis denen Königen allein vorbehalten, festiglich observiret und gehalten werden soll.

Aa. XX.

Und gleichwie in diesem Unserm Erb-Königreich Böheim und dessen incorporirten Ländern jederzeit sonders fleißig darauf gesehen worden, daß bey einem und dem andern Stand puritas sanguinis erhalten, und die Edlen Geschlechter nicht mit denjenigen vermenget wer-

werden, welche aus ungebührlicher Vermiſchung ihrer Eltern, einen Macul empfangen, auch ob ſie ſchon hernacher legitimiret, zu Beſitzung unbeweglicher Güther, und Genieſſung anderer Landes-Gerechtigkeiten nicht zugelaſſen, ſondern als derer unfähig gehalten worden: Und Wir nun auf Conſervation der Edlen Geſchlechter Reinigkeit, und ob ſolchem Ehrbahren Herkommen zu halten, billig bedacht; Alſo conſtituiren, ſetzen und ordnen Wir, daß nicht weniger hinführo in dieſem Unſerm Erb-Königreich Böheim derley auſſer der Ehe gebohrne Kinder, ſie würden gleich per ſubſequens Matrimonium, oder von denen Königen zu Böheim, oder ſonſten legitimiret, eines und des andern Standes und aller derer dahero rührenden Landes-Gerechtigkeiten, es treffe gleich die Seſſion bey denen Land-Tägen, oder Bedienung der Landes-Aemter, oder die Genieſſung der Land-Taffel, Beſitz- und Erbung der Land-Güther, oder andere dergleichen Jura Provincialia an, allerdings incapaces und unfähig ſeyn ſollen.

Ad Rubricam: Von Unſeren Königlichen Landes-Aemtern.

A a. XXI.

DJe Beſtellung Unſerer Königlichen Landes-Aemter betreffend, gleich wie dieſelbe niemanden als denen Regierenden Königen zu Böheim zuſtehet, und in der Verneuerten Landes-Ordnung vorbehalten, auch alle Eyds-Pflichten in Unſerm Erb-Königreich Böheim bloß und allein auf Unſere Königliche Perſon, als Regierenden König, und Unſere Erben, ſo aus Unſerm Königlichen Geſchlecht und Geblüt

gebohren, und nicht nach der Alten Landes-Ordnung, wie zwar vor diesem beschehen, auf den Herren-Ritter-Stand, und die gantze Gemein dieses Königreichs Böheim gerichtet seyn: Also ist von Weyland Unserm Hochgeehrtigsten Herrn Vattern, Christmildigster Gedächtnuß, wohl verordnet worden, auch ins künftige ewige Zeit es also zu halten, daß nemlich Unsere Obriste Land-Officirere sich nicht mehr des Tituls **des Königreichs** gebrauchen, sondern sich Unsere Königliche Obriste Land-Officirere **im Königreich Böheim** nennen und schreiben, auch von männiglich also und nicht anders genennet und geschrieben werden sollen.

Aa. XXII.

Obwohl in der Neuen Landes-Ordnung A. XXXII. und XXXIII. klar ausgemessen, was Unser Königlicher Land-Marschalck vor eine Stelle in- und ausserhalb des Land-Rechts haben solle: Demnach aber Zweifel fürgefallen, ob ihme solche Præeminenz ausserhalb des Land-Rechts bey denen Land-Tägen und Zusammenkunften auch in dem casu gebühre, wann er nicht im Land-Recht sitzet: Und nun diese Præeminenz nicht von des Land-Rechts Besitzung, sondern von der Qualität und Eigenschaft des Königlichen Amts selbsten herrühret; Als erklären Wir solches gnädigst dahin, daß Unserm Königlichen Land-Marschalcken im Königreich Böheim in denen Land-Tägen und Zusammenkunften die in der Lit. A. XXXIII. ausgedingte Session nächst nach Unserm Obristen Land-Hofmeister vor allen anderen Obristen Land-Officireren gebühren, und jedesmals gelassen werden soll, ob er schon ins Land-Recht nicht angenommen worden.

Aa. XXIII.

SAnn auch Unſer Königlicher Obriſter Land-Marſchalck mit Unſerm Königlichen Hof-Marſchalck bey denen offentlichen Actibus, da man denen Königen zu Böheim das Königliche Schwerd fürzutragen pfleget, concurriret; So ſoll Unſer Königlicher Land-Marſchalck das Schwerd vor-aus-und eintragen: In Abweſenheit deſſen aber der Hof-Marſchalck des Königs in Böheim, ſolches verrichten.

Ad Rubricam: Von confiſcirten Güthern, ꝛc.

Aa. XXIV.

WIr wiſſen Uns zwar gnädigſt zu berichten, was unter denen Rechts-Gelehrten, in Sachen die Confiſcation der Lehen- und Fidei-Commiſs-Güther, ex capite Criminis læſæ Majeſtatis betreffend, vor Stritt und Zweifel gereget werden: Demnach aber Wayland Unſer Hochgeliebteſter Herr Vatter, Chriſtmildigſter Gedächtnuß, bereit hierüber in dieſem Königreich und deſſen incorporirten Ländern ein endlichen Ausſatz gemacht, daß in dem caſu der Rebellion, da dieſelbe vielen gemein und mit Kriegs-Macht gedämpfet werden müſte, alle der Delinquenten Güther ohne Unterſcheid confiſciret und eingezogen werden ſollen: Auch die vergangene Zeiten klärlich bezeugen, in was Zerrüttung Unſere Königreich und Länder durch die fürgan-

gene Rebellion gesetzet, auch in was unbeschreiblichen Unkosten dardurch Unser Hoch-Löbliches Ertz-Haus eingeführet worden: Dannenhero zu desto mehrer Conservirung des Status publici und Dämpfung der ungetreuen Unterthanen Künheit, so haben Wir solche vor Jahren ergangene Resolution hiemit erneueren, und in ein offentliches Gesatz bringen lassen wollen: Setzen und ordnen diesemnach, wann einer aus Unseren Inwohneren und Unterthanen wider Uns als König zu Böheim, Unsere Erben Nachkommende Könige, oder Unsern Königlichen Stand, oder den Statum publicum, und also in primo capite Criminis læsæ Majestatis sich einer solchen Rebellion theilhaftig machen thäte, welche vielen gemein und durch Kriegs-Macht gedämpfet und bestritten werden müste, daß in solchem Fall neben des Delinquenten Allodial-Güthern, zugleich die possedirte Fidei-Commiss-und Lehen-Güther, sie seyn gleich für einen Stammen allein oder gantze Familien gewidmet, ohne Unterscheid dem Königlichen Fisco verwürcket und verfallen seyn sollen. Da aber jemand sich in einer solchen Sach vergriffe, welche zwar in das primum caput læsæ Majestatis hineinlieffe, jedoch derley kostbaren Kriegs-Zwang nicht bedärfte; So soll der Königliche Fiscus allein den Usum fructum der von dem Delinquenten besessenen Fidei-Commiss- und Lehen-Güther so lang geniessen und behalten, als lang der Delinquent im Leben ist.

Aa. XXV.

Jeweilen auch öfters Actiones bey denen Gerichten fürkommen, bey welchen Unser Königlicher Fiscus interessiret; So werden Unsere Ober- und Unter-Gerichte jedesmals auf solch Unser Fiscalisches Interesse eyferige Aufsicht haben, und demselben zu Præjudiz nichts fürgehen lassen, auch im Fall sich Unser Königlicher Procurator

rator bey ihnen angeben, und etwa in einer oder der andern Action, und der Parthen ein und anderseits eingebenen Schriften sich zu ersehen, derselben Communication begehren würde, ihme dieselben gegen Schein heraus geben: Jedoch soll Unser Königlicher Procurator solche Acta über Sechs Wochen nicht bey sich behalten, sondern dieselben inner solcher Zeit dem Gericht, von welchem ihme die Communication beschehen, treulich wiederum zustellen, und da es Unser Interesse erfordert, seine Nothdurft dabey handlen: Doch im Fall er etwa inner solcher Zeit wegen anderer Unserer Geschäften die Action nicht übersehen könte, mag er noch eine Dilation suchen: Welche ihme auch noch auf etlich wenig Wochen, gestalten Sachen nach, gestattet werden soll.

A a. XXVI.

IM Fall auch etwa von denjenigen, welchen die Instruirung des Proceſs vertrauet, Unser Fiscalisches Interesse übersehen, oder nicht allerdings in Acht genommen worden wäre; So sollen doch die Urtheil-Sprechere bey einem und dem andern sich ereigneten Fall darauf fleißig Achtung geben, und Unserm Königlichen Fisco zu Nachtheil nichts vorgehen lassen.

Ad Rubricam: Von denen Procuratoren.

Bb. I.

Ob wohl in der Verneuerten Landes-Ordnung unter der Rubric von denen Procuratoren unterschiedliche heilsame Satzungen beschehen, dabey es dann auch billig allerdings sein Verbleiben hat: Nachdem aber Wir aus gewissen erhöblichen Bedencken, und insonderheit dem Königreich und dessen Inwohneren, so bey denen Gerichten zu thun haben, zu Gutem, Uns resolviret haben, hinführo nicht einem jeden vor Gericht die Advocatur frey zu lassen, sondern gewisse Landes-Procuratores zu bestellen, und dieselben, allermassen in anderen Unseren hohen Tribunalien Herkommens, und in der Verneuerten Landes-Ordnung sub Lit. B. 60. Vertröstung beschehen, mit Eyd und Pflicht auf die Rechts-Sachen verbünden zu lassen; So setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinführo weder bey denen Oberen- noch Unter-Gerichten kein Procurator noch Advocat zugelassen noch angehöret werden soll, er habe dann vorhero bey der Königlichen Land-Taffel, oder in Stadt-Sachen bey demjenigen Gericht, vor welchem er zu advociren begehret, hernachgesetzten Eyd abgeleget: Jedoch was Unsere Königliche Prager-Städte anbelangt, ist demselben in allen denselben hierzu gnug, wann er bey einem Pragerischen Stadt-Gericht, es sey in welcher Stadt es wolle, solchen Eyd erstattet und abgeleget hat.

Der Procuratoren Eyd.

Bb. II.

ICh N. N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, der Gebenedeyten Mutter GOttes, und allen Heiligen, wie auch dem (Titul) N. N. König zu Böheim, meinem Allergnädigsten Herrn, daß ich Ihrer Königlichen Majestät jederzeit getreu, gehorsam, und gewärtig seyn, mich in diesem meinem Landes-Procuratoris-Amt jederzeit treulich und Ehrbar verhalten, die Neue Landes-Ordnung und derselben Gesatz stättigs vor Augen tragen, die Partheyen in ihren Sachen, welche ich zu handlen annehmen würde, mit gantzen und rechten Treuen meinen, und solche Sachen nach meinem besten Verstand der Parthey zu Gut, mit Fleiß ersehen, fürbringen und handlen, und darinn wissentlich keinerley Falsch, Gefährde, oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Schub und Dilation, zu Verlängerung der Sachen suchen, noch die Partheyen dergleichen zu thun oder zu suchen unterweisen, auch mit denen Partheyen keinerley Vorbeding oder Pact, einen Theil von der Sachen, darinnen ich mich vor einen Procuratorn bestellen lassen möchte, zu haben, machen, oder aufrichten, nicht weniger die Geheimnussen und Behelf, so ich von denen Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die ich von ihnen selbst mercken werde, ihren Partheyen zu Schaden niemands offenbaren, noch sonsten eintzige Collusion mit der andern Parth führen, weniger mich in verbottenen Händeln, simulirten und anderen ungebührlichen Contracten gebrauchen lassen: Ingleichen das Gericht, und die Gerichts-Personen ehren und fürderen, und vor Gericht Ehrbarkeit gebrauchen, und aller Lästerung

ſo wohl gegen der Parth, als dem Gericht mich enthalten: Darzu auch mich der Sachen, ſo ich angenommen, oder noch annehmen werde, ohne redliche Urſach, und des Rechten Erlaubnuß, nicht entſchlagen, ſondern denen Partheyen getreulich bis zu Ende des Rechten handlen, und ſonſt im übrigen mich alſo verhalten ſoll und will, als einem getreuen und Ehrbaren Advocato, oder Procuratorn, ſich eignet und gebühret; Treulich und ohne Gefährde: So wahr mir GOtt helfe, die Gebenedeyte Mutter GOttes, und alle Heiligen.

Bb. III.

Welcher Eyd dann zugleich auf die Stadt-Sachen und derſelben Particular-Statuten vor diejenigen, ſo darinnen dienen wollen, zu richten ſeyn wird.

Bb. IV.

Wir wollen auch ferner, daß die Procuratores und Advocaten die Suppliciren Acta und Schriften, ſo bey Gericht eingegeben werden, ſelbſt mit unterſchreiben ſollen.

Bb. V.

Nachdem Wir auch vernommen, was maſſen das Geſatz der Neuen Landes-Ordnung, ſo wegen Zulaſſung der Böheimiſchen und Teutſchen Sprach bey Gericht eingeführet worden, dahin eingenommen werden wölle, ſamb daſſelbe auf die Stadt-Gerichte nicht zu verſtehen: Und aber ſolches dem wahren Verſtand dieſes Geſatzes

tes zuwider ist; Als erklären und verordnen Wir hiemit gnädigst, daß solches imgleichen bey denen Königlichen Stadt-Gerichten observiret, und daselbst die Rechts-Führungen so wohl in Teutsch- als Böhmischer Sprach, jedoch mit dem Unterscheid, als wie in der Verneuerten Landes-Ordnung sub Lit. C. II. ausgemessen, ohne Widerrede zugelassen werden sollen.

Ad Rubricam: Wie und wann der in Schriften angezogene Beweis bey währendem Processs verfuhret werden soll.

Bb. VI.

Demnach Wir bishero auch erfahren müssen, wie daß wegen der Zeugen-Führung, und auf was Weis dieselbe Gerichtlich fürgehen solle, das Gesatz der Neuen Landes-Ordnung in ungleichen Verstand genommen, und dahin gedeutet werden wölle, samb die Zeugen-Führung promiscuè, und ohne Gerichtliche Hülf zugelassen, und ein jeder, wo, und wann, auch in was Sachen es ihme nur beliebet, Zeugnuß nehmen könne, nicht weniger samb bey denen höheren Ständen die Positionales und Interrogatorien nicht statt hätten, sondern gnug wäre, wann dieselben nur blos auf des Producenten Ersuchen, ihre Zeugnussen unter ihrer, oder auch anderer zweyer vom Adel Beysigelung, auch wohl offen erfolgen lassen, oder sonst dem Producenten Abschriften davon ertheilen, dardurch manchmalen beschicht, daß theils Zeugnussen allein produciret, andere aber, so etwa zu des Producenten Intention nicht allerdings dienlich, listiglich

verſchlagen, oder andere Subornationes getrieben werden: Geſtalt dann auch die übrigen Zeugen, ſonderlich was Unterthanen betrift, gantz unordentlich aufgebracht, und entweder gar ohne Poſitionalen und Interrogatorien examiniret, oder da gleich derley Frag-Stücke fürgehalten, doch die Ausſagen auf dieſelben nicht ſpeciatim beſchrieben, ſondern mehr diſcurs-weis aufgezogen worden: Und aber ſolches wider den wahren Verſtand der Verneuerten Landes-Ordnung lauffet, auch mehr zu gefährlicher und hoch-verbottener Subornirung der Zeugen, als reiner Ergründung der Wahrheit gereichen thuet: Dannenhero, und weilen dem Königreich, und allen deſſelben Inwohneren mercklich daran gelegen, daß mit denen Zeugnuſſen, und derſelben Abnehmung, als worauf das Fundament Gerichtlicher Erkanntnuß, und manches zeitlicher Wohlſtand beruhet, Ehrbahr und ordentlich gebahret werde; So ſetzen, ordnen, und wollen Wir, daß hinführo, unterfür oder wider die höheren Stände eintzige Zeugen-Führung (auſſer was das Examen ad perpetuam Rei memoriam betrift) nicht ſtatt haben, noch vor gültig ſchließlich gehalten, weniger eintzige Erkanntnuß noch Amts-Hülf darauf erfolget werden ſolle, es beſchehe dann ſolche Zeugen-Führung zuforderiſt mit nachfolgenden Requiſiten: **Als Erſtlich**, daß zuvor in der Haupt-Sach, allermaſſen dann ohnedas in der Neuen Landes-Ordnung ſub Lit. C. LVIII. verordnet, die Citation ergangen. **Zum Andern**, daß ſolch Zeugnuß vor dem Gerichts-Stand, wo die Action oder Sach, darinnen Zeugnuß geführet werden will, anhängig, auf einer oder der andern Parthey Suchen, durch eine Beſchickung oder Amts-Befehl erfordert werde. **Drittens**, daß derjenige, ſo Zeugen zu führen vermeinet, ſchuldig ſey, nicht allein die Zeugen dem Gerichts-Stand, wo die Sach anhängig, mit Namen zu benennen, und darbey zu ſpecificiren, wo, und unter weſſen Gebiet ſich dieſelben aufhalten, ſondern auch ſeine Articulen,

oder Positionales, darüber die Zeugen requiriret werden sollen, dahin zum Gericht einzugeben.

Bb. VII.

WElches alles dann observiret werden solle, es würde gleich das Zeugnuß von einer Geistlichen, Herren- oder Ritter-Stands-Person, Burger, oder Unterthan begehret, jedoch im übrigen mit dem Unterscheid, wie es in der Verneuerten Landes-Ordnung wegen der Civil-und Criminal-Sachen, und dann auch mit denen Geistlichen und Burgerlichen Personen ausgemessen.

Bb. VIII.

WAnn nun dasselbe Gericht von einer Parthey um Erforder-oder Beschickung der Zeugen, wie oberwehnt, angeruffen, und ihme dieselben mit Namen, auch wo sie zu befinden, beschrieben, und zugleich die Positionales (dann sonsten wann diese bemeldte Requisita nicht erfüllet, soll in keine Zeugen-Führung verwilliget werden) überreichet worden; So wird selbiges Gericht vor allen Dingen dem Gegen-Theil, wider welchen die Zeugen-Führung angesehen, die Positionales zusenden, und ihme auferlegen, innerhalb Vierzehen Tägen, von dato der Insinuation anzureiten, seine Interrogatorien darüber zu selbigem Gericht einzubringen: Wann nun solches beschehen, oder auch beklagter Theil mit seinen Interrogatorien gleich nicht einkäme; So soll mehr-ernanntes Gericht, oder Tribunal solche Positionales und Interrogatorien, da welche einbracht, neben denen in der Neuen Landes-Ordnung C. XXIX. ausgesetzten General-Frag-Stücken (wann dieselben nicht schon vorhin von der Parthey gereget worden) denen vom Zeugen-

Führer benannten Zeugen, da dieselben des Herren- oder Ritter-Standes, zusenden, und ihnen auferlegen, ihre Aussagen und Wissenschaft darüber auf ein jedes Frag-Stuck absonderlich und specialiter abzufassen, und dasselbe inner denen nächsten Vier Wochen, von Zeit der Insinuation anzureiten, unter seinen auf des Producenten Unkosten, welche er alsbald bey Ausbringung der Beschickung bey Gericht baar niederlegen solle, durch einen eigenen Bothen dahin zu selbigem Gerichts-Stand versigelter einzusenden.

Bb. IX.

DArbey Wir dann noch ferner dieses sanciret und verordnet haben wollen, daß ein jeder Zeug aus bemeldten beyden Ständen, nicht allein wie bishero bräuchlich gewesen, das Zeugnuß unter seinem Insigel besiglen, sondern auch dasselbe inwendig mit eigenen Händen unterschreiben, oder wofern er des Schreibens nicht kündig, eine angesessene Adeliche Person zur Unterschrift erbitten: Im übrigen aber davon keinem Theil vor dessen Gerichtlicher Publication das wenigste entdecken, weniger davon Abschriften ertheilen solle, bey Vermeidung der Straf, so nach Gestalt der Sachen Wir, oder Unser Land-Recht erkennen würden.

Bb. X.

WAs die Geistlichen Personen anlanget, sollen nicht weniger die Positionales samt den bemeldten Interrogatorien in Sachen, darinnen ihnen vermög der Königlichen Landes-Ordnung, Zeugnuß zu geben zugelassen, ihrer ordentlichen Geistlichen Obrigkeit zu-

zugeſendet, und derſelben Zeugnuß ingleichen ſpecialiter darüber erfordert werden: Allermaſſen Wir dann auch bey denen Städten ſolches obſerviret haben wollen.

Bb. XI.

WAs aber die Unterthanen betrift, würdet mehterwehntes Gericht, auf des Producenten beſchehene Specification, derſelben Herrſchaft, unter welche ſie gehören, oder ſich aufhalten, ſolche Specification durch eine Beſchickung inſinuiren, und derſelben auferlegen, daß ſie die benannte Zeugen bey der Straf, davon in der Neuen Landes-Ordnung mehres gemeldet, vor das Gericht geſtellen: Auch da ſolche Unterthanen, Dienere, oder Beamten wider ihre Herrſchaft oder Obrigkeit ſelbſt, zur Zeugnuß geführet würden, dieſelben ihrer Unterthänigkeit und Pflicht, ſo viel dieſelbe Sach in particulari betrift, erlaſſen werden ſollen.

Bb. XII.

WAnn nun alſo, jetzt-verſtandener maſſen, die benannte Unterthanen vor das gehörige Gerichts-Ort geſtellet worden; So ſollen die bey demſelben Gericht darzu beſtellte Officirere dieſelben, und zwar einen jeden abſonderlich fürlaſſen, ſie zuforderiſt, daß ſie die Wahrheit ausſagen, und niemand zu Lieb oder zu Leid ichtwas verſchweigen, oder Unwahrhaftes veroffenbaren, eiferig ermahnen, nicht weniger ihnen den Meineyd, und die zeitliche und ewige Straf, ſo auf demſelben beruhet, und daß ſie ihnen bey dem Allmächtigen GOtt, Uns, dem Weltlichen Richter, und der lædirten Parthey eine ſchwere Verant-

antwortung, ja die ewige Verdammnuß ſelbſt aufbinden, gebührlich repræſentiren, alsdann dieſelben mit dem Zeugen-Eyd belegen, und darauf einen jedwedern, wie vorerwehnt, abſonderlich fürforderen, denſelben die Poſitionales und Interrogatorien von Punct zu Punct fürleſen, ſeine Wiſſenſchaft darüber, ſo wohl die cauſam ſcientiæ eigentlich vernehmen, und deſſelben Ausſagen in ihren Umſtänden fleißig aufmercken, einen jeden darauf ſilentium imponiren, und ſie alsdann wieder nach Haus laſſen, auch diejenigen, welche ihrer Pflicht, wie oberwehnt, erlaſſen, wiederum an ihre Obrigkeit mit dem ſchuldigen Gehorſam weiſen: Derſelben geſamte Ausſagen aber, in einen verſchloſſenen Rotulum bringen, darauf folgends derſelbe, ſamt den anderen bey ihnen eingelangten Zeugnuſſen, in der ſub Lit. C. XLIV. ausgeſetzten Zeit, nach der Duplica publiciret, und beyden Theilen auf Begehren Abſchriften davon erfolget, auch folgends darauf, wie in der Landes-Ordnung ausgeſetzet, mit den Probation-Schriften verfahren werden ſoll.

Bb. XIII.

JEdoch mit dieſer Unſerer fernern allergnädigſten Erklärung, demnach in der Landes-Ordnung ſub Lit. C. XX. und E. XII. ausgeſetzet, daß jedweder Parthey nur eine Probation-Schrift zugelaſſen, und nach derſelben weiter keine Schrift ſtatt haben ſolle: Und aber die Erfahrung bezeuget, daß ſolches zu mercklicher Gefahr der Partheyen leichtlich gereichen könne, auch nicht unbillig, daß ein Parth der andern Gegenwehr ſehe, und von allen Schriften, darüber ſie judiciret werden ſolle, Wiſſenſchaft habe, auch alſo mit mehrer Verläßligkeit ſubmittiren könte; So ſetzen und ordnen Wir, daß hinführo zugleich die Probation-Schriften von Vier Wochen zu Vier Wochen gegen-

ein-

einander communiciret, und also auch der Weisungs-Proceſs in Vier Schriften geſchloſſen, dabey aber in der Haupt-Sach nichts neues eingebracht, oder da gleich was eingebracht, nicht attendiret werden ſolle.

Bb. XIV.

DEmnach in der Landes-Ordnung ſub Lit. C. LIX. ausgeſetzet, daß wann einer auſſer der beſchriebenen Fälle vor der Haupt-Sach zum Zeugnuß Citation ausbrächte, ſo ſolle derſelbe demjenigen, welchen er alſo citiren laſſen, 10. Schock Groſchen Böhmiſcher Wehrung zur Straf zu geben ſchuldig ſeyn, und aber Zweifel fürgefallen, ob ſolches Zeugnuß dannoch ein Weeg als den andern gültig ſeyn ſolle; So erklären Wir Uns hierüber gnädigſt dahin, daß obwohl die Gerichte ihre fleißige Aufſicht darauf haben ſollen, damit ſie vor der Haupt-Sach, auſſer was die zu dem examine Teſtium, ad perpetuam memoriam gehörige Fälle antrift, keine Citation ertheilen, jedoch da etwa dergleichen eine, aus überſehen ausbracht, und darauf ein Zeugnuß erhalten würde, ſo ſolle daſſelbe allerdings unkräftig und ungültig ſeyn. Wiewohl dem Producenten im übrigen unverwehret, denſelben Zeugen hernach in Proceſſu zu rechter Zeit nochmals zu reproduciren, und ſein Zeugnuß Unſerer vorhergehenden Declaratori Ausſatz nach, abnehmen zu laſſen.

Ad Rubricam: Von Zeugen-Führung ad perpetuam Rei memoriam.

Bb. XV.

WAs die Zeugen-Führung ad perpetuam Rei memoriam anbelangt, obwohl in der Verneuerten Landes-Ordnung D. XVII. deswegen gantz heilsame Erklärung beschehen: Nachdem Wir aber bishero verspühren müssen, daß in Observirung dieses Gesatzes imgleichen allerley Irrthum und Misverstand fürzugehen pflegen; So haben Wir ein Nothdurft erachtet, den rechten Verstand desselben, und wie Wir es hinführo practiciret haben wollen, etwas mehrers zu erklären.

Bb. XVI.

GLeichwie aus denen Rechten bekannt, daß dergleichen Examen ad perpetuam Rei memoriam, an Seiten des Actoris ein weit grössern Absatz hat, als mit dem Reo; Als wollen Wir auch diesen Unterscheid, nach Ausweisung derjenigen Rechten, daraus dies Beneficium Juris genommen, billich in Unserm Erb-Königreich Böheim auch observiret haben.

Bb. XVII.

WAnn was den Actorem antrift, ſoll dies Examen gantz nicht ſtatt haben, noch eintzige Citation der Zeugen verwilliget werden, auſſerhalb nachfolgender Fälle und Requiſiten:

1. Daß die Sach, darinnen der Actor Zeugen ad perpetuam memoriam abzuhören bittet, civilis und nicht criminalis, oder da ſie criminalis, civiliter allein intendiret ſey.

2. Daß der Actor um ein ſolches Examen bey demjenigen Recht oder Gericht, wohin die Sach gehörig, und ins künftig verführet werden ſoll, anhält.

3. Daß wegen des Zeugen tödtlichen Abgang eine Gefahr ſey, als nemlich: Da der Zeug entweder I. ein Mann bey 60. Jahren, oder II. ein ſtätter Valetudinarius, oder III. ſonſten mit ſorglicher Kranckheit behaft wäre, oder aber IV. etwa eine weite Reis vor ſich hätte, und lang abweſend ſeyn möchte, oder aber V. daß der Zeug ſich an einem inficirten Ort befindete, oder VI. dahin reiſen muſte, oder VII. in den Krieg ziehete, oder VIII. an ein ſolches Ort verreiſete, wo er in Feindes- und Lebens-Gefahr ſeyn möchte.

4. Iſt vonnöthen, daß der Kläger zum wenigſten eine aus jetzt-erzehlten Urſachen in ſeinem Fürbringen anziehe, und dieſelbe wenigſt ſemiplenè beweiſe. Und dann,

5. So ſoll Kläger imgleichen die Poſitionales beylegen, worüber deſſelben Zeugen Ausſag abgenommen werden ſoll.

Bb. XVIII.

WAnn nun der Kläger dieſe Requiſita alleſamt erſtattet; So wird das vermeldte Gericht, ſo wohl die angezogene cauſam und derſelben Beweis, als ob die übergebenen Poſitionales & Articuli nicht

etwa impertinentes, auch ſelbige Sach vor dies Gericht gehöre oder nicht, ſummariè zu erwögen, und darauf das gebettene Examen entweder zu verwilligen, oder abzuſchlagen haben.

Bb. XIX.

Würde nun das Examen verſtattet; So ſoll das Gericht des Klägers überreichte Poſitionales und Articulos dem künftigen Reo, ſeine Interrogatoria, wann er will, darüber inner der obgeſetzten Zeit der Vierzehen Tägen (da nicht das vorſtehende periculum, des Gerichts Arbitrio und Befindung nach, eine kürtzere Zeit erforderte, oder das periculum gantz keine Zeit zur Communication zulieſſe) einzubringen communiciren: Oder aber da der Reus zu ſolcher Zeit auſſer Landes, oder nicht anzutreffen, gleichwohl aber wegen Abhörung der Zeugen periculum in mora wäre; So ſoll das Gericht ſelbſt ex Officio die Interrogatoria zum treulichſten ſtellen, und der Zeugen Ausſag darüber abnehmen laſſen: Jedoch mit dieſem Unterſcheid, ſo droben wegen der Obern Stände und der Unterthanen halber, ſo viel den modum & formam teſtificandi betrift, vermercket worden.

Bb. XX.

Wann aber der Reus im Lande wäre, und ſeine Interrogatoria in der beſtimmten Zeit nicht einbrächte; Soll das Examen der Zeugen, ſalva tamen Exceptione contra perſonas & dicta Teſtium, ein Weeg als den andern fortgeſtellet werden: Jedoch ſoll das Gericht keinen andern Zeugen bey ſolchem Examine nicht zulaſſen,

lassen, als allein bey welchem, wie obstehet, der Tods-Fall, oder eine langwürige Abwesenheit zu besorgen.

Bb. XXI.

NAchdem nun Kläger dergleichen Zeugen ad perpetuam memoriam examiniren lassen; Soll er schuldig seyn, innerhalb eines Jahrs, von Zeit der geführten Zeugnuß anzureiten, seine Klag unfehlbar anzustellen: Im widrigen würden solche Aussagen der Zeugen, evanescíren, und keine Kraft haben.

Bb. XXII.

WAs aber den Reum anbelangt, ist das Alter, Kranckheit, und lange Abwesenheit des Zeugen absonderlich nicht zu attendiren, sondern weilen in seiner Gewalt nicht stehet, wann er mit Recht fürgenommen werden wird; So können ohne Unterscheid allerley Zeugen, so wohl Jung- als Alte, Gesunde und Krancke, Bleibende und Reisfertige, abgehöret, und deren Zeugnuß abgenommen werden: Jedoch ist nöthig, daß solches Examen ebenfalls vor dem Recht, wohin die Sach gehöret, fürgehe, und zugleich der Actor mit seinen Interrogatorien, wie oben vom Reo gemeldet, zugelassen, auch darbey eben dies, was kurtz vorhero sub Bb. XVIII. ausgemessen, in Acht genommen werde. Alsdann hat sich der Reus solcher Zeugnuß in infinitum, ohne Bestimmung eintziger Zeit, seiner Nothdurft nach zu gebrauchen.

Bb. XXIII.

WAnn nun das Examen verrichtet, oder die Zeugnussen von denen höheren Personen in Sachen, worinnen sie allein unter ihrem Sigel und Unterschrift Zeugnuß zu geben befreyet, eingelangt; So sollen dieselben bey Gericht fleißig aufbehalten, und eher nicht, als bis der Terminus publicationis verhanden, eröfnet werden.

Bb. XXIV.

SB auch gleich inner solcher Zeit ein- oder der andere abgehörte Zeug abstürbe; So soll doch nichts destoweniger sein Zeugnuß kräftig seyn: Allermassen auch unnoth das Examen zu wiederholen, wann der Zeug bis zu dem Probations-Proceſs in Leben verblieben, oder wiederum zu Land kommen wäre.

Bb. XXV.

IMmermal beschicht, daß sich Leute finden, welche allerley Sprüche und Forderung gegen einem zu haben fürgeben, gleichwohl aber vor keinem Recht erscheinen, und ihre vermeinte Sprüche gerichtlich anführen dörfen: Und obwohl dem Reo, oder demjenigen, welcher dergleichen Sprüche beſorget, die Zeugen-Führung ad perpetuam memoriam zu Gutem ausgesetzet, weilen aber demselben gleichwohl schwer, daß er solcher Leute Diffamation, und wann ihnen ihre Sprüche bey Recht anzubringen beliebet, nachzuwarten, und immittels sich in ungleiche Opinion bey ehrlichen Leuten geſetzet sehen soll, auch manchem hoch daran gelegen, daß dergleichen Sprüche noch bey seinen Le-

Lebens-Zeiten ausgeübet, und nicht etwa ſeine Erben, aus Manglung gnugſamen Berichts oder Unwiſſenheit der Geſchicht, und der darbey waltenden Umſtänden, an ihrem guten Recht gefähret werden; So wollen Wir hiemit geordnet haben, daß wann einer dergleichen Nachrede und Diffamation wider einen andern bezeugen könte, ſo mag derſelbe für Gericht erſcheinen, und demſelben ſolche Diffamation fürbringen, mit Bitte, dem Diffamanten einen Rechtsgebräuchigen Termin von Sechs Wochen, inner welchen er ſolche ſeine vermeinte Sprüche Rechtlicher Ordnung nach gerichtlich anführen ſolle, zu beſtimmen, oder ihme im widrigen ein ewiges Stillſchweigen aufzuerlegen.

Bb. XXVI.

WElches Anruffen dann das Gericht unſchwer annehmen, und darauf die Citation an den Diffamanten erkennen, derſelben aber nebenſt Einſchlieſſung dieſes Anbringens ausdrücklich einverleiben ſoll, daß er inner Sechs Wochen ſeine gerühmte Sprüche mit derer Grundfeſten bey Gericht fürbringen, und darüber Rechtliche Erkanntnuß erwarten ſoll: Im widrigen würde ihme auf des Gegen-Theils Anruffen, ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden.

Bb. XXVII.

WUrde nun der Citirte hierauf inner der angeſetzten Friſt einkommen, und die geklagte Diffamation laugnen, ſo hat der Diffamatus dieſelbe, wie zu Recht zu erweiſen: Im widrigen iſt der Beklagte von des Klägers Bitten zu abſolviren, und der Kläger in die verurſachte Gerichts-Unkoſten zu verurtheilen. Im Fall aber

der

der Beklagte die libellirte Diffamation zuſtünde, oder dieſelbe wider ihne erwieſen würde; So iſt er ſchuldig, ſolche ſeine gerühmte Gerechtigkeit inner der angeſetzten Friſt gebührlich anzubringen: Worüber alsdann der Diffamatus unter gleichmäßigem Termin mit ſeiner Exception gehöret, auch folgends noch jedweder Theil mit einer Schrift zugelaſſen, und ferner, wie es die Ordnung des Schriftlichen Proceſs in anderen cauſis ordinariis ausweiſet, verfahren werden ſoll.

Bb. XXVIII.

IM Fall aber der Citirte nicht einkäme; So ſolle ihme zu ſeiner Erklärung noch die eine gewöhnliche Friſt von Drey Wochen gegeben werden: Da er nun auch dieſe vorüber ſtreichen lieſſe, und ſeine Erklärung nicht einbrächte; So ſolle derſelbe in contumaciam erkannt, und ihme der libellirten Sachen halber ein ewiges Stillſchweigen ſamt Erſtattung der Gerichts-Koſten auferleget werden.

Bb. XXIX.

DAs Gericht belangend, obwohl in denen gemeinen Rechten der Richter in dergleichen Proceſſen pfleget derjenige zu ſeyn, welcher des Diffamati ordentliche und unmittelbare Obrigkeit iſt: Demnach aber die Inwohnere in Unſerm Königreich Böheim unter einem communi Judice ſeyn, Wir auch dieſen Proceſs allein in Actionibus realibus eingeführet haben wollen; So iſt ſich diesfalls nicht aufzuhalten, ſondern dergleichen Anruffen bey denen Unter-Amt-Leuten der Land-Taffel zu Prag fürzubringen, und von denenſelben hierüber der Proceſs ferner zu erkennen.

Bb. XXX.

Bb. XXX.

Obwohlen in der Verneuerten Landes-Ordnung D. LII. ausgesetzet, daß die temerè litiganten neben Verurtheilung in Schäden und Unkosten, zugleich an Geld, Gefängnuß, oder sonsten extraordinariè, nach Gestalt der Sachen Bewandnuß, gestraffet werden sollen: Demnach aber Zweifel fürkommen, ob alsdann solche pœna temerè litigantium dem Urtheil expresè mit eingesetzet, oder Uns die Benennung derselben fürbehalten werden soll; So erklären Wir Uns hiemit gnädigst, daß solches hinführo dem Gericht, vor welchem dergleichen Casus fürkommt, auf die zur Justiz geschworne Pflicht vertrauet seyn soll, also, daß solche Straf alsobald bey Erkanntnuß der Sachen, und nach der Personen Umstände, erwogen, und alsdann dieselbe dem Sentenz alsobald expresè mit einverleibet werden soll. Jedoch wollen Wir hiemit pro ordinaria pœna auf jedes Hundert, so viel die Sach, darinnen temerè litigiret worden, antrift, 6. Fl. gesetzet: Da aber eine extraordinari-pœna zu erkennen wäre, oder der Stritt selbst, darum es zu thun, keine eigentliche æstimation hätte, dem Arbitrio der Urtheils-Sprechere, wie erwehnet, heimgegeben haben, wie alsdann dergleichen temeritæten mit Gefängnuß oder Geld-Straffen abzustraffen, sie denen Rechten nach befinden werden.

Bb. XXXI.

Damit auch so wohl die Gerichte als die Parthen eigentlich wissen mögen, wie es mit Inrotulirung der Acten, so bey dem Schriftlichen Processs in der Vernenerten Landes-Ordnung mit eingeführet, zu halten, und sie sich dessen ihrer Nothdurft nach, bedienen könten;

So erklären und ordnen Wir, daß I. vor allen Dingen beyde Parthen zu solcher Inrotulation mit Fleiß auf einen gelegenen Tag vor Gericht citiret, und ihre Schriften mitzubringen befehlicht: II. Daß alsdann die Acten einer und anderseits in Beyseyn wenigst zweyer Unter-Amt-Leuten von denen Parthen recognoſciret, und ob dieſelben mit ihren Beylagen, wie ſie im Proceſs fürkommen, complet, nachgeſehen, oder da was daran mangelte, daſſelbe in Gegenwart des andern Parths, ſo es mit ſeinem Exemplar collationiren kan, erſetzet: Alsdann III. die Schriften der Ordnung nach, wie ſie einkommen, hintereinander geleget, und mit ihren Documenten und Beylagen von Stuck zu Stuck beſchrieben, folgends IV. ſolche Verzeichnuß den Acten beygethan, und die gantze Action ſo wohl von denen beyden Unter-Amt-Leuten, die der Inrotulation beygewohnet, als denen Parthen beſigelt, auch alſo verſigelter und beſchriebener dem Land-Recht übergeben werden ſoll: Wie dann auch Unſer Land-Recht keinen Proceſs annehmen wird, der nicht alſo inrotulirter und verſigelter dahin überreichet worden. Es wäre dann Sach, daß auf der einen Parthey nicht Erſcheinen und des Gegen-Theils Anruffen die Inrotulation ex Officio hätte fürgenommen werden müſſen: In welchem Fall dannoch die Unter-Amt-Leute und Officirere ihre Amts-Aufſicht dahin fürzuwenden haben werden, damit gleichwohl mit ſolcher Inrotulation treulich umgegangen, und an Schriften oder Documenten nichts vertuſchet, noch etwa ein andere Schrift oder Document, als im Proceſs einkommen, eingeſchoben, ſondern die Acta mit ihren Documenten, wie vorher ſtehet, beſchrieben, beſigelt, und Unſer Land-Recht deſſen nebenſt Ubergebung der Acten gebührlich erinnert werde.

Bb. XXXII.

Und was Wir hier von Unseren Unter-Amt-Leuten gesetzet und ausgedrucket, dasselbe wollen Wir zugleich auf die geschwornen Rechts-Officirere der anderen Gerichte, denen die Bereit- und Instruirung der Processen anvertrauet, allerdings verstanden haben.

Ad Rubricam: Vom Erstandenen Recht.

Cc. I.

Demnach Wir zuforderst ein Nothdurft befunden, etwas mehrers zu erklären, auf was Weis hinführo mit dem Erstandenen Recht in contumaciam verfahren werden soll; So setzen und ordnen Wir, daß nachdem der Kläger vermög der Verneuerten Landes-Ordnung B. XIX. XX. schuldig alsbald mit- und neben der Klag zugleich den Beweis seiner habenden Prætension, mit Benennung der Zeugen, oder auch Beylegung der Schriftlichen Urkunden, darauf er seine Klag gründet, beyzulegen: Und es sich nun begebe, daß der Reus auf beschehene Gerichtliche Citation contumax würde, es nachfolgender Gestalt gehalten werden soll:

Cc. II.

WAnn der Reus gantz niemals weder dilatorie noch in der Haupt-Sach einkommen, sondern die ihm verliehene Rechts-Frist verstreichen lassen, daß alsdann derselbe (es wäre dann daß er seine Impedimenta, wie in der Neuen Landes-Ordnung zugelassen, in der ausgesetzten Rechts-Frist ausgeführet hätte) weiter nicht gehöret, sondern der Sach verlustigt erkannt, und in dies condemniret werden soll, was der Kläger durch sein der Klag beygelegten Beweisthum erwiesen und dargethan. Gleich wie aber der Beweis zweyerley, derer einer mit Schriftlichen Urkunden, der andere mit Zeugnussen beschicht; Also wollen Wir, daß hierinnen nachfolgender Unterscheid gemacht würde: Nemlich, da der Kläger zu Beweisung seiner Intention der Klag allein Schriftliche Urkunden beygeleget, so sollen dieselben originaliter von dem Gericht, wo die Sach anhängig gemacht, ersehen, und darauf was erwiesen, denen Rechten nach erkennet werden: Da aber des Klägers Intention auf Zeugnussen fundiret würde, so sollen dieselben vor allen Dingen über denen vom Kläger eingerichten Positionalen, und denen sub Lit. C. XXIX. fürgeschriebenen General-Frag-Stücken abgehöret, alsdann derselben Aussagen inrotuliret, und dem ermeldten Gericht übergeben, auch alsdann darüber erkannt werden, was recht ist.

Cc. III.

DA aber der Reus sein Hauptsachliche Nothdurft excipiendo schon gehandlet hätte, und allein mit seiner Duplic oder sonst saumig würde, solle zwar solche Satz-Schrift vor verlustigt erkennet werden, die Urtheils-Sprechere aber dannoch schuldig seyn, die Acta und Alle-

Allegata beyderſeits zu erſehen, und nach Befund der Sachen ihr Urtheil zu ſchöpfen. Da auch der Reus ſich in ſeiner Exception einer Zeugen-Führung angegeben, und dieſelben nach Ausweiſung der Neuen Landes-Ordnung benennet hätte, ſo ſoll er zu dem Weiſungs-Proceſs dannoch zugelaſſen, und derſelbe in der Ordnung, wie von Uns oben ſtatuiret, ein Weeg als den andern verführet werden.

Cc. IV.

WAs den Actorem betrift, im Fall derſelbe mit ſeiner Replic ſaumig oder contumax würde, ſoll es imgleichen, wie jetzt wegen des Beklagten, da er ſich mit ſeiner Duplic verſaumete, ausgeſetzet, gehalten, er ad Replicandum weiter nicht zugelaſſen, ſondern die Haupt-Schriften vor geſchloſſen angenommen, und darauf in der Haupt-Sach über dem, was einkommen, und geſtalten Sachen nach entweder durch Zeugen oder Schriftliche Urkunden erwieſen, rechtmäßige Erkanntnuß genommen werden. Im übrigen aber hat es bey allem dem, was in der Verneuerten Landes-Ordnung ſub Rubrica **Vom Erſtandenen Recht**, wegen Juſtificirung der Ehehaften, und ſonſten ausgeſetzet, ſein völliges Verbleiben.

Ad Rubricam: Von Urtheilen und Rechts-Sprüchen, so auf Erkanntnuß der Sachen gesprochen werden.

Cc. V.

Nachdem in der Verneuerten Landes-Ordnung D. XLIX. zwar constituiret und ausgemessen, daß in denen Fällen, so in der Neuen Landes-Ordnung nicht erörtert, in denen Stadt-Rechten aber sich derselben Decision befinde, nach denen Stadt-Rechten das Urtheil gefället werden solle: Dabey aber weiter nicht versehen, wohin in denen Fällen, welche auch in denen Stadt-Rechten nicht begriffen, zu recurriren: Und nun solches eine Sache ist, so billig seine Gewisheit haben soll; Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß man nicht wiederum zu den ungewissen und gefährlichen Præjudicatis kommen, sondern solche zweifelhaftige Fälle an Uns, als Regierenden König zu Böheim, und deme das Jus legis ferendæ zustehet, gelangen lassen, und darüber Unsern allergnädigsten Aussatz einholen solle.

Ad Rubricam: Von dem Schaden-Recht.

Cc. VI.

SWohlen in der Verneuerten Landes-Ordnung F. XXIX. & ſeqq. unterſchiedliche gute Satzungen zuſammen getragen und verordnet worden, wie es mit dem Schaden-Recht und der dahin gewieſenen Liquidation der in dem vorgehenden Urtheil einer oder der anderen Parthey zuerkannten Schäden und Unkoſten zu halten; So befinden Wir doch ein Nothdurft, zu deſto mehrer Abſchneidung aller Vortheiligkeiten, ſo die Parthen immermal wider alle Billigkeit ſuchen, zugleich dieſes zu ſtatuiren, daß derjenige, welcher dergleichen Liquidation der ihme zuerkannten Schäden und Unkoſten zu verführen hat, nicht allein die Unkoſten und Schäden, ſo auf die geurtheilte Action gegangen, ſpecificiren und beweiſen, ſondern auch auf erfolgte Richterliche Moderation, allermaſſen bey anderen Unſeren hohen Tribunalien bräuchlich, einen leiblichen Eyd thun ſoll, daß ihme ſo viel und nicht weniger auf ſolche Action gegangen: Es wäre dann Sach, daß die Schäden und Unkoſten ſich über 50. Schock Groſchen in allem nicht belieffen.

Cc. VII.

SEſtalt dann Unſere Unter-Amt-Leute und ein jedes Gericht in gerichtlicher Erledigung dergleichen Liquidation-Proceſſen dahin ihr Abſehen nehmen ſollen, damit denen Partheyen nicht gleichhin alle fürbringende

gende Unkoſten, ſondern allein diejenigen zuerkannt werden, welche unvermeidentlich und nothwendig auf das Recht gegangen, nicht aber, welche etwa aus Geſchänck oder Gutwilligkeit der Parthen hergefloſſen.

Ad Rubricam: Von Belehrnungen und Reviſionen.

Dd. I.

GLeich wie in der Neuen Landes-Ordnung ſub Lit. F. LXXVI. §. 7. reſerviret worden, nach Gelegenheit der Umſtände, und Sachen Beſchaffenheit mehr Fälle zu ſpecificiren, in welchen die Reviſion nicht ſtatt haben ſolle; Alſo ſetzen und ordnen Wir, daß von den Cridæ-Urtheilen, welche in concurſu Creditorum über derſelben Sprüche und derer Priorität zu ergehen pflegen, kein Reviſion nicht geſtattet noch zugelaſſen werden ſoll, auf daß nicht etwa durch eines oder des andern unruhigen Creditoris vermeinte Beſchwerde das gantze Cridæ-Weſen ins Stecken und Confuſion geſetzet, und darunter beydes ſo wohl die Creditores, als der Debitor oder ſeine Erben vernachtheiliget werden. Jedoch ſeynd Wir gnädigſt gewöllet, daß hinführo bey Fällung ſolcher Cridæ-Urtheilen aus denen dreyen Obriſten Land-Officireren, benanntlich dem Obriſten Land-Cammerer, Obriſten Land-Richter, und Obriſten Land-Schreiber, als denen zuforderſt Unſere Königliche Land-Taffel vertrauet, jedesmals zwey oder wenigſt einer zur Stelle ſeyn, und darüber der Vornehmſte aus ihnen das Directorium führen ſolle.

Dd. II.

IM übrigen aber ſoll von denen Sententien und Urtheilen, ſo von Unſeren Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel ergehen, und die benannte Reviſions-Summa der 300. Schock Groſchen antreffen, die Reviſion ſtatt haben, und es allerdings, wie in der Neuen Landes-Ordnung unter der Rubric **Von Belehrnungen und Reviſionen** verzeichnet, gehalten, auch dieſemnach allezeit ihre Sententien in beyder Parthen Gegenwart, darzu ſie dann jedesmals beruffen werden ſollen, bey der Land-Taffel ſolenniter publiciret und offentlich abgeleſen werden.

Ad Rubricam: Von dem Appellation-Rath.

Dd. III.

DJe Reviſion **von Unſerm Königlichen** Appellation-Gericht betreffend, hat Weyland Unſer Hochgeehrtigſter Herr Vatter, Glorwürdigſter Gedächtnuß, laut Lit. D. LXXIII. Ihro darüber fernere Reſolution vorbehalten, auch endlich dieſelbe dahin ergehen laſſen, daß gleich wie die Ultima Provocatio ein vornehmes Regal, ſo der Höchſten Obrigkeit zuſtändig, auch das Königliche Appellations-Gericht, keinen andern Superiorem, an welchen die Reviſion rechtlichen Ausſatz und ihrer Eigenſchaft nach zu gehen pfleget, nicht erkennet, als die Regierende Könige zu Böheim; Alſo ſollen die Reviſiones von deſſelben Urtheilen ins künf-

tig, nirgends anderswohin als an Uns, Unsere Nachkommen und Könige zu Böheim, eingewendet, und vor Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley ausgeübet werden.

Dd. IV.

Ingleichen was die Formalia Revisionis anbelangt, soll es darmit so wohl was das Fatale, als andere in der Neuen Landes-Ordnung unter der Rubric: Von Belehrnungen und Revisionen, ausgesetzte Requisita betrift, allerdings wie mit denen Revisionen von Unsers Königlichen Land-Rechts Sententien, gehalten werden.

Dd. V.

Als den Numerum und die Anzahl der Appellation-Räthe anreichet, weilen dieselben öfters in Commissionen, und anderen Verrichtungen pflegen verschicket und gebrauchet zu werden, theils auch bisweilen Unpäßlichkeit, und ihrer unvermeidentlicher Ehehaften halber abwesend; Als seynd Wir gnädigst entschlossen, daß hinführo jederzeit in mehr-bemeldtem Appellations-Collegio, auf der Herren- und Ritter-Banck Acht, und dann auch auf der Doctoren Banck Acht Personen, und also samt dem Præsidenten Siebenzehen Personen seyn sollen.

Dd. VI.

Wir wollen auch gnädigst, daß hinführo je und allzeit, die Herren- und Ritter-Standes Personen, so in die Appellation angenommen werden wol-

wollen, wegen ihres Standes und Herkommens gleich denjenigen, so in Unseren Land-Hof-und Cammer-Rechten sitzen, und vor Herren- und Ritter-Standes Personen daselbst erkennet werden, qualificiret seyn, auch nächst nach denselben ihre Session haben sollen.

Dd. VII.

DJe Doctores aber sollen den Gradum auf approbirten Academiis ordentlicher Weise erlanget haben, und ihre Session vor allen Unseren Königlichen Räthen, wann sie nicht des Ritter-Standes seyn, halten.

Dd. VIII.

FErner, weilen oft-besagtes Collegium auf das Königreich Böheim und dessen incorporirte Länder vornemlich gewidmet; So werden Wir jederzeit dahin bedacht seyn, daß aus derselben Nation, oder wo dieselben nicht verhanden, doch andere Catholische Subjecta, die der in diesen Landen üblichen Rechten und Gesätzen kündig, auch sonsten in Commissionen und Verrichtungen gebrauchet werden können, hierzu vor-und angenommen werden, und sonderlich da möglichst, jederzeit Zwey aus denen Prager-Städten in der Appellation seyn sollen. Ehe aber die Annehmung eines Appellations-Rath beschicht, so wollen Wir es ins künftig, so wohl mit denen Herren-und Ritter-Standes Personen, als denen Doctoren folgender Gestalt, und also gehalten haben, daß weilen in selbigem Collegio nicht allein Civil-sondern auch Criminal-Sachen vorkommen, zudem man nicht allein auf die gemeine, sondern auch die Sächsisch-und Böheimische Rechte darinnen zu sprechen

pfleget, einem jeden zwey ſchwere caſus, einer in cauſa Civili, und der andere in cauſa Criminali, und zwar dieſelben nicht allein nach den gemeinen Kayſerlich- ſondern auch denen Sächſiſch- und Böheimiſchen Rechten zu deduciren, gegeben werden ſoll.

Dd. IX.

OBwohl in der Verneuerten Landes-Ordnung F. LXXVI. ausgeſetzet, daß wann einer innerhalb Zweyer Monaten von dem ergangenen End-Urtheil keine Reviſion geſuchet, derſelbe alsdann weiter nicht gehöret werden ſolle: Damit aber nicht jemand etwa wegen der Kürtze der Zeit an ſeinem guten Recht gefähret werde; So erklären Wir Uns hiemit gnädigſt, daß im Fall etwa einem oder dem andern dieſes Fatal aus denen Händen flieſſete, und er inner ſolcher Zeit etwa Kranckheit, Gefängnuß, Reiſen, oder anderer erhöblichen Verhinderungen halber mit ſeiner Reviſions-Schrift nicht aufkommen könte, ſo mag er inner ſolcher Zeit bey Uns um Erſtreckung ſolches Fatals Dilation einkommen, und ſeine Ehehaften fürbringen: Worüber ihme dann auch geſtalten Sachen nach, ein gebührlicher Beſcheid erfolgen ſoll.

Dd. X.

JEtz er aber das Fatal gantz verſtreichen, und meldete ſich um Dilation, wie jetz gedacht, nicht an, ſo kan er um Dilation weiter nicht bitten, ſondern mag um Reſtitution contra lapſum Fatalium einkommen, und ſeine habende Urſachen anziehen: Welche jedoch anders nicht, als nach Vernehmung des Gegen-Theils, und cum ſufficienti cauſæ cognitione verwilliget werden ſolle.

Dd. XI.

DAmit auch ſolche Reſtitutions-Suchung ihre Maaß habe, und Urtheil und Recht nicht über die Gebühr in der Parthen Hände und Gefallen gelaſſen werde; So wollen Wir hiemit zugleich geordnet haben, daß wann einer dergleichen Reſtitution contra lapſum hujus Fatalis ſuchen wolte, er ſchuldig ſeyn ſolle, innerhalb Drey Monaten von Ausgang obbeſagten Zwey Monatlichen Reviſions-Fatal, ſich dieſes Beneficii zu gebrauchen, und ſeine Urſachen fürzubringen: Da aber auch dieſe Drey Monaten vorüber wären, ſo ſoll dieſem Beneficio allerdings præſcribiret ſeyn, und er darmit weiter nicht gehöret werden.

Dd. XII.

DEmnach in der Verneuerten Landes-Ordnung F. LXXV. Vorſehung beſchehen, daß gegen den Erkanntnuſſen des Land-Rechts die Wohlthaten der Rechte (ſo auch in anderen Königreichen in hohen Tribunalien gebräuchlich) nicht gäntzlich abgeſchnitten, ſondern **an ſtatt derſelben**, die Reviſion eingeführet ſeyn ſolle: Und nun Zweifel fürgefallen, ob ein Weeg als den andern die Querela nullitatis und wie lang dieſelbe ſtatt finden könne; Als erklären Wir Uns hierauf gnädigiſt, nachdem ohnedas in der Neuen Landes-Ordnung ſub Lit. F. LXXVI. §. 1. in fin. fürgeſehen, daß auch gar in denen caſibus exceptis auf die Nullität um Proceſs angeruffen werden könne, auch in der Lit. F. LXXXII. die zur Reviſion verordnete Räthe unter anderen auch, ob das Urtheil nichtig, zu erwögen befehlicht worden, daß dieſemnach einem jeden gravirten

Parth frey stehen solle, sich über der Nichtigkeit, so entweder mit dem Sentenz selbst, oder in dem Process begangen worden wäre, zu beschweren, und darüber seine vermeinte causas nullitatis mit aller gebührenden Bescheidenheit anzuführen: Jedoch solle auch diese Querela ebenfalls länger nicht statt haben, als inner dem Fatal der Zwey Monatlichen Frist, so wegen der Revision angesetzet, auch Kläger schuldig seyn, die der Revision halber erforderten Requisita zu erstatten.

Das Juramentum Calumniæ, so ein jeder, der eine Revision suchet, leisten soll.

Dd. XIII.

ICh N. schwöre GOtt dem Allmächtigen, der Gebenedeyten Mutter GOttes, und allen Heiligen, daß ich die unterthänig gesuchte Revision, aus keinem bösen Vorsatz oder Prætext, die Justiz dardurch zu fliehen, oder dieselbe wider Billigkeit aufzuziehen, sondern bloß und allein aus rechter wahrhafter Confidenz und Vertrauen, eine gerechte Sach zu haben, eingewendet, und nochmals solches heilsame Revisions-Beneficium anders nicht, als aus reinem guten Gewissen, eintzig und allein der Gerechtigkeit zu Steuer, ungefährlich suchen und begehren thue: So wahr mir GOtt helfe, die Gebenedeyte Mutter GOttes, und alle Heiligen.

Ad

Ad Rubricam: Von Ordnung der Land-Taffel.

Ee. I.

NAchdem die Königliche Land-Taffel so wohl bey Unseren Hochgeehrtigsten Vorfahren, als denen Standes-Inwohneren, jederzeit in hoher Consideration gewesen, und gleichsam vor des Königreichs höchstes Kleinod gehalten worden; So seynd Wir billig darauf bedacht, wie derselben Existimation in ihrem Stand erhalten, vermehret, und auf die werthe Posterität gebracht werden möchte: Setzen diesemnach und ordnen, daß hinführo I. der Unter-Burggraf, II. der Unter-Land-Cammerer, III. der Unter-Land-Richter, IV. der Unter-Land-Schreiber, V. der Unter-Amtmann der Königin., VI. der Amtmann des Unter-Cammerers, als welche das Kleinere Land-Recht besitzen, eo ipso, daß einer oder der andere zu solchem Amt fürgenommen worden, Unsere und der Könige zu Böheim Rath seyn, sich also nennen, und von Uns und Unseren Nachkommen genennet und geschrieben, auch von männiglich darfür geehret und erkennet werden sollen.

Ee. II.

GEstalt dann auch Wir Uns und denen Regierenden Königen zu Böheim, die Ersetzung dieser Aemter, da eines oder das ander durch Tods-Fall oder in andere Weege ledig würde, vorbehalten.

Ee. III.

WAnn ein Teſtament, Contract, oder ein anderes Inſtrument in die Land-Taffel eingetragen wird; So ſollen die Regiſtratores alſobald, und in continenti das Original, mit dem was in die Land-Taffel eingeſchrieben worden, collationiren, und da ſich ein Fehler im Abſchreiben findete, die Unter-Amt-Leute ſelbſt denſelben in continenti corrigiren, und darbey ſetzen laſſen, in welcher Gegenwart ſolche Correction beſchehen: Wann aber dergleichen Error ſich Vier und Zwantzig Stund, nach beſchehener Collationirung ereignete; So ſolle es bey dem Inhalt der Neuen Landes-Ordnung ſub Lit. I. XVIII. verbleiben.

Ee. IV.

INſonderheit ſollen Unſere Unter-Amt-Leute dahin ihre Amts-Aufſicht fleißig haben, damit diejenigen, denen etwas in die Land-Taffel einverleibet werden ſoll, ſich vorhero der vorlängſt ergangenen Kayſer- und Königlichen Reſolutionen nach, der Heiligen Catholiſchen Religion halber habilitiret haben.

Ee. V.

FErner ſetzen und ordnen Wir, daß gleichwie von Alters Herkommen, alſo auch hinführo die Land-Güther anders nicht, als mit der Land-Taffel afficiret, vergeben, noch verwendet werden können, alſo, daß wann einer dem andern ſein Land-Guth übergeben, verpfänden, oder verſchreiben wolte, ſo ſoll und kan er es anders nicht, als mit der Land-Taffel thuen, und da auch

gleich

gleich in einer Verschreibung ein dergleichen Verpfändung des Guths begriffen wäre; So soll es doch eher vor keine Hypothec erkannt, noch die Gerichtliche Hülf darüber ertheilet werden, es sey dann solche Verschreibung der Land-Taffel eingetragen worden.

Ee. VI.

Jewohl einem jeden frey stehet, dergleichen Pfands-Verschreibung entweder bey der Land-Taffel aufzurichten, oder durch einen Brief mit Beydruckung zweyer aus denen höheren Ständen zu fertigen: Jedoch daß in solchem Brief oder Verschreibung eine Hypotheca ausdrücklich constituiret, und dann auch diese Clausul mit darinnen begriffen werde, daß nemlich der Creditor befugt seyn soll, solchen Brief, wann es ihme beliebet, der Land-Taffel mit-oder ohne Beysein des Schuldners einlegen zu lassen.

Ee. VII.

Da aber jetzt-vermeldter Brief diese letzte Clausul in sich nicht hätte, obschon sonst darinnen eine Hypotheca constituiret worden wäre; So sollen Unsere Unter-Amt-Leute ohne Unsere Königliche Relation solchen Brief in die Land-Taffel nicht einlegen lassen.

Ee. VIII.

Sofern auch in einem solchen Brief keine Hypotheca constituiret worden; So soll derselbe in die Land-Taffel gar nicht eingetragen werden. Gestalt Wir dann auch die Verschreibungen, ob sie schon

mit der Land-Taffel aufgerichtet, vor keine Hypothecariſche Schulden erklären, wann nicht ausdrücklich darinnen eine Hypotheca conſtituiret worden.

Ee. IX.

OB auch ſchon in ſolchem Brief oder Verſchreibung nicht ſtünde, daß auf den Fall der nicht-Zuhaltung die Einführung mit dem Cammerling an die Hand genommen werden ſoll; So ſoll es doch darunter verſtanden, und auf des Creditoris Anhalten, der Cammerling ein Weeg als den andern gefolget werden.

Ee. X.

IMgleichen ſoll auch kein Jus Poſſeſſionis, weniger eintzige Translatio Dominii an einem Land-Guth ſtatt oder Würckung haben, auf einigerley Weis, es ſey dann ſolches mit der Land-Taffel vermercket und beſtättiget worden. Und obſchon einer dem andern ohne die Land-Taffel ein Land-Guth würcklich abtretten thäte, und die Unterthanen demſelben gar huldigen ließ; So ſoll doch ſolche Poſſeſſion oder Translatio Dominii nicht erkennet werden, noch eintzige Præſcription ſich darauf anfahen noch lauffen, ſondern daſſelbe Guth immerfort für desjenigen eigen gehalten werden, auf welchen das Guth in der Land-Taffel lauten thut, es würde dann erwieſen, daß ſolches in fraudem Unſers Königlichen Fiſci beſchehen.

Ee. XI.

DA ſich auch zutrüge, daß derjenige, welcher einem ſein Guth alſo clandeſtinè und auſſer der Land-Taffel

Taffel in würcklichen Posſeſs gegeben, einem andern hernach darauf mit der Land-Taffel eine Verſchreibung machete; So ſoll ſolche Verſchreibung nicht allein gültig und kräftig ſeyn, ſondern auch dem gemeldten clandeſtino Poſſeſſori daſſelbe Guth eher nicht in die Land-Taffel eingeleget werden, er habe dann zuvor dieſe Land-Taffel-Verſchreibung abgelöſet, oder ſich ſonſt mit dem Creditore verglichen. Wiewohl ihme alsdann der Regreſs an ſeinem Verkauffer bevorſtehet: Welcher dann derentwegen nicht allein haften, ſondern auch wegen deſſen, daß er alſo dolosè & contra bonam fidem gehandlet, ſeiner Ehr verluſtigt ſeyn ſoll.

Ee. XII.

WEr dies ſo ſetzen und ordnen Wir, daß wann einer dem andern ſein Guth, ſo er in der Land-Taffel hat, mit der Land-Taffel verpfändet; So ſoll ſolches zugleich in der Quatern und an dem Ort kürtzlich verzeichnet werden, wo ihme daſſelbe Guth in der Land-Taffel einverleibet zu finden, damit wann er hernach das Guth noch mehrers mit Schulden beſchweren, oder es gar verkauffen wolte, der Glaubiger oder Kauffer alſobald in der Land-Taffel ſehen könte, ob, und wie hoch das Guth mit Schulden vorhin beſchweret iſt.

Ee. XIII.

DAnn Wir wollen auch dieſes ausdrücklich conſtituiret haben, daß wann zu der Zeit, als einer ein Guth kauffet, und ihme es in die Land-Taffel eingeleget wird, keine Schulden darauf mit der Land-Taffel ausdrücklich verſchrieben, und derſelben eingeſchrieben ſeynd, obſchon etwann Verſicherungs-Brief privatim gemacht,

und darinnen das Guth verhypotheciret, die Versicherung aber in die Land-Taffel nicht eingeleget worden wäre; So ist der Kauffer derentwegen ohne alle Gefahr, und solche Verschreibungen zu lösen oder zu bezahlen nicht schuldig, sondern es mögen sich derley Creditores in andere Weege bey ihrem Schuldner erholen, und die Schuld, daß sie ihren Sachen und Gerechtigkeiten nicht besser invigiliren und abwarten, ihnen selbst zumessen.

Ee. XIV.

GEstalt Wir dann hingegen geordnet haben wollen, daß was mit der Land-Taffel verschrieben und aufgerichtet, auch nicht anders, als mit der Land-Taffel wiederum aufgehebt, quittiret, und cassiret werden soll, es treffe gleich solches Verschreibungen, Kauf-Brief, oder andere Contractus, Quittungen, Reversales, oder sonsten an, was es wölle, ausser was die Testamenta und Donationes mortis causa anbelanget, die können und mögen durch andere ordentliche Testamenta, wann sie entweder nach denen fürgeschriebenen Requisiten, oder auf einen Königlichen Brief (davon unten ein mehrers folget) aufgerichtet, cassiret und aufgehebt werden.

Ee. XV.

JEdoch mit diesem fernern Zusatz und Verstand, daß einer dem andern auch ausser der Land-Taffel über ein dergleichen Pfand-Schuld, gar wohl quittiren könne, und wann der Quittung die Clausul mit einverleibet, daß der Debitor dieselbe bey der Land-Taffel einverleiben, und so viel an der schuldigen Summa, als quittiret, abschreiben lassen möge; So sollen die Unter-Amt-Leute,

auf

auf des Debitoris Anmelden dieſelbe ohne Bedencken der Land-Taffel eintragen laſſen, und ſie ſo kräftig ſeyn, als wann ſie mit der Land-Taffel beſchehen wäre: Da aber der Quittung dieſe Clauſul nicht einverleibet wäre, und der Schuldner begehrte gleichwohl dieſelbe der Land-Taffel einzuverleiben; So ſollen die Unter-Amt-Leute, denſelben zu Unſerer Königlichen Böheimiſchen Hof-Cantzley, oder in Unſerm Abweſen an Unſere Königliche Statthaltere weiſen, allda derjenige, ſo quittiret, darüber vorhero vernommen, und folgends, ob darauf eine Relation zu der Land-Taffel zu geben oder nicht, ſummariter erkennet werden ſoll.

Ee. XVI.

WAnn auch einer verſtürbe, und nach demſelben deſſen Kinder oder ſonſt jemand vel ex Teſtamento, vel ab inteſtato ſeine Land-Güther erben thäte, obwohl denen Kindern unvonnöthen ſich deswegen durch einen Cammerling allererſt in die Vätterlichen Güther einführen zu laſſen; So ſollen ſie doch, wann ſie anders mündig (dann wegen der unmündigen und ihrer Vormündere, wie ſich diesfalls zu verhalten, iſt ſchon in der Neuen Landes-Ordnung unter der Rubric Von der Fürmundſchaft, Verordnung beſchehen) ſchuldig ſeyn, bey der Land-Taffel entweder Perſönlich, oder durch ein Schreiben ſich anzugeben, und ihr Erb-Recht und deſſelben Antrettung anzuzeigen: Im widrigen ſoll ihnen mit ſelbigen Güthern eintzige Diſtraction, oder Verwendung, weder mit- oder ohne die Land-Taffel fürzunehmen, noch eintzige Verſchreibung darüber aufzurichten geſtattet werden: Welche Anmeldung alsdann die Unter-Amt-Leute an gehörigen Orten in der Land-Taffel alſobald werden verzeichnen laſſen, darbey auch desjenigen ingedenck ſeyn, was droben ſub Lit. Aa. III. IV. ausgemeſſen. Jedoch ſollen die Erben dieſer Anmel-

dung halber mehr nicht als 1. Flor. zur Taxa bey der Land-Taffel zu zahlen ſchuldig ſeyn.

Ee. XVII.

Und was hier von denen Verſchreibungen mit der Land-Taffel ſanciret worden, daſſelbe ſoll auch von denen Heyraths-Briefen und Ehe-Beredtnuſſen ſtatt haben, alſo, daß wann ſolcher Heyraths-Brief, oder Heyrath-Guths-Verſchreibung nicht mit der Land-Taffel aufgerichtet, noch der Land-Taffel einverleibet worden; So iſt es vor eine Hypothecariſche Forderung nicht zu achten, wiewohl ſie in concurſu vor allen Chyrographariſchen Schulden, wie hierunter weiter vermercket, den Vorzug haben ſoll.

Ee. XVIII.

Gleichen wollen Wir dasjenige, was wegen der Hypothecen Gerechtigkeit hieroben verordnet, auch auf diejenige Forderung gedeutet und verſtanden haben, welche bey denen anderen Gerichten erhalten, und darüber eine gewöhnliche Amts-Relation zu der Land-Taffel in vim Executionis genommen worden, alſo, daß ſo bald darauf der Cammerling erfolget, und durch denſelben die Einführung aufs Guth angekündiget worden; So thut ſolches daſſelbe Guth, darauf die Einführung geſchehen, dermaſſen afficiren, als ob eine Conventional-Hypothec unter dem Creditore und Debitore ordentlich wäre abgehandlet worden: Jedoch iſt ſolche Einführ- und Afficirung des Guths denen anderen Creditoren, ſo ſchon vorhin darauf Hypothecen gehabt, ohne Nachtheil und Schaden: Hat auch zwiſchen ihnen in concurſu die gemeine

meine Rechts-Regel, qui prior tempore, prior jure, allerdings statt.

Vom Crida-Proceſs.

Ee. XIX.

UNd demnach von Alters hero die Abhandlung der Crida, und was derſelben anhängig, vor Unſeren Königlichen Unter-Amt-Leuten hat pflegen fürgenommen und abgehandelt zu werden, auch ſolches in der Neuen Landes-Ordnung ſub Lit. L. XXV. §. fin. beſtättiget worden; Als laſſen Wir imgleichen es darbey allerdings verbleiben: Jedoch haben Wir vor gut und nothwendig angeſehen, Unſere Unter-Amt-Leute etwas mehrers zu inſtruiren, wie Wir ſolche Crida-Abhandlung in formalibus & materialibus, Rechtlicher Ordnung nach, abgehandlet wiſſen wollen.

Ee. XX.

DIe Formalia betreffend: Setzen und ordnen Wir, wann ein Inwohner dermaſſen in Schulden geriete, daß ſich ein concurſus Creditorum, es ſey vor der Land-Taffel, oder einem andern Obern Gericht ereignete, und allem Anſehen nach, des Schuldners Guth nicht erklöcken thäte; So ſolle daſſelbe Gericht, oder die Land-Taffel es Uns, oder in Unſerm Abweſen Unſeren Königlichen Statthalteren fürbringen, und benebens ſpecificiren, wer die Creditores, und auf was für eine Summa dieſelben ſeyn, und hingegen was der Schuldner vor unbeweg-

wegliche Gründe besitze: Alsdann soll von Unserer Königlichen Böheimischen Hof-Cantzley, oder Unseren Königlichen Statthalteren, der Schuldner, über solcher Specification vernommen werden, mit angehefter Auflag, daß er seine Antwort und Erklärung darüber inner denen nächsten Sechs Wochen einbringen, und klare Anzeig thun soll, was er für Mittel zur Zahlung fürzuschlagen hätte.

Ee. XXI.

WAnn nun der Schuldner seine Erklärung einbringet, und Unsere Königliche Böheimische Hof-Cantzley, oder Unsere Statthaltere befindeten, daß solches Schulden-Wesen ohne eine ordentliche Crida nicht füglich erlediget, noch der Schuldner ohne dieselbe gerettet werden könte; So sollen sie solches Schulden-Wesen allerdings an die Unter-Amt-Leute weisen: Beynebens aber ein Edictal-Citation in Unseren Prager-Städten, wie auch in allen Creysen publiciren, und alle und jede Creditores und Prætendenten, wer bey desselben Schuldners Vermögen, Sprüch und Forderung zu haben vermeinte, dieselben inner denen nächsten Drey Monaten, von dem dato der Publication anzureiten, vor Unseren Unter-Amt-Leuten fürzubringen, und zu liquidiren fürladen: Inmittels aber bis zu Erledigung der Crida, alle Executiones einstellen lassen, es wäre dann einer per Executionem schon in die Possess des Schuldners Guth, eher die Crida publiciret, kommen: In welchem Fall es bey dem zu verbleiben hat, was sub Lit. L. XXV. ausgesetzet: Allermassen auch dem Schuldner verbotten seyn soll, von der Zeit an, als ihme die in vorhergehendem Gesatz berührte Specification zukommen, weiter jemanden bis zur Crida-Erledigung zu bezahlen: Da es auch beschehe, und erwiesen würde, dasselbe von denen Creditoren

toren wiederum repetiret, und ad maſſam Bonorum zuruck abgefordert werden kan.

Ee. XXII.

WAnn nun die Creditores inner ſolcher Zeit erſchienen; So ſollen Unſere Unter-Amt-Leute über ihren Sprüchen den Debitorem vor allen Dingen vernehmen, auch wo nöthig, ſie uſque ad Duplicam mit einander von Vierzehen Tag zu Vierzehen Tagen verfahren laſſen, alsdann denen drey Obriſten Land-Officireren, ſo über die Königliche Land-Taffel die Ober-Inſpection haben, eines und des andern Creditoris Spruch, und derſelben Liquidation fürbringen: Worauf ſie Obriſte Land-Officirere (derer dann in ſolchem Fall jedesmals zwey oder wenigſt einer zugegen ſeyn ſollen) ſolches alles, wie oben ſchon erwehnet, mit Unſeren Unter-Amt-Leuten erwögen, und darüber nach Geſtalt einer und der andern Schuld Qualität, ergehen laſſen ſollen, was Recht iſt.

Ee. XXIII.

WElche aber inner der angeſetzten Drey Monatlichen Friſt nicht erſchienen, noch ihre Liquidation eingebracht, dieſelben ſollen zuletzt geſetzet, und eher zur Zahlung nicht gelaſſen werden, bis die anderen Creditores, ſo die Zeit eingehalten, ſamtlich befriediget worden: Alsdann mögen ſie aus dem übrigen Vermögen des Schuldners, da noch etwas daran verbliebe, contentiret und zufrieden geſtellet werden: Im widrigen ihnen und ihrer Nachläßigkeit ſelbſt die Schuld zumeſſen.

Ex. XXV.

Ellen auch beider Theile Herr Brüder bevollmächtigt seyn, dasjenige, was sie thun werden, zu genehmigen, und zu halten.

Ex. XXVI.

Ich versage alle und jede in dem Contracte, welche mir zu Gunsten gereichen, und mich verbinden, und bekenne, daß ich dieselben hiermit ausdrücklich und freywillig renuncire, und begebe, daß mir dieselben nicht zu Statten kommen, noch mich einer Wohlthat derselben zu gebrauchen, oder mich darauf zu beruffen, jemahls gestattet werden soll.

Ex. XXVII.

Ich, N. N. verspreche, daß mir Endesbenannte Contracten zu Nutzen und Gefallen nicht gereichen, noch mich einer Wohlthat derselben gebrauchen, oder darüber Klagen, Einrede, Einwendung, und dem Contract und in Sonderheit zu gegenwärtigen Puncten, Clausuln und Articuln zuwider handeln, noch thun, noch thun lassen, noch jemand anders mir zu gebrauchen verstatten, mit Versicherung mit meinen Eydesgenossen, mit Versicherung mit meinen Eydesgenossen, mit Versicherung mit meinen Eydesgenossen, daß ich dieses alles bey meinen Ehrlichen Worten und Eydespflichten, und bey der Gefahr, so ich dieses alles nicht halten würde, meinen Ehren und Eydesgenossen, und darzu einer Meineydigen Person, und Verlust meiner Ehren und Redlichkeit, und Verlust aller Freyheiten, so mir und meinen Eydesgenossen, und meinen Nachkommen gegeben, und verliehen sind, gestraft zu werden, getreulich und ungefährlich halten, und vollziehen wolle, alles getreulich und ungefährlich halten, und vollziehen wolle, alles getreulich und ungefährlich halten, und vollziehen wolle, alles

Ee. XXVII.

WElches alles dann, was vorſtehet, auch um ſo viel mehr ſtatt hat, wann nach des Schuldners Tödtlichem Ableiben ein dergleichen concurſus ſich ereignete: Seynd auch die Erben alsdann ſchuldig, ſub Juramento des Verſtorbenen Vermögen, ſo viel ihnen bewuſt, anzuzeigen. Hierbey aber inſonderheit auch dies in Acht zu nehmen iſt, was in der Neuen Landes-Ordnung wegen Aufrichtung eines Inventarii ſub Lit. O. XLVII. ausgeſetzet, und von Uns unten mit mehrerm erkläret wird.

Ee. XXVIII.

UNd demnach in dergleichen concurſu Creditorum faſt nichts gemeineres iſt, als daß über der Priorität unter denen Creditoren geſtritten wird: Und aber dieſes in der vorigen Landes-Ordnung nicht ausgedrucket worden; So haben Wir ein Nothdurft befunden, Unſern gnädigſten Willen hiermit etwas mehrers zu eröfnen, und gewiſſe Claſſes fürzuſchreiben, nach welchen ins künftig ſich ſo wohl die Richtere, als die Partheyen werden um ſo viel mehr richten können.

Ee. XXIX.

DJe erſte Claſſis und der Vorzug vor allen anderen Prætendenten ſoll gehören denjenigen zu, welche in des Schuldners Vermögen ein Eigenthum zu forderen haben, als da ſeynd:

1. Depoſita: Es wäre dann Sach, daß das Depoſitum nicht mehr verhanden, ſondern von dem Schuldner ange-

griffen und verwendet worden wäre: In welchem Fall es unter die privilegiata Credita, davon unten ſub Ee. XXXIII. diſponiret, gehörig wäre.

2. Commodata, oder gelehnete Sachen zum Gebrauch, jedoch eben mit dem Verſtand, wie von den Depoſitis gemeldet.

3. Fidei-Commiſs-Güther, wie auch

4. Fidei-Commiſs-Gelder, ob ſie ſchon von dem Schuldner conſumiret worden wären.

5. Kleinodien und Sachen, ſo vor ein Geſchlecht von Alters gewidmet, und bey dem ältiſten des Geſchlechts zu verbleiben pflegen. Und dann

6. Da ihrer zwey oder mehr ein Guth oder Grund mit einander hätten: In welchen Fall des Schuldners Theil allein afficiret wird, die übrigen Theile aber dem andern unberühret zu laſſen, und zu erfolgen ſeyn.

Ee. XXX.

Nach dieſen ſollen in der andern Claſs die Priorität haben:

1. Die Begräbnuß-Koſten: Jedoch daß in ſolchen Fällen der Uberfluß unterlaſſen, und ſolches allein Stands-Gebühr nach verſtanden werden ſoll.

2. Steueren.

3. Artzney, und was darunter gehöret.

4. Die Lied-Lohn der Haus-Genoſſen, und was daran ihnen ausſtändig.

5. Fundation-Gelder oder Geiſtliche Zinſen.

6. Alimentations-Gelder, welche der Schuldner abzurichten ſchuldig geweſen: Nicht aber, die er ſelbſt etwa vermachet oder verordnet.

7. Zehendt.

Ee. XXXI.

TErtia Classis gebühret denen Hypothecariis, welche mit der Land-Taffel ordentliche Hypothecen haben, darunter Wir auch diejenigen verstanden haben wollen, welche auf Urtheil und Recht und eine Gerichtliche Relation die Einführung erlanget, und dieselbe würcklich fortstellen lassen, oder durch Hülf des Gerichts auf eine gewisse Sach einen würcklichen Arrest erhalten. Jedoch soll diese Prælation weiter nicht als auf dies Guth gehen, auf welches die Hypotheca lautet, noch das Privilegium Arresti weiter, als auf der Sach in specie haften, auf welche der Arrest beschehen. Allermassen auch in beweglichen Sachen es mit denen Pfändern in Rechten Herkommens ist.

Ee. XXXII.

IN diese Clas wollen Wir ferner gesetzet haben die Kauf-Gelder, so einer von einem erkauften Guth seinem Kauffer mit der Land-Taffel schuldig bleibet: Dann obwohl in denen gemeinen Rechten es hierinnen einen gewissen Absatz hat, demnach aber in Unserm Erb-Königreich Böheim ein anders und dies hergebracht, daß die Kauf-Gelder, obschon kein Hypothec pacisciret oder abgeredet worden, auf dem verkauften Guth dannoch realiter gehaftet; So lassen Wir es nochmals darbey verbleiben: Jedoch soll solcher Kauf-Contract der Land-Taffel, wie obverstanden, einverleibet seyn.

Ee. XXXIII.

DEnen Hypothecariis ſollen in der Vierten Claſs nachfolgen:

1. Eines Weibs Heyrath-Guth, wann daſſelbe nicht ohnedas mit der Land-Taffel auf einem Guth verſichert worden.

2. Legatum ad pias cauſas, welches der Schuldner iſt wegen einer andern Perſon abzuſtatten ſchuldig geweſen, nicht aber was er etwa ſelbſt ad pias cauſas legiret, dann daſſelbe fället erſt, nachdem alle Schulden bezahlet.

3. Die verwendten Depoſita, Commodata, und dann auch diejenigen Gelder, ſo einem, daß er etwas mandatario nomine darmit thun oder kauffen ſollen, angewieſen oder zugeſtellet worden.

4. Wechſel-Gelder.

5. Der Königliche Fiſcus, in ſeiner bedienten Officialen Güther, und wo er ex proprio Contractu gegen einem etwas zu forderen hat: In Sachen aber, wo dem Fiſco eine Straf gebühret, hat dieſe Prælation nicht ſtatt, ſondern es folget dieſelbe allererſt, wann die geſamten Creditores vorhero vergnüget worden. Item, es hat dieſe Prælation des Fiſci auch in dem Fall nicht ſtatt, wo der Fiſcus in eines andern Jus tritt, dann alsdann hat er ſich allein derjenigen Gerechtigkeit zu bedienen, derer ſein Author oder Anteceſſor berechtiget geweſen.

6. Die Waiſen in ihrer Vormünder Güther, da ihnen nicht ohnedas ein Real-Hypothec verſchrieben wäre.

Ee. XXXIV.

DJe letzte Claſs bleibet vor die Chyrographarios, unter welchen aber dannoch dieſe den Vorzug haben ſollen:

1. Der

1. Derjenige, welcher in ſpecie zu Erhaltung eines Guths oder Grunds Geld hergeliehen, ſolches auch darein würcklich verwendet worden: An ſelbigem Guth oder Grund, da es noch in des Schuldners Vermögen, hat ein ſolcher Creditor vor anderen Chyrographariſchen Schuldneren den Vorzug.

2. Die Schulden, ſo ohne Intereſſe ausgeliehen werden.

3. Schulden, ſo einem zum ſtudiren oder peregriniren geliehen worden, jedoch daß die Befreundten ſolche Peregrination vorhero für löblich und gut gehalten.

4. Schulden, ſo im Königreich Böheim die Haupt-Briefe, in Böheimiſcher Sprach **Liſty Hlawnj** genennet, und darinnen eine generalis Hypotheca, obſchon nicht judicialiter oder mit der Land-Taffel, verſchrieben worden.

Die übrigen Chyrographariſchen Schulden, ſie rühren her, woher ſie immer wollen, concurriren mit einander zugleich, und werden aus dem bezahlet, was nach Befriedigung aller vorhergehenden Creditoren übrig verbleibet.

Ee. XXXV.

DEmnach aber öfters beſchicht, daß in dem caſu, da dergleichen Chyrographarii mit einander concurriren, die Zahlungs-Mittel unterſchiedlich, und theils beſſer theils ärger ſeynd: Und dahero Frag zu entſtehen pfleget, wer unter denſelben die Wahl haben ſoll? Dannenhero und obwohl ſonſt die Regul, qui prior tempore, potior jure, ſich eigentlich auf die Hypothecarios ziehet, weil aber ſolches auch in den Chyrographariis ſeine billichmäßige Urſach hat, und hingegen ſolches in des Unter-Richters Arbitrio zu laſſen, gefährlich, oder da es in communione der Creditoren verbleiben thäte, nur allerhand Confuſiones nach ſich ziehen würde; So ſetzen und ordnen

Wir,

Wer, daß in diesen versuchte Auf- lassen der Pfaffen-Herrschaft, und Ausrottung der Geistlichen, nicht allein nicht, sondern auch nicht einmal ein Schein, oder Anfang, sich ereignet habe, ist bekannt. Wer Ursache, daß solche Versuche nicht geschehen, ist gleichfalls bekannt, wenn nemlich Quidam gesetzt, auch Quidam Ursache ist, daß Quidam nicht Quidam ist. Wer aber Quidam, und Quidam sey, ist nicht bekannt. Wer die Geschichte nicht weiß gnugsam, der lese Sleidani Commentarien, und Thuani Historien, und Hottingeri Historiam Ecclesiasticam saeculi XVI. und suche.

Ad Rubricam: Von den Executions-Proceßen.

§. I.

Obwohl in denen Executions-Sachen, und wenn es zum Executions-Proceß kommt, nicht viel Streitigkeiten, Zweifel, Fragen, und Disputen, vorfallen, sondern meistens, wie wenige Fälle ausgenommen, alles in gute ordentliche Ordnung sich findet; Dannenhero auch Executiones Mandatorum, Executiones Sententiarum, Executiones Transactionum, und dergleichen mehr, gar leicht, und ohne Mühe exequiret, und gethan werden;

er Schuldner ſolche Mobilia alle und jede nicht anzeigen wolte, oder derſelben theils in fraudem Executionis verſtecken thäte; So ſoll alsdann der Glaubiger die übrigen anzunehmen nicht verbunden ſeyn, ſondern auf die Immobilien zu greiffen Macht haben.

Ff. III.

SO ſoll auch, vors Andere, nicht bey dem Debitori ſtehen, von denen angezeigten Mobilien ihme abſchätzen zu laſſen, was er will, ſondern die Wahl dem Creditori gelaſſen werden.

Ff. IV.

SAnn auch, Drittens, der Creditor die eligirten Mobilien, an ſtatt der Schuld angenommen, und diesfalls einmal ſeinen Willen erkläret; Soll er alsdann allerdings darbey zu verbleiben ſchuldig ſeyn, und ferner darwider nicht eintzige Klag zu führen haben.

Ff. V.

WAnn ſich aber befindet, daß die vorgezeigten Mobilien alſo beſchaffen, daß man nicht leichtlich, oder gar langſam darzu einen Kauffer finden möchte; So ſoll ingleichen der Creditor dieſelben anzunehmen nicht ſchuldig ſeyn: Damit aber in dieſem Fall nicht de qualitate Mobilium, ob ſie nemlich alſo bewandt, daß ſie leichtlich verkauffet werden, viel Zeit verlohren, oder Weitläuftigkeit geurſachet werde; So ſoll dem Debitori Sechs Wochen (von der Zeit anzurechnen, da deswegen

Zweifel fürfiele) Frist gegeben und freygestellet werden, daß er solche Mobilia in derselben Zeit zu feilen Kauf ausbieten, und sehen möge, ob er einen Kaufmann darzu finden, und darfür baar Geld haben, und darmit seinen Creditorn zu End der Sechs Wochen bezahlen könte: Im übrigen aber, und da sich inner solcher Zeit kein Kaufmann finden würde, so wäre die Qualitas der Mobilien, und daß dieselben nicht leichtlich zu verkauffen, allbereit erkundiget, und soll daher der Creditor, wie obangereget, dieselbe anzunehmen nicht schuldig seyn.

Ff. VI.

SOrs Vierte, wann der Creditor gewisse Mobilien eligiret, und dieselben ungeschätzter in solutum annehmen wolte, auch der Debitor damit zu frieden; So soll solches von dem Executore bestättiget werden, und nachmals dabey ohn eintziges Disputat sein Verbleiben haben: Da aber wegen der eligirten Mobilien der Debitor, oder Creditor, sich des Pretii halber nicht vergleichen könten; So sollen die Executores die eligirten, und von dem Creditore angenommene Mobilien, mit Zuziehung etlicher unpartheyischen aus der Nachbarschaft, es seye vom Land oder Städten, welche sie vermeinen, daß sie auf den gemeinen Preis der Sachen sich verstehen, und desselben am besten kundig seyn, ihrem Eyd und Gewissen nach, auf Maas und Weise, wie dieselben auf dem Marckt verkauffet werden, schätzen, und dem Creditori adjudiciren und zueignen, dabey es dann auch, so viel die Schätzung solcher Mobilien betrift, sein Verbleiben, und keine Provocation weiter statt haben soll. Da es aber solche Sachen wären, so nicht täglich auf dem Marckt verkauffet würden; So soll gleichwohl, was oben gesetzet, in Acht genommen werden, nemlich, daß wann der Debitor Immobilien hat, es bey ihm

Die Worte ist, es sollen die Evangelia und Epistolen gelesen werden, wie bisher geschehen, bedeuten es nicht, daß sie gelesen werden müssen, als ob Worte in dem Buchstaben wären.

VI. VII.

Wenn in allen Orten beschrieben wird, daß man Messen halten soll, so ist das nicht also zu verstehen, daß Christus befohlen hätte, Messen zu halten, sondern es ist eine Freiheit gegeben, daß man Messen oder deutsche Aemter halten möge, welches allgemeine Freiheit ist, wie auch die Freiheit, daß man Fleisch oder Fische essen möge, und daß man nicht an bestimmte Orte Kirchen soll kommen. Ich habe selbst gesagt, daß ich lieber wollte, daß man in Häusern zusammen käme, Gottesdienst halten, als daß man immer in die Kirchen liefe. Aber ich habe auch gesagt, daß ich die Kirchen nicht wollte verboten haben, und daß Niemand sollte gezwungen werden, sondern es sollte Freiheit sein.

VIII. VIII.

Ich schenke darüber zu keinen Worten Ursache, und sie Pfeifen und Lärmen bei Christmesse und Ostermesse, wie sie wollen, und wo sie wollen. Ich habe Niemand, der mir darüber Ursache gibt, und ich habe Niemand darüber zu Rathe gezogen. Ich habe in Schriften und Predigten vermeldet, daß man Christmesse und Ostermesse halten möge, wie man Pfingsten pflegt zu halten, und habe auch Niemand darüber gefragt, sondern es ist meine eigene Meinung gewesen. Und bin auf so geringen Text Ursache, keinen andern Bericht

Wahl ſtehen, die Execution auf des Schuldners Immobilia, oder Schulden und Gerechtigkeiten vorzunehmen: Jedoch nachdem er einmal auf eins oder das ander die Execution angefangen, iſt er darbey zu verbleiben ſchuldig, es wäre dann Sach, daß dergleichen Schuld nicht richtig noch leicht einzubringen, oder dieſelbe ſchon bezahlet und abgetragen wäre: In ſolchem Fall mag der Creditor die Schuld wiederum zuruck geben, und bleibet ihme ſein Regreſs auf die Immobilien frey und bevor.

Ff. IX.

DA aber einer einen ſolchen Schuld-Brief Jahr und Tag hinter ſich behielte, und denſelben nicht wiederum unterdeſſen zuruck geſtellet hätte, oder daß mittels ſolcher Zeit der Schuldner nicht ſolvendo worden; So iſt er denſelben alsdann in ſolutum zu behalten ſchuldig: Es befände ſich dann hernach, daß ſolche Schuld bereit bezahlet worden wäre: Dann in ſolchem Fall hat der Creditor gegen dem Debitori jederzeit ſeinen Regreſs frey und unverſchräncket.

Ff. X.

WIr müſſen auch ferner bey denen Verſchreibungen, ſo auf die Einführung mit dem Cammerling gerichtet, vermercken, daß bey dieſem Geſatz der Einführung durch einen Cammerling und Wehrloß-Brief dieſe Meinung einreiſſen wölle, ſamb alsdann weder der Creditor noch Debitor die Execution weiter fortſtellen laſſen, ſondern beſagte Einführung eintzig durch würckliche Bezahlung abgelöſet werden könte: Wordurch beſchicht, daß in Manglung der Zahlungs-Mittel die Debitores gemeiniglich in Abfall ihrer Nahrung gebracht, und in Bettel-Staab geſetzet werden. Demnach aber ſolches der Rechten

Aus-

Leidner und Utrechter Zeitungen, Haarlemer Courant, Amsterdamer Gazette, Hollandische Intelligenz-Zettel, die in Amsterdam, Rotterdam, Delft, Harlingen, Middelburg, Groningen, Deventer, Arnheim, Nimwegen, Bergen op Zoom, Breda, Maastricht, Gorkum, Dortrecht, Leuwarden, Franeker, Sneek, Hoorn, Alkmar, Enkhuisen, Medemblick, Enkhuisen, Zwolle, Kampen, Amersfort, Utrecht, Gouda, Leyden, Haag

tilgung insonderheit in der Verneuerten Landes-Ordnung gar billig gegangen worden, nach sich ziehen thut; Als erklären Wir solche Pacta und Abredungen dahin, daß zwar solche Verschreibungen ihre Kraft und Würckung so weit haben sollen, daß dem Creditori der Genuß des ihme verpfändten Guths, auf erhaltene Gerichtliche Einführung mit dem Gewehrloß-Brief, völlig gebühren, jedoch derselbe, so viel an solchem Genuß oder Einkommen würcklich empfangen worden, dem Creditori an seiner Forderung, und zwar zuforderst an dem versessenen und lauffenden Interesse, Schaden und Unkosten, der übrige Empfang aber an der Haupt-Summa abgehen soll: Welches alles auch statt haben solle, es lauteten die Verschreibungen, wie sie immer wollen. Jedoch wird einem Creditori in solchem Fall, da der Schuldner ihne nicht ablösete, frey stehen, entweder in solchem Genuß gegen jetzt-vermeldter Compensation zu bleiben, oder allein ihme an dem verpfändten Guth so viel, als seine Schuld austraget, proportionaliter zum Genuß einweisen, oder aber ihm solch sein Pfand-Guth entweder gantz, gegen Herausgebung des Uberschusses, oder aber so viel in solutum ab- und einschätzen zu lassen, als seine Forderung an Capital, Interesse, Schaden und Unkosten austraget. Jedoch daß der Creditor, welches Mittel er aus diesen dreyen erwählen thue, inner Drey Monaten sich erkläre: Im widrigen die Wahl bey dem Debitore stehen soll. Wie dann auch die Abschätzung und Abtheilung alsdann gleichwohl also zu machen ist, damit dardurch nicht das gantze Guth zu Unwerth gebracht werde, sondern beyde Theile ohne Klag verbleiben könten.

Ff. XII.

In der Verneuerten Landes-Ordnung sub Lit. G. XXIII. wird geordnet, daß der Schuldner jederzeit bey Taxirung seines in die Execution gediegenen Land-

Land-Guths seyn, auch darzu erfordert werden solle. Sintemalen aber Zweifel fürgefallen, ob alsdann der Schuldner, da er sich gegen solcher Taxa derer Immobilien, (dann wegen der Mobilien ist oben Ff. VI. schon ein anders geordnet) einer Læsion angebe, darmit zu hören sey oder nicht? Und aber leichtlich beschehen kan, daß einer in solcher Taxa allzusehr und wider Billigkeit graviret würde; So setzen und ordnen Wir, daß im Fall der Schuldner sich wider solche Taxa lædiret befindete, er seine Gravamina innerhalb denen nächsten Vierzehen Tägen, nach publicirter und ihme verkündigten Taxa, bey denen Unter-Amt-Leuten, bey der Land-Taffel specificè, jedoch aufs kürtzeste einreichen soll. Worauf alsdann sie dieselbe dem Unter-Cammerer, so die Abschätzung zu thun hat, wie auch dem Creditori, inner Acht Tägen ihre Gegen-Information darüber zu geben, communiciren, nachgehends beyder Parthen Für- und Einwenden ohne Weitläuftigkeit ersehen sollen, und was alsdann von denenselben vor recht und billig erkannt, darbey soll es allerdings gelassen, immittels auch die Einantwortung des Guths, wie sub Lit. G. XXII. ausgesetzet, ein Weeg als den andern ohne Verschub fortgestellet werden. Da aber befunden würde, daß etwa der Schuldner sich zu beschweren nicht gnugsame Ursach gehabt hätte; So solle derselbe ein per Cento von derjenigen Summa, um welche er das Guth höher angeben, zur Straf zu erlegen schuldig seyn.

Ff. XIII.

WOfern aber der Schuldner auf erforderen, zu Taxirung des Guths nicht erscheinete, noch jemanden an seine statt vollmächtigte; So ist unnoth ihme die Taxa nachzuschicken, sondern es solle darauf ein Weeg als den andern vor dem Unter-Cammerer, mit Taxirung und Einantwortung des Guths fortgegangen,

und

und ferner verfahren werden, wie unter vermeldten Lit. G. XXII. und XXIII. weiter ausgemeſſen.

Ff. XIV.

UNd nachdem in der Verneuerten Königlichen Landes-Ordnung der Contractuum ſimulatorum unterſchiedlich gedacht, und dieſelben verbothen werden, darbey aber eintzige gewiſſe Straf nicht ausgeſetzet: Als ſtatuiren und ſetzen Wir, daß wo jemand mit dergleichen Schein-Contract und blinden Handlungen betretten würde; So ſollen dieſelbe allerdings unkräftig ſeyn, und zugleich an derjenigen Summa, darum es zu thun, der Dritte Theil Unſerm Königlichen Fiſco verfallen, derſelbe auch hierüber geſtalten Dingen nach ſo wohl gegen einem als dem andern Contrahenten ex Officio zu procediren berechtiget ſeyn.

Ff. XV.

DAmit auch dergleichen Schein-Handlungen und ſimulati Contractus hinführo um ſo viel mehr verhüttet, und allem unbillichen Geſuch die Gelegenheit abgeſchnitten werde; So conſtituiren, ſetzen und ordnen Wir ferner, daß hinführo in allen Schuld-Verſchreibungen und Contracten, ſie geſchehen gleich mit der Land-Taffel oder den Burggraf-Amts-Regiſter, oder ſonſt in andere Weege, inner und auſſer Gerichts, die cauſa Debiti, das iſt die wahre und rechte Urſach, aus welcher ſolche Schuld, darüber eine Obligation von Handen gegeben worden, herrühret, ausdrücklich mit eingeſetzet, und wo ſolches in einer Schuld-Verſchreibung, ſie ſey gleich

mit

mit der Land-Taffel oder sonst aufgerichtet, nicht begriffen wäre; So soll die Execution darauf nicht alsobald ertheilet, sondern vorhero der Schuldner darüber unter einer Sechs-Wochentlichen Frist, beschicket und vernommen, auch da er solcher Obligation, diese Exception, daß nemlich in der Obligation keine causa Debiti exprimiret, entgegen einwendete, die Sach zu ordentlicher Erkanntnuß remittiret, und der Prætendent zu Beweisung der Schuld Ursprung gewiesen werden.

Ff. XVI.

Ist dieser ferneren Erklärung, daß dasjenige, was Wir in vorstehendem Gesatz wegen der causa debendi, und daß dieselbe in allen Verschreibungen ausdrücklich mit eingesetzet werden soll, statuiret und geordnet, zugleich auf die Verschreibungen, so unter denen Burgerlichen Personen inner und ausser Gerichts fürgehen, verstanden, und darmit observiret werden soll.

Ff. XVII.

Würde aber sich jemands gelüsten lassen, eine falsche causam Debiti der Verschreibung einzusetzen; So soll auf Befund dessen, eben dasjenige statt haben, was kurtz vorhero von der Straf der Schein-Contracten in genere gesetzet ist.

Ad Rubricam: Von Lehngütern, ꝛc.

Cap. I.

Demnach in vielen Fällen, Lehngüter betreffend, Zweifel vorfallen, ob dieselbe Stammlehn oder Lehn sind, und ob sie nach Stammlehn-Recht, oder nach gemeinen Lehn-Rechten zu beurtheilen, und zu succediren: Also sollen alle Lehngüter, so Unsere Vorfahren, und andere Churfürsten, in der Churfürstlichen Linie, von dem Jahr 1356. bis 1652. verliehen, und Lehnbriefe darüber ertheilet worden,

Cap. II.

Alle Lehn in Folio Actorum über die Churfürstliche Lehnbriefe in Churfürsten und andern Lehnbriefen, die von dem Churfürsten Johann Friedrich, in Folio Actorum Lehnbriefe, ertheilet worden, sollen Stammlehn und Lehnbriefe seyn, und nach Stammlehn-Recht, und nicht nach den andern Lehn-Rechten, und nach der Erstgeburt, succediren, und vererben, und nicht nach Gesamter Hand, wie solches alles in Unsern Lehnbriefen, und Churfürstl. Declaration vom 6ten Jan. Ao. 1671. und andern mehrern Verordnungen, ausführlich verordnet worden.

Gg. III.

WAs nun in ſolchen Ehe-Pacten von beyden Theilen abgeredet und geſchloſſen wird, dabey ſoll es unwiderruflich verbleiben: Es wäre dann, daß beyde Theile hernach davon gutwillig nachlieſſen, und ſolches vor der Land-Taffel in Gegenwart Unſerer Unter-Amt-Leuten bekenneten: Oder wann die Ehe-Berednuß in die Land-Taffel nicht einkommen wäre, durch einen von ihnen und zweyen Adelichen angeſeſſenen Zeugen beſiegelten Brief einander denſelben erlieſſen: In welchem Fall haben ſolche Ehe-Leute nach eines oder des andern Tod aus ihrer Verlaſſenſchaft unter einander keine Abfertigung zu erwarten: Es wäre dann, daß ſie ſich in andere Weege gegen einander, es ſey durch Teſtament oder andere redliche Weege, verſorgeten, oder der überlebende Ehegatt wäre arm, hingegen aber verließ der Verſtorbene ein gutes Vermögen hinter ſich: In welchem letztern Fall dasjenige ſtatt haben würde, was in der Neuen Landes-Ordnung ſub Lit. O. XLIX. und hierunten mehrers erkläret worden.

Gg. IV.

SB nun wohl die Pacta dotalia frey ſeyn, und darinnen keiner auf den Landes-Brauch gebunden, ſondern darinnen auch auf den Todes-Fall ein gewiſſes benannt werden kan, damit aber ſolche Freyheit etwa nicht misgebrauchet, und denen Kindern dasjenige, was ihnen zu ihrem natürlichen Erb-Pflicht oder Legitima in der Neuen Landes-Ordnung und hierunten mit mehrer Erklärung ausgeſetzet, nicht geſchmälert, noch auch die natürliche Gewalt und Macht zu teſtiren genommen, ſondern unter

denen Ehe-Pacten und Teſtamenten ein gebührlicher Unterſcheid gehalten werde; So ſetzen und ordnen Wir, daß in Ehe-Pacten ein Bräutigam ſeiner Braut aufm Todes-Fall über den Vierten Theil ſeines Vermögens, es ſey an der Wiederlag, oder aus Lieb, noch unterm Schein eines Geſchanckes, oder eines Leibgedings, nichts zuwenden noch verſchreiben könne oder ſolle: Da es auch geſchehe; So ſoll die Ubermaas, und was über den Vierten Theil ſich belauffet, nicht kräftig ſeyn, ſondern ſeinen Kindern gebühren: Da aber von ihme keine Kinder vorhanden; So mag er ſolches durch Teſtament oder in andere Weege ihr ſolches wohl zuwenden und vermachen: Wofern er aber dergleichen Diſpoſition nicht machete, ſo fällt dieſe Ubermaas an die Nächſt-Befreundten ab inteſtato.

Gg. V.

Jngleichen ſoll eine Braut ihrem Bräutigam in denen Ehe-Pacten über den halben Theil ihres Vermögens auf den Todes-Fall nicht verſprechen noch zuwenden, ſondern da es geſchehe; So ſoll ſolche Ubermaas, wie in vorherſtehendem Geſatz begriffen, ihren Kindern, oder da dieſelben nicht verhanden, ihren nächſten Bluts-Verwandten (es wäre dann, daß ſie anderwerts darmit ordentlich diſponiret hätte) der hierunten geſetzten Succeſſions-Ordnung nach erfolget werden.

Gg. VI.

Jn wehrender Ehe aber, ob ſie ſchon Kinder hätten, ſo mögen ſie einander über das, was ſie ihren Kindern pro Legitima zu laſſen ſchuldig, entweder durch Teſtament, oder per Donationem reciprocam, oder auch

auch mortis cauſa, bedenken und verſorgen, auch da ſie keine Kinder mit einander erzeuget, auf jetzt verſtandene Weis ihre Güther und Vermögen einander gäntzlich vermachen und übergeben. Da ſich aber hernacher zutrüge, daß ſie über dies Kinder mit einander zeugeten; So ſoll ſolche Vermächtnuß, ob ſie ſchon der Land-Taffel einkommen, ob ſupervenientiam liberorum alſobald ipſo facto und ohne fernere Zuthat fallen und unkräftig ſeyn: Wiewohl ihnen alsdann unverwehret, ſich wiederum gegen einander ihrem Belieben nach, jedoch ſalva liberorum legitima, aufs Neue zu verſorgen.

Gg. VII.

Gleich wie aber die zu Aufrichtung eines Teſtaments oder Donationis cauſa mortis gehörige Requiſita in der Neuen Landes-Ordnung ſchon ausgedrucket, und unten wiederum berühret werden; Als ſetzen und ordnen Wir, daß ſo viel die vermeldte Donationem reciprocam (da nemlich die Ehe-Leute ſich mit einander ſolcher Geſtalt bedencken, daß welches Theil das andere überlebet, daſſelbe des Verſtorbenen Vermögen erben ſolle) anbelanget, dieſelbe Schriftlich aufgeſetzet, und von Zweyen darzu erbettenen angeſeſſenen Adelichen Zeugen mit unterſchrieben, nachmals ſolcher Donation-Brief von beyden Ehe-Leuten perſönlich der Land-Taffel übergeben, und derſelben einverleibet, auch ebenfalls anders nicht als mit der Land-Taffel aufgehebt werden ſoll. Es wäre dann Sach, daß ſo viel die Fahrnuſſen betrift, eine ſolche Donatio mortis cauſa, ipſa traditione rei donatæ, von dem Donatore noch bey ſeinen Lebens-Zeiten in Beyſeyn Ehrlicher Leute vollzogen, oder von ihme das Geſchanck zu eines Dritten Handen in Gegenwart Ehrlicher Leute gegeben worden wäre, daſſelbe

nach seinem Tod diesem oder jenem zuzustellen: In welchen beyden Fällen die Tradition gnug, und der Einverleibung in die Land-Taffel unvonnöthen seyn soll. Wordurch also zugleich das Gesatz der Neuen Landes-Ordnung sub Lit. O. VI. erkläret wird.

Gg. VIII.

WAs die Donationes inter vivos anbelanget, wollen Wir dieselbe unter Eheleuten, allermassen sub Lit. M. XXXVI. schon etwas Andeutung davon beschehen, allein auf fahrende Haab zugelassen haben: Jedoch daß dergleichen Schanckung, wann Kinder verhanden, sich ebenfalls über dasjenige nicht erstrecken soll, was die Eltern denen Kindern pro Legitima zu lassen schuldig seynd: Auch wann es über 500. Schock Meißnisch antrift, der Land-Taffel insinuiret und eingetragen werden soll. Dahero dann auch das Gesatz der Neuen Landes-Ordnung sub Lit. M. XLVI. ins künftig allein de Donatione mortis causa zu verstehen ist.

Gg. IX.

GLeich wie in der Neuen Landes-Ordnung sub O. XXXVI. geordnet, daß ein Vatter seinem Sohn, wann er sich mit desselben und seiner Befreundten Rath verheyrathet, mit einer billigen Nahrung soll versehen; Also ist auch der Vatter schuldig, seiner Tochter ein gebührliches Heyrath-Guth zu geben, es wäre dann Sach, daß sie sich wider seinen Willen verheyrathet, oder sich in Unzucht betretten liesse.

Gg. X.

Geschehe aber, daß sie nach solchem Fall bey dem Vatter wiederum ausgesöhnet wäre; So soll derjenigen, welche ohne seinen Willen geheyrathet, eben so viel aus seiner Verlassenschaft (da er nicht selbst was pro Dote benannt, oder ihr gegeben hätte) erfolget werden als die anderen Schwestere zum Heyrath-Guth bekommen, oder in Manglung derselben der Landes-Brauch mit sich bringet: Derjenigen Tochter aber, welche zu Fall kommen, soll man pro Dote mehr nicht als den Dritten Theil dessen, was denen anderen Schwesteren zum Heyrath-Guth geben worden, oder der Landes-Brauch ausweiset, abzustatten schuldig seyn.

Gg. XI.

Sub Lit. M. XLI. wird geordnet, daß das Weib, wann sie wegen ihres Manns oder eines andern ein Gewöhr thun wolte, so solle sie von denen Unter-Amt-Leuten ihres Weiblichen Rechtens fleißig erinnert werden: Ob nun wohl aus denen gemeinen Rechten offenbar, was diesfalls die Weibliche Gerechtigkeit in sich hat: Demnach aber dieselbe nicht jedermann bekannt; So haben Wir derselben Inhalt, und was Wir in Unserm Erb-Königreich Böheim darunter verstanden haben wollen, kürtzlich hiebey setzen lassen wollen: Nemlich, daß ein Weib weder vor ihren Mann, noch jemanden andern sich kräftiglich verbürgen, oder vor den- oder dieselben ihr Guth verschreiben kan: Und da es gleich geschehe, so thuet sie doch solche Verbürg-oder Verschreibung nicht binden; Dieses Beneficii nun soll und muß das Weib vor denen Unter-Amt-

Amt-Leuten Gerichtlich erinnert werden, wann sie dergleichen Bürgschaft oder Verschreibung vor ihren Mann oder jemanden andern kräftiglich thun und leisten solle.

Gg. XII.

WIr setzen und ordnen auch noch ferner, daß obschon ein Weib sich mit ihrem Mann in eodem Instrumento oder in einerley Obligation oder Verschreibung, als Selbst-Schuldnerin einliesse, und sich in proprio obligirte; So solle doch solches sie nicht binden, es sey dann, daß sie vor Unserm Burggraffen-Amt oder denen Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel sich zu solcher Schuld ausdrücklich vorhero bekannt hätte, welches auch alsdann daselbst ad notam genommen werden soll. Im übrigen aber ist keinem Weib verwehret, für sich selbst ohne Zuthat ihres Manns, oder eines Curatoris, nach ihrem Willen allerley ehrbare Contract und Handlungen zu schliessen und aufzurichten.

Von der Sperr und Inventur einer Verlassenschaft.

Hh. I.

SIntemahlen in der Neuen Landes-Ordnung sub Lit. N. II. versehen, wie es mit Inventirung einer Verlassenschaft, wann Waisen verblieben, zu halten: Demnach aber zwischen der Sperr und Inventur billich ein Unterscheid zu halten, auch denen Erben, wie auch in seinem Fall Unserm Königlichen

chen Fiſco, mercklich daran gelegen, daß die Verlaſſenſchaften nach eines Tod nicht veruntreuet oder expiliret werden, ſonderlich da die Erben etwa in gemeinen Sachen oder ſonſten auſſer Landes abweſend, oder weit abgeſeſſen ſeyn: Dahero ſo haben Wir Unſeren getreuen Inwohneren zu Gutem dies nachfolgende Geſatz hiemit publiciren wollen, daß aufm Lande Unſere Creyß-Haupt-Leute auf diejenigen Perſonen, welche in ſchwerer Kranckheit begriffen, fleißig Acht haben, und ſo bald ſich ein Todes-Fall einer Stands-Perſon begiebt, ex Officio, und unerwartet eintziger Requiſition, ſich alſobald nebenſt noch einer Stands-Perſon auf deſſelben Guth verfügen, nichts zwar mit der Verlaſſenſchaft (es beſchehe dann etwa Anzeig, daß in einem Kaſten oder Schreib-Tiſch ein Teſtament aufgehaben, ſo ſollen ſie Creyß-Haupt-Leute in Beyſeyn der Wittib, oder Befreundten, daſſelbe heraus nehmen, und zur Land-Taffel mit gutter Sicherheit überſenden) rühren, noch dieſelbe inventiren, ſondern bloß und allein, alle Gewölber, Stuben, Cammer, Schreib-Tiſch, Almeren und Kaſten, wie nicht weniger die Städelen, Böden und Keller, in Gegenwart der Wittib, oder wer ſonſt nach Geſtalt eines und des andern Falls zugegen iſt, verſiglen, und in die Sperr nehmen, auch der Wittib und Kindern anders nichts, als was ſie etwann zu täglicher Nothdurft an Geld, Kleidern, Leingewandt, Bettern, und an Speiß und Tranck, auch etwa zur Begräbnuß und Unterhaltung des Geſindels und der Wirtſchaft vonnöthen, unter einer gewiſſen Specification herauſſen laſſen: Zugleich aber ſolchen Todes-Fall denen Unter-Amt-Leuten zu Prag, wie nicht weniger in diejenigen Creyß und Städte, wo der Verſtorbene mehr angeſeſſen und Häuſer hat, eilfertig denen Creyß-Haupt-Leuten und Stadt-Räthen berichten, damit auch alldorten derley Sperrung Gerichtlich fürgenommen werde. Hätte aber der Verſtorbene in Unſeren Königlichen Prager-Städten ein oder mehr Haus verlaſſen;

laſſen; So ſolle ſolcher Todes-Fall Unſeren Stadt-Haupt-Leuten inſinuiret werden.

Hh. II.

Begebe es ſich auch, daß einer zu Prag verſturbe; So ſollen Unſere Stadt-Haupt-Leute die Verſigelung ebenfalls alſobald fürnehmen: Jedoch wie gemeldet, mit der Verlaſſenſchaft im geringſten nicht rühren, ſondern bloß die Sigelung und Sperr thun: Benebens aber und zugleich auf die Verlaſſenſchaft Unkoſten ſolchen Todes-Fall denjenigen Creys-Haupt-Leuten, in derer Creyſen des Verſtorbenen Güther gelegen, eilfertig verkündigen: Welche alsdann imgleichen auf denen Güthern obverſtandener maſſen die Sigelung thun ſollen.

Hh. III.

Eben alſo haben ſich auch die Rathmanne in anderen Städten zu verhalten: Jedoch wollen Wir, daß die Sigelung und Sperr in ſelbigen Häuſern, jederzeit zum wenigſten durch Drey Geſchworne Raths-Perſonen, und in Gegenwart der Leute, ſo im Hauſe ſeyn (da anders jemand darinnen verhanden) fürgenommen werde.

Hh. IV.

Wann nun jemand hierauf die Eröfnung ſolcher Sperr begehren wolte; So ſoll er ſich mit einem Memorial bey Unſeren Unter-Amt-Leuten angeben, und darinnen ſein Befügnuß und Recht, ſo er diesfalls zu haben vermeinet, gebührlich anbringen: Hierauf

auf haben sich Unsere Unter-Amt-Leute bey der Land-Taffel und anderen dienlichen Orten zu erkundigen, ob der Verstorbene ein Testament hinterlassen: Da sich nun dergleichen eines befindete, und dasselbe unverletzt und in allen äusserlichen Requisiten, wie sie in der Neuen Landes-Ordnung erfordert werden, vollständig, oder auf eine Königliche Dispensation, davon bald hernach sub Lit. Ii. I. Versehung beschehen, ordentlich gemacht wäre; So solle dasselbe bey der Land-Taffel publiciret, und dem darinnen benannten Heredi, da er mündig, die versigelte Verlassenschaft aller Orten alsobald eröfnet, und an gehörige Orte Befehl-Schreiben von Unseren Unter-Amt-Leuten ertheilet, auch da sich ein Contradictor ereignen thäte, der das Testament zu impugniren vermeinete, derselbe an das ordentliche Recht gewiesen werden.

Hh. V.

Jedoch was den Possess und Einführung selbst betrift, mit dem Verstand, daß wann der eingesetzte Erb aus der ascendenti oder descendenti Linea wäre, und seine mündige Jahre erfüllet hätte, so bedarf es keiner absonderlichen Einführung weiter nicht, sondern mag sich derselbe nach eröfneter Sperr der Erbschaft, selbst allerdings annehmen, und ihme die Unterthanen, wie Herkommens, huldigen lassen. Da aber derselbe noch unmündig wäre; So solle die Sperr so lang uneröfnet bleiben, bis die Vormündere ordentlich bestellet worden, alsdann demjenigen nachgegangen werden, was in der Neuen Landes-Ordnung sub Lit. N. II. ausgemessen: Ist aber der Heres institutus ex collaterali Linea, oder ein Extraneus; So soll er durch einen Cammerling in die Possess der Erbschaft eingeführet werden.

Hh. VI.

Würde sich aber so gleich ein Testament nicht befinden, es wären aber mündige Söhne (dann was die Unmündigen betrift, hat es bey dem, was im vorstehenden Gesatz von Vormünderen vermeldet, zu verbleiben) verhanden; So kan die Eröfnung alsobald beschehen, und denen Söhnen die Land-Güther eingethan, die Mobilien aber, wann zugleich eine Mutter oder Tochter im Leben, inventiret und beschrieben, in Mangel der Mutter und Tochter aber denen Söhnen imgleichen alsobald erfolget werden.

Hh. VII.

Auf den Fall keine Söhne im Leben, soll man mit der Sperr-Eröfnung Sechs Wochen, von dem Tag des Todes-Falls anzureiten, zuwarten: Da nun alsdann inner solchen Sechs Wochen kein Testament einkäme, noch zu erfragen wäre; So kan die Sperr auf Anhalten der nächsten Bluts-Verwandten, denen solche Erbschaft ab intestato gebühret, eröfnet, und sie in die Erbschaft durch einen Cammerling eingewiesen werden.

Hh. VIII.

Geschehe aber, daß sich Contradictores ab intestato, vor solcher Einweisung, und ehe der eine in die Possess der Erbschaft kommen, angeben thäten; So sollen sich Unsere Unter-Amt-Leute von Uns, oder in Unserm Abwesen von Unseren Statthalteren belehrnen lassen, welcher Theil in solchem Fall in die Possession einzuweisen, oder ob etwa die Verlassenschaft in Sequestration genommen werden solle. Wäre aber ein Theil schon in die Possession legi-

legitimè kommen; So soll weiter kein Possession-Stritt zugelassen, sondern derjenige, so ab intestato ein besser Recht als der Possessor, zu haben vermeinet, an das ordentliche Recht gewiesen werden.

Ad Rubricam: Von der Vormundschaft.

Hh. IX.

DEmnach in der Neuen Landes-Ordnung nicht ausgemessen, wie hoch sich die Verbürgnuß der Vormundschaft erstrecken soll; So setzen und ordnen Wir, daß dieselbe alsdann vor sufficient und gnugsam zu achten, wann auf so viel, als des Waisens Vermögen austraget, Versicherung gethan wird, es geschehe nun solches von denen Vormünderen ingesambt, oder einem allein, es sey auch mit Verpfändung der Güther bey der Land-Taffel, oder durch Bürgschaft, oder durch beyde zugleich: Und solche Versicherung soll ebenfalls alsbald, nachdem die Vormundschaft angenommen wird, bey denen Unter-Amt-Leuten fürgebracht, und wann dieselbe von ihnen vor gnugsam idonea, vorhergesetzter Quantität nach, erkannt worden, an- und aufgenommen, auch alsbald in die Land-Taffel einverleibet werden.

Hh. X.

NAchdem bishero in der That erfahren worden, was vor Difficultæten bey Bestellung der Vormundschaften, und Leistung der erforderten Requisiten fürgefallen, auch manche Vormundschaft dermassen mühsam

befunden wird, daß nicht unbillig denen Vormünderen gegen solcher ihrer Mühe, und darunter ausstehenden Gefahr, aus denen vor den Waisen erworbenen Nutzungen ein Recompens zu erfolgen ist. Wollen diesemnach hiemit constituiret und geordnet haben, wann des Pupillen Jährliche Einkommen und Nutzungen, sich über 20000. Schock nicht erstrecken; So solle der Sechste Theil solcher Jährlichen Intraden und Nutzungen, so aus Gerhablicher Administration, es sey durch die Wirtschaft selbst, oder andere redliche Contracten erworben worden, der Vormündere eigen seyn, und ihnen darfür passiret werden: Im Fall aber die Einkommen und Nutzungen Jährlich über 20000. Schock ertrügen; So solle bey Unser, und der Nachkommenden Regierender Könige Erkanntnuß stehen, ob alsdann gestalten Dingen und der Vormundschaft Bewandnuß nach, denen Vormünderen weiter ichtwas, und wie viel auszusetzen seyn würde.

Hh. XI.

DA Stritt vorfiele, wo ein Waiß oder Waisen zu educiren; So solle die Erkanntnuß hierüber bey Uns oder Unserm Land-Recht stehen, und darinnen summarissimè verfahren werden. Jedoch sollen die Waisen vorigen Resolutionen nach, anders nicht als Catholisch erzogen, auch die Waisinen denen Uncatholischen weder inner- noch ausser Landes keines Weegs verheyrathet werden.

Hh. XII.

DEr Vormündere Eyd betreffend, so in der Neuen Landes-Ordnung sub Lit. N. XX. befindlich, ist bereit daselbst versehen, daß ein jeder Vormund den-

denſelben leiſten ſoll: Wir erklären Uns aber noch ferner dahin, nachdem ſolcher Eyd in favorem Juris publici eingeführet, daß derſelbe weder von Unſeren nachgeſetzten Obrigkeiten, noch dem Teſtatore in keinerley weis noch weege remittiret noch nachgelaſſen, ſondern da auch gleich der Teſtator jemanden deſſen befreyet hätte, ſo ſolle doch derſelbe ein weeg als den andern von dem Vormünder abgefordert und geleiſtet, auch der Cammerling bey der Land-Taffel eher nicht erfolget werden, bis ſolche Eyds-Pflicht, neben Erſtattung der anderen Requiſiten, davon in der Neuen Landes-Ordnung ſub Lit. N. II. Ausſatz beſchehen, vor Uns, oder dem Land-Recht abgeleget, und ſolches Unſeren Unter-Amt-Leuten inſinuiret worden.

Ad Rubricam: Von denen Succeſſionen, ſo aus einem Teſtament beſchehen.

Ii. I.

SWohl in der Verneuerten Landes-Ordnung O. III. in Aufrichtung der Teſtamenten dieſes fürgeſchrieben worden, daß die Teſtes ihre Inſigelen zugleich und auf einmal in Beyſeyn des Teſtatoris auf das Teſtament aufdrucken ſollen: Auch ſolches für ſich ſelbſt gantz löblich, und zu Verhüttung allerley Unterſchleifs, ſo bey Aufrichtung eines Teſtaments leicht fürgehen können, angeſehen iſt: Nichts deſtoweniger, und weilen Uns zu mehrmalen fürkommen, was maſſen denen Inwohneren, ſonderlich denen, ſo faſt

faſt ein gantze Zeit aufm Land wohnen, und die Gelegenheit mit anderen Standes-Perſonen zuſammen zu kommen nicht wohl haben, derley geſamte Zuſammen-Erforderung und Mitfertigung der Zeugen ſehr beſchwerlich dauchte, Wir auch um gnädigſte Diſpenſation zum öftern angeruffen worden; So wollen Wir Uns hierüber folgender Geſtalt erkläret haben, daß zwar nachmals ein jeder, ſo ein Teſtament aufrichten will, ſchuldig ſeyn ſoll, die in der Neuen Landes-Ordnung fürgeſchriebene Solennitæten, ſo wohl was die Zahl, als die geſamte Fertigung der Zeugen betrift, allerdings zu obſerviren: Im Fall aber jemand ſich dieſer Sicherheit nicht gebrauchen, ſondern die Zeugen bloß durch Schreiben zur Unterſchrift und Fertigung zu erſuchen, befugt ſeyn wolte; So können Wir es auch endlich geſchehen laſſen: Jedoch ſoll derjenige, ſo ſich dieſer Befügnuß gebrauchen wolte, ſchuldig ſeyn, ſich bey Uns, und denen Nachkommenden Regierenden Königen zu Böheim, deswegen unter ſeiner Hand-Unterſchrift und Inſigel anzugeben, und einen abſonderlichen Begnadungs-Brief hierüber auszubringen, auch alsdann die Erſuchungs-Schreiben, welche er auf erlangte Begnadung an die Herren-oder Ritter-Stands Perſonen zum Zeugnuß abgehen laſſen wird, unter ſeiner Hand-Schrift und Inſigel fertigen zu laſſen.

Ii. II.

DA aber einer des Schreibens nicht kundig; So ſoll derſelbe auf die, und keine andere Weis zu teſtiren befugt ſeyn, als wie es der Buchſtaben der Neuen Landes-Ordnung erfordert. Geſtalt dann auch diejenigen Herren-oder Ritter-Stands Perſonen, welche zum Zeugnuß das Teſtament mit zu beſiglen und zu unterſchreiben erſuchet werden, das überſchickte Teſtament nicht beſigelen noch

noch unterschreiben sollen, es hätte dann der Testator dasselbe, wie auch das Ersuchung-Schreiben mit eigenen Handen unterschrieben, und sein Sigel aufdrucken oder anhangen lassen.

Ii. III.

IM übrigen aber soll diese begnädigte Schriftliche und abgesonderte Fertigung der Zeugen, allein auf Zeugen aus dem Herren- oder Ritter-Stand zugelassen, auch derselben zum wenigsten in der Anzahl drey seyn.

Ii. IV.

SO auch einer wegen dessen, daß sein Testament nicht etwa wegen der Zeugen unordentlichen Mitfertigung angefochten werde; So mag er solches bey der Land-Taffel aufrichten, oder über seinem Testament von denen Königen zu Böheim eine Königliche Confirmation ausbringen: Dann in diesen beyden Fällen soll wegen der Solennitæten kein Stritt weiter zugelassen werden.

Ii. V.

WIr müssen auch vernehmen, samb bey etlichen dieser Wohn eingerissen, als ob auch um eines schlechten ungefährlichen Irthums willen ein Testament, ob es schon sonsten alle Requisita und Solennitæten hat, gantz zu annulliren und zu vernichtigen sey: Sintemalen aber solches wider Recht und Billigkeit ist, auch wider den favorem Testamentorum lauffet; Als ordnen und wollen Wir, daß wann das Testament sonsten in sei-

nen Substantial-Requisiten richtig ist, ein gemeiner und ungefehrlicher Error oder Fähler (als da etwa jemandes Titul unrecht eingeführet, einem Incapaci oder Abgestorbenen, welchen der Testator noch Lebendig vermeinet, ichtwas verschaffet, eine unmögliche Condition bedinget, oder sonst dergleichen unförmliche Clausulen, dem Testament einverleibet würden) demselben ohne allen Abbruch seyn, auch derley Legata und Vermächtnussen dem eingesetzten Erben zu Gutem gehen, und pro non scripto, und darfür gehalten werden solle, als ob dergleichen Error dem Testament nicht mit einkommen wäre.

Ii. VI.

WIr constituiren und setzen auch gnädigst, daß ein jeder aus Unseren getreuen Inwohneren und Standes-Personen des Königreichs Böheim befugt seyn soll, in einerley Testament so wohl von seinem unter der Land-Taffel und Burggraf-Amt, als der Geistlichen und Burgerlichen Jurisdiction liegenden Güthern, Schulden, Häuser und Gründen zu disponiren, auch ein Testament eines Herren- oder Ritter-Stands Person, da es nur nach den in der Verneuerten Landes-Ordnung ausgesetzten Solennitæten, oder einem obbeschriebenen Königlichen Begnadungs-Brief ordentlich verfertiget, so wohl bey dem Unter- als Obern-Gericht allerdings gültig und kräftig seyn, auch darfür gehalten, und aller gehörigen Orten zu gebührlicher Execution gebracht werden soll.

Ii. VII.

Ii. VII.

Welches alles auch so weit statt hat, daß ein solches Testament, welches im Königreich Böheim nach bemeldten Requisiten ordentlich, oder auf einen Königlichen Begnadungs-Brief aufgerichtet, zugleich auf die Güther, so der Testator in den incorporirten Ländern hat, gerichtet werden mag, auch daselbst ohne Difficultät angenommen, vor gültig und kräftig gehalten, und exequiret werden soll.

Ii. VIII.

Gleichwie in der Neuen Landes-Ordnung sub Lit. O. V. gar nutzlich und wohlbedächtiglich eingeführet, daß die Testamenta, so bey der Land-Taffel aufgerichtet, kräftig und beständig seyn sollen; Also wollen Wir dieses Gesatz in favorem der Standes-Inwohnere, noch ferner dahin extendiret haben, daß nicht Noth sey, alldort vor denen Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel, wann er selbst nicht freywillig will, seinen letzten Willen in allen Puncten mündlich fürzubringen, und der Land-Taffel eintragen zu lassen, sondern gnugsam seyn soll, da er zu Haus sein Testament zu Papier gebracht, alsdann dasselbe Persönlich vor denen Unter-Amt-Leuten fürgeleget, und es darauf der Land-Taffel einverleibet worden: Dies aber soll allzeit nothwendig observiret, auch an welchem Tag, und in welcher Gegenwart es beschehen, bey der Land-Taffel und zwar an dem Ort, wo das Testament einverleibet, aufgezeichnet, auch daß das Testament, nachdem es in die Land-Taffel eingetragen worden, dem Testatori von Wort zu Wort nachmals wiederum ab- und fürgelesen worden, und daß er sich auf vorgangene Abhörung darzu nochmals bekennet,

kennet, annotiret werden. Welche Wieder-Ableſung und Bekennung, Wir dann auch in dem Fall vor nothwendig ausſetzen, wann jemand um Kranckheit willen, wie in d. Lit. O. V. §. **Wo auch, ꝛc.** zugelaſſen, vor denen zu ihme auf ſein Erfordern abgeſchickten Unter-Amt-Leuten ein Teſtament aufgerichtet hätte.

Ii. IX.

DAs es geſchehe, daß einer nach aufgerichtem Teſtament, in das Verbrechen der Beleidigten Majeſtät fiele, oder nach Aufrichtung ſolches Teſtaments ein oder mehr Kinder, derentwegen im Teſtament keine ausdrückliche Verſorgung beſchehen, überkäme, oder ihme ein Poſthumus gebohren würde; In ſolchen Fällen ſoll ein Teſtament ipſo facto vor ſich ſelbſt fallen und aufgehebt ſeyn.

Ii. X.

WAs die Publication oder Eröfnung der Teſtamenten betrift, obwohl bishero beſchehen, daß die Teſtamenta auch nur privatim oder bey denen Begräbnuſſen haben pflegen eröfnet und publiciret zu werden: Demnach aber ſo wohl publicè als privatim daran gelegen, daß die Teſtamenta nicht in geheim gehalten oder occultiret werden; Als iſt in der Neuen Landes-Ordnung ſub Lit. O. IX. gar wohl fürgeſehen, daß die Teſtamenta, welche mit Zeugen vollzogen worden, innerhalb Sechs Wochen von dem Tag des Abſterbens in die Land-Taffel einverleibet werden ſollen: Wir erklären aber ſolches noch ferner dahin, daß zu mehrer Verhüttung aller Argliſtigkeiten, imgleichen die Eröfnung der Teſtamenten hinführo nicht privatim beſchehen, ſondern dieſelben verſigel-

ter zur Land-Taffel gebracht, allda publiciret, verleſen, und darauf in die Land-Taffel von Wort zu Wort eingetragen werden, auch die Præſcription der Drey Jahre und Acht-zehen Wochen, davon ſub O. XIX. Verſehung beſchehen, eher zu lauffen nicht anfangen ſoll, als von dem Tag an, da das Teſtament in die Land-Taffel einverleibet worden.

Ii. XI.

IN der Neuen Landes-Ordnung ſub Lit. O. XXI. iſt ſtatuiret, daß ein Vatter ſchuldig, ſeinen Söhnen die unbeweglichen Güther alleſamt pro Legitima zu laſſen: Jedoch mit dem Anhang, daß eine Helfte derſelben, denen Söhnen zu gleichen Portionen fallen, die andere aber in des Vattern Arbitrio ſtehen ſolle, wie er dieſelbe, jedoch unter die Söhne allein, auszutheilen für gut anſehen würde: Demnach aber leicht geſchehen kan, daß einer wenig und geringe Mobilien verlieſſe, und alſo wider ſeinen Willen, weder ſein Weib, Tochter und Freunde, noch andere ſeine Verdiente in ſeinem Teſtament, mit Legaten zu bedencken verhindert würde; So wollen Wir dieſemnach hiemit gnädigſt diſpenſiret und verwilliget haben, daß ein Vatter neben denen Mobilien zugleich die andere Helfte der Immobilien, welche er unter die Söhne nach ſeinem Belieben auszutheilen hat, bis auf den Sechſten Theil derſelben mit derley Legaten und Vermächtnuſſen graviren möge, welche auch alsdann von denen Erben, wie es der Teſtator ſchaffen würde, unweigerlich abgeſtattet werden ſollen.

Ii. XII.

NAchdem das Geſatz ſub Lit. O. XLVII. ziemlich unklar, und leichtlich in ungleichen Verſtand gezogen werden möchte, auch derley Caſus ſich öfters zutra-

Art. 1. Se. Majestät der König von Preußen, für Sich und Ihre Nachfolger in der Souverainität des Fürstenthums Neuenburg, treten gegen sich selbst und Ihre Nachfolger, und gegen die Cantone der Schweizerischen Eidsgenossenschaft, in Ansehung des Fürstenthums Neuenburg, als Souverain Fürst desselben, die nachstehende Verfügungen, die Sie, nach Ihrer Ueberzeugung, für die Ruhe und Sicherheit Ihrer Staaten, und für die Aufrechthaltung der Neutralität der Schweiz, für nothwendig halten, in Kraft dieses Vertrags, ab.

Art. 2. Se. Majestät behält sich, für Sich und Ihre Nachfolger, das Recht vor, Truppen in Neuenburg halten zu können, und zu befehlen, daß dieselben, in Kriegszeiten, durch das Gebiet der Schweiz marschiren können.

I. XIII.

Es hat die zwischen der Schweizerischen Eidsgenossenschaft und Neuenburg, durch besondere Verträge, bestehende Verbindung, keinen Einfluß auf die Pflichten, welche diese Macht, vermöge der Art. 78 — 80 der Akte über die Verfassungen Deutschlands, in Ansehung des Fürstenthums Neuenburg, als Mitglied des deutschen Staatenbundes, auf sich hat, und diese Verbindung ist mit solcher unvereinbar.

Ii. XIV.

DAs Inventarium und deſſelben Aufrichtung belangend, ſoll es darmit folgender Geſtalt gehalten werden: Wann jemand eine Erbſchaft, ſo ihme entweder aus Teſtament, oder ab inteſtato zuſtehet, verdächtig hielte, daß etwa mehr Schulden verhanden als dieſelbe austrüge; So mag er ſich, ehe und zuvor er ſolche Erbſchaft würcklich antritt, bey denen Unter-Amt-Leuten bey der Land-Taffel angeben, und um Gerichtliche Inventirung ſelbiger Erbſchaft anhalten, welche alsdann alſobald zwey Herren- oder Ritter-Stands Perſonen, ſo der Verlaſſenſchaft am nächſten geſeſſen, hierzu verordnen, und denenſelben einen Geſchwornen Cammerling zugeben, auch alſo durch dieſelben ingeſamt die Inventur und Beſchreibung der gantzen Verlaſſenſchaft, wie dieſelbe an Güthern, Wirtſchaft, Häuſer, Gründen, Baarſchaft, Schuld-Brief, Getraid, und anderen Vorrat, Kleinodien, Gold und Silber, und in Summa an liegendem und fahrendem, beweglich- und unbeweglichem beſchaffen, verrichten laſſen: Welches Inventarium dann nachmals dem Erben zugeſtellet, und ein gleichförmiges Exemplar deſſelben bey denen Unter-Amt-Leuten originaliter beygebracht, und bey der Land-Taffel verwahret werden ſolle: Worauf alsdann der Erbe ſich der Erbſchaft ohne alle obbemeldte Gefahr ſicherlich anmaſſen möge.

Ii. XV.

NAchdem in Unſerm Erb-Königreich Böheim Zweifel vorgefallen, ob die Subſtitutiones nach publicirter Neuen Landes-Ordnung, als worinnen nichts davon ausdrücklich verordnet, zugelaſſen, und aber Unſeren

In-

Inwohneren daran gelegen, daß ſie diesfalls eine Gewisheit hätten, und ſich ihres Eigenthums, recht zu gebrauchen wüſten: Dannenhero und gleich wie es weder bey Uns, noch Unſerm Hochgeehrtigſtem Herrn Vattern, Chriſtmildigſter Gedächtnuß, den Verſtand nie gehabt, daß die Subſtitutiones in dieſem Unſerm Erb-Königreich ausgeſchloſſen werden ſolten; Alſo ſetzen, ordnen, und wollen Wir gnädigſt, nachdem ein Vatter ſeinen Söhnen die liegende Gründe und Land-Güther, vermög Unſerer Königlichen Landes-Ordnung C. XXI. nach ſeinem Tod zu laſſen ſchuldig, und dieſelben ihnen durch ſeinen letzten Willen, ob er ſchon die Helfte daran unter denen Söhnen nach ſeinem Gefallen zu theilen, oder dieſelbe einem allein zuzuwenden befugt, nicht entziehen kan: Daß dieſemnach, wann ein Vatter, da er mehr als einen Sohn hat, ſeinem Unmündigen Sohn, die oder den andern Sohn und reſpectivè Brudern, in dem ihme loco legitimæ zukommenden Antheil, und was der Vatter ihme in der beſagten Theilung der andern Helfte zuwenden, oder ſonſt Teſtamento verlaſſen würde, pupillariter (das iſt, wann dieſer oder jener ſein unmündiger Sohn, in ſeiner Unmündigkeit, nemlich vor dem Zwantzigſten Jahr ſeines Alters, mit Tod abgienge, ſo ſolle dieſer oder jener ſein anderter Sohn, und reſpectivè Bruder, denſelben Erben, und ihme in ſeinem Antheil Güther ſuccediren) ſubſtituiren möge: Welche Subſtitution aber hernacher alsbald fallen und expiriren thut und ſoll, ſo bald der Unmündige, dem ſubſtituiret worden, ſeine Mündigkeit, oder das Zwantzigſte Jahr ſeines Alters erfüllet hat. Auf welchen Fall derſelbe entweders ſelbſt mit ſeinen Güthern ferner diſponiren kan, oder da er ohne Teſtament hernach verſtürbe, ſeine Haabſchaft auf ſeine nächſte Bluts-Verwandte ab inteſtato bringen, und verlaſſen thät.

Ii. XVI.

Gestalt auch solches sein Verstand haben soll, wann der Vatter plures substitutionis pupillaris gradus machen thäte.

Ii. XVII.

IM Fall aber solcher sein unmündiger Sohn, etwa auch ausser bemeldter Vätterlicher Legitima ein Vermögen, es sey durch Erbschaften, Vermächtnussen, Schanckungen, oder in andere redliche Weege überkommen hätte; So soll der Vatter zwar ebenmäßig ihme in demselben pupillariter zu substituiren befugt, jedoch nicht verbunden seyn, demselben gleich seine andere Söhne, oder respectivè Brüder, zu substituiren, sondern mag und kan in diesen Bonis aventitiis seines unmündigen Sohns, jemanden andern, wer ihme gefällig, jedoch anders nicht, als pupillariter substituiren.

Ii. XVIII.

WOfern aber der Vatter nur einen Sohn, benebens aber Eheleibliche Töchter hätte; So soll der Vatter nicht gebunden seyn, diesem seinem eintzigen Sohn, in seiner Unmündigkeit, seine Töchter zu substituiren, sondern mag und kan demselben einen andern seines Geschlechts, wer ihme beliebet, substituiren: Wolte er aber einen Extraneum, der seines Geschlechts nicht wäre, solchem seinem eintzigen Sohn pupillariter substituiren; So mag er solches auf die eine Helfte seiner Land-Güther und liegenden Gründe wohl thun, in der andern Helfte

aber ſoll er ſeine Töchter, jedoch nach ſeiner beliebenden Austheilung, zu ſubſtituiren ſchuldig ſeyn.

Ii. XIX.

UNd wiewohl bey denen Rechts-Gelehrten geſtritten wird, ob ein dergleichen pupillaris Subſtitutio, die Mutter von der Legitima, ſo ihr aus ihres Sohns Verlaſſenſchaft ſonſt gebühret, ausſchlieſſen könne; So wollen Wir doch dieſes Dubium, ſo viel Unſer Erb-Königreich Böheim anreichet, dahin erkannt haben, daß nemlich die Mutter dergleichen Subſtitution nicht zu fechten haben, ſondern ſich mit dem, was ſie aus ihres Manns Vermögen entweder vermög der Ehe-Pacten, oder in Manglung derſelben, durch rechtliche Fürſehung ohne das zu erheben hat, vergnügen laſſen ſoll.

Ii. XX.

SOnſten aber mag ein jeder, der keine Ehe-Leibliche Kinder hat, von ſeinen Güthern und liegenden Gründen ſeines Gefallens teſtiren, auch ſeinem eingeſetzten Erben, wenn er will, ſo wohl vulgariter, als Fidei-Commiſs-weiß ſubſtituiren: Jedoch daß derjenige, ſo ein Fidei-Commiſſum Familiæ perpetuum aufzurichten gedacht, vorhero Unſere, und Unſerer Nachkommenen Königliche Confirmation, nicht weniger als der, welcher ein Majorat aufrichtet, auszubringen ſchuldig ſey.

Ii. XXI.

Ii. XXI.

Obwohl in der Verneuerten Landes-Ordnung auch darauf gegangen worden, daß denen Kindern nach ihren Eltern ein gewisses pro Legitima verbleiben soll: Jedoch weilen bey der Vätterlichen Verlassenschaft allein der Söhne, der Töchter aber gar in genere gedacht, ingleichen der Auffsteigenden Lini gantz keine Meldung beschehen; Als seynd Wir bewogen worden, dieses Gesatz von der Legitima etwas mehrers berühren, und der Natürlichen Billigkeit nach, daraus es sein Ursprung hat, verfassen zu lassen.

Ii. XXII.

Setzen diesemnach und ordnen, daß so viel die Legitimam der Söhne betrift, es bey dem Gesatz der Neuen Landes-Ordnung sub Lit. O. XXI. allerdings verbleiben, auch dahin allerdings sein Verstand haben soll, wann kein Sohn, sondern allein Nepotes, das ist Ennickelen, von denen Söhnen verhanden seyn. Wie auch dergleichen Ennickelen, wann sie mit denen Söhnen concurriren, in ihres Vattern Stellen Jure repræsentationis tretten sollen.

Ii. XXIII.

Was die Legitimam der Töchter in dem Vätterlichen Vermögen anlanget, statuiren und setzen Wir, daß wann Söhne verhanden, die Töchter keine besondere Legitimam zu begehren haben, sondern da der Vatter nicht ein gewisse Dotem benannt, bloß mit einem Heyrath-Guth, ihrem Stand und dem Landes-Brauch

nach, abgefertiget werden ſollen, allermaſſen hierunten ſub Lit. Kk. IV. ſchon vermercket worden.

Ii. XXIV.

WAnn aber keine Söhne, ſondern lauter Töchter verhanden wären, ſo ſoll dieſer Unterſcheid gehalten werden: Wäre nur eine oder zwey Töchter im Leben, ſo ſoll der Vatter ſchuldig ſeyn, ihnen zu gleichen Theilen den Vierten Theil ſeines Vermögens zu laſſen: Da aber der Töchter drey oder mehr wären, ſo ſoll ihnen der Dritte Theil des Vätterlichen Vermögens gebühren, jedoch in des Vattern Willen ſtehen, wie er den einen Theil an ſolchem Drittel unter dieſelben, allermaſſen wie von denen Söhnen ſub Lit. O. XXI. gemeldet, werde austheilen wollen: Welche Legitima auch in dem Fall, wann mit denen Töchtern zugleich Kinder von denen Töchtern, oder auch Töchter von denen Söhnen concurriren, Jure repræſentationis ſtatt haben, auch da allein Töchter-Kinder, oder allein Töchter von denen Söhnen verhanden wären, ſo ſollen dieſelben an dieſem Drittel in capita ſuccediren; Welches auch ſo weit ſtatt haben ſoll, wann Töchter von denen Söhnen, und Kinder von denen Töchtern diesfalls allein mit einander concurriren.

Ii. XXV.

DIe Mutter betreffend, iſt bereit in der Neuen Landes-Ordnung O. XXVI. verordnet, daß ſie den halben Theil ihres Vermögens, als ein Legitima oder Natürliches Pflicht-Theil, denen Kindern zu laſſen, verbunden: Wir erklären aber ſolches in favorem Agnationis & Familiarum noch ferner dahin, daß wann Sohn und Tochter verhanden, dem Sohn (darunter auch ihre Mannliche

liche Leibs-Erben Jure repræsentationis begriffen seyn sollen) an dieser Mütterlichen Helfte, zwey Drittel-denen Töchtern aber und ihren Kindern Mann- und Weiblichen Geschlechts ohne Unterscheid, das übrige Drittel gebühren soll: Wären aber allein Söhne, oder allein Töchter verhanden, so gehöret ihnen diese Helfte zu gleichen Theilen; Ingleichen da allein Enenckel verhanden, so soll denselben solche Legitima, ohne Unterscheid des Sexûs, auch ohne Unterschied, die Enenckel kommen gleich vom Sohn oder Tochter her, zu gleichen Theilen gebühren.

Ii. XXVI.

So viel ferner der Ascendentium Legitimam betrift, obwohl in der Verneuerten Landes-Ordnung hierüber keine Ausmessung beschehen: Nichts destoweniger aber, weilen gleichwohl die Kindliche Pietät und Observanz gegen denen Eltern, von welchen sie ihr Leben empfangen, erfordert, die Eltern ingleichen in der Kinder Erbschaft mit einem dergleichen Pflicht-Theil zu bedencken; So wollen Wir hiemit gnädigst gesetzet und geordnet haben, daß ein Sohn, wann er keine Kinder hat (dann da Kinder verhanden, hat der Ascendentium Legitima gantz kein statt) seinem Vatter, oder auch Groß-Vatter ein Drittheil seiner Mutter aber, oder auch Groß-Mutter, den Vierten Theil seines Vermögens in beweglichen und unbeweglichen Güthern zu lassen schuldig seyn solle. Wann aber Vatter und Mutter zugleich verhanden; So soll ihnen der halbe Theil seines Vermögens pro Legitima gebühren.

Ii. XXVII.

DJe Töchter aber seynd dem Vatter dergleichen nichts zu lassen schuldig: Jedoch wann der Vatter arm wäre, und sonst nicht zu leben hätte, auch kein Sohn noch Enenckel von ihnen verhanden wäre; So soll die Tochter, oder ihre Kinder, da sie das Vermögen haben, dem respectivè Vattern, oder Groß-Vattern ichtwas pro Alimentis, seinem Stand und ihrem Vermögen nach, auszusetzen und zu verlassen schuldig seyn.

Ii. XXVIII.

DJes aber ist hiebey in acht zu nehmen, daß dies Gesatz von der Legitima in dem Majorat, Primogenitur, und Fidei-Commiss, da darüber die Königliche Confirmation ausgebracht, nicht statt hat, sondern jedesmal auf derselben Inhalt und Aussatz diesfalls zu sehen ist.

Ad Rubricam: Von Successionen und Anfällen derjenigen Güther, welche ohne Testament mit Tod abgehen.

Kk. I.

DEmnach Wir einer sonderbaren Nothdurft befunden, das Gesatz der Neuen Landes-Ordnung, von denen Successionen, so ab intestato ihre Ordnung haben, zu Abschneidung aller Weitläuftigkeiten und schweren Rechts-

Thei-

Theidigungen, ſo gemeiniglich um Erbſchaft willen zu entſtehen pflegen, etwas klärers zu machen, und daſſelbe mit mehreren Fällen zu vermehren; Als haben Wir hernachfolgende Succeſſions-Ordnung aufrichten und publiciren laſſen wollen.

Kk. II.

Zuforderſt laſſen Wir es bey denjenigen Fünf Ordnungen, ſo ſub Lit. O. XXXI. an einander geſetzet, verbleiben, alſo, daß der **Erſte** Ordo derjenigen iſt, welche in der Abſteigenden Lini ſeyn, und Deſcendentes genannt werden.

Der **Andere** Ordo iſt derjenigen, die ſich in der **Aufſteigenden** Lini befinden, und Aſcendentes heiſſen.

Der **Dritte** Ordo iſt der Bluts-Freunde, ſo dem Verſtorbenen auf der **Seiten-Lini** verwandt ſeyn, und Collaterales genannt werden.

Der **Vierte** Ordo iſt der Ehe-Leute unter ſich ſelbſten.

Und dann der **Fünfte** Ordo iſt Unſers Königlichen Fiſci.

Kk. III.

So viel nun den Erſten Ordinem derjenigen anlanget, welche in der Abſteigenden Lini befunden werden: Da ſetzen und ordnen Wir, daß unter der Verlaſſenſchaft eines Vatters und einer Mutter ein Unterſcheid gemacht werde.

Kk. IV.

Und zwar **wann der Vatter** ohne Teſtament verſtirbet, und verlaſt hinter ſich einen oder mehr Ehelich

lich erzeugte Söhne; So soll sein Guth so wohl an beweg- als unbeweglichen auf den Sohn, oder da derselben mehr, auf alle Söhne zu gleichen Theilen fallen: Und obschon zugleich eine oder mehr ausgestatt- oder unausgestatte Töchter verhanden, so werden doch dieselben allerdings ausgeschlossen, und blos congrua Dote, nach dem Landes-Brauch abgefertiget: Jedoch wann der Vatter seinen Töchtern eine gewisse Morgen-Gaab oder Heyrath-Guth ausdrücklich benannt, oder eine Tochter mit dergleichen Heyrath-Guth schon ausgestattet hätte; In solchen Fällen soll den anderen unverheyrathen Töchtern die vom Vattern ausgesetzte, oder diejenige Summa, darmit die eine Tochter vom Vatter ausgestattet worden, von denen Brüderen oder Brüders-Kindern imgleichen erfolget werden.

Kk. V.

WAnn nach des Vattern Tod Söhne und zugleich Nepotes Mannlichen Geschlechts verhanden; So sollen solche Nepotes Mannlichen Geschlechts Jure repræsentationis in ihres verstorbenen Vatters Stelle tretten, und in allem so viel erben, als ihr Vatter geerbet hätte, wann er noch im Leben wäre.

Kk. VI.

WAl aber keine Söhne, sondern nur lauter Nepotes Mannlichen Geschlechts verhanden; So succediren dieselben mit ebenmäßiger Ausschliessung der Töchter allesamt zu gleichen Theilen und in capita, obschon die Nepotes von unterschiedenen Söhnen gebohren wären.

Kk. VII.

JEdoch was der Söhne Kinder Weiblichen Geſchlechts antrift, ſollen dieſelben die Töchter nicht ausſchlieſſen, ſondern mit denen Töchtern Jure repræſentationis in ſtirpem concurriren.

Kk. VIII.

WAnn aber keine Söhne noch Ennickelen von denen Söhnen gebohren verhanden; So fallet des Vattern Guth beweglich und unbeweglich auf ſeine Töchter und derer Kinder, da welche verhanden, und hat dabey kein Collateralis nichts zu forderen.

Kk. IX.

DA auch mit denen Töchtern, Töchter-Kinder, oder die Töchter-Kinder nur allein unter einander concurriren; So ſoll es allerdings gehalten werden, wie hieroben von denen Nepotibus ausgeſetzet: Iſt auch in dieſen Fällen, was der Töchter Kinder anlanget, ratione Sexûs kein Unterſcheid zu machen.

Kk. X.

WAs die Succeſſion **nach der Mutter** betrift, ſollen derſelben verlaſſene **Unbewegliche** Güther, allein auf die Söhne und derer Eheliche Kinder Mannlichen Geſchlechts Jure repræſentationis fallen: Da aber keine Söhne oder derer Ehe-Leibliche Kinder Mannlichen Geſchlechts verhanden; So fallet ſolche Succeſſion in Immobilibus auf die Töchter und derer Ehelich erzeugte Kinder, und zwar wie bey des Vattern Güthern er-

wehnet, Jure repræſentationis und ohne Unterſcheid des Sexûs: Unter welchem letzten Succeſſions-Fall auch der Söhne Kinder Weiblichen Geſchlechts, da welche verhanden, begriffen ſeyn ſollen.

Kk. XI.

So viel aber der Mutter **bewegliches** Vermögen anlanget, gehen die Söhne und Töchter, wie auch derer Kinder und Ennickelen ohne Unterſcheid des Sexûs in gleichen Theilen zu Erb, jedoch daß ratione der Ennickelen in puncto Juris repræſentationis dieſes auch hierinnen obſerviret werde, was oben bey der Succeſſion an der Vätterlichen Verlaſſenſchaft verordnet: Nemlich, daß die Ennickelen ihren ſtipitem repræſentiren, oder da allein Ennickelen concurriren, dieſelben in capita zu gleichen Theilen ſuccediren ſollen.

Kk. XII.

Dies alles aber hat allein ſtatt in denen aus der Heiligen Ehe erzeugten Kindern: Dann die Unechten oder Uneheliche Kinder, ob ſie ſchon per ſubſequens Matrimonium, oder der Könige zu Böheim Reſcript legitimiret würden, ſeynd in Unſerm Erb-Königreich Böheim der Succeſſion ab inteſtato allerdings unfähig, werden auch ex Teſtamento in Immobilibus gantz nicht zugelaſſen, ſondern da ihnen was daran vermachet würde, gebühret ſolches dem eingeſetzten Erben: Wiewohl denen Eltern unverwehret, dieſelben entweder in Lebens-Zeiten, oder durch letzte Willen in den Mobilien zu bedencken. Da auch dergleichen von denen Eltern nicht beſchehe; So ſtehet in der Königen zu Böheim, oder des Land-Rechts Arbitrio, was denſelben pro Alimentis auszuſetzen ſeyn möchte.

Kk. XIII.

WAnn ein Sohn oder auch eine Tochter von dem Vatter mit einer Nahrung verſehen, ſich aber hernach ein Fall zuträgt, daß ein ſolcher Sohn oder Tochter mit denen anderen unausgeſtatten Kindern, im Vätterlichen Guth ſuccediren ſolte; So ſoll ein ſolcher Sohn oder Tochter, eher und zuvor er oder ſie zur Succeſſion ab inteſtato zugelaſſen wird, ſchuldig ſeyn, das jenige, was ihme oder ihr vom Vatter alſo in Lebens-Zeiten zugewendet worden, entweder in die Erbſchaft wiederum zu conferiren und beyzutragen, oder ſo viel an ſeiner Erb-Portion abgehen zu laſſen: Welches dann auch in der Kinder-Succeſſionen ex Teſtamento ſtatt hat, es ſey dann, daß der Vatter ſeinen Sohn in dem Teſtament ſolcher Collation in ſpecie befreyet hätte: Jedoch ſoll ſolche Verſorgung des Sohns gleichwohl das jenige nicht ſchmälern, was der Vatter denen anderen Söhnen pro Legitima zu laſſen ſchuldig; Im widrigen bliebe denenſelben in ſolchem Fall ad ſupplementum Legitimæ ihre Action bevor. Welches Jus Collationis dann imgleichen bey der Succeſſion des Mütterlichen Guths obſerviret werden ſoll, wann ein Sohn oder Tochter von der Mutter mit dergleichen Stuck Geld oder Guth bey Lebens-Zeit bedacht worden wäre. Jedoch was auf der Söhne Peregrinationes und Studia gegangen, oder aufgewendet worden, daſſelbe findet ſie zu conferiren nicht ſchuldig.

Kk. XIV.

SInd ſo viel von der Linea Deſcendentium, welche vor allen anderen ſo weit den Vorzug hat, daß ſo lang eine Perſon aus dieſer Lini verhanden, ſo

Kap. XV.

Von Ordnung, die Advocaten betreffend, ob dieselbe in allen gleichen Sachen Statuten und Ordnungen sind, oder nicht, und was Unterschied zwischen den Advocaten sey sollen.

Kap. XVI.

Von den Procuratoren, und wieviel deren auf Einen jeden Gerichte sind, Alphabetisch. Wie dieselben sollen angenommen werden und was Unterschied zwischen den Advocaten und Procuratoren sey.

Kap. XVII.

Wieviel an einer jeglichen Stadt oder dem Land Notarien sind, und wie dieselben sollen angenommen werden. Was Unterschied zu gehalten Notarien. Wie dieselben auch Eines jeden Amt, Arbeit und Arbeiten seyn. Item, was Unterschied zwischen den Notarien und Procuratoren zu halten sey. Item, wie die Notarien auch ihre Protocolla zu Handen zu nehmen schuldig sind, in jeden gericht, dort hinein, und wohin sonsten gehörig.

Kap. XVIII.

Kk. XVIII.

DJe Brüder aber, ſo von zweyen Vättern und einer Mutter gebohren, zu Latein Uterini genannt, werden ſo wohl als die Mutter und Schweſtern vom Vattern und denen vom Vattern Eheleiblichen Brüderen und derer Söhne in concurſu von ſolcher Succeſſion an denen Immobilien ausgeſchloſſen.

Kk. XIX.

WAnn aber der Vatter Todes verſchieden, auch keine vom Vattern Eheleibliche Brüder noch derer Söhne verhanden; So ſuccediret alsdann in denen Immobilien die Mutter mit des verſtorbenen Bruders Töchtern, und Schweſtern, wie auch denen Uterinis Fratribus & Sororibus ſecundum capita zu gleichen Erb: Und da derer Kinder verhanden, ſo haben ſie in primo gradu, wie kurtz vorher vermeldet, des Juris repræſentationis in ſtirpes ohne Unterſcheid des Sexûs zu genieſſen: Wären aber ſolche Kinder allein verhanden; So ſuccediren ſie in capita unter einander zu gleichen Theilen.

Kk. XX.

DJe Mobilien und Fahrnuß, ſo ein Sohn oder reſpective Bruder hinterläſt, anreichende, ſoll es darmit folgender geſtalt gehalten werden: Nemlich wann ein Sohn keine Immobilia ſondern allein Mobilien verließ; So ſollen dieſelben unter Vatter und Mutter, Schweſter und Brüder ohne Unterſcheid der Cognation zu

gleichen Theilen getheilet, auch die Brüder- und Schweſter-Kinder in primo gradu Jure repræſentationis in ſtirpes zugelaſſen werden.

Kk. XXI.

Da aber ein Sohn zugleich Immobilien verließ; So ſoll es mit denen Immobilien, wie vorher ſchon geordnet, gehalten werden, die Mobilien aber ſoll man alsdann in drey Theile theilen, und davon ein Theil dem Vattern und denen vom Vatter Eheleiblichen Brüdern, oder Jure repræſentationis derer Söhne, da ſie im Leben, gehören, die anderen zwey Theile aber der Mutter, Schweſter, und denen von der Mutter einbürtigen Brüdern, wie auch derer Kinder Jure repræſentationis gebühren: Welches dann auch ſtatt hat, es ſeye gleich die Mutter und Schweſter vom reſpectivè Manns- oder Vätterlichen Vermögen abgefertiget oder nicht, und es rühre ſolche Fahrnuß gleich her, ex quacunquè hereditate, titulo, oder woher ſie immer wölle.

Kk. XXII.

Im Fall aber keine Mutter oder Schweſter, noch von der Mutter Einbürtige Brüder verhanden; So ſollen auch dieſe zwey Theile dem Vatter, und denen vom Vattern Bürtigen Eheleiblichen Brüdern zu gleichen Theilen ſecundum capita zufallen: Wie nicht weniger auch derer Söhne Jure repræſentationis dabey miterben. Allermaſſen hingegen ſolche Mobilien, wann kein Vatter noch Vatterliche Brüder oder derer Söhne, ſondern allein eine Mutter, Schweſter, oder derer Töchter, oder ein Einbürtiger Bruder, Schweſter, oder derer Kinder verhanden,

den, der Mutter Schweſter, oder denen Uterinis zu gleichen Theilen, derer Kindern aber Jure repræſentationis in ſtirpem zugehören: Da aber ſolche Kinder nur allein wären, in capita daran ſuccediren, allermaſſen ſub Lit. Kk. XIX. von denen Immobilien gemeldet.

Kk. XXIII.

Gleichwie aber nicht weniger der Natürlichen Billigkeit gemäß, daß derjenige, ſo den Nutzen empfänget, zugleich die darauf beruhende Beſchwer ertragen helfe; Alſo und im Fall nach dem Verſtorbenen Sohn rechtmäßige Schulden zu bezahlen wären, ſo ſollen dieſelben ſo wohl aus denen beweglichen als unbeweglichen Güthern, jedoch nach Proportion derſelben, abgeſtattet werden: Und die Mutter, Schweſter, und die Uterini, ſo viel als auf ihre Zwey Drittel der Fahrnuß pro Rata kommen würde, zu gelten und zu tragen ſchuldig, hingegen der Mannliche Erb, welcher die Immobilia geerbet, befugt ſeyn, das jenige, was auf die Mutter und ihre genannte Coheredes pro Rata kommt, alſobalden bey der Abtheilung an ihren Zwey Drittelen abzuziehen und inne zu halten: Jedoch gegen Caution, daß er nemlich ſie vor ſolche innenbehaltene Quota gegen denen Creditoren inner- und auſſer Gerichts vertretten, und deswegen allerſeits ſchadloß halten wölle und ſolle. Und ſo viel wann ein Sohn ſtirbet.

Kk. XXIV.

Wann aber eine Tochter ohne Deſcendenten Todes verführe, und hinter ſich Immobilien verließ; So ſoll darinnen ebenfalls der Vatter und Bruder, der Mutter und Schweſter ausgeſchloſſen, ſuc-

ſuccediren, und zwar ohne Unterſcheid der Cognation, es ſey der Bruder vollbürtig, oder vom Vatter- oder Mütterlichen Seiten der Verſtorbenen Brüderlich verwandt. Welches dann auch auf der Brüder Söhne Jure repræſentationis, jedoch wie von der Collaterali linea in genere vermeldet, in primo gradu allein ſeinen Verſtand haben ſoll.

Kk. XXV.

DA auch lauter Brüders-Söhne allein concurriren, und weder Vatter noch Brüder verhanden; So ſollen dieſelben unter einander in ſolchen Immobilien in capita ſuccediren.

Kk. XXVI.

DA aber kein Vatter noch Bruder, noch Brüders Sohn verhanden; So ſoll die Mutter mit denen Schweſteren zugleich erben, auch darbey derer Kinder Jure repræſentationis eingeſchloſſen ſeyn.

Kk. XXVII.

DJe Mobilia aber betreffend, ſo eine Tochter verließ, ſollen dieſelben unter Vatter und Mutter, Bruder und Schweſter, und derer Kinder, jedoch in primo gradu allein, zu gleichem Erb getheilet, und dabey eintzige ratio cognationis, vel ſanguinis abſonderlich nicht beobachtet werden.

Kk. XXVIII.

Als aber unter dem Wort der Mobilien und Fahrnuß, in vorgesetzten unterschiedlichen Fällen zu verstehen, wissen Wir Uns guter massen zu berichten, daß unter denen Rechts-Gelehrten viel Sachen, ob sie für beweglich oder unbeweglich zu halten, noch starck controvertiret, auch in denen gemeinen Kayserlichen Rechten etliche Sachen vor Mobilia ausgesetzet worden, welche sich auf dies Unser Erb-Königreich Böheim, und desselben Güther und Wirtschaften, nicht allerdings fügen würden: Damit aber Männiglich wisse, was Wir unter diesem Wort der Fahrnuß in Unserm Erb-Königreich verstanden haben wollen; Als haben Wir vor gut angesehen, hieher mit Namen zu setzen, was in diesen gegenwärtigen Fällen, vor Mobilien oder Fahrnuß eigentlich vermeinet werden soll, als nemlich:

1. Alles baare Geld, Gold und Silberne Müntze.

2. Kleynodien, ausser was die Haus- oder Geschlechts-Kleynodien seyn, so stetts bey dem ältern des Geschlechts zu verbleiben pflegen.

3. Das Silber-Geschmeid.

4. Die Bilder, ausgenommen was zur Zierde eines Gebäudes destiniret, und stetts aufgemacht ist.

5. Die Teppicht und Tappetzereyen, es würde dann erwiesen, daß solche Tappetzereyen mit allem Fleiß und ausdrücklich an ein Ort destiniret worden, daß sie allzeit daselbst verbleiben sollen.

6. Alles Leingewand, Bettgewand, und Zinn-Gefäß: Jedoch daß wann so viel verhanden, hievon dem Männlichen Erben, oder da derselben mehr, einem jedwedern ein aufgerichtes Bett, eine gedeckte Taffel, und was darzu von Zinn-Gefäß gehörig ist, vorbehalten werde.

7. Das Getraide so schon geschnitten, oder auf dem Kasten oder Boden lieget: Nicht aber, so noch aufm Felde stehet, und noch nicht geschnitten ist, noch dies, was zum Saamen gehöret.

8. Das Vieh: Jedoch mit diesem Unterscheid, was die Pferde anlanget, sollen dieselben alle, ausser was zum Acker-Bau und Wirtschaft gehalten worden, vor Mobilien erkennet werden: Jedoch daß in solchem Fall dem Männlichen Erben, oder da derselben mehr als einer vorhanden, einem jeden ein Pferd vor der Theilung auszuwählen frey sey: Was aber die Kühe und Schaaffe anlanget, soll in gegenwärtigem Fall allein dies vor Mobilien und Fahrnuß darunter gehalten werden, was über die Anzahl, so den Winter über pfleget unterhalten zu werden, sich belauffet, das übrige gehöret unter die Immobilien.

9. Die Wolle, die von denen Schaaffen schon abgenommen.

10. Wein, so schon gelesen, oder in Keller ist.

11. Die Fische, so in den Halteren, oder Absetzlein, custodiæ gratia aufgehalten werden, nicht aber die in denen Teuchen oder fliessenden Wasser seynd.

12. Das Holtz, so in denen Wäldern schon gefället ist, oder sonst Klafter-weis aufgehalten wird.

13. Das Ertz-Metall, oder die Steine, so aus denen Berg-Wercken und Stein-Kluften, oder Stein-Bruch schon gewonnen oder gebrochen seynd.

14. Und dann, Schließlichen, alle andere Mobilia, so von einem Ort zu dem andern bewegt werden können, jedoch daß hierunter nicht verstanden werde:

1. Ein bewegliche Sache, so Grund und Boden destiniret, und bereit würcklich und dergestalt darzu appliciret worden, daß sie dabey bleiben solle, als da seynd Stücke, Mörser, und dergleichen tormentaria Instrumenta, samt der Munition. Item, Gärner und Netze, so wohl auch die Englischen Hunde, Tocken, Riden, Schier-Ladt-Jagd- und andere der-

dergleichen Hunde, und was ſonſt zur Weidmannſchaft gehöret: Item, die Bette und Leingeräthe in der Herrſchaft eigenen Wirtshäuſern.

2. Werden hiervon auch ausgenommen die Waffen, als Muſquetten, gezogene und ungezogene Röhre, Dolch und Rappier, Schlachtſchwerdt, Helleparten, und was dergleichen militaria Inſtrumenta mehr ſeynd.

3. Die Manns-Kleider.

4. Die Bücher, wie auch

5. Die Inſtrumenta Artium, als da ſeynd Spheræ, Globi, und andere Geometriſche und Mathematiſche Inſtrumenta, und dann

6. Alle Schuld-Briefe, ſo auf liegenden Gründen verſichert, welche aber auf keine Güther verſichert, erklären Wir hiemit vor Mobilien, alſo daß hierdurch in der Neuen Landes-Ordnung Lit. O. XXVIII. erleutert wird.

Folget nun der Dritte Ordo deren, ſo auf der Seiten-Lini dem Verſtorbenen verwandt ſeyn, und in Rechten Collaterales genannt werden.

Kk. XXIX.

DEmnach bereit bey dem nechſt-vorgehenden Ordine Aſcendentium ausgeſetzet worden, daß die von einerley Vatter herkommene Natürliche Eheleibliche Brüder, in des Brudern unbeweglichen Güthern, und einem Theil der Fahrnuß, da die Mutter oder Schweſter oder Uterini vorhanden, mit dem Vatter zu gleichem Theil ſuccediren, auch

derer Kinder in primo gradu, da welche vorhanden, des Juris repræſentationis hierin genüſſen ſollen; Als wird ſolches Geſatz billich hieher referiret, und nochmals alles ſeines Inhalts wiederholet.

Kk. XXX.

Ferner, wann einer mit Tod abgienge, verlieſſe aber nur allein unterſchiedener verſtorbener Brüder Söhne; Jetzt-berührte Söhne, wann ſie ſchon in ungleicher Anzahl ſich befinden, (als Exempels-weiſe, wann ein verſtorbener Bruder einen eintzigen Sohn, ein anderer aber Zwey-Drey-oder mehr Söhne nach ſich im Leben verlaſſen hätte) ſollen ihres verſtorbenen Vatters Brudern, in die Häupter und nicht in die Stämme erben.

Kk. XXXI.

Ingleichen da nach eines Abſterben, weder Kinder, weder Vatter, weder ein Eheleiblicher Bruder vom Vatter, noch deſſen Sohne vorhanden; So iſt in den obigen Geſätzen ſchon verordnet, daß in ſolchem Fall die Mutter, Schweſter, und die Uterini, und derſelben Kinder in primo gradu, in beweglichen und unbeweglichen Güthern ſuccediren ſollen, dahero es dann nochmals dabey zu verbleiben: Danebens zugleich in Acht zu nehmen iſt, was oben Kk. XXIV. von der Schweſtern Immobilien, und ihren Brüdern abſonderlich verordnet worden.

Kk. XXXII.

WAnn aber einer verstürbet, und verläst hinter sich keine Brüder, und Brüders-Söhne, auch keine Schwestern, oder jemanden aus denen Personen der aufsteigenden Lini, wie hieroben gemeldet; So soll der Anfall auf den nächsten Bluts-Freund des Männlichen Geschlechts, dem Schwerd nach, kommen und fallen.

Kk. XXXIII.

DA aber keine Agnaten oder Vettern Männlichen Geschlechts dem Schwerd nach sich befinden; So soll der Anfall des Guths gehen auf die nächsten des Weiblichen Geschlechts, so jedoch von der Schwerd-Lini herrühren.

Kk. XXXIV.

DA aber dem Schwerd nach, keine Agnaten weder Männlichen noch Weiblichen Geschlechts vorhanden wären; So soll der Anfall des Guths gehen auf die nächste Bluts-Freunde des Männlichen Geschlechts der Spindel nach: Und so auch keine Ohaimben und Befreundte Männlichen Geschlechts der Spindel nach vorhanden wären; So soll alsdann allererst der Anfall kommen auf das Weibliche Geschlecht der Spindel nach, jedoch jederzeit auf die, so die nächste im Grad seyn, allerdings wie solches von Wayland König Wladislao ausgesetzet, und von Kayser und König FERDINANDO I. erkläret worden.

Kk. XXXV.

UNd demnach dies Geſatz der Succeſſion ab inteſtato ſchon von Altershero auf den favorem Agnationis, & conſervationem Familiarum gerichtet worden, auch die Verneuerte Landes-Ordnung ſich hierinnen eben darauf principaliter ziehet; Alſo ſetzen und ordnen Wir ferner, daß was in Linea Collaterali in favorem des Mannlichen Geſchlechts, und excludirung der Weibs-Perſonen conſtituiret und geſetzet worden, daß ſolches ingleichen in dem Fall ſtatt und Würckung haben ſoll, wann gleich diejenige Perſon, um derer Erbſchaft es zu thun iſt, eine Weibs-Perſon wäre, oder ob auch ſchon ſolche Erbſchaft von einem Weiblichen Guth herkäme.

Kk. XXXVI.

WIr conſtituiren und ſetzen auch ferner, daß das Jus ſuccedendi ab inteſtato unter denen höheren Ständen in Unſerm Erb-Königreich Böheim, auch in dem caſu, da einer unter unterſchiedlichen Jurisdictionen und Rechten, Güther und Gründe ohne Teſtament verließ, nach dieſer Unſer Succeſſions-Ordnung, und nicht nach denen anderen Particular-Statuten, ob ſie gleich mit derſelben nicht überein kämen, judiciret und geurtheilet werden ſolle, alſo daß wer aus denen Standes-Perſonen in denen Land-Güthern nach gemeldter Unſerer Succeſſions-Ordnung Erb iſt, derſelbe auch in denen Stadt-Güthern und dergleichen Gründen, obſchon die Stadt-Rechte varirten, Erb ſeyn ſoll.

Kk. XXXVII.

Kk. XXXVII.

WAs dann ferner den in der Neuen Landes-Ordnung geſetzten **Vierten** Ordinem Succeſſionis, ſo vor die Eheleute ausgeſetzet, anbelanget, iſt ſub Lit. O. XLIX. ausgeſetzet, daß wann zwiſchen denen Eheleuten keine Pacta dotalia vorhanden, der verſtorbene Ehegatte aber gutes Vermögens geweſen wäre, und hingegen der überlebende Theil ſich in Armut befände, demſelben der Vierte Theil aus des verſtorbenen Vermögen gebühren ſolle: Demnach aber leichtlich geſchehen könte, daß etwa der überlebende Theil, wann er den verſtorbenen Ehegatt guten Vermögens wüſte, dergleichen Pacta dotalia, und ſamb unter ihnen keine aufgerichtet worden wären, verlangen möchte, auch die Zeugen, ſo zur Heyraths-Abrede geſiegelt, mit Tod abgehen könten; So haben Wir hiemit ausſetzen und verordnen wollen, daß ein jeder Ehegatt, ſo er will, zu ſeiner Kinder und Erben künftigen beſſern Sicherheit, ſeine Heyraths-Abrede in- oder ohne Beyſeyn des andern Ehegatten, in die Land-Taffel einſchreiben laſſen mag: Wie dann hierzu eine abſonderliche Quatern bey der Land-Taffel aufgerichtet und gehalten werden ſoll.

Kk. XXXVIII.

DA aber die Eheleute derſelben einander gutwillig erlaſſen, und ſolche Pacta dotalia, allermaſſen ſie befugt, gegen einander aufheben wolten; So ſollen ſie vor der Land-Taffel mit einander erſcheinen, und ſolche Caſſation thun laſſen: Wäre aber die Heyraths-Abrede der Land-Taffel, wie jetzt gedacht, nicht eingetragen worden, ſo iſt gnug, wann ein Offener Brief ſolcher Erlaſſung zwiſchen ih-

ihnen aufgerichtet, und derselbe von ihnen samt zweyen darzu erbettenen, und im Land angesessenen Zeugen aus denen höheren Ständen unterschrieben und besiegelt worden: In Verbleibung dessen, so behalt die Heyraths-Abrede ihr Esse und kräftigen Stand, hat auch diese Quarta kein statt.

Kk. XXXIX.

Würde aber der überlebende Ehegatte fürgeben, es seye zwischen ihnen gantz keine Ehe-Beredнuß aufgerichtet worden, und solchemnach dieses Vierten Theils genüssen wollen; So soll er, nachdem die anderen im Text erforderte Qualitæten (darüber Uns oder Unserm Land-Recht das Arbitrium zustehen soll) vor richtig erkannt, schuldig seyn, einen Cörperlichen Eyd zu leisten, daß nemlich zwischen ihme und dem verstorbenen Ehegatt keine Ehe-Beredнuß nie aufgerichtet gewesen.

Kk. XL.

Und gleich wie das Wort **Ehegatt** general, und so wohl den Mann, als das Weib bedeutet, Wir es auch dahin erklären; Also soll auch dieser Vierte Theil anders nicht, als deducto ære alieno verstanden, auch davon bey der Abtheilung, der Kinder oder Erben, eigene Güther und Gerechtigkeiten, da sie welche hätten, separiret und abgesöndert, hingegen an dieser Quarta abgezogen oder eingereithet werden, was der überlebende, von dem Verstorbenen an Geschanck empfangen.

Kk. XLI.

SErner ſo erklären Wir obbemeldtes Geſatz dahin, daß dieſe Quarta allein in dem caſu denen Weibern erfolget werden ſoll, wann zwiſchen denen Ehegatten ein honeſtum ac juſtum matrimonium geweſen: Dahero wann einer ſeine Concubin oder eine offentliche Hur heyrathet, ſo ſoll derſelben, obſchon zwiſchen ihnen keine Pacta dotalia aufgerichtet wären, dieſe Quarta nicht erfolget werden.

Kk. XLII.

ES ſoll auch dieſe Quarta, obſchon keine Pacta dotalia vorhanden, nicht ſtatt finden, wann der verſtorbene Ehe-Conſort den überlebenden in ſeinem Teſtament mit einem gebührlichen Legat ſo weit bedacht hätte, als ſonſt ſeinem Stand nach eine Wittib honeſtè pfleget verleibgedinget zu werden. Wo aber in Teſtament deswegen kein Fürſehung beſchehen, ſo ſoll dieſe Quarta dem überlebenden armen Theil erfolget werden, und dieſelbe, ſo wohl die Legatarii als heres inſtitutus, pro rata und nach Proportion des ihnen vermachten Antheils, aus denen beweglichen und unbeweglichen Güthern zu ertragen haben.

Kk. XLIII.

SChließlich, gleich wie die Kinder vermög der Rechten, aus gewiſſen Urſachen können exhæreditiret, und ihrer Legitima priviret werden; Alſo ſetzen und ordnen Wir, daß wann wider den überlebenden Ehe-Conſort von den Erben eine aus nachfolgenden Urſachen.

erwiesen würde, alsdann demselben viel-besagte Quarta füglich verwiedert werden kan, als da seynd: I. Wann ein Mann von seinem Weib ohne redliche Ursach entweichet, und mit ihr bey Lebens-Zeiten deswegen nicht ausgesöhnet ist. II. Wann er einen Ehebruch begangen hätte. III. Wann er seinem Weib nach dem Leben getrachtet hätte. IV. Wann er dieselbe eines Adulterii zu unrecht bey Gericht angeklagt hätte. V. Wann er Unserer Heiligen Catholischen Religion nicht zugethan. Und dann da er sein Weib, wann er kan, aus der Gefängnüß nicht erlediget. Und dies alles ist ebenfalls von dem Weib zu verstehen, und gleichen Rechtens zu halten, mit diesem fernern Zusatz: Daß wann die Wittib in ihrem Wittib-Stand in Unzucht betretten, und dessen überwiesen würde, sie dieser Quarta verlustigt seyn, oder da sie darmit schon abgefertiget wäre, von Unserm Fisco ihr, als unwürdig, wiederum abgenommen werden soll.

Kk. XLIV.

DJe Successionem Fisci betreffend, ist dieselbe in der Neuen Landes-Ordnung deutlich gnug ausgesetzet, auch sonsten in derselben an unterschiedlichen Orten berühret, daß denen Königen zu Böheim die Jura fiscalia, die einem jeden König in seinem Königreich gebühren, vorbehalten; Als lassen Wir es darbey allerdings bewenden: Gestalt auch Unsere Meinung anders nicht ist, als derselben in dem Verstand und Recht zu geniessen, wie sie in denen Rechten hergebracht, und ihre Terminos und Aussatz haben.

Kk. XLV.

SUb Lit. O. 43. & seqq. ist ausgesetzet, daß die Ausländer anders nicht ad Successionem in Unserm Erb-

Erb-Königreich Böheim zugelassen werden sollen, sie haben sich dann zuvor zum Königreich und dessen Gerechtigkeiten habilitiret, oder erwiesen, daß in ihrem Vatterlande auch die Inwohnere des Königreichs Böheim zu Erbschaften zugelassen werden: Welches aber den Verstand nicht hat, daß wann ein Todes-Fall sich begebe, durch welchen die Ausländere sive ex Testamento, sive ab intestato zu des Verstorbenen Erbschaft beruffen würden, sie sich alsdann allererst zum Land habilitiren mögen: Sondern Wir erklären solches hiemit ausdrücklich, daß im Fall ein solcher Ausländer nicht zu der Zeit, als der Todes-Fall sich begeben, des Landes Gerechtigkeiten, nach denen fürgeschriebenen Requisiten, würcklich fähig, und im Land angenommen gewest, die alsdann ex post facto etwa erlangte Habilitation ihme hierzu nichts fürtragen, sondern er als incapax von solcher Succession ausgeschlossen werden soll: Es wäre dann, daß er, wie gemeldet, erweisete, daß in seinem Vatterland die Böhmen zu denen Erb-Fällen zugelassen würden: In welchem Fall sie dessen billig zu geniessen hätten, was sub Lit. O. XLV. ausgemessen.

Kk. XLVI.

Diese Incapacität der Ausländere in denen Successionen erklären Wir ferner dahin, daß dieselbe nicht allein auf die Immobilia und liegende Gründe, sondern auch die Mobilia, und die dahero rührende Erb-Sprüche, ihren Verstand haben solle.

Ad Rubricam: Von Præſcriptionen und Verjährungen.

Ll. I.

SWohl in dem Geſatz ſub Lit. P. XXI. die Requiſita, ſo ſonſt den Geiſt- und Weltlichen Rechten nach, ad effectum præſcriptionis erfordert werden, tacitè begriffen; So haben Wir doch, um deſſen klärern Verſtands willen, vor gut angeſehen, dieſelben mehrers ſpecificè und folgender Geſtalt zu erklären, daß nemlich in denen Land-Güthern keine Præſcription oder Verjährung der Drey Jahre und Achtzehen Wochen ſtatt haben ſolle, es concurriren dann nachfolgende Fünf Requiſita alleſamt bey- und mit einander, alſo, wo auch nur eines abgienge, die Verjährung mangelhaft und unkräftig ſeyn würde: Als nemlich I. Res non ſit vitioſa, das Guth, darauf die Verjährung der Drey Jahre und Achtzehen Wochen prætendiret werden wolte, ſolle weder ein Geiſtliches, noch ein Königliches, noch ein Lehen-Guth ſeyn, ꝛc. dann derſelben Præſcription halber ſchon ein anders ſub Lit. P. XXV. ausgeſetzet. II. Poſſeſſio, und dieſe zwar muß dieſe Qualitæten an ſich haben, nemlich, daß ſie continua ſey, und an einander Drey Jahre und Achtzehen Wochen gewehret: Dann quieta, daß nemlich einer ein ſolches Guth die Drey Jahre und Achtzehen Wochen über geruhiglich, und ohne allen Judicial-Anſpruch beſeſſen: Und dann publica, daß nemlich der Poſſeſſor, ſelbiges Guth in der Land-Taffel erblich gehabt, und darmit beſeſſen. III. Bona fides, daß einer in ſeinem reinen Gewiſſen anders nicht gewuſt, und vermeinet gehabt, als daß ſolches Guth

ihme von Rechts-wegen zugehören thue, und zwar mit diesem fernern Zusatz, daß ob schon solcher Traw und Glaub alsbald im Anfang der Handlung an Seiten des Possessoris præscribentis wahrhaftig da gewesen, hernacher aber in Zeit wehrender Possession, mala fides dem Possessori bekannt worden, so soll doch die Præscription ihren Lauf und Kraft verlieren. IV. Titulus legitimus, daß solches Guth an den Possessorem nicht durch Partiten, Contractus simulatos, oder andere verbottene Mittel, sondern durch rechtmäßigen und solchen Titul, welcher das Eigenthum oder Dominium in den Possessorem transferiren können, kommen sey. V. Tempus, oder die völlige Zeit der Drey Jahren und Achtzehen Wochen, so vollkommlich verflossen seyn müssen. Wann nun also jemand ein Guth mit diesen erzehlten Requisiten, Drey Jahre und Achtzehen Wochen besitzet, so ist er an demselben aller ferneren Ansprüche, so viel das Dominium betrift, allerdings befreyet.

Ll. II.

Es kan und soll auch, so viel die Land-Güther betrift, kein Usurpatio, oder Interruptio gegen der Land-Taffel statt haben, sie geschehe dann entweder durch einen Gerichtlichen **Odpor** und Widerspruch, oder eine ausdruckliche Protestation vor der Land-Taffel, oder sonsten durch einen bey der Land-Taffel desselben Guths halber fürgangenen Actum, darinnen des prætendirten Jura realia an solchem Guth gerügelt worden.

Ll. III.

Da aber auf solchem præscribirten Guth etwa Schulden mit der Land-Taffel haften thäten, so ist der Besitzer dieselbe ein Weeg als den andern abzutra-

gen schuldig. Gestalt Wir Uns dann wegen der Schulden noch ferner dahin erkläret, und hiermit constituiret haben wollen, daß obwohl sub Lit. L. XVI. P. XXII. und sonsten in der Landes-Ordnung versehen, daß auch die Schuld-Briefe, sie seyen gleich mit der Land-Taffel, Burggraffen-Amts-Registeren, oder sonsten mit- oder ohne eine Hypothec aufgerichtet, so wohl auch die darauf ausgebrachte Execution, sich inner Drey Jahren und Achtzehen Wochen verjähren solle: Demnach aber solches gar zu hart scheinet, sonderlich wann der Debitor im Leben, und sich in seinem Gewissen gegen seinem Creditori schuldig weiß, oder leichtlich wissen kan; Als statuiren und ordnen Wir, daß zuforderst die jenige Schuld-Briefe, so auf Halb-Jährige, auch kürtzere und längere Aufkündigung gerichtet, allermassen auch von Alters hergebracht, sich zu keiner Zeit verjähren sollen.

Ll. IV.

WAs aber die anderen Schuld-Briefe anlanget, in welchen keine Aufkündigung pactiret, sondern eine gewisse Zeit der Bezahlung bestimmet worden, in derselben soll dieser Unterscheid gehalten werden, daß wann der Debitor im Leben, so soll ihme keine Præscription eher nicht zustatten kommen, es seyen dann von Zeit des bestimmten Zahlungs-Termin Zehen Jahre verflossen, und daß der Creditor nicht erweisen könte, daß er ihne inner solcher Zeit, in- oder ausserhalb Gerichts gemahnet, oder sonst solcher Schuld-halber an Capital und Interesse, oder in andere Weege mit ihme tractiret hätte.

Ll. V.

Wäre aber der Debitor Todes verschieden; So sollen dergleichen Schulden, da sie nicht nach der Zehen-Jährigen Zeit sich eher verjähreten, gegen dessen Erben inner Drey Jahren und Achtzehen Wochen, es sey Gerichtlich, oder gütlich gemahnet werden: Im widrigen der Landes-Ordnung, obangezogenem Aussatz nach, inner Drey Jahren und Achtzehen Wochen, von dem Tag des Schuldners Absterben anzureiten, verschwiegen seyn.

Ll. VI.

Wann ihrer zween oder mehr ein Guth innen hätten, und würde etwa derselben nur einer wegen solches Guths mit Recht vorgenommen; So soll solche Interruption auch wider die anderen ihre Kraft haben.

Ll. VII.

Gleichen wann in einem Schuld-Brief ihrer zween verschrieben wären, und würde der eine solcher Schuld-wegen gemahnet, so lauffet auch die Interruption der Verjährung wider den andern.

Ll. VIII.

Item, wann einer einen Bürgen mahnete, oder zu Recht ladete, so wird die Verjährung auch wider den Haupt-Schuldner, und die anderen Mit-Bürgen zugleich interrumpiret und getrennet, und also auch

in anderen Fällen, wo eine Sach mehr, als einem allein zugehöret: Darbey aber auch in Acht zu nehmen ist, was in der Neuen Landes-Ordnung sub Lit. L. VII. wegen eines Schuld-Briefs, so zweyen oder mehr Personen zuständig, ausgesetzet worden.

Ll. IX.

IN der Neuen Landes-Ordnung unter bemeldter Rubric werden unterschiedliche Fälle benannt, in welchen die Præscription nicht statt hat, Wir wollen denselben aber noch ferner diese beygesetzet haben: Als I. die Unterthänigkeit. II. Pfänder. III. Depositа. IV. Das Jus reluendi, oder da einem an einem Guth die Ablösung ohne Bestimmung einer gewissen Zeit vorbehalten. V. Das Jus retractûs, oder Einstand-Recht, da es in einem Contract fürbehalten. VI. Wider eine Erbschaft, die nicht adiret und angetretten, oder darüber eine Crida, wie oben erwehnet, publiciret worden, kan die Præscription so lang nicht laufen, als sie nicht adiret, oder die Crida gäntzlich geschlossen worden. VII. Land-Güther, die dem jenigen, so præscribiren will, in die Land-Taffel nicht eingeleget. VIII. Bestands-Güther. IX. Gestohlene oder geraubte Sachen. X. In allen denen Fällen, da einer nicht agiren kan. Und dann XI. Alle die Sachen, die nicht possediret werden können.

Ll. X.

IM übrigen soll allen anderen Actionen, sie seyen Real oder Personal, inner Drey Jahr und Achtzehen Wochen præscribiret seyn. Doch ausgenommen dessen, was wegen Præscription wider die Geistlichkeit, und Unsern Königlichen Fiscum, in der Neuen Landes-Ordnung sub Lit. P. XXV. ausgesetzet ist. In Criminal-Sa-

L. I. XV.

Gestorben ist nach der Zeitung aus Schlesien Fürstes Lebus, Herr Friedrich Wilhelm, Marggraf zu Brandenburg.

Von denen Gefangenen.

L. I. XL.

Denmark nach Königl. Verord. Befehlig zu Lehn, damit die Gefangene nicht über die Zeit ihrer Gefängnüß, welche ihnen von denen ordentlichen Richtern oder Obrigkeit Rechtmäßig zuerkannt worden, in Arrest verbleiben, sondern nach Verfluß derselben, ihrer Freyheit wieder gebrauchen können, ist Verordnet worden, daß Sie Gefangene, so lange Sie sich in Arrest befinden, in denen Arresthäusern Wöchentlich Sonntags, oder wenn Sie sonsten Verlangen, Gottesdienst beywohnen können, und daß Sie Gefangene, so lange Sie in Verwahrung sind,

Register

Der Bücher, so in dieser Königlichen Declaration und Novellis enthalten.

Im Codice		Pag.
Lib. I.	Von der Catholischen Religion, Bischöffen und Geistlichen Sachen.	1. bis 20.
Lib. II.	Von Gerichten, Advocaten und Proceduren.	20. bis 112.
Lib. III.	Von Ehen, Testamenten, Vormundschafften und Successionen.	112. bis 172.
Lib. IV.	Von Contracten, Pfandschafften, Bürgen, Verträgen, Kauffen und Verkauffen.	172. bis 214.
Lib. V.	Von Diebstahl, Raub, Mord, Todtschlag, Brandstifftung, Ehebruch, Nothzucht, Sodomiterey, Zauberey, Ketzerey, Meineyd, Gotteslästerung, Verläugnung Gottes, Verfluchung, Schlägerey, Injurien, Schmähungen, Spielen, Wucher, Fälschung, Verrätherey, Aufruhr, Meuterey, Rebellion, Verbrechen der Majestät, Verletzung der Majestät, Verletzung der Majestät, Verletzung

Die Zahl der Blätter.	Register.		Die Zahl der Titulen.
117. bis 126.	Der Dritte Ordo Succeſſionis der Collateralium.	Kk.	XXIX. bis XLVI.
126. bis 131.	Von Præſcriptionen und Verjährungen.	Ll.	I. bis XII.
131.	Von denen Gefangenen.	Ll.	XII.

FINIS.

In der Königl. Alt-Stadt Prag,

Gedruckt Frantz Ignatz Kirchner, Königlicher Hof-Buchdrucker, im Jahr 1753.

Digitized by Google